Bibl.Mont.
4614

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

LOTHARIUS FRANCISCUS D.G. ARCHIEP. & ELEC. MOGUNT. EPISC. BAMB.

Digitized by Google

Europäischer Staats-Cantzley Siebenzehender Theil.

Vorstellend

Die Religions-Gravamina zu Ebernburg und Norheim / wegen Sperrung Ihrer Kirchen und Schulen; wie ingleichen zu Nassau-Siegen und Oedenkirchen; dann die Differentien sowohl zwischen Chur-Braunschweig und dem Stifft Hildesheim/ wie solche verglichen/ als auch zwischen dem Abt zu St. Ulrich und dem Magistrat zu Regenspurg/ wegen der Cathol. Bilder-Anmahlung/ samt verschiedener Reichs-Städte Gravamina.

Insonderheit

Des Fürstlichen Hauses Schwartzburg Reichs-Immedietät / samt denen zwischen demselben und dem Herrn Hertzog zu Sachsen-Weimar passirten Strittigkeiten / ingleichen das Reichs-Vicariat, nebst der Kayserlichen neuen Wahl/ und der perpetuirlichen Wahl-Capitulation, und letzlichen von des Johanniter-Ritter-Ordens Privilegien.

Von

ANTONIO FABRO.

Anno MDCCXI.

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Register Des Siebenzehenden Theils Der Staats-Cantzley.

CAPUT I.

Von Religions-Gravaminibus der Evangelischen Lutherischen Gemeinde zu Ebernburg und Norheim/ contra Ihre Herrschafft wegen Sperrung der Kirchen und Schulen/ wie auch Entziehung der Einkünffte.

Beylagen.

CAP

Caput II.

Von denen Nassau-Siegischen Religions-Differentien; und dann von der Restitution der reformiten Gemeinde zu Oedenkirchen / sowohl wegen des Exercitii Religionis, als auch der Kirchen-Gefälle.

 schen

Caput III.

Continuatio der Differentien zwischen Chur-Braunschweig und dem Dohm-Capitul zu Hildesheim verschiedene Gravamina concernirend.

II. Pun-

)(4 Num.

Caput IV.

Von dem Römisch-Catholischen Kirchen Bau zu Hannover und Braunschweig / nebst der Religions-Veränderung des Herrn Hertzogen Anton Ulrich Hoch-Fürstl. Durchl. zu Wolffenbüttel / und was dieselbe hiervon haben bekannt machen lassen.

IV.

Caput V.

Continuatio der mit dem Herrn Abten und Convent zu St. Ulrich und dem Magistrat zu Augspurg annoch obschwebenden Differentien / die prætendirte Anmahlung etlicher Catholischen Bilder betreffend.

VI.

Caput VI.

Von denen Zwischen Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz und der Reichs-Stadt Donauwörth / wegen der Saltz-Niederlag entstandenen Differentien.

Capur

Caput VII.

Gravamina verschiedener Reichs-Städte/ als Rothweil/ Weissenburg/ und Friedberg.

Caput VIII.

Von des Fürstl. Hauses Schwarzburg Reichs-Immedietät.

Caput IX.

Von denen zwischen dem Fürstl. Haus Sachsen-Weimar und dem Fürsten zu Schwartzburg-Arnstadt passirten Differentien und verübten Gewaltthaten.

Caput X.

Von der Reapertur des Kayserl. und des Reichs Cammer-Gerichts zu Wetzlar.

Caput XI.

Von des Heil. Römischen Reichs Vicariat.

Caput XII.

Von
Der bevorstehenden Kayserlichen Wahl und der Wahl-Capitulation.

IX.

Caput XIII.

Continuatio des III. Capitels in diesem XVIIten Theil / von denen Hildesheimischen Differentien / und wie solche verglichen worden.

Caput XIV.

Von des Johanniter-Ordens Privilegien und deren Confirmation.

JEHO.

JEHOVA!

Europäischer Staats-Cantzley

Siebenzehender Theil.

CAP. I.

Von denen

Religions-Gravaminibus

der Evangel. Lutherischen Gemeinde zu Ebernburg / samt der Filial-Kirchen Weihel und Bingart / nebst der Gemeinde zu Norheim / wider die Freyherrl. Sickingische Herrschafft / wegen Sperrung ihrer Kirchen und Schulen / wie auch Entziehung der darzu gehörigen Revenüen.

Num. I.

Lamentable Supplication an Herrn Baron von Sickincken und dessen Unterthanen / die Remedur Ihrer harten Religions-Beschwehrden betreffend.

Reichs-Frey-Hoch-Wohlgebohrner Frey-herr/ Gnädiger Herr!

WAnn unsere durch das Blut des Sohnes GOttes so theuer erlösete Seelen/ so leichtlich als das zeitliche Leben / Ehre/ Haab und Güter in Wind zu schlagen wären/ würden Wir dabey eben so wenig anstehen / dieselbe Euer Hoch-Freyherrl. Gnaden/ zur marque unserer zu Ihnen tragenden unterthänigen Liebe und Treue eigenthumlich zu überlassen / als Wir die Zeit her zu Dero Diensten gar gerne anbiethen / damit nach Ihrem Belieben zu schalten und zu walten/ nur daß Wir zum glücklichen Intent gegenwärtiger Bitte gelangen möchten; Nachdeme aber bekannt / daß unsere unsterbliche Seelen keinem leiblichen Regiment unterworffen/ sondern einig und allein demjenigen gehören/ der Sie erschaffen/ und durch seinen Sohn zum Eigenthum erwehlet / mithin alle Menschen/ und also auch uns verbunden hat/ dafür / als das unterthänigste Kleinod / alle ersinnliche Sorge zu tragen / ja nach Pauli Worten / mit Furcht und Zittern für ihre Seeligkeit zu arbeiten ; Als können Euer Hoch-Freyherrl. Gnaden von selbsten ermessen/ wie uns schon über die 11. gantzer Jahre müsse zu Muth gewesen seyn / solche unsere Seelen ohne Ubung eines zum wahren Christenthum erforderenden offentlichen Gottesdienstes in Versperrung unserer Evangelischen Kirchen und Schulen / auf das erbärmlichste priviret / daß deßwegen Euer

Gna-

Gnaden es hoffentlich in keiner disgrace vermercken werden / solche unsere grosse Bedrangnus / Angst / Noth / Bangigkeit und miserablen Zustand anderwärtig und aller Orten klagend vorzustellen / darbey Wir auch darinn so lang anhalten werden / so lang ein warmes Blut in uns und unserer armen Kinder Adern rinnen wird.

Gleichwie aber/gnädiger Herr/wir uns leicht einbilden könnten/ daß durch noch fernere Weitläufftigkeiten dieser hochwichtigen Sache / allerley Euer Gnaden sowohl/als uns selbsten / unangenehme Suites erfolgen können / wir auch als derselben unterthänig/ getreue/ gehorsame und ehrliche Landes-Kinder weit lieber sehen / daß wir die Gnade und Gutthat der Freyheit unsers Evangelischen GOttes-Dienstes/ nebst GOtt: Euer Hoch-Freyherrl. Gnaden alleinig/ und nicht jemand anders zu dancken haben/ auch also zu noch mehrerer Liebe und Treue gegen Dieselbe und Dero hohes Haus verbunden werden möchten. Als haben wir / nach unzehlbar vormahligen Bitten und Flehen / auch noch diesesmahl Dieselbe hiermit in Verrichtung eines Fuß-Falls/ unterthänig/de- und wehemüthig/untern ängstlichen Winseln/ Wehe-Klagen und Vergiessung vieler tausend bittern Thränen um GOttes Barmhertzigkeit/ um des blutigen Verdienstes JEsu Christi und unserer armen Seelen ewiger Wohlfarth willen / in aller ersinnlichen Unterthänigkeit / Respect und Devotion angelegentlichst bitten

sollen; Euer Freyherrl. Gnaden geruhen gn
dig/ die uns bishero versperrte Evangelisc
Kirchen und Schulen wiederum eröffne
sie mit tüchtigen und exemplarischen Predig
und Schuldienern besetzen/ die ordentliche Sal
ria ihnen reichen/ mithin unsern höchst-gem
sigten fernern Klagen/ auch allerley and
Weitläufftigkeiten in Gnaden vorbiegen zu lass
dessen zu geschehen/ wir uns um so mehr getröst
alldieweilen niemand besser die Evangelis. K
chen und Schulen eröffnen kan/ als Euer Gn
den/ aus Dero Befehl sie auch biß je
versperret/ und uns untersaget sind. D
wir dann der gewissen und unterthänigsten
versicht leben/ es werden Seine Churfürstli
Durchl. zu Pfaltz/ welche allen Ihren Ev
gelis. Unterthanen eine gäntzliche freye Ubung
Religion höchst Christ- löblichst und gnäd
verstatten/ wie auch Se Hochfürstl. Dur
der Herr Bischoff von Wormbs/ solche
zugebende oder von uns zu suchende Evang
Pastores und Schuldiener nicht verjagen/
unsere zu öffnende Kirchen und Schulen den
versperren/ vielweniger die vor- in- und n
dem Ryßwickischen Friedens-Schluß
uns possedirte Kirchen- Gefälle und Sal
uns entziehen/ sondern die sehr geringe Coll
nes, welche wegen des Juris Episcopalis bi
ro sich ereignet/ ohne unsere fernere Betrü
unter sich selbsten zu Ende bringen. Sollte
wider verhoffen/ die von Euer Hoch-F
herrl. Gnaden zugebende/ oder von uns sel

anzunehmende Evangelis. Pastores und Schul-diener anderwärtigen vertriebenen / unsere Kirchen und Schulen gesperret / dero Güter und Salaria eingezogen/ oder mit Arrestes beleget werden; So wird die gantze Ehrbare Welt offentlich sehen / an wem die Schuld unseres Unglücks haffte ; Ja Euer Freyherrl. Gnaden selbsten / alsdann uns gnädig erlauben / mit Aufopfferung all unsers Vermögens / bey denen höchsten Reichs-Dicasteriis unsere grosse Noth klagend vorzustellen / und um höchst-verlangte Remedur allerunterthänigst einzukommen.

Gnädiger Herr.

Hier liegen wir Dero getreue Unterthanen nur auf unsern Knien/ hier ruffen wir mit unseren Weib und Kindern um Gnade! Gnade! Gnade! um unentbehrliche Seelsorgere / Schuldiener und ihre Salaria, um die Wieder-Eröffnung derer bißherig versperrten Kirchen / und Schulen / und um die Verstattung der zarten Freyheit unserer Gewissen/ Ach GOtt höre! Ach GOtt höre! und lencke das Hertz unseres lieben Herrn Landes Vattern/ und Landes Frau Muttern/ zur Gnade und Erbarmung gegen uns arme Menschen und verlassene Christen/um der allerblutigsten Wunden deines Sohnes JEsU Christi willen/ Amen.

Euer Hoch-Freyherrl. Gnaden versiegeln

 doch

unsere bethränte Bitte mit gnädiger Erhörun
dafür wird der barmhertzige GOtt selbst
ein reicher Belohner seyn / und so eyffrig wer
wir beharren

Euer Hoch-Freyherrl. Gnad
unsers gnädigen Herrn und lieb
Landes Vattern

Ebernburg den 31.
Octob. 1710.

Unterthänige / getreu- un
gehorsame

Evangelische Unterthanen der
meinden Ebernburg / Beyhel
Wingardt.

Num. II.

Decret und Resolution des H
von Sickingen.

Es ist Supplicanten von selbsten sattsa
kannt / daß es bey mir niemahlen gesta
auch noch nicht stehe / denenselben in ihrem
langen zu willfahren / und ich meines Orts
mögliche angewendet / daß ihnen zu einem
rer und eigenen Seelsorger verholffen
den möchte / es haben dannenhero Supplic
nicht Ursach gehabt / mich so sehr um eines
willen zu bitten / worzu ich von selbsten /
es in meiner Macht stünde / geneigt bin

wird ihnen hiermit erlaubt / die im Weeg stehende Hindernüs / wo es ihnen anderst möglich / und wie ich es bißhero selbst vergeblich gesucht / zu removiren / jedoch also / daß meiner Person / als ihrer Herrschafft / mit aufrührischen Schänden und Schmähen / wie Pfarrer Käufflin / in seinem dem hochpreißlichen Corpori Protestantium zu Regenspurg übergebenen Libello famoso vermessentlich unterstanden / in alle Wege verschonet werde / wie sie dann auch diesem Pfarrer allein die Schuld beyzumessen haben / daß sie nicht allschon ihres Exercitii würcklich geniessen / zumahlen ich erbotten / dasselbe interim, biß das Haupt-Obstaculum gehoben seyn würde / zugestatten / er Pfarrer Käufflin aber solches anzunehmen unter einem gantz Ehren-rührischen Vorwand rotundè abgeschlagen. Ebernburg den 2. Novembr 1710.

Frantz Friederich / Freyherr von Sickingen.

Num. III.

Copia Memorials an Königl. Gouvernement und Regierung / in dem Hertzogthum Zweybrücken / von denen sämtlichen Evangel. Lutheris. Inwohnern zu Ebernburg / Veyhel und Bingart / de dato Zweybrücken den 20. Novemb. 1710.

Hoch-Wohlgebohrner Freyherr.

DAs im Druck hierbey gehende Scriptum sub Lit. A. & Rubro: Gemitus Pressorum in Baro-

Baronia Sickingensi Evangelico-Lutheranorum, zeiget in mehrern unsern schon so lang andaurenden höchst-unglückseeligen Zustand was die Freyheit unsers Gewissens und di Ubung Evangelis. Religion betrifft / und welcher Gestalten man diese Sache bey einem hochpreißlichen Corpore Protestantium zu Regenspurg höchstgemüssiget anhängig machen müssen haben wir dann auch / in wie weit daselbsten unsere unterthänige Bitte in egard gezogen worden / leichtlich darthun könnten / wann wir Eue Hoch-Freyherrl. Excellenz unser respectiv Gnädig und Hochzeehrteste Herren mit allz grossen Prolixitäten aufzuhalten gedächten Gleichwie aber alle dißfalls angewandte Müh und Arbeit bey unserer Landes-Herrschaft anderster nichts gefruchtet / als daß Sie eine nu desto grössere Ungnade auf uns geworffen / welch wir auf allerley betrübte Art biß gegenwärtig Stunde thätlich empfunden. Dieser von Ta zu Tag anwachsenden Religions-Verfolgun aber / durch nähere Wege vorzubiegen / haben w vor diensam erachtet / das sub Lit. B. mitkommende bewegliche Memorial in Verrichtung eines allgemeinen Fußfalls unserer Herrschaf zu überreichen / um dadurch die ungültige Bezüchtigung einer Rebellion, als demüthige / gehorsam- und unterthänige Landes-Kinder au unsern Knien Liegende von uns nicht nu abzuleinen / als auch insonderheit es zu versuchen / ob das Hertze unserer Landes-Herrschaf hiermit erweichet / und unsere bißhero zwar g

kränckt

kränckte / aber nach allen Reichs- und Religions-Constitutionen zukommende Gewissens-Frey-heit wieder erlanget / die von unsern Herrn zu-geschlossene Kirchen und Schulen eröffnet / die theils eingezogene und denen Catholischen Priestern bißhero eingeraumte Gefälle resti-tuiret / und ein freyes Exercitium Religionis Evangelicæ uns gestattet werden möchte. Es zeiget aber das auf gemeldtes Memoriale erfolg-te Decret, mit wie wenig Erbarmung man sothanen erbärmlichen Fußfall angesehen / und mit was nichtigen Gründen man die Bitten-de abgewiesen; Man geschweiget allhier de-rer sensiblen Worte / welche man über die / auf der Erden liegende Unterthanen aus-gegossen / also / daß man nur mit noch gefähr-lichern Attentaten uns zusetze / anerwogen man zu einem Jurament und Beantwortung allerley unserer Kirchen und Religion gefährlich formir-ten / auch von den wenigen nicht verstandenen Quæstionen, ungeachtet gegen Remonstratio-nen uns mit Gewalt forciren / und folgends die Subscription des dabey zum höchsten præjudiz unserer Religion und Kirchen gerechtsame ge-führten Protocolls, zumuthen wollen; Und wie nun in diesem Letztern zu consentiren / wir Ge-wissens-halber anstunden / und deßwegen um schrifftliche Communication des zu subscribi-renden unterthänig- und mit den submissesten Terminis anhielten / damit uns kund werden möchte / ob die Sache für- oder wider unsere Evangelische Religion, Kirchen- und Schul-

Gerechtigkelten seye; Als hat der Herrschafftli che Secretarius uns alsbalden im Namen de Herrn von Sickingen / für offentliche Rebel len declariret / und die Evangelische Kirchen Vorstehere und Schultheissen / als welche biß hero die Sache sonderlich poussiret / und au die Restitution derer uns entzogenen Kirche und Schulen gedrungen / in elende und ab scheuliche Gefängnüsse / unter welchen eines un serm Herrn bißhero zum Hunds-Stall gedi net / werffen / mithin ein abermahliges Exempe am Tage legen lassen / welcher Gestalten wir a me Evangelis. Unterthanen unsers Glaubens ha ber von ihme gehalten werden. Die gantz ve wunderliche Freudigkeit aber / mit welcher d barmhertzige GOtt in sothaner bißherigen meh als harten Religions-Verfolgung unsere He tzen und Seelen gestärcket / verursachte auch dif mahlen / daß wir / als zu schier continuirlich Geld und Thurn-Straffe angewöhnte Unte thanen / uns zu solcher Bedrängnus sehr will verstunden / da auch der gantze Evangelisch Hauffen / nebst Vergiessung vieler tausen Thränen / (wir weinten nicht sowohl für Angs als für Freude / würdig geachtet zu werden / u unsers heiligen Glaubens willen Schmach leiden) angehalten / man möchte / nur keinen v ihnen ausgenommen / kühnlich ins Gefängn werffen / als fiel die Antwort: Es möchte wo geschehen / aber wir haben nicht Thürne u Platz genug für euch alle. In diesem Z stand nun befinden sich die drey Volck-reich

Eva

Evangelische Gemeinden Ebernburg/Veyhel und Bingart / derer Gemeinden Norrheim und dero Filial Dreyßen alle / das letztere Ort ausgenommen Sickingischer Herrschafft/als welche meistens in Ecclesiasticis in totum supprimiret seynd / nicht zu gedencken ; Wohin aber mit uns armseeligen Leuten in sothanen unseren grossen Leibes- und Seelen-Gefährlichkeiten ? die wir von GOtt und Menschen schier gäntzlich verlassen zu seyn scheinen ! doch aber bleibet uns/ nebst der Zuflucht zu GOtt dem Allmächtigen im Himmel/ noch die mehrere Hoffnung übrig/ die wir tragen zu dem grossen/ als Gottseeligen Schweden König Carolo XII. welchen GOtt pro communi quasi Asylo seiner bedrangten Kirchen nicht allein als zu einem großmächtigen Guaranteur des Westphälischen Friedens-Schlusses / und aller darinn enthaltenen Religions Beneficien constituiret / mithin Se. Königl. Majestät verbunden hat / denen Nothleidenen dero mächtige Hände zu biethen.

Gelanget deßwegen an Euer Excellenz und unsere respectivè Gnädig- und Hochgeehrteste Herren/ Sie geruhen Gnädig- und Großgünstig sich über uns/ Deroselben so sehr bedrangte arme Leute und benachbarte Evangelische Glaubens-Genossen / zu erbarmen/ mit zulänglichem Rath und That an Hand zu gehen / und unmaßgeblich eine nachdrückliche Protestation Namens Seiner Königl. Majest. in Schweden/ als Guaranteurs ersterwähnten Westphälis. Frieden-Schlusses/ wider

wider diese publique Religions-Verfolgung be
unserer Herrschafft einzugeben / auch en particu
lier dieselbe dahin zu vermögen / oder zu per
suadiren / daß die arme und zum höchsten Nach
theil ihrer unschuldiger Weib und Kinder
gefangene Schultheissen und übrige unser
Evangelische Glaubens-Brüder / aus de
nen harten Gefängnüssen / als worinnen s
bey jetziger kalten Winters-Zeit und ungesunde
Saison sonsten nothwendig verderben / und elen
diglich zu Grunde gehen müssen / wieder befreyet
und auf freye Füsse gestellet werden möchten
Oder aber / wann wider Verhoffen des Herr
von Sickingen / gegen seine Evangelische Un
terthanen hegende Ungnade auch dißmahlen ir
revocable wäre / denen Gegenwärtigen und U
berbringern dieses / ein nachdrückliches Interce
sionale entweder an die Universal-Comitia Ra
tisbonensia, oder wenigstens an ein hochpreiß
liches Corpus Protestantium daselbsten mit zu
geben / welches unser bevollmächtigter Johann
Georg Käuffling / Evangelis. Prediger der
Stadt Creutzenach / ohne einigen Zeit-Ver
lust entweder dahin übersenden / oder durch etl
che unserer Mit-Genossen der Trübsahlen / selb
sten und in eigener Person / als die wir uns z
dieser weiten und gefährlich- wie auch beschwehrl
chen Reise / weilen es das Beste unserer Seele
concerniret / hertzlich gerne verstehen wollen / über
bringen lassen / diesemnechst mit uns der getröste
ten Zuversicht leben wird / daß noch einige Justi

un

und Protection für so schröcklich verfolgte / geplagte / und um der Religion willen eingethurnte unglückliche Lutheraner / im Römischen Reich zu finden seyn werde. Die Gefangene / ihre betrübte und kleine unschuldige Kinder ruffen nebst uns Euer Hoch-Freyherrliche Excellenz, und unsere respective Gnädige und Hochgeehrteste Herren / um gändige deferirung unserer obigen Bitte / unterthänig um GOttes und aller Blut-triessenden Wunden JEsu Christi Willen gnädig an / und versprechen / dem Allerhöchsten GOTT dafür inbrünstig anzuflehen / daß Er den glorwürdigsten Schweden König auch in der Frembde / mit vielen Glück und Seegen krönen / Ihme sowohl seinen Königreichen / als allen rechtschaffenen Lutheranern zum süssen Trost mit einer baldigen glücklichen Retour erfreuen / auch seiner Majestät sämtliche Bediente / sonderlich ein hohes Gouvernement des Hertzogthums Zweybrücken / mit allen selbst verlangten Leibes und Seelen Ersprießlichkeiten / reichlich beseligen / schließlich aber uns die Gnade erzeigen wollen / thätlich contestiren zu können / daß wir seyen. rc.

Num.

Num. IV.

Copia Schreibens von Königl. Schwedischer Regierung zu Zweybrück an den Herrn Baron von Sickingen/ de dato den 25. Novemb. 1710.

Wohlgebohrner/ Viel- und Hochgeehrter Herr Baron.

ES ist uns glaubwürdig zukommen/ wie derselbe vor weniger Zeit/ als dessen Evangelische Unterthanen zu Ebernburg/ Veyhel und Bingart/ um Wieder-Eröffnung und Erlaubnus ihrer nunmehr über die 10. Jahr gesperrten Kirchen/ und verhinderten Schulen/ ein bewegliches Memorial Fußfällig übergeben/ ihnen darauf einige Puncten zu unterschreiben vorlegen lassen/ und wie sie um deren schrifftliche Communication wehemüthigst angehalten/ um vorher zu erkennen/ ob selbige für- oder wider ihre Evangelische Religion, Kirchen und Schul-Gerechtigkeit lieffen/ seyen sie sogleich für Rebellen gescholten/ und habe unser Viel- und Hochgeehrter Herr Baron einige ihrer Aeltesten in harte Gefängnüsse/ unter welchen eines sonsten zum Hunds-Stall gedienet/ werffen/ so dann durch dieses abermahlige überaus harte Verfahren am Tage legen lassen/ wie die arme Evangelische ihres Glaubens halber von ihme gehalten werden. Nun bescheiden wir uns gar gerne/ daß Unser Hoch-

Hoch- und Vielgeehrter Herr Baron an diesen drey obbenannten Orten / alle völlige und alleinige Bothmässigkeit in Civilibus, auch in Ecclesiasticis in Jura Patronatus, und was derenselben anhängig / nicht zu streiten seyen / da aber derselbe solche so weit extendiren / und sich einen in dem Westphälischen Frieden so nachdrücklichen untersagten Gewissens-Zwang anmassen / sodann gegen sothanes Verfahren nunmehr in so langer Zeit / gar keine Vorstellungen will gelten lassen ; So finden Wir Uns endlich gemüssiget / dieser Sachen uns möglichst anzunehmen. Unser Hoch- und Vielgeehrter Herr Baron wird von selbsten vernünfftig ermessen / da Ihro Königl. Majestät / unserm allergnädigsten König und Herrn / des obbesagten Westphälischen Friedens-Guarantie zustehet / dieselbe auch vielfach gezeiget / wie sehr sie sich dieselbe angelegen seyn lassen / Uns nicht weniger obliegen wolle / solchem Exempel auch Befehl allerunterthänigst zu folgen ; Wir leben der Hoffnung / es werde unser Hoch- und Vielgeehrter Herr Baron diesen Unsern wohlgeneigten Erinnerungen statt geben / und seinen armen Evangelis. Unterthanen in ihren Gewissens-Angelegnüssen / die ihnen aus offt ermeldtem Westphälischen Frieden (der des Reichs und aller Stände Grund-Feste ist) so deutlich verbrieffete Freyheit nicht weiter kräncken / ihnen ihre Kirchen und Schulen wieder öffnen / und verstatten / absonderlich aber die jetzt unschuldig Inhafftirte / woferne es noch nicht geschehen /
auf

auf diese unsere Intercession unverzüglich wieder befreyen / und nicht veranlassen wollen / daß wir im unverhofften Verweigerungs-Fall zu unangenehmen Mitteln zuschreiten gezwungen werden / dessen wir uns hertzlich gerne entmüssiget sehen / aber bey weiteren Bedruck der Evangelischen / uns derselben nicht werden entbrechen können / und auch künfftig besorglicher schwehren Verantwortung vorzukehren ; Und dörffte es uns / falls wir darzu genöthiget würden / an Gelegenheit und Mitteln nicht ermangeln. Wir erwarten darauf eine genehme Erklärung.

Num. V.

Memorial des Herrn Baron von Sickingen / contra den Evangelis. Lutherischen Pfarrer zu Creutzenach Johann Georg Käufflin / in puncto Diffamationis.

Hoch und Wohlgebohrne / auch Hoch Edelgebohrne / Wohl-Edelgestrenge / Vest und Hochgelehrte / Großg. Hoch- und Vielgeehrte Herren.

WAs für ein famos- und sowohl mir / als meinem Vattern / weyland Herrn Arnold von Sickingen seel. unter der Erden injurios- und calumnioses Scriptum der Evangelis. Lutherische Pfarrer im Chur-Pfältzischen Ober-Amt zu Creutzenach / Johann Georg Kaufflin / unlängst unter dem angemaßten

Vor-

Vorwand / ob wäre er von meinem Evangelis. Unterthanen darzu bevollmächtiget worden / da doch / laut der Anlage von 60. ihrer nur 17. auch nur wegen der Pfarr Ebernburg / und darzu gehörigen Filial Veihel mit ihme colludiret / wegen der Pfarr Norheim aber sich keiner beschwehret / dem hochpreißlichen Corpori Protestantium zu überreichen / folgends gar im Druck zu geben / und zu intendirter meiner desto grössern Diffamation und Prostitution, hin und wieder im Reich außstreuen / auch in Franckfurt offentlich verkauffen zu lassen / sich erkühnen dörffen: Solches ist mir zu meiner unsäglichen Gemüths-Bestürtzung endlich auch zur Hand gekommen. Gleichwie nun aber in sothanem libello famoso viele Unwarheiten / und eine lautere Colluvies falsitatum (wie ich dann darüber zu Verantwortung gelassen / bey Jh. Kays. Majestät / meinem alleinigen unmittelbaren allergnädigsten Herrn / zu des diffamirenden Pfarrers äusserster Confusion beweisen werde /) enthalten / und meine Unterthanen selbst wohl wissen / welchermassen ich ihnen das Recht mit einem ihrer Religion Pfarrern zu Ebernburg und Norheim versehen zu werden / keineswegs strittig mache: Hingegen aber auch bißhero nicht allein nicht bey mir gestanden / die Pfarr Ebernburg und Norheim mit einem Evangelis. Lutherischen Pfarrer zu bestellen / sondern auch ich die sothaner Bestallung im Weeg gestandene und noch stehende Obstacula zu amoviren / mich aufs äusserste bearbeitet / und im übrigen

die vom Pfarrer Käufflin gethane Ausfälle / gebrauchte Scoptische schimpff- und verächtliche Expressiones, insonderheit / daß er / um seinen Kützel zu befriedigen / und seine Ambition, damit er die Ehr und den Namen eines Auctoris, durch unzulässige Mittel und Weege erlangen möchte / zu ersättigen / die wider mich und meinen längst verstorbenen Herrn Vattern seel. evomirte höchst-empfindliche Injurien nicht allein gegen die Reichs-Abschiede zu Nürnberg / de An. 1524. §. 28. und Regenspurg de Anno 1541. §. 40. drucken / sondern auch hin und wieder dispergiren / und gar offentlich zu Franckfurth verkauffen lassen / durchaus nicht genehm halten / auch derjenigen 17. die Pfarrer Käufflin auf seine Seite gebracht / Intention (wie dieselbe constanter bezeugen / und aus der Anlage zu ersehen) nur dahin abgezielet / nicht / daß ich und mein Herr Vatter seel. so cruellement bey dem gantzen Römischen Reich als publique Verfolger des Evangelii / und Ausrotter der Evangelisch-Lutherischen Religion, diffamiret werden sollen / sondern daß sich das hochpreißliche Corpus Protestantium Ihrer annehmen / und um die der Evangelisch-Lutherischen Pfarr-Bestellung zu Ebernburg und Norheim / bißhero in dem Weege gestandene Obstacula zu amoviren / ein zulänglich expediens auszufinden belieben möchte / welchem Vorhaben ich dann in so weit nicht zuwider / daß ich vielmehr selbst alles mögliche darzu beyzutragen willig und erbietig: Also werden auch

auch zuversichtlich Euer Excell. und meine Hoch-und Vielgeehrte Herren / weder dem von Pfarrer Käufflin zur Sache und meiner Lutherischen Unterthanen Scopo gantz undienlichen modum proponendi, noch auch die wider mich und meinen Herrn Vatter seel. ausgestossene / sowohl Injurien, als verächtliche Redens-Arten / noch vielweniger aber / daß er denen Reichs-Satzungen è diametro zu wider / seine Calumnien und beschimpffende Dicteria im Druck ausgehen / hin und wieder austheilen/und zu Franckfurth offentlich debitiren lassen / nicht approbiren / und zwar um soviel weniger / als Euer Excell. meine Hoch- und Vielgeehrte Herren/Dero beywohnenden hoch-erleuchtetem Verstand nach wohl ermessen / wann einem jedweden particular - Pfarrer / der Reichs-Ständen oder unmittelbaren Reichs-Ritterschafft an sich zu ziehen / und ihnen zu advociren / mithin dieser Kützel im Reich toleriret werden sollte / was für ein böses und dem Publico höchst-pernicioses Exempel daraus erwachsen / und wie man die meiste Stände des Reichs in Ecclesiasticis sowohl / als Politicis, da ohnedem die unruhige Unterthanen sollten mit ihrer Herrschafften Regiment zu frieden / und genug turbulente Pfarrer die Fackel vorzutragen vorhanden / mit immerwährenden Processen maceriren würde. Und weilen ich nun meines Hn. Vatters seel. und meine Ehre wider einen so unbesonnenen hitzigen Pfarrer zu retten / denselben bey Ih. Churfl. Drl. zu Pfaltz / als dessen

hoher Obrigkeit Injuriarum zu belangen gemüssiget worden: Als N. 2. ergehet an Euer Excell. meine Hoch- und Vielgeehrte Herren/ meine gehorsam- und dienstlichst- auch inständige Bitte hiemit/ Dieselbe Hochgünstig geruhen wollen/ seposito negotio principali die Bestallung der Pfarr Ebernburg und Norheim/ als welches in foro competente seine abhülffliche Maas schon erlangen wird / betreffend / nicht allein zu favor offtgedachten Pfarrer Räufflin/ an Ih. Churfl. Drl. keine Intercessiones abzulassen/ sondern auch meine Angelegenheit dergestalt dahin zu recommendiren / daß mir der erlittenen Injurien halber/ eine vollständige Satisfaction wiederfahren möchte / Euer Excell. meine Hoch- und Vielgeehrte Herren anbey sancte versicherend/ daß ich alles/ was meinen Evangel. Unterthanen in puncto Exercitii Religionis extra tractatibus Pacis, oder auf sonst einige andere Weise imer gebühren mag/ und bey mir zu effectuiren stehen wird / von selbst gerne und ohne einige Repugnance gedeyhen lassen werde. Wie ich dann auch zugleich mich zu Dero hochschätzbaren Propension bestens empfehle / mit allerschuldig- und sehr grosser Consideration verbleibend

Euer Excell. meiner Hoch- und Vielgeehrten Herren

Dienst- schuldiger und willigster

Frantz Friederich von Sickingen.

Inscriptio,

Inscriptio.

Denen Hoch- und Wohlgebohrnen/ Hoch-Edelgebohrnen/ Hoch Edlen/ Gestrengen/ Vest- und Hochgelehrten/ des Heil. Röm. Reichs Evangel. Churfürsten und Ständen zu fürwährendem Reichs-Tag gevollmächtigten fürtrefflichen Räthen/ Bottschafften und Gesandten/ 2c. Meinen Grossg. Hoch- und Vielgeehrten Herren zu Regenspurg.

Num. 1.

Extractus einiger Puncten/ aus dem von mir unterschriebenen Kayserlichen geschwohrnen offenbarem Notario, über die von denen/ als zu dem Ende specialiter vorgefordert- und in Gegenwart deren auch unterschriebenen ebenmässig specialiter darzu requirirten Gezeugen/ abgehörten Sickingischen Unterthanen/ in Sachen/ die von dem Herrn Pfarrer Räufflin/ gegen Ih. Hoch- Freyherrl. Gnaden von Sickingen/ bey dem Hochpreißlichen Corpore Protestantium zu Regenspurg angebrachte Religions-Gravamina betreffend/ beschehenen Deposition den 13. May 1710. geführten Protocollo.

DEn 13. May 1710. wurden die sämbtliche Ihrer Hoch- Freyherrl. Gnaden von Sickingen zu Ebernburg/ Evangel. Lutherische

Unterthanen in der Zahl 60. vor mich/ den Notarium gefordert/ und unter andern mehr befraget/ von ihnen geantwortet worden/ wie folget:

Ob sie wüßten/ daß wegen ihrer/ der gnädige Herr Freyherr von Sickingen zu Regenspurg/ bey denen Evangel. Herren Ständen/ allda in Sachen/ die Religion betreffend/ verklaget/ auch vorhin gewust/ daß er verklaget werden sollte.

Responderant, nur 17. Mann unter 60. welche es affirmiret. NB. Aber kein eintziger von Norheim.

Ob man ihnen Affirmanten die Klag-Schrifft vor deren Ablassung gelesen/ und sie alles darinn Enthaltene genehm gehalten.

Resp. Ja/ sie seye ihnen in so weit/ was die Veyhler Sache anlanget/ vorgelesen worden/ sie seyen aber nicht alle/ sondern nur ihrer sechs Mann/ als nemlich Schultheiß zu Ebernburg/ Schultheiß zu Veyhel/ Bernhard Kieffhaber/ Johannes Betz/ Johann Nicol Schweinhardt/ Johannes Schneider/ und Peter Christmann/ alle von Ebernburg und Veyhel/ vor die Gemeinden auf Creutzenach gegangen/ und was ihnen der Pfarrer Käufflin vorgelesen/ hätten sie genehm gehalten/ in der andern/ nemlich der Norheimer-Sache/ seye ihnen nichts vorgelesen worden/ sie bekümmerten sich auch nichts darum/ wann aber er/ Pfarrer Käufflin/ mehr in die Klag-Schrifft gesetzet hätte/ als sie ihme Vollmacht gegeben/ könnten sie nichts darzu/ doch wann ihnen ein Exemplar vorgelesen würde/

wollten sie gestehen / was und wie viel sie dem Herrn Pfarrer committiret hätten. Hierauf dann denen Committenten ein Exemplar im Druck vorgelesen worden.

Nach Ablesung aber des darinnen enthaltenen Memorials / die Deponenten sogleich eingeworffen / daß das Memorial ihnen von ihrem Mandatario nicht vorgelesen worden seye.

Welchemnach dann auch die Species facti vorgelesen / und auf den ersten Puncten / Herrn Arnold von Sickingen seel. anlangend / befraget worden / scilicet

Ob sie dem Herrn Pfarrer Käufflin Vollmacht gegeben / Herrn Johann Arnold von Sickingen seel. Sache / in der Klag-Schrifft oder facti specie anzuführen?

Resp. Hierüber hätten sie keine Vollmacht gegeben / hätten ihme auch die 4. Beylagen sub Lit. A. B. C. D. nicht zugestellet / dann sie solche nicht gehabt;

Ferners wurde dann gefraget / ob sie dem Herrn Käufflin gesagt / der Herr von Sickingen thäte seine Unterthanen vor offentliche Ketzer halten.

Resp. Nein / diesen Puncten hätte er Pfarrer Käufflin / ihnen auch vor Ablassung der Schrifft nicht vorgelesen.

Item wurde gefraget / wer ihnen gesaget / der Herr von Sickingen hätte im Sinn / die gantze Lutherische Religion aus seinem Ländlein auszurotten / und zu vertilgen.

Resp. Niemand hätte es ihnen gesaget; Sie

ten es dem Herrn Käufflin auch nicht gesagt. Unter währendem Verlesen / fällt Michael Zöblich mit Reden ein / und sagt / es sey nicht wahr / daß er / wegen des / daß er seinem Sohn vom Catholischen Geistlichen nicht habe wollen copuliren lassen / 30. fl. Straff habe erlegen müssen; Er habe dem Herrn Käufflin auch nichts davon gesagt / und die übrige sagen auch / sie hätten ihme / Pfarrer / keine Commission deßwegen gegeben.

Nun wurden auch die Unterthanen ferners gefraget / wie lang der Catholische Schulmeister Georg Velten / zu Veyhel gestanden?

Resp. Es würden wohl bey 20. Jahre seyn / und als er geheyrathet / hätte die Gemeinde ihn selbst angenommen / ihme auch sein Schul-Geld gegeben;

Auf ferners befragen / haben zwar die Unterthanen gestanden / das in der Klag-Schrifft enthaltene Decret, sub Lit. W. dem Herrn Pfarrer Käufflin / communicirt zu haben / hätten ihme aber keine Vollmacht gegeben / das Decret so schimpflich das Ruben-Decret zu nennen / hätten ihme auch die Schrifft also weitläufftig / und ihre Angelegenheit mit unnöthigen Umständen und Anzüglichkeiten zu beschreiben / nicht befohlen / sie seye ihnen auch vor deren Ablassung nicht gantz / sondern nur zum Theil vorgelesen worden / massen dieselbe bey ihrer letztern Anwesenheit noch nicht gantz fertig gewesen; Um die Norheimer-Sache hätten sie sich niemahlen

len bekümmert/ glaubten auch nicht / daß sich die Norheimer darum bekümmert hätten.

Zum Letzten wurde auch gefraget/ ob ihnen oder denen Evangelisch-Lutherischen Unterthanen/ der Herr von Sickingen nicht selbsten durch ein und andere an die Hand geben lassen / und gerathen/ wie sie am füglichsten einen Pfarrer nacher Ebernburg bekommen mögen.

Resp. Ja/ und hätte ihr gnädiger Herr ihnen ja so gar auch selbst vortheilhaffte Brieffe zu dem Ende mitgegeben.

(L.S.) Præmissa verè ita peracta attestor ego Paulus Heimes, Notarius Imperialis publicus, debitè requisitus, nec non in Electorali Cancellaria Moguntina immatriculatus, unà cum Testibus fide dignissimis, propria manu quoque subscriptis, debitè requisitis.

Num. 2.

SPECIFICATIO

Deren von dem Lutherischen Pfarrer zu Creutzenach / Käufflin / in seiner bey dem Hochpreißl. Corpore Protestantium zu Regenspurg / contra Frantz Friederich Freyherrn von Sickingen / zu Ebernburg übergebener Schmäh-Schrifft enthaltener Injurien.

1.

DAß er sich vor meiner Lutherisch. Unterthanen zu Ebernburg / Weyhel und Norheim Ge-

vollmächtigten ausgegeben / da doch vermöge ihrer coram Notario publico post præstitum Juramentum gethaner Aussage / die zu Norheim nichts davon wissen wollen / und von denen zu Ebernburg und Veyhel befindlichen 60. nur 17. gedachten Pfarrer ersucht / daß er ihnen zu einem Pfarrer verhelffen / nicht aber solche Scommata, wovon seine Schrifft voll ist / als zu ihrem Intent weder gehörig / noch dienlich / wider mich ausgiessen solle.

2.

Daß er meinen Herrn Vatter seel. vor einen publiquen Verfolger des Evangelii / an deme die Gerechtigkeit GOttes ihre Rache geübet hätte / ausgegeben.

3.

Daß er mir imputirt / ich hielte meine Lutherische Unterthanen vor offentliche Ketzer.

4.

Daß er mich ferner beschuldiget / ich hielte das unChristliche Axioma: Hæreticis non est servanda fides: Wordurch er so viel zu verstehen geben wollen / daß ich ein unChrist seye.

5.

Daß er mich accusiret / ich liesse das Evangelium aus meinem Ländlein funditus zu exstirpiren / meine grosse Mühe seyn.

6.

Beschuldiget / ich seye Ursach / daß andere Catholische Herrschafften meinem Exempel folgten / und ebenmässig das Evangelium aus ihren Ländern oder Ländlein exstirpirten / ohne jemand

mand / der solchem Exempel gefolget / zu benahmsen.

7.

Auch Ursach daran / daß meine Lutherische Unterthanen mit keinen Pfarrer versehen würden/ welches doch eine offenbare Calumnie ist.

8.

Ich wäre ein Tyrann / der seine Unterthanen in einer mehr als Aegyptischen Sclaverey hielt/ und um der Religion willen / mit excessiven Straffen belegte.

9.

Daß er per insignem contemptum meine Herrschafft ein Ländlein / und den zu favor der Catholischen Geistlichen/ wegen des ihnen gebührenden kleinen Zehenden / ertheilten Befehl/ ein Ruben-Decret genennet: Dann obschon mein Territorium kein Fürstenthum / und von keiner grossen Etenclue ist / so hat doch dieser Pfarrer / durch solche scoptisch und verächtliche Expressiones seinen animum injuriandi gar deutlich an den Tage geleget.

10.

Welche fast auch die allergröste und gröbste ist/ daß er alle seine Scommata, Calumnien und anzügliche Dicteria im Druck ausgehen/ hin und wieder im Reich ausstreuen/ communiciren/ nacher Franckfurth bringen / und dorten offentlich verkauffen lassen / seine calumniose Feder aller Orten bekannt zu machen / mich aber dadurch destomehr zu diffamiren / und damit mein Herr Vatter seel. und ich aller Orten vor

pub-

publique Verfolger des Evangelii/ vor unChri-
sten / Tyrannen / und Ausrotter der Lutherische
Religion gehalten würden / alles gegen die kla
Reichs-Abschiede / den zu Nürnberg de Ann
1524. §. 28. und den zu Regenspurg de Ann
1541. §. 40. also lautend:

Ferner haben wir befunden/ daß die Schmä
Schrifften / so im Reich hin und wieder
mehr Orten ausgebreitet werden / zu all
hand Weiterung gelangen möchten / u
demnach uns verglichen / daß hinfüro kei
Schmäh-Schrifften/ wie die auch Nam
haben möchten / gedruckt / feil gehalt
kaufft noch verkaufft / sondern wo die Di
ter oder Verfasser / Drucker oder Kauf
und Verkauffer betretten / von ihren O
rigkeiten ernstlich und härtiglich bestraf
werden sollen.

C

CAPUT II.

Von Denen Nassau-Siegischen Religions-Differentien; Und dann: Von der Restitution der reformirten Gemeinde zu Oedenkirchen / sowohl ratione Exercitii Religionis, als Redituum Ecclesiasticorum.

Num. I.

Erklärung und Antwort von der Kayserl. Administration, in der Nassau-Siegischen Religions-Angelegenheit/ ertheilet/ denen zu Cölln befindlichen Königl. Preussischen Chur-Braunschweigischen und Hessen-Casselischen Ministris.

ANwesende Prälaten und Capitularen dieses Ertz-Stiffts und Churfürstenthums Cölln/ haben verlesen / was der Königl. Preussische/ Churfürstlich-Braunschweig-Hannoverische/ und Fürstlich Hessen-Caßlische Herrn Gesandte / bey gegenwärtiger Westphälischen Crayß-Versammlung des 28. nechst vorigen Mo-

Monats/ wegen des Siegenischen Religions-Wesens/ schrifftlich vorstellen wollen ; Wie es nun weit von deme ist/ darinn seither der von Ihro Kayserl. Majestät bekanntlich allergnädigsten angeordneten Administrations-Commission, in der gemeinsamen Stadt Siegen/ und Fürstl. Catholischen Land daselbst/ die geringste Neuerung vorgenommen seye/ sondern vielmehr offenbar und Land-kündig ist/ daß dasig Fürstl. Regierung reformirten Theils/ was sie besagter Administration ungütlich beymessen will/ ihrer Seits beständig und ohne einiges Nachdencken bewerckstellige/ auch seithero gar viele Eingr ff zu Nachtheil der Catholischen Religion/ und Schmählerung des Catholischen Herrn Fürstens/ wohlgegründeten Gerechtsamen/ fast täglich/ und zwar dergestalt verübet habe/ daß auch Ihre Kayserl. Majestät allergnädigst veranlasset worden/ deßfalls etliche geschärffte Rescripta an des reformirten Herrn Fürstens Libden/ und Fürstl. Gnaden abgehen zu lassen/ und die Obrigkeitliche Erinnerung zu thun/ damit ins künfftige nicht allein einzuhalten/ sondern auch das bereits Vorgegangene gebührend abzuschaffen/ und darüber die behörige Verantwortung einzuschicken/ ohne daß dem biß hiehin die schuldige gehorsamste Folge geleistet/ sondern auf eine ungewöhnliche Weiß bey dem Löblichen Corpore Evangelico zu Regenspurg/ durch offentlichen Druck ausgegebene/ der Warheit jedoch sehr widerstrebende Vorstellung/ von den bereits befangenen/ in gemeinen Reichs-

Rech-

Rechten und Satzungen bekanntlich vorgeschriebenen Weeg Rechtens abgewichen/ mithin dadurch einseitig zu Weege gebracht worden/ daß der von den n Herren Gesandten beygelegter Schluß ergangen seye/ wie aber hernacher die Kayserl. Administrations-Cantzley zu Siegen/ bey der gesamter Reichs-Convention zu besagten Regenspurg / mit der zu geschwinder Nachricht/ denen dreyen Herren Gesandten/ hiebey gelegte rechtliche Ablehnung und beständige Refutation einkommen/ solche auch per dictaturam publicam den 7. dieses lauffenden Monats würcklich communiciret worden / also ist nicht zu zweiffeln / daß darauf ein behöriges billiges Absehen von gesamten Reichs wegen werde genommen/ das grob- und irrige Anbringen der reformirten Fürstlichen Regierung zu Siegen / öffentlich erkennet / vor allem aber diese zur Kayserl. allergnädigsten Untersuchung und rechtlicher Erkänntnus gehörige / auch bereits zu Wien geziemend eingeführte / und durch vor einigen Jahren ergangene Kayserliche allergnädigste Rescripta befangene Sache dahin zuruck - mehr bemeldte reformirte Fürstl. Regierung zu Siegen / auch zu sorgfältiger Beobachtung deren zwischen denen gesamten Fürstlich-Nassauischen Häussern / über das Religions - Wesen errichteten / biß an die jetzige neuerliche Contraventionen / auch immerhin gehaltenen Verträgen / mit zureichigen Nachdruck angewiesen werden ; Welches dann die Herren Gesandten ihres Orts beliebig zu beför-

dern

dern / nicht ungeneigt seyn / darum auch hiemit freund- dienstlich- und fleissigst ersuchet werden. Signatum Cölln den 27. Febr. 1711.

(L.S.)

A. G. Taur.

Num. II.

Copia Schreibens von denen Königl. Preussischen Chur-Braunschweigischen und Hessen-Casselischen Ministris, bey dem Westphälischen Crayß-Tag zu Cölln / an die Administrations-Commission zu Siegen / die Abstellung der vom Evangelischen Fürsten zu Nassau-Siegen geklagter Religions-Gravaminum betreffend.

Hochwürdigst, Durchleuchtigst / Hochwürdig-Hoch- und Wohlgebohrne / auch Hoch-Edelgebohrne / Großg. Hoch- und Vielgeehrte Herren.

Es haben die Königl. Preussische / Chur-Braunschweigische und Hessen-Casselische / bey dem noch vorwährendem Reichs-Tag allhier anwesende Gesandtschafften / die von einem Hochwürdigen Dohm-Capitul auf dero vorhin wegen der von des Evangelischen Fürstens

zu

zu Nassau-Siegen geführte Religions Beschwehrde unterm 27. Febr. lauffenden Jahrs abgegebene Antwort cum Adjuncto empfangen / und darab ersehen / was Gestalten an Seiten eines hochernannten Dohm-Capitul's man nicht geständig seye / seither der von Ihr. Kayserlichen Majestät angeordneten Administrations-Commission in der gemeinsamen Stadt Siegen / und Fürstl. Catholischen Land / die geringste / das Religions-Wesen angehende Neuerungen vorgenommen zu haben / vielmehr dergleichen höchstgedachten Evangelis. Fürstens Durchl. und Dero Regierung beylegen wollen / solches auch durch die communicirte Refutation dem gesambten Reichs-Convent zu Regenspurg vorstellen lassen / und in denen Gedancken stehe / daß dieses Werck zu Kayserl. allergnädigster Untersuchung und rechtlichen Erkänntnüs gehöre / auch bereits zu Wien geziemend eingeführet / und die vor einigen Jahren ergangene Kayserl. allergnädigste Rescripta daselbst befangen / und dannenhero dahin zuruck zu weisen seye. rc. Wir mögen nun darauf Eu. Hochfl. Durchl. Hochgräfl. Excell. und Hochwürden in Wider-Antwort nicht verhalten / daß wir eines Theils / und soviel dieses letztere betrifft / mit denenselben zumahlen nicht einig seyn können / gestalten dann bereits am 30. Dec. 1709. Ihr. Kayserl. Majest. von dem Corpore Evangelico in Regenspurg / allerunterthänigst vorgestellet worden / wie sich gar nicht thun lassen wolle / daß die Sachen der jenigen

 Stände

Stände / welche ex capite gravaminum resti-tuirt / in Procels vor dem Kayſ. Reichs-Hof-Rath gezogen werden ſollen / als welches dem Instr. Pac. Westph. nach deſſen Diſpoſition die læditte ſo fort in ihre Rechte zu reſtituiren / è dia-metro entgegen lieffe / und dannenhero allerun-terthänigſt gebeten / den Evangel. Fürſten zu Naſſau-Siegen / in puncto dieſer Religions-Gravaminum, mit fernern Proceſs - und Man-daten aus dem Kayſ. Reichs-Hof-Rath allergnädigſt zu verſchonen / wie dann auch dieſe derer Augſpurgiſ. Confeſſions-Verwandten Inten-tion ſchon vorhin am 2. Nov. 1709. durch das hieben zur Nachricht liegende Conclusum dem Chur-Mayntziſ. Directorio bekandt gemacht worden; andern Theils iſt man an Seiten vorer-meldter Geſandtſchafften nicht gemeinet noch be-fehligt / in die Unterſuchung derer von offt höchſt-gedachtē Evangel. Fürſten zu Naſſau-Sie-gen Drl. geführten Beſchwehrde einzugeben / ſon-ſondern ſolche ſeynd von deroſelben beym Reichs-Convent weitläufftig eingebracht / mit zu-länglichen Beweißthümern beleget und gezeiget / daß die Kayſ. Adminiſtrations-Commiſſion in denen von dem Cathol. Fürſten zu Naſſau-Sie-gen / angefangenen Gravaminibus, mit allem Eif-fer und Vigueur biß anhero continuirt / dieſes alles auch von der Erheblichkeit befunden wor-den / daß das unſerm erſten Anſchreiben angeleg-te Conclusum in conferentiâ Evangelicorum am 18. Decembr. 1710. erkandt / und von unſern allergnädigſt - und gnädigſten hohen

Herren Principalen / dessen effectuirung zu besorgen / uns in Gnaden aufgegeben worden. So können wir uns durch die zu communiciren beliebte Refutation, daran so viel weniger hindern lassen / als darauf eine anderwärtige Resolution zu Regenspurg / biß dato noch nicht erfolget / auch die gegen des Evangelis. Fürstens zu Nassau-Siegen Durchl und dessen Regierung etwa habende Beschwehrde gehörigen Orts billig auszumachen seyn / sondern wir werden gemüssigt / unserm vorigen Schreiben / und dessen Inhalt nochmahlen zu inhæriren/und Eu. Hochfürstl Durchl Hochgräfl Excell. und Hochwürden mittelst dieses in geziemendem Respect zu ersuchen / die vordersame nachdrückliche Anstalt bey der Administrations-Cantzley zu verfügen / damit die beklagte Beeinträchtigungen in denen Religions-Sachen / und was denenselben anhängig ist / abgestellet/ Kirchen und Schulen in den Siegenischen bey den jenigen Befugnüssen / worinn sie Anno 1624. und vermöge brüderlichen Vergleichs de Anno 1651. gewesen / ohngehindert gelassen und gehandhabet / denen Evangelischen Unterthanen aber ihrer Religion halber / und was dahin gehöret / mit Geld- und Leibes-Straffen nicht zugesetzt werden möge. Ohnverhofften widrigen Falls / und da ein solches in der vorhin gesetzten Frist nicht erfolgen / wir auch mit hinlänglicher Erklärung deßhalb aufs fordersamste nicht versehen werden: können wir Denenselben nicht bergen / daß von unsern allergnädigst

und gnädigsten Herrschafften / die Mesures also genommen seyn / daß sie dadurch zum Effect desjenigen / so ihnen in vor angezogenem Conclu-so Corporis Evangelici aufgetragen worden / gelangen mögen. Immittelst stellen zu Euren Hochfürstl. Durchl. Hochgräfl. Excell. und Hochwürden Gefälligkeit / ob dieselbe super modo restitutionis sich mit uns vorhero / und bey noch währender unser aller Anwesenheit vernehmen wollen. Die wir übrigens in geziemendem Respect und Ergebenheit verbleiben

Eu. Hochfürstl. Drl. Hochgräfl.
Excell. und Hochwürden.

Cölln am Rhein den 23. Martii 1711.

Unterthänigst-gehorsamste und Dienstwilligste

Von wegen Sr. Königl. Majest. in Preussen.
R. R. von Diest.
(L. S.)

Von wegen Sr. Churfürstl. Drl. zu Braunschweig-Lüneburg.
Von Speyrmann.
(L. S.)

Von wegen Sr. Hochfürstl. Drl. zu Hessen-Cassel.
V. Vultejus,
(L. S.)

Num.

Num. III.

PROTESTATION

Der Chur-Pfältzischen und Münsterischen Ministrorum, wider der Königl. Preussischen / Chur-Hannoverischen / und Hessen-Casselischen Ministrorum Resolution, die Nassau-Siegische Religions-Angelegenheiten betreffend.

Nachdeme man in Erfahrung gebracht / daß auf einseitige Requisition des Corporis Evangelici zu Regenspurg / hiesiger Königl. Hof- und Legations-Rath / auch Resident von Diest / so dann der Chur-Hannoverische und Hochfürstl. Hessen-Schaumburgische Abgeordnete von Speyrmann und Vultejus, sich unterstanden haben / eine schrifftliche Notification / wegen der von einigen Evangelischen reformirten Unterthanen / Fürstenthums Siegen / zu Regenspurg / in puncto Religionis übergebenen vermeyntlichen Gravaminum und deren Abstellung / an ein hohes Ertz- und Dohm-Stifft zu Cölln / im Januario jüngsthin ergehen zu lassen / dieses aber anderst nicht / als eine dem Crayß-Ausschreib-Amt des Nieder-Rheinischen Westphälis. Crayses / als in welchem das Fürstenthum Siegen gelegen ist / höchst-præjudicirliche Neuerung angesehen werden kan / indeme / falls dergleichen Gravamina erheblich seyn / selbige bey Ih. Kayserl. Majestät / als dem höchsten Ober-Haupt zu Wien / oder der sämbtlichen

Reichs-Versammlung eingeführet / und daraus die Verordnungen an höchst-gemeldtes Ausschreib-Amt / in Gefolg der Executions-Ordnung/verfügt werden müssen ; Als befindet man sich ex parte Münster und Jülich/ höchstgenöthiget / wider dergleichen unerhörte Neuerungen am zierlichsten zu protestiren / und deßfalls ihren gnädigsten Herren Principalen alle competentia remedia zu reserviren / mit der Erklärung / daß im Fall / in gegenwärtiger Sache / eine Thätlichkeit ferners einseitig unternommen werden wollte / man selbige quovis meliori modo zu steuren sich genöthiget finden werde. Cölln den 13. April 1711.

Von wegen Jhro Hochfürstl. Gnaden zu Münster.

Von Cochenheim.

Von wegen Jhrer Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz.

J. A. Palmon.

Num. IV.

PROTESTATION

Der Königlich-Preussischen/ Chur-Braunschweig-Lüneburgischen/ und Hessen-Cassellischen Ministrorum, in der Nassau-Siegischen Religions-Streitigkeit.

Welcher Gestalten die Münster- und Jülichische Directorial-Räthe von Cochenheim

chenheim und von Palmon/ sich anmaßlich unterstehen wollen/ gegen das jenige/ was von denen Königl. Preussischen/ Chur-Braunschweigischen/ und Churfürstl. Hessen-Casselischen/ bey jüngst in Cölln gehaltenem Reichs-Convent gewesenen Gesandtschafften/ auf aller- und gnädigsten Befehl/ ihrer aller- und höchsten Herren Principalen Königl. Majest. Chur- und Fürstl. Durchl. Durchl. gegen ein hohes administrirendes Ertz - Stifftisches Dohm-Capitul/ in puncto einiger von denen reformirten Unterthanen im Nassau - Sigischen/ schon vorlängst geführten Religions-Beschwehrungen durch Ausschreiben verrichtet worden/ vermeintlich zu protestiren/ und ihren gnädigsten Herren Principalen die competentia zu reserviren/ solches hat man obdeme dem Königl. Preussischen Hof- und Legations-Rath/ auch Residenten Herrn von Diest/ nach vorgemeldter Gesandten Separation allererst beschehenem insinuato, mit so viel mehrer Befrembdung ersehen/ als man darob wahrnehmen müssen/ daß dieselbe in denen Gedancken stehen/ ob wäre dieses dem Ausschreib - Amt des Nieder - Rheinisch - Westphälischen Crayses/ worinn das Fürstenthum Siegen gelegen/ höchst-præjudicirliche Neuerung/ indeme dergleichen Gravamina bey Ih. Kayserl. Majestät/ als dem höchsten Ober-Haupt/ oder der sämbtlichen Reichs-Versammlung eingeführet/ und darauf die Verordnung an höchst- gemeldtes Ausschreib-Amt in Gefolge der Exe-

 cutions-

cutions - Ordnung verfüget werden müste. Gleichwie aber Einem administrirendem Ertz-Stifftischen Dohm-Capitul sattsam bewust ist / auch denen Directorial Räthen nicht unbekannt seye / allenfalls aber von jenen die Information gegeben werden kan / daß schon vor einigen Jahren diese Beschwehrungen der Fürstl. Nassau-Siegischen reformirten Unterthanen bey dem Reichs-Convent zu Regenspurg an- und genug erweißlich beygebracht / darüber à Corpore Evangelico dem Chur-Mayntzis. Directorio unterm 2. Novemb. 1709. die Nothdurfft repræsentiret/mithin ein Corpus Catholicum ersuchet / die Vermittelung zu treffen / damit diese Gravamina abgethan/ und alles in den Stand gesetzet werden möchte/ wie es das Instr. Pac. Westph. und darauf erfolgte Executions-Ordnung erfordert / nicht weniger auch von besagtem Corpore Evangelico an die Kayserl. Majestät glorwürdigsten Andenckens/ unterm 10 Dec. 1709. ausführlich geschrieben worden / bey entstandener Remedirung aber am 18. Octobr. 1710. das Conclusum abgefasset/ aller- und höchstgedachter Königl. Majestät in Preussen/ Churfürstl Durchl. zu Braunschweig / und Hochfürstl Durchl zu Hessen-Cassel zu requiriren / denen vorangezogener massen angebrachten gravaminibus in Ecclesiasticis ad normam Instr. Pac. Westphal. abzuhelffen: So wird man sich durch diese derer Directorial Räthen angemaste Protestation, welche man auf ihrer Ungültigkeit beruhen

ruhen lasset / an dem jenigen / was sothanes Conclusum mit sich bringet / nicht hindern lassen / sondern nachdeme man reprotestando alle competentia Juris unserer aller- und gnädigsten Herrschafft hiemit bestermassen reserviret / wird man hiervon an dieselbe aller- und unterthänigst zu referiren nicht ermangeln. Signatum Cölln / den 29. April 1711.

Von wegen Ihr. Königl. Majest. in Preussen.

R. X. von Diest.

Von wegen Ihr. Churf. Durchl. zu Braunschweig.

J. Speyermann.

Von wegen Ihr. Hochf. Durchl. zu Hessen-Cassel.

D. V. Vultejus.

Num. V.

Erklärung und Antwort der Kays. Administation zu Cölln / in der Oedenkircher Restitution-Sache / das Exercitium Religionis betreffend.

Auf das jenige / was bey einem administriren den Dohm-Capitul Namens Ihr Kö-

nigl. Majestät in Preussen / Churfürstl. Durchl zu Braunschweig-Lüneburg/ und Hochfürstl. Durchl. zu Hessen-Cassel / Deroselben zu fürwährender des Westphälischen Crayses-Versammlung allhier befindliche Herren Abgeordnete / wegen gesuchter Restitution der reformirten Gemeinde zu Oedenkirchen/ in das angebentlich gehabte Exercitium publicum Religionis daselbst schrifftlich angebracht/ und vermöge dabey angegangenen / biß dahin jedoch einem Hochlöbl. Dohm-Capitul nicht vorgekommenen specialen gnädigsten Befehls/ gesinnen wollen / können anwesende Prälaten und Capitularen denenselben unangezeigt nicht lassen/ was Massen sie mit nicht geringer Befrembdung wahrnehmen müssen / daß hiesigen Ertz-Stiffts Unterthanen zu Ordenkirchen / mit Vorbeygehung dero vorgesetzten Landes-Obrigkeit/ und ohne bey deroselben über etwas habendes Gerechtsam / die geziemende Vorstell- und Ansuchung zu thun / sich gantz vermessentlich unterstanden haben / durch anscheinlichen/ jedoch in sich unbegründeten Bericht/ Ihre Königl Majestät in Preussen dahin zu bewegen / daß dieselbe besagter Ertz-Stifftischen Unterthanen unbefugtes Suchen / der auf dem gegenwärtigem Reichs-Tag zu Regenspurg versammleten Evangel. Stände Gesandtschafften/ zu dem Ende anbringen lassen / damit selbige hierinn causam communem machen / und solche Mesures machen möchten / wordurch diese Gemeinde zu verlangender Restitution ratione Exer-

Exercitii Religionis gelangen thäte. Obwohlen nun zu Ihr. Königl. Majestät hoher Æquanimität/ ein Hochwürdiges Dohm-Capitul das feste Vertrauen gestellt gehabt/ daß/ gleichwie dieselbe dergleichen Unternehmungen dero eigenen Unterthanen nicht billigen / also auch auf den vorlängst über der Sachen Bewandnus erstatteten Bericht diese Ertz-Stifftische Unterthanen zu ihrer Landes-Obrigkeit / und dem im Reich üblichen Weeg-Rechtens hin/ zu verweisen / sich desto geneigter bezeigt haben würden / weilen dasselbe dannoch erfahren müssen/ daß auf Ihrer Königl. Majestät hohe und nachdrückliche Assistenz und Beförderung / dieselbe samt Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig / und Fürstl. Durchleucht zu Hessen-Cassel von dem Corpore Evangelico geziemend ersucht worden seye / erwählte Oedenkircher-Gemeinde sowohl ratione Exercitii Religionis , als auch Redituum Ecclesiasticorum in den statum , worinn sie im Jahr 1624. gewesen seyn sollten / zu restituiren / und/ dem zu Folge aus angebentlichen dero gnädigsten Befehlen / von gedachten Herrn Abgeordneten/ Zeit von dreyen Monaten zu völliger Restitution mehrgedachter Oedenkircher-Gemeinde anbestimmt werden wollte ; So findet sich ein solches administrirendes Dohm-Capitul billig gemüssiget / zu verlangter Erklärung denen Herren Abgeordneten diese begründete Anzeig zu thun / was Gestalten eine offenkündige Sache es seye/ daß die Burggrafschafft und Herr-
lich-

lichkeit Gedenkirchen von unabdencklichen Jahren das Ertz-Stifftes Eigenthum und Lehen / mithin unter dessen Landes-Fürstl. Hoheit unstreitig behörig / folglich die vorgewesene Burggrafen und Lehen-Träger in prophan-Sachen / alle schuldige Folge zu leisten / schuldig gewesen; dahero denenselben so wenig zugestanden habe / ein publicum exercitium anderwärter Religion daselbst einzuführen / als erweißlich dargethan werden könnte / daß / wann sie sich dergleichen unterfangen haben wollen / sie dieserhalben von vorgewesenem Churfürsten / durch geschärffte Befehl und Ahndungen abgemahnet / folgends vermittelst der vorangezogenen Jahres 1624. ausgegebenen Reversalien / unter Verlust des Lehens / dergleichen Exercitium nicht einzuführen / sich ausdrücklich verbunden haben / also daß / da die reformirte Gemeinde / nebst andern rechtlichen Ursachen / durch solches pactum, von dem Exercitio ihrer Religion ausgeschlossen / und die Catholische hingegen bey den Ihrigen befestiget worden / nicht zu begreiffen ist / worauf dero anmaßlich prætendirtes Recht / des Exercitii publici mit beständigem Fug gegründet werden wolle: Dann obwohl dieselbe sich darauf hauptsächlich fussen / ob sollte bey dem Nürnbergischen Executions-Convent in designatione restituendorum in tribus mensibus namentlich ihrer gedacht worden seyn; So ist dannoch bekannt / daß mehrere in gedachter Designation enthaltene restituenda, um deßwillen nicht zur Execution gelan-

get /

get / daß selbige nicht alle für liquid gehalten / und dahero denen jenigen / so zu einiger Restitution haben angewiesen werden wollen / ihre habende Nothdurfften und Beweißthum / bey dem zu Franckfurt folgends bestellten Deputations-Convent einzubringen / vermöge Reichs-Abschieds de Anno 1624. §. 191. ausdrücklich vorbehalten worden / sonsten auch der arctior modus exequendi de Anno 1649. selbsten die super facto possessionis vorfallende dubia zu vorläuffiger Erörterung in loco Executionis hinstellet ; Indeme nun Ertz-Stifftischer Seits gnugsamliche erhebliche Ursachen obhanden / warum sie zu der suchenden Restitution sich zu bequemen so wenig von Rechts wegen / als vermög des Instrumenti Pacis, gehalten zu seyn vermeynen / auch an Seiten der reformirten Gemeinde / biß dahin der geringste Beweiß nicht beygebracht worden / daß sie bey vorgewesenen Chur- und Landes-Fürsten diese Restitution, vermöge angeregten Nürnbergischen Executions-Recesses gesucht haben ; Also will hochgedachten Chur-Fürsten nicht weniger ungültig beygemessen werden / daß Sie per præpotentiam, selbige ihres Rechtens beraubt haben sollten / als einem Hochwürdigen administrirenden Dohm-Capitul unverantwortlich fallen / nach Umlauff mehr dann 60. Jahren / in welchen es bey bekanntlich verschiedenen Läufften / in hiesigem Ertz-Stifft der reformirten Gemeinde Angelegenheiten nicht weniger / als anjetzo ermangelt haben würde / soferne sie solche in dem Instru-

mento

bekanntlich geneigten genereusen und eyfferigen Gemüthern / dieselbe werden bey reifflicher Erwägung obangeführter / der Sachen wahrer Beschaffenheit und Umständen / hierinn nichts thätliches vornehmen / und weder einen neu-im Reich unerhörten modum exequendi, einführen wollen / sondern die Kayserliche allergnädigste Decision und Verordnung / welche ein Hochwürdiges Dohm-Capitul dißfalls einzuhohlen nicht ermangeln wird / abzuwarten / die Herren Abgeordnete auch hierzu ihre gute Officia beyzutragen / nicht ungeneigt seyn. Urkund dieses. Signatum Cölln / den 4. Martii 1711.

(L.S.)

A. S. Laur.

Num-

Num. VI.

Anderweitige Vorstellung/ an das Dohm-Capitul zu Cölln / die Oedenkircher Restitution des Exercitii Religionis betreffend.

Hochwürdigst / Durchläuchtigst / Hochwürdig / Hoch- und Wohlgebohrne / auch Hoch-Edelgebohrne/ Gnädigst- Hoch- und Vielgeehrte Herren.

WAs auf die / Namens Ihrer Königl. Majestät in Preussen / Ihro Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig-Hannover / und Ihro Hochfürstl. Durchl. zu Hessen-Cassel angesuchte plenarische Restitution der Evangelischen reformirten Gemeine zu Oedenkirchen / im Jahr 1624. gehabte Kirchen / Schulen und Renten/ ein administrirendes Dohm-Capitul in dessen gäntzlich Verweigern / den 4. dieses zu antworten belieben wollen / solches haben wir aus dessen Inhalt des mehrern verlesen; Als daß ihnen der / von uns darzu angezogene speciale gnädigste Befehl nicht vorgekommen seye / und daran fast zweiffeln wollen/ dann/ daß die Oedenkircher Gemeinde gantz vermessentlich gehandelt hätte/ mit Vorbeygehen ihrer Landes-Obrigkeit / Ihro Königl. Majest. in Preussen/

durch angeblich ungegründeten Bericht / zu dem vorgangenen zu bewegen / weilen nach Beschaffenheit der angegebenen Burggrafschafft und Herrlichkeit Oedenkirchen / als in einem Ertz-Stifftischen Lehen- und Eigenthum / vermög deren in vorigem Seculo, und vor dem Jahr 1624. vorgegangenen Verboth / Befehlen / Ahndungen und ausgestellten Reversalien kein publicum Exercitium reformatæ Religionis Anno 1624. daselbst eingeführet oder gestattet werden mögen / deßgleichen wären die beym Nürnbergischen Executions-Convent designirte restituenda in tribus mensibus, nicht alle für liquid gehalten / und dahero denen jenigen / welche zu einiger Restitution angewiesen werden wollen / ihre habende Nothdurfft und Beweißthum / bey dem zu Franckfurth folgends bestellten Deputations-Convent einzubringen / im Reichs-Abschied de An. 1654. ausdrücklich verhalten worden; Auch daß sie an Seiten der reformirten Gemeinde nicht den geringsten Beweiß von angesuchter Restitution, bey Ihro Chur- und Landes-Fürsten / beygebracht / also / daß einem Hochwürdigen Dohm-Capitul une verantwortlich fallen würde / nach Umlauff so vieler Jahren / diese Restitution zu thun / es auch eine neuerliche und unannehmliche Sache im Reich seye / daß das Corpus Evangelicorum darzu ein Conclusum und Requisition erlassen / und dadurch die Executions-Verordnungen / und andere Verfassungen im Reich zu Boden liegen / hergegen aber das Ertz-Stifft in puncto

cto Religionis zu Rheinberg/ auch sonst im Clev- und Märckischen Lande/ viele dergleichen Gravamina zugefüget würden / verhoffende/ daß man keinen neuen im Reich unerhörten modum exequendi einführen/ sondern die Kayserl. allergnädigste Verordnung und Decision darinn abwarten / und daß wir unsere Officia darzu beytragen würden. Worgegen wir einem Hochwürdigen administrirenden Dohm-Capitul/ noch in wenigen zu ihrer verhoffentlichen näheren willfährigen Entschliessung hierinn vorzustellen/ nöthig finden / daß wir uns / um so viel weniger des Ansinnens eines specialen Befehls/ vor uns versehen können/ als sie uns bereits in der Nassau-Siegischen/ hierbey gehenden Religions-Affaire, in der bevor ertheilten Antwort / für accedirte Ministres hieselbst gehalten / Gestalten es sonsten daran bey einiger Zusammenkunfft/ und da sie dieser Sache näher tretten wollen / darinn alles Begnügen gegeben werden wird; Sonsten aber ist der Oedenkirchner reformirten Gemeinde / oder denen/ so sich ihrer ob commune interesse & causam communem angenommen/ nach Bewandtnus der Sachen/ und wie man sich nach/ biß anjetzo / von Seiten des Ertz-Stiffts darinn / heraus lässet / wohl gar nicht zu verdencken/ noch der im Westphälischen Frieden / und darauf erfolgten Executions-Recessen darzu bewährten Freyheit andern benachbarten Puissancen/ rechtliche Hülffe zu imploriren/ indeme es genugsam zu Tage lieget / was ihre petita für Reflexion bey Ihro

Landes-Herrschafft gefunden / als woran auch die nechst-verjährige Intercessiones von Jhro Königl. Majestät in Preussen / dieserhalb geführte Correspondence, und wie man sich darauf gegen die Oedenkircher vernehmen lassen / sattsam zeugen / daß man deßhalben mit vielen überflüssigen und dabey verdrüßlichen Exemplen und Zeugnussen / nicht beschwehrlich fallen mag; Es zerfället darbey sonsten alles Widrige / was Euer Hochfürstl. Durchl. Hochgräfl. Excell. und Hochwürden 2c. auf die angegebene Burggrafschafft und Lehen von Oedenkirchen / Verbott und Reversalien gründen wollen; Da zu Aufhebung alles dessen das Jahr 1624. zur gewissen und decidirten Restitution in den Statum, wie es damahls gewesen / beständigst festgestellet hat / und darauf die reformirte Oedenkircher Gemeinde bey dem Nürnbergischen Executions-Convent, in der genug bekannten Lista der restituendorum gesetzet / und also ihre Restitution, als indisputable, daraus annoch zu fordern hat / gestalten der Westphälische Friede so lange nicht pro pace executa gehalten werden kan / so lange dieser Listæ kein Genügen geschehen / welche selbst nach denen ergangenen Executions-Recessen / eine klare Decision in sich hat / und alles darinn gemeldte für liquid gehalten werden muß / dadurch aber gar nicht illiquid noch durchlöchert wird / daß sich hiesiges Ertz-Stifft / unter ungegründeten Ausflüchten und Difficultäten / zeithero der incumbirten Restitution entziehen wol-

wollen / und weilen selbiges / nach eigenem Anführen / in dem darauf gefolgten Deputations-Convent zu Franckfurth / keine Nothdurfft noch Beweiß / daß sie zu sothaner Restitution nicht verbunden / beygebracht / vielweniger der Oedenkircher / das Nürnbergische Conclusum de restituendo per contrarium Francofurtense de non restituendo aufgehoben worden / solches auch nicht seyn / noch geschehen können / weilen / nach klarem Inhalt der Executions-Recessen / alle andere Sachen vor die Deputation allein gehören / und dabey erlediget werden sollen / welche in den bereits verfasten und unterschriebenen Auffsatz und Designation der Restituendorum, nicht schon specificirt wären; So wird sich hoffentlich ein administrirendes Dohm-Capitul / hierinn klar überzeuget finden / und ihre Zeit-herige Schwürigkeit / zur æquanimen und genereusen Willigkeit / zur Restitution dieser Oedenkircher / beliebig ändern / da es noch alle Tage Zeit Justice zu suchen / und darinn zu fügen / obgleich die Oedenkircher durch viele vorhandene Original-Documenta und Beweiß-Stücke vorlegen können / wie sie ihre Restitution von Zeit zu Zeit / auch von Jahren zu Jahren / durch sich und andere in ihro Namen gesuchet / aber alles / wie biß anjetzo / noch umsonst gewesen / in welchem unnöthigen Beweiß man sich / zu Verhütung Aufenthalts und Weitläufftigkeit / als worzu es zeithero alles abgezwecket / gar nicht einlassen kan noch mag; Solchemnach

wird

wird einem Hochwürdigen administrirenden Dohm-Capitul / nach allen Rechten und Raison annoch aufliegen / und wohl verantwortlich fallen / diese ihre reformirte Unterthanen zu Oedenkirchen unausgestellt nach dem Westphälischen Friedens-Schluß / Nürnbergischen Executions-Recess, und letztern vorhin beygelegten Reichs-Concluso à corpore Evangelico plenariè zu restituiren / und dadurch andern mit guten Exemplen / bey offenbarer Klarheit dieser Sachen vorleuchten / auch selbst leicht und höchst-vernünfftig begreiffen werden / daß dieses eben eine klare Sache seye / welche wenigst bey sothaner Renitence, vor das Corpus Evangelicum gehöret / und selbiges zu Erlassung des communicirten Conclusi selbst / durch die Friedes-Schlüsse / Justice und Raison authorisiret / und darin verbunden gewesen / obgleich die Gemeinde auch sonst ihre Restitution, und darzu erforderte Execution breviori via, und de plano suchen mögen; Insonderheit da sie solches / um es bey hiesigen Ertz-Stifft auszuwürcken / es für eine verlohrne Mühe und Unternehmen befunden / und davon das betrübte Exempel von vielen Jahren hero / vor Augen hat / und scheinet / daß man mit Anführen einiger Religions-Gravaminum in Rheinbergischen / Clev- und Märckischen / die Oedenkircher / wann sie sich darauf im geringsten einlassen würden / nur von ihrem graden Weege abzuleiten suche / da doch eines mit dem

andern

andern nicht counex, und ein jeder das Seinige gehörig zu suchen hat / und billig / nach Bewandnis der Sachen / einem jeden Justice, in denen vorsenenden Gravaminibus wiederfahren muß / in Clev- und Märckischen sowohl / als in Gülich und Bergischen / seynd bekannte Erb-Verträge / wornach die hinc inde entstehende zeitliche Religions - Gravamina und Irrungen / von Zeit zu Zeit gehoben / und erörtert worden; Was es aber wegen des Angebens von Rheinbergen in puncto gravaminis Religionis für Bewandnus habe / davon ist uns im Grund nichts bekannt / jedoch offenbar / daß es mit dem jetzigen Casu von denen Oedenkirchern gantz different; derohalben dann einem Hochwürdigen Dohm-Capitul gar nicht frembde vorkommen muß / daß man endlich / nach so langer Gedult / auf den besten Friedens-Schluß-mässigen / auch wann es gleich ein Neuer / jedoch ein rechtlicher modus exequendi, zur Restitution dieser Oedenkircher reformirten Gemeinde wäre / entschlüssen müsse; So viel aber Euer Hochfürstl. Durchl. Hochgräfl. Excell. und Hochwürden Ansuchen betrifft / um anjetzo noch eine Käyserliche allergnädigste Verordnung und Decision abzuwarten / auch daß wir selbst hierzu unsere gute Officia mit beytragen möchten / so werden sie selbst aus Vorhergegangenem / nach ihro beywohnenden hohen Prudence und Æquanimite leicht ermessen / daß wir unsers Orts darinn / ohne

nigl. Majestät in Preussen / Churfürstl. Durchl zu Braunschweig-Lüneburg/ und Hochfürstl. Durchl. zu Hessen-Cassel/ Deroselben zu fürwährender des Westphälischen Crayses-Versammlung allhier befindliche Herren Abgeordnete/ wegen gesuchter Restitution der reformirten Gemeinde zu Oedenkirchen/ in das angebentlich gehabte Exercitium publicum Religionis daselbst schrifftlich angebracht/ und vermöge dabey angegangenen/ biß dahin jedoch einem Hochlöbl. Dohm-Capitul nicht vorgekommenen specialen gnädigsten Befehls/ gesinnen wollen/ können anwesende Prälaten und Capitularen denenselben unangezeigt nicht lassen/ was Massen sie mit nicht geringer Befrembdung wahrnehmen müssen/ daß hiesigen Ertz-Stiffts Unterthanen zu Ordenkirchen/ mit Vorbeygehung dero vorgesetzten Landes-Obrigkeit/ und ohne bey deroselben über etwas habendes Gerechtsam/ die geziemende Vorstell- und Ansuchung zu thun/ sich gantz vermessentlich unterstanden haben/ durch anscheinlichen/ jedoch in sich unbegründeten Bericht/ Ihre Königl Majestät in Preussen dahin zu bewegen/ daß dieselbe besagter Ertz-Stifftischen Unterthanen unbefugtes Suchen/ der auf dem gegenwärtigem Reichs-Tag zu Regenspurg versammleten Evangel. Stände Gesandtschafften/ zu dem Ende anbringen lassen/ damit selbige hierinn causam communem machen/ und solche Mesures machen möchten/ wordurch diese Gemeinde zu verlangender Restitution ratione

Exer-

Exercitii Religionis gelangen thäte. Obwohlen nun zu Ihr. Königl. Majest. in hoher Æquanimität/ ein Hochwürdiges Dohm-Capitul das feste Vertrauen gestellt gehabt/ daß/ gleichwie dieselbe dergleichen Unternehmungen dero eigenen Unterthanen nicht billigen / also auch auf den vorlängst über der Sachen Bewandnus erstatteten Bericht diese Ertz-Stifftische Unterthanen zu ihrer Landes-Obrigkeit / und dem im Reich üblichen Weg-Rechtens hin/ zu verweisen / sich desto geneigter bezeigt haben würden/ weilen dasselbe dannoch erfahren müssen/ daß auf Ihrer Königl. Majestät hohe und nachdrückliche Assistenz und Beförderung / dieselbe samt Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig/ und Fürstl. Durchleucht zu Hessen-Cassel von dem Corpore Evangelico geziemend ersucht worden seye / erwählte Oedenkircher-Gemeinde sowohl ratione Exercitii Religionis, als auch Redituum Ecclesiasticorum in den statum, worinn sie im Jahr 1624 gewesen seyn sollten / zu restituiren / und/ dem zu Folge aus angebentlichen dero gnädigsten Befehlen/ von gedachten Herrn Abgeordneten/ Zeit von dreyen Monaten zu völliger Restitution mehrgedachter Oedenkircher-Gemeinde anbestimmt werden wollte; So findet sich ein solches administrirendes Dohm-Capitul billig gemüssiget / zu verlangter Erklärung denen Herren Abgeordneten diese begründete Anzeig zu thun/ was Gestalten eine offenkündige Sache es seye/ daß die Burggrafschafft und Herrlich-

lichkeit Gedenkirchen von unabdencklichen Jahren das Ertz-Stiffts Eigenthum und Lehen / mithin unter dessen Landes-Fürstl. Hoheit unstreitig behörig / folglich die vorgewesene Burggrafen und Lehen-Träger in prophan-Sachen / alle schuldige Folge zu leisten / schuldig gewesen; dahero denenselben so wenig zugestanden habe / ein publicum exercitium anderwärter Religion daselbst einzuführen / als erweißlich dargethan werden könnte / daß / wann sie sich dergleichen unterfangen haben wollen / sie dieserhalben von vorgewesenem Churfürsten / durch geschärffte Befehl und Ahndungen abgemahnet / folgends vermittelst der voringezogenen Jahres 1624. ausgegebenen Reversalien / unter Verlust des Lehens / dergleichen Exercitium nicht einzuführen / sich ausdrücklich verbunden haben / also daß / da die reformirte Gemeinde / nebst andern rechtlichen Ursachen / durch solches pactum, von dem Exercitio ihrer Religion ausgeschlossen / und die Catholische hingegen bey den Ihrigen befestiget worden / nicht zu begreiffen ist / worauf dero anmaßlich prætendirtes Recht / des Exercitii publici mit beständigem Fug gegründet werden wolle: Dann obwohl dieselbe sich darauf hauptsächlich fussen / ob sollte bey dem Nürnbergischen Executions-Convent in designatione restituendorum in tribus mensibus namentlich ihrer gedacht worden seyn; So ist dannoch bekannt / daß mehrere in gedachter Designation enthaltene restituenda, um deßwillen nicht zur Execution gelanget /

get / daß selbige nicht alle für liquid gehalten / und dahero denen jenigen / so zu einiger Restitution haben angewiesen werden wollen / ihre habende Nothdurfften und Beweißthum / bey dem zu Franckfurt folgends bestellten Deputations-Convent einzubringen / vermöge Reichs-Abschieds de Anno 1624. §. 191. ausdrücklich vorbehalten worden / sonsten auch der arctior modus exequendi de Anno 1649. selbsten die super facto possessionis vorfallende dubia zu vorläuffiger Erörterung in loco Executionis hinstellet ; Indeme nun Ertz-Stifftischer Seits genugsamliche erhebliche Ursachen obhanden / warum sie zu der suchenden Restitution sich zu bequemen so wenig von Rechts wegen / als vermög des Instrumenti Pacis, gehalten zu seyn vermeynen / auch an Seiten der reformirten Gemeinde / biß dahin der geringste Beweiß nicht beygebracht worden / daß sie bey vorgewesenen Chur- und Landes-Fürsten diese Restitution, vermöge angeregten Nürnbergischen Executions-Recesses gesucht haben ; Also will hochgedachten Chur-Fürsten nicht weniger ungültig beygemessen werden / daß Sie per præpotentiam, selbige ihres Rechtens beraubt haben sollten / als einem Hochwürdigen administrirenden Dohm-Capitul unverantwortlich fallen / nach Umlauff mehr dann 60. Jahren (in welchen es bey bekanntlich verschiedenen Läufften / in hiesigem Ertz-Stifft der reformirten Gemeinde Angelegenheiten nicht weniger / als anjetzo ermangelt haben würde / soferne sie solche in dem Instru-

mento

mento Pacis gegründete Befugnüs hätten/ rechtlicher Mitteln und kräfftiger Assistenz benachbarter Puissancen sich zu bedienen/ als solche Restitution dermahlen also lediglich und ohne der Sachen behörige Untersuch und Erörterungen zu verfügen. Daß solchemnach zu Ihrer Königlichen Majestät in Preussen/ Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig-Lüneburg/ und Fürstl. Durchl. zu Hessen-Cassel/ ein hohes Dohm-Capitul weit besseres Vertrauen gesetzt gehabt/ als daß sie gegen hiesigen Ertz-Stifft dißfalls nachtheilige und schädliche Mesures zu nehmen/ geneigt seyn werden/ besonders da es im Heil. Röm. Reich/ eine sehr neuerlich und nachdenckliche Sache seyn würde/ wann dem Corpori Evangelico zugestanden werden sollte/ auf die bey selbigen vorbringende Religions - Gravamina die Executiones ungewöhnlicher Massen zu committiren/ und ein Hochwürdiges Dohm-Capitul gesichert ist/ daß der Herren Abgeordneten hohen Herren Principalen so wenig nachsehen und dulden würden/ wann von dem auf den Reichs-Tag zu Regenspurg versammleten Corpore Catholicorum, dergleichen Executiones in Dero Landen zu verrichten nicht eins/ denen Crayß-Directoribus, sondern andern sich darinn befindenden Catholischen Ständen/ aufgetragen werden wollte/ als ein und anderer modus allen heilsamen Reichs-Satzungen zu wider seyn/ und die darin zu Befestigung der Reichs-Ruhe/ Verhütung aller unbilliger Execution,

und

und ein oder andern Standes Uberwältigung/ so vorsichtig/ als sorglich/ verordnet/ und beliebte Executions-Ordnung zu Boden liegen würde/ dahero dann/ bey gegenwärtiger Restitution, kein Bedencken obhanden wäre/ dannoch der Friedens-Executions-Haupt-Recess, actior modus exequendi, Kayserl. Executions-Edict, und gefolgter Reichs-Abschied/ de Anno 1654. in puncto & modo Executionis restituendorum bekanntlich/ Ziel und Maas setzen/ wordurch ein Hochwürdiges Dohm-Capitul/ um so weniger beschwehret zu werden verhoffen/ da vielmehr das Ertz-Stifft in puncto Religionis zu Rheinberg/ wie auch in denen Clev- und Märckischen Landen gar viele/ nicht allein dem Instrumento Pacis, sondern auch selbst-eigener verbündlichen Capitulation zu widerlauffende Gravamina, mit offenkündiger Neuerung zugefüget werden/ folglich ein Hochwürdiges Dohm-Capitul fast in Zweiffel setzen muß/ daß Ihr. Königl. Majestät in Preussen/ Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig-Lüneburg/ und Fürstl. Durchl. zu Hessen-Cassel/ dißfalls der umständliche wahre Bericht beywohne/ oder dero eigentliche Intention und Meynung seyn könne/ mit so ungewöhnlicher Ansetzung eines drey monatlichen Termini, die Execution dergestalt zu eyfern/ sondern versichern sich vielmehr/ von deroselben/ zu Erhaltung der Reichs-Grund-Feste/ und desselben daraus herfliessenden Wohlfarth bekannt-

bekanntlich geneigten genereusen und eyfferigen Gemüthern / dieselbe werden bey reifflicher Erwägung obangeführter / der Sachen wahrer Beschaffenheit und Umständen / hierinn nichts thätliches vornehmen / und weder einen neu - im Reich unerhörten modum exequendi, einführen wollen / sondern die Kayserliche allergnädigste Decision und Verordnung / welche ein Hochwürdiges Dohm - Capitul dißfalls einzuhohlen nicht ermangeln wird / abzuwarten / die Herren Abgeordnete auch hierzu ihre gute Officia beyzutragen / nicht ungeneigt seyn. Urkund dieses. Signatum Cölln / den 4. Martii 1711.

(L. S.)

A. S. Laue.

Num-

Num. VI.

Anderweitige Vorstellung/ an das Dohm-Capitul zu Cölln / die Oedenkircher Restitution des Exercitii Religionis betreffend.

Hochwürdigst / Durchläuchtigst / Hochwürdig / Hoch- und Wohlgebohrne / auch Hoch-Edelgebohrne/Gnädigst-Hoch-und Vielgeehrte Herren.

WAs auf die / Namens Ihrer Königl. Majestät in Preussen / Ihro Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig-Hannover / und Ihro Hochfürstl. Durchl. zu Hessen-Cassel angesuchte plenarische Restitution der Evangelischen reformirten Gemeine zu Oedenkirchen / im Jahr 1624. gehabte Kirchen / Schulen und Renten/ ein administrirendes Dohm-Capitul in dessen gäntzlich Verweigern / den 4. dieses zu antworten belieben wollen / solches haben wir aus dessen Inhalt des mehreren verlesen; Als daß ihnen der / von uns darzu angezogene speciale gnädigste Befehl nicht vorgekommen seye / und daran fast zweiffeln wollen/ dann/ daß die Oedenkircher Gemeinde gantz vermessentlich gehandelt hätte/ mit Vorbeygehen ihrer Landes-Obrigkeit / Ihro Königl. Majest. in Preussen/ durch

durch angeblich ungegründeten Bericht / zu dem vorgangenen zu bewegen / weilen nach Beschaffenheit der angegebenen Burggrafschafft und Herrlichkeit Oedenkirchen / als in einem Ertz-Stifftischen Lehen- und Eigenthum / vermög deren in vorigem Seculo, und vor dem Jahr 1624. vorgegangenen Verboth / Befehlen / Ahndungen und ausgestellten Reversalien kein publicum Exercitium reformatæ Religionis Anno 1624. daselbst eingeführet oder gestattet werden mögen / deßgleichen wären die beym Nürnbergischen Executions-Convent designirte restituenda in tribus mensibus, nicht alle für liquid gehalten / und dahero denen jenigen / welche zu einiger Restitution angewiesen werden wollen / ihre habende Nothdurfft und Beweißthum / bey dem zu Franckfurth folgends bestellten Deputations-Convent einzubringen / im Reichs-Abschied de An. 1654. ausdrücklich verhalten worden; Auch daß sie an Seiten der reformirten Gemeinde nicht den geringsten Beweiß von angesuchter Restitution, bey Ihro Chur- und Landes-Fürsten / beygebracht / also / daß einem Hochwürdigen Dohm-Capitul unverantwortlich fallen würde / nach Umlauff so vieler Jahren / diese Restitution zu thun / es auch eine neuerliche und unannehmliche Sache im Reich seye / daß das Corpus Evangelicorum darzu ein Conclusum und Requisition erlassen / und dadurch die Executions-Verordnungen / und andere Verfassungen im Reich zu Boden liegen / hergegen aber das Ertz-Stifft in puncto

cto Religionis zu Rheinberg/ auch sonst im Clev- und Märckischen Lande/ viele dergleichen Gravamina zugefüget würden / verhoffende/ daß man keinen neuen im Reich unerhörten modum exequendi einführen/ sondern die Kayserl. allergnädigste Verordnung und Decision darinn abwarten/ und daß wir unsere Officia darzu beytragen würden. Worgegen wir einem Hochwürdigen administrirenden Dohm-Capitul/ noch in wenigen zu ihrer verhoffentlichen näheren willfährigen Entschliessung hierinn vorzustellen/ nöthig finden/ daß wir uns/ um so viel weniger des Ansinnens eines specialen Befehls/ vor uns versehen können/ als sie uns bereits in der Nassau-Siegischen/ hierbey gehenden Religions-Affaire, in der bevor ertheilten Antwort / für accedirte Ministres hieselbst gehalten/ Gestalten es sonsten daran bey einiger Zusammenkunfft/ und da sie dieser Sache näher tretten wollen/ darinn alles Begnügen gegeben werden wird; Sonsten aber ist der Oedenkircher reformirten Gemeinde / oder denen/ so sich ihrer ob commune interesse & causam communem angenommen/ nach Bewandtnus der Sachen/ und wie man sich nach/ biß anjetzo/ von Seiten des Ertz-Stiffts darinn / heraus lässet/ wohl gar nicht zu verdencken/ noch der im Westphälischen Frieden / und darauf erfolgten Executions-Recessen darzu bewährten Freyheit anderer benachbarten Puissancen/ rechtliche Hülffe zu imploriren/ indeme es genugsam zu Tage lieget/ was ihre petita für Reflexion bey Ihro

Landes-Herrschafft gefunden / als woran auch die nechst-verjährige Intercessiones von Ihro Königl. Majestät in Preussen / dieserhalb geführte Correspondence, und wie man sich darauf gegen die Oedenkircher vernehmen lassen / sattsam zeugen / daß man deßhalben mit vielen überflüssigen und dabey verdrüßlichen Exemplen und Zeugnussen / nicht beschwehrlich fallen mag ; Es zerfället darbey sonsten alles Widrige / was Euer Hochfürstl. Durchl. Hochgräfl. Excell. und Hochwürden ꝛc. auf die angegebene Burggrafschafft und Lehen von Oedenkirchen / Verbott und Reversalien gründen wollen; Da zu Aufhebung alles dessen das Jahr 1624. zur gewissen und decidirten Restitution in den Statum, wie es damahls gewesen / beständigst festgestellet hat / und darauf die reformirte Oedenkircher Gemeinde bey dem Nürnbergischen Executions-Convent, in der genug bekannten Lista der restituendorum gesetzet / und also ihre Restitution, als indisputable, daraus annoch zu fordern hat / gestalten der Westphälische Friede so lange nicht pro pace executa gehalten werden kan / so lange dieser Listæ kein Genügen geschehen / welche selbst nach denen ergangenen Executions-Recessen / eine klare Decision in sich hat / und alles darinn gemeldte für liquid gehalten werden muß / dadurch aber gar nicht illiquid noch durchlöchert wird / daß sich hiesiges Ertz-Stifft / unter ungegründeten Ausflüchten und Difficultäten / zeithero der incumbirten Restitution entziehen wol-

wollen / und weilen selbiges / nach eigenem Anführen / in dem darauf gefolgten Deputations-Convent zu Franckfurth / keine Nothdurfft noch Beweiß / daß sie zu sothaner Restitution nicht verbunden / beygebracht / vielweniger der Oedenkircher / das Nürnbergische Conclusum de restituendo per contrarium Francofurtense de non restituendo aufgehoben worden / solches auch nicht seyn / noch geschehen können / weilen / nach klarem Inhalt der Executions-Recessen / alle andere Sachen vor die Deputation allein gehören / und dabey erlediget werden sollen / welche in den bereits verfasten und unterschriebenen Aufsatz und Designation der Restituendorum, nicht schon specificirt wären ; So wird sich hoffentlich ein administrirendes Dohm-Capitul / hierinn klar überzeuget finden / und ihre Zeit-herige Schwürigkeit / zur æquanimen und genereusen Willigkeit / zur Restitution dieser Oedenkircher / believig ändern / da es noch alle Tage Zeit Justice zu suchen / und darinn zu fügen / obgleich die Oedenkircher durch viele vorhandene Original-Documenta und Beweiß-Stücke vorlegen können / wie sie ihre Restitution von Zeit zu Zeit / auch von Jahren zu Jahren / durch sich und andere in ihro Namen gesuchet / aber alles / wie biß anjetzo / noch umsonst gewesen / in welchem unnöthigen Beweiß man sich / zu Verhütung Aufenthalts und Weitläufftigkeit / als worzu es zeithero alles abgezwecket / gar nicht einlassen kan noch mag ; Solchemnach

 wird

wird einem Hochwürdigen administrirenden Dohm-Capitul / nach allen Rechten und Raison annoch aufliegen / und wohl verantwortlich fallen / diese ihre reformirte Unterthanen zu Oedenkirchen unausgestellt nach dem Westphälischen Friedens-Schluß / Nürnbergischen Executions-Recess, und letztern vorhin beygelegten Reichs-Concluso à corpore Evangelico plenariè zu restituiren / und dadurch andern mit guten Exemplen / bey offenbarer Klarheit dieser Sachen vorleuchten / auch selbst leicht und höchst-vernünfftig begreiffen werden / daß dieses eben eine klare Sache seye / welche wenigst bey sothaner Renitence, vor das Corpus Evangelicum gehöret / und selbiges zu Erlassung des communicirten Conclusi selbst / durch die Friedes-Schlüsse / Justice und Raison authorisiret / und darin verbunden gewesen / obgleich die Gemeinde auch sonst ihre Restitution, und darzu erforderte Execution breviori via, und de plano suchen mögen; Insonderheit da sie solches / um es bey hiesigen Ertz-Stifft auszuwürcken / es für eine verlohrne Mühe und Unternehmen befunden / und davon das betrübte Exempel von vielen Jahren hero / vor Augen hat / und scheinet / daß man mit Anführen einiger Religions-Gravaminum im Rheinbergischen / Clev- und Märckischen / die Oedenkircher / wann sie sich darauf im geringsten einlassen würden / nur von ihrem graden Weege abzuleiten suche / da doch eines mit dem

andern

andern nicht connex, und ein jeder das Seinige gehörig zu suchen hat / und billig / nach Bewandnus der Sachen / einem jeden Justice, in denen vorsehenden Gravaminibus wiederfahren muß / in Clev- und Märckischen sowohl / als in Gülich und Bergischen / seynd bekannte Erb-Verträge / wornach die hinc inde entstehende zeitliche Religions-Gravamina und Irrungen / von Zeit zu Zeit gehoben / und erörtert worden; Was es aber wegen des Angebens von Rheinbergen in puncto gravaminis Religionis für Bewandnus habe / davon ist uns im Grund nichts bekannt / jedoch offenbar / daß es mit dem jetzigen Casu von denen Oedenkirchern gantz different; derohalben dann einem Hochwürdigen Dohm-Capitul gar nicht frembde vorkommen muß / daß man endlich / nach so langer Gedult / auf den besten Friedens-Schluß-mässigen / auch wann es gleich ein Neuer / jedoch ein rechtlicher modus exequendi, zur Restitution dieser Oedenkircher reformirten Gemeinde wäre / entschliessen müsse; So viel aber Euer Hochfürstl. Durchl. Hochgräfl. Excell. und Hochwürden Ansuchen betrifft / um anjetzo noch eine Kayserliche allergnädigste Verordnung und Decision abzuwarten / auch daß wir selbst hierzu unsere gute Officia mit beytragen möchten / so werden sie selbst aus Vorhergegangenem / nach ihro beywohnenden hohen Prudence und Æquanimite leicht ermessen / daß wir unsers Orts darinn / ohne

näheren specialen Befehl/nicht gehehlen/noch damit einig seyn können / Gestalten bereits am 30. Decembr. 1709 Ihro Kayserl. Majestät von dem Corpore Evangelico zu Regenspurg allerunterthänigst vorgestellet worden / wie sichs gar nicht thun lassen wolle / daß die Sachen derjenigen / welche ex capite gravaminum restituiret / in Procefs von dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath gezogen werden sollen / als welches dem Instrumento Pacis Westphalicæ, als nach dessen Disposition, die lædirte so fort in das ihre zu restituiren / è diametro entgegen liesse / und dannenhero in Sachen des Evangelis. Fürstens zu Nassau-Siegen / in puncto gravaminum Religionis, contra Instrumentum Pacis Westphalicæ, allerunterthänigst gebetten / diesen Evangelischen Fürsten zu Nassau-Siegen / in puncto dieser Religions-Gravaminum, mit fernern Procefs- und Mandaten / aus dem Kayserl. Reichs-Hof-Rath allergnädigst zu verschonen / wie dann auch diese derer Augspurgischen Confessions-Verwandten Intention schon vorhin am 2. Nov. 1709. durch das hierbey zur Nachricht liegende Conclusum, dem Chur-Mayntzischen Directorio bekannt gemachet worden ; Als finden wir uns gemüssiget / unserem vorigen Schreiben / und dessen Inhalt / zu inhæriren / und Euer Hochfürstl. Durchl. Hochgräfl. Excell. und Hochwürden / in geziemendem Respect ferner zu imploriren / die fordersamste

ste nachdrückliche Verfügung zu thun / damit die Oedenkircher reformirte Gemeinde / in ihre Kirchen / Schulen und Renten / nach dem Statu de Anno 1624. plenarie restituiret / und dabey ohne einige Beeinträchtigung gehandhabet werden möge ; Unverhofften widrigen Falls / und davon Euer Hochfürstlichen Durchl. Hochgräfl. Excell. und Hochwürden ꝛc. mit dem fordersamsten keine zuverlässige nähere Erklärung und Antwort / darzu mitgetheilet werden sollte / so können wir denenselben nicht verhalten / daß von unsern allerseits gnädigst und gnädigsten Herrschafften / in der vorhin bemeldten Zeit / solche Friedens- und Reichs-Constitutions-mässige Mesures , nebst allen Rechts zu lässigen Weegen / werden concertirt / und zur Hand genommen werden / daß diese reformirte Gemeinde zu Oedenkirchen dadurch zum Effect des jenigen / so ihnen / nach dem Westphälischen Friedens-Executions-Recess zu zu Nürnberg / und vorhin angelegten Conclusio des Corporis Evangelici aufgetragen worden / gelangen möge. Immittelst stellen zu Euer Hochfürstlichen Durchleucht ꝛc. ꝛc. Gefälligkeit / ob dieselbe super modo restitutionis sich mit uns vorhero / und bey noch währender unser aller Anwesenheit hieselbst vernehmen / und darzu einige Deputirte mit dem fordersamsten benennen wollen ; die wir übrigens

in geziemendem Respect und Ergebenheit verbleiben

Euer Hochfürstl. Durchl. Hochgräfl. Excell. und Hochwürden.

Cölln am Rhein den 23. Martii 1711.

Unterthänigst-gehorsamst-und dienstwilligste

Von wegen Sr. Königl. Majest. in Preussen.

N. N. Diest.

(L.S.)

Von wegen Sr. Churfürstl. Drl. zu Braunschweig-Lüneburg.

D. Speyermann.

(L.S.)

Von wegen Sr. Hochfürstl. Drl. zu Hessen-Cassel.

V. Vultejus.

(L.S.)

Num.

Num. VII.

Dict. Ratisb. d. 15. Nov. 1710. im Fürstl. Neben-Zimmer per Moguntinum.

Memorial des Freyherrn von Sickingen/ wegen der Injurien des Pfältzis. Pfarrers Käufflin/ zu Creutzenach/ an das Catholische Corpus.

Hochwürdig-Hoch- und Wohlgebohrne/ auch Hoch-Edelgebohrne / Vest und Hochgelehrte / Hoch- und Vielgeehrte Herren.

Ich trage gantz keinen Zweiffel / es werden Euer Hochwürden Excell. meine Hoch- und Vielgeehrte Herren / bereits gute Wissenschafft und gesehen haben / was für eine famose Schrifft / der Lutherische Pfarrer / Johann Georg Käufflin / in Chur-Pfaltz Ober-Amt zu Creutzenach / wider mich in Druck ausgehen / dem Hochpreißlichen Corpori Protestantium zu Regenspurg præsentiren / hin- und wieder austheilen / und zu Franckfurth verkauffen lassen. Wann nun ich bey Ihrer Kayserlichen Majestät / meinem alleinig unmittelbaren allergnädigsten Herrn / klar beweisen werde / daß in solchem libello famoso die allerunverantwortlichste Unwarheiten enthalten / auch wegen deren daraus extrahirt- und beyliegender Injurien, ihn Pfarrer / bey sei-

seiner hohen Obrigkeit / Ihrer Churfürstlichen Durchleucht zu Pfaltz / zu conveniren gemüssiget worden / und aber leicht vorzusehen / daß ermeldter Pfarrer das hochpreißliche Corpus Protestantium imploriren / und Ihme bey höchstgedachter Ihrer Churfürstlichen Durchleucht zu Pfaltz / per Intercessionales die Stange zu halten / ansuchen werde. Als recurrire ich ebenmässig zu dem hochpreißlichen Corpore Catholicorum, dasselbe (wie hiemit beschiehet) gehorsam und dienstlich / auch inständigst ersuchend / zu geruhen / meiner sich gleichfalls anzunehmen / und an höchstermeldte Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz / ein nachdrucksames Vorschreiben zu meinem Favor abzulassen / damit mir der in der Beylag specificirter Injurien halber / eine zulängliche Satisfaction wiederfahren möge; welches dann hoffentlich Euer Hochwürden Excell. und meinen Hoch- und Vielgeehrten Herrn / destoweniger zu wider seyn wird / als sie von selbst unschwehr wohl ermessen / daß / da mein Herr Vatter seel. um keiner andern Ursach willen / als daß er ein und anderes zur Aufnahm der Catholischen Religion, nicht ohne gnugsame Befugnüß (wie er dann bey Kayser Ferdinando III. glorwürdigsten Andenckens darüber justificiret) vorgenommen / vor einen publiquen Verfolger des Evangelii / in welchem die Gerechtigkeit GOttes ihre Rach ausgeübet / diffamirt und ausgeschrien worden / solche unerträgliche / einem längst Verstorbenen zugefügte Injurien, nicht allein auf Ihn / sondern

dern auch alle Catholische Herrschafften/ die nicht alles/ allezeit den Lutherischen/ nach ihrem Wunsch einräumen/ sondern auch ihren Catholischen Unterthanen/ in billigen Dingen/ assistiren wollen/ retundire/ und was für ein pernitioles Exempel durch Toleranz solcher Calumnien dem publico gegeben würde. In dem übrigen mit aller schuldigen Ergebenheit/ Veneration und Consideration verbleibend.

Eu. Hochwürden/ Excell. meiner Hoch- und Vielgeehrten Herren

Dienst-schuldigst und willigster

Frantz Friederich/ Freyherr von Sickingen.

Num. VIII.

Decret von dem Chur-Pfältzischen Ober-Amt zu Creutzenach/ an die Evangelisch-Sickingische Unterthanen.

DEmnach die Chur-Pfälzische Hochlöbl. Regierung hiesigem Ober-Amt/ unter den 6. dieses dahin gemessenen Befehl ertheilet/ daß dasselbe das Freyherrl. Haus von Sickingen/ wider die in der Herrschafft Ebernburg wohnende- und eine zeithero aus Verhetzung anderer sehr schwüh-

schwührig sich aufführende Lutherische Unterthanen manu fortissima, und mit allem geschärfftem Nachdruck durch zu längliche Mittel/ die Hand und Beystand reichen soll: Als wird bemeldten Unterthanen solche hohe Verordnung durch den überbringenden Lands-Knecht in gegenwärtigem Decret bekandt gemachet / und sie treu-meinend gewarschauet / nach seeligem Ableiben des Herrn Barons von Sickingen/ dessen hinterlassenen Frau Wittiben und Erben/ als ihrer gnädigen Landes-Herrschafft/ allen schuldigen unterthänigen Respect und Gehorsam/ nach Anweisung ihrer abgestatteten Huldigungs-Pflicht zu erzeigen/ und weder in Religions-noch übrigen Gerichts- und Policey-Sachen / die geringste Aenderung vorzunehmen/ weniger wider ihre Herrschafft sich Pflicht-vergessener Weiß widerspänstig zu erweisen/ noch darzu durch andere gottlose Leute verführen zu lassen/ mit der Verwahrung / daß / da sie diesem Befehl im geringsten zuwider leben werden/ sie/ samt ihren Helffers-Helffern/ auf beschehene Requisition, in gefängliche Hafft genommen/ und ihnen/ ohne Unterschied der Person / der Procels, als widerspänstigen Unterthanen und Aufwicklern gemacht / auch nach befinden/ andern zum Abscheu/ offentlich bestrafft werden sollen. Wornach sie sich zu achten / und vor aller Gelegenheit zu hüten haben. Creutzenach den 31. Decemb. 1710.

(L.S.) Chur-Pfältzis. Ober-Amt.

Rittmeyer.

Num.

Num. IX.

Freyherrlich-Sickingisch-Vormundschafftlicher Befehl / an die Evangelische Unterthanen / die Religions-Differenz betreffend.

Nachdeme man verschiedentlich wahrgenommen / und die tägliche Erfahrnus an den Tag legt / daß die nunmehro vormundschafftliche Sickingische Unterthanen zu Ebernburg / Veihel und Bingart / durch die biß anhero mit dem Lutherischen Pfarrer zu Creutzenach / Käufflin / gehabte Verbündnus / auf lauter Irrweege geführet werden / und wo diesem Unwesen nicht zeitlich vorgebogen würde / sich selbst in das äusserste Verderben stürtzen würden: Als wird ihnen / Vormundschaffts wegen / hiermit ernstlich und bey schwehrer Straff anbefohlen / daß niemand unter ihnen hinfort mit gedachtem Pfarrer Käufflin / einige Gemeinschafft / durch sich selbst / oder andere / weder schrifft- noch mündlich zu unterhalten und zu pflegen / sich erkühnen / sondern sich deren gäntzlich entschlagen solle; zumahlen man widrigenfalls / und bey entstehendem Ungehorsam / dieselbe als Rebellen und Meineydige / die gegen ihre gethane eydliche Aussage / dannoch die von gedachtem Pfarrer Käufflin / wider ihren seel. verstorbenen Herrn / und dessen Herrn Vatter seel. leichtfertig ausgegossene Lästerung gut heissen / zu verfahren / die Widerstrebende in gefängliche Hafften zu neh-

nehmen / und einen jeden um 100. Reichsthl. zu freveln gemüssiget seyn wird / alles mit der zu ihrem eigenen Besten angesehenen Erinnerung / daß sie vom Pfarrer Käufflin / durch die ihnen beygebrachte verläumdische Meynung / daß es bey ihrem seel. Herrn / ihnen einen Pfarrer zu geben / gestanden / recht gottlos und leichtfertiger Weiß betrogen worden; zumahlen ihnen einen Pfarrer zu versagen / in so weit ihres Herrn seel. Intention nicht gewesen / als vielmehr derselbe / wie ihnen selbst am besten bekandt / alles mögliche darzu beygetragen / ihnen auch ausdrücklich hiermit erlaubt wird / wann sie sich ja auf Irrweege zu gehen entschliessen / solches zu thun / und sich ausser dem Calumnianten Pfarrer Käufflin / eines andern um diese Sache / ohne Lästerung der angebohrnen Herrschafft / an behörigen Ort geziemend auszuführen / Verstand / Gewissen / Conduite und Geschicklichkeit gnug habenden Beystandes zu bedienen. Ebernburg den 2. Jan. 1711.

M. A. Fr. Fr. von Sickingen Wittib.

Num. X.

Conclusum in Conferentia Evangelicorum.

Den 4. Februarii 1711.

ALs heute in Corpore Evangelicorum von dem bedrangten Zustand und grossen Religions-

ligions-Beschwehrden/ der Evangelisch-Lutherischen Unterthanen / in der Herrschafft Sickingen-Ebernburg/ geredet worden/und man nicht begreiffen kan / mit was Recht und Befugnüs / wegen Frembder zwischen Seiner Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz / und dem Freyherrn von Sickingen in Kirchen Sachen obhandener Irrungen und Strittigkeiten/ gedachten Evangelischen Unterthanen / das sonsten unstrittige / und von beyden litigirenden Theilen selbst agnoscirte und geständige Exercitium Religionis Evangelicæ, samt ihren Kirchen / Schulen und Einkünfften vorenthalten / und dieselbe in allen diesen Stücken turbirt / und gehindert werden mögen ; Als ist per unanimia dafür gehalten und geschlossen worden/ daß Erstlich von Corporis wegen an Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz zu schreiben/ und dieselbe geziemend zu ersuchen/ sich dieser armen geplagten Gemeinden / nach dem Löbl. Exempel der vorigen Churfürsten zu Pfaltz/ nach Recht und Billigkeit anzunehmen / und nicht zu gestatten/ daß sie ferner wegen eines sol billig-mässigen/ und mit Fuß-fälligen demüthigen Bitten angebrachten Verlangens / nach dem freyen Exercitio Religionis, so harte/und fast unChristlich/ mit Worten und in der That/ tractiret werden mögen. Insonderheit möchten Ihre Churfürstl. Durchl. gnädigst geruhen / Dero Ober-Amt zu Creutzenach/ zu inhibiren/ damit dasselbige durch bedrohliche Verordnungen / wie schon geschehen /

die Sickingisch = Ebernburgische Herrschafft / in ihren unrechtmässigen Proceduren/ nicht mehr steiffe / vielmehr in Seiner Churfürstl. Durchl. höchstem Namen/nachdrückliche Remonstration thue/ und die verübende Gewalthätigkeiten abhalten helffe.

Nechstdeme seye auch dem Schweden-Brehmischen Herrn Gesandten zu dancken / daß er mit dem Evangelischen Corpore aus dieser Sache communiciren/ und demselben Nachricht von dem Schreiben geben wollen / welches die Königlich-Schweden-Zweybrückische Regierung an den ohnlängst verstorbenen Freyherrn von Sickingen abgelassen / mit dem weitern Ersuchen / nicht allein gedacht Königlich = Zweybrückische Regierung das grosse Vergnügen zu témoigniren / so ein gantzes Evangelisches Corpus / ab dieser cordaten und gerechtesten Resolution gefasset / sondern auch dieselbe zu bitten / hierbey zu beharren / und bedürffenden Falls solcher guten Entschliessung den Nachdruck zu geben.

Num. XI.

Intercession - Schreiben des Evangelischen Corporis, an Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz / für die Evangelische Unterthanen in der Sickingischen Herrschafft Ebernburg.

Durchlauchtigster Churfürst / Gnädigster Churfürst und Herr.

Euer Churfürstl. Durchl. kan nicht verborgen seyn / was eine zeithero die Evangelische Unterthanen in der Herrschafft Sickingen-Ebernburg zu Veyhel / Bingarten und Ebernburg / der zwischen Eu. Churfürstl. Drl. und den Freyherren von Sickingen in Kirchen-Sachen noch waltenden Irrungen / von ihrer Landes-Herrschafft / wegen des Exercitii-Religionis, für Drangsahlen und Verfolgungen ausgestanden haben / und noch ausstehen / nachdeme ihnen nicht nur allein ihre Kirchen und Schulen gesperret / und die hierzu gewidmete Revenüen eingehalten / und zum Theil Catholischen zugewendet / sondern auch in Ermanglung der Pfarrer und Schuldiener / selbige alles Gottesdienstes und der nöthigen Seel-Sorge sich beraubet sehen müssen / ohngeachtet der Freyherr von Sickingen nicht in Abrede / sondern geständig ist / daß erwähnten seinen Unterthanen / alles dieses aus dem Westphälis. Frieden unstrittig gebühret; Weßhalben Euer

Churfürstl. Durchl. hoffentlich von selbst hoch-erleucht und mildest erkennen werden / daß diese arme Leute nicht verdienet / für Rebellen gescholten / auch mit Geld-Straffen und schwehren garstigen Gefängnüssen auf eine fast unChristliche Weise geplaget zu werden / wann sie das jenige mit demüthigen Vorstellungen und Fuß-fälligen Bitten fordern / was ihnen von Recht und Billigkeit wegen nicht verhindert / sondern von selbst gegeben werden sollte. Wann aber gnädigster Churfürst und Herr / Euer Churfürstl. Durchl. dieses unrechtfertige üble Verfahren / des Freyherrn von Sickingen / und nach dessen unlängst erfolgten Tod / seiner hinterlassenen Frau Wittib in Vormundschaffts Namen hoffentlich nicht billigen / sondern einen Evangelischen Corpori darinnen Beyfall geben werden / daß vorerwähnte Sickingische Unterthanen / wegen frembder zwischen Euer Churfürstl. Durchl. und der Sickingischen Herrschafft obhandenen / sie aber gantz nicht angehenden Strittigkeiten / das sonsten undisputirliche klare / auch von beyden litigirenden Theilen selbst agnoscirte und geständige Recht / zum Exercitio Religionis Evangelicæ, wie auch Kirchen / Schulen und Einkünfften / biß zu rechtlichen Austrag solcher Dinge / daran sie keinen Theil nehmen / consequenter derselben nicht zu entgelten haben / nicht negligiren / noch sich vorenthalten lassen dürffen / wo es nicht das Ansehen haben solle / daß der Freyherr von Sickingen Ebern-

burg /

burg / sich dieses prætextes in einem gantz andern Absehen bedienet : Zumahlen Eu. Churfürstl. Durchl. ohnzweiffentlich von selbst begreiffen / daß Christliche Gemeinden perpetuam curam animarum bedörffen / und derselben nicht entrathen können. Als gelanget an Eu. Churfürstl. Durchl. Namens unserer gnädigsten und gnädigen Herren Principalen, auch Obern und Committenten / hiemit unser geziemendes Ansuchen und Bitten / dieselbe gnädigst geruhen wollen / nicht allein dieser armen bedrangten Gemeinden nach dem Exempel der vorigen Churfürsten zu Pfaltz / Christ-mildester Gedächtnus / in Churfürstl. Gnaden an- und selbige in Dero höchste Protection zu nehmen / sondern auch Dero Churfürstl. Authorität dahin gelten zu machen / daß sie wenigst provisorio modo, und ohne einige Befugnüs wiederum und schleunigst / mit Seelsorgern versehen werden mögen : Und weilen auch Dero Ober-Amt Creutzenach / sich ohnlängst vor das Freyherrl. Sickingische Haus gegen dessen Evangel. Unterthanen / mit gar bedrohentl. Verordnungen / laut der Anlag / hautament declarirt ; Als werden zuversichtlich Eu. Churfürstl. Durchl. zu Bezeigung Dero hierob tragenden Mißfallens / ein solches derselben für das künfftige inhibiren / und nicht geschehen lassen / daß auf solche Weise das Haus Sickingen in seinen illegitimen Proceduren / von Eu. Churfürstl. Durchl. Bedienten noch mehr gesteiffet werde / da man doch billich hoffen sollen / daß sie demselbigen alle nö-

thige Remonstration thun / und die verübende Gewaltthätigkeiten abhalten helffen würden. Gleichwie nun der Sachen selbst-redende Billigkeit / auch Euer Churfürstl. Durchl. Welt bekannte Æquanimität uns an einer gewührigen gnädigsten Resolution nicht zweifflen lässet; Also versichern wir hingegen / daß unsere gnädigste und gnädige Herren Principalen / auch Obere und Committenten / sich hierab besonders verbunden erkennen / und Eu. Churfürstlichen Durchl. in allen andern Vorfallenheiten ihr obligo für diese Officia zu temoigniren nicht ermanglen werden. Wir aber verbleiben inzwischen mit tieffestem Respect ꝛc. ꝛc.

Eu. Churfürstl. Durchl.

Num. XII.

Dict. Ratisb. d. 28. Mart. 1711.
per Chur-Sachsen im Churfürstl. Collegio.

Churpfältzische Antwort / auf das von dem Evangelischen Corpore abgelassene Intercessional-Schreiben / die Sickingische Evangelis. Unterthanen zu Ebernburg betreffend.

Von GOttes Gnaden Johann Wilhelm / Pfaltz-Graf bey Rhein / des Heil. Röm. Reichs Ertz-Truchseß und Churfürst in Bayern / zu Jülich / Cleve /

ve und Berg Hertzog / Fürst zu Mörs / Graf zu Veldentz / Sponheim / der Marck und Ravensberg / Herr zu Ravenstein / 2c. 2c.

Unsern gnädigen und gnädigsten Gruß zuvor / Hoch- und Wohlgebohrne / Wohlgebohrne / Edle / Veste / und Hochgelehrte / besonders Liebe / und liebe Besondere.

Uns ist wohl eingelieffert / und seines Inhalts in mehrern geziemend vorgebracht worden / was uns die Herren / und ihr aus Veranlassung deren Augspurgischen Confessions-Verwandten / Freyherrl. Sickingischen Unterthanen zu Ebernburg / Veihel und Bingart / ratione deren / gegen ihre Herrschafft der Religion, und insonderheit der einige Jahre hero hinterbliebener Pfarr-Bestallung halber / führender Beschwehrden / damit dißfalls durch Beliebung eines allerseits ohnpræjudicirlichen Expedientis provisoriô modô Vorsehung geschehen / und sonsten hinlängliche Remedur vorgekehret werden möchte / sub dato Regenspurg den 9. Febr. jüngsthin gelangen lassen wollen. Wie wir nun unsers Theils dem jenigen / was zu Beybehaltung guten Ruhestandes zwischen allerseitigen Religionen / und Abwendung alles Widrigen / immer verträglich seyn mag / jederzeit beyzugehen gantz geneigt seynd; Also werden

werden wir auch zu dessen Bezeigung / wegen wieder Bestallung der Pfarr Ebernburg und zugehörigen Orts / ein solches ohnverfängliches Provisional - Expediens, zu Beruhigung der klagenden Sickingischen Unterthanen / zu amplectiren uns nicht lassen entgegen / sondern in alle Weege darauf bedacht seyn; Nachdemmahlen uns aber annebens vorkommen / daß es zumahlen die Acta Imperii ausweisen / daß bereits hiebevor in An. 1653. mehrgedachte Unterthanen dergleichen Religions- Beschwehrden an Ihro Kayserliche Majestät / als das allerhöchste Ober- Haupt und Executorem Pacis, in dem Reich / allerunterthänigst klagend gebracht / auch dieselbe hierauf / vermittelst angeordneter Kayserlicher Commission geschlichtet und abgethan worden; Als würde nicht weniger dermahlen von offtgedachten Unterthanen sothane allerhöchste Instanz, nach Maaßgab der Reichs- Constitutionen mit gegenwärtigen ihren Quærelen nicht vorbey zu gehen gewesen / sondern selbige annoch dahin zu verweisen seyn / um von dar / der allergnädigsten Justiz und Reichs - Satzungs-mässigen Verordnung zu gewarten. Wolltens denen Herren und euch / in Wieder-Antwort gnädig- gnädigst ohnverhalten / und verbleiben anbey denen Herren Grafen / denen Herren und Euch / mit gnädig geneigtem Willen

len und Churfürstl. Gnaden wohl beygethan. Düsseldorff den 22. Martii 1711.

Der HH. Grafen / der Herren und Euer

Gantz- und gutwilliger allezeit

An des Corporis Protestantium Gesandtschafften zu Regenspurg.

Johann Wilhelm / Churfürst.

CAPUT III.

Continuatio der Differentien/zwischen Chur-Braunschweig-Lüneburg / und dem Dohm-Capitul zu Hildesheim / die Gravamina Religionis betreffend.

Num. I.

Dict. Ratisb. d. 14. April. 1711.
per Mogunt.

Anderweitiges MEMORIAL des Stiffts Hildesheim / an den Reichs-Convent / wegen Abführung der Churfürstl. Braunschweigis. Trouppen / und Aufhebung des Arrestes.

Des Heil. Röm. Reichs Churfürsten/ Fürsten und Stände zu gegenwärtigen allgemeinen Reichs-Convent gemächtigte Räthe/Bottschafften und Gesandte.

Hochwürdige/ Hoch-und Wohlgebohrne/ HochEdelgebohrne / HochEdelgestrenge/

ge/ Vest- und Hochgelehrte / sonders Großg. Hochgeehrte Herren.

Euer Hochwürden werden aus dem Namens des Hoch-Stiffts Hildesheim/ an hiesigen hochlöbl. Reichs-Convent gestellten / den 26. Martii per Dictaturam publicam communicirten Memoriali, beliebig ersehen haben / welchergestalt Ihre Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig / durch Dero Trouppen/ die Hoch-Stifftliche Municipal-Haupt und Residenz-Stadt Hildesheim/ nach vorhin übertrumpelter Hoch-Stifftischen Grentz-Stadt Peina/ ohne die mindeste rechtmässige Befugnüs / dem Westphälischen Friedens-Schluß / und dem klaren Buchstaben der Reichs-Kriegs-Declaration, vom Jahr 1702. schnur gerad zuwider / gewaltthätig haben einnehmen und besetzen / annebens in die Dohm-Capitularische Aemter Steinbrück / Wiedeloch und Marienburg/ auch Fürstliches Amt Steyerwald / vier Churfürstl. Compagnien Dragoner verlegen/ und deren monatliche Verpflegung aus Dohm-Capitularischen Gefällen/ vermög besonderer darüber ausgegebener Ordonanz, anschäffen/ wie nicht weniger sämtliche/ aus denen Chur- und Fürstl. Braunschweigischen Landen/ dem Hildesheimischen Clero primario & secundario zustehende jährliche Renten/ mit einem schwehren Arrest bestricken lassen/ dannenhero man Hoch-Stifftischer Seiten / sich gemüssiget befunden/ Ihrer Kayserl.

Maje-

Majestät und des gesambten Reichs/ nachdrückliche Reichs-Constitutions-mässige schleunige Remedur und Rettung/ geziemend zu imploriren. Ob nun zwar unterwährenden diesen harten Druckungen / und dererselben ungeachtet / ein Hochwürdiges administrirendes Dohm-Capitul dannoch nicht ermangelt / die dem Durchleuchtigsten Chur- und Fürstl. Haus Braunschweig/ zu allen Zeiten getragene respectueuse Veneration, unverruckter zu bezeigen / und in solchem Absehen sowohl über alle und jede / von denen Hildesheimischen Land-Ständen Augspurgischer Confession, bey Ihrer Churfürstl. Durchl. ungütig angebrachte / sonsten vor dem Kayserl. Reichs-Cammer-Gericht von ihnen / Ständen selbsten / rechthängig gemachte / beederseits contestirte Religions-Gravamina (welche die eigenmächtige / des Hoch-Stiffts Uberziehung veranlasset haben sollen/) eine so equitable schrifftliche Resolution und Erklärung durch den Dohm-Capitulischen Syndicum, der Stände Syndico, Doctori Oldekopff/ den 19. und 24. Martii würcklich zuzustellen / daß Ihre Churfürstl. Durchl. darob gnädigst vergnügt / und sie / Land-Städe / damit vollkommentlich zu frieden seyn könnten / als in Civilibus, wegen des Brau-Wesens/ schrifftlich zu offeriren/ den nachdrücklichen Effect der Kayserlichen Anno 1700. vom Hochlöbl. Reichs-Hof Rath gesprochene Urtheil in puncto Juris cumulativi braxandi angelegentlichst befördern / und selben

ben der alten Stadt Hildesheim Bräuer-Gülte vollkommentlich geniessen lassen / auch hierüber von Ihrer Churfürstl. Durchleucht selbsten / zulängliche und annehmliche Mittel und derer Vorschläge / nach Inhalt der am 13. Martii capitulariter / resolvirter und ausgegebener Erklärung / je ehender je lieber geziemend annehmen zu wollen / und dieses alles mehr höchstgedachter Sr. Churfürstl. Durchl. durch ein besonderes unterthänigstes Capitular-Schreiben / sub dato den 24. Martii gehörend vorzutragen / und bekandt zu machen. Auf welche / so éclatante respectueuse Deferenz, ein Hochwürdiges Dohm-Capitul nichts minders / als die gäntzliche Abführung aller Churfürstlichen Trouppen aus Dero Hoch-Stifft / und die Aufhebung vorgedachten angelegten Arrests / auf Dero in Braunschweigischen Landen habende Gefälle / cum refusione damni & expensarum gehofft hätte; So hat sichs doch ergeben / daß nicht nur gar keine Relaxation des Arrests geschehen / noch die Churfürstl. Mannschafft abgeführet worden / sondern daß im Gegentheil / der Chur-Braunschweigische in Hildesheim gevollmächtigte Herr Hofrath Strick / mehrgedachtem Dohm-Capitul / durch Dero Syndicum den 24. Martii hinterbringen lassen / daß / woferne nicht den 26. dito denen Churfürstlichen / in denen 3. Dohm-Capitularischen Aemtern einquartierten Dragonern 3744. Reichsthal. pro dicto mense bezahlet würden / eodem die die Execution geschehen / und die

Dohm-

Dohm-Capitulische Oeconomien derangirt werden sollten / welcher Anbedrohung zu Folge/ den 29. Martii am Palm-Sonntag / die drey Dohm-Capitulische Aemter / **Marienburg / Wiedelag und Steinbrücke** (aus welchen die Capitulares leben / und in Abgang derer heraus gewiesender Divisionen/den Gottesdienst nicht halten / ja Land und Leut verlassen müssen) mit gewaffneter Hand exequiret / das dorten vorräthige Getrayd ad viele 1000. Reichsthl. werth / von dannen in die Chur-Braunschweigische Vestungen / aller Dohm-Capitulischen Protestationen ungehindert/de facto abgeführt/ und die Amts-Unterthanen gezwungen worden/ Pferd / Wägen und Säcke / zur Verführung herzugeben / mithin seynd im Amt Peina/ noch besonders 100. Wägen aufgebotten gewesen / um am grünen Donnerstag oder Charfreytag/ das auf dem Amt-Haus Steinbrücke / noch vorhandene Getrayd ebenfalls hinweg zu führen/ mehr anderer harten Zunöthigungen und Auflagen/ dermahlen noch nicht zu gedencken. Nachdemmahlen aber durch so harte Proceduren das unschuldige Hoch-Stifft / in kurtzem völlig würde ruinirt werden/ wann nicht von Reichswegen ungesäumt wird wollen ins Mittel getretten / und ein zulängliches Reichs-Constitutions-mässiges Mittel schleungst ob summum moræ periculum fürgekehrt werden. Hierum/ so gelanget Namens mehr hochgedachten Dohm-Capituls / an Eu. Hochwürden und meine Großgünstig-Hochgeehrte Herren / meine

aber-

abermahlige angelegentlichste Bitt / sie geruhen oberwähnte den 26. Martii per Dictaturam communicirte disseitige Memoriale, nebst gegenwärtigen / in fordersamste reiffe Deliberation zu ziehen / und über beede / denen Reichs-Constitutionen / und der letztern Reichs-Kriegs-Declaration gemäß / einen solchen Schluß zufassen / und damit Ihrer Kayserl. Majestät / allerunterthänigst an Hand zu geben / wodurch der bedrangte Hoch-Stifft / als ein getreuer Reichs-Mit-Stand annoch erhalten / wider alle künfftige Zufälle gnugsam garantiret / und wegen erlittenen Schadens und Unkostens indemnisirt werden möge. Und ich verbleibe damit / nebst meiner dienstlichen Empfehlung /

Eurer Hochwürden und meiner Großg. Hochgeehrter Herren

Dienst-ergebenst- und bereit-willigster Diener.

Friederich von Plettenberg.

Num.

Num. II.

Puncta, worüber das Stifft Hildesheim die Guarantie schrifftlich geben soll.

Se. Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig und Lüneburg erklären sich / daß Sie Ihre auf das platte Land verlegte Dragoner / so fort wieder zurück ziehen wollen / wann ihnen von einem Hochwürdigen Dohm-Capitul die schrifftliche Versicherung præliminariter gegeben worden / das selbiges

1. Den Consistorial-Recess per omnia hinkünfftig fest und unverbrüchlich halten:

2. Die Gravamina Religionis innerhalb vier Wochen würcklich und vollkommen abstellen:

3. Den in An. 1643. aufgerichteten Neben- oder Religions-Recess, in so weit derselbe per Instrumentum Pacis Westphalicæ nicht aufgehoben worden / gleich andere Recessen exactè observiren / und die Evangelische nicht ferner dergestalt / wie es bißhero geschehen / von denen Bedienungen bey der Regierung sowohl / als bey denen Aemtern / ausschliessen / sondern dieselbe mit darzu ziehen:

4 Die bey dem Consistorio etwa eingerissene abusus, durch ein denen Evangel. Land-Ständen aufzutragende Commission abstellen:

5. Der Stadt Hildesheim / die entzogene Bräu-Nahrung wieder gönnen / and damit dieselbe / sich des ihnen zuerkandten Juris Braxandi

di cumulativi erfreuen möge / nicht allein die auf den nechstgelegenen Aemtern Steyerwald und Marienburg / angefangene Bräuerey einstellen / sondern auch die Verführung / daß in einem gewissen zu determinirenden District kein anderer / als Hildesheimischer Stadt-Bräuhan geschencket werden möge machen auch

6. Die übrige vorkommende Puncta in denen nechsten 6. Wochen völlig mit Sr. Churfürstl. Durchleucht ausmachen wolle.

Num. III.

EXAMEN

Der An Seiten des Dohm-Capituls zu Hildesheim / bey dem Reichs-Convent zu Regenspurg distribuirten Remarquen, über die Braunschweig-Lüneburgischer Seiten ausgegebene Facti Speciem, die Differentien mit dem Dohm-Capitul zu Hildesheim betreffend.

Gleichwie man biß daher an Seiten des Dohm-Capituls zu Hildesheim im Gebrauch gehabt / die Sache nicht nach ihrem wahren Verlauff vorzustellen / sondern ihnen eine andere Farbe zu geben / damit diejenige / welche nur dieselbe oben hin / und nicht nach dem wahren Grunde ansehen / nicht sofort mercken mögen / was dahinter verborgen; Also hat auch der Autor der vorläuffigen Remarquen auf die ausgege-

Kaysern Carolo V. Ferdinando I. Maximiliano II. Rudolpho II. Matthia und Ferdinando II. aufzuweisen hat.

Der Bischoff Valentin suchte zwar dieses wieder umzustossen; wie er aber bey denen Reichs-Gerichten solches zu erhalten sich nicht getrauete / wandte er sich nach Rom / und erhielte endlich vom Pabst / wiewohl derselbe in feudo Imperii nicht Judex seyn können / die vermeynte Cassation des Quedlinburgischen Vergleichs / und was demselben zu Folge vorgenommen worden; gieng darauf mit solcher Päpstlichen Erkänntnüs nach Speyer / und bath dieselbe zur Execution zu befördern. Es blieb aber daselbst die Sache so lange hangen / biß in dem Teutschen Kriege die Waffen der Catholischen Ligue dergestalt überhand genommen / daß es sich ansehen liesse / es würde nunmehr um die Augspurgische Confessions-Verwandte gethan seyn.

Damahls ward An 1629. das bekandte / und denen Augspurgischen Confessions-Verwandten sehr beschwerliche Edict wegen der Religion und geistlichen Güter publiciret / die bey denen höchsten Reichs-Gerichten / zwischen den Catholischen und Augspurgischen Confessions-Verwandten Rechts-hängige Sachen aufgesuchet / und gegen die letztere darinn gesprochen; Und in eben diesem Jahr ward auch weyland Herr Hertzog Friederich Ulrich zu Braunschweig-Lüneburg / aus der angezogenen nichtigen Päpstlichen Erkänntnüs zur Abtret-

trettung des Stiffts Hildesheim / und Erstattung der daraus gehobenen Nutzungen am Cammer-Gericht zu Speyer condemniret.

Diese Urthel (welches man / um den rechten Begriff von den Sachen zu haben / anführen muß) war aus verschiedenen Capitibus null und nichtig / immassen / anderer voritzo zu geschweigen / dieselbe nicht allein contra & præter terminos actionis institutæ, als welche bloß ad executionem der vermeinten Sententiæ Romanæ limitiret gewesen / wie man denn à parte des Stiffts Hildesheim de causa principali nichts sehen oder hören wollen / sondern auch in causa Spolii abgesprochen worden / da doch denen Herren Hertzogen zu Braunschweig-Lüneburg / welche den mehrern Theil des Stiffts Hildesheim / nachdem der Bischoff und das Dohm-Capitul zu Hildesheim / auf dem Reichs-Tage zu Worms / in die Acht und Ober-Acht gefallen zu seyn erkläret / und aller Regalien und Lehen priviret worden / ex transactione Quedlinburgensi, so mit dem Dohm-Capitul gemacht / und vom Kayser sowohl / als von dem Papst confirmiret war / auch ferner von Kayser zu Kaysern damit investiret waren / folglich selbiges optimo titulo, als ein Kayserliches Lehen-Recht / länger dann ein gantzes Seculum besessen hatten / nullo colore ein Spolium imputiret werden können.

Es ward daher von weyland Herrn Hertzogen Friedrich Ulrich zu Braunschweig-Lüneburg / das Remedium revisionis wider solche Urthel

gewandt / der Bischoff und der Hildesheimische Clerus aber, wollten diesem Remedio, den ihm damahls zukommenden effectum suspensivum nicht gönnen / sondern fuhren eigenmächtig zu / und bemächtigten sich unter faveur der damahls allenthalben prævalirenden Waffen von der Catholischen Liga, der dem Fürstlichen Hause Braunschweig-Lüneburg vormahls abgetrettenen Aemter / oder des sogenannten grössern Stiffts Hildesheim.

Hierdurch hatte sich der Bischoff und das Dohm-Capitul wiederum der prætendirten Jurium, vermöge der Rechte/verlustigt gemacht. Und wie bald darauf die Herren Hertzoge von Braunschweig-Lüneburg/das ihnen Weggenommene recuperireten / auch das sogenannte kleinere Stifft / welches/ nach Inhalt des Quedlingischen Vertrags / dem Bischoff und dem Dohm-Capitul verblieben war / und in denen drey Aemtern Peine / Steuerwald und Marienburg bestand/ nebst der Stadt Hildesheim in ihre Gewalt bekamen; So hätten sie bey so gestalten Sachen das gantze Stifft Hildesheim gar wohl behalten / und das Ende des Revisorii, welches/allen Umständen nach/nicht anders als gut vor sie ausfallen konnte / abwarten können; Ihre Gutheit aber machte es / daß sie nach einigen/ zwischen Ihro Kayserl. Majestät und ihnen / zu Goßlar und Braunschweig gepflogenen Tractaten/ vermöge des zu Braunschweig An. 1643 den 9. April gemachten Recesses, Anfangs das sogenannte Kleinere/und nachgehends

in folgendem Jahre/auf Kayserl. Interposition, auch das grössere Stifft / welches sie sich sonsten in dem vorangezogenen Recess expresse vorbehalten / und dabey sie der Kayser zu schützen versprochen hatte / wieder abtratten / und dem Dohm-Capitul zu Hildesheim einräumeten.

Es sind dieserwegen An. 1643. den 17. April gewisse Recesse, der Haupt- und Neben- Recesse genannt/ zwischen den Herren Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg / und dem damahligen Churfürsten Ferdinandum zu Cölln/ als Bischoffen zu Hildesheim / und dem Dohm-Capitul zu Hildesheim gemacht.

Wie nun solchergestalt nicht gelängnet werden kan/ daß der Bischoff und das Dohm-Capitul zu Hildesheim die Restitution des Stiffts/ dem Fürstl. Hause Braunschweig-Lüneburg zu dancken haben / welches sie billig pro beneficio reputiren sollten ; So handelt der Autor der Remarquen nicht bona fide , wann er auf die Urthel de An. 1629. verfällt / und der Welt persuadiren will / als wann die Herren Hertzoge zu Braunschweig-Lüneburg / zu Folge sothaner Urthel / das Stifft zu restituiren wären genöthiget worden.

Die in Annis 1642. und 1643. errichtete Recesse, sagen hievon ein anders ; Und weil die Urthel nicht allein per interpositum beneficium revisionis suspendiret / sondern auch derselben von dem Bischoff und dem Dohm-Capitul völlig renunciiret war; Sie haben selbige aus diesen

Recessen eintzig und allein das Stifft Hildesheim erhalten.

Warum aber das Dohm-Capitul die Restitution des Stiffts lieber der Urthel / als denen Recessen zulegen will / solches geschiehet nur um deßwegen / weil sie / wiewohl irrig / vermeinen / als hätte das Fürstl. Haus Braunschweig-Lüneburg keinen Fug alsdann gehabt / bey solcher Restitution etwas zu bedingen ; und da solches dannoch geschehen ist / sie dasselbe zu halten nicht verbunden seyn würden.

Assertum II.

Man hätte dem Haupt-Receß niemahls / auch so gar nicht in dem geringsten Punct zuwider gehandelt / sondern denselben jederzeit religiosè observiret.

Responsio.

Dieses ist falsch / und könnte das contrarium mit leichter Mühe erwiesen werden. Weil aber jetzo hauptsächlich die quæstio de Ecclesiasticis, und nicht sowohl de politicis, davon eigentlich der Haupt-Receß handelt / ist ; so will man / um dem Dohm-Capitul seinen Unfug zu erkennen zu geben / so viel den Haupt-Receß betrifft / in welchem alles dasjenige / so vorhin An. 1642. zwischen Ihro Kayserl. Majestät und denen Herren Hertzogen zu Braunschweig-Lüneburg zum besten der Stadt Hildesheim abgehandelt / von dem Bischoff und Dohm-Capitul approbiret und confirmiret worden / und wie solchen zu wider gehandelt

wor-

worden / sich nur allein auf dasjene bezogen haben / so gegen die Stadt Hildesheim / deren Rechte und Gerechtigkeiten vorgenommen / als welches Reichs-und Crayß-kündig / auch bey denen höchsten Reichs-Gerichten / durch die vielfältig daselbst angebrachte Klagen mehr als zu viel bekandt ist.

Assertum III.

In dem Neben-Recess hätte der Bischoff und das Dohm-Capitul nachgegeben / daß die Evangelische im Stifft das Exercitium liberum Religionis respective 70. und 40. Jahr haben sollten.

Hingegen hätten die Herren Hertzoge hinwieder gestanden / daß dem Bischoff und dem Dohm-Capitul freystehen sollte / das Exercitium simultaneum Religionis Catholicæ, an allen Orten im Stifft einzuführen; Und wären solchemnach die Kirchen / Beicht- und Predigt-Stühle / Tauff / Glocken / Schlüssel / Kirchhöfe / 2c. sowohl Catholischen als Evangelischen gemein.

Responsio.

Ob zwar der Autor der Remarquen / dieses aus dem Neben-Recess mit grossen Buchstaben drucken lassen / so weiß er doch wohl / daß dieses alles in dem Instrumento Pacis Westphalicæ art. 5, §. pacta autem 33. wieder aufgehoben / und will admodùm impudenter ea, quæ per Instrumentum pacis correcta & abroga-

ta sunt, quasi adhuc in vigore remansissent, der Welt vorstellen.

Es hat aber mit dem Neben-Recess diese Bewandtnüs / daß solcher An. 1643. und also einige Jahre vorher / ehe bey dem Westphälischen Friedens-Congress, wegen des Exercitii Religionis im Reich etwas gewisses abgehandelt und geschlossen war / errichtet worden.

Wie nun aber Leges posteriores & pacta posteriora prioribus derogiren / und in specie das Instrumentum Pacis Westphalicæ allen pactis & transactionibus, so der Observanz Anni 1624. in Religions-Sachen zugegen waren / & nominatim dem pacto Brunsuicensi cum Episcopo Hildesiensi derogiret hatte / so ist auch in hoc puncto nicht mehr auf diesen letzte / sondern allein auf den Westphälis. Friedens-Schluß zu sehen.

Nun lautet es in Instrumento Pacis art. 5 §. 31. also: Hoc (scilicet jure reformandi non obstante, Statuum Catholicorum Landsassii, Vasalli & subditi cujuscunque generis qui sive publicum, sive privatum August. Confess. exercitium An. 1624. quacunque anni parte, sive certo pacto, aut privilegio sive longo usu, sive sola denique observantia dicti anni habuerunt, retineant id etiam in posterum unà cum annexis, quatenus illa dicto anno exercuerunt, aut exercita fuisse probare poterunt. Cujusmodi annexa habentur institutio Consiliorum, Ministeriorum tam Scholasticorum, quàm Ecclesiasticorum

corum, jus patronatus, aliaque ſimilia jura, nec minus maneant in poſſeſſione omnium dicto tempore in poteſtate eorundem conſtitutorum templorum, fundationum, monaſteriorum, hoſpitalium, cum omnibus pertinentiis, reditibus & acceſſionibus.

Dieſe Conventio iſt general, und gehet das gantze Reich an; Muß alſo auch in allen und jeden Provincien des Reichs/ und zwar dergeſtalt obſerviret werden/ daß nicht allein juxta dict. Inſtrum. Pac. Art. 5. §. 25. intuitu bonorum Eccleſiaſticorum unicum ſolumque obſervantiæ futuræ fundamentum eſſe debeat Anno 1624. habita poſſeſſio, irritis prorſus exceptionibus, quæ ex introducto alicubi locorum exercitio interimiſtico, vel anterioribus aut ſecutis pactis generalibus aut ſpecialibus, transactionibus vel litibus motis cauſisve deciſis, vel etiam decretis, mandatis, reſcriptis, paritoriis, reverſalibus, litispendentiis, vel aliis quibuscunque prætextibus & rationibus deſumi poſſent, ſondern auch quoad ipſum religionis exercitium, auf die Obſervanz des Jahrs 1624. geſehen werden müſſe/ allermaſſen in dict. art. 5. §. 33. ſolches expreſſè verordnet/ und dabey geſaget wird; pacta autem, transactiones, conventiones aut conceſſiones, quæ inter tales immediatos Imperii Status, eorumque Status provinciales & ſubditos de publico, vel etiam privato religionis exercitio introducendo, permittendo & conſervando antr hac inter-

ceſ-

eesserunt, initæ & factæ sunt, eatenus ra & firmæ manento, quatenus observant anni 1624. non adversantur, nec ab iisden nisi mutuo consensu recedere liceat, n attentis, sed annihilatis omnibus anni 162 observantiæ, utpote quæ instar regulæ o tineat, contrariis latis sententiis, reversa bus, pactis, quibuscunque transactionibus

Und wird ferner wegen des Stiffts Hild heim / gleich als wann man vorher gesehen h te / daß der Bischoff und das Dohm-Cap tul dermahleins dabey chicaniren würden/ a Ausflüchte zu benehmen / hinzu gesetzet;

Et inter illa, quæ Episcopatus Hildesie sis & Duces Brunsvico-Luneburgenses de ligione ejusque exercitio Statuum & sub torum Episcopatus Hildesiensis nonnul pactis anno 1643. transegerunt.

Es ist also ein blosser fucus, dessen sich Autor der Remarquen gebrauchet / wann dasjenige/was per Instrumentum Pacis We phalicæ geändert / aus dem Neben-Recess grossen Buchstaben/ gleich als wäre es in voll vigore annoch/ drücken lassen.

Handelt daher contra Leges & Consti tiones Imperii, wann er aus dem Neben-R cess sustiniren will / daß dem Bischoff Dohm-Capitul zu Hildesheim/ noch jetzo frey he / das Exercitium Religionis Catholicæ anderen Orten / woselbst es An. 1624. nicht wesen / einzuführen; Oder auch / daß de Evangelischen und Catholischen

Bew

Beicht- und Predig-Stuhl / Tauff / Glocken / Schlüssel / Kirchhof und zu der Sepultur gehörige Oerter annoch gemein sind; oder auch wohl gar nicht undeutlich zu verstehen giebt / als wann nach numehrigen Ablauff der denen von Adel und übrigen Stiffts Unterthanen zum Exercitio der Evangelischen Religion verwilligte respectivè 70. und 40. Jahre / dem Bischoff und dem Dohm-Capitul zu Hildesheim frey stünde / die Evangelische zu Annehmung der Catholischen Religion zu adigiren / und daß der Neben-Recess nur quoad tempus limitatum emigrandi aufgehoben sey.

Assertum IV.

Daß zwar / wie die Evangelische Land-Stände nach Restitution des Stiffts / auf ein eigen Consistorium angetragen / die von Ihro Kayserl. Majestät pro tentanda inter partes concordia benennete Commissarii, einen Consistorial Recess aufgerichtet; das Dohm-Capitul hätte gleich à primordio wider einige Articulos und Clausulen desselben / als der Kirchen und der Religion sehr præjudicirlich / protestiret / und keinen Theil daran nehmen wollen.

Responsio.

An. 1624. waren die Eingesessene des Stiffts Hildesheim Evangelischer Religion / quoad Consistorialia denen Consistoriis der Herren Hertzoge zu Braunschweig-Lüneburg / als welche dero Zeit das Stifft jure feudi ab Imperio eingehabt / unterworffen.

Als nun die Herren Hertzoge das Stifft Hildesheim / vermöge des getroffenen Vergleichs/ An. 1643. wieder abtratten; So ward zwar ni dem vorhin angezogenem Neben-Recess / auch unter andern mit verordnet/ wie es die respectivè 70. und 40. Jahr über / da das Exercitium Religionis Evangelicæ permittiret wurde / mit den Consistorial-Sachen gehalten werden sollte.

Nachdem aber in dem Instrumento Pacis Westphalicæ art. 5. §. 33. dieser Neben-Recess, in so weit er der observantiæ anni 1624 zuwider / aufgehoben / und die Institutio Consistoriorum auch nach der Observanz besagten 1624. Jahrs/ in §. 31. dict. art. 5. reguliret worden/ welchem zu Folge/ entweder die Evangelische im Stifft Hildesheim / sich an die Fürstlich-Braunschweigische Consistoria halten oder ihnen an statt derselben ein eigen Consistorium accordiret werden müssen; So ward dieses letztere beliebet / und daher nicht allein in dem Nürnbergischen Friedens-Executions-Haupt-Recess, (welcher / wie darinn deutlich disponiret/ von dem publicirten/ und allerseits ratificirten Instrumento Pacis, als ein effectus à causa dependiren / und dahero gleichmässige Krafft Würckung und Sicherheit / als der Frieden-Schluß selbst haben/ und von allen Theilen darob gehalten werden sollte) und der demselben beygefügten designatione restituendorum tertiâ Classe die Stadt Hildesheim und Evangelische Landschafft contra Chur-

Cölln

Cölln / als Bischoffen des Stiffts Hildesheim / das Consistorium und anders betreffend / ausdrücklich gesetzet / sondern auch bald darauf zu Einrichtung dessen / von der zur Execution des Westphälischen Friedens verordneten Reichs-Deputation, eine Commission dem Herrn Hertzog Augusto zu Braunschweig-Lüneburg / und dem Abt von Corvey / in dessen Stelle hernach Chur Maynz surrogiret worden / ertheilet / welche dann endlich / und da Ihro Kayserl Majestät deßhalb ein excitatorium abgelassen / und Sie dabey erinnert hatten / daß Sie dasjenige / was der Friedens-Schluß dißfalls mit sich brächte / wohl attendiren möchten / es dahin gebracht / daß nach Anweisung des Instrumenti Pacis, und des Executions-Recesses das Consistorium im Stifft Hildesheim bestellet / und zu dessen norm und Richtschnur der Consistorial-Recess verfertiget worden.

Es ist also falsch / wann der Autor der Remarquen davor halten will / daß die Bestellung des Consistorii von dem damahligen Bischoff per modum singularis in status provinciales Aug. Confess. collati beneficii geschehen sey; dann es war dazu ex dispositione Instr. Pacis Art. 5. §. 31. und Krafft des Nürnbergischen Executions-Recesses verbunden / und wäre solches auch wider seinen Willen sonst bestellet worden.

Es ist auch ferner falsch / daß das Dohm-Capitul gleich à primordio wider eini-

ge Articulos und Clausulen des Consistorial-Recesses, als der Kirchen und der Religion sehr præjudicirlich/ hätte protestiret/ und daran keinen Theil nehmen wollen; Dann von solcher Protestation findet sich nichts/ ausser was nach Ablauff 20. oder 30. Jahren nachgehends etwan geschehen seyn mag; wiewohl auch endlich des Dohm-Capituls Protestation, wann si gleich Anfangs/ wie doch nicht erwiesen werden kan/ eingewandt wäre/ keinen effect gehabt haben würde/ weil die Bestellung des Consistorii in dem Instrumento Pacis, und dem Executions Recess verordnet/ darwider keine Protestationes angenommen/ noch gehöret werden sollen. Instrum. Pac. Westphal. Art. 17. §. 3.

Man siehet aber aus diesem Passu der Remarquen deutlich/ daß man an Seiten des Dohm-Capituls selbst gestehe/ wie selbiges schon von vielen Jahren her darauf studiret habe/ daß es dem Instrum. Pacis zuwider handlen wolle/ dahero dann so vielmehr nöthig seyn wil solchen unzulässigen Machinationibus nach drücklichen Inhalt zu thun/ damit Ihnen d straffbare Appetit vergehen möge.

Assertum V.

Wann man Chur-Braunschweigisch Seiten vorgebe/ daß man Hildesheimisch Seiten denen mit ihrem Hause gemachten V gleichen und Compactatis zuwider gehandel So könnte solches auf den Consistorial-Rec nicht gezogen werden/ dann zu solchen hät

die damahlige Herren Hertzoge zu Hannover und Zelle nichts beygetragen.

Responsio.

Wann gleich nicht denen Herren Hertzogen zu Hannover und Zelle / sondern Herrn Hertzogen Augusto zu Braunschweig-Wolffenbüttel / als damahligen Seniori Serenissimæ Domus Braunschweig-Lüneburg committiret gewesen / den Punct des Hildesheimischen Consistorii zu Richtigkeit zu bringen / und darauf der Consistorial-Recess nur allein von wegen des Fürstl. Hauses Braunschweig-Wolffenbüttel unterschrieben worden ; So hindert doch solches Sr. Churfürstl. Durchl. zu Braunschw. nicht / daß sie nicht auch sollten sich des Consistorial-Recesses annehmen / und daß demselben nachgelebet werde / begehren können. Dann einmahl ist unlaugbar / daß der Consistorial-Recess demjenigen / was in dem Neben-Recess de Jurisdictione in Clericos, & de causis Consistorialibus An. 1643. disponiret / nachdeme solcher Neben-Recess per Instrumentum Pacis in diesen Puncten aufgehoben worden / surrogirt / und in hoc passu in dessen Platz getretten / also der Neben-Recess de Anno 1643. und der Consistorial-Recess in soweit nunmehro vor eins zu halten / consequenter auch das gantze Fürstliche Haus Braunschweig / wie bey dem Neben-Recess, also bey dem Consistorial-Recess gleichfalls interessiret sey.

Ferner / kan eben wenig geläugnet werden / daß /

Bayerische Staatsbibliothek München

daß/ was zu Folge des Nürnbergischen Executions-Recesses, Braunschweig-Wolffenbüttel damahlen committiret worden / wegen des gantzen Hauses Braunschweig-Lüneburg bey der Sache / aus denen vorigen Tractaten habenden mercklichen Interesse, und in regard, des / bey Braunschweig-Wolffenbüttel sich der Zeit findenden Senii geschehen / also weyland Hertzog Augustus zu Braunschweig-Wolffenbüttel darunter / als Senior, vor das gantze Haus Braunschweig-Lüneburg agirt habe; Dahero dann leicht zu ermessen / daß obiger gegenseitiger Einwurff / hie nicht statt haben kan / sondern Sr. Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig nicht weniger / als das Fürstl. Haus Wolffenbüttel bey dem Consistorial-Recess interessiret / und dessen Festhaltung zu verlangen wohl befugt sey / zu geschweigen / was Sie in Regard des Westphälischen Friedens / und daß selben / mitten in ihres Hauses Landen / solchergestalt nicht zuwider gehandelt werden möge / dabey billig zu sagen haben.

Assertum VI.

Man wüste Hildesheimischer Seits von keiner Contravention der Braunschweigischen Haupt und Neben-Recesse, würde auch dessen nec in minimo können überführet werden.

Responsio.

Von dem Haupt-Recess ist das Contrarium bereits vorhin angezeiget.

Daß aber auch dem Neben-Recess, in soweit

weit derselbe per Instrumentum Pacis nicht aufgehoben / in vielen Stücken entgegen gehandelt sey / solches ist gleichfalls nicht zu läugnen / und in der von den Evangelischen Land-Ständen vor einigen Jahren an das Licht gegebener Facti Specie, weitläufftig angeführet/ daß solchem Neben-Recess entgegen die Evangelische Geistliche nicht bey ihrer Immunität und Gerechtigkeiten in realibus & personalibus gelassen / die Evangelische von denen Bedienungen gantz ausgeschlossen / in dem Exercitio ihrer Religion vielfältig molestiret und behindert / der Religion wegen von den Catholischen verfolget und beschimpffet / die Pfarren an den Meistbiethenden verkauffet werden / 2c.

Assertum VII.

Man wollte dem Religons-Recess gerne nachkommen / wann nicht die Evangelische Land-Stände noviter zu sustiniren sich unterstünden / auch Se. Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig-Lüneburg / eben das Principium führeten / daß der Religions Recess per Instrumentum Pacis aufgehoben und aboliret / da hingegen man an Seiten des Dohm-Capituls mit besserem Fundament behauptete / daß derselbe nur quoad tempus limitatum emigrandi per dictum Instrumentum Pacis aufgehoben / in cœteris clausulis & articulis aber in seinem völligen vigore geblieben sey.

Responsio.

Diese des Chur- und Fürstlichen Hauses Braunschweig-Lüneburg / wie auch der Evangelischen Land-Stände Meinung ist nicht neu / sondern in dem Instrum. Pacis Art. 5. § 33. ausdrücklich enthalten / als woselbst die Pacta inter Episcopum Hildesiensem & Duces Brunsvicenses de religione ejusque exercitio anno 1643. inita, quatenus observantiæ anni 1624. contraria sunt, annulliret werden.

Nun ist die Introductio simultanei exercitii Religionis Catholicæ in den Evangelischen Kirchen / und der gemeinschafftliche Gebrauch des Beicht- und Predig-Stuhls / der Tauffe / Glocken / Kirchhöfe rc. welches das Dohm-Capitul aus dem Neben- oder Religions-Recess behaupten will / im Stifft Hildesheim der Observanz des 1624. Jahrs notoriè zuwider / also kan solches alles nunmehro nicht ferner prætendiret werden.

Wann aber nun das Dohm-Capitul dasjenige / so in dem Instrumento Pacis ausdrücklich stehet / als etwas neues ansiehet / so gestehet es damit selbst / daß es das / so in dem Instrumento Pacis clare & expressè disponiret ist / auch ins künfftige / wann es bey seinem Willen zukommen sollte / nicht halten wolle / idque non defectu intellectus, sed defectu voluntatis, ex quo defectu es auch sich nicht entblödet / dem Instrumento Pacis einen gantz andern sensum

contra

contra claram illius literam zu affingiren/ und vorzugeben / als wann es mit besseren Fundament behauptete/ daß der Religions - Recess per Instrumentum Pacis nur quoad tempus limitatum emigrandi aufgehoben/ in cœteris clausulis & punctis aber/ in seinem völligen vigeur geblieben sey. Dann / was da einiger Massen ad exercitium religionis ejusque annexa gehöret/ solches muß nach der Verordnung des Instrumenti Pacis secundùm observantiam anni 1624. reguliret werden ; so weit nun aber der Neben-Recess von solcher Observanz abgehet/ so weit ist er auch durch das Instrumentum Pacis aufgehoben und annulliret / nicht aber in seinem vigore gelassen worden.

Assertum VIII.

Es wäre der Neben-oder Religions-Recess, durch den Consistorial-Recess confirmiret/und hätten in solchem Consistorial-Recess, also in puncto subsequenti die Evangelische im Stifft der dispositioni Instrumenti Pacis renunciiret.

Responsio.

In dem Consistorial-Recess §. 3. stehet/ daß nach Inhalt des Friedens-Schlusses keiner den andern in seiner Religion auf einigerley Weise turbiren / sondern ein jeder den andern unbeeinträchtiget lassen / wie auch die hiebevor deßhalber aufgerichtete vermöge Instrumenti Pacis confirmirte Pacta observiret/ und damit

in allen Puncten nochmahls solchergestalt sollten confirmiret seyn/ und darüber fest und steiff gehalten werden. Weil nun der Neben-Recess dadurch solchergestalt bestättiget wird/ wie er vermöge Instrumenti Pacis confirmiret ist/ so muß man ad Instrumentum Pacis, als worauf sich der Consistorial-Recess beziehet/ recurriren/ und darinn nachsehen / wie dann der Neben-oder Religions-Recess darinn/ oder vermöge desselben confirmiret worden sey. Daselbst finden sich nun Art. 5. §. 33. die Worte: Pacta inter Episcopum Hildesiensem & Duces Brunsvicenses de religione ejusque exercitio inita annihilatur, quatenus observantiæ Anni 1624. contraria sunt.

Ergo werden Sie vermöge Instrumenti Pacis, nicht weiter confirmiret / als quatenus observantiæ anni 1624. conveniunt, consequenter werden Sie auch nur solchergestalt in dem Consistorial-Recess bestättiget / und fällt damit alles / was der Autor der Remarquen von dem Exercitio simultaneo religionis, und sonst daraus folgeren will/ auf einmahl hinweg. Daß sonsten der dispositioni Instrumenti Pacis per acta subsequentia Statuum Imperii cum subditis intuitu exercitii religionis derogiret werden könne/ solches ist in Instrumento Pacis klar enthalten / und hat keinen Zweiffel; Daß aber die Evangelischen Land-Stände von der dispositione Instrumenti Pacis abgegangen / und daß der Neben-Recess in allen Puncten und Clausuln, excepto termino emi-

grandi,

grandi, observiret werden sollte / mit dem Bischoff und dem Dohm-Capitul paciscirret hätten / solches ist falsch / und kan aus dem Consistorial-Recess nicht erwiesen werden / sondern ist vielmehr das contrarium daraus am Tage.

Assertum IX.

Daß die hiebevorige Lands-Fürsten / oder Bischöffe / so wenig als das Dohm-Capitul / sich des Juris ex recessu religionis quæsiti nicht eins / wie sie wohl befugt gewesen / bedienet hätten.

Responsio.

Weil der Religions-Recess, so weit er der Observanz des Jahrs 1624. zuwider / per Instrumentum Pacis Art. 5. §. 33. aufgehoben und annulliret worden / so kan man Stifftischer Seiten sich nicht ferner auf einiges Jus quæsitum beruffen. Daß aber dem ungeachtet / man sich dessen bedienen / und das simultaneum exercitium sowohl durch Erbauung neuer Catholis. Kirchen contra statum anni 1624. als durch occupirung der Evangelischen Kirchen und Kirchhöfe / Behuf der Begräbnüs der Catholischen introduciren wollen / auch sonsten allerhand andere Dinge contra observantiam anni 1624. ja gar contra den Religions-Recess selbsten vorgenommen habe / solches ist in der Facti Specie, welche die Evangelische Land-Stände vor einigen Jahren drucken lassen /

gnugsam erwiesen; Allermassen hiezu nicht eben erfordert wird / daß der Bischoff / und die membra Capituli in Person solche actus verricht / sondern gnug ist / da solche ipsis conniventibus, nec prohibentibus geschehen sind.

Assertum X.

Daß man mit mehrerm Fug sagen könne / es habe das Durchl. Haus Braunschweig / contra Instrumentum Pacis gehandelt.

Responsio.

Dieses Assertum kan nimmer erwiesen werden / und ist eben eine solche calumnia, als wann jetzo das Dohm-Capitul vorgiebet / daß Seine Churfürstl. Durchl. gegen das Instrum. Pacis handele / daß Sie die Abstellung der Gravaminum zu befördern / einige von ihren Trouppen in das Stifft Hildesheim einrücken lassen; Dann hiezu werden Sie durch das Instrum. Pacis art. 17. §. 6. wann Sie gleich sonsten keine andere Ursache dazu hätten / gnugsam authorisiret.

Assertum XI.

Wann etwa super interpretatione Instrumenti Pacis in præsenti casu ein Zweiffel wäre / so müste doch die Interpretation von dem Kayser und Ständen des Reichs geschehen.

Responsio.

Wem die Interpretatio Instrumenti Pacis zukomme / solches ist jetzo nicht in quæstione, und massen Se. Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig-Lüneburg sich derselben nicht an. Es

hat

hat aber die Interpretatio nichts anders/ als ubi verba sunt dubia & ambigua, statt. In verbis & dispositionibus claris bedarff es keiner Interpretation, und ist im Instrumento Pacis Art. 5. & 50. expresse verbotten / daß niemand sich gelüsten lassen solle / dieselbe zu impugniren/ zweiffelhafft zu machen/ oder daraus widrige Assertiones zu formiren.

Dieses unterstehet sich das Dohm-Capitul/ und mit denenselben der Author der Remarquen/ welches man ihnen keineswegs zu gute halten/ noch gestatten kan.

Assertum XII.

Man könne nicht Absehen/ was Se. Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig bewegen könne/ sich des Consistorial-Recesses, utpotè rei planè sibi alienæ so starck anzunehmen; und wann solcher ja einer Interpretation bedürffte/ würde solche entweder Ihro Kayserl. Majest. oder denen Commissariis, unter deren auspiciis der Recess errichtet/ zukommen/ und dieselbe die trasgressiones zu ahnden haben.

Responsio.

Es ist bereits vorhin die Bekanntnüs des Consistorial-Recesses, und das Fundament, warum Se. Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig sich desselben nicht annehmen / und daß solcher pro re, respectu Electoris aliena nicht gehalten werden könne/ angeführet; Wann aber auch gleich solches alles nicht wäre / so weiß das Dohm-Capitul sowohl / als der Autor der Re-

marquen/ daß Ihro Churfürstl. Durchl. zu Wolffenbüttel / bey dem Dohm-Capitul declariren lassen/ daß Sie mit ihres Herrn Vettern Churfürstl. Durchl. communem caussam hierunter machen / und den Consistorial-Recess allerdings gehalten wissen wollen. Daß aber der Consistorial - Recess einer Interpretation bedürffe/ solches ist falsch / und sind die Worte desselben so deutlich / daß sie von jedermann verstanden werden können / wann man nur die Cavillationes weglassen / und nicht beflissentlich nodos in scripo suchen will.

Assertum XIII.

Es wären die gravamina Religionis nur narrata unius partis, wären theils irrig/ und unerfindlich / theils dem Instrumento Pacis, Reichs-Constitutionibus, und Special - Verträgen gantz conform, theils meritirten auch nicht einmahl den Namen einer Beschwehrde / und würde pro gravamine aufgenommen/ wann der Catholischen Religion Eingriff geschehen / und man dagegen die behörige Schutz-Mittel vorkehren wollen.

Responsio.

Die von den Evangelischen Land-Ständen in Druck gegebene Facti Species, und deren Beylagen/ überführen den Autorem der Remarquen/ daß er hierunter wider besser Wissen und Gewissen geschrieben habe. Es sind die Gravamina denen Evangelischen öffentlich/ und theils auch wohl mit gewaltsamer Hand zugezogen; es werden auch einige davon sonsten von

dem

dem Dohm-Capitul so gar nicht geläugnet / daß sie auch dieselbe mit einer vermeinten Possession beschönen wollen. Inzwischen aber wird ein jeder / der die Facti Speciem der Evangelischen Land-Stände / und die nachhero gedruckte Antivindicias lieset / leicht judiciren können / daß dasjenige / was der Autor der Remarquen / von der Unerfindlichkeit und Nichtigkeit der Gravaminum angeführet / irrig sey / und daß die an Seiten des Stiffts übergebene Paritional-Anzeige und exceptiones sub- & obreptionis nebst der Reconventions-Klage / welches alles unter dem Namen der Vindicien gedrucket worden / an sich ungegründet / calumnieus und irrig seye / auch zu nichts anders / als zur Eversion der Recesse, und des Instrumenti Pacis abziehlen / und daß die gewaltsame Erbrechung und Niederreissung der Evangelischen Kirchen mit keinem andern Namen / als welcher dem Facto gemäß / benennet werden könne.

Falsch aber ist / daß der Catholischen Religion vielfältige Eingriffe von denen Evangelischen geschehen / es wäre dann / daß man solches davor halten wollen / wann etwan die Evangelische nicht sofort bey jedem ihnen zugezogenen Gravamine still geschwiegen / sondern sich dagegen gesetzet haben.

Assertum XIV.

Es hätte der verstorbene Bischoff am Kayserl. Cammer-Gericht die Paritional-Anzeige gethan / daß denen Evangelischen die Justiz Friedens-

dens-Schluß-und rechtmässig administriret sey; und stünde die Cognitio darüber dem Judici zu.

Responsio.

Es wird in denen Antivindiciis klar erwiesen/ daß die angezogene Paritional-Anzeige revera eine illusio, und detorsio legum & Constitutionum Imperii sey. Wie nun die Intention des Stiffts in solcher Paritional-Anzeige liquido declariret wird/ so kan dem Churfürstl. Hause Braunschweig-Lüneburg als Compaciscenten nicht verarget werden / daß Sie durch dergleichen Erfindungen die Recesse und das Instrumentum Pacis nicht gäntzlich wollen zernichten lassen/ dem Judici im übrigen anheim lassende/ wie er solche transgressores & contemtores legum publicarum, & Instrumenti Pacis, als welche eoipso crimen fractæ pacis publicæ begangen haben/ davor angesehen und bestraffen wolle.

Assertum XV.

Man könnte nicht absehen/ wie Se. Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig-Lüneburg sich der Evangelischen Land-Stände/ da diese sich ad Cameram Imperialem gewendet/ annehmen / und den Arrest verhängen / oder auch einige Leute in das Stifft Hildesheim abschicken können.

Responsio.

In dem Instrumento Pacis ist versehen/ daß ein jeder Stand des Reichs / als istius trans-

transactionis consors, den Westphäl. Frieden/ und was darinn beschlossen /, nach seinem Vermögen handhaben / und wann jemand dawider handeln/ und sich davon nicht abmahnen lassen/ auch die gerichtliche Erörterung verzögern würde/denselben mit bewehrter Hand zu readressirung der Contraventionen anhalten möge und solle/ allermassen es art. 17. §. 5 & 6. heisset. Teneantur omnes hujus transactionis consortes universas & singulas hujus pacis leges, contra quemcunque sine religionis distinctione, tueri & protegere, & si quid eorum à quocunque, violari contigerit læsus lædentem inprimis quidem à via facti dehortetur, causa ipsa vel amicabili compositioni submissa. Veruntamen si neutra horum modorum intra spatium trium annorum terminetur controversia, teneantur omnes & singuli hujus transactionis consortes, junctis cum parte læsa consiliis, viribusque arma sumere, ad repellendam injuriam à passo moniti, quod nec amicitiæ, nec juris via locum invenerit. Nun wird das Dohm-Capitul nicht läugnen/ daß sowohl die Evangelische Stände/ als nachgehends auch das Chur- und Fürstl. Haus Braunschweig und Lüneburg/ wie auch ferner das Nieder-Sächsische Crayß-Directorium zum öfftern um die Abstellung der Gravaminum respectivè Ansuchung und Erinnerung gethan; Es gestehet auch / daß von dem Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gerichte / zu dem Ende Mandata ergangen sind.

sind. Wie man aber auf alles nichts reflectiret / die Mandata Cameralia mit allerhand nichtigen Vorwenden / davon die Vindiciæ und Antivindiciæ Licht geben können / eludiren / die Stände mit leeren Worten immer abfertigen / und die Recesse impugniren / ja wohl gar davor halten wollen / und noch diese Stunde davor halten will / und in eben diesen Remarquen / verbis : Wann nicht die protestirende Land-Stände noviter zu sustiniren sich unterstanden / 2c. zu erkennen giebet / als wann das Stifft Hildesheim ad observantiam anni 1624. nicht verbunden wäre ; So hat man an Seiten des Chur- und Fürstl. Hauses Braunschweig-Lüneburg einen grössern Ernst zeigen / und wie der Arrest nicht zureichen wollen / mit andern Instrumento Pacis erlaubten Mitteln heraus gehen müssen.

Assertum XVI.

Man habe in den gewechselten und gedruckten Schreiben an Seiten des Dohm-Capituls dessen Befugnüs dermassen solidè ausgeführet / daß ein mehres nicht habe desideriret werden können.

Responsio.

Die Schreiben / welche das Dohm-Capitul sowohl an Se. Churfürstl. Durchl zu Braunschweig-Lüneburg / als das Nieder-Sächsische Crayß-Directorium vor einigen Jahren in puncto Gravaminum Religionis abgelassen /

zeigen zwar genug/ wie Sie Ihr widerrechtliches Verfahren theils abläugnen / theils aber durch viele hin und wieder zusammen gesuchte Schein-Gründe entschuldigen und beschönen / auch so gar dabey vorgeben wollen / daß die in art. 5. §. 13. Instrument. Pacis stabilirte Observanz des Jahrs 1624. das Stifft Hildesheim nicht angehe / sondern selbige entweder nach dem §. terminus autem. 13. oder nach dem § quæ verò bona. 27. d. art. 5. Instrum. Pacis judiciret werden müsse ; man hat ihnen aber ihren darunter habenden Unfug so deutlich zu verstehen gegeben / daß sie hernach mit solchen insolenten Vorwenden zurück geblieben.

Assertum XVII.

Es wäre dem Dohm-Capitul nicht bewust / das Ihr. Kayserl. Majestät an Se. Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig-Lüneburg/ vor das Dohm-Capitul pro relaxando arresto, geschrieben/ und dadurch gleichsam ejus competentiam agnosciret hätte / wohl aber / daß Ihro Kayserl. Majestät viele monitoria und rescripta diesertwegen ergehen lassen.

Responsio

Man hat an Seiten des Durchl Chur- und Fürstl. Hauses Braunschweig-Lüneburg niemahls prætendiret / über das Dohm-Capitul Judex zu seyn / und ist dahero eine grosse calumnie, wann an Seiten des Dohm-Capituls solches

solches vorgegeben wird; dieses aber ist die Warheit/ daß Ihro Kayserl. Majestät an Seine Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig/ wegen Aufhebung des Arrests geschrieben/ und dabey ferner wahr/ daß auf solches Kays. Schreiben Se Churfürstl. Durchl. geantwortet/ daß Sie solchen Arrest anzulegen befugt gewesen/ darinn deduciret haben. Daß aber ausser diesen Schreiben noch mehr monitoria ergangen seyn sollten/ ist irrig/ und dagegen wahr/ daß auf des Dohm-Capituls hin- und wieder/ in specie Ihro Kayserl. Majestät gethanes Versprechen/ die Gravamina sofort nach aufgehobenem Arrest abzustellen/ auch allerhöchst gedachter Ihro Kayserl. Majestät allergnädigste Versicherung/ der Arrest endlich relaxiret worden.

Assertum XVIII.

Das Dohm-Capitul hätte pro facilitanda relaxione arresti Anno 1706. versprochen/ die Gravamina, si quæ sint, nach Möglichkeit abzuthun; Es sey aber der Arrest darauf nicht/ sondern allererst Anno 1709. ad Rescripta Cæsarea relaxiret worden/ worauf dann auch Hildesheimischer Seiten die Gravamina abgethan worden.

Responsio.

Weil das Versprechen des Dohm-Capituls sehr limitiret war/ auch der ausserhalb nach Hannover abgeschickte Cantzler Zimmermann/ nicht

nicht versichern konnte / oder wollte / daß das Dohm-Capitul versprochener Massen die Gravamina abstellen würde / so ward es damahls bey dem Arrest gelassen. Nachdem aber sich das Dohm-Capitul näher heraus ließ / und von verschiedenen Orten versichert ward / daß das Dohm-Capitul die Gravamina abthun würde / so ward endlich Anno 1709. der Arrest wieder aufgehoben. Wie es aber solches Versprechen gehalten / lieget am Tage / und ist das jenige / so in FACTI SPECIE angeführet / der allerdings gemäß; hingegen ungegründet / daß das Dohm-Capitul auf denen Land-Tagen die Gravamina, ausser was auf gewisse Masse das Salarium der Consistorialen betrifft / abzuthun sich angelegen seyn lassen. Wie man dann auch nicht weiß / daß wegen der Simonie, welche man sonsten gerne vertuschen möchte / und deßwegen die Processe auf alle Art und Weege / wie noch neulich in puncto der Pfarre zu Hohen-Hameln geschehen / zu hemmen suchet / sonsten etwas geschehen / als daß / wie der Dohmherr von Schüngel / vor die Pfaare zu Saa-städt 1600. Thlr genommen / und solche Gelder zu restituiren / durch eine auswärtige Urthel war condemniret worden / der Kläger sich mit dessen Erben vergleichen / und von den ausgezahlten Geldern etwas fallen lassen müssen. Dieses aber hat dannoch die andern nicht abgeschrecket / sondern man continuiret mit solchen Pfarr-Krämereyen noch immer / und lässet sich per tertium, auch wohl gar durch die Haus-

Halterin/welche in ihrem Namen die Pfarre verhandeln muß/die Gelder zu bringen/damit nur der Candidatus, er hätte dem Patrono nichts gegeben / und der Patronus, daß er von dem Candidato nichts genommen hätte / sagen könne.

Assertum XIX.

Die Evangelische Stände des Stiffts Hildesheim machten immer neue Gravamina, und extendirten dieselbe gleichsam in infinitum.

Responsio.

Weil man Catholischer Seiten mit den Gravaminibus continuiret / und die Evangelische de novo in infinitum graviret / so ist kein Wunder/ daß dieselbe de novo wieder vorgestellet werden. Wann man aber an Seiten des Dohm-Capituls und des Catholischen Cleri nichts weiter gegen das Instrumentum Pacis, und die Recesse vornehmen wird/ so werden auch die Evangelische sich zu beschwehren keine Ursache haben.

Assertum XX.

Man hätte bey dem letztern Land-Tage sich wegen der Gravaminum zusammen gethan/ aber laut des Protocolli, wären die angegebene Gravirte nicht einmahl derselben geständig gewesen.

Responsio.

Es ist zwar nicht ohne / daß auf dem letztern Land-

Land-Tage von den Gravaminibus zu reden angefangen / daß aber diejenige / denen die angegebene Gravamina zugezogen / solcher nicht geständig gewesen / solches wollen sie nicht an sich kommen lassen ; Wie man dann dem angezogenen Protocollo hierunter nicht tutò trauen kan/ weil solche einseitig gemacht / und darinn öffters Dinge niedergeschrieben werden / an welche die Evangel. Land-Stände nimmer gedacht ; wie sie sich dessen zum öfftern so wol münd- als schrifftlich beklaget haben : Uber dem auch das letztere Protocollum gnugsam anzeiget / was vor intention bey solchem Land-Tage das Dohm-Capitul gehabt habe.

Assertum XXI.

Das Dohm-Capitul hätte das Protocoll an Se. Churfürstl. Durchl. bona fide überschicket / damit dieselbe daraus ersehen könnten/ daß die angebrachte Gravamina unerfindlich und irrig wären.

Responsio.

Es kan wohl seyn / daß die Intention des Dohm-Capituls bey Uberschickung des Protocolls gewesen/Se Churfürstl. Durchl. zu persuadiren/ daß keine Gravamina verhanden wären. Wie aber dieselbe schon vorhin dem Dohm-Capitul zu erkennen gegeben / daß Sie die Recesse vergessen nicht verdrehen/ noch den

Consistorial-Recess umstossen lassen können/ so hat es Derselben nicht anders sehr empfindlich vorkommen/ noch Sie / als eine indifferente Sache / ansehen können / daß in eben diesem Protocol das Dohm-Capitul sich nicht entblödet hat/ den Consistorial-Recess vor unverbindlich zu erklären / und als wann Er ihnen aufgedrungen sey / vorzugeben/ da doch derselbe auf Verordnung der zu der Friedens-Execution verordneten Reichs-Deputation ex præscripto Instrumenti Pacis, gemacht/ und es dabey auf des Dohm-Capituls Wollen / oder Nicht-Wollen nicht angekommen.

Assertum XXII.

Was in dem Protocoll von der Unverbindlichkeit gesetzet / wäre nur discursivè, und nicht resolutivè vorgekommen / gienge auch nur auf den punctum inappellabilitatis, darüber der disput gewesen.

Responsio.

Das gantze Protocoll gehet dahin / daß man an Seiten des Dohm-Capituls / und der Stifft Hildesheimischen Regierung sustiniren wollen/ der Consistorial-Recess wäre von keiner Verbindlichkeit; und da das Dohm-Capitul und die Regierung bißhero diese ihre Meinung suis factis gnugsam zu erkennen gegeben/ so kan man die Contenta Protocolli nicht vor blosse Discurse halten/ sondern muß solches Protocoll vor eine denen Evangelischen Ständen

in puncto Gravaminum ertheilte Resolution ansehen; wie dann der bißherige Stylus es so mit sich gebracht / daß durch die Extradition der Protocollen denen Ständen des Dohm-Capituls Resolution über die Gravamina eröffnet worden. Daß aber diese darinn geschehene Declaration nur auf den punctum inappellabilitatis gehet / solches widerleget das Protocoll selbst. Jedoch wann auch gleich dem also wäre/ wie es doch nicht ist/ so wäre dannoch dem Dohm-Capitul nicht zu condoniren / daß es contra claram prohibitionem Instrum. Pacis art. 5. §. 50. denen Räthen zu gute gehalten / das Instrumentum Pacis so wohl / als den nach Verordnung desselben / und des Friedens-Executions-Recesses, welcher ejusdem authoritatis mit dem Instrumento Pacis seyn soll / gemachten Consistorial-Recess, es sey in welchem Punct es wolle / anzufechten / solches ad Protocollum, welches in vim resolutionis denen Evangelischen Ständen zugestellet worden / genommen / und hernach das Protocoll, quasi re bene gesta, an die Chur- und Fürstliche Höfe geschicket hat.

Assertum XXIII.

Das Dohm-Capitul hätte declariret / daß/ weilen man sich über einige Puncte des Consistorial-Recesses nicht vergleichen könnte / sie es auf Ihro Kayserl. Majestät Decision ankommen lassen wollten.

Responsio.

Ob man zwar vor Jhro Kays. Maj. allerhöchste Person und Authorität / allen schuldigen Respect hat / so kan man doch / weil der Consistorial-Recess an sich deutlich genug ist / solchen in keinen Zweiffel ziehen lassen / auch dem Dohm-Capitul so viel weniger verstatten / daß es mit denen Gravaminibus indessen fortfahre / und den Consistorial-Recess zerlöchere / als demselben gebühret / solches vorher / und ehe sie de facto zugefahren / nach Anweisung des Instr. Pacis art. 17. §. 4. & 7. rechtlich auszumachen: und da solches unterlassen worden / können sie wegen der Evangelischen zugefügten Gravaminum juxta dictum textum Instrumenti Pacis nicht anders als Violatores Pacis publicæ angesehen werden.

Assertum XXIV.

Das Dohm-Capitul hätte sich so wohl schrifft- als mündlich erkläret / die Gravamina abzustellen / und den Consistorial-Recess zu halten / dessen ohngeachtet aber wären die Völcker aus dem Stifft nicht abgeführet.

Responsio.

Die Erklärung / welche das Dohm-Capitul von sich gegeben / war nur bloß in generalibus, und so gefasset / daß man sie allezeit noch anders auslegen konnte. In specialibus aber führte man gantz andere Meynung; wie dann der

der bißherige Verfolg gezeiget / daß man es von medio Februarii biß hieher nicht einmahl dahin bringen kőnen/daß das Dohm-Capitul der in generalibus gegebenen Erklårung zu Folge die Gravamina abgestellet; oder auch ad specialia Gravamina sich zulånglich erklåret håtte ; ja es giebet der Autor der Remarquen sattsam zu verstehen/ daß man solches zu thun nicht gewillet sey; Mit blossen Worten aber konnten Se. Churfürstl. Durchl. sich nicht abweisen lassen / indessen aber haben dieselbe sich doch ausdrücklich erklåret / daß Sie die Trouppen zurück ziehen wollten/ so bald nur das Dohm-Capitul zeigete / daß es ihnen ein Ernst sey/ und sich zu der Abstellung der Gravaminum anschickete.

Assertum XXV.

Man håtte prætendiret / daß der Stadt Hildesheim das Brauwesen zum feilen Kauff contra sententiam Cæsaream in einigen Aemtern privativè gelassen werden sollte.

Responsio.

Dasjenige / so Se. Churfürstl. Durchl. wegen des Brauens von dem Dohm-Capitul verlanget / ist der Kayserl. Urthel in effectu nicht zuwider / und hat das Dohm-Capitul der Kayserl. Urthel vielmehr contraveniret/ indem es unter dem prætextu des Juris cumulativi die praxationem privativam auf den Aemtern angefangen/ und nicht allein der Stadt Hildesheim den Genuß / welchen sie von dem

Brauen aus der Kayserl. Urthel haben sollen/ sondern auch allen übrigen Stiffts-Städten die Brau-Nahrung gänzlich entzogen/ und an die Aemter gerissen hat. Weil aber hievon eine absonderliche Facti Species heraus gegeben/ so kan man nicht nöthig / sich allhier deßhalb aufzuhalten / sondern will sich auf dieselbe schlechterdings bezogen haben.

Assertum XXVI.

Man prætendirte / daß man ad Consilium der Fürstl. Regierung und in den Aemtern Evangelische Drosten und Amtmänner mixtim cum Catholicis nehmen solle / da doch in denen Stiffts-Hildesheimischen Städten kein Catholis. Bürger in Rath genommen würde.

Responsio.

In dem Neben-Recess de Anno 1643 §. 8. hätte der Bischoff und das Dohm-Capitul versprochen / unter beyderseits Religionen eine billig-mässige Gleichheit zu halten / und in respectum religionis in Ehren-Aemtern und Dignitäten/ keinen dem andern vorzuziehen; diesem ungeachtet / muste man erfahren / daß das Dohm-Capitul sich diesem Recess zuwider unternommen hätte / den Bischoff durch eine demselben vorgeschriebene Capitulation zu adstringiren / daß er die vacirende Bedienungen mit keinem andern / als welcher der Catholischen Religion zugethan / besetzen solle ; muste also sol-

ches addressiret werden / und könnte man sich ü-
ber die Impudence des Dohm-Capituls nicht
genug verwundern / daß es sich über dieses An-
muthen noch beschwehren dörffen. Es liesse sich
auch damit nicht ausmachen / daß vorgegeben
würde / als wann gleichwohl in den Städten
kein Catholischer Bürger in den Rath genommen
würde / dann in denen Städten geschiehet die
electio per majora, und wollen dieselbe sich nie-
mand aufdringen / noch die freye Wahl nehmen
lassen / wiewohl die Fürstliche Regierung / dem
ohngeachtet / denen Städten Catholische
Burgermeister obtrudiret / und damit viel
Unruhe im Lande angerichtet.

Assertum XXVII.

Es sey unerfindlich / daß bey Einrichtung des
Consistorial-Recesses des Dohm-Capituls
Mandatarii mit gewesen.

Responsio.

Ob bey Errichtung des Consistorial Reces-
ses einige von dem Dohm-Capitul Bevollmäch-
tigte gewesen / solches gibt oder nimmt der Vali-
dität des Consistorial Recesses nichts. Dann
zugeschweigen / daß das Dohm-Capitul nicht
pars compaciscens primaria, sondern nur se-
cundaria oder adhaesiva gewesen / und also des
Bischoffs Mandatum genug gewesen / und es
keines fernern Mandati von dem Dohm-Capitul
bedurfft hat / so gestehet auch der Autor der Re-
marquen / daß diejenige Dohm-Herren / welche

dem Consistorial-Recess unterschrieben/ zugleich in der Regierung mitgesessen/ und Regierungs-Räthe gewesen. Nun aber ist bekandt/ daß das Dohm-Capitul zu Hildesheim/ die Bischöffe dahin adstringiret habe/ daß Sie allemahl einige ex gremio Capituli ad Consilium, und zu der Regierung ziehen sollen/ damit das Dohm-Capitul von allen Nachricht habe/ und nichts zu ihrem præjudiz vorgenommen werden könne/ einfolglich ist nicht zu vermuthen/ daß die in subscriptione Recessus benennte Dohm-Herren/ den Consistorial-Recess, nebst dem Syndico Capituli würden unterschrieben haben/ wann Sie gewust/ daß das Dohm-Capitul damit nicht einig wäre/ oder das Dohm-Capitul sie nicht dazu mit instruiret hätte; immassen dann/ wie oben bereits angeführet worden/ ungegründet ist/ daß das Dohm-Capitul sich durch eine solenne Protestation à primordio dagegen verwahret haben sollte; wiewohl auch solche/ bey denen Umständen/ da die Constitutio Consistorii ex præscripto Instrumenti Pacis geschehen/ allenfalls von keiner Krafft gewesen seyn würde. Es ist aber auch falsch/ daß der Contextus des Consistorial-Recesses ausweise/ daß die in subscriptione benahmte Dohm-Capitularen nur bloß als Mandatarii Episcopi den Recess unterschrieben. Dann nicht allein in dem Anfang des Consistorial-Recesses expresse gesetzet wird/ daß der Recess zwischen des Bischoffs und des Dohm-Capituls zu dieser Commissions-Sache constituirten Mandata-

datarlis an einem / und den Evangelis. Land-Ständen am andern Theile gemachet worden / sondern es gestehet und erwähnet auch der Churfürst Maximilian zu Cölln/ als Bischoff zu Hildesheim/ in der Ratification des Consistorial-Recesses, daß zwischen seinen / und des Dohm-Capituls/ sodann der Hildesheimischen Landschafft Deputirten / nach Anweisung des Instrumenti Pacis in puncto Consistorii dieser Vergleich aufgerichtet sey. Daß also numehro zu spät ist / deßwegen weiter einiges dubium zu machen/ oder auch sich von der Obligation des nach Anleitung / und ex præscripto des Instrumenti Pacis, und der Executions-Ordnung gemachten Consistorial-Recesses, unter dem nichtigen Prætext, als hätte man dazu kein Mandatum gegeben/ zu eximiren.

Num. IV.

Religions- und Neben-Recess, zwischen dem Stifft Hildesheim / und denen Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg / aufgerichtet in der Stadt Braunschweig / Anno 1643. 2c.

Wir Ferdinand der III. von GOttes Gnaden/ erwählter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs/ in Germanien / zu Hungarn / Böheim/ Dalmatien / Croatien und Sclavonien/ 2c.

nien/ etc. König / Ertz-Hertzog zu Oesterreich/ Hertzog zu Burgund / zu Braband / zu Steyer / zu Kärndten / zu Crain / zu Lützenburg / zu Würtenberg / Ober- und Nieder-Schlesien / Fürst zu Schwaben / Marggraf des Heil. Röm. Reichs zu Burgau / zu Mähren / Ober- und Nieder-Lanßnitz / gefürsteter Graf zu Habspurg / zu Tyrol / zu Pfierdt / zu Kyburg und Görtz / Land-Graf in Elsaß / Herr auf der Windischen Marck / zu Portenau und zu Salins etc. etc.

BEkennen für uns und unsere Nachkommen am Reich offentlich mit diesem Brieff / und thun kund allermänniglich / demnach vermittelst Göttlichen Beystandes / zwischen dem Ehrwürdigen / Durchläuchtigen / Hochgebohrnen Ferdinanden / Ertz-Bischoffen zu Cölln / des Heil. Röm. Reichs durch Italien Ertz-Cantzlern / Bischoffen zu Lüttich / Hildesheim / Münster / Paderborn und Stabel / Probsten zu Bergtesgaden / Pfaltz-Grafen bey Rhein / Hertzogen in Ober- und Nieder-Bayern / Unsern lieben Vettern und Churfürsten / auch den Ehrsamen Unsern lieben andächtigen N. Probst / Dechant / Seniorn, und Capitul des Dohm-Stiffts Hildesheim an einem: und dann denen Hochgebohrnen Augusto, und Christian Ludwigen / Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg / Unsern lieben Oehmen / und Fürsten am andern Theil: die wegen des Stiffts

Hil-

Hildesheim / viel und lange Jahr gewährte Strittigkeiten / durch Zuordnung Unserer Kayserlichen von beyden obgemeldten Churfürst- und Dohm-Capitulischen interessirten beliebten Interpositorn, den 27. April nechsthin in der Stadt Braunschweig allerdings hin und beygelegt / darüber ein Haupt-Vergleich aufgerichtet / und unter andern auch ein Neben-Recess in puncto Religionis verglichen / so wohl von jetztbesagten Unserm Kayserl. Interpositoribus, als auch den Chur- und Fürstlichen Abgeordneten / so dann des Dohm-Capituls zu Hildesheim Deputirten unterschrieben und besiegelt worden / massen selbiger von Wort zu Wort hernach geschrieben stehet / und also lautet:

Von GOttes Gnaden Wir Ferdinand / Ertz-Bischoff zu Cölln und Churfürst / Bischoff zu Hildesheim / Paderborn / Münster und Lüttich / Administrator der Stiffter Berchtesgaden und Stablo / Pfaltz-Graf bey Rhein / in Ober- und Nieder-Bayern / Westphalen / Engern und Bullion / Hertzog / Marggraf zu Franchemond / Graf zu Pyrmond; Und von desselbigen Gnaden Wir Augustus und Christian Ludwig / Gevettere / Hertzoge zu Braunschweig und Lüneburg; So dann Wir Dohm-Probst / Dohm-Dechant / und Capitul Gemein des Stiffts Hildesheim / für Uns und Unsere respective Successorn, Erben und Nachkommen / hiemit bezeugen; Als in dem Haupt-Recess und getroffenem Vergleich / in der hoch-beschwehrlichen und

weitreichenden Hildesheimischen Stiffts-Restitutions-Sache/ welcher durch Göttliche gnädige Verleihung heute dato geschlossen/ im siebenzehenden Articul abgeredet / daß in einem sonderbaren Neben-Recess (doch daß derselbe in allewege unverbrüchlich / gleich dem Haupt-Recess, gehalten und observiret werde) Verordnung zu machen / auf was Weise / Gestalt / und in welcher Ordnung das liberum & publicum Exercitium Augustaæ Confessionis, in dem restituirenden und abtrettenden grossen Stifft Hildesheim / die verwilligte Jahr über / unbetrübet / und unbehindert gehalten / und gebrauchet werden sollte / daß demnach solches / besage dieses Recessus, geschiehet / wie folget:

I.

Lassen aus sonderbahrer Begierde und Neigung zu den heilsamen Frieden / Wir Churfürst / und Wir Dohm-Probst / Dohm-Dechant und Capitul Gemein / Krafft dieses zu / und concediren / daß das Exercitium publicum Augustanæ Confessionis, wie selbige Confession Anno 1530. zu Augspurg von Churfürsten / Fürsten / Ständen und Städten / so sich der Zeit darzu bekannt / Kaysern Carl dem Fünfften / Glorwürdigsten Andenckens / übergeben worden / wie auch dieselbige unter den abgelebten Herrn Hertzogen zu Braunschweig-Lüneburg / Wolffenbüttel und Calenbergischen Linien in berührtem Stifft / und biß jetzo im Schwang gangen / in demselbigen Stiff-

te / die in dem Haupt-Recesse für dem Adel sie-
bentzig / und die übrigen Unterthanen viertzig spe-
cificirte Jahr über / öffentlich an Lehren /
Kirchen-Ceremonien / und was davon de-
pendiret / gebraucher und verübet; Auch
die Pfarr-Herren / Schul-und Kirchendie-
ner / derselben Wittiben und andere geist-
liche Personen / bey ihrer Immunität / Frey-
und Gerechtigkeit / in realibus & personalibus
gelassen werden sollen.

2.

Versprechen Wir / der Churfürst / und Un-
sere Mit-Beschriebene / daß Wir den Adel /
Bürgers / Bauren / und sämbtliche Unter-
thanen / auf ihren respective Adelichen An-
sitzen / wie auch in Städten / Flecken / Dörf-
fern und Pfarren / die bestimmte Zeit / an sol-
chem offenen freyen Exercitio, in Kirchen /
Schulen / auf den Gassen / in den Cantoreyen /
Carenden / und in den Häussern / auch sonsten /
weder am Lesen / Beten / Christlichen Ge-
sängen / und geistlichen Ubungen / in keine
Weiß noch Weege molestiren / betrüben / o-
der behindern lassen / noch es andern zu thun ver-
günstigen / oder nachsehen wollen. Es soll auch
kein Theil / weder die Catholische / noch die Aug-
spurgische Confessions Verwandte / einer den
andern der Religion halber hassen / übel nachre-
den / oder auf einigerley Weise verfolgen / oder
schimpffen.

3.

Mit der Geistlichen Inspection und Visita-
tion

tion über die Kirchen / Pfarren / Schulen und deren Diener / Ersetzung der vacirenden Kirchen / Pfarren und Schuldiensten / Examination, Vocation, Ordination, &c. soll es folgender Gestalt gehalten werden / daß gemeldte Inspectio, Visitatio, und was deme anhängig / und von den dreyen vornehmsten Predigern / zu Allfeld / Bokenen und Gronau / Krafft dieser special und diese verwilligte Zeit über continuirlichen Commission / ausser des Chur- als Landes-Fürsten zu Hildesheim / und Unserer Successoren / oder sede vacante des Dohm-Capituls / welche ihnen hiermit aufgetragen wird / zu verrichten / unter obgemeldten dreyen fürnehmsten Predigern zu Allfeld / Bokenen und Gronau / wird dem jetzigen zu Allfeld / Zeit seiner Bedienung die Direction zu führen zu gelassen / nach dessen Abgang aber / Wir / der Churfürst / und Unsere Successores am Stifft Hildesheim / oder sede vacante des Dohm-Capituls innerhalb vier / oder sechs Wochen / uns erklären wollen / welchem unter obgemeldten zweyen Predigern zu Allfeld / oder Bokenen / die Direction zu führen gestattet werden solle / bey welchem nun also die Direction stehen wird / derselbe soll Primarius, die andere beyde aber Seniores genennet werden. Die Actus Examinationis & Ordinationis mögen durch den Primarium, wo derselbe pro tempore seyn wird / daselbsten mit Zuziehung beyder Senioren / die Zeit und Jahr über ungehindert exerciret werden. Die Jura Patronatus,

rus, Præsentation und Beleihung der jenigen/ so sie zuständig verbleiben / welche auch qualificirte der Augspurgischen Confession zugethane Subjecta, die bewilligte Jahr über zu præsentiren gehalten seyn / und im Fall geist- und weltliche Patroni, in der zu recht gesetzter Zeit / nemlich die weltliche innerhalb dreyen / die Geistliche innerhalb sechs Monaten / gebührlich nicht præsentiren würden / soll Uns / dem Churfürsten / freystehen / illorum loco, ex jure devoluto pro ista vice, der Præsentation halber / die Nothdurfft innerhalb eines Monats zu verordnen / und da solches auch verabsäumet würde / alsdann solch Jus Præsentandi, dem obgemeldten Primario und Senioren vor das mahl verfallen / und also bemächtiget seyn / die Præsentation selbst zu verhengen / die also Præsentirte / oder Benannte mögen an dem Ort / da der Primarius sich befindet / examiniret / zur Prob-Predigt verstattet / und sonst juxta formam Augustanæ Confessionis, und wie es biß dato im Land hergebracht / und gebräuchlich gewesen / verfahren / die Introduction aber mit Zuthun jedes Orts befindlich weltlicher Obrigkeit / von obgemeldtem Primario, oder der Senioren einem verrichtet werden / im Fall auch die ex jure devoluto, wie obgemeldt / versehene Personen / bey dem Examine und Prob-Predigten / nicht qualificirt befunden / oder sonsten im Leben oder Wandel sträfflich seyn sollten / und uns solches von obbemeldtem Primario oder Senioren zu wissen gemacht / oder solches in

andere Weege sich befinden würde/ soll allemahl wegen eines andern Subjecti, in ebenmässiger Frist/ nöthige Versehung geschehen / und mit demselben / wie oben vermeldet / verfahren werden.

Würde aber von obgemeldten dreyen vornehmsten Predigern einer absterben/ oder in andere Weege mit demselben eine Vacanz sich begeben/ lassen Wir der Churfürst/ wie obgemeldt/ den übrigen beyden / mit Zuziehung dreyer / aus der Ritterschafft / und dreyer aus den Städten / (welche der Augspurgischen Confession zu gethan / und von Uns dem Churfürsten/ oder Mit-Beschriebenen jedesmahl deputiret werden sollen) hiermit zu / zwey taugliche in Lehr und Leben qualificirte Subjecta, vorgemeldter Religion / an die Hand zu bringen/ und Uns dieselbe vorzuschlagen / aus deren eines innerhalb Monats-Frist zu erwählen / welches darauf von den übrigen beyden Senioribus, in Beyseyn jeztgemeldter von der Landschafft/ examiniret/ ordiniret/ und mit Zuziehung des Orts befindlicher Obrigkeit/ wie obstehet / von gemeldtem Senioren introducirt werden solle.

Was nun also von Bestallung der mehr gemeldten dreyen Pfarren / in diesem Articul verordnet / dadurch soll denjenigen / welche die Jura Patronatus oder Collationis, an sothanen dreyen Pfarren zuständig / nicht derogirt seyn ; sondern bloß und allein die genannte Zeit über / es bemeldter Massen gehalten werden/ jedoch dergestalt / daß diejenigen / welche also zu den

dreyen Pfarren befordert / sich bey dem Patrono oder Collatore einzufinden / und die Beleyhung von demselben gegen Abstattung der Gebühr zu nehmen schuldig ; nach Endigung der verwilligten Zeit aber / gedachten Patronis oder Collatoribus, die libera Præsentatio oder Collatio, ohne Hindernus / vermög der gemeinen Rechten seyn / und verbleiben solle.

So mögen auch besagte Primarius und Senatores, so offt sie es vor nöthig ermessen / angeregte Geistliche / und sonsten keine andere Negotia zu deliberiren und zu verrichten / zusammen kommen / und sollen daran nicht gehindert werden.

4.

Damit auch die Præsentandi über die Patronos und Collatores Beneficiorum, sich nicht zu beschwehren / soll den geistlichen Rechten hierinnen nachgangen / alle Simonia verbotten / und pro recognitione über einen Rosenobel nicht gefordert / gegeben / noch genommen werden / wie dann Wir / die Hertzogen / solches ebener Gestalt den Patronis & Collatoribus, so in unsern Landen wohnen / und auf Hildesheimischen Stifftern und Pfarren zu præsentiren / oder beneficia zu conferiren / nicht gestatten wollen.

5.

Als auch Wir / der Churfürst / darauf hart und fest bestanden / daß das Exercitium Catholicæ Religionis zugleich / und noch bey währenden verwilligten Jahren introduciret / auch nach Absterben eines oder andern Evangelischen /

ein Catholischer Priester wiederum eingesetzet und bestellet werden sollte / Wir die Hertzoge aber / in solche Surrogation nicht geheelen können ; Als ist durch mühsame Interposition der Kayserlichen Herren Interpositorn, endlich dahin vermittelt und abgeredet / daß es die vorgedachte verwilligte Zeit und Jahre über / bey dem libero & publico Exercitio Augustanæ Confessionis sein Verbleiben haben / doch Uns dem Churfürsten / als Bischoffen zu Hildesheim / Unsern Successorn nnd Mit-Beschriebenen / das publicum Exercitium Catholicæ Religionis, darbeneben überall in denen abtrettenden Städten / Flecken und Dörffern / solchergestalt einzuführen / freystehen / daß / wo ferne an einem Ort zwo Kirchen vorhanden / die jenige Kirche den Evangelischen verbleiben / darinnen sie bißhero ihren Gottesdienst verrichtet ; die andere aber den Catholischen anzurichten zu gelassen seyn solle ; An den übrigen Orten aber / wo alleine eine Kirche / soll beyden Theilen in derselbigen auf gewisse Zeit und Stunde / wie sie sich dessen zu vergleichen / ihren Gottesdienst / (jedoch daß ein Exercitium das andere nicht verhindere) zu üben unbenommen / sondern in Krafft dieses zugelassen seyn / dero Behuff sowohl den Catholischen / als Evangelischen / der Beicht und Predig-Stuhl / Tauff / Glocken / Schlüssel / Kirchhöff / und zu der Sepultur gehörige Oerter gemein verbleiben ; In den

Clöstern

Clöstern aber das Exercitium Catholicæ Religionis allein eingeführet und geübet werden solle.

6.

Es mögen auch die gesetzte Jahre über Adel und Unadel ihre Kinder/ die Curatores und Cognati, über ihre Pupillen/ Pfleg-Kinder und Anverwandte/ entweder in Catholischen/ oder der Augspurgischen Confession zugethanen Schulen/ ihres Gefallens unterweisen und informiren lassen/ und deßwegen von allermännniglich unbelästiget seyn und bleiben.

7.

Wann die Prediger/ Schul- und Kirchen-Diener der Augspurgischen Confession, einer dem andern unter sich/ oder von andern in personalibus, wie auch in realibus, wann es Pfarr-Güter/ und deren Jura betrifft/ belanget würden/ auch etwan Suspensiones, Remotiones, Ehe- und andere dergleichen Sachen/ so vormahls vor der Herrn Hertzogen Consistorio, oder Geistl. Gerichte ventilirt worden/ verlauffen/ sollen dieselbige hinfüro bey unserer des Chufürsten Bischöfflichen Canzley zu Hildesheim an- und vorbracht/ auch/ wo sie nicht gütig zu entscheiden/ zum ordentlichen Austrag Rechtens/ daselbst verwiesen/ und zum Ausspruch beydes in wichtigen Interlocutorien, sowohl/ als definitivis, und zwar in solchen Controversiis, in deren Decision die Catholische und Evangelische different, auf eine der Augspurgischen Confession zugethane hohe Schule

le an die Theologische und Juristen-Facultät zugleich / in andern Sachen aber eine nicht eximirte Juristen-Facultät auf des begehrten Theils Kosten verschicket / es auch also in der Leuterung-Instanz gehalten / was erkannt / exequiret / auch dessenthalben gebührliche Befehl an die Beambten und Gerichts-Herren ertheilet werden ; hätten aber die Prediger / Kirchen-Schulen-undere dergleichen geistliche Diener des grössern Stiffts / etwan vor der Bischöfflichen Regierung oder Beamten jemands zu belangen / oder zu beklagen / soll ihnen / daselbst gleich den Catholischen / schleunige Ausrichtung und Ertheilung der Justiz wiederfahren / und ihnen zu ihrer Befugnüs verholffen werden.

8.

Es wollen auch Wir der Churfürst / als Bischoff zu Hildesheim / Unsere Successores und Mit-Beschriebene / unter beyder Seits obbenannten Religionen zugethanen Unterthanen / in allen Oneribus, personalibus & realibus billigmässige Gleichheit halten / keinen vor den andern beschwehren / vielweniger in Respectum Religionis, nach befundenen Qualitäten / in Ehren-Aemtern und Dignitäten / einen den andern vorziehen.

9.

Die Catholische sowohl / als auch der Augspurgischen Confession zugethane Pfarr-Herrn und Schuldiener sollen sich alles Glimpfs und Beschaffenheit in Worten und Wercken

cken / sonderlich aber auf den Cantzlen und in gemeinem Leben gebrauchen/ und bemeldte der Augspurgischen Confessions-Verwandte / deßwegen mit sonderlichen Reversalen von den Catholischen nicht beschwehret/ vielmehr aber die etwan befindete Ubertretter/ohne Unterscheid der Religion ernstlich bestraffet werden.

10.

Gleichwie Wir/ die Hertzogen/versprechen und zu sagen/ daß Wir des Herrn Churfürsten Liebden/ und Deroselben Successorn / an aller geist- und weltlicher Obrigkeiten/ so ihro Rechts wegen und dem Herkommen nach / in Dero Bischoffthum Hildesheim gebühret/nicht behindern/ noch jemands darwider in Schutz und Schirm nehmen wollen ; Also versprechen Wir/ der Churfürst / und Mit-Beschriebene/ für Uns/ und Unsere Successores, darob zu seyn / daß sowohl dem Haupt-Vergleich / als diesem Neben-Recess nachgelebet werde.

11.

Wann obbestimmte Jahre und Zeit vorbey/ wollen Wir/ der Churfürst / unsere Successores, oder sede vacante ein Dohm-Capitul / dieses biß dahin verwilligtes Exercitium Augustanæ Confessionis, ferner zu indulgiren nicht verbunden seyn/ sondern Uns alsdann freye Macht und Gewalt fürbehalten und reservirt haben/ in diesem grössern Stifft das Exercitium Catholicæ Religionis einzuführen / denen aber/ welche solchem sich nicht bequemen/ oder accommodiren wollen/ den freyen Abzug / vermöge

ge dieses Accords / auch des Religions-Friedens / die Versilberung und Verkauffung ihrer Güter / gegen gewöhnlichen ziemlichen Abtrag der Nachsteuern / verstatten und zu lassen. Es wäre dann / daß einer oder ander von uns dem Churfürsten / oder Unsere Successorn ein anders erhalten würde. Wann auch solche abreisende und ausziehende Unterthanen ihre immobilia bona nicht verkauffen; sondern lieber einem Catholischen zur Mieth und Bestands weiß / oder auf Rechnung untergeben wollen / soll ihnen solches erlaubet seyn / die Catholische von solchen Contracten nicht abgehalten / noch die der Augspurgis. Confession-Verwandte zum Verkauffen / oder alieniren gezwungen / und ihnen allemahl / und jederzeit / zu den Ihrigen / wann es zu Klagen kommen sollte / schleunig verholffen werden.

Alle diese Clausulen sollen und wollen allerseits Principalen / steiff / fest / und unverbrüchlich halten / darwider nichts handeln / noch ändern / und in specie den Suffraganeis, Officialen, Archi-Diaconis, Obedientiarien / Commissarien / Vicarien in Spiritualibus, wie die auch genennt werden möchten / zu handeln gestatten / bey nochmahliger Renunciation aller Behülff-Reden / wie die Namen haben / denen schon im Haupt-Vergleichen renunciiret / so geliebter Kürtze halber anhero / als wären sie wörtlich allhie abermahl ausgedrucket / repetiret und wiederhohlet worden / getreulich und ohne Gefehrde. Zu Urkund seynd dieser Recesse sieben

ver-

verfertiget / und mit unsern der Contrahenten Churfürsten / Fürsten und Dohm-Capituls Insiegel und Unterschrifft befestiget; So geschehen zu Braunschweig den (17.) 27. April An. 1643.

Und Wir Endes-bemeldte Kayserl. Interpositores, auch Chur- und Fürstliche Abgeordnete / so dann eines Hochwürdigen Dohm-Capituls zu Hildesheim Deputirte / bekennen mit Unserer unterschriebenen Hand / aufgedrucktem Insiegel und Pittschafften / daß obgesetzter Recess, vermög habender Vollmacht / von Uns ad ratificandum & respective referendum abgefasset / beliebet und angenommen. Geschehen Braunschweig / ut supra.

(L.S.) Wilhelm Leopold / Graf zu Tattenbach.
(L.S.) Berward Willerding.
(L.S.) Dieterich Jacobi / L.
(L.S.) Ernst Marck / Doct.
(L.S.) Joachim Stein.
(L.S.) Johann von Neuhoff.
(L.S.) Arnold von Landsberg.
(L.S.) Heinricus Jordanus, D.
(L.S.) Johann Wissel / D.
(L.S.) Joachim Georg von Glinhaussen.
(L.S.) Justus Kipinus, D.
(L.S.) Heinrich Schrader / D.
(L.S.) Johann Schwartzkopff / D.

Als haben Wir mit gantz wohlbedachtem Muth / gutem Rath / und rechtem Wissen / obein-

einverleibten Neben-Recess, in allen dessen Puncten/ Clausulen / Articulen / Inhalt / Mein- und Begreiffungen / in der besten Form / Maaß und Weise / als solches von Rechts-wegen geschehen soll / kan und mag / aus tragendem Kayserl. Amt und dessen Macht Vollkommenheit/ gnädigst ratificiret / confirmiret und bestätigen denselben auch hiemit wissentlich / in Krafft dieses Brieffes ; Und meinen / setzen und wollen/ daß dieser Neben-Recess, und Unsere darüber erfolgte Kayserl. Confirmation , zu ewigen Zeiten kräfftig und bündig seyn / derselbe allerseits steiff / fest/ und unverbrüchlich gehalten/ vollzogen/ und darwider nichts vorgenommen noch gehandelt werden solle / in keine Weiß noch Weege. Mit Urkund dieses Briefes versiegelt / mit Unserm Kayserl. anhangenden Insiegel / der gegeben ist in Unser Stadt Wien den 15. Monats-Tag Julii / nach Christi unsers lieben HErrn und Seeligmachers gnadenreichen Geburt/ im 1643. Unserer Reiche/ des Römischen im siebenden / des Hungarischen im achtzehenden/ und des Böheimischen im sechzehenden Jahr.

Ferdinand.

Vt. Ferdinand Graf Kurtz.

Ad Mandatum Sac. Cæs. Majestatis proprium.

Johann Soldner/ D. mppr.

Num.

Num. V.

Bischöffliche und Landes-Fürstliche Ratification und Confirmation des Consistorial-Recessus, de Anno 1652.

Wir Maximilian Heinrich / von Gottes Gnaden / Ertz-Bischoff zu Cölln / des Heil. Röm. Reichs durch Italien Ertz-Cantzler und Churfürst / Bischoff zu Hildesheim und Lüttich / Administrator zu Berchtesgaden / Pfaltzgraf bey Rhein / Hertzog in Ober- und Nieder-Bayern / Westphalen / Engern und Buillon / Marggraf zu Franchemont / rc. Thun kund und bekennen hiemit gegen männiglichen.

DEmnach im Jahr 1651. am 24. Mertz / durch Unterhandlung der Chur-Mayntzis. und Fürstl. Braunschweigischen Lüneburgischen Subdelegirten zwischen Unsern / Unsers würdigen Dohm-Capituls / sodann Unserer Hildesheimischen Landschafft Deputirten / nach Anweisung des Instrumenti Pacis Art. 5. 12. versic. Hoc tamen non obstante &c. in puncto Consistorii, ein gewisser Vergleich / biß auf unsere Genehmhaltung aufgerichtet / und dann berührte unsere Landschafft Uns unterthänigst gebetten / Wir ihnen unsere Ratification darüber

über zu ertheilen geruhen wollten/ daß Wir darauf/ um Erhaltung beständiger Ruhe/ Einmüthigkeit und Verständnüs zwischen unsern Unterthanen/ und um unserer Stände inständigster Bitte willen/ in solche Ratification nachfolgender Gestalt einverstanden.

Anfänglich und vor das Erste/ soll das Consistorium mit zweyen der vornehmsten Augspurgischer Confession Predigern im Stifft/ und mit zweyen weltlichen qualificirten Assessoribus, benebenst einem Secretario und Scribenten/ allerseits von besagter Augspurgis. Confession besetzet/ und von Uns und unsern Nachkommen an unserm Stifft Hildesheim/ vermittelst Abstattung eines cörperlichen Eydes bestellet/ und darzu vor dasmahl Achatius Mylius, M. Levinus Drösemeyer/ Johann Meyer/ und Friederich Ulrich Blume/ beyde der Rechten D. D. auf deren eines Abgang aber/ Uns und unsere Nachkommen allemahl zweyen für eine Person/ hinführo præsentiret/ und Uns und unsern Nachkommen die freye Election daraus gelassen werden. Da benebens ist beliebet/ daß nechst obgemeldten vier der Augspurgischen Confession-Verwandten Assessoribus zeitlicher Hildesheimischer Cantzler/ oder wann kein Cantzler verordnet/ alsdann derjenige/ von den weltlichen Räthen/ welcher des Cantzlers Stelle vertritt/ und die Direction bey der Cantzley führet/ (so offt und viel diß Gerichte von den Augspurgischen Confessions-Verwandten angestellet und gehalten wird) nach sei-

nem

nem Belieben und Gefallen / diesem Consistorio, um alles an unser Statt / desto besser mit zu beobachten / beywohnen / und dasselbe mitbekleiden möge / dergestalt / daß derselbe / wie ohne das billig / primum locum & sessionem, auch in denen Sachen / in welchen derselbe Gewissens-halber vermag / primum votum haben / und darinn so weit mit rathen und decidiren / nur daß durch dessen Contradiction keine für sothanes Consistorium gehörige Sachen / so wenig in Deliberationibus & Decisionibus, als Executionibus, gehindert und aufgehalten werden / sondern pluralitas votorum, gleich in allen andern Judiciis, das Directorium aber bey den Augspurgischen Confessions-Verwandten vornehmsten darzu erwählten Consistorialien und Superintendenten / doch mit eines weltlichen Augspurgis. Confessions-Verwandten Einrath verbleiben solle.

Dahingegen sollen die in unsern Aemtern Peina und Steyerwald befindliche Augspurgischer Confession zugethane Prediger / Schul- und Kirchen-Diener / zu Verhütung aller sonst besorglicher Confusion, auf inständiges Anhalten der Hildesheimischen Land-Stände / unter diß Consistorium, jedoch nur in iis, quæ sunt Ordinis, als Examinatio, Ordinatio, Inspectio, Visitatio, Suspensio, Remotio, mit gehörig seyn.

Wegen Salarirung obgemeldter Personen / haben Uns / zu unterthänigsten Ehren / die Land-Stände versprochen / sothane Salaria ohne un-

sere Zulage anzuschaffen / biß so lange mit uns sie sich deßhalben auf hier künfftigen Land-Tage verglichen / bey dessen unverhoffter Verzögerung aber / aus des grössern Stiffts communi collecta genommen werden.

Zum Andern / sollen vor diesem Consistorio nicht allein ea, quæ sunt Ordinis & Jurisdictionis Ecclesiasticæ, velut Examinatio, Ordinatio, Inspectio, Visitatio, der Prediger / Schul- und Kirchen-Diener / Suspensio & Remotio & cœtera eo de Jure pertinentia, sondern alle partes hujus Jurisdictionis nach Einhalt der Fürstlichen Braunschweigischen Lüneburgischen Kirchen-Ordnung / welche mit Dero Observanz, samt denen von den Herren Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg Wolffenbüttelschen Theils / absonderlich den 16. Jan. An. 1593. und andern dißfalls ausgelassenen Constitutionibus, die eintzige Norma und Regula dieses Consistorii seyn und bleiben / sowohl quoad prædictos causa & negotia merè Ecclesiastica & Spiritualia, oder auch quoad actiones reales, personales, vel mixtas & matrimoniales, so fern dieselbe ihrer Art und Eigenschafft nach de jure, wie auch vermög der Fürstlichen Braunschweigischen Kirchen-Ordnung / und wie solches alles An. 1624. notoriè zu Wolffenbüttel in usu gewesen / tractirt / gerechtfertiget / und exequiret worden / woferne aber hierinnen / ob nemlich ein Casus dahin gehörig / einiger Zweiffel vorfallen würde / sollen

die

die Consistoriales allemahl bey dem Fürstlichen Consistorio zu Wolffenbüttel / wie es daselbst in Anno 1624. gehalten worden / nachfragen / wobey es unstrittig alsdann verbleiben soll.

Alles / was drittens in diesem Consistorio ventilirt / decidiret / mandiret / ausgefertiget und exequiret wird / solches soll / vermöge der Kirchen-Räthe / dieserwegen uns abgestatteter Eyde und Pflichte / unter unser / und unser Successorn am Stifft Hildesheim Authorität einzig und allein geschehen / und diesen Consistorialien weiter keine Macht zugelassen seyn / als die Fürstliche Braunschweigische Lüneburgische Kirchen-Räthe gehabt haben / Dero Behuff Wir ihnen ein absonderliches Sigillum geben / auch einen bequemen Ort / darinnen dieses Gerichte füglich gehalten werden kan / assigniren lassen.

Was nun zum vierdten in solchem Consistorio besagter Massen cognosciret / geschlossen und decidiret wird / dasselbe soll eben die Kräffte und Authorität haben / gleichwie bey unserer Cantzley und anstellendem Hof-Gerichte / die Drosten / Gerichts-Herren / Beamte und Unterthanen / auch demselben zu gehorsamen schuldig / und dafern ihnen hierwider einige Decreta, oder Befehlich zu kommen sollten / dieselben sollen nicht attendiret / sondern pro sub- & obrepticiis, gehalten / und eintzig und allein / was bey diesem Gericht geschlossen / gültig / und die

Be-

Beamte und Gerichts-Herren denselben ohne einige Exception zu folgen schuldig / hingegen alles Widrige hiemit abgethan und cassiret seyn/ und was in solchem Consistorio erkannt und decidiret / dasselbe solle ohne alle Appellation und Exception, bey Vermeidung hoher und willkührlicher / schleunig von denen Beambten exequiret werden / jedoch deren im Stifft Hildesheim / an statt deren im Fürstenthum Braunschweig dißfalls gebräuchlichen Supplication, in eodem Judicio hergebrachten Leuteration und Transmission der Acten, an eine unpartheyische Theologische oder Juristen-Facultät / Augspurgis. Confession, da sich deren ein oder andere Parthey gebrauchen wollte / vorbehältlich.

Zum Fünfften / soll auch nach Einhalt des Frieden-Schlusses / keiner den andern in seiner Religion auf einige Weise turbiren noch behindern / sondern ein jeder den andern unbeeinträchtiget lassen / wie auch die hiebevor deßhalben aufgerichtete / und vermöge Instrumenti Pacis confirmirte Pacta observiret / und dieselbe in allen Puncten hiemit nochmahlen solchergestalt confirmiret seyn/ und darüber steiff und fest gehalten worden.

Dabey dann auch Letzlich vorkommen und verglichen/ daß die jemahls in Anno 1624. in Observanz gewesene Braunschweigis. Kirchen-Ordnung von denen Consistorialibus Hil-

Hildesheimensibus revidiret / und nach dieses Stiffts Staat eingerichtet / und derselben/ wie es künfftig/ sowohl in der Kirchen / als sonsten wegen der Examination, Ordination, Præsentation, (salvo Patronorum & Collatorum Jure præsentandi & conferendi) zu halten/ einverleibt werden soll.

Dessen zu Urkund haben Wir gegenwärtige Ratification, zu Folge des in Anno 1648. aufgerichteten Instrumenti Pacis ertheilet/ mit unserer eigenen Hand unterzeichnet / auch unser Cantzley-Siegel einzuhändigen befohlen. Geben in unserer Stadt Hildesheim den 12. Mertz/ Anno 1652.

Maximilian Heinrich. mpp.
(L.S.)

Liborius Bundrock/ mpp.

Num. VI.

Reversales, so das Stifft Hildesheim dessen Ritterschafft bey der Huldigung Anno 1645. ertheilet.

Des Hochwürdigst- Durchläuchtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Ferdinanden / Ertz-Bischoffen zu Cölln und Churfürsten / ꝛc. Wir Ihrer Churfürstl. Durchl. verordnete Stiffts-Hildesheimische Cantzler und Räthe / thun hie-

mit kund- und männiglichen zu wissen; Nachdem vor höchstgedachte Ihre Churfürstliche Durchl. als Bischoff zu Hildesheim / aus Special-Commission und Befehlich / von hiesiger Dero uralten Stiffts Löbl. Ritterschafft von Huldigungs-Eyde aufzunehmen / und sie dero Behuff / und zwar des Tages vor an bestimmter Land-Tags Versammlung / nemlich den 10. Mertz abzuladen / von dato Bonn den 8. Febr. jüngsthin gnädigst aufgetragen / und dann solches unterthänigster Gebühr von uns verrichtet / darauf auch in obbestimmten Termino die Hildesheimische Adeliche Landsassen zum mehrern Theil / gehorsamlich auf dem Ritter-Saal bey der hohen Dohm-Kirchen allhie sich sistirt / und eingestellet / die Proposition angehöret / und darauf denselben die formalia des Homagii, vor- und abgelesen / sie auch / nach Inhalt deren / zu würcklicher Ableistung des Huldigungs-Eydes weiters erinnert / und ihnen da beneben im Namen höchstgedachter Ihrer Churfürstlichen Durchleucht / als Bischoffen und Landesfürsten / die Landes-Fürstliche Confirmation ihrer wohlhergebrachter Privilegien / Frey- und Gerechtigkeiten versprochen worden / und zwar die Löbl. Ritterschafft sich ihrer Schuldigkeit gar wohl in Unterthänigkeit erinnert / auch gegen viel höchstgedachte Ihrer Churfürstl. Durchl. als ihrem lieben Landes-Fürsten und Herrn / des gnädigsten Erbietens / ihrer confirmirenden Priviligien / Gerechtigkeiten und Freyheiten gehorsamst bedancket / dabey aber so viel zugleich mit

mit behörlichem Respect zu verstehen geben/ daß nach uhralter/ in diesem Stifft/ und sonsten in benachbarten Fürstenthümern und Landen/ üblicher und stätiger Observanz also herkommen/ daß zu Ableistung des Huldigungs Eyds/ erstlich das Landes-Fürsten persönliche Præsenz und Gegenwart erfordert würde/ dann auch zum andern die Confirmation Privilegiorum, vor ablegender Pflicht geschehen müste/ also gebührlich gebetten haben wollten/ daß sie gegen solche wohlhergebrachte Observanz und Gerechtigkeit/ (zumahlen hierunter das höchste Kleinod des Ritterstandes versiren thäte) nicht übereilet/ noch dieselbe in einem oder andern geschwächet werden möchte/ und solches um soviel destoweniger/ weilen Ihre Churfürstl. Durchl. sich im Jahr 1630. gegen ihre der Ritterschafft Deputirte zu Regenspurg gnädigst erkläret/ daß sie in Churfürstl. Gnaden bedacht und entschlossen/ hiesigen Deroselben Stifft/ und dessen Löbl. Stände/ mit Dero Churfürstl. Gnaden ehistens zu erfreuen.

Als aber von uns der Unterscheid der vorigen ruhigen und jetzigen gefährlichen Läufften und Zeiten/ nicht weniger auch/ die überschwehre Churfürstl. Regierung/ so bey diesem zerrütteten Reichs-Zustand Ihrer Churfürstl Durchl. trügen/ mit Dero eintrettenden Churfürstlichen hochrühmlichen Alter/ remonstrirt/ dabey auch angeführt/ daß es des Stiffts Gelegenheit nicht erleiden wollte/ die zu solchen Actis erforderende Spesen, bey jetzigem Zustand herbey zu brin-

gen/ dahero dann endlich durch gütliche Verordnung/ und eines Hoch- und Wohl-Ehrwürdigen Dohm-Capituls Interposition, Vermittelung und Caution, beyde diese Puncten der desiderirten Churfürstl. Gegenwart/und vorgehender Confirmation Privilegiorum, Freyund Gerechtigkeiten / bey der Löbl. Ritterschafft für dasmahl / jedoch contra omnem consequentiam, dahin verhandelt/ daß gegen diesen unsern beständigen / auch vom Hoch- und Wohl-Ehrwürdigen Dohm-Capitul mit beliebten und bekräfftigten Revers, auch kräfftigliche Versprechung und Zusage/ von der Löbl. Ritterschafft der gewöhnliche Huldigungs-Eyd geleistet werden sollte und wollte / massen dann/ wir Cantzler und Räthe/ auch Dohm-Capitul/ samt und sonders hiemit Zusagen und Versprechen / darob und an zuseyn / auch dafür zu stehen und zu hafften / damit von Ihr. Churfürstl. Durchl. angeregte deren gnädigste Confirmation, über die von der Ritterschafft wohl- und ersetzlichen hergebrachte Privilegia, Frey- und Gerechtigkeiten/ sowohl in Ecclesiasticis als Secularibus, und daß sie/ die von der Ritterschafft / vor sich und die Ihrigen/ insonderheit bey dem Exercitio Religionis Augustanæ Confessionis, gleich ihren gottseeligen Vorfahren/ sollte ohnbeeinträchtiget gelassen/ und bey alten Rechten und Possessionen vel quasi, die sie sowohl vor angefangenem Krieg und Occupirung des Stiffts / als auch nachgehends an Lehen und sonsten acquiriret/ und

durch

durch Urtheil und Recht erstritten / sollen manutenirt und beschützt / an pein- und bürgerlichen hergebrachten Gerichten / nicht beeinträchtiget / bey Fischereyen / Jagden / Zehenden / Mühlenfuhren und Diensten / und wie es sonsten Namen haben möchte / gelassen / und da de facto einem oder andern hiervon etwas entzogen / in pristinum statum, (jedoch alles / was obstehet / respectivè nach Anweisung der zu Braunschweig / zwischen offt höchstgedachten Ihro Churfürstl. Durchl. und dem Fürstlichen Haus Braunschweig-Lüneburg in An. 1643. aufgerichteter und von Ihrer Kayserl. Majestät allergnädigst confirmirter Haupt- und Neben-Recessen / und salvo Jure Serenissimi & cujuscunque Tertii) restituiret / den Gravaminibus generalibus & specialibus rechtlicher Gebühr und unpartheyisch abgeholffen / und ohne Verwilligung gemeiner Landschafft keine Schatzung angeordnet werden / sie auch keine andere Gericht / als Ihrer Churfürstl. Durchleuchtigkeit Cantzley und Hof-Gerichte / wann das angerichtet / zu erkennen / und dafür allein activè und passivè zu erscheinen schuldig seyn sollen / und daß dieses unter Dero Churfürstlichen Hand-Zeichen und Hildesheimischen Secret, auch der Kirchen Insiegel demnechst erfolgen / und dero getreuen Ritterschafft / oder ihren darzu Gevollmächtigten gutglaubig eing liefert werden / und dann hierauf hiesige Löbl. Ritterschafft / den würcklichen

lichen und gewöhnlichen Huldigungs-Eyd/ mit aufgerichteten zweyen Fingern geschwohren und abgeleget.

„Als geloben und versprechen Wir „Dohm-Dechant / Senior und ganzes „Dohm-Capitul dieser Bischofflichen Kir-„chen zu Hildesheim / daß wir das jenige/ „was obstehet / nur und neben höchstgedachter „Ihrer Churfürstl. Durchleuchtigkeit / hiesigen „Cantzler und Räthen/ würcklich præstiren/ auch biß dahin solches geschehen / davor mit stehen und hafften / auch daran seyn wollen / daß/ was deßfalls / theils wegen der hoch-beschwehrlichen Läufften und Irregular-Zeiten / mehrentheils aber Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Ehren/ von der Löbl. Ritterschafft geschehen / solches hinfüro nun zu ewigen Zeiten/ in keine Consequenz, vielweniger einig Præjudiz der Löbl. Ritterschafft angezogen / noch auch per directum oder obliquum ausgedeutet werden solle. Dessen zu Urkund ist dieser Revers, sowohl mit deme uns Cantzler und Räthen anvertrautem Churfürstl. Stifft Hildesheim. Secret, als unser des Dohm-Capituls/ und der Kirchen Insiegel bedrückt / und viel-besagter Ritterschafft ausgeantwortet worden. Geschehen Hildesheim den 11. Mertz/ Anno 1645.

Ferdinand Churfürst.

(L.S.)

(L.S. Capitularis.)

Num.

Num. VII.

Confirmatio Privilegiorum, sowohl in Ecclesiasticis als Politicis, so Churfürst Maximilian Henrich zu Cölln / als Bischoff zu Hildesheim / der Ritterschafft und Staaten des Stiffts Hildesheim ertheilet / An. 1652.

WIr Maximilian Henrich / von Gottes Gnaden Ertz-Bischoff zu Cölln / des Heil. Röm. Reichs durch Italien Ertz-Cantzler und Churfürst / Bischoff zu Hildesheim und Lüttich / Administrator zu Bechtsgaden / Pfaltzgraf bey Rhein / Hertzog in Ober- und Nieder-Bayern / Westphalen / Engern und Bullion / Marggraf zu Franchemont / rc. Urkunden hiemit / demnach bey uns hiesigen unsers Stiffts Ritterschafft " und Städte / Allfelde / Beckeren / Gronau / Elze / Sarstede und Dassel / um Confirmation ihrer wohlhergebrachter Privilegien / " Frey- und Gerechtigkeit / so ihnen sowohl in Ecclesiasticis, als Secularibus, vermög Instrumenti Pacis, Braunschweigischen Haupt-Recess, und sonsten an Hand festen aufgerichteten " Verträgen / Concessionen / Statuten / Ordnungen / beständigen und erweißlichen alten " Herkommen / und Gerechtigkeiten / wie dieselbe " samt der Aemter und Gilde wohlhergebrachter Gerechtigkeiten / Namen haben mögen / zustehen / vor und nach der Stiffts Fehde / ruhig

ruhiglich ersessen/ gebrauchet/ und sonst rechtmässig erlanget haben / unterthänigst angehalten / daß wir dieselben hiemit bester Gestalt / wie von Rechts- und Gerechtigkeit wegen seyn soll oder mag/ gnädigst confirmiret und bestärriget haben/ sie auch dabey allerdings ruhig und beeinträchtiget lassen wollen. Dessen zu Urkund Wir diß eigenhändlich unterzeichnet / und mit Unserm Hildesheimischen Cantzley-Secret betrucken lassen. Geben in Unserer Stadt Hildesheim den 12. Mertz/ An. 1652.

Maximilian Heinrich
Churfürst.
(L.S.)

Liborius Bundrock.

Num.

Num. VIII.

INFORMATION

Von der

Bewandtnüs der jetzigen Hildesheimischen Sachen.

Nachdem Se. Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig-Lüneburg wahrnehmen müssen/ daß die von Ihro im Stifft Hildesheim/ um das Dohm-Capitul zur Observanz des Instrumenti Pacis, und der Braunschweigischen Compactaten anzuhalten/und/nachdem keine andere Mittel bey demselben verfangen wollen/ gemachte Verfügung von dem Capitulo und dessen Fautoribus mit allerhand widrigen Auflagen traduciret werden; So haben Sie mittelst diesem der ohnpartheyischen Welt eine bessere Information von der Sachen ertheilen zu lassen/ nöthig erachtet.

Es sind im Stifft Hildesheim/ nebst andern/gegen die Evangelisch-Eingesessene vorgenommenen harten Dingen/selbigen zwey Kirchen/ nemlich die zu Wintzenburg und Henkerode gäntzlich weggenommen/ und denen Römisch-Catholischen übergeben worden. Zu Heisum ist die Evangelische Kirche anfangs einem Catholischen Mönchen zum Exercitio Religionis Catholicæ übergeben/ und die Evangelische Einwohner in derselben/ dem Catholischen Got-

tes Dienste beyzuwohnen / auch ihre Kinder bey einem Catholischen Schulmeister in die Schule zu schicken gezwungen.

Hingegen aber denen von dem Consistorio zu Hildesheim / nacheinander dahin geschickten Superintendenten zu Saltz-Gitter und Bokenem die Kirche verschlossen / und die Haltung des Gottesdienstes verwehret; Nachgehends aber die Evangelische Kirche gar abgebrochen / und die darinn gewesene Cantzel / Stühle / Bäncke / Glocke / ꝛc. daraus genommen / und in die neuerlich daselbst gebauete Catholische Kirche gebracht worden. In denen Dörffern / in welchen sich nach Restitution des Stiffts Catholische Einwohner gesetzet haben / hat man / wann auch gleich nur ein Einwohner der Catholischen Religion zugethan gewesen / das Exercitium der Catholischen Religion in denen Evangelischen Kirchen simultanee einführen wollen / auch wann die Kirchen ihnen dazu nicht in Güte geöffnet worden / die Thüren aufschlagen / und mit Gewalt eröffnen lassen / wie ex. gr. zu Evigerode / Westfeldt / und anderer Orten geschehen. Mit denen Evangelischen Pfarren / darüber Episcopo, Capitulo, oder auch denen Catholischen Stifftern und Klöstern das Jus Patronatus zustehet / hat man eine öffentliche Kramerey getrieben / und selbe dem Meistbiethenden verkauffet.

Denen Evangelischen Kirchen und Pfarren hat man ihre reditus entzogen.

In denen Aemtern hat man verbotten die

De-

Decreta des Evangelischen Consistorii zu respectiren/ wann nicht der Bischöffliche Cantzler (welcher Catholisch) solche unterschriebe / oder ratione der Capitularischen Aemter / vorhero das Capitulum darum requiriret würde;

Die Sachen von dem Consistorio ab- und an die Bischöffliche Regierung und Cammer gezogen / und ist von selbigen die bey dem Consistorio ergangene Erkämtnüs aufgehoben. Womit dann das Consistorium so gut/ als völlig zernichtet wird/ und was dergleichen mehr ist. Daß diese und dergleichen Dinge apertæ violationes des Instrumenti Pacis seyn / kan niemand läugnen.

Nun statuiret aber das Instrumentum Pacis art. 71. §. 5. & 6. Teneantur omnes hujus transactionis consortes universas & singulas hujus Pacis leges, contra quemcunque, sine Religionis distinctione tueri & protegere, & si quid eorum, à quocunque violari contigerit, læsus lædentem imprimis quidem à via facti dehortetur, causa ipsa, vel amicabili compositioni, vel Juris disceptationi submissa.

Veruntamen, si neutro horum modorum, intra spatium trium annorum terminetur controversia, teneantur omnes & singuli hujus transactionis consortes junctis cum parte læsa consiliis, viribusque arma sumere, ad repellendam injuriam, à passo moniti, quod nec amicitiæ, nec juris via locum invenerit.

Das Hauß Braunschweig-Lüneburg hat nun nicht per triennium, sondern von 10. 20. und mehr Jahren her/ die Abstellung dieser und anderer/ directò gegen das Instrumentum Pacis, und die Braunschweig-Lüneburgische mit dem Stifft Hildesheim errichtete Compactata de Anno 1643. lauffender Dinge/ mit äusserster Instanz gesuchet/ dißfalls Episcopos & Capitulum vielfältig requiriret/ ermahnet/ und ihnen zu verstehen geben/ daß man endlich nicht Umgang würde nehmen können/ mit Nachdruck zur Sache zu thun.

Auch haben die Hildesheimische Stände bey dem Cammer-Gerichte verschiedene Mandata und Paritorias extrahiret; Endlich hat man in den Braunschweig-Lüneburgischen Landen An. 1703. Arresta auf des Hildesheimischen Cleri Revenüen geleget; Und als Ihro Kayserl. Majestät von der Sachen Erkundigung eingezogen/ und dem Capitulo ernstlich injungiren lassen/ die Gravamina abzuthun/ auch Ihro Chur- und Fürstliche Durchl. Durchl. zu Braunschweig-Lüneburg versprechen lassen/ daß sie die Hand darüber halten wollten/ daß das Capitulum seiner Zusage nachkommen sollte; Und darauf Ihro Kayserl. Majestät zu Ehren der Arrest aufgehoben worden/ ist dannoch eben so wenig/ als vorhin erfolget; Dahero An. 1710. nach vielen dem Capitulo beschehenen/ aber vergeblichen Erinnerungen/ auch Kayserl. Majestät davon ertheilten Bericht/ man abermahl zu dergleichen

Arrest

Arrest schreiten müssen. Alles dieses aber hat weniger als nichts geholffen.

Ob gleich der Römisch-Catholische Clerus vorgedachte Pacta Brunsuicensia de An. 1642. & 1643. um so mehr zu respectiren Ursach hätte/ als ihm durch selbe das Stifft per purum beneficium restituiret worden / nachdem durch die von dem Bischoff und Capitulo angefangene böse Händel / und darauf gegen Sie auf dem Reichs-Tage zu Worms den 27. May An. 1521. ergangene Decret, und folglich den 24. Jul. ejusd. an. publicirte Reichs-Acht / sie dessen/ und aller Reichs-Lehen und Beneficien verlustigt erkläret worden/ und das Haus Braunschweig-Lüneburg / solches durch die mit ihnen unter Mediation Alberti Cardinalis, Ertz-Bischoffen zu Mayntz und Magdeburg/ wie auch Hertzogs zu Sachsen errichtete pacta Quedlinburgensia de Anno 1523. welche nicht allein ab Imperatore Carolo V. sondern auch so gar von Papst Paulo III. confirmiret worden / und durch die von Kayser Carolo V. an/ von Kaysern zu Kaysern continuirte Investituras Cæsareas optimo titulo acquiriret hatte; Allein diese und andere Considerationes seynd bey dem Capitulo ohne allen Effect, vielmehr hat dasselbe / wie man neulich erfahren / den letzten Bischoff Jodocum Edmund per Capitulationem obligiret/ daß er in dem Stifft Hildesheim / in denen / mit dem Lutheranismo, wie sie sagen / inficirten Orten / das Exercitium Catholicum simultaneum introduci-

ren

ren sollte; Dann also lauten die Verba Capitulationis, art. 2.

Catholicam, uti unicam & salvificam Religionem pro posse, & munere nostro Episcopali in minori diæceseos Lutheranismo, sed & majori ejusdem infecta parte, propagabimus, & *in eo toti erimus, ut ad minus in iisdem simultaneum Religionis exercitium introducatur.*

Welches alles dem Instrumento Pacis è diametro zuwider.

Ja endlich ist das Capitulum, und zwar von selbst / und ohne Veranlassung zu der Insolenz gekommen / daß es mit diesen Dingen gar ein Gespötte treiben wollen / und sowohl an Seine Churfürstl. Durchl. als auch Herrn Herzog Anton Ulrichs zu Braunschweig-Lüneburg Durchl. de dato 6. Febr. 1711. geschrieben / und demselben kund thun dörffen:

Es fehle in puncto der Hildesheimischen Gravaminum daran / daß man nicht in principiis einig / in specie, ob der also genannte Consistorial-Recess verbündlich / oder unverbündlich sey.

Wie man aus dem beygelegten Protocoll vom 17. Dec. (in welchen

Daß der Consistorial-Recess, Episcopo Hildesiensi aufgedrungen worden / und von keiner Verbündlichkeit sey.

netto declariret ist) zu sehen habe.

Es

Es ist nun zu wissen/ daß dieser Consistorial-Recess An. 1651. authoritate Cæsaris & Imperii, und durch eine/ zu Folge des Westphälischen Friedens und dessen Executions-Recesses, an Chur-Maynz und Braunschweig-Wolffenbüttel ertheilte Commission, cum Maximiliano Henrico, Electore Coloniensi & Episcopo Hildesiensi ejusque Capitulo errichtet worden/ nachdem das Instrumentum Pacis, die Pacta Brunsuicensia Religionem concernentia de An. 1643. in tantum, als selbe Observanz des An. 1624. nicht gemäß waren/ reformiret hatte/ und darauf bey dem Nürnbergischen Friedens-Executions-Recess, expressè statuiret worden/ daß inter alia restituenda, auch wegen Aufrichtung eines Consistorii im Stifft Hildesheim/ die Nothdurfft reguliret/ und deßwegen an Chur-Maynz und Braunschweig-Lüneburg Wolffenbüttel Commission aufgetragen werden sollte.

Woraus dann klar/ daß dieser Consistorial-Recess allerdings als ein consequens & annexum des Instrumenti Pacis zu achten/ und also eine Violation dessen nicht anders/ als eine Violatio Pacis Westphalicæ angesehen werden müsse; Massen dann auch das Instrumentum Pacis Art. V. §. 30. expressè verordnet/ daß die Evangelische Einwohner in Catholischen Landen ihr freyes Exercitum behalten sollen/ *unâ cum annexis*, & addendo, hujusmodi verò annexa habentur institutio Consiliorum (nemlich Collegiorum Consistorialium) Ministe-

nisteriorum tam Scholasticorum quam Ecclesiasticorum.

Diesen Consistorial-Recess will nun das Capitulum umstossen und zernichten; Es beharrret auch dabey so pertinaciter, daß es so gar / als eine gültige Ursache dessen allegiren darff:

Das Dohm-Capitul habe zu solchem Recess nie seinen Consens gegeben/ und sey also daran auch nicht verbunden.

Gerade/ als wann zu demjenigen / was ad normam Instrumenti Pacis, & authoritate Cæsarea cum Episcopo reguliret wird/ des Capituli Consens nothwendig wäre; Wiewohl auch in dem Recess selbst sowohl/ als auch in der darüber ausgestellten Ratification, verschiedentlich ab Episcopo Electore Coloniensi angeführet wird / daß er dieses alles mit Belieben / Gutfinden und Consens seines Capituli versprochen habe/ auch einige Capitulares, als Mandatarii zusamt dem Syndico Capituli dem Recess signiret haben.

Man hat also bey solchen Umständen und öffentlicher Declaration des Capituli, Braunschweig-Lüneburgischer Seiten/ nicht länger Umgang haben können / sowohl das Instrumentum Pacis, als seine eigene Compactata gegen dieser Leute Insolenz und Muthwillen zu vindiciren / und zu dem Ende 3. Compagnien in das Land-Städtgen Peina / (dann es keine Vestung ist / wie an jener Seiten vorgegeben wird)

wird) auch einige Dragoner in 3. Capitul-Aemter / um das Capitulum zu Aufhebung der Gravaminum zu adigiren/ gesandt.

Welche Leute doch überall niemand einigen Uberlast gethan/ noch das Geringste von jemand gefordert / ausser daß das Capitulum die Dragoner auf ein Monat von dem Seinigen bezahlen müssen.

Die Frage ist: Ob hieran was Unrechts geschehen? und ob nicht Capitulum schuldig / seine / gegen das Instrumentum Pacis, & Compactata Brunsuicensia vorgenommene ungebührliche Dinge abzustellen/ und ein-vor allemahl selbigen würcklich und völlig zu remediren / ehe und bevor Chur-Braunschweig/ die ihnen eingelegte Execution abführen müsse?

NB. Das Instrumentum Pacis permittiret nicht allein/ sondern injungiret ein weit mehrers gegen die Violatores desselben/ als dem Capitulo geschehen ist / nemlich/ daß man die Waffen gegen sie gebrauchen / und damit sie zur raison bringen soll.

Die Rechte wollen auch / daß / wann ein Theil der Contrahenten die pacta violiret/ und bey deren Contravention pertinaciter verharret/ und davon weder in Güte/ noch durch rechtliche Mittel abzubringen ist / in welchem Casu wie dann hie versiren / der andere Theil sodann auch von der Obligation befreyet / und in vorigen Stand gesetzet werden müsse; Und solchemnach das Haus Braunschweig-Lüneburg/

da man an Seiten des Hildesheimischen Cleri die Compactata de An. 1643. quorum Bene ficio das Stifft ihme / dem Clero, restituiret ist gleichsam mit Füssen tritt / und daran nicht we ter gebunden seyn will / omni jure wieder in sei voriges Recht tretten / und sich das Stifft hir wieder vindiciren.

Allein um der Welt zu zeigen / daß Sein Churfürstl. Durchl. und Dero Hause hie unter nicht um Dero eigenes Interesse, noch u dem Stifft Hildesheim etwas abzunehmen zu thun sey;

So haben sie weiter nichts gesuchet / a mehrgedachtes Hildesiense Capitulum ad r gulas Instrumenti Pacis, und Braunschweig sche Compactaten / worunter der Consistoria Recess, als ein annexum Instrumenti Pac & certa ratione surrogatum des Braunschwe gischen Neben-oder Religions-Recesses, mit b griffen ist / und zwar durch die gelindeste Zwan Mittel / so in dergleichen Fällen gebraucht we den können / zu adigiren / und an sie begehr lassen / daß sie sich erklären möchten.

1. Ob sie die Pacta und Recesse besser / als bi hero geschehen / observiren:
2. Die Gravamina Religionis völlig u würcklich abstellen;
3. Die Evangelische Land-Stände sowohl / a die Stadt Hildesheim bey ihren Juribus oh gekräncket lassen / und

4.W

4. Was sie dißfalls vor Sicherheit Sr Churfürstl. Durchl. und Dero Hause ratione præsentis & futuri geben wollten?

Als hierauf keine zulängliche / oder vielmehr gar keine Resolution erfolgen wollte / hat man ferner angefraget:

1. Ob das Dohm-Capitul die Compactata, und mithin sonderlich den Consistorial-Recess hinkünfftig vollenkommen halten wolle oder nicht?
2. Ob es mit Sr. Churfürstl. Durchl. unverweilet / wegen würcklicher Abstellung der bißherigen Gravaminum, sowohl in Ecclesiasticis, als Politicis in Handlung tretten / und mit Denroselben dergestalt sich vereinigen wollte / daß ein jeder im Stiffte / sonderlich auch die Evangelis. Einwohner gleich und Recht / in Friede und Ruhe geniessen können?
3. Was vor Sicherheit das Dohm-Capitul de non amplius gravando gegen die Compactata und den Consistorial-Recess zu geben gedächte?

Folglich ist Capitulo weiter die Declaration geschehen: daß die Dragoner wieder zurück gezogen werden sollten / wann sie sich schrifftlich anheischig machen würden /

1. Den Consistorial-Recess per omnia, künfftig fest und unverbrüchlich zu halten.
2. Die Gravamina Religionis innerhalb 4. Wochen würcklich abzuthun.

 3. Den

3. Den in Anno 1643. gemachten Neben-Recess, in so weit derselbe per Instrumentum Pacis nicht aufgehoben worden / gleich andern Recessen exactè zu observiren.

Diese Sr. Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig-Lüneburg / an das Dohm-Capitul gethane postulata zeigen / ob ihnen was Unbilliges / und so sie einzugehen nicht schuldig wären zugemuthet worden. Allein zu dem allen wollen sie nicht / und ist darauf keine deutliche noch positive Erklärung bißher zu erhalten gewesen.

Zwar wollen sie uns weiß machen / daß wann zuvor die eingelegte Soldatesque aus dem Stifft abgeführet seyn würde / alsdann sie nicht ermangeln wollten / die Gravamina aufzuheben.

Allein / es ist vergeblich / daß man diejenige so mit solchen Künsten bereits mehr als einmahl betrogen worden / ferner mit dergleichen Hoffnung lactiren wolle; man kennet ihre gute Intentionen / und was zu erfolgen pfleget / wann die Zwangs-Mittel zurück gezogen werden / gar zu wohl. Kan man jetzt durch diese Execution nichts / und so gar nicht einmahl eine gute Erklärung von sie heraus bringen; Was würde wohl geschehen / wann man alles ihrem guten Willen anheim stellen wollte? Seynd sie des Willens Justiz zu thun / und die Gravamina aufzuheben / so können sie es itzo thun / so machet man den Sachen damit ein Ende.

Es will nun auch das Capitulum vor si[ch]

al[l]

allegiren den Art. 17. Instrumenti Pacis, worinnen verbotten wird / daß man sein Jus nicht solle vi & armis prosequiren / sondern es mit Recht suchen.

Allein / ausser daß obgedachter Casus Violationis dispositionis Instrumenti Pacis, von dieser Regul / wie erwähnet ist / expressè excipiret worden / so wird es auch hie wohl heissen müssen / was die gemeine Rechte und die Canones selbst sagen.

> Quod frustra leges invocet, qui contra eas committit, & non debeat quis ex eo auxilium petere, quod impugnare nititur.

Vielmehr wird das Capitulum sich erinnern müssen / daß juxta Instrumentum Pacis derjene / welcher dessen Disposition und deren geschehenen restitutionibus (zu welchen der Consistorial-Recess mit gehöret) zugegen handelt / oder repugniret / de jure & facto pœnam fractæ pacis incurrat, wie solches Art. 17. § 4. zu finden ist.

Eben wenig will auch das von ihnen ferner allegirte Reichs-Conclusum de Anno 1702. ihnen hierunter zu statten kommen können / als welches dem Instrumento Pacis nicht derogiret / noch in favorem der muthwilligen Violatorum Instrumenti Pacis & pactorum publicorum, sondern allein denen / so wegen des jetzo gegen Franckreich führenden Reichs-Krieges angefochten werden möchten / zum besten gema-

 chet

chet ist. Zugeschweigen/ daß das Stifft Hildesheim hier nicht mit Krieg überzogen / noch selbigem etwas genommen wird / sondern das Capitul alleine durch eine ihme eingelegte Execution angehalten werden will/ dem Instrumento Pacis & Pactis sich gemäß zu verhalten / und die selbigen zuwider vorgenommene Dinge aufzuheben.

Welche Zwang-Mittel und deren Continuation hie um so mehr nöthig seyn wollen / weilen mit allen dem / das Capitulum keines weges zu Aufhebung der Gravaminum Evangelicorum schreiten/ ja deßfalls/ und wegen Observanz der Compactaten nicht einst positive und genugsame Resolution von sich geben will; Vielmehr in denen zu Regensburg ausgestreueten so genannten Remarquen / gantz malitiosè contra apertam dispositionem des Instrumenti Pacis in puncto des termini An. 1624. disputiret/ und in Zweiffel ziehen will / ob solche im Stifft Hildesheim statt habe / da doch die clara litera des Art. 5. §. 32. ein anders zeiget/ indem daselbst post verba, quod pacta transactionis, eatenus rata esse debeant, quatenus observantiæ dicti Anni 1624. non adversantur, annihilatis omnibus Anni 1624. observantiæ, quæ instar regulæ obtineat, contrariis latis sententiis pactis, quibuscunque transactionibus, gantz notanter & specialiter beygefüget ist:

Et inter illa, quæ Episcopus Hildesiensis & Duces Brunsuic. Lüneb. de Religione ejusque exercitio Statuum & subditorum

rum Episcopatus Hildesiensis, pactis 1643. transegerunt.

Welche klare Worte und Disposition, daß auch solche vorgedachte pacta ad normam observantiæ Anni 1624 redigiret werden sollten/ man nun vorgeben will/ einer Declaration und Interpretation von Kayserl. Majestät und dem Reiche nöthig zu haben: scil. damit man selbigen desto länger entgegen handlen/ und solchen sich nicht bequemen dörffte/ sondern die Sache nur so auf-und hinhalten könne.

Welches dann eine klare Anzeige ist/ einer gegen die Disposition des Instrumenti Pacis führenden hartnäckigen renitenz.

Es hat also solchemnach Churfürstliche Durchl. und das Hans Braunschweig-Lüneburg Fug und Recht/ alle Reichs-Stände und Kayserl. Majestät selbst zu requiriren/ daß Ihro hierunter die Hand möge geböthen/ und das Capitulum Hildesiense zu seiner Schuldigkeit angehalten werden. Und ist also gar weit davon/ daß jemand könnte und sollte berechtiget seyn/ sie in diesem dem Instrumento Pacis gemässen Vorhaben zu hindern. Vielmehr hat ein jeder zu ermessen/ was das Capitulum Hildesiense meritiret/ daß es bey seinem in hoc casu offenbaren reatu und Violation des Westphälischen Friedens/ hingegen Chur-Braunschweigischer Seiten in hac causa vor sich habenden so klaren Disposition des Instrumenti Pacis, dennoch von einem/ Braunschweig-

Lüneburgischer Seiten begangenen pacil
gio der Welt vorzuschwätzen / sich unterfan
darff.

Von denen in die Stadt Hildesheim / (
gelegten Compagnien / weil solches vigore
Ihro Churfürstl. Durchl. über selbe zusteh
de Schutz-Gerechtigkeit / und mit Dero gu
Willen geschehen / man also deßfalls niem(
Rede und Antwort zu geben hat ; Item von
puncto der Stadt Hildesheim Brau-Gere
tigkeit / als von deren Bewandnüsse zur N(
richt des Publici eine eigene Information
ausgegeben / hält man allhie etwas zu erwehn
überflüssig.

Num. IX.

FACTI SPECIES

Wegen der zwischen Sr. Churfür lichen Durchl. zu Braunschweig-Lü burg / und dem Dohm-Capitul zu Hildes heim / wegen des Hildesheimischen Brau-Wesens entstandenen Differentien.

DAs Durchlauchtigste Haus Braunsch
Lüneburg / hat nunmehro fast von dre
Seculis her / die Schutz-Gerechtigkeit ü
die Stadt Hildesheim gehabt / und sol(
wie es in An. 1642. und 1643. das Stifft
desheim an dessen damahligen Bischoff He
Churfürst Ferdinand zu Cölln restituir

sich in dem zu Braunschweig mit Ihr. Kayserl. Majest. am 9. April 1642. gemachten Recess, welcher in denen/ mit dem Bischoff im folgenden Jahr 1643. errichteten Haupt- und Neben-Recessen bestättiget und approbiret worden/ art. 20. expressè vorbehalten. Aus diesem Fundament haben die Herren Hertzoge zu Braunschweig-Lüneburg in eben diesen Recessen bedungen/ und sich sowohl von dem damahligen Herrn Bischoff/ als dem Dohm Capitul versprechen lassen/ daß sie die Stadt Hildesheim bey allen und jeden ihren Privilegien / Recht- und Gerechtigkeiten / wie sie dieselbe biß dahin gehabt / besessen und hergebracht / unbetrübet lassen wollten.

Aus eben dieser Ursache hat das Durchlauchtigste Haus Braunschweig-Lüneburg sich der Stadt / so offt ihr in ihren Juribus, entweder von dem Bischoff und dessen Regierung/ oder auch dem Dohm-Capitul zu nahe getretten worden / angenommen / und durch ihre zum öfftern wiederholte Vorschreiben verlanget / daß alles wieder in den vorigen Stand gesetzet / und die Stadt bey ihren Gerechtigkeiten ungekräncket gelassen werden möchte. Wie nun unter andern auch durch die hin- und wieder auf denen Bischöfflichen und Dohm-Capitularischen Aemtern neuerlich angelegte Brauereyen/ der Stadt Hildesheim an ihrer Brau-Nahrung grosser Eintrag geschehen / die Stadt Hildesheim aber notoriè bey Abtrettung des Stiffts / und vor An. 1643. ihre Geträncke / zu

Folge/ der von Bischoff Johanne Anno 1519. ihr ertheilten Concession in dem Stifft allein verzellet / dero Zeit auch auf den Aemtern zum feilen Kauff nicht gebrauet / ja gar darauf solches in denen/ von der Extradition des Stiffts bey dem Fürstenthum Calenberg gewesenen Hildesheimischen Aemtern / woselbst man das Brauen anfangen wollen/ vermöge der zwischen Herrn Churfürst Ferdinand zu Cölln/ und Herrn Hertzog Christian Ludwig zu Braunschweig-Lüneburg/ am 30. Octobr. 1648. concedirten Schutz-Ordnung / und darauf am 6. Nov. selbigen Jahrs von der Fürstlich-Hildesheimischen Regierung / gemachten Declaration verbotten worden ; Als hat man auch an Seiten des Chur-und Fürstlichen Hauses Braunschweig-Lüneburg / so wohl bey Lebzeiten des letzteren Herrn Bischoffs / als nach dessen Absterben / durch verschiedene zu dem Ende abgelassene Schreiben dahin angetragen/ daß der Stadt Hildesheim die Brau-Nahrung dergestalt nicht beenget und entzogen / sondern sie dabey ruhig und in dem Stande gelassen werden möchte/ daß sie die ihr obliegende Onera abtragen könnte. Als aber dieses ohne dem geringsten Effect gewesen/ haben Se. Churfürstl. Durchl. bey der Gelegenheit / da das Dohm-Capitul an andere mit dem Stiffte gemachte Recesse, sich unverbunden halten wollen / an das Dohm-Capitul auch dieses gesonnen / daß man dermahleins der Stadt/ die durch die/ nach Extradition des Stiffts neu-angelegete

Braue-

Brauereyen / entzogene Brau-Nahrung wieder gönnen / und einen gewissen / nahe um der Stadt belegenen District der Stadt / zu Verkauffung ihres Getränks einräumen / und vors Erste die Brauereyen auf den Aembtern Marienburg und Steuerwald / davon jene die Erste gewesen / damit das Dohm-Capitul angefangen / diese aber von dem verstorbenen Bischoff erstlich angeleget worden / eingestellet werden möchten. Zwar will das Dohm-Capitul vorgeben / daß / da im Kayserl. Reichs-Hof-Rath am 16. August. 1700. eine Urthel in puncto des Brauens / gegen die Stadt publiciret worden / in welcher dem Bischoff und dem Dohm-Capitul / das Jus braxandi & divendendi cerevisiam durch das gantze Stifft / mit und nebst der Stadt Hildesheim zuerkandt / einen jeden die Freyheit / das Getränke / von welchen Ort ihm beliebte / verstattet / und aller Zwang abgestellet worden / so würde an Seiten Sr. Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig-Lüneburg etwas verlanget / welches itztgedachter Urthel entgegen wäre; allein es dienet darauf zur Antwort / daß solche Urthel höchstgedachter Sr. Churfürstl. Durchl. nicht præjudiciren / noch das jenige Interesse, was Sie aus denen / bey Extradition des Stiffts / mit dem damahligen Bischoff und dem Dohm-Capitul gemachten Recessen haben / ihnen benehmen oder schmählern könne / dann Sie ja damahls nicht mit in lite gewesen / noch bey solcher Sache mit ihrer Nothdurfft vernommen / weniger die mit dem Stifft

Hil-

Hildesheim von Ihren Herren Vorfahren an der Regierung gemachte Recesse, dabey in Consideration gezogen worden. So prætendiren auch Se. Churfürstl. Durchl. in effectu nichts / was der Wienerischen Urthel zuwider wäre / sondern sie verlangen nur / daß der Urthel der Effect gegönnet werde/ welchen Ihro Kays. Majest dabey intendiret haben / und daß derselben von dem Dohm-Capitul und denen Stifts-Aemtern nicht mehr dergestalt / wie bißhero geschehen/ contraveniret werden möge.

Dann wie man sonsten bey einer jeden Verordnung nicht die Verba captiren/ sondern darauf sehen muß/ wohin der Endzweck derselben gehe/ so daß auch von demjenigen / qui in fraudem legis, salvis ejus verbis, sententiam ejus circumvenit, gesaget wird/ quod contra legem agat; Also bleibet es auch wohl dabey / daß man bey solcher von dem Dohm-Capitul angezogenen Urthel / vornemlich dahin sehen müsse/ was Ihro Kays. Maj. durch dieselbe intendiret / und daß/ wann solcher Intention zuwider/von Seiten des Stiffts etwas vorgenommen worden/ dadurch der Urthel selbst contraveniret sey / und das Stifft solchenfalls die Urthel vor sich nicht ferner anziehen könne.

Nun erkläret das von Ihro Kays. Majest. unter einem dato mit der Urthel an den Bischoff und das Dohm-Capitul zu Hildesheim abgelassene Rescript deutlich genug / was die Urthel vor einen Verstand habe; gestalt in solchem Rescripto ausdrücklich enthalten/ daß Ihro Kayserl.

serl. Majestät sich versähen / es würde der Bischoff und das Dohm-Capitul sich des Brauens mit solcher moderation, und so gebrauchen/ damit auch die Stadt/ die ihr zukommende Nahrung der Billigkeit gemäß/ dabey finden/ und ihre obliegende Onera desto leichter abtragen könne. Es fehlet aber so viel/ daß dieses geschehen / daß vielmehr das Brauen auf den Aemtern verdoppelt worden ; und obwohl pro forma denen Unterthanen/ durch ein Patent frey gelassen worden / ihr Bier / woher sie wollten / zu holen/ so ist ihnen doch solches nicht allein unter der Hand von den Beamten verbotten/ ja gar das von Hildesheim/ oder auch aus denen Hildesheimischen Krügen geholte Bier / weggenommen / sondern / damit der Stadt völlig alle Nahrung benommen würde / von dem Amte Marienburg der Broyhan/ nach dem vor der Stadt Hildesheim gelegenen Berg S. Mauritii gebracht/ und das halbe Stübgen 2. Pfenning geringer/ als in dem Amte verkauffet worden / auch wann man erfahren / daß einige ausser des Amtes District belegene Dörffer / ihr Geträncke von Hildesheim hohlen wollen/sie davon abgehalten und ihnen der Broyhan um geringeren Preiß / als er sonsten denen Amts-Unterthanen verkauffet / gelassen worden.

Man will nicht berühren/ daß/ wann auf einem Amte zum feilen Kauffe gebrauet wird / die Amts-Unterthanen/ wann auch gleich kein öffentlicher Zwang darzu gebrauchet wird / wiewohl solcher allenfalls wohl zu erweisen seyn möchte/

te/ fast necessiret werden/ ihr Geträncke von de
Amte zu holen/ im Fall sie nicht der Beamten i
dignation über sich laden wollen; sondern n
einen jeden/ aus den obangeführten judiciren l
sen/ ob das Stifft der Wienerischen Urth
sich gemäß bezeiget habe/ und ob man b
so gestalten Sachen sagen könne/ daß d
Stadt auf die bißherige Art/ ihre zukom
mende Nahrung aus dem Brauen der B
ligkeit gemäß/ finden möge. Man ist ver
chert/ daß ein jeder erkennen werde/ daß solch
gestalt die Kayserl. Urthel nur eludiret und fr
striret werde/ und daß das/ sowohl dem Stiff
als der Stadt zuerkandte Jus braxandi & ve
dendi cerevisiam cumulativum der Sta
gantz entzogen/ und das Brauen denen Stifft
und Capitular-Aemtern privativè & exclu
civitate beygeleget werden wolle/ einfolglic
und wann anders die Kayserl. Urthel nicht g
frustranea seyn solle/ vonnöthen seyn wolle/ d
an statt des Juris braxandi cumulativi pro i
diviso durch das gantze Stifft/ das jus braxa
di pro diviso subintrire/ und der Stadt ein
Aemter/ in welchen Sie ihren Broyhan/ oh
Beeinträchtigung der Stiffts- und Capitul
Aemter verkauffen könne/ zugeleget werden.

Dieses ist/ was Se. Churfürstl. Durc
von Braunschweig-Lüneburg/ und De
Herren Vettern zu Wolffenbüttel Durc
zu befördern suchen/ und von dem Dohm-Ca
tul verlangen/ und weil Sie hiezu aus dem/ ü
die Stadt Hildesheim habenden Sch

Reck

Recht / und denen mit dem Stifft gemachten Recessen befugt / solches auch der Kayserl. Urthel nicht zuwider ist ; Das Dohm-Capitul aber / sich in Güte zu nichts verstehen will / vielmehr aber die Stadt Hildesheim durch die Einziehung der Brau- und aller andern bürgerlichen Nahrung dahin zu bringen trachtet / daß selbige nicht ferner in dem Stande bleibe / ihr præsidium zu erhalten / sondern solches nebst ihren übrigen juribus gäntzlich fahren lasse / und dem Bischoff und dem Dohm-Capitul übertragen müsse / worinn aber so wenig das Chur- und Fürstliche Haus Braunschweig-Lüneburg / als der gantze Nieder-Sächsische Crayß / wegen ihres dabey habenden notorischen Interesse gehehlen können ; So wird verhoffentlich nemand Ihre Chur- und Fürstliche Durchleucht zu Braunschweig-Lüneburg verdencken / daß Sie ob præsentissimum in mora periculum nicht länger stille sitzen können / sondern zu Verhütung dessen / die jenige Media ergriffen haben / durch welche das Dohm-Capitul / sowohl zu Redressirung dessen / was bißhero gegen die Stadt Hildesheim zu deren Unterdruckung vorgenommen worden / als zu künfftiger Festhaltung der mit ihnen gemachten Verträge adstringiret werden könne.

CAP.

CAPUT IV.

Von dem Römisch-Catholischen Kirchen-Bau zu Hannover und Braunschweig / samt der Religions-Aenderung des Herrn Hertzogs Anton Ulrichs / Hochfürstl. Durchl. und was dieselbe hiervon haben bekandt machen lassen.

Num. I.

Articulus separatus,

Der zwischen Ihrer Kayserl. Majestät und dem Fürstl. Haus Braunschweig-Lüneburg errichteten Chur-Pacti in puncto Religionis.

WIR Leopold 2c. Uhrkunden hiemit/ nachdem Wir auch bey unserer Erthe-lung allergnädigster Resolution in puncto der Chur-Würde / wegen des freyen Catholischen Religions-Exercitii, allergnädig-ste

ste Erwähnung thun lassen / so haben sich des Hertzogen Ernesti Augusti Libd. erkläret und versprochen / für sich und Dero Descendenten / daß / gleichwie Sie in Ihren Landen bißhero keinen Gewissens-Zwang verfüget oder gestattet / also auch derselbe künfftig in dero Landen / nicht allein nicht eingeführet / noch gelitten werden solle / sondern es soll auch zu Hannover und Zell / und zwar an dem ersten Ort von nun an / an dem andern aber nach Absterben dero zu Zell regierenden Bruders Georg Wilhelm Liebden / (welchen Fall der Allerhöchste lang verhüten wolle /) denen Römisch-Catholischen eine eigene Kirche und Schul / jedoch auf Dero Unkosten / an einem gelegsamen Ort / welchen Ihro Liebden / oder Dero Descendenten darzu anweisen lassen wollen / zu gelassen / ihnen auch ein eigener Begräbnüs-Platz in besagten Städten / und die offentliche Beysetzung und Begrabung ihrer Todten / vergönnet / hierunter aber keine Stifftung einiger Clöster oder Einnehmung geistlicher Ordens-Leute / oder Regularium, noch auch offentlichen Processionen (ausserhalb der öffentlichen Leich-Begräbnüssen) es seye zu Behuff der Administration des H. Nachtmahls über die Gasse / oder sonst / als welches Ihre Liebden / aus denen Uns in mehrern allerunterthänigst vorgestellten Ursachen nicht zulassen können / verneynt / verstanden werden; Gestalt dann auch im übrigen / die dultende Römisch-Catholische

Geistliche so wohl/ als diejenige / welche sothaner Religion zugethan seynd / sich der in diesem Articul beschehenen Vergünstigung nicht mißbrauchen / insonderheit aber die Geistlichen sich überall in gebührenden Schrancken/ fried-und schiedlich halten / auch denen Augspurgischen Confessions-Verwandten zugethanen Parochiis, in ihren Emolumentis (ausser was die Jura Stolæ, wegen der Kind-Tauffen/ Copulationen / Begräbnüssen und dergleichen anbetrifft/) welche denen Catholischen Priestern allein von ihren Glaubens-Genossen zu reichen seynd/ keinen Abbruch thun / vielweniger sich der Landes-Fürstlichen hohen Bothmässigkeit und Jurisdiction in Secularibus entziehen/ hingegen aber ihnen in ihren Glaubens- und Gewissens-Sachen/ zu ihrer geistlichen Obrigkeit/ ihrer Religions-Lehre zu Folge / den Recours zu nehmen/ freystehen / wie nicht weniger selbige Freyheiten und Exemtionen / die Augspurgischen Confessions-Verwandte Geistliche geniessen / vergünstiget werden sollen.

Worüber man diesen separat-Articul/ welcher nicht weniger Krafft haben / noch anders erachtet werden solle / als wann er dem Haupt-Recess der perpetuirlichen Union von Wort zu Wort inferiret wäre / aufzurichen/ und davon zwey Exemplaria zu verfertigen/ gut befunden / darvon eines von Uns / und das

andere

andere von Sr. Liebden und Dero Erb-Printzen unterschrieben/ und mit unsern beederseits respectivè Insiegeln bekräfftiget worden. So geschehen in Unserer Residentz-Stadt Wien/ den 22. Martii An. 1692.

Leopold.

V. Leopold Wilh. Graf von KönigsEck.

Ad Mandatum Sac. Caes. Majest. proprium.

(L.S.)

C. F. Consbruch.

Num. II.

PATENT

Wegen einer Collecte zu dem Römisch-Catholischen Kirchen-Bau/ in denen Braunschweigischen Landen.

DEs Fürstl. Hoch-Stiffts Regenspurg/ Wir Suffraneus, in Spiritualibus Administrator, Officialis generalis, und andere zu denen geistlichen Sachen verordnete Räthe; geben hiermit offenbar zuvernehmen/ daß in beeden respectivè Chur- und Fürstl. Residentz-

und Haupt-Städten/ Hannover und Braun-schweig/ für dermahlen jedes Orts/ eine Catholische Kirchen zu erbauen/ nicht allein gnädigst bewilliget/ sondern auch schon allbereit der erste Stein solenniter g leget/ und mit dem Bau nach Möglichkeit fortzufahren beschlossen worden. Indeme aber/ wie vernünfftig zu ermessen/ die hierzu erfordersame Unkosten/ sich auf eine übergrosse Summa Gelds belauffen/ und diese nicht wohl anderst/ als durch einen von hohen und niedern Stands-Personen/ hoffentlich ergiebigem Beytrag aufzubringen seyn werden; Als haben Wir jedermänniglichen in dieser Regenspurgischen Diœces auf Aller gnädigste Special-Anweisung jetzt-regierenden Päbstlichen Heiligkeit Clement XI. nach Ständes Gebühr hiemit gezimend an sinnen/ und von Ordinariats wegen eyffrig a hort ren wollen/ daß man sich zu vollkommen Ausführung dieses Gottseeligen Wercks/ a Christlicher Milde/ nach Vermögen angreiff und in sonderbarer Behertzigung der hierbey w tenden Beförderung Göttlicher Ehre/ und A nahm der seeligmachend-Catholischen Religi einfolglich dann auch unfehlbar hierdurch wachsenden ersprießlichen Seelen-Nutzen/ einen freywilligen ergiebigen Beyt ganz willfährig bequemen solle/ in cherter Hoffnung/ daß es der allgütige GO als ein Belohner alles Guten/ seinen unfe ren Versprechungen gemäß/ nicht allein hie lich/ sondern auch dort ewig jedermännig

wiederumen ersetzen / bevorab die annoch anhaltende fast unerträgliche Krieges / und andere Drangsahlen einstens gnädiglich abwenden würde. Damit nun aber der Inhalt dieses gegenwärtigen Patents männiglichen kund- und offenbahr werde / wollen wir in Krafft diß zu verlässig anbefohlen haben / daß ein jeder Seelsorger dieser Regenspurgischen Diœces, dieses von offener Cantzel deutlich publiciren / sodann auch ad valvas Ecclesiarum anhefften lassen / vor allen aber seine anvertraute Pfarr-Kinder zu oben verstandenen Ende zu einer mild-Christlich ergiebigen Beysteuer / mit ungesparten sonderbaren Fleiß zum öfftern ermahnen / und was an dergleichen Geld-Beytrag fallen wird / durch seinen vorgesetzten Dechanten / allhero wohl verwahrlich über machen lassen solle. Decretum in Consistorio Episcopali zu Regenspurg den 15. Septembr 1710.

Frantz Peter / Freyherr von Wämpel / rc. in Spiritualibus Administrator, &c.

Johann Baptista Urfarer / beeder Rechten Licentiatus, Consistorial-Rath und Notarius.

Num. III.

Dict. Ratisb. d. 20. Mart. 1711.
per Moguntinum inter Catholicos.

Designatio der Gelder / so zum Catholischen Kirchen-Bau in denen Braunschweigischen Landen sind bezahlet worden im Hannover.

	fl.
Von Ihrer Kayserl. Majestät.	10000.
Von Chur-Mayntz.	1500.
Von Chur-Pfaltz.	1500.
Von Herrn Bischoffen zu Würtzburg.	400.
Summa	13400. fl.

In Franckfurth an den dasigen Chur-Mayntzischen Schaffner im Compostell.

	fl.
Von Ihro Excell. Herrn Reichs-Vice-Cantzler / wegen Ihrer Päpstl. Heiligkeit.	6000.
Von Herrn Hoch- und Teutschmeister.	1000.
Von Hochstifft Passau.	1000.
Von Hochstifft Augspurg.	1000.
Von Hochstifft Basel.	1000.
Von Dohm Capitul zu Mayntz.	1000.
Von Hochstifft Costantz.	2900.
Von Dohm-Capitul zu Augspurg.	500.
Von Dohm-Capitul zu Würtzburg.	500.
Von Dohm-Capitul zu Eychstätt.	300

Von

Von Dohm-Capitul zu Bamberg	400.
Von Hochstifft Brixen.	600.

Suma was in Franckfurth bezahlt worden/ 16200. fl.

Summa was in Hannover und Franckfurth bezahlt worden. 29600. fl.

Versprochen/ aber noch nicht würcklich bezahlet:

	fl.
Vom Hochstifft Eychstätt.	1000.
Vom Fürstenberg.	1000.
Von Schwäbischen Herren Prälaten	700.
Von Schwäbischen Herrn Grafen.	1000.
Von Dohm-Capitul zu Elwangen.	200.
Von Hochstifft und Dohm-Capitul zu Regenspurg.	2500.
Von Herren Landgrafen zu Leuchtenberg.	400.
Von Prälaten zu Priefflingen.	40

Summa/ was versprochen und nicht bezahlt. 6840. fl.

Summa Summarum, was zum Catholischen Kirchen-Bau in denen Braunschweigischen Landen schon würcklich bezahlt/ und noch zu zahlen versprochen worden. 36440. fl.

Num. IV.

Copia Literarum à Summo Pontifice ad Sereniſſimum Ducem, Dn. ANTONIUM ULRICUM, Brunſvico-Guelferbytanum exaratarum &c.

Dilecto Filio, nobili Viro, Antonio Ulrico, Duci Brunſuicenſi & Luneburgenſi &c. &c.

CLEMENS XI. P. P.

DIlecte fili, nobilis Vir, ſalutem & Apoſtolicam benedictionem; Occurrimus expanſis paternis ulnis in amplexum Nobilitatis tuæ ultrò ad nos properantis, nec in tanto noſtræ charitatis æſtu, neque inter erumpentes ab oculis noſtris uberes præ gaudio lacrymas ſatis explicare poſſumus, quàm exultaverit, quâve lætitia perfuſum fuerit cor noſtrum, ubi ex tuis literis, nec non ex his, quæ nobis ſignificavit dilectus filius, Annibal Albanus, noſter ex Germano fratre ſecundum carnem Nepos, intelleximus, te abjecto ac ejurato hæreticæ privatis errore, agnitaque ac recepta Catholica veritate in ſinum Sanctæ Matris Eccleſiæ convolâſſe; Satis quidem eſſe poterat ad leniendas ingentes curas, quibus pro inaudita præſentium temporum iniquitate circumdamur, lucrum unius animæ, cujus pretium Chriſtus ſui ſanguinis effuſione detexit, ſed ulterior

rior ſanè gratulationis cauſa, te ad caſtra veræ fidei accedente, nobis ſuppetit, quando tam ſalutare conſilium ab eo ſuſceptum perpendimus, qui ne dum ſpectabilis eſt ob inſignia inclytæ ſtirpis decora, ſed ob excelſæ ac non vulgariter eruditæ mentis præſtantiam, tantum ſibi nominis atque authoritatis apud omnes conciliavit, ut, cum nihil à te niſi ſcitè ac providè conſtitutum fuiſſe plerique meritò æſtimati ſint, ſperare fas ſit, uberes fructus tuo exemplo ad incrementum Orthodoxæ Religionis, Deo propitiante, eſſe conſecuturos, qua nos ſpe mirificè erecti ac confirmati, parum metuendum eſſe ab iis arbitramur, qui ſuo cœno incubantes, ſuisque erroribus involuti, quemadmodum ægro lividoque animo deliberationem tuam accepturi ſunt, ita fortè contendent, moleſtias tibi multas ingerere, teque viam ſalutis ingreſſum omni ſtudio revocare, ut retrò reſpicias; Confidimus enim, quod tu eâ animi magnitudine, quâ contritis eorum laqueis in libertatem Chriſti per verum cultum te vindicâſti, eâdem quoque, eorum conatus atque molimina feliciter evadas, quâ in re, quamvis credamus, tuam dignitatem tibi fore præſidio ſatis valido ad repellendos nefarios hujusmodi auſus, ſi quid tamen ad confovendum propugnandumque propoſitum tuum, & ad parandam tibi tranquillitatem conferre poterit authoritas noſtra, pro certo habere debes, eam tibi conſtanti

 ope

ope esse perpetuò affuturam ; Verùm, ne quid interea tibi desit ad integritatem meriti, & ad perfectionem instituti operis, oportet profectò, ut animum, quo nunc es, palàm proferre ne differas, ut quid enim sines insigne Dei beneficium in abscondito tui cordis diutiùs delitescere? quærant illi latebras, abdantque sensus suos, ac silentio tueantur, qui ambulant in invio, & non in viâ & in tenebris errant, tu verò jam tandem in eam lucem, quam tibi Pater luminum misericorditer ostendit, fidenter emergere, ac publicè profiteri Catholicam veritatem satage, quam alacriter es complexus, confundantur illi, si qui erunt, qui propterea tecum iniquiùs agunt, tu verò probè confisus, cui credidisti, confide, sustinentes enim & confidentes in Dominum non confudentur, imò verò non interiturum prœmium accipient, si quid corde gestant palam, ore profiteantur ; porrò econtra scriptum est, quod filius hominis, cum venerit in Majestate suâ, erubescet eos coram Angelis suis, qui illum coram hominibus erubuerint. Ex his vim & magnitudinem nostræ erga te dilectionis, & Zelum ac sollicitudinem, quam de tua salute gerimus, deprehendas, dum nos interim pro te apud Deum precibus agere non omittemus, ut ille suorum munerum affluentia in te perficiat, quod misericorditer cœpit, in cujus auspicium Apostolicam benedictionem Nobilitati

tuæ

tuæ peramanter impertimur. Datum Romæ die 1. Februarii 1710.

Num. V.

In das Teutsche übersetzet:

Abschrifft

Des Päbstlichen Breve, oder Schreibens / so Pabst CLEMENS XI. an Herrn Hertzog Anton Ulrichen zu Braunschweig abgelassen.

Unserm lieben Sohn / dem Wohlgebohrnen Anton Ulrichen / Hertzogen zu Braunschweig 2c. 2c. Clemens XI. Pabst.

Vielgeliebter Sohn / 2c. Unsern Apostolischen Gruß und Seegen voran. E. Edel Herrl. empfangen Wir billig mit offenen Armen / nachdem dieselbe sich wiederum zu Uns zu wenden sich bemühen. Wir können hierbey / nebst dem inbrünstigen Verlangen unsers Hertzens / und denen Uns häuffig hervorsteigenden Freuden-Thränen / das Vergnügen nicht gnugsam ausdrucken / welches unser Hertz empfunden / und die Freude / damit es überfallen worden / als Wir so wohl durch Dero Zuschreiben / als auch unsers vielgeliebten Sohnes / des Albani seines / unsers Enckels nach dem Fleisch / die Versicherung erhalten / daß sie

sie die bißherige Ketzerey abgeschwohren / und verworffen / die Catholische Warheit hingegen erkennet/ und selbige ergriffen / daher sie sich auch dem Schooße der heiligen Mutter der Kirche einverleibet. Die Gewinnung einer eintzigen Seelen/ die in den Augen des HErrn JEsu / so hoch angesehen gewesen / daß Er um derentwillen sein Blut vergossen / wäre zu Versüssung unserer Schmertzen / die Uns vor jetzo aller Orten beunruhigen/ zwar schon genug gewesen / jedoch da Wir dieselben zu dem wahren Glauben wieder zurucke kehren sehen / so haben Wir/ sonder Zweiffel/ um deßwillen Uns mehrers zu erfreuen grosse Ursache / in Betracht ein so heilsamer Entschluß/ von einer solchen Person ergriffen worden / die nicht nur wegen Ihres Durchläuchtigen Hauses in hohen Ansehen stehet / sondern die auch durch Ihren vortrefflichen Verstand und Klugheit/ sich in der Welt/ in dermassige Hochachtung gesetzet / daß/ da ein groß Theil derselben versichert ist / daß sie nichts / als nur nach vorhergegangener reiffen Uberlegung unternehme/ man allerdings hoffen kan/ es werde dero Exempel / durch Gottes Gnade zum Aufnehmen der Catholischen Religion grosse Früchte bringen. Gleichwie Wir nun hierdurch gantz verwundersam aufgemuntert werden / und sothane Hoffnung Uns zur Genüge versichert/ also hoffen Wir auch/ daß Wir Uns von Seiten derjenigen / die im Dunckeln tappen / und in ihre Irrthümer verwickelt/ darinne herum wandern/ nichts werden

den zu befahren haben / wie diese zwar nicht unterlassen werden / die von sie jetzo beschehene Ergreiffung der Catholischen Religion / als ein von einem unseeligen Geist herrührendes Werck auszuschreyen / daher sie Eu. Würd. alle ersinnliche Einwürffe zu machen / nicht ermangeln därffeten / damit durch solche / sie von dem rechten Weege wieder verleiten / und des ergriffenen Heils verlustig machen. Wir leben aber des zuversichtlichen Vertrauens / daß eben die Großmuth / die sie sothane Bande zu zerreissen / und durch Ergreiffung des rechten Gottesdiensts sich in Christliche Freyheit zu setzen angefrischet / sie auch alle diese gegenseitige Bemühungen und Fall-Stricke glücklich werde überwinden / und zernichten helffen. Ob Wir auch gleich gantz nicht zweiffeln / Eu. Würd. werden ein starcker Schutz wider alle dergleichen beschaffene Unternehungen seyn / jedoch / so ferne unsere Autorité sie in der ergriffenen Resolution zu erhalten / und darinne zu vertheidigen / zugleich ihre Ruhe zu befördern nöthig seyn sollte; so dürffen sie sicher glauben / daß solche allemahl zu dero Diensten angewendet werden soll. Im übrigen / damit sie dero Verdienste desto völliger machen / so ist höchstnöthig / das angefangene Werck zum Stand zubringen / weßhalben sie die Beschaffenheit des Standes / darein sie sich dermahlen versetzet / aller Welt kund zu machen / länger nicht verschieben wollen. Dann warum wollen sie diese besondere Göttliche Wolthat / in dem innersten ihres Hertzens

an-

annoch länger verborgen seyn lassen/ indem die/ so ausser dem rechten Weege wandeln / und in ihren Finsternüssen herum tappen/ dadurch zurü-cke gehalten werden/ und ihre Meynung nicht entdecken dörffen? So eröffnen sie demnach son-der ferner Verweilen / das Liecht / darinn der Vatter des Liechts / durch Seine Barmher-tzigkeit sie versetzet / und legen ein offentlich Be-känntnus von der glücklich ergiffenen Catholischen Religion ab/ damit die/ so anders welche vorhan-den/ dadurch ihrer Verwirrung überwiesen wer-den / als die Eu. Würd. Vorhaben in grosse Unruhe versetzet hat. So viel aber sie anlanget/ weil sie ihr Gewissen überzeuget / daß sie eine Löbl. That verrichtet / so vertrauen sie dem / an wel-chen sie geglaubet: Dann die / so sich zum HERRN nahen / und Ihm bekennen / was sie in ihrem Hertzen gedencken / werden nicht zu Schanden: Hingegen werden auch die/ so des Menschen Sohn/ der mit grosser Herrlichkeit zum Gerichte kommen wird/ vor den Menschen zu bekennen sich geschä-met / von selbem vor den Engeln wieder nicht angenommen werden. Immittelst werden sie aus diesem die Grösse unserer ge-gen sie tragenden Liebe zur Gnüge erken-nen/ und wie Wir dero Heil Uns mit der äusser-sten Sorgfalt und Eyfer lassen angelegen seyn. Wir wollen im übrigen nicht unterlassen/ bey GOtt vor sie zu bitten / damit er durch seine Gnade in ihnen das erfülle/ was Er durch seine Barmhertzigkeit angefangen hat/ und unter des-

sen

sen Beystand wünschen Wir Eu. Edel Herrl. Unsern Apostolischen Seegen. Gegeben zu Rom den 1. Febr. 1710.

Num. VI.
EXTRACT,
Hochfürstl. Wolffenbüttlischen Rescripts, an die Wolffenbüttlis. Gesandtschafft zu Regenspurg/ vom 5. May 1710. wie dieselbe sich in Religions-Sachen zu verhalten.

WIr haben sonst aus Eurem jüngsthin unterthänigst eingesendetem Schreiben mit mehrern ersehen/ was wegen unserer bekannt gewordenen Religions-Veränderung von einigen dasigen Gesandtschafften / an euch bißhero gebracht worden / und ihr deßhalb zu Eurer Verhaltung / bey uns zu vernehmen nöthig funden; Wann wir nun bereits dahin die gnädigste Verfügung gethan / daß hinkünfftig unser geheimtes Raths-Collegium, was ad ordinandam & tuendam Religionem Evangelicam in unsern Landen gereichet / ingleichen die negotia, so im Reich und auf denen Commitiis Imperii der Evangelischen Religion halber vorkommen/ respiciren / und die deßwegen verfassende Rescripta und Verordnungen / entweder von unsers freundlich geliebten Herrn Sohns und Erb-Printzens Libden / oder von unsern geheimden Räthen ex speciali nostra commissione, welche wir ihnen ein vor allemahl gnädigst er-

ertheilet / unterschrieben werden sollen: so haben wir euch solches hiemit in Gnaden kund thun wollen/ und werdet ihr solches dem Corpori Evangelico daselbst gelegentlich zu hinterbringen wissen / 2c. Womit 2c.

Anton Ulrich.

Num. VII.

PATENT

Welches des Herrn Hertzog Anton Ulrichs Hochfürstl. Durchl. zu Wolffenbüttel / wegen angenommener Römisch-Catholischen Religion/ zur Versicherung dero getreuen Landschafft/ weder in Ecclesiasticis noch in Politicis, hierunter keine Neuerung zu machen / haben publiciren lassen.

VOn GOttes Gnaden / Wir/ Anton Ulrich/ Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg / thun hiermit kund/ und bekennen/ nachdem Wir aus besondern GOTT und Uns zum besten bekannten Ursachen / bewogen worden/ zu der Römisch-Catholischen Religion zu tretten/ Wir aber wohl vermuthen/ daß dardurch bey unserer der Augspurgischen Confession beygethanen getreuen Landschafft und Unterthanen / die Beysorge erwachsen/ ob möchten Wir in Ecclesiasticis & Politicis allerhand Neuerungen machen/ insonderheit die Römisch-Catho-

Catholische Religion wieder in diesen unsern Braunschweigischen Landen einführen / und Unsere Unterthanen zu deren Bekenn- und Annehmung nöthigen / und veranlassen ; So haben Wir / daß / von solchen Gedancken / Wir weit entfernet / und nicht gesonnen sind / gegen den Religions-Frieden einig Reformation oder Gewissens-Zwang zu introduciren / hiemit öffentlich bezeugen und declariren / zu mehrer Beruhigung Unserer getreuen Lande / und sämtlicher Unterthanen / nachfolgende Versicherung wissend- und wohlbedächtlich von Uns stellen wollen.

1) Erinnern Wir Uns gnädigst gar wohl derer jenigen Reversalien / welche bey antrettender Landes Regierung zur Assecuration der Evangelischen Religion / Unserer getreuen Landschafft gegeben worden / und Wir noch kürtzlich wieder confirmiret haben / und gleichwie derselben darinnen feyerlich / und bey Unsern Fürstl. Würden und Ehren versprochen worden / daß Sie in Ihren dreyen Ständen / auch eines jeden Standes sonderbahre Glieder und Unterthanen / bey freyer Ubung der ungeänderten Augspurgischen Confession, dem Corpore Doctrinæ Juliæ, und der darinn verfaßten Evangelischen Glaubens-Puncten / ungekräncket gelassen werden / auch wann etwas / so vorgedachten Symbolischen Büchern zuwider / vorgenommen würde / vorgedachte Unsere Landschafft und Unterthanen / an solche widrige Puncten nicht verbunden /

noch sie dieselbige anzunehmen schuldig/ sondern bey der bekannten Evangelischen Lehre beständig zu beharren befuget/ und mit ihren Pastoribus und angehörigen Leuten Unserer geistlichen Jurisdiction und Juris Episcopalis, und was demselben dißfalls anhängig ist/ so viel solche widrige Actus anlanget / entfreyet seyn sollen; also versichern Wir hiemit noch allemahls so gnädigst / daß es dabey ferner sein ungeändertes Verbleiben / und Unsere getreue Landschafft und Unterthanen dargegen in keine Weege beschwehret und beunruhiget / keine Neuerungen/ weder in dem Evangelischen Gottesdienste / noch denen gebräuchlichen Ceremonien gemacht / sondern es überall bey der bißherigen Observanz gelassen/ auch jedem seine Gewissens-Freyheit ungekränckt gegönnet werden solle. Und nachdem

2) In dem Westphälischen Schluß/ deutliche Versehung geschehen / wie mit den Klöstern / Kirchen / geistlichen Gütern/ Stifftungen und Gefällen / es gehalten werden solle / Wir auch solcher Sanctioni pragmaticæ und hochverpönten Reichs-Gesetzen zu handlen / und bißhero in Besitz gehabte Kirchen / Capellen / Klöster / Hospitalien / Stifftungen / geistliche Güter und deren Gefälle zu entziehen/ und davon ein oder ander Stuck / auch die auf Unserer Fürstlichen Residentz und Häusern befindliche Capellen / nicht ausgenommen / denen Römisch-Catholischen zuzuwenden/ Uns niemahls zu Sinne und Gedan-

dancken nehmen werden: Als haben Wir zum Uberfluß/ auch solches hiemit auf das allerverbindlichste versprechen wollen/ wie Wir dann auch

3) Bey dem jenigen / was in der den 10. Decembr. 1636. in Unserm Durchl. Gesamt-Hause concertirten/ und als ein immerwährendes Grund-Gesetze derselben von allen Unsern Räthen / mitelst würcklicher Pflicht und bestärckende Haupt-Verfassung / § 7. enthalten / es ohnveränderlich lassen / und keinen / der nicht der in Unsern Landen eingeführeten Evangelischen Religion von Hertzen zugethan / in Unsere Raths und andere Collegia, worunter auch das vor engern und grössern Ausschuß getreuer Landschafft mitzurechnen / admittiren/ sondern vielmehr die jenigen/ wider die sich einiger beständiger Verdacht dißfalls ereignen wird / so fort dimittiren/ ausser einem oder höchstens zwey Römisch-Catholis. Geistlichen/ der nur die Sacra zu Unserer privatim haltenden Andacht / Uns administrire/ keine mehrere Römisch-Catholische Geistliche / am allerwenigsten aber jemanden aus dem Jesuiter-Orden toleriren wollen; ingleichen wollen Wir so wenig bey Hofe (ausser die jenigen / so allbereits in Unsern Diensten stehen) zu Adelichen und andern ansehnlichen Bedienungen/ als auch in Städten / und auf dem Lande zu Amts- und Gerichts-Functionen einige andere bestellen/ als welche der Evangelis. Religion zugethan. Und als

4) Wir nicht gemeynet / Unsern Nachfolgern an der Regierung in denen ex Superioritate territoriali ihnen competirenden Juribus Sacrorum & Episcopalibus zu præjudiciren/ noch in Unsern Fürstenthum und Lande circa Ecclesiastica eine andere und höhere Gewalt zu agnosciren / so befehlen Wir Unsern geheimden und Consistorial-Raths-Collegiis hiemit gnädigst / daß sie nicht allein solche Jura wohl und genau observiren / und denenselben in keine Weise einigen Abbruch geschehen lassen/ sondern es hat in specie das geheimde Raths-Collegium dasjenige / was ad ordinandam & tuendam Religionem Ecclesiasticam in Unsern Landen gerichtet / ingleichen die Negotia, so im Reiche / und aus denen Comitiis Imperii der Evangelischen Religion halber vorkommen / zu respiciren / und die deßwegen verlassende Rescripta und Verordnungen / von Unsers freundlich geliebten Herrn Sohns und Erb-Printzens Libd. unterschreiben zu lassen / oder selbst ex commissione nostra speciali, so Wir Unsern geheimden Räthen hiemit ein vor allemahl ertheilen zu unterschreiben. Das Consistorium aber bleibet bey der Expedition, derer bißhero darinnen tractirten Negotiorum, und hat sich nach der jüngst publicirten Kirchen-Ordnung / und andern aus Unserm geheimden Raths-Collegio ihme zukommenden Verfassungen zu richten; Wann aber etwas vorfällt / so das Exercitium der Evangelischen Religion einigermassen concerniret / seynd die

deß-

deßwegen ergehende Expeditiones ebenfalls von dem dirigirenden Consistorial-Rath ex speciali nostra Commissione zu vollziehen/ die Dispositiones und andere Anordnungen aber/ so mit dem puncto Religionis und Evangelischen Gottesdienste/ keine Verwandnus haben/ behalten Wir Uns bevor/ doch wollen Wir auch darinn Uns nach denen der Evangelischen Kirche recipirten Principiis richten/ und alles/ was Unsern Unterthanen anstössig seyn kan/ nach Möglichkeit vermeiden. Damit auch

5) Diese Unsere mit gutem Vorbedacht ertheilte gnädigste Versicherung jederzeit observiret/ und derselben in keinem contraveniret werde/ so befehlen Wir Unsern sämtlichen Raths-Collegiis und getreuen Landschafft/ binden ihnen auch auf ihre Uns geleistete Huldigungs- und andere Pflichten und Gewissen hiermit ein/ daß sie darauf genaue Acht haben/ und derselben nichts zugegen vornehmen lassen/ sondern wann dergleichen etwas zu ihrer Wissenschafft gedeyhen sollte/ solches sofort Uns zu Remedirung unterthänigst anmelden sollen/ wie Wir dann dergleichen Vorstellungen und Erinnerungen jederzeit gnädigst gerne hören und annehmen/ und deßwegen einige Ungnade ihnen nicht wiederfahren lassen wollen. Es sollen Uns auch

6) Von dieser Unserer denen Reichs- und Unsers Durchleuchtigsten Hauses Fundamental-Gesetzen/ conformen Obligationen

und wiederholten Versprechen / keine von denen Römisch-Catholischen etwa geschehende Protestationes oder Contradictiones, auch keine Statuta oder Decreta Politica & Ecclesiastica, vielweniger einige Päpstliche Dispensationes befreyen / sondern Wir denselben aufrichtig / und ohne einige Reservation nachleben / alles bey Unsern Fürstlichen Würden / Ehren und wahren Worten / treulich und ohne Gefährde. Zu mehrer Urkund haben Wir diese Unsere Versicherung verschiedene mahl originaliſiren lassen / damit sie sowohl Unsern Raths-Collegiis, als getreuen Landschafft / in allen dreyen Curiis communiciret werden können / selbige auch mittels Unserer eigenhändigen Unterschrifft und Insiegels vollzogen. Geschehen Wolffenbüttel den 27. Martii 1710.

(L.S.)

Anton Ulrich.

CAP. V.

Continuatio der mit den Herrn Abten und Convent zu St. Ulrich/ und dem Magistrat zu Augspurg annoch obschwebenden Differentien/ die prætendirte Anmahlung etlicher Bilder betreffend.

Num. I.

Supplicatum

An die

Röm. Kayserl. Majestät/

Willibaldi/ Abtens des Freyen-Reichs-Gottes-Haus zu St. Ulrich und St. Afra in Augspurg. Contra die Hn. Hn. Ober-Kirchen-Pfleger Augustanæ Confessionis allda / den Neu-Bau in dem Predig-Haus betreffend.

Allerdurchleuchtigster/ ꝛc. ꝛc.

Euer Röm. Kayserl. Majest. wird zweiffels ohne in allergnädigstem Angedencken ruhen/

mit was für vielfältig-wiederholten allerunterthänigsten Anzeigen / nachdrücklichen Remonstrationen / und fußfälligen Supplicatis, in einer das gantze im Heil. Röm. Reich gelegne wahre Catholische Religions-Wesen concernirenden Sachen / dahin zu behelligen veranlasset worden / daß doch dermahleinst / nach Ausweisung des An. 1648. aufgerichteten Religions-Frieden / und Dero höchstpreißlichen Reichs-Hof-Raths darauf fundirten / auch unterm 5. Julii und 12. Septembr. publicirten Conclusis gemäß / die an St. Ulrich so genannten Predig-Haus angemahlte / und aus Befehlch deren Augspurgischen Confessions-Verwandten Kirchen-Ober-Pflegern / samt dem alten Frontispicio hinweggebrochene heilige Bildnussen des Christkindleins / und der unbefleckten Jungfrauen und Mutter Gottes MARIÆ, wie auch deren heiligen Kirchen-Patronen SS. UDALRICI & AFRÆ, beynebens dieses Reichs-Gotts-Haus Insignibus, und alten Jahr-Zahl Anni 1458. wiederum in vorigen Stand restituiret / und die gegnerische zaumlose Verwegenheit / wormit sie in contemptum Dero Allergnädigsten Kayserlichen scharpffen Befelch und Rescripten / mit dem Neu-Bau eilfertigst fortfahren / herentgegen allerhand Ränncken suchen / wordurch sie die bereits unterm 20. Decembris vorigen Jahrs decretirte Communication, ihres unfehlbar Nichts-als grundlosen / und mit Sophistischen Einwürffen ange-

füll-

füllten Exhibiti zuruck treiben / mithin mich zu keiner verantwort- oder standhafften Wiederlegung gelangen lassen / sondern recht fürsätzlich den Litem zu immortalisiren trachten / möchte restrænirt werden ; Es hat aber leider! von Zeit an ersagt n 20. Decembr. vorigen Jahrs / mithin fünff gantzer Monat / des so vielfältigen sollicitirens und supplicirens ungeachtet / keine weitere Resolution erhalten werden mögen / da hingegen die HHn Gegner sich dessen zu Ihrem Vortheil bedienen / in dem Bau nicht nur (1) beständig fortfahren / sondern auch (2) gleich ob ihnen laxatis habenis zu allerhand Beeinträchtigungen die freye Hand gelassen würde / wider den so theuer erworbenen / und sanctè zu halten gelobten Frieden-Schluß / & statum Anni 1624. Neu-Gebäu führen / neue Thor / und Thüren / inn- und ober die nächst daran gelegene Allerheiligen-Capell / worinn sie weder 1. Januarii An. 1624. einiges Religions-Exercitium gehabt ; noch auch solches / vermög des Instrumenti Pacis Westphalicæ, noch vigore des An. 1649. errichteten Executions-Recess erlangt haben / zu unbefugter Extension ihres Religions-Exercitii novissimè aus- und eingebrochen ; Zu deme (3) ihre aichene Stuck / worauf die Gespörr / und das Tag-Werck ruhet / in dieser Allerheiligen Capell Haupt-Mauer verbunden / auch über das hin (4) weilen erstbesagte Capellen hart an das Predig-Haus Seiten-Mauer angebaut / doch zuvor mit seiner eigenen Mauer versehen / von ihnen aber solche Seiten-

Mauer völlig abgetragen / und die neue Mauer / über einen halben Schuh weiter / als zuvor hinaus gegen Allerheiligen Capellen geführet worden / der Capellen Mauer völlig abgetragen / und aus einer alten doppelten Mauer / nur eine Mauer gemacht. Nicht weniger (5) indeme nach glaubwürdiger Tradition, aller Augspurgischen Chronologorum der Orten / worauf das Predig-Haus Quæstionis gegründet / nicht nur ein Freyt-Hof / sondern den Augspurgischen Christen / welche um des wahren Christlichen Glaubens willen / von denen Heydnischen Tyrannen sich peinigen und tödten lassen / Marter-Platz gewesen / in Durchgrabung des neuen Fundaments / die schon viel hundert Jahr allda vergrabene Leichnam deren uhralten Christglaubigen / auch wohl vermuthlich Heil. Märtyrer / nicht mehr haben ruhen lassen; sondern gantz Wannen voll Gebein und Todten-Köpff heraus gegraben; und weiß nicht / wohin? gethan; Ja so gar die Maurers Jungen hin- und herum geworffen; auch Spott-weiß Heiligthümer geheissen / dergleichen (6) sie in Grabung des Fundaments zu Extendir- und Translocirung / des in diesem Predig-Haus gestandenen Altars / so auch zu mercklicher Einschränckung der mir und meinen Pfarr-Kindern competirenden offentlichen Procession und Durchgangs in St. Jacobs-Capellen gereichet / gewaget / und einen gantzen Hauffen Todten-Gebein / ohne all mein und der Meinigen Vorwissen aus- und weiß nicht / wohin? mehr verscharret / oder verstecket:

Ja

Ja so gar (7) die Baumeister sich unterstanden haben/ eigen Gewalts in meine anvertraute St. Ulrich und St. Afra Haupt-Kirch zu Einlegung biß 14. Thram neue Löcher einzubrechen/ worinn aber auf dessen Erfahrung/ und meine scharpffe Contradiction, die Zech-Pfleger endlichen nachgegeben/ und selbige wiederum einfüllen und vermauren lassen/ woraus dann der Gegnerische Ubermuth/ Gewaltthätigkeiten/ Frechheiten/ und Beschimpffung der alt-Römisch-Catholischen Religion unvergleichlich herfür scheinet. Nunmehro anderer vieler Excessen, so sie bey diesem Neuen Bau/ wider ihre eigene Wort und Versprechen/ wider die allgemeine Kayserl. beschriebene Rechte/ wie auch wider die allhiesige Bau-Ordnung/ und den Frieden-Schluß verüben/ und attendiren/ zu geschweigen; und obwohlen derenthalben zu verschiedenen mahlen die allhiesige Obrigkeit mixtæ Religionis, absonderlich/ weilen sie die Allerheiligen Capellen/ doch nicht ohne beständige Contradiction, Protestation, und Reservation, mein und meiner Vorfahren; bißhero usurpirete und zu Aufbehalt/ auch Austheilung Brod und Schmalzes für die arme Leute gebraucht; Ob will doch zumahlen von denen Catholischen/ sich die Augspurgische Confessions-Verwandte Obrigkeitliche Deputirte in allem (wie Recht man der Seits immer haben mag) mit widriger Meynung separiren/ einige Remedur nicht zu erlangen noch zu hoffen seyn; Wann aber solches fürnemlich zu offenbarem und unlaugnarem

Nach-

Nachtheil / Veracht- und Unterdruckung der Römisch-Catholischen Religion / auch Schmäler- und Verkleinerung meines Reichs-Gotts-Haus / theuer erworbener und uhralt hergebrachter Gerechtsame gereichet / und nichts anders / als contra statum anni 1624. auch contra antiquam possessionem, ja contra fas & æquum, eigenthätige vorgenommene Neuerungen und selbst-redende Unbilligkeiten / mithin / da man anderst / ob dem klaren Tenor des Friedens-Instrumentes / und heilsamer Reichs-Abschieden annoch halten will / in keine Weiß zu gedulten seyn / und dahero zu befahren ist / daß auf längern Verzug so offt- und wehmüthigst sollicitirter nachdrücklicher Hülffe / und da (wie es das Ansehen hat) die HHn. Gegner bey dieser omni studio gesuchter Trainirung mit ihrem Gebäu von aussen des Frontispicii, vor Entscheidung der zu Anfangs allerunterthänigsten wiederholte Haupt-Klag fertig / und das Gerüst hinweg raumen werden / sie auch Dero Kayserl. allergnädigsten Befelchen (gleichwie schon geschehen) keine Parition, und zwar um so weniger leisten dürfften / als mehr sie sodann / wegen wieder Anmahlung derer heiligen Bildnussen / Insignien, und anders / eben wegen wieder Aufführung des Gerüsts neue aufzügliche Difficultäten moviren möchten; Als werden Euer Röm. Kayserl. Majest. allerunterthänigst- und inständigst imploriret / wann je (gleichwie doch mehr- und nochmahlen gehorsamst und Fuß-fällig gebetten wird) einiges Mandatum arctius oder

Iahæsivum, Dero vom 5. Jul. und 12. Sept. vorigen Jahrs ausgefallener hoch-preißliche Reichs-Hof-Raths Conclusorum nicht zu erhalten / Dero Kayserl. gemeßnen Befelch von allem dahin / daß sie vor Austrag- und Entscheidung des Haupt-Streits / wegen denen heiligen Bildnussen / Insignien, und der Jahr-Zahl / das vor dem Frontispicio aufgerichte Gerüst nicht hinweg oder abbrechen / die in offtgedacht aller lieben Heiligen Capell ausgebrochene Thor und Thür wiederum zumauern / den Altar / zu Hinter- und Hemung unsers mit offentlicher Processionen / und täglichen Durchgang darinn hergebrachten Religions-Exercitii, von seinem alten Ort / contra formam & statum anni 24. nicht translociren / noch extendiren / auch all übrige obangezogener Massen attendirte / und wider den klaren Tenor des Religion-Friedens-Schlusses Schnurgrad lauffende Turbationes gäntzlichen ein- und in alten Stand stellen / auch sich hinfüro von so ärgerlicher Durchwühlung des Grund und Bodens / mit Ent-Unehrung der so viel hundert Jahr allda ruhenden Leichnam und Christ-Glaubigen lediglich enthalten / und in allem / mit Ausführung dieses Gebäu Frieden-Schluß-mässig sich erweisen / auch hinfüro mit derley Violentien durchaus einhalten / mithin mich / und sammentliche Römisch-Catholische allhier / bey unsern Rechten und Gerechtigkeit unmolestirt verbleiben lassen sollen; Anbey zu Dero fürwährenden Kayserl. Hulden

den und Gnaden/ mich samt meinem Convent allerunterthänigst empfehlend verbleibe

Eu. Röm. Kayß. Maj. &c. &c.

Zu St. Ulrich und St. Afra in Augspurg/ den 15. May 1710.

Num. II.

Extractus Protocolli rerum resolutarum,

In Sachen/ in Augspurg Gotts-Haus zu St. Ulrich und Afra / contra die Kirchen Ober-Pfleger Aug. Conf. daselbst.

Martis, 27. *Maji* 1710.

IN Augspurg Gotts-Haus zu St. Ulrich und Afra / contra der Kirchen-Ober-Pfleger A. C. daselbst / Rescripti in puncto novi operis nunciationis sive impetrantischer Anwald / Johann Moritz von Hörnigk / sub præs. 30. Jan. nuperi supplicat humillimè pro clementissimè demandanda decreta communicatione sub termino tridui & pœna rejectionis, decernendoque sæpius petito mandato appon. Lit M.

Idem von Hörnigk sub præs 17. Febr. 13. & 31. Martii nup. urget resolutionem.

Idem

Idem sub præs. hesterno conquerendo de ulterioribus gravaminibus supplicat humillime pro clementissima petita ordinatione appen. Lit. A. & B.

In eadem der Augspurgischen Confessions-Verwandten/ Churfürsten und Stände/ zu gegenwärtigem Reichs-Tag Gevollmächtigte Räthe/ Bottschafften und Gesandte/ in Lit. ad Imperatorem sub dato 23. Dec, & præs. 16. Jan. nup. bitten allerunterthänigst die Beklagten mit fernern Processen nicht zu beschwehren.

I. Ponatur das Recommendations-Schreiben ad Acta.

II. Injungatur Parti Impetratæ, die unterm 30. Decembris vorigen Jahrs bereits injungirte Communication inner acht Tagen thun zu lassen.

III. Cum inclusione des Impetrantischen Exhibiti, vom 26. dieses rescribatur an den Magistratum A. C. wann die in solchen punctacim angeführte neuerliche Gravamina, sich angebrachter Massen in facto befinden/ selber solche förderlich hinwider abstellen/ und alles in vorigen Stand setzen/ und wie solches geschehen/ oder da etwas erhebliches darwider obhanden/ inner zwey Monaten berichten solle.

Frantz Wilderich von Menßhengen.

Num.

Num. III.

An die Röm. Kayserl. Majest. ꝛc. ꝛc.

Allerunterthänigster Bericht / mit beygefügter allergehorsamster Bitte / Pfleger / Burgermeister und Räthe / des Heil. Röm. Reichs Stadt Augspurg / Aug. Conf.

Contra

Herrn Abbt / Prior und Convent

des Reichs Gotts-Haus zu St. Ulrich und St. Afra daselbst. Die in puncto des Ulricanischen Kirchen-Baues / jenseits angebrachte sieben neuerliche Gravamina betreffend.

Allerdurchleuchtigster ꝛc. ꝛc.

Allergnädigster Kayser und Herr / Herr.

Als Ew. Kayserl. Majestät des Herrn Abbts des Reichs Gotts-Haus zu St. Ulrich und St. Afra / weiters Anbringen de præs. 26. Maji den Reparation-Bau des Evangelischen Predig-Hauses allhier betreffend / uns nach Inhalt des unterm 5. Julii insinuirten Rescripti, mit dem allergnädigsten Befehl einschliessen lassen: Daß wir / wann

„ die darinn punctatim angebrachte
„ neuerliche Gravamina, sich also in fa-
„ cto verhalten sollten / dieselbe also

„fort

„ fore hinwieder abstellen / und alles
„ in vorigen Stand setzen / auch wie
„ solches geschehen / oder was etwan
„ erhebliches darwider obhanden / in-
„ nerhalb Zeit zweyer Monaten berich-
„ ten sollen.

Haben wir hierüber zwar also gleich die verordnete Bau-Meister und Ulricanische Zech-Pflegere Aug. Confes. vorgenommen / und von selbigen den sub H. beyliegenden Bericht erhalten. Demnach aber der Herr Prälat / ehe und bevor uns obiges Kayserl. höchst-respectirliches Rescriptum insinuiret worden / unterm 27. Junii nuperi weitere Instanz gemacht / und die Materien hierauf dem ergangenen höchstlöbl. Reichs-Hof-Raths Concluso de dato 1. Julii gemäß / separiren lassen / uns auch das zweyte allergnädigste Rescriptum den 1. Septembr. nechsthin zu Handen kommen / als können wir nunmehro / und da wir unter heutigem dato ratione der prætendirten Bilder-Anmahlung / und Beybehaltung der vorigen Form des Frontispicii der Kirchen / die Nothdurfft separatim allerunterthänigst berichtet / und der exceptioni litis finitæ inhæriret / hiemit ferner allergehorsamst nicht verhalten / daß die jenseits angeführte sieben neuerliche Gravamina insgesamt nichtig und Grund-los / auch theils so beschaffen seyn / daß man dem Hn. Prälaten weder Red noch Antwort darüber zu geben gehalten. Dann

(1) Ist vor kein Gravamen zu halten / daß

die Ober-Kirchen- und Zech-Pflegere Aug. Conf. des beschehenen Einwendens ungehindert/ mit dem Bauen fortgefahren / angesehen dieselbe hierdurch erst dasjenige gethan und ausgeübet haben / was sie / vermög des Instrumenti Pacis Westphalicæ, wie solches in dem allerunterthänigsten Bericht-Schreiben/ de hodierno dato bereits ausgeführet worden / zu thun / und zu exerciren befugt seyn/ und die Necessität/ den Gottesdienst wieder exerciren zu können/ erfordert hat:

Cum qui jure suo utitur, nemini injuriam facit.

So erhellet auch (2) aus der Ulricanischen Zech Pflegern dem Adjuncto sub Lit. H. beyliegendem Bericht / und dessen §. 2. klar: daß die an dem Predig-Haus stehende Allerheiligen Capell / keine eigene Mauer gehabt/ sondern an der Evangelischen Kirchen-Mauer angebauet gewesen / bey Aufführung der neuen Mauer aber / eine Oeffnung in der Allerheiligen Capelle gelassen worden seye/ um sich derselben / zu dem von der Zech-Pfleg/ in Aufbehaltung ihres Geräths/ hergebrachten Gebrauch / desto bequemer bedienen zu können. Ferner zeiget auch der sub H. beygelegte Bericht / der verordneten Baumeistern Aug. Conf. daß/ wann man/ von Seiten des Herrn Prälaten / durch die in die neu-aufgeführte Kirchen Seiten-Mauer / ober der ihme nicht einmahl zuständigen Allerheiligen-Capell / dem Angeben nach / aus- und eingebrochene Thor und

Thüren/

Thüren/ den nöthigen Durchgang auf die Cantzel verstehe/ von ermeldten Zech-Pflegern in dero Bericht bereits genugsame Erläuterung deßhalben gegeben worden seye. Wann man aber durch bedeute Thür/ die in die Allerheiligen-Capell/ oben bey der Dachung des Predig-Hauses gelassene Oeffnung vermeyne/ so seye dieselbe auch schon vorhero in dem alten auf der Evangelischen Kirchen-Mauer gestandenen Capellen-Schiesser / zu dem End befindlich gewesen / damit man / weilen der Capellen Gewölb völlig geschlossen/ und bey sich ereignender Feuers-Gefahr / oder Beschadung des Dachs/ in Ermanglung eines Hinaufgangs oder Stiegen/ zu besagtem Dach nicht zu kommen wäre / durch diese Oeffnung jedesmahl auf den Nothfall die erforderliche Hülff oder Reparation dorthin verfügen möge; wie dann dieses Schiesserlein nach der vorigen Fürsicht/ in den alten Stand gestellt / und die Oeffnung zu obbemeldtem Ende abermahlen angerichtet worden/ also / daß demnach ein keckes und ungegründetes Vor- und Angeben ist / wann jenseits gemeldet wird: man habe von Seiten der Evangelischen Zech-Pfleg / wider das Instrumentum Pacis, und den Statum An. 1624 in- und ober der Allerheiligen Capell NB. zu unserm Religions-Exercitio, neue Thor und Thüren aus- und eingebrochen.

Gestalten dann auch/ und weilen (3) die Allerheiligen-Capell keine eigene Mauer gehabt / sondern derselben Schiesser auf unserer

Kirchen-Mauer gestanden ist / das dritte und vierdte Gravamen, als ob man disseits die aichene Stück / worauf das Dachwerck ruhet / mit der Capellen Haupt-Mauer verbunden / und aus einer alten doppelten Mauer / nur eine Mauer gemacht habe / von selbsten dahin fället; So zeiget auch (4) der verordneten Baumeister und Zech-Pfleger beyliegender Bericht umständlich / daß man bey Aufrichtung der Kirchen Seiten-Mauer gantz innocent verfahren seye / und gegen der daranstehenden Allerheiligen Capelle / nichts nachtheiliges verübet habe. Zu dem / so ist die Allerheiligen Capell gemeiner allhiesiger Stadt / von unfürdencklichen Jahren hero zugehörig gewest / und biß dato verblieben / wie solches von gesamten allhiesigen Magistrat beyderley Religionen / jederzeit einmüthig ist behauptet worden / und unter andern auch / daß an des Gotts-Haus-Mauer / vor Zeiten angemahlt geweste / von des Herrn Prälaten und dessen Convents Herren Vorfahren aber / vor einigen Jahren eigenmächtig clandestine, und mit Gewalt hinweggerissene Stadt-Büchs angezeiget und bewiesen hat; Wie dann sonderheitlich besagte Capell / eines Theils auch der Allmosen-Pfleg zum Gebrauch von vielen Zeiten her gewiedmet und zugeordnet ist / also / daß die Ober-Kirchen- und Zech-Pflegere Aug. Conf. dem Herrn Prälaten und Convent bey St. Ulrich und Afra / wann Dero Vorgeben dißfalls auch gleich bestehen könnte / und einen

einen Grund hätte / darüber weder Red noch Antwort zu geben / sondern sich vielmehr mit dem Löbl. Magistrat hiesiger Stadt abzufinden hätten. Was nun aber

(5) Von Violirung der Begräbnüssen weiter auf eine dem geistlichen Stand gar nicht anständige böß- und gehässige Art / einig und allein zu Beschwärtzung der Ober-Kirchen- und Zech-Pfleger Aug. Conf. angeführt worden: wird bey unpartheyisch-gesinnten Personen / wohl keinen Beyfall finden. Dann ob zwar bey Grabung des Fundaments / gleichwie in solcherley Fällen / absonderlich aber bey alten Kirchen-Gebäuen / fast insgemein geschiehet / Todtenbeiner gefunden / und ausgegraben worden / so hat man doch solche hingegen mit allem Fleiß colligiren / und in der Kirchen wiederum eingraben lassen / dem Herrn Prälaten aber hiervon zu sagen keine Ursach gehabt; Zumahlen daß Evangelischer Seits ein Exceß hierbey vorgegangen sey / nimmermehr erweißlich / und nicht weniger (6) gantz falsch und unerfindlich ist / daß durch transferirung des Altars dem Herrn Prälaten und seinen Pfarr-Kindern / der competirende Durchgang eingeschräncket worden: angesehen der Gang bey dem Altar grad noch so breit ist / als er vormahlen gewest / indem sich dessen Breite nunmehr auf 6. Schuh erstrecket / da sie vorhin nur in drey Schuhen bestanden. Endlich wäre man

(7) Das Balckwerck des Predig-Haus in

in des Reichs Gotts-Haus Kirchen-Mauer / gleichwie es vormahlen darinn eingemauret war / widerum einzulegen wohl befugt gewesen : indem sie aber etwas höher / als sie vorhin gestanden / hätten eingelegt werden müssen / und sich der Herr Prälat darüber widrig und unnachbarlich bezeigt / die Zech-Pflegere hingegen die Sach nach ihrer Intention zu richten, ein Expediens gefunden : als ist auch diesem vermeynten Gravamini mit der Reservation, sich der alten Löcher in künfftiger Zeit nach Belieben zu bedienen / abgeholffen worden. Gleichwie nun aber / diesem allem nach / an dem Tag ist / daß die gegnerische Imputationes des Ubermuths / Gewaltthätigkeit / Frechheit und Beschimpffung der Catholischen Religion / wie auch / daß man von Seiten der Ober-Kirchen- und Zech-Pfleger Aug. Conf vieles wider die gemeine Rechte / hiesige Bau-Ordnung / und den Frieden-Schluß attendirt haben / mit nichten bestehen können.

Also ist hingegen auch ex hactenus deductis kundbar / daß des Herrn Prälaten und Convents bey St. Ulrich / biß anhero tentirte Anmuthungen insgemein / und absonderlich die Anmassung eines freyen / und täglich / sowohl unter währendem unserm Gottesdienst / zu dessen mercklicher Turbirung mit Kind-Tauffen / als ausser solcher Zeit nach Belieben / mit hiesigen und Frembden / Geist- und Weltlichen Manns- und Frauens-Personen zu exerciren suchenden /

chenden/ ja ipso facto wider alles protestiren/ da sie zuweilen ihre Thür/ so Tags als Nachts/ etliche Täg offen stehen lassen/ mißbrauchenden Durchgangs/ dem Instrumento Pacis Westphalicæ, und hiesigem Friedens-Executions-Recess, auch eines höchst-preißlichen Reichs-Hof-Raths-Concluso vom 26. Febr. Anni 1686. è diametro entgegen und zuwider seye/ massen dieser Durchgang dem St. Ulrichs Closter/ vermög besagten Recessus, nicht also absolute, sondern limitatè zu Weyhung des Tauffs (so an den Abend vor Ostern und Pfingsten zu geschehen pfleget) unverwehrt gelassen worden ist.

Dahero dann an Euer Kayserl. Majest. die angelegnest- und allerunterthänigst-wiederholte Bitt gelanget/ Sie wollen allergnädigst geruhen/ uns bey denen/ Krafft des Instrum. Pacis Westphalicæ, erlangten Rechten/ nachdrücklich zu schützen/ dem Herrn Prälaten und Convent zu St. Ulrich und St. Afra allhier aber gemessen anzubefehlen/ daß aller wider den hiesigen Friedens-Executions-Recess, bißhero verübter Mißbrauch und Turbation, bevorab unter währendem Gottesdienst/ im Durchgang des Predig-Haus künfftig gäntzlich abgestellt/ denen Zech-Pflegern Aug. Conf. aber zugelassen werden möge/ die Thür des Durchgangs/ gleichwie es vor alten Zeiten observiret worden/ ausser der Zeit/ da der Herr Prälat den Durchgang Friedens-Executions-mässig zugebrauchen hat/ verschlossen zu halten. Eu. Kayserl.

Majestät zu beständigen Kayserl. Hulden und Gnaden uns anbey allerunterthänigst empfehlend

Euer Kayserl. Majest.

allerunterthänigst-gehorsamste

Pfleger/ Burgermeister und Räthe Aug. Conf. Eu. Kayserl. Majest. und des H. Röm. Reichs Stadt Augspurg.

Beylag Lit. H.

An die Hoch- und Wohl-Löbl. Herren Stadt-Pfleger und Geheime Räthe Aug. Conf. Gehorsamster Bericht/ der verordneten Baumeister Aug. Conf.

Auf das

An Ihro Kayserl. Majestät/ von Herrn Prälaten zu St. Ulrich/ allhier wiederholtes Anbringen und Bitten/ den Neu-Bau in der Evangel. Ulrichs-Kirchen betreffend.

DEmnach Eu. Herrl. Gestreng- und Großg. des Herrn Prälaten zu St. Ulrich allhier/ an die Röm. Kays. Majestät/ weiter fortgesetztes hier zuruckgehendes Anbringen/ uns und der Evangelisch-Ulricanischen

Zech-

Zech-Pfleg um förderlichen und umständlichen Bericht / über ein und anders darinn angezogenes factum Großg. vorzuhalten beliebet; auch erstgedachte Zech-Pfleg darauf hin solchen ihres Theils / mit Zuziehung ihrer Mauer- und Zimmer-Meister / ausführlich und weitläufftig / wie dieß oder jenes / so vom Gegentheil auf das gifftigste / zumahlen unerfindlichste / sonder Scheu angegeben worden / eigentlich hergegangen / Warheits beständig und gründlich begriffen; So haben wir sothanen ihren Bericht / da sie uns selbigen zugestellet / Eu. Herrl. unverlängter massen sub Lit. 1. gehorsamlich einreichen; zugleich aber unsers Orts auch deme beyfügen sollen / was Gestalten uns höchst-befremdlich vorkomme / daß Gegentheil seine unterschiedlich angebrachte vermeyntliche Klag-Puncten / mit pur leeren und mercklich fehlbaren Nichtigkeiten durchaus anzufüllen / die getroste Keckheit / auch darbey das wenigste Bedencken gehabt / der Sachen Umstände eben so listig zu verdrucken / als gehässig zu verkehren.

Wie wir dann unter andern angemercket / daß man ex adverso gleich Anfangs von einigen neuen in die neu- aufgeführte Kirchen-Seiten-Mauer / ober der daran stehenden Allerheiligen Capell aus- und eingebrochenen Thor und NB Thüren / ein verwirrtes Geschwätz verführet / welches sich nicht recht eigentlich errathen lässet / wiewohlen / wann HHn. Gegner in specie durch die Thür den nöthigen Durchgang auf die Cantzel gemeynet / bereits von obernannter

Zech-Pfleg/ dessen eine deutliche und sattsame Erläuterung gegeben worden; Sollte aber ermeldte Thür/ auf die in der Capellen-Schiesser gelassene Oeffnung zu deuten seyn/ so hat es damit diese notorische Bewandtnus/ daß nemlich dieselbe auch schon vorhero im alten Schiesser/ allermassen das an der Kirchen arbeitende meistens Catholische Gesind/ selbsten hievon jederzeit wird zeugen können/ zu dem Ende befindlich gewesen/ damit man/ weil der Capellen Gewölb völlig geschlossen/ und bey ereignender Feuer-Gefahr/ oder Beschadung des Dachs/ in Ermanglung eines Hinausgangs oder Stiege/ zu besagtem Dach nicht zu kommen ist/ durch diese Oeffnung jedesmahls auf den Nothfall/ die erforderliche Hülffe oder Reparation dorthin verfügen möge.

Indem nun das Capellen-Schiesserle/ welches unwidersprechlich auf der Evangelischen Kirchen Seiten-Mauer gestanden/ und darauf wieder von neuem gesetzt worden; so hat man dabey diesseits billig nach der vorigen Fürsicht/ alles in alten Stand gestellt/ und erdeute Oeffnung/ so die Meister ein Noth- und Feuer-Loch zu nennen pflegen/ in circa à 4. Schuh hoch/ und 3. Schuh breit/ zu obermeldtem Ende abermahl angericht/ auch dasselbe zu mehrer Verwahrung vor dem Wetter/ mit einem gantz neuem Sattel-Dächlein bedeckt: Und haben unsere Herren Collegæ, Catholischen Theils/ als sie den 22. August. 1709. den Augenschein darüber eingenommen/ hierwider so wenig einzuwenden gewust/

wust/ daß sie es selbsten nicht mißbilligen / vielweniger sehen können / daß dadurch etwas unbefugtes / oder der Bau-Ordnung widriges gehandelt worden seye.

Wie innocent man aber ferner mit Aufrichtung der Kirchen Seiten-Mauer verfahren/ und darmit der anstehenden Allerheiligen Capelle nichts nachtheiliges gethan / ist daraus offenbar / daß ersagte Mauer/ nach der uhralten Bau-Manier eingerinnt / und demnach so uneben gewesen / daß sie/ nach ihrer völligen Länge/ bald auswärts / bald einwärts um 1. oder 2. Zoll gewichen / hat man sie den Bau-Reglen zu Folge / nach der Schnur/ und in einer rechten geraden Linie fortziehen müssen / wordurch dann geschehen/ daß hie und dorten um 1. 2. oder höchst 3. Zoll / theils unserer Kirchen genommen / und der Capellen zugelegt / theils jener zugelegt / und dieser genommen / einfolglich mithin/ was an einem Ort abgegangen / an einem andern Ort wieder ersetzt worden ; Obwohlen dieses alles wegen der wenigen Zoll / die weder einen gantzen noch halben Schuh ausmachen / nicht einmahl in die Augen fallen mag ; zugeschweigen / daß Herr Prälat/ wann man je/ innoxie posito, dißseits hier etwas versehen hätte / sich darmit keines Wegs / wie er zwar anmaßlich thun will/ zu beladen hat/ weilen besagte Capelle / gemeiner Stadt/ und nicht ihme zugehörig.

Sonsten begehrt man deme/ daß der Ort / wo die Evangelische St. Ulrichs-Kirchen stehet / ein Marter- oder vielmehr ein Begräbnus-

gräbnus-Platz/ der uhralten Augspurgischen Christen gewesen seyn solle/ nicht zu contradiciren/ sondern läst es ob seinem Werth und Unwerth beruhen. Immittelst aber/ hat dieses seine Gewißheit/ daß man vor Zeiten solche Aream, nebst dem andern anstossenden Grund/ zum Begräbnus-Ort oder Gottes-Acker/ der Burgerschafft gewiedmet/ der zwar anfänglich samt dem Ulricanischen Closter/ ausser der Stadt-Mauern gelegen; folglich aber bey Erweiterung der Stadt/ und Anwachsung der Burgerschafft/ in die Ringmauern gekommen/ mit Gebäuen besetzt/ und dafür nach und nach die jetzige Gotts-Aecker in und ausser der Stadt angeordnet worden/ also/ daß schon damahls/ wann man in selbiger Gegend ein und anders/ ja von Seiten des Gotts-Hauses selbsten gebauet/ nothwendig die Todten-Gebeine berühret werden müssen; auch daß solches mehr dann offt geschehen/ kan daher überflüssig erweißlich seyn/ daß man dermahlen keinen einzigen gantzen Cörper/ sondern lauter zerstreute/ und meinstens kleine Beinlein gefunden/ die wahrscheinlich durch das öfftere Umgraben/ so von denen Catholischen ehedem geschehen/ zerbrochen/ und wiederum unter die Erde/ wie jetzo gleichfalls/ verscharret worden. Hat man nun selbiger Zeiten diese angebliche Marterers Gebeine licitè, jedoch gebührlich/ berühren dörffen/ warum nicht auch jetzo? Und dieses alles um so viel destomehr/ als bey Anlegung des Grabens zu dem Grund der jetzigen Basilicæ, bey

St.

St. Ulrich und Afra/ dergleichen auch von ihnen selbsten nothwendig geschehen müssen / welcher Grund doch wenigstens noch zweymahl so groß gegraben werden müssen / als bey unserm kleinem Predig-Haus geschehen ist.

Zudeme will sich / wann man der gesunden Vernunfft Gehör gibt / eine pure Unmöglichkeit erzeigen / daß ein Gebein / welches über 1000. Jahr in der Erden gelegen / (dann so lang her haben die Heydnische Verfolgungen ungefehr cessiret/ und müsten damahls diese prætendirte Märtyrer den Tod gelitten haben /) nicht sollte gantz verwesen / und zu Staub und Erden worden seyn ; Zu geschweigen / daß unsern Altvordern/ als sie vor 3. à 400. Jahren die Gret/ so eben hernach zu dem jetzigen Predig-Haus apriret worden / gebauet / ohne Zweiffel eben diese Gebein/ und zwar weit frischer angetroffen / aber gleichwohlen kein Bedencken getragen / in dem Bauen fortzufahren ; da sie sonsten / wann sie auch dergleichen abentheuerliche Meynung von selbigen gehabt hätten / vermuthlich würden innen gehalten haben.

Daß aber diesemnechst Herr Prälät/ die gemeiner Stadt zustehende Allerheiligen Capelle/ ihme auch zueignen und vorgeben will / als ob selbige von allhiesiger Obrigkeit usurpiret würde ; ist eine Anmassung/ die man ihme ex parte Magistratus niemahlen gestanden / vielmehr kräfftigst widersprochen / und sich in der Possession bißhero allezeit beständig manuteniret. Gestalten uns nicht wissend ist / daß jemahlen

Diß-

bißfalls beede Magistrats-Theile/ sich mit widrigen Meynungen von einander separiret hätten/ und wird hergegen wohl das gerade Widerspiel gezeigt werden.

Im übrigen ists fast unleidentlich zu vernehmen/ daß Gegentheil sich nicht entblödet / in fine ausdrücklich und keck zu asseriren/ derselbe habe in der Evangelischen St. Ulrichs-Kirche den täglichen Durchgang hergebracht; ungeachtet aus dem Executions-Recess deutlich bekannt/ daß ihme juxta statum Anni 1624. die Possession zu Weyhung des Tauffs (so des Jahrs zweymahl beschiehet) nicht aber den täglichen Durchgang / unverwehrt seyn solle. Und läst sich kaum begreiffen/ warum doch ex parte des Gotts-Hauses/ den Herrn Ober-Kirchen-Pflegern Aug. Conf. lauter eigenmächtig vornehmende Neuerungen / Unbilligkeiten / Unterdruckung der Catholischen Religion/ Schmälerung des Gotts-Hauses hergebrachten Gerechtsamen/ und wider den Tenor des Religions-Friedens lauffende Turbationes, auch anrichtende Aergernusse / mit der grösten Unverschämheit aufgebürdet / aber dabey der Balcken in dem eigenen Auge nicht angesehen/ vielweniger erkannt werden wolle / wie man mit allen solchen stürmischen und feindseeligen unergründlichen Beschuldigungen sein eigenes Pourtrait ad vivum und lebhafftig vorstelle. Wann nun dieses keine ausgelassene Keckheit/ oder nach der gegnerischen Redens-Art keine zaumlose Verwegenheit ist / so wissen wir nicht / was es son-

sten

sten seyn mag ; Wollen jedoch glauben / daß manches unzuständiges Vornehmen unterwegen bleiben würde / falls etwa ersagtes Gotts-Haus zu St. Ulrich seiner friedhässigen und zanckſüchtigen Rathgebern verbitterten / und den Christen-Pflichten widrigen Einblasungen nicht zu viel verhängen wollte.

Wir haben aber der resp. Herren Zech-Pflegere übergebenem Bericht / unsers Orts dieses wenig annoch zu erinnern/nöthig erachtet ; anmit zu beharrl. Oberherrl. Gunsten uns gehorsaml. empfehlende.

Euer Herrl. und Großg.

gehorsame

Die verordnete Baumeister Aug. Conf.

Num. IV.

COPIA.

Kayserlichen Rescripti an den Rath Aug. Conf. in Sachen des Gotts-Haus St. Ulrich und Afra allda / contra die Kirchen und Ober-Pfleger Aug. Conf. daselbsten.

Wien den 8. August. 1710.

JOSEPH, &c. &c.

Ihr habt euch vorhin gehorsam zu erinnern/ was bey Uns Prälat / und Convent, des Got-

Gottes-Hauses zu St. Ulrich und St. Afra/ Unserer und des Heil. Reichs-Stadt Augspurg/ wegen des von denen Kirchen Ober-Pflegern / Aug. Conf. allda führenden neuen Baues in dem Predig-Haus/ und dardurch ratione Frontispicii contra Statum Anni 1624. vorhabenden Mutation hiebevor angezeigt/ und derenthalben von Uns verordnet worden ist. Wann nun bey Uns das Impetrant. Gotts-Haus sich laut der copeylichen Anlage/ ferners beschwehret / wie daß ohngeachtet des hierinn noch nicht erfolgten Spruchs / dannoch von denen Beklagten / es allbereit so weit gebracht worden/ daß obbemeldtes Frontispicium völlig verworffen / und das Gerüst abgenommen werden solle; Mit Bitt/ Wir hierunter Unsern gemessenen Kayserl. Inhibitions-Befehl ergehen zu lassen / gnädigst geruheten; massen dann auch nicht geschehen lassen können / daß durch ein oder andere Art dieser unerörterten Differenz, einiger Præjudiz zugefügt werde; So haben Wir Euch / solch des Impetrant. Gotts-Hauses/ bey Uns ferners eingebrachtes Memoriale, mit dem gnädigsten Befehl hierdurch einschliessen lassen wollen/ daß ihr an die beklagte Ober-Kirchen-Pfleger die fördersamste Verfügung thut/ damit sie an mehrgedachten Frontispicio soviel mit dem neuen Wurff nicht berühren / und den freyen Stein biß zur rechtlichen Entscheidung dieser Strittigkeit / in soweit ohnverworffen lassen/ als viel Platz und Spatium die hinweggebrochene Bildnussen / samt denen In-

signi-

signibus, und dero Jahr-Zahl erforderen / auch wie solches würcklichen geschehen / an Uns innerhalb zweyer Monaten ohnfehlbar berichtet / damit nicht nöthig seye / Unsere anderweite Verordnung ergehen zu lassen. An deme beschicht Unser ernstlicher Will und Meynung / und Wir seynd Euch mit rc.

Num. V.

An die Röm. Kayserl. Majest. rc. rc.

Ferners allerunterthänigstes Bericht- und Bitt-Schreiben / Pfleger / Burgermeister und Räthe des Heil. Römischen Reichs Stadt Augspurg / August. Conf.

Contra

Herrn Abbt / Prior und Convent

des Reichs Gotts Haus zu St. Ulrich und St. Afra daselbst. Den Reparations-Bau der Evangelischen Kirchen zu gedachtem St. Ulrich / und jenseits prætendirte Bilder-Anmahlung betreffend.

Allerdurchleuchtigster rc. rc.

Allergnädigster Kayser und Herr / Herr.

Nachdem Euer Kayserl. Majestät / was es mit dem Evangelischen Predig-Hause zu St. Ulrich und St. Afra allhier / dessen Bau und Reparation, wie auch denen / von dem

cessions- und Bericht-Schreiben schon klärlich beygebracht worden / daß die Evangelischen das Predig-Haus zu St. Ulrich An. 1624. in ruhiger Possession gehabt / und dasselbe auch per Instrumentum Pacis Westphalicæ ejusque executionem vollkommlich restituirt dem Closter St. Ulrich aber darvon anders nichts / als der zu gewissen Jahrs-Zeiten zur Weyhung der Tauffs gepflogene Durchgang in die St. Jacobs Capell reservirt worden / also / daß der Herr Prälat und dessen Glaubens-Verwandte bey diesem Predigt-Haus / inner-oder ausserhalb desselben einen Cultum und Actum Religionis zu exerciren / oder sich / ausser dem limitatè ihnen concedirten Durchgang / eines Rechts darüber anzumassen / und denen Ober-Kirchen- und Zech-Pflegern in reparirung desselben Ziel und Maaß vorzuschreiben mit nichten befugt seyn / sondern gleichwie in genere die cura Templorum & Scholarum integra, also auch das Jus gedachtes Predig-Haus zu repariren / und in usus proprios zu aptiren denen Augsp. Confessions-Verwandten / als ex capite gravaminum restitutis zustehet / und ihnen darinnen weder directè, noch per indirectum einiger Eintrag geschehen mag; Gestalten dann / und weilen ermeldtem Herrn Prälaten solchemnach die exceptio, Tua non interest, in dem Weeg stehet / die anfänglich unterm 5. Julii und 12. Septembr. anni præteriti ergangene Conclusa auch auf jenseitige blosse Narrata, und also sub- & obreptitiè offenbarlich erhalten worden / man

man von Seiten besagter Ober-Kirchen-und Zech-Pfleger/ der eingewendeten N. O. N. ungehindert / mit dem Bauen/ denen allegirten klaren Rechten gemäß / und damit der so lang eingestellt geweste Gottesdienst in dieser Kirchen dereinst wieder gehalten werden könne/ inzwischen fortgefahren ist.

Daß man aber die vorhin an dem Kirchen-Schiesser gemahlt-und durch die Länge der Zeit ausgelöscht geweste Bilder &c. nicht wieder hinmahlen / das Kirchen-Thürlein etwas höher / als es vorhin gewesen/ führen/ die Kirchen-Fenster mit erhebten Gesims-Werck / auch mehr Fenster und Kirchen-Thüren / als vormahlen gewest / machen lassen/ dessen hat sich der Herr Prälat und Convent zu St. Ulrich so wenig anzunehmen / oder deßhalben Process zu extrahiren / als wenig man disseits zu bekümmern begehrt / welcher gestalten dieselbe ihr Gottes-Haus und Closter inner- oder ausserhalb wollen repariren und zurichten lassen; Zumahlen die Jurisdictio Ecclesiastica mit allen davon dependirenden Juribus, gegen die Augspurgische Confessions-Verwandte/ von Seiten der Catholischen juxta Instrum. Pac. Art. V. §. 48. suspendiret / denen Evangelischen aber das freye Exercitium Religionis & Sacrorum plenariè und dergestalt mitgetheilt worden ist / daß sie in der per restitutionem ex capite gravaminum ad terminum de Anno 1624. wieder erlangten Possess, vi Art. V. §. 25. Instrum. Pacis nullo modo turbiret / sondern ab

omni persecutione juris & facti perpetuò sicher seyn sollen / mithin aber ihnen die cura templorum integra, und folglich auch das Jus reparandi, eademque ad usum proprium aptandi reservirt verblieben ist.

Instr. Pac. Art. V. §. 7.

Welchem allemnach dem Herrn Prälaten und Convent zu St. Ulrich und Afra / wann sie die vor mehr als hundert Jahren von ihren Vorfahren erregte / und dermahlen schon wider sie entschiedene Händel resuscitiren wollen / die exceptio litis finitæ nunmehr entgegen ist.

Allermassen Wir uns dann auch zu Præjudiz der übrigen ex capite gravaminum restituirten Evangelischen Reichs-Ständen / in keinen weitern Process hierüber einlassen können / sondern vielmehr uns deßhalben / auf das an Eu. Kayserl. Majestät von dem Hoch-Löbl. Corpore Evangelicorum zu Regenspurg jüngst abermahlen allerunterthänigst erlassene Interventions-Schreiben / in allergehorsamster Devotion beziehen / und daß wir bey denen per Instrumentum Pacis Westphalicæ, tanquam sanctionem Imperii Pragmaticam theuer erworbenen Rechten und Gerechtigkeiten noch ferner kräfftigst manutenirt und geschützt / auch da / wider Verhoffen / wegen des eigentlichen Verstands des Articuli Restitutorii, ratione deren Anno 1624. den Januarii bemahlt gewesten Kirch-Mauern / ein Zweiffel obhanden seyn sollte / die Sachen dem Art. V. §. 50.

Instrum.

Instrum. Pac. Westph. gemäß / ad Comitia verwiesen werden möchte / Eu. Kays. Majest. hiemit flehentlichst und allerunterthänigst bitten. Eu. Kayserl. Majestät zu beständigen allerhöchsten Kayserl. Hulden und Gnaden uns und das allhiesige Stadt-Wesen anbey allerunterthänigst empfehlend

Eu. Kays. Majest.

Datum den 3. Octo-
ber 1710.

allerunterthänigst-gehorsamste

Pfleger / Burgermeister und Räthe / Eu. Kayserl. und des Heil. Reichs Stadt Augspurg.

Num. VI.

Dictat. Ratisb. d. 18. Oct. 1710.
per Chur-Sachsen.

Copia allerunterthänigsten Schreibens an Ihre Kayserl. Majestät / des Evangelischen Corporis zu Regenspurg / die von dem Evangelischen Magistrat zu Augspurg / mit dasigem Herrn Abt zu St. Ulrich über Anmahlung gewisser Gemählde habende Differenzien betreffend.

Allerdurchleuchtigster rc. rc.

Eurer Kayserl. Majestät ruhet zweiffels ohne in allergnädigstem Andencken / was an dieselbe im Namen und auf Befehl Unserer

gnädigst- und gnädigen Herren Principalen/ auch Oberen und Committenten/ wir von wegen der zwischen Pfleger/ Burgermeister und Räthen des Heil Röm. Reichs Stadt Augspurg / Augspurgischer Confessions-Verwandten Theils an Einem / dann dem Abt / Prior und Convent des Reichs Gottes - Haus zu St. Ulrich und St. Afrä/ daselbst am andern Theil / in puncto führenden Reparations-Baues / der dasigen Evangelischen Kirchen zu St. Ulrich / und der von Seiten erstgedachten Gottes-Hauses prætendirter Aumahlung der vor vielen Jahren daran gemahlt gewesten - vor Alter aber fast gäntzlich ausgelöschter Bilder/ Insignien und Jahr-Zahl / vor einiger Zeit entstandenen Irrung und Strittigkeiten / allbereits unterm 23. Decembr. anni præteriti in allergehorsamster Submission intercedendo zu dem Ende gelangen lassen / damit von Eu. Kayserl. Majestät Hochpreißl. Reichs-Hof-Rath gedachten / ex capite gravaminum würcklich restituirte Stadt Augspurg / Augspurgischer Confession zugethanen Theils / in dieser ihrer Angelegenheit dem Westphälischen Friedens-Instrument zu wieder / mit fernerweiten Processen und Mandaten nicht beschwehret / sondern selbige vielmehr bey ihren Rechten / und hiernechst der Abt / Prior und Convent des Reichs Gottes - Haus zu St. Ulrich und St. Afrä allda / mit ihrem unziemlichen Gesuch/ Ab- und zu Abstellung alles wider sie und die Ihrige verübenden Mißbrauchs im Durchgang der

der St. Ulrichs-Kirchen mit billigem Nachdruck angewiesen werden möge.

Nun hat uns ermeldte Reichs-Stadt Augspurg / Augspurgis. Confession zugethanen Theils / hierauf weiter geziemend zu vernehmen gegeben / daß / ob zwar von Eurer Kayserl. Majest. hochlöbl. besagten Reichs Hof-Rath dem Herrn Prälaten sein anzügliches / und dem Religions-Frieden nicht conformes Verfahren verwiesen worden / es jedannoch dahin gebracht werden wollen / daß das an Eure Kays. Majest. von besagter Stadt Augspurg allerunterthänigst erlassene Bericht-Schreiben de præsentato 24. Nov. vorigen Jahrs / ihme nicht allein sub termino duorum mensium communicirt / sondern auch die seiner Seits von neuem geklagte Gravamina, da sie sich in facto, angebrachter Massen / befinden / förderlich abgestellet / und alles in vorigen Stand gesetzt / auch wie solches geschehen / oder da etwas erhebliches dargegen obhanden / solches gleichfalls inner 2. Monaten berichtet werden solle; Ob gleich klar beygebracht worden / daß die Kirche zu St. Ulrich die Evangelischen Anno 1624. in ruhiger Possession gehabt / in dieselbe auch per Instrumentum Pacis Westphalicæ ejusque executionem vollkommentlich restituiret / dem Closter St. Ulrich aber daran anderst nichts / als der zu gewissen Jahrs-Zeiten gepflogene Durchgang in die St. Jacobs-Capell zu Weyhung der Tauff reserviret worden; sie aber dannenhero in dieser per restitutionem

ex capite gravaminum wieder erlangten Possess vigore Art. V. §. 25. & 29. Instrumenti Pacis Westphalicæ nullo modô turbiret / sondern ab omni persecutione Juris & facti beständig sicher seyn und bleiben / folglich auch keine Jura Canonica vel Civilia, Rescripta, Mandata, Contradictiones, vel aliæ quocunque nomine aut prætextu excogitatæ exceptiones dargegen allegiret / weniger in petitorio vel possessorio, seu inhibitorii; seu alii Processus Commissiones, jemahlen decerniret werden sollen noch können; Zumahlen da / vermöge §. 7. ersternannten Art. V. Instrumenti Pacis Westphalicæ denen Evangelischen in Augspurg die Cura templorum suorum integra vorbehalten worden / und sie solche quoad structurarum Ritus & Ceremonias nach denen Principiis ihrer Religion / sowohl als die Catholischen allda / freyen Willens zu führen befugt seyn.

Wann aber diesem allem zuwider öffters erwähnte Stadt Augspurg Evangelis. Theils / nunmehro über eine / in dem Instrumento Pacis Westphalicæ utpotè pragmatica Imperii eaque fundamentali, ac si lde religionis dissidiis amicabiliter conveniri non possit, juxta Art. V. § 14. perpetua semperque duratura lege bereits abgethane Sach / von Euer Kayserl Majestät Reichs-Hof-Rath denen gesambten ex capite Gravaminum restituirten Evangelischen Reichs-Ständen zu einer

sehr

sehr nachtheiligen Consequenz in Procefs noch ferner gezogen / und die Anmahlung einiger Bilder zu einem Catholischer Seits niemahlen allda zu exerciren gehabten ordentlichen Cultu, wider der Evangelischen Glaubens-Lehr ihnen jenseits angemuthet / unter diesem prætextu aber auch die Eigenthums-Gerechtigkeit der Kirchen und anderes gesucht / und vermeyntlich beybehalten werden will; Und solches dannenhero von unseren gnädigst-und gnädigen HHn. Principalen / auch Oberen und Committenten wegen des hierunter obwaltenden mercklichen Interesse, der gesambten Evangelischen Reichs-Stände / nicht also eingestanden werden mag / in mehrerm Betracht / daß / da denen höchsten Reichs-Gerichtern freye Hand gelassen werden sollte / in restitutis ex capite gravaminum per viam Juris vel facti zu procediren / diese hierdurch leichtlich ausser aller Sicherheit / mithin aus dem Westphälis. Friedens-Schluß / gleichsam gäntzlich gesetzet / und in dem Reich dadurch alles in die äusserste Confusion wieder gestürtzet werden würde; Als haben Eu. Kayserl. Majestät in Dero Namen und Befehl wir dieses alles in allergeziemenster allerunterthänigster Devotion interveniendo nochmahln vorzustellen nicht umgehen sollen / mit der allergehorsamsten Bitte / Eure Kayserl. Majestät geruhen so allergnädigst als gerechtigst zu verordnen / daß gleichwie die Stadt Augspurg Augspurgis. Confession zugethanen Theils / auf die von dem Herrn Prälaten zu St. Ulrich ange-

brach-

brachte neue Gravamina, die restringirung sei-
nes Durchgangs in die St. Jacobs-Capell
und anders betreffend/ ihren allerunterthänigsten
Bericht zu erstatten/ und die Nichtigkeit dersel-
ben an den Tag zu legen/ mithin auch um Ab-
stellung alles bißhero verübenden Mißbrauchs
des durch den Friedens-Executions-Recess ad
certum actum limitirten Durchgangs der E-
vangelischen St. Ulrichs-Kirchen allergehor-
samst zu bitten nicht unterlassen wird: Also auch
dargegen/ der wegen begehrter Anmahlung der
Bilder/ und dahero/ wie auch sonsten
suchender Gerechtsamen/ über die Evangelische
St. Ulrichs-Kirchen/ als eine vi Instrumenti
Pacis Westphalicæ längst beygelegte Sach/
vor Eurer Kayserl. Majestät Reichs-Hof-
Rath/ contra Evangelicos zu Augspurg
quamvis ex capite gravaminum Restitutos
jenseits intendirte Process offtgedachtem Frie-
dens-Schluß gemäß gäntzlich abgestellet/ und kei-
ne weitere Schrifft-Wechslung hierüber gestat-
tet/ sondern selbige vielmehr in statu der vollzo-
genen Restitution ex capite gravaminum, oh-
ne anderwärtige Restitution gelassen/ allenfalls
aber ein Zweiffel wegen des eigentlichen Verstan-
des des Art. Restitutorii ratione deren An.
1624. den 1. Januarii befunden- und gemahlten
Kirchen-Maueren obhanden seyn sollte/ die Sache
dem Art. V. §. 50. Instrum. Pacis Westphali-
cæ gemäß/ ad Comitia verwiesen werden möge.
Und wie der öffters angezogene Westphäli-
sche Friedens-Schluß/ vi Art. 17. §. 2. eine
San-

Sanctio Imperii pragmatica & lex perpetua tam Cæsaris Procerumque Consilariis & Officialibus quam *Tribunalium omnium Judicibus & Assessoribus*, tanquam Regula, quam perpetuò sequantur præscripta, ist und bleiben solle / selbige auch der Kayserl. Wahl-Capitulation zu genauer Beobachtung inseriret worden / folglich die Reichs-Hof-Räthe mit Dienst-Eyden verpflichtet seynd / nach gedachtem Friedens-Instrument in ihren Rath-Schlägen / Expeditionen / und sonsten sich zurichten / gestalten dann der bekandte Friedens-Executions-Haupt-Recess in §. Was nemlich 2c. und / wie dann auch 2c 2c nach seinem wörtlichen Inhalt / darinn klar / daß all dasjenige / was in Krafft des Instrumenti Pacis, arctioris modi exequendi, und demselben gemäß von denen Deputatis, oder durch die verordnete Commissarios decidirt / exequirt / oder verglichen worden / also fest und unverbrüchlich gehalten / und dawider keines andern Orts am Kayserl. Hof / oder Cammer-oder andern Gerichten / wie die Namen haben mögen / auf einigerley Weise oder Weege nicht angenommen / sondern simpliciter abgewiesen / insonderheit aber auch de facto einige Turbation oder Attentata dagegen nicht vorgenommen werden sollen; also waltet auch kein Zweiffel / und wird darum allergehorsamst angesucht / Eure Kayserliche Majestät werden ihnen dieses ernstlich einbinden / und sie nachdrücklich anhalten / ein solches jeder-

jederzeit fleissig vor Augen zu haben / und dawider künfftig weder mehr etwas zu handeln oder zu rathen.

Welche Kays. allerhöchst-schätzbareste Gnade / und zumahlen allergerechteste Verfügung / werden um Eure Kayserliche Majestät Unsere gnädigst und gnädige Herren Principalen / auch Obere und Committenten / mit ihrer allergehorsamsten Devotion und unausgesetzten Treue zu demeriren äusserst beflissen seyn / Dero aber übrigens zu allstets währenden Kayserlichen allerhöchsten Hulden / uns in allertieffester Veneration erlassende verbleiben.

Eurer Kays. Majest.

Regenspurg den 4. Sept. 1710.

2c. 2c.

Schema Sigillantium.

Churfürstliche

Chur-Sachsen. Chur-Brandenburg.
Chur-Braunschweig.

Fürstliche

Fürstliche

1. Magdeburg.
2. Sachsen-Weymar.
3. Sachs. Eysenach.
4. Sachs. Coburg.
5. Sachs. Gotha.
6. Sachsen-Altenburg.

(Erster Tag.)

7. Brandenburg Culmbach.
8. Brandenburg Onolzbach.
9. Braunschw. Wolffenbüttel.
10. Braunschweig-Zell.
11. Halberstadt.
12. Hessen-Cassel.
13. Hessen-Darmstadt.
14. Hinter-Pommern
15. Würtemberg.
16. Mecklenburg-Schwerin.
17. Mecklenburg-Güstrau.

(9te Strophe.)

18. Anhalt.
19. Wetterauische Grafen.
20. Fränckische Grafen.

Reichs Städtische

Rheinische Banck.	Oberländis. Banck.
Speyer.	Eßlingen.
Goßlar.	Memmingen.

Num. VII.

Dict. Ratisb. d. 17. Dec. 1710.
per Moguntinum inter Catholicos.

Copia Memorialis an das Catholische Corpus zu Regenspurg / von dem Abt/ Prior und Convent zu St. Ulrich zu Augspurg/ die wegen dieses Stiffts mit dem Evangelischen Theil habende Religions-Differenz betreffend.

Hochwürdige rc. rc.

GLeichwie Wir glaubwürdig vernehmen müssen / daß an ein hochansehnliches Corpus deren zu fürwährendem Reichs-Convent in Regenspurg / versammleten protestirenden HHn. Gesandten / die Herren Pflegere/ Burgermeistere und Räthe / Augspurgis. Confession allhier/ bereits vom 27. Septembr. und 23. Decembr. vorigen / auch 24 Junii und 2. Augusti dieses Jahrs/ verschiedene Memorialia und Supplicata zu dem Ende gelangen lassen/ daß selbiges sich ihrer dahin nachdrucksamlich anzunehmen geruhen wollte/ damit sie HHn. Supplicanten / wegen prætendirender Wieder-Anmahlung deren mit dem alten Gebäu hinweg gebrochener Heiligen Bildnüssen des lieben Christkindleins / der unbefleckten Jungfrauen und Mutter Gottes Mariä / wie auch S. Udalrici & S. Afræ, sambt dieses Reichs Gottes-Hauses vor- in- und nach

Anno

Anno 1624. daran gestandenen Wappen und Jahr-Zahl anni 1458. an das neu aufgeführte Frontispicium des ihnen vigore Instrumenti Pacis Osnabrugensis, und darauß allhier 1659. errichteten Executions-Recesses ad usum ihres Augsp. Confessions-Exercitii zwar nicht plenariè, sondern limitatè, und mit Reservation der seitiger Compossession, auch deshalben annoch in Händen habender Schlüssel und competirender anderer offentlichen Religions-Exercitien (wie hernach des mehrern zu vernehmen) eingeraumten Predigt-Hauses zu St. Ulrich allhier/ mit fernern bey einem Hochpreißl. Kayserl. Reichs-Hof-Rath incaminirt- und von dar aus würcklich erkandten Processen/ auch Kayserl. allergnädigsten Mandaten/ Rescripten und Executionen/ 2c. nicht weiter sollen beschwehrt/ oder wenigst solche Differenz vigore Instrumenti Pacis Osnabrug. Art. V. §. 50. ad Comitia Imperii verwiesen werden; Also hat auch uns der Convenienz gemäß zu seyn bedüncket/ Eueren Hochwürden/ Excellenzien/ und unsern Großg. Hochgeehrtesten und Gnädigen Herren/ damit allen und jeden die widrige Apprehension gründlich benommen/ und von männiglichen die Grund-fest fundirte Justitia causæ nostræ gefasset/ foviret/ und mit Nachdruck manutenirt werden möchte/ von dem bißherigen Verlauff der Sachen/ nicht weniger von beederseits führenden Raison und Argumenten eine synoptische warhaffte Relation (wie die mit kommende Species facti des meh-

rern ausweiset) gebührend abzustatten. Wann nun hieraus umständlich / zumahlen unumstöß-lich und demonstrativè dargethan und probirt wird / wie recht / billig / auch hochnothwendig/ und der gantzen in dem Heil. Röm. Reich gele-genen unseren alten Religion sowohl / als un-serm anvertrauten Reichs Gottes-Haus/ sehr viel daran gelegen seye/ daß zu Abwendung vie-ler augenscheinlicher Consequenzien / Confu-sion und Verwirrung/ der in dem Instrumento Pacis also scharff und gemässen anbefohlen - und eingebundener permanentiæ Status deren ex capite Gravaminum quoad possessionem und allein limitatè quoad modum & tempus re-stituirter Güter / die prætendirte Wieder-An-mahlung an das neue Frontispicium unsers Ul-ricanischen Predigt-Hauses (dann man unseren Herren Gegnern das prædicatum einer NB. Evangelischen St. Ulrichs-Kirche / als oh-ne dem des Heiligen Röm. Reichs Abschieden in conform, nicht eingestehen könnte) von ihnen gleich solches allbereit vor 100. Jahren Anno 1609. erwiesener massen von ihren Vorfahren aus einer Schuldigkeit geschehen / und nicht al-lein offtangezogenem Instrumento Pacis Os-nabrug. immutabilem in omnibus & singulis Religionem concernentibus permanentiam status anni & diei dictorum enixissimè præ-cipientis gantz gemäß / sondern auch denen hier-über / als in einer gantz klaren Sach mild-richter-lich erkandt - und allergnädigst ausgefertigten Kayserl. Rescripten und Conclusis an erst

con-

conform ist) solle verfüget/ und diese nicht zu höchst-ärgerlichem Respect Ihro Röm. Kays. Majestät und Dero höchsten Tribunalis schimpfflich- und fürsätzlicher Weise verachtet/ noch demselben anerst die notorie hierinnfalls zustehende Jurisdiction, ohne allen Grund einigen Rechts und Befugnüs strittig gemacht und getrachtet werden/ diese so klare Sache und deren Decision, mit allem Fleiß in die lange Banck hinaus zu schieben / wie doch bißhero sich mehr besagte Herren Contrapartes deducirter massen / wider die heilsame beschriebene allgemeine so geist- als weltliche Rechte / wider die hochverpönte Reichs-Abschiede / de Anno 1629. §. 10. & sequent. & Anno 1654. §. wir setzen und ordnen auch ꝛc. 193. und wider das Instrum. Pacis Osnabrug. selbst Art. V. §. 1. in fine juncto art. ultimo §. Qui verò &c. 4to ad 8vum & *nulli omnino Statuum* 7mo höchst-sträfflich und gewaltthätig- auch Religions- Friedbrüchiger Weise angemasset haben.

Als gelanget an Eure Hochwürden/ Excellenzien / und unsere Hochgünstig- Hochgeehrteste- auch Gnädige Herren/ die angelegenist- und gehorsamste unterthänige Bitte / an Ihro Röm. Kayserliche Majestät/ die allerunterthänigste Vorstell- und Erklärung/ zumahlen die höchstpreißliche Hülffleistung und Intercession dahin zu thun / daß / gleichwie vigore mehr erwähnter Reichs-Abschiede und Religions- Pacificationen Seiner Römischen

Kayserlichen Majestät und Ihro höchstes Dicasterium, wider die Herren Impetranten vermittelst deren judicialiter erkandt- und ausgefertigten Mandaten/ Rescripten und Conclusen in dieser Religions- und Kirchen-Sach bißhero committenter, legitimè & justissimè verfahren; also auch hinfüro allergnädigst geruhen wollten / zu Manutention Ihres Kayserlichen höchsten Respects, und Vollziehung der von Ihro und einem höchst-preißlichen Reichs-Hof-Rath gefaster richterlicher Erkänntnüs und Resolutionen schuldigster allerunterthänigsten Parition, denen Herren Impetranten mit ferneren Mandatis pœnalibus arctioribus ernstlich zu begegnen/ und sie zu Bewerckstelligung der vigore pacti & datæ fidei in Instrumento Pacis Osnabrug. contentæ unvermeidentlich schuldiger Restitution auf unvermutheten Weigerungs-Fall/ mit denen in allen Rechten erlaubten hinlanglichen Zwangs-Mitteln executivè anhalten zu lassen. Welche dem nicht nur allhiesigem / sondern sämtlichem im Reich gelegenen Römisch-Catholischen Wesen und unserm Reichs Gottes-Hauses erzeigende hohe Gnad / auch hochgeneigte Willfährigkeit und Wohlthat wir und unsere Nachkommen aller Orten und unaufhörlich deprædiciren / zumahlen gegen Euere Hochwürden/ Excellenzien und unsere Hochgünstig und Hochgeehrteste auch Gnädige Herren/ äussersten Kräfften nach/ und absonderlich mit vielen

len wiederholten heiligen Meß-Opfer/ und anderen unseren geistlichen Exercitiis Danck-nehmigst zu demeriten stets geflissen seynd. Anbey nebst unser und des sämbtlichen Römisch-Catholischen Wesens allhier getreu-auch gehorsam-unterthäniger Empfehlung verbleibe

Eurer Hochwürden/ Excellenzien und Unserer Hochgünstig-Hochgeehrtist-auch Gnädiger Herren

Dienst-ergebenster und demüthiger

Wilibald Abt.
Emilian Prior und Convent zu St. Ulrich und St. Afrä/ Reichs-Gotts-Haus in Augspurg/ den 21. Nov. 1710.

Num. VIII.

Dict. Ratisb. d. 27. Jan. 1711. per Mogunt. inter Catholicos.

Copia Intercession-Schreibens an Ihre Kays. Maj. von denen Catholischen Gesandtschafften zu Regenspurg/ die begehrende Bilder-Anmahlung an der St. Ulrichs-Kirche zu Augspurg betreffend.

Allerdurchleuchtigster 2c. 2c.

WAs gestalten Wilibald Abt/ Prior und Convent zu St. Ulrich und St. Afrä/ Reichs

Reichs Gottes-Haus in Augspurg / bey der Catholischen Churfürsten / Fürsten und Stän-den allhier anwesenden Räthe / Bottschafften und Gesandten / wegen der zwischen ihnen / und denen Ober- Kirchen- und Zech- Pflegern Augustanæ Confessionis, die Wieder-Anmahlung der Heiligen Bildnüsse des Christ-kindleins / unser lieben Frauen / S. Udalrici und S. Afræ, auch des Ulricanischen Stiffts-Wappen mit der Jahr-Zahl de Anno 1458. an das neu aufgebauete Frontispicium, des Ulricanischen Predigt- Hauses daselbst betreffend / entstehende Religions-Differenz per Memoriale, und dem beygelegten warhafften und summarischen bereit weitläufftig angebracht / sich ihrer in dieser gerechten Sache / bey Eurer Kayserl. Majestät durch allerunterthänigste Vorstellung dahin anzunehmen / und zu intercediren / damit denen ergangenen Kayserl. allergerechtesten Rescriptis, die Gegnere schuldige Parition leisten / und dem Westphälischen Frieden-Schluß gemäß / alles eingerichtete abgestellet / allenfalls auch gegen dieselbe denen Rechten gemäß / durch gnugsame Zwangs Mittel executivè verfahren und angehalten werden möchten / ein solches alles geruhen Eure Kayserliche Majestät ab denen Anschlüssen sub N. 1. & 2. sich mit mehrerm ausführlich allerunterthänigst referiren zu lassen.

Obwohlen man nun billig anstehen solle / in dieser bey Eu. Kays. Maj. Reichs-Hof-Rath in lite verfangenen Zwistigkeit / an dieselbe von hier-

hieraus etwas zu bringen / da man ohne deme, gnugsam persuadirt ist / daß dieselbe des obgemeldten Reichs Gottes-Hauses habende- und bereits vorlängst wohl remonstrirte Gerechtsame / in Demerirung verschiedener Kayserl. Mandaten allergnädigist erkennet / auch ferner Recht angedeyen lassen werden. Nachdeme aber nicht allein aus obigem Bericht und dem Memoriali erwähnten Gottes-Hauses / sondern auch aus des Gegentheils hier bekandt wordenen Memorialien zur Gnüge ersehen und gefunden / daß der supplicirende Abt / Prior und Convent / in ihrem Gesuch sehr wohl fundirt / und das Instrumentum Pacis Westphalicæ für selbige durchaus / vorab der annus directorius militiret / hingegen die Ober-Kirchen- und Zech-Pflegere Augustanæ Confessionis, unnöthige Händel zu præjudiz des Gottes-Hauses / damit beflissentlich / und zwar mit opiniatreté, gesuchet / auch darinn sich eigenmächtig manuteniret / unsere höchst- und hohe Herren Principalen / Committenten und Obere aber / das Werck also angesehen / und dafür halten / daß die Ober-Kirchen-Pflegere / Augustanæ Confessionis, bey diesen Kriegs-Zeiten und Conjuncturen / mit diesen und dergleichen / in Instr. Pac. Westph. zumahlen nicht fundirten anstellenden Religions-Strittigkeiten Eu. Kayserl. Majest. und dem Reichs-Convent nicht beschwehrlich fallen / sondern besser und lieber verschonen sollten: So hat man Eu. Kays. Maj. gleichwohl mehrgedachten Reichs Gottes-Hauses St. Ulrich und Afrä gerechtsa-

me hierdurch bestermassen dahin zu recommendiren nicht ermanglen sollen / aufdaß in Erwägung der obangeführten Motiven dem Instr. Pac. Westph. gemäß / die Ober-Kirchen und Zech-Pflegere Aug. Conf. in Augspurg angewiesen werden möchten / an das Frontispicium des Ulrichanis. Predigt-Hauses daselbsten / die vorgemeldte H. Bildnüsse / Wappen und Jahrzahl wieder anmahlen zu lassen / wie sie in anno directorio 1624. und kurz vorher noch daselbst gewesen / sie auch mit fernern Kays. Mandatis pœnalibus arctioribus, allenfalls auch executive, darzu anzuhalten / ihnen auch ernstlich aufzugeben / mit dergleichen unnöthigen Religions-Eyfer und Strittigkeiten / gegen die Leges pragmaticas Imperii, und dem Westphäl. Frieden-Schluß denen Catholis. Ständen nicht ferner beschwehrlich zu fallen / noch sie in ihrem cultu zu turbiren. Womit Eu. Kays. Majest. zu langwührig glorwürdigster Regierung und allerhöchsten Kays. Wohlwesen dem allmächtigen GOtt / zu Kays. Gnaden / aber uns in tieffesten Respect empfehen.

Eurer Kays. Majestät

Regenspurg den 13. Jan. 1711.

allerunterthänigst-treugehorsamste

Des Heil. Röm. Reichs Catholis. Churfürsten / Fürsten und Ständen zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung gevollmächtigte Räthe / Bottschafften und Gesandte.

Num.

Num. IX.

Dictat. Ratisb. d. 14. Febr. 1711.
per Chur-Sachsen.

Des Evangelis. Stadt-Magistrats zu Augspurg/ abermahliges Memoriale,

an das Evangel. Corpus zu Regenspurg / die wegen der St. Ulrichs-Kirchen mit denen Catholischen daselbst habende Strittigkeiten betreffend.

Hoch- und Wohlgebohrne / Hoch-Edelgebohrne / Hoch-Edle / Gestrenge / Vest- und Hochgelehrte / des Heil. Röm. Reichs Evangelis. Churfürsten / Fürsten und Ständen / bey gegenwärtigem Reichs-Tag gevollmächtigte hochansehnliche Räthe / Bottschafften und Gesandte. Gnädige auch Großgünstige / Hochgeehrteste Herren.

Gleichwie Euren Excell. und unsern Günstg. Hochgeehrtesten Herren / wir annoch mit schuldigst hohem Danck verbunden seyn / vor die in puncto der zwischen uns und dem Herrn Abt / Prior und Convent des Gottes-Hauses zu St. Ulrich und St. Afra allhier / wegen des geführten Reparations-Baues / des hiesig Evangelis. Predig-Hauses zu St. Ulrich / und der von Seiten gedachten

 Got-

Gottes-Hauses prætendirter Anmahlung der vor vielen Jahren daran gestandenen Bilder / Insignien und Jahrzahl entstandenen Strittigkeiten an Ihro Röm. Kays. Majest. im Namen dero gnädigst und gnädigen Herren Principalen/ auch Oberen und Committenten/ im Dec. 1709. und Monats Septembr. vorigen Jahrs/ allerunterthänigst erlassene nachdrückliche respectivè Intercession- und Intervention-Schreiben; Also mögen wir hiemit ferner unterthänig und gehorsamlich nicht verhalten / daß / ob zwar die Sache von dem hochpreißl. Reichs-Hofrath hierauf in statu quô gelassen/ und auf unsere im Monat Octobris ferners übergebene allerunterthänigste Bericht- und Bitt-Schreiben bißhero nichts resolvirt worden; Der Herr Prälat zu St. Ulrich und Afra allhier/ jedannoch neulichst nicht nur allein die sub N. 1. beykommende unbegründete- und gantz sinistrè vorgetragene facti Speciem durch den Druck publiciren lassen/ sondern auch an allerhöchst ermeldte Ihro Kays. Maj. beyliegende/ in harten Terminis eingerichtete Intercessionales sub N. 2. von dem Hochlöbl. Corpore Dominorum Catholicorum erhalten/ und allda mit erstbesagter facti Specie bereits übergeben habe.

Wann nun aber nicht ohne Ursach zu vermuthen ist / es möchten ermeldtes Intercessions-Schreiben / und die jenseits angeführte unbegründete narrata bey einem Hochpreißl. Reichs-Hof-Rath etwan zu einer widrigen Resolution Anlaß geben/ ehe und bevor die gegnerische facti

Species

Species disseits refutiret werden mag; Als befinden wir uns bemüssiget/ Eure Excell. und unsere Großg. Hochgeehrteste Herren/ um dero weitere Intercessionales an Jhro Röm. Kays. Majest. zu dem Ende hiemit unterthänig und gehorsamlich zu ersuchen/ damit bey dem Hochpreißl. Reichs-Hof-Rath auf die in Dero oben angeführten Intercessions-Schreiben beygebrachte unumstoßliche- und in Instr. Pac. Westph. festgegründete Rationes forderst behörig reflectirt/ disseitigen rechtmässigen petitis allergnädigst deferirt/ und vor Erfolge der Refutation der gegnerischen Grund-losen facti Speciei nichts verhänget werden möge. Welch erzeigende hohe Gnade und Willfährigkeit/ um Euere Excell. und unsere Großg. Hochgeehrteste Herren/ wir nach aller Möglichkeit zu demeriren/ stets beflissen seyn werden/ uns und das hiesig Evangelis. Wesen anbey unterthänig und gehorsamlich empfehlen

Eurer Excellenzien/ und unserer Großg. Hochgeehrtester Herren

Datum den 9. Febr.
1711.

Unterthänig-gehorsam- und Dienstwilliger

Pfleger/ Burgermeister und Räthe Aug. Conf. des H. Röm. Reichs-Stadt Augspurg.

Num.

Num. X.

Dictat. Ratisb. d. 1. Aqr. 1711.
per Chur-Sachsen.

Anderweitige Intercessionales an die Röm. Kayserl. Majest. des Evangel. Corporis, die Augspurgische Differenzien wegen Anmahlung verschiedener Bilder betreffend.

Allerdurchleuchtigster etc. etc.

AN Eure Kays. Majest. haben im Namen unserer gnädigst und gnädigen HHn. Principalen / auch Oberen und Committenten / wir in puncto der zwischen Pfleger / Burgermeister und Rath des H. Reichs Stadt Augspurg Evangelis. Theils / dann dem Hn. Abt / Prior und Convent des Gottes-Hauses zu St. Ulrich und Afrä daselbst / wegen bekandtlich geführten Reparations-Baues / dasigen Evangelischen Predigt-Hauses zu St. Ulrich / und der von Seiten gedachten Gottes-Hauses prætendirter Anmahlung / der vor vielen Jahren daran gestandenen Bilder / Insignien und Jahr-Zahl entstandenen Irrungen / im Monat Decembr. An. 1709. und dann im Sept. vorigen Jahrs / allerunterthänigst gelangen lassen / Eure Kayserl. Majest. so allergnädigst als gerechtigst zu verordnen geruhen möchten / daß / gleichwie die Stadt Augspurg Augspurgischer Confession zugethanen Theils / auf die

die von dem Herrn Prälaten zu St. Ulrich angebrachte neue Gravamina, die restringirung seines Durchgangs in die St. Jacobs-Capell und anderes betreffend / ihren allerunterthänigsten Bericht zu erstatten / und die Nichtigkeit derselben an den Tag zu legen / mithin auch um behörige Abstellung alles bißherigen Mißbrauchs / des durch den Friedens-Executions-Receſs ad certum tantummodò actum liminirten Durchgangs der Evangelis. St. Ulrichs-Kirchen allergehorsamst zu bitten nicht unterlassen werden; Also auch dargegen / der wegen unbefugt begehrter Anmahlung berührter Bilder / und dahero / wie auch sonsten suchender Gerechtsamen über die Evangelische St. Ulrichs-Kirch / als eine vi Instrumenti Pacis Westphalicæ längst beygelegte Sache / vor Eurer Kays. Maj. Reichs Hof-Rath contra Evangelicos zu Augspurg / utpotè ex capite Gravaminum restitutos jenseits intendirte Proceſs, offtgedachtem Westphälis. Frieden-Schluß gemäß / gäntzlich abgestellt / und keine weitere Schrifft-Wechslung hierüber gestattet / sondern selbige vielmehr in statu der vollzogenen Restitution ex capite Gravaminum ohne anderweitige restriction gelassen; allenfalls aber ein Zweiffel wegen des eigentlichen Verstandes des articuli restitutorii ratione deren Anno 1624. den Jan. befundenen und bemahlten Kirch-Mauern / obhanden seyn sollte / die Sache dem Articulo V. §. Instrum. Pacis Westphalicæ gemäß / ad Comitia verwiesen werden möge.

möge. Nun ist zwar/ erhaltenem Bericht nach/ die Sach hierauf/ wie auch auf des Evangelis. Magistrats der Stadt Augspurg im Monat Octobr. anni præteriti ferners übergebene allerunterthänigste Bericht- und Bitt-Schreiben/ bey dem Hochpreißl. Reichs-Hof-Rath bißhero in statu quô verblieben; Nachdemmahlen aber der Herr Prälat zu St. Ulrich unterdessen nicht allein eine unbegründete facti Speciem durch den Druck publiciren lassen/ sondern auch an Eure Kayserl. Majestät/ sicherem Vernehmen nach/ einige in harten terminis eingerichteten Intercessionales von dem Corpore Catholico allhier unterm 13. passato erhalten/ auch beym Hochpreißl. Reichs-Hof-Rath mit und neben besagter Specie facti bereits übergeben. Solchemnach und weilen/ da zu besorgen ist/ es mögte ermeldtes Intercessions-Schreiben/ und die jenseits angeführte unbegründete narrata etwan zu einer widrigen Resolution und Verhängnus Anlaß geben/ ehe und bevor einmahl sothane vermeyntliche facti Species, wie nechsthin beschehen wird/ gründlich und solidè restituirt worden/ uns ermeldter Magistrat zu Augspurg/ um ferner weite allergehorsamste Intercessionales behöriger massen ersuchet hat; Als ergehet an Eure Kayserl. Majestät hiemit die allerunterthänigste Bitte/ Sie geruhen allergnädigst & ob periculum in mora, förderlich zu verordnen/ daß bey dem Hochpreißl. Reichs-Hof-Rath/ auf die oben besagtem unserm Schreiben beygebrachte unumstößliche, und

in Instrumento Pacis vest und klärlich gegründete Rationes behörig reflectiret / des Evangelischen Magistrats zu Augspurg recht- und billigmässigen petitis allergnädigst deferiret / und nichts verhänget / noch einige Commission wider die Disposition der Reichs- Constitutionen erkennet werden möge. Welche Kayserliche allerhöchste Gnade unsere gnädigste und gnädige HHn. Principalen / auch Obere und Committenten zu beständiger allerunterthänigsten Devotion und Vertrauen noch mehr verbinden wird. Wir aber verbleiben in tieffester Veneration

Eurer Kayserl. und Königl. Maj.

Regenspurg den 2. Martii 1711.

allerunterthänigste allergehorsamste

Der Evangelis. Churfürsten / Fürsten und Stände zu gegenwärtigem Reichs-Tag gevollmächtigte Räthe / Bottschafften und Gesandte.

Schema

Schema Sigilliantium.

Churfürstliche.

1. Chur Sachsen. 2. Chur-Brandenburg.
3. Chur-Braunschweig.

Fürstliche

1. Magdeburg.
2. Sachsen-Coburg.
3. Sachsen-Gotha.
4. Sachsen-Altenburg.
5. Sachsen Weymar.
6. Sachsen-Eysenach.
7. Brandenburg Culmbach.
8. Brandenb. Onoltzbach.
9. Braunschw. Wolffenbüttel.
10. Braunschw. Zell.
11. Halberstadt.
12. Mecklenburg-Schwerin.
13. Würtemberg.
14. Hessen-Cassel.
15. Hessen Darmstadt.
16. Ratzeburg.
17. Nassau-Diellenburg/Siegen und Dietz.
18. Wetterauis. Grafē.
19. Fränckis. Grafen.
20. Westphäl. Grafen.

Reichs Städtische

Rheinische Banck.

Lübeck.
Friedberg.

Oberländis. Banck.

Ulm.
Heylbron.

Num.

Num. XI.

RESPONSUM JURIS

De

Reparatione Ecclesiæ & Novi operis Nunciatione. Den Kirchen-Bau und Bilder-Anmahlung der St. Ulrichs-Kirch concernirend.

Als uns ein Bericht nebst Beylagen sub N. 1. 2. 3. 4. 5. & 6. wie auch zweyen unterschiedenen Fragen zugesendet / und unsere rechtliche Belehrung darüber verlanget worden; demnach erachten wir Ordinarius, Decanus, und andere Doctores der Juristen-Facultät auf der Königl. Preussischen Universität Halle / nach fleissiger Verles- und Erwägung/ und zwar anfänglich auf die erste Frage vor Rechte:

Haben im verwichenen Jahr die Evangelis. Ober Kirchen- und Zech-Pflegere bey der Kirchen zu St. Ulrich Augustanæ Confessionis zu Augspurg / wegen augenscheinlicher Baufälligkeit/ und dahero zu befahrenden grossen Schadens/ sich entschlossen / den sogenannten Schiesser / oder das Frontispicium besagter Kirchen abtragen / und von neuem wiederum aufbauen zu lassen; Es hat sich aber begeben/ daß/ als solcher vorhabender Bau/ dasiger Bau-Ordnung gemäß/ dem Herrn Prälaten zu St. Ulrich und Afra/ als einem Nachbarn notificiret worden / besagter Herr Prälat schrifftlich

zur Antwort geben lassen/ daß zwar der Schiesser repariret werden könnte/ es müste aber alles in der Form/ wie es zuvor gewesen/ wieder aufgeführet/ und insonderheit die zuvor daran gestandene Bildnüssen der Jungfrauen Marien/ des Heil. Ulrichs und Afrä/ wie auch des Catholischen Reichs Gottes-Hauses zu St. Ulrich Insignien/ ingleichen die Jahr-Zahl 1458. mit beständigen guten Farben von neuem angemahlet werden; bey welchem Entschluß/ aller zu verschiedenen mahlen geschehenen Vorstellungen ungeacht/ der Herr Prälat beständig verharret/ auch daß der Bau dergestalt geführet werden sollte/ einen Revers verlanget hat. Als aber im Gegentheil die Ober-Kirchen und Zech Pflegere sich darzu nicht verstehen können/ sondern mit dem Bau den würcklichen Anfang gemachet/ auch des Herrn Prälaten Protestation nichts verfangen wollen/ weilen man Evangelischer Seite so fort reprotestiret; hat der Herr Prälat novi operis nunciationem unternommen/ und die Sache bey dem Wohllöbl. Magistrat des H. Reichs Stadt Augspurg klagbar gemachet/ worauf die Ober-Kirchen-Pflegere ihren Gegen-Bericht excipiendo, der Herr Prälat aber ferner eine sogenannte Refutations-Schrifft loco Replicarum übergeben/ wornechst es geschehen/ daß der Wohllöbl. Magistrat sich getheilet/ indem der Catholische Theil die Sach dem Collegio derer Consulenten übergeben/ der Evangelische Theil hingegen/ weil die Acta noch nicht complet gewesen/

die

die Replicas, denen Ober-Kirchen-Pflegern ad duplicandum communiciren wollen; hat der Herr Prälat hierauf die Sach vor dem höchstpreißl. Kayserl Reichs-Hof-Rath zu ziehen gesucht/ auch daselbst ad nuda narrata, unterm 5. Jul. und 12. Sept. vorigen Jahres einen Befehl ex voto erhalten; Worgegen aber E. Wohllöbl. Magistrat Augustanæ Confessionis, die wahre Beschaffenheit der Sachen/ so wohl dem Corpori deter Evangelischen Ständen zu Regenspurg/ als auch selbst Ihro Kays. Majestät/ allerunterthänigst vorgestellet/ es ist aber auch/ unangesehen des von denen höchst-ansehnlichen Gesandtschafften der Evangelischen Stände abgelassenen Intercessions-Schreiben/ weiter nichts sonderliches erfolget/ als daß die Communication dessen/ so man Evangelischer Seiten übergeben/ erkandt/ und noch darzu wegen der von dem Herrn Prälaten angeführten neuerlichen Gravaminum, ein Rescript an den Wohllöbl. Magistrat Augustanæ Confessionis abgelassen worden/ in welchen terminis die Sache vor jetzo sich befindet.

Ob nun wohl aus denen Rechten bekandt ist/ quod nunciatio novi operis fieri queat, quoties quis, aut ædificando, aut detrahendo pristinam faciem operis mutat,

L. 1. §. 12. ff. de nov. oper. nunciat.

Idque fiat vel in loco sacro, vel religioso, vel publico, vel alio loco aliquo.

L. 1. §. 17. ff. d. tit.

Der Herr Prälat zu St. Ulrich und Afra auch anführet/ daß eo ipso, da die Evangelische Ober-Kirchen- und Zech Pflegere/ den alten Schiesser oder Frontispicium an der Evangelischen Kirchen zu St. Ulrich abbrechen/ hingegen die an solchem alten Schiesser gestandene Gemählde der Heiligen/ nebst denen Insignien des Reichs Gottes-Hauses an das neue Frontispicium, nicht wiederum anmahlen lassen wollen/ sie pristinam faciem operis allerdings mutiren/ worzu sie aber/ des Herrn Prälaten Meynung nach/ nicht befugt sind / alldieweilen beregte Gemählde/ wie nicht weniger die Jahr-Zahl 1458 sich An. 1624. den 1 Jan. an dem Schiesser der Evangelischen Kirchen würcklich befunden / welches Jahr und Tag/ vermög des

Instr. Pac. Westph. Art. V. §. 25.

pro unico & solo observantiæ futuræ fundamento zu achten/ cum ille annus & dies terminus & quasi arbiter omnibus litibus positus fuerit.

Buckisch. ad d. art. 5. §. 25. Observ. 42.

Worzu des Herrn Prälaten Anführen noch annoch kommt/ daß wann die vorerwähnte Bildnusse derer Heiligen/ an dem neuen Schiesser nicht wiederum angemahlt werden sollten / die Catholischen dadurch/ an dem bey ihnen so hochgeachten cultu Imaginum würden gehindert werden / dergleichen Hinderung aber ihnen in den Weg zu legen / denen Evangelischen nicht zuzulassen sey; demnach aber und dieweil (1) gemeinen Rechten nach/ ein jedweder / wel-

cher novi operis nunciationem unternimmt/ ein gewisses Recht oder Befugnüs haben muß/ darauf er seine nunciation gründen kan / unde ab eo, cui nunciatio fit, hoc nomine juramentum nuncianti deferri potest.

L. 5 §. 14. ff. de nov. oper. nunc.

Woraus fliesset / quod nunciatio impunè sperni possit, si compertum & exploratum fit, alterum jus nunciandi non habere, cum frustra expectetur liquidatio juris, si nullum nuncianti competat, nunciati autem jus certum sit

Gail. 1. Obs. 16. n, 4.

Zæsius ad tit. ff. de nov. op. nunc. n. 15. qualis certitudo ex evidentia facti desumitur

Gail. d. l. n. 7.

In gegenwärtigem Fall aber

(2) Der Herr Prälat zu St. Ulrich und Afra/ dergleichen Gerechtsame und Befugnus auf keinerley Weise zu behaupten vermag/ angemercket/ daß das Predig-Haus bey St. Ulrich / über dessen Frontispicium jetzo disputiret wird/ vermöge des Augspurgischen Friedens-Executions-Recessus cum pertinentiis denen Augsp. Confessions-Verwandten / so/ wie sie solches Anno 1624. gehabt / dem Instrumento Pacis gemäß übergeben/ dem Herrn Prälaten aber und seinen Vorfahren an besagtem Predigt-Haus kein einiges Jus, als nur der Durchgang zur Weyhung der Tauff in der Capell reservi-

ret worden/ welcher Durchgang / daran bey der folgenden Frage gehandelt werden soll/ dem Hn. Prälaten/in Ansehen des Schiesser auf der Kirchen/ oder wegen deren daran zu mahlenden Bildern/ gar nicht das geringste jus contradicendi, vel nunciandi novi operis giebet / und / da er sonsten keine Befugnus hat / ihme / wann er sich in derer Evangelischen Bau-Sachen dannoch einmischen / und gleichsam Leges vorschreiben will/ die Exceptio, Tua non interest, billig entgegen gesetzt wird: Zumahlen da (3) bereits An. 1609. und 1610. der damahlige Prälat fast eben dergleichen unternommen / indem er sich beschwehret/ daß sich die damahlige Zech-Pflegere ohne seinen Willen zu bauen/ und das Bildnus St. Afra durch Einlegung zweyer Schlauderen mehrentheils zu deformiren / und auszulöschen sich unterstanden hätten / er aber darauf nichts anders/ als nur dieses zur Resolution erhalten:

„Hn. Abt zu St. Ulrich soll angezeiget wer-
„den/ man wisse den Zech-Pflegern daselb-
„sten des strittigen Predig-Haus 2c. und
„St. Afra Bildnus an solchem Predig-
„Haus/ über ihren Bericht/ ausserordentli-
„chen Rechtens vor einem Erb. Stadt-
„Gerichte allhier/ noch der Zeit nichts auf-
„zulegen.

Worbey damahls der Herr Prälat acquiescirt/ und

(4) Der jetzige Herr Prälat / um so vielweniger darwider etwas obmoviren kan/ als in dem

In-

Instrum. Pac. Westph. Art. 5. §. 1.
Welcher §. von der Stadt Augspurg in terminis redet/ mit gar deutlichen Worten disponiret worden/ quod Templorum & Scholarum suarum cura (wohin/ ohne einigen Zweiffel/ auch die reparatio und structura gehöret) cuique parti integra reservata esse debeat; Dahero so wenig der Herr Prälat leiden würde/ wann die Evangelische ihm/ bey vorzunehmender Reparation des Reichs Gottes-Hauses/ etwas einreden und vorschreiben wollten/ eben so wenig die Evangelische auch in Ansehen der Kirchen/ die ihnen unstreittig allein zugehören/ dergleichen die Kirche zu St. Ulrich ist/

V. Buckisch ad Instrum. Pac. d. Art. 5. §. 7. Observat. 14. ubi Evangelicorum, vel, ut loquitur, Acatholicorum templa recenset.

sich Ziel und Maase setzen lassen/ verbunden sind/ sondern der Herr Prälat sich der in der gesunden Vernunfft/ auch Hell. Schrifft gegründeten Regul/ quod tibi non vis fieri, altori ne feceris, erinnert wird/ worwider

(5) Nichts hindert/ was der Hr. Prälat angeführet theils/ daß An. 1624. die Bilder quæst. Insignien des Reichs Gottes-Hauses zu St. Ulrich und Afra/ nebst der Jahr-Zahl 1458. sich an dem Frontispicio quæst. würcklich befunden/ theils/ daß die Evangelischen/ wann sie die Bilder nicht wieder an den neuen Schiesser mahlen lassen wollten/ dardurch den cultum imaginum

der Catholischen verhindern würden/ angemercket

(6) Der von E. Wohllöbl. Magistat zu Augspurg Aug. Confessionis, in dem an Ihro Kayserl. Majestät abgelassenen allerunterthänigsten Bericht-Schreiben bereits angeführte

Guil. Ignat. Schütz, in Manual. pacif. quæst. 10.

vorlängsten gezeiget hat/ quod non omnia levissima, sive cum Religione & rebus Ecclesiasticis connexionem aliquam habeant, sive non, ad Annum 1624. & diem 1. Januarii reducenda sint, unde quærit: An v. g. Ecclesia dicto anno & die fortè deformis, desolata & prophanata, talis & hodie manere debeat? & an non meliorationes interim factæ amovendæ & vermiculosa antiquata reponenda? quod affirmare velle, in subsequentibus absurdum vocat, und obgleich aus dem gantzen Manuali zu ersehen/ daß er das meinste in favorem derer Catholischen geschrieben; dannoch weil es in

Instrum. Pac. Art. V. §.1.

heisset/ quod uni parti justum; alteri quoque justum esse debeat, solches auch eodem modo in favorem derer Evangelischen gelten muß/ zumahlen der Herr Prälat an der Evangel. Kirchen/ weder ein Condominium, noch einen Conusum hat/ sondern diese Kirche denen Evangelischen einig und alleine zugehöret/ in Instrumento Pacis auch nirgend versehen ist/ daß die Evangelische/ die alte angemahlte Bilder/ Jahr-Zahlen/ Insignien/ und andere Sachen in dem vorigen

rigen Stande jederzeit beybehalten sollen/ sondern es auch allhier / mutato statu per Instrumentum Pacis mutantur Jura, billig heissen muß/ nachdem/ dem Anführen nach / die Insignien des Reichs Gottes-Hauses an dem alten Schiesser gar nicht zu sehen gewesen/ und posito, daß sie auch daran gestanden / der Herr Prälat dannoch/ nachdem die Kirche denen Evangelischen übergeben worden / eben so wenig die Anmahlung derselben / und die Jahr - Zahl prætendiren könnte / als inter privatos der pristinus Possessor der jetzigen rechtmässigen Inhaber verbinden mag / das jenige jederzeit zu conserviren/ welches jener/ cujus jura nunc exspirârunt, etwa vor dem daran mahlen lassen; hiernechst

(7) So wenig das Instrumentum Pacis, als einige andere Rechte die Evangelische verbinden/ daß sie den cultum imaginum derer Catholischen durch Beybehaltung oder Wieder - Anmahlung einiger Bilder befördern sollen / zumahlen die Catholische ohne dem genugsame Gelegenheit haben/ solchen Cultum nach den principiis ihrer Religion zu exerciren / zu geschweigen/ daß die Bilder durch den Regen mehrentheils schon abgewaschen / und unkänntlich gewesen / und also posito, neutiquam vero ex adductis concesso, wann auch alles in vorigen Stand gesetzet werden müste / die Evangelischen dannoch zu einem mehreren nicht verbunden wären / als die Bilder wiederum so unkänntlich/ als vorhero/ nicht aber/ wie der Herr Prälat verlanget / mit beständigen

guten Farben anmahlen zu lassen / wodurch dem prætendirten cultu imaginum wenig Vortheil zu wachsen dörffte:
Endlichen (8) indem
Instrum. Pac. art. 17. § 3.
klar versehen ist / quod contra transactionem tunc temporis inter Status Imperii, præcipuè vero inter Catholicos & Evangelicos initam, nuspiam vel in petitorio vel possessorio, seu inhibitorii, seu alii Processus, vel commissiones decerni debeant, sondern im Gegentheil die Augspurgischen Confessions-Verwandten in ihrer Possession nimmer turbiret / sondern ab omni persecutione juris & facti sicher seyn sollen;
d. Instrum. Pac. Art. 5. §. 25. in fine.
auch hernach
Ibid. §. 50.
dieses Mittel vorgeschrieben wird / ut, si dubii quid incidat, de eo in Comitiis, vel aliis Imperii Conventibus inter utriusque Religionis Proceres transigatur, zu geschweigen / daß / wann ein Procefs auch statt finden könnte / der Herr Prälat dannoch vorerst in prima Instantia einen Rechts-Spruch abwarten müssen / deren Membrorum Senatus Evangelis. Theils Vota auch / daß des Herrn Prälaten Replic. denen Ober Kichen Pflegern ad duplicandum communiciret werden sollte / mit nichten pro denegatione Justitiæ ausgegeben werden kan / sondern solche Vota vielmehr allen im gantzen Römischen Reich üblichen Procefs-Ordnungen /
ver-

vermöge deren einem jedweden Beklagten der letzte Satz gebühret/ gemäß sind.

So scheinet daraus allenthalben so viel/ daß die Evangelische Ober-Kirchen Pflegere / auf die von dem Herrn Prälaten zu St. Ulrich und Afra bey dem Kayserl. Höchstpreißl. Reichs Hof-Rath angestellte Klage sich einzulassen nicht verbunden / sondern es wird diese Sache allenfalls ad Comitia Imperii billig verwiesen / es haben sich auch die Evangelische Ober-Kirchen Pflegere dergleichen Ausspruchs und Remission, wann die Sache noch ferner geziemend vorgestellet wird / von bemeldten höchstpreißl. Reichs-Hof Rath wohl zu getrösten.

Auf die andere Frage erachten wir vor Recht:

Obwohl in dem Augspurgis. Friedens-Executions-Recess, dem Hn. Prälaten zu St. Ulrich und Afra/ der Durchgang durch die Evangelis. Kirche zu St. Ulrich / oder das sogenannte Predig Haus/ in die Jacobs-Capell / von denen Evangelischen vergönnet worden. Dieweil aber dannoch die Evangelische den Hn. Prälaten solchen Durchgang nicht illimitatè, sondern mit dieser Restriction, daß er sich dessen nur zur Weyhung der Tauffe in besagter Jacobs-Capell bedienen könnte / nach klaren Innhalt der Worte/ des angeführten Friedens-Executions-Recesses bewilliget haben/ und aus denen Rechten bekannt ist/ quod ejusmodi concessiones strictè explicari debeant, ante omnia enim animadvertendum

dum est, ne conventio in alia re facta in alia noceat

L. 27. §. 4. in fin. ff. de pact. Jason. in l. post-quam n. 11.

(de pact.)

Mev. Conf. 109. n. 14.

im Gegentheil aber aus der Beylage sub lit. D. aus E. Wohllöbl. Magistrats Aug. Conf. an Ihro Kays. Majest. übergebenem allerunterthänigsten Bericht-Schreiben zu ersehen / daß die Benedictiner / Jesuiten / auch andere Catholische Leute / so gar zu der Zeit / wann die Evangelische ihren Gottesdienst gehalten / durch die Kirche zum öfftern gegangen / und sie in ihrem Gottesdienst turbiret / welches dem Instrumento Pacis, und Friedens-Executions-Recess schnurstracks zuwider lauffet.

So erscheinet daraus so viel / daß solche bißherige Excessus allerdings abzustellen / und der Herr Prälat des Durchgangs durch die Evangel. Kirche in die St. Jacobs-Capelle sich weiter nicht / als zur Weyhung der Tauffe zu gebrauchen / berechtiget.

Alles von Rechts wegen.

(L.S.)

Ordinarius, Decanus, und andere Doctores der Juristen-Facultät auf der Königl. Preussischen Universität Halle.

Num.

Num. XII.

RESPONSUM JURIS

in

Eadem Causa.

Die Facti Species, worüber mein rechtliches Gutachten verlanget worden/ bestehet in folgenden Umständen:

Es haben in verwichenem Jahr die Ober-Kirchen- und Zech Pflegere bey der Kirchen zu St. Ulrich A. Conf. in Augspurg/ den sogenannten Schiesser/ oder das Frontispicium besagter Kirchen abtragen lassen/ und von neuem aufbauen zu lassen/ sich resolviret/ und/ da sie dasiger Ordnung gemäß/ dem Herrn Prälaten zu St. Ulrich und Afra/ als einem Nachbar/ solches notificiret/ hat derselbe zwar gegen solchen Bau nichts einzuwenden vermocht/ jedoch prætendiret/ daß der Schiesser in der Form/ wie er zuvor gewest/ aufgeführet/ auch die Bildnus unserer lieben Frauen/ und des Reichs Gotts-Haus Patronen/ des H. Ulrichs und Afrä/ imgleichen die Jahr-Zahl 1458. wieder mit beständigen guten Farben auf den neuen Wurff gemahlet werden sollte. Weil aber die Ober-Kirchen- und Zech-Pflegere sich darzu nicht verbunden erachtet/ auch etliche deßwegen angestellte Conferenzen fruchtloß abgegangen/ ist der Bau würcklich angefangen; worauf sofort der vorgedachte Prälat novi operis

ris nunciationem unternommen / die Sache klagbar gemachet / endlich an den Reichs-Hof-Rath gezogen / auch einige Rescripta einseitig extrahirt / worgegen doch von Seiten der Ober-Kirchen und Zech-Pfleger die Gegen-Noth-durfft vorgestellet worden.

Als man nun inzwischen mit dem Bau beständig fortgefahren / hat sich gezeiget / daß die Kirchen-Mauer gegen der Allerheiligen-Capelle gleicher Gestalt baufällig sey / und man in Furcht stehen müssen / daß solche in kurtzem gar einfallen möchte / dahero dann aus Noth solche eingerissen / und eine neue Mauer aufgeführet werden müssen / in welcher man eine Thür in die Allerheiligen-Capelle gemachet / und zu besserer Commodität den Altar versetzet; Hierwider nun hat sich abermahls vorgemeldter Herr Prälat / mit einem Gravatorial-Schreiben bey dem Reichs-Hof-Rath gemeldet / grosse Beschwehrde deßwegen geführet / und sieben Puncten eingegeben / auch darauf ein Rescript, wiewohl in generalen Terminis extrahiret / und da derselbe noch weitere Instanzen gema-chet / zur Resolution bekommen; Wann Supplicant die Materie separiren / und über jede ab-sonderlich angeruffen würde / so sollte alsdann ferner Bescheid ergehen. Weil man sich nun nicht unbillig befürchtet / daß man gegenseitig das jenige per indirectum zu erhalten suche / zu was man directè nicht gelangen kan / so wird hierbey gefraget / welchergestalt man sich dargegen zu pro-

spi-

ſpiciren haben möchte / damit man ſich nicht zu weit / und plus juſto einlaſſe?

Rationes dubitandi.

Nun iſt zwar von Seiten des Prälaten vorgeſtellet worden / daß gleich Anfangs / wie die Ober-Kirchen- und Zech- Pflegere den Kirchen-Bau angefangen / et novum opus nunciret / nächſtdem unterſchiedliche Reſcripta extrahiret / gleichwohl dieſem allem ohngeachtet / der Bau vor ſich gegangen / und man nicht allein damit bißhero continuiret / ſondern auch ſogar weit mehr eingeriſſen / und von neuem verändert / als im Anfangs doch angegeben ſey / da doch bekannt / daß auch gegen dergleichen Kirchen-Bau die nunciatio novi operis ſtatt finde / quia ſicuti leges non dedignantur ſacros Canones imitari; ita & ſacrorum inſtituta Principium conſtitutionibus adjuvantur, & quia nulla Eccleſia in præjudicium alterius eſt exſtruenda, negotium ipſum ſecundum Legem & Canonum ſtatuta finiendum eſt.

C. 1. X. de nov. oper. nunc.

Woraus dann geſchloſſen werden möchte / daß man mit dem Bau einhalten / und biß zu Austrag der Haupt-Sache denſelben einſtellen müſſe. Ferner möchten die neue Gravamina des Hn. Prälaten dadurch einigen colorem Juris bekommen / daß es nicht bey Abbrech- und Reparirung des Schieſſers geblieben / auch nicht alles / juxta antiquam formam wieder aufgeführet / ſondern

dern vieles hin- und wieder verändert / da doch alles juxta Statum Anni 1624. d. 1. Jan. hätte verbleiben müssen / absonderlich / da sie in der nächstdaran gelegenen Allerheiligen-Capelle viele Neuerung vorgenommen / darinnen sie doch des Herrn Prälaten Vorgeben nach Anno 1624. kein Religions-Exercitium gehabt / noch sonsten dieselbe ihnen zukommen könne; nächstdem bey Ausgrabung des neuen Fundaments billig der Todten-Beine hätte verschonet / gleichwie auch die Translocirung des Altars / ohne Præjudiz des Prälatens geschehen müssen / zumahl demselben der offentliche Durchgang in St. Jacobs-Capelle zustehet / der Gang aber dadurch soll geschmählert seyn; aus welchem allen und andern Gravaminibus es das Ansehen gewinnen möchte / daß die Ober-Kirchen- und Zech-Pflegere hierinn zu weit gegangen / mithin ihnen zu ihnen zu ihrer Prospicirung kein remedium Juris propitium zu statten kommen könnte.

Rationes decidendi

Diesem allem aber ohngeachtet / halte ich darvor / daß die angeführte Gravamina nicht allein unerheblich seyen / sondern vornemlich dahin abziehlen / daß der Herr Prälat denen Augspurgischen Confessions-Verwandten ihr per Instrumentum Pacis, so theuer erworbenes Jus circa Sacra, und andere diesem anhangende Jura per Indirectum disputirlich machen / sich aber in effectu einiges Jus Diœcesanum über das

quæ-

quæstionirte Predig-Haus anmassen / wo nicht gar an sich ziehen wolle / da hergegen dergleichen contra Instrumentum Pacis vorgenommene Attentata billig zu vigiliren / und die dargegen vorgeschriebene Remedia zu gebrauchen sind. Damit nun solches ad oculum remonstriret werden möge / so ist vor allen Dingen zuforderst auszumachen / daß denen Ober-Kirchen-und Zech-Pflegern / gleichwie allen andern Augspurgischen Confessions-Verwandten / das Jus reparandi Ecclesias & in usus proprios aptandi zustehe / und ihnen darinn weder directè, noch per indirectum einiger Eintrag geschehen könne. Welches

(1) in genere daraus erhellet / daß selbsten in Jure Canonico die cura & inspectio Templorum & exinde profluens jus ædificandi & reparandi templa, aliter de iis disponendi zu den Juribus Episcopalibus gerechnet wird / da dann nicht nöthig ist / ut antiqua forma in reparatione servetur, quia reparatio dependet ex Episcopi arbitrio.

Gonzalez Tellez ad c.1. n.6. de Eccles. ædif. & repar.

aus welcher Absicht die Ædificatio und Reparatio Ecclesiarum ad Jus Diœcesanum gezogen wird.

Linck. de Jur. Episc. c.10. n.14.

Espenius de Jur. Eccles. P.2. t.16. §.33.

Nun ist aber (2) aus dem Instrumento Pacis bekannt / daß das Jus Diœcesanum & tota Jurisdictio Ecclesiastica contra Augustanæ

Confessioni addictos & eorum subditos suspendirt sey / und also von Catholischer Seiten dargegen weder directè, noch per indirectum etwas vorgenommen werden könne.

Instrum. Pac. Art. V. §. 48.

Mithin da der Herr Prälat in dem Predig-Haus / so denen Augspurgischen Confessions-Verwandten nach dem Termino de An. 1624. d. 1. Jan. eingeraumt worden / sich ein jus contradicendi anmassen / und die Reparation desselben verhindern will / so masset er sich in effectu ein Jus Diœcesanum zu / welches ihm doch nicht zustehet / auch nach denen Canonischen Rechten nicht einsten zustehen kan; Dahero dann ihm zuförderst die Exceptio, tua non interest, entgegen stehet / quæ repellit omnem agentem.

L. 32. ff. locat. ibique Gothofred. Lit. E.
Roman. Cons. 499. in pr.
Alex. Cons. 185. n. 27.

und folgends auch die angemaste nunciatio novi operis keinen Effectum haben kan /

utpote quæ sperni potest, ubi notoriè nuncians nullum jus allegare potest

L. 1. §. 13. d. N. N. oper.
L. 2. §. 2. de riv.

Und gleichwie nun (3) tota Jurisdictio Ecclesiastica mit allen Effectibus gegen die Augspurgische Confessions-Verwandte / von Seiten der Römisch-Catholischen suspendiret ist / so ist hergegen denen Augustanæ Confessioni addictis, das freye Exercitium Religionis

gionis & Sacrorum mit allen davon dependirenden Rechten mitgetheilt / und solches ad Terminum de Anno 1624. gezogen worden / dergestalt / daß / welche angeregten Jahres Kirchen und derselben Güter besessen / dieselbe auch inskünfftige solche ruhig besitzen / und mit allen Juribus im Ruhe exerciren sollen; zu dem Ende expressè versehen ist / quod omnia & singula ejus Religionis consortes, qui dicto anno in reali eorum possessione fuerunt, tranquillè & imperturbatè possidere debeant, neutrique parti licitum sit, alteri seu in judicio, seu extra negotium facessere, multò minùs turbas aut impedimentum aliquod inferre.

Instr. Pac. Art. V. §. 14.

Ferner: Nec Augustanæ Confessioni addicti posthac in habita vel recuperata possessione ullo modo turbentur, sed ab omni persecutione Juris & facti perpetuò tuti sint.

Instrum. Pac. Art. V. §. 25. in fin.

Welches alles billig cum effectu muß verstanden werden / daß / gleichwie die Catholischen nach ihrem Jure Diœcesano die völlige Freyheit von Kirchen-Gütern zu disponiren haben / gleichergestalt auch denen Protestirenden solches in ihren Kirchen zugelassen sey / wie auch die notoria praxis in allen Ländern solches weiset / auch solches der wahre Sinn des offtgedachten Frieden-Schlusses ist / als welcher vornehmlich dahin abziehlet / quod neutri partium alteram de Religionis suæ exercitio, Ecclesiæ ritibus & ce-

niis deturbare fas sit, sed cives pacificè & comiter invicem cohabitare, liberumque religionis suæ & bonorum usum ultro citroque habere debeant

Instr. Pac. Art. V. §. 29.

welche Disposition vornehmlich auf die jenigen Städte gehet/ wo ein mixtum Religionis Exercitium anzutreffen ist. Und/ gleichwie nach dieser Constitution die Protestirende denen Catholischen in ihren Kirchen gerne zulassen / ut possint templa sua novis Altaribus, statuis aut picturis ornare, Monasteria opimioribus dotibus de suo dotare, &c. wie solches aus denen Reichs Tags-Acten kundig ist.

Auctor. Meditat. ad J.P. ad cit. §. p. 160.

auch eine levis mutatio nicht aufgehoben ist/ als welche den Statum Anni 1624. gar nicht ändert / absonderlich / wann solche mutatio nothwendig ist.

Id. cit. l. p. 478.

So muß denen Protestirenden auch eben solche Freyheit in ihren Kirchen nicht aberkannt werden / quod enim uni parti justum est, alteri quoque justum esse debet, welches alles (4) um destomehr auf den gegenwärtigen casum zu appliciren ist / da in dem offterwähnten Friedens-Schluß / denen Protestirenden in Augspurg/ in specie ist prospiciret / und verordnet worden / quod bona, jura & exercitium Religionis dicti Anni dieique retinere debeant.

Instr. Pac. Art. V. §. 3.

Item,

item, quod Templorum & Scholarum cuique parti suarum cura integra reservari debeat.

Instr. Pac. Art. V. §. 7.

welche Cura integra Templorum ihnen nicht anders mag gelassen werden / als daß sie ihre Kirchen repariren / und zu ihrer besondern Commodität aptiren lassen können / ohngeachtet auch einige Veränderung aus Noth dabey vorgenommen werden müssen / dahero dann / was de Anno 1624. d. 1. Januarii dargegen eingewandt wird / nach diesem nothwendig muß erkläret / und dahin verstanden werden / daß / gleichwie nach obgedachtem Termino den Protestirenden die zu der Zeit besessene Kirchen cum libero exercitio Religionis restituiret sind / also dieselbe auch ihnen cum integra cura eingeraumet worden / worunter auch das Jus reparandi aufgedachte Art mit gehöret / gleichwie die Canonisten selbsten diese curam integram, welche dem Bischoff zukommt / in libera Dispositione circa bona Ecclesiastica setzen /

Petr. Leurenius in for. Benef. P. II. S. I. c. I. qu. 108. §. 6.

Aus welchem allen dann (5) von selbsten folget / daß der Herr Prälat bey dem angestelltem quæst. Kirchen-Bau kein Gravamen anführen / noch ihnen einigen Eintrag darinn thun kan / da ihm in dem Predigt-Haus kein ander Recht / als der blosse limitirte Durchgang zur St. Jacobs-Capelle zustehet / die Kirche selbsten aber Anno 1624. denen Augspur-

spurgis. Confessions Verwandten / cum integra cura restituiret worden ; und wann gleich sowohl bey Translocirung des Altars / als besserer Aufführung der Kirchen-Mauer und gemachter Oeffnung in der Allerheiligen-Capelle / einige Aenderung mögte vorgenommen worden seyn / so mag er solches so wenig hindern / als wenig die Augustanæ Confessioni addicti contradiciren können / wann die Catholischen in ihren Kirchen eine Aenderung vornehmen / neue Altäre / die Anno 1624. daselbsten nicht gewesen / aufrichten / und andere nöthige Reparationes vornehmen ; und da die Allerheiligen Capelle denen Protestirenden zustehet / ist ihnen gleichfalls wohl erlaubet gewesen / zu besserer Bequemlichkeit / eine neue Thür daselbsten anzulegen / und in genere alles zu thun / ohne welches der angefangene Bau nicht beständig fortgeführet werden können ; Und gleichwie sie

(6) per hactenus dicta nicht verbunden seynd / præcise die antiquam formam beyzubehalten / noch der Terminus de Anno 1624. dahin gehet / also ist auch solches / wegen der prætendirten Wider-Anmahlung der Kirchen-Patronen / gleichfalls in ihrer Freyheit gestellet / wie bereits in einem absonderlichen Responsio ist ausgeführet worden / da das quæst. Predigt-Haus nicht mehr nach denen Römisch-Catholischen Principiis, sondern nach denen / bey denen Protestirenden angenommenen

nommenen und verfochtenen fundamentis Religionis muß beurtheilt werden / und da sie den cultum Sanctorum und imaginum nicht agnosciren/ woraus doch dergleichen Insignia ihren Ursprung haben / wäre es widerrechtlich gehandelt / daß man die Augspurgis. Confessions-Verwandten darzu zwingen wollte / est enim satis absurdum, origine rei sublatâ, ejus imaginem remanere debere.

L. un. pr. c. de latin. libert. toll.

Da auch so gar selbsten im Friedens-Schluß deutlich verbotten worden / ne Augustanæ Confessioni addictis aliquid injungatur, quod Augustanæ Confessioni vel conscientiæ eorum repugnare posset.

Instr. Pac. Art. V. §. 48.

Gleichwie auch die Protestirenden ad Cultum Catholicorum promovendum in ihren Kirchen/ weder etwas zu thun schuldig sind / noch solches thun können.

Da nun (7) bey solchen Umständen von selbsten erhellet/ daß der Herr Prälat in effectu denen Augspurg. Confessions-Verwandten / das völlige Jus sacrorum & integram curam circa Templa abschneiden/ und per indirectum sich dadurch ein Jus prohibendi, und andere Gerechtsame über das Predigt-Haus anmassen will/ so erfolget daraus von selbsten / daß dieses eine Sache sey/ welche causam Ecclesiasticam & Religionis per indirectum betrifft / in welchem / gleichwie allen Unterdruckten/ also auch ins besondere denen in Augspurg

spurg sich befindenden Protestirenden zugelassen ist/ ad legitima remedia provocare.

Instr. Pac. Art. V. §. 9.

und da die gantze Sache allein aus dem Instrumento Pacis zu decidiren ist / und daraus von beyden Seiten dubia gemacht werden/| so ist sie auch billig ad Comitia zu ziehen / und daselbsten auszumachen/

Instr. Pac. Art. V. §. 50.

Dahero die Evangelischen Ober-Kirchen- und Zech-Pflegere bey solchen / des Hn. Prälaten harten Zunöthigungen / sich nicht wohl anders prospiciren mögen / als daß sie schlechter Dings die Sache ad Comitia bringen / und daselbsten ihr in Instrumento Pacis fundirtes / von dem Prälaten aber impugnirtes Recht / in Sacris behaupten / und dagegen die cognitionem, des Reichs Hof-Raths darinn möglichsten Fleisses depreciren.

Von Rechts wegen

(L. S.)

Christian Thomasius, D. Königl. Preussischer geheimbter Rath/ der Friederichs Unversität zu Halle/ Director und Professor Primarius, auch der Juristen-Facultät Ordinarius.

CAP.

CAPUT VI.

Von denen Zwischen Ihro Churfürstl. Durchleucht zu Pfaltz / und der Reichs Stadt Donauwörth / wegen der Saltz-Niederlage entstandenen Differentien.

Num. I.

Dict. Ratisb. d. 25. Maji 1710.
per Moguntinum.

Memorial von dem Chur-Pfältzis. Herrn Abgesandten zu Regenspurg / an dasigen noch fürwährenden Reichs-Convent, die Saltz-Niederlage zu Donauwörth concernirend.

Des Heil. Röm. Reichs Churfürsten / Fürsten und Ständen zu noch fürwährender allgemeiner Reichs-Versammlung anwesende vortreffliche Räthe / Bottschafften und Gesandte.

Hochwürdig-Hoch-und Wohlgebohrne/ HochEdelgebohrne/ Wohl-Edel-und Gestrenge / Edel-Vest-und Hochgelehrte / insonders Hochgeehrtest und Geehrte Herren.

EUrer Hochwürden / Excellenzien / und meiner insonders Hochgeehrtesten und Geehrten Herren / kan aus Special-gnädigsten Befehl Ihrer Churfl. Durchl. zu Pfaltz / meines gnädigsten Churfürsten und Herrns / hiemit in Gebühr unverhalten / was massen Dero Residentz-Stadt Neuburg / besag der hierüber vorhandenen Acten und Uhrkunden bereits An. 1362. von selbmahligen Hertzogen in Bayern/ Mennard / ein Saltz-Niederlags-Privilegium in Gnaden ertheilt / und solches An. 1522. da ehebevor An. 1505. vermög des Cöllnischen Spruchs / gedachtes Fürstenthum Neuburg / von Bayern separirt / und selbiges / samt denen Dependenzien / zu einem besonderen Hertzogthum erkläret / hinwieder ordent- und unwiderrufflich confirmirt / auch dabey gedachte Stadt Neuburg biß ad Annum 1600. gehandhabet worden ; Als aber dicto An. 1600. damahliger Hertzog in Bayern / Maximilian / Krafft erhaltener Kayserl. Executions-Commission, die revoltirte Reichs Stadt Donauwörth mit Krieges Macht bezwungen / und zur Devotion gebracht / auch hierauf Ihre Kayserl. Majestät ihme / Hertzogen

gen Maximilian / besagte Stadt Donauwörth / biß zu wieder Erstattung der aufgewendeten Reichs-Achts-Executions-Kosten interim cedirt und überlassen / hat derselbe exinde Anlaß genommen / neue Ausfuhren / des von Saltzburg gehandelten Saltzes aus Bayern zu verordnen / selbes von der Iser- und Inn-am Donaustrohm herbeyzubringen / zur Stadt am Hof / Kehlheim und Ingolstadt neue Niederlagen aufrichten / und sodann das Saltz nacher bemeldten Donauwörth verführen zu lassen: Dahero Se. Churf. Durchl. Herrn Groß-Vatters / Hertzogs und Pfaltz Grafens Wolffgang Wilhelms Hochfürstl. Durchl. höchstseeligsten Andenckens nicht ermangelt / wider solche denen vorigen Verträgen und Observanz immediatè zu widerlauffende / und Dero Lands-Fürstl. Zoll-Regalien / auch dem bono publico höchst-nachtheilige Neuerung / solenniter zu protestiren / deren Abstellung nachdrücklich zu eyffern / und competentia quæque so fort zu bedingen / biß endlichen dieser und anderer nachbarlichen Irrungen wegen / An. 1618. nacher Ingolstadt ein Congress beliebt / und bey selbiger Conferenz vorverstandener Punct / auf beyderseitiger Lands-Fürsten weitere Erklärung und Ratification ausgestellet worden. Allein / ob man schon hierüber nach Ingolstadt beederseits eine nochmahlige Abordnung verfasset / um alle Differenzien vollends zur Richtigkeit zu bringen / wurde jedoch der Endzweck nicht erreichet / sondern die

bey-

beyderseitige Intention durch die in dem Röm. Reich ausgebrochene Böhmische / und hinnach gefolgte weitere Kriegs-Unruhen unterbrochen / in specie aber der Saltz-Niederlags-Punct / biß anhero unerledigt gelassen. Indessen hat man jedoch an Seiten Pfaltz-Neuburg / da nach wieder hergestellten allgemeinen Frieden ex parte Bayern / die angemaste Neuerungen præpotenter continuirt wurden / dagegen mittelst der gewöhnlichen Protestation sich bestens verwahret / und alle und jede angehörige Jura, in der Zuversicht expresse reserviret / daß sich annoch die angenehme Gelegenheit äussern werde / bey welcher verstandene Niederlags-Angelegenheit weiters erörtert / und die gebührende Satisfaction verschaffet werden möge; gleichwie aber die wider alles Verhoffen / letzthin entstandene Kriegs-Troublen / den Statum alterirt; Also hat man auch ex parte Pfaltz-Neuburg ex post facto erfahren müssen / wie die zu einer Reichs-Stadt wieder erhebte Schwäbische Stadt Donauwörth sich angemasset / der vorherig-Bayerischen Saltz-Niederlags daselbst sich zu prævaliren / zumahlen solche durch einen vom Hof-Cammer-Directorio in München erschlichenen Contract an sich zu ziehen / auch so gar bey Stifftung selbiger Handlung von dem an der Donau zu Neuburg und Marxheim vorbey führenden Saltz / die Zoll-Befreyung mit in pactum zu deduciren / welches dann Se. Churfürstl. Durchl. bewogen / nicht nur der Kayserl. Löbl. Administration in München / son-

sondern auch Ihrer Kayserl. Majestät selbsten/ die Nothdurfft dargegen zu dem Ende gebührend zu repræsentiren / damit dieselbe allergnädigst geruhen möchten / die Donauwörthische Saltz-Niederlag gegen denen Conditionen / mit welchen solche auf einige Jahr bemeldter Reichs-Stadt Donauwörth ex parte zugestanden worden/ Deroselben auf Neuburg und Höchstätt oder Lauingen / um so mehr zu überlassen / als ohne dem in facto kundbar / daß erhohlte Reichs-Stadt Donauwörth weder ein vorhin gehabtes Saltz-Niederlags Privilegium zu ihrem Behuff allegiren / noch weniger eines meriti sich berühmen könne/ sondern deren prænominato Anno 1600. bezeigte Untreu/und was unter dem gewesenen Churfürsten in Bayern letztlich vorgangen / mehr als Reichskündig/hingegen aber niemanden unverborgen ist/ was Se. Churfürstl. Durchl. dem gantzen Teutschen Vatterland und gemeinem Wesen zum Besten/mit Anwendung aller Kräfften und Sacrificirung Dero eigenen Land und Leute/ für treue Dienste bißhero præstiret / und fernershin zu præstiren des ohnermüdeten Eyffers seyen/ ohne zu melden / daß Dero Land-Gericht und Stadt Höchstätt / occasione der im verwichenen Jahr 1704. wider die Frantzosen und Bayern/mit der Hülffe Gottes daselbsten erfochtenen herrlichen Victorie , wodurch das gantze Röm. Reich in die bißherige Sicherheit wieder gesetzt worden / solche Betrangnüs und unverschmertzlichen Schaden erlitten / daß hôc solo

de

de capite zu einer Gegen-Ergötzlichkeit mit dem wenigen emolumento, welches aus der vorhin berechtigten Saltz-Niederlag erwächset / beregte Stadt Höchstätt/vor allen anderen Orten consolirt werden solle/ bevorab/ da ein jeder/ welchem der Situs loci bekandt / den Beyfall geben wird/ daß für die benachbarte Stände und Landschafften / und zu Vermehrung des Saltz-Verschlusses und hierunter versirenden Kayserl. Interesse, keine angenehmere und bessere Leg-Stadt ausgesehen werden könnte / indeme / gleichwie über das der Münsterische Friedens-Schluß erfordert / daß die politica in den Statum de An. 1618. restituirt werden sollen; Also kan auch mit Stillschweigen nicht umgehen/ daß alles vorhin und der Zeit / auf der Donau nacher Donauwörth überbrachtes Saltz/ kein immediatè Kayserlich-Bayerisch-oder sogenanntes Reichenhallisches Saltz / und in Bayern gewachsenes (wie sowohl von der Bayerischen Deputation bey der im Jahr 1618 zu Ingolstadt vorgewesenen Conferenz, als auch ex post facto von der Bayerischen Hof-Cammer zu München / ungleich vorgegeben worden/) sondern ein von Saltzburg / Krafft der mit selbigem Hochstifft vor Alters errichteten Verträge / erkaufftes Gut / einfolglich ausgemachten Rechtens / daß solcher trafficq Saltz der Zoll-Præstation unmittelbar unterworffen / mithin Se. Churfürstl. Durchl. befugt seyen / nicht nur alle bißhero vorenthaltene und künfftige

Zoll-

Zoll-Gebühr/ zu eysseren und zu erfordern/ sondern auch biß zu völliger Contentirung die vorbeygehende Saltz-Schiffe oder Hohenauer allenfalls mit Arrest anhalten zu lassen: Allein haben Se. Churfürstl Durchl. weder dieses noch ein anderes in Rechten erlaubtes Mittel an Hand nehmen / sondern des glimpfflichern Weegs sich bedienen / und zu der preißwürdigsten Kayserl. Æquanimität Ihre allerunterthänigste Confidenz nehmen wollen; weilen aber jedoch Se. Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz/ der guten Zuversicht leben / solcher Ihrer gerechtesten Intention von Ihro Kayserl. Majest. um so ehender gewährt zu werden / wann ein Hochlöbl. Reichs-Convent solche durch promotoriales zu secundiren belieben möchte. Als ergehet an Euere Hochwürden / Excell. und meine insonders Hochgeehrtest- und Hochgeehrte Herren / mein hiermit Dienst-angelegentlichstes Ersuchen/ dieselbe wollen das Gefallen tragen / nicht nur vor erzehlte motiva in gehörige Consideration zu ziehen/ sondern auch diese denen höchst- und hohen Herren Principalen und Committenten mit solchem Nachdruck vorzustellen / damit Ihro Kayserl. Majestät durch ein favorables Reichs-Gutachten hurnechst allerunterthänigst eingerathen und disponirt werden / Se. Churfürstl. Durchl. in Conformitét obberührter alter Saltz-Niederlags-Freyheit/ die interim von der Reichs-Stadt Donauwörth angemaste Saltz-Niederlage iisdem conditionibus & emolumentis ohne

län-

längern Anstand nach Neuburg und Höch-städt/ oder Lauingen allermildest zu überlassen und anzuweisen/ auch desuper privilegium confirmatorium (und zwar um so mehr/ als Seine Churfürstliche Durchleucht hierdurch veranlasset würden/ Ihro Kayserl. Majestät zu allerunterthänigsten Ehren Dero auf eine grosse Summa anlauffende Zoll-Prætension zu cediren) allergnädigst zu ertheilen. Wie nun Sr. Churfl. Drl. hierunter ein besonderer Faveur allerseits wiederfähret; Also werden auch dieselbe dagegn Dero Danckmehmigkeit bey allen Vorfallenheiten hinwiederum zu contestiren keine Gelegenheit ausser Acht lassen. Ich aber verbleibe

Eurer Hochwürden/Excell. und
meiner insonders Hochgeehrtest- und Geehrter Herren

Regenspurg den 18.
May 1710.

Dienstergebenst-und willigster

Johann Ferdinand/ Frey-herr von Sickingen.

Num.

Num. II.

Dictat. Ratisb. d. 11. Julii 1710.
per Mogunt.

Repræsentatio an den Reichs-Convent von der Stadt Donauwörth / die von Chur-Pfaltz disputirlich gemachte Saltz-Niederlage betreffend.

Hochwürdige / Hoch- und Wohlgebohrne / Hoch-Edelgebohrne / Hoch-Edelgestrenge / Hochgelehrte und Hochweise / des Heil. Röm. Reichs Churfürsten / Fürsten und Ständen / bey gegenwärtiger Reichs-Versammlung vortreffliche Räthe / Bottschafften und Gesandte / Gnädig / Hochgeneigt / auch Großg. Hochgeehrteste und Hochgeehrte Herren.

Ew. Excellenz, Hochwürden und Gnaden / wie auch unsere Hochgeehrtest- und Hochgeehrte Herren / werden ausser allen Zweiffel aus dem vom 23. passato ad dictaturam publicam gekommenen Producto des mehreren vernommen haben / welchergestalten Se. Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz / die Donauwörthische Saltz-Niederlage völlig zu eliminiren

ren/ und hingegen selbe in Dero Residentz-Stadt Neuburg und Höchstätt oder Lauingen einführen / und zu diesem Ende auch vom gesammten Reichs wegen / an Ihro Römische Kayserliche Majestät ein favorables Gutachten nachzusuchen gnädig gedencken.

Wann nun aber hierdurch/ sowohl gemeiner Stadt/ als auch unserer vorhin äusserst ruinirter Burgerschafft höchstens und um so mehr præjudicirlich/ als derselben ihr noch eintziges habendes Commercium auch entrissen/ und mithin in dem völligen Umsturtz also gesetzet; daß die mehreste sich von solchem Gewerb ernehrende/ unsere Mit-Burger aus der Stadt/ in das bittere Elend ziehen / und ihr Hüttlein mit dem Rucken und nassen Augen ansehen müssen.

Als haben uns aus diesen und anderen Motiven mehrers/ insonderheit aber unser erarmtes Stadt-Wesen / noch fördershin dem publico zum besten / auffrecht zu erhalten/ höchst necessitirt befunden / ein sowohl in Jure als facto bestgegründere Gegen-Repræsentation nach Inhalt Beylage N. 1. cum Lit. A. B. C. D. E. & F. abzufassen / und hieraus mit mehreren umständlich zu zeigen / wie diese von höchstgedacht Seiner Churfürstlichen Durchleucht wider uns gantz neuerlich gemachte Prætension, in denen Rechten keines weges einen Bestand haben möge / und dannenhero Euer Excell. Hochwürden und Gnaden / wie auch unsere

re

re Hochgeehrteste und Hochgeehrte Herren / unterthänig gehorsam auch geziemend und angelegentlichst zu ersuchen / selbe gnädig Groß g. geruhen wollen / von dieser unserer Gegen-Nothdurfft Dero höchsten und hohen Herren Principalen, auch Obern und Committenten alsbald Nachricht zu geben / und von dorten her hierüber / die behörige Instruction einzuhohlen / nachmahls aber (wann anderst solche Causa in diesem hohen Ort vorzunehmen / und nicht vielmehr ad Judicium contradictorium zu verweisen) Ihro Römische Kayserliche Majestät / vermittelst Erstattung eines allerunterthänigsten Gutachtens von gesammten Reichs wegen dahin zu vermögen / daß dieselbe ja wider uns / und unsere arme Burgerschafft nichts Widriges verhänge / sondern vielmehr die allhiesige Saltz-Niederlag in vorigem Statu bißherig uhr-alten Observanz und deßhalben errichteten Tractaten / noch ferners ohne eintzigen Einhalt continuiren / einfolglich höchstgedacht Seine Churfürstliche Durchleucht nicht nur allein von dieser Ansprach / sondern auch von dem schon vor etlichen Monaten geschlagenen / und denen Reichs-Constitutionibus ohne dem e diametro entgegen stehenden harten Arrest, wormit all unser in dasigem Hertzogthum situirte Renthen / Gülden / Zinßen / samt aller nothwendiger Zufuhr / biß auf diese Stunde zu unserem entsetzlichen Ruin, und zwar eintzig und allein darum gantz unschuldig angehalten werden / weilen deroselben auf gnädigstes Ansinnen

der hohen Kayserl. Administration und deßhalben beschehener Inhibition 2200. Stückkuffen Saltz nicht verabfolgen lassen können/ gäntzlich desistiren mögen. Welche hocherweisende Gnad und Favor, wir mit unsern geringen Diensten zu erwiedern/ / uns jederzeit eyfferigst bemühen werden. Wormit zu hohen Gnaden und beständiger Affection uns unterthänig und dienstlich empfehlen und verharren

Euer Excellenz

Donauwörth den 12.
Junii 1710.

allerunterthänig auch unterdienstwilligste

Burgermeister nnd Rath allda.

Beylage.

Num. 1.

Reichs-Stadt Donauwörthische höchst-bemüssigte Gegen-Anmerckungen/

und in Jure & Facto best-gegründete Repræsentation, mit Lit. A. B. C. D. E. F. Auf das in Comitiis Imperii von der vortrefflichen Chur-Pfältzis. Gesandtschafft den 18. May / An. 1710. übergebene/ und den 23. ejusdem per Dictaturam communicirte Memoriale, die Donauwörthis. Saltz-Niederlage betreffend.

Es

Es haben Se. Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz/ den 18. May bey Hochlöbl Reichs-Convent zu Regenspurg/ durch Dero allda subsistirenden vortreffl. Herrn Abgesandten/(S. Tit.) Freyherrn von Sickingen / in puncto einer zu Neuburg und Höchstätt/ oder Lauingen / gantz neuerlich intendirender / vorhin aber niemahlen der Orten gewesener Saltz-Niederlage / eine schrifftliche Remonstration überreichen/ sodann auch daraufhin solche das Hochlöbl. Chur-Mayntzische Directorium den 23. dito dicti mensis ad Dictaturam publicam kommen lassen/ woraus mit mehrerem umständlichen zu ersehen / welchergestalten höchstgedacht Se. Churfürstl. Durchl. ad fundandam suam intentionem sich auf ein von An. 1362. von Hertzogen Menrad aus Bayern / von Dero Residentz-Stadt Neuburg ertheiltes Saltz-Niederlags-Privilegium bezogen / so nach der Hand/ und bey Separation deren Bayerischen und Neuburgischen Länder Anno 1522. wiederumen confirmiret/ auch biß An 1600. handgehabt / und ohnangesehen sich das Haus-Bayern von solcher Zeit hero der Saltz-Niederlage/ an dem Donaustrohm / als Statt am Hof / Kehlheim / und Ingolstatt / ein- und so gar von dorten aus/ das Saltz nacher Donauwörth zu führen præpotenter prævaliret/ so hätte man aber an Seiten Chur-Pfaltz jedesmahlen sich dargegen mit behöriger Protestation verwahret/ auch so gar An. 1618. deßhalben in Ingolstatt ex utraque parte eine

Conferenz veranlasset / anbey aber dieser Puncten biß anhero noch unerleuthert und außgestellet geblieben / da entzwischen aber / als sich der Status rerum geändert / und die Stadt Donauwörth von Ihro Röm. Kayserl. Majest. in ihrem vorherigen Statu immedietatis sich abermahlen vollkommen Jure postliminio allergnädigst hergestellet gesehen / dieselbe diese Saltz-Niederlage abermahlen per novos tractatus bey dem Cammer-Directorio in München erschlichen / und darinnen so gar die Zolls-Befreyung von Neuburg und Marxheim / mit in pactum deduciret / welche Zolls-Præstation doch von diesem Gut / weilen es nicht immediatè aus Bayern / sondern von Saltzburg herkommet / undisputirlich höchstermeldt Sr. Churfürstl. Durchl. gebühren / und dannenhero diese Donauwörthische Tractaten und Acquirirung der daselbstigen Saltz-Niederlage darumen auch nicht bestehen könnte / alldieweilen diese Stadt mit nichten eines solchen Privilegii, noch weniger bey der vor 100. Jahren begangenen Untreu / und jetzmahligen Krieg / eines Meriti sich zu berühmen habe / da im Gegentheil aber bekannt / was / und wieviel höchstermeldt Seine Churfürstl. Durchl. bey vorwährendem Krieg dermahlen vor das liebe Vatterland / und gemeine Beste præstiret / auch in Dero eigenen Landen / sonderlich bey der Stadt Höchstätt und daselbst gen Land-Gericht / allwo die gloriose Victori Anno 1704. beschehen / durch die Feinde erlitten hätte / also zwar / daß diese Stadt

allein

allein ex hac ratione consoliret / einfolglich Dero / oder aber der Stadt Lauingen / nebst Neuburg / nicht nur allein die bißhero in Donauwörth exercirt- und continuirte Saltz-Niederlage iisdem conditionibus, als die Stadt dieselbe erst neuerlich wiederumen durch gewisse Tractaten an sich gebracht / überlassen / sondern auch oben angezogenes Bayerisches Privilegium von 1362. von allerhöchstgedacht Sr. Röm. Kayserl. Majestät allergnädigst confirmiret / und zu dessen Facilitir- und Promovirung von gesambten Reichs wegen / dahin ein favorables Gutachten abgegeben werden solle / und um so mehrer / da ohne deme die Situation also beschaffen / daß die Saltz-Niederlage eben an keinem / als dieser Orten füglicher angelegt werden könnte.

Gleichwie aber aus diesem ansonsten mit allen höchsten Respect venerirendem Producto allerdings / und zwar so viel erhellet / daß disseitigen wohlhergebrachten Juribus ziemlichen nahe getretten / und dahero auch / wann nicht in Zeiten die höchst-nothwendige Gegen-Præcaution genommen / auch wohl hieran man nicht wenig periclitiren dörffte ; Als hat die Stadt die äusserste Nothdurfft zu seyn ermessen / die in denen Rechten / und zwar jedem erlaubte Rettungs- und Defensions-Mittel / ohne Anstand / an Hand zu nehmen / einfolglichen / vermittelst einer standhafft / sowohl in Jure als Facto wohlgegründten Gegen-Repræsentation einem Hochlöbl. Reichs-Convent unterthänig / und gebüh-

bührend vorzustellen/ und mit Warheits-Grund an hellen Tag zu legen/ daß eben die Stadt Donauwörth schon weit über Menschen-Gedencken/ ja von unfürdencklichen Jahren hero / je und allezeit / eine von dem Haus Bayern mehrentheils dependirende Saltz-Niederlage feyerlichen hergebracht/auch in solange das Commercium Salis alldorten exerciret / biß gleichwohlen Ihro Röm. Kayserl. Majestät gleich bey Eintritt Dero allerglorwürdigsten Regierung / durch Seine von GOtt so reichlich gesegnete Waffen / die Landen zu Bayern occupiret/ und dahin eine auch hohe Kayserl Administration allergnädigst verordnet / welche dann gleich dazumahlen besagter Stadt Donauwörth/ vermittelst deren unterm 3. Augusti Anno 1705. errichteten Tractaten/ und gegen vorgeschossenen 20000. fl. baar Geld/ nach Inhalt Beylage Lit. A. diese Saltz-Niederlage wie vorhin zu continuiren versprochen/ und allein dazumahlen/ um besserer menage willen / diese Aenderung in deme vorgenommen / daß die ehevorige Bayerische Saltz-Beamte gäntzlichen abgeschafft / dahingegen alle hiervon aufgestellte Bediente und Arbeiter von der Stadt / und aus ihren Mittlen hinkünfftig bezahlet / wie nicht weniger alle andere hierzu erforderliche / und sich etwan weiters belauffende Unkosten / nebst aller hieraus entstehender Gefahr/ übernommen/ in specie aber die durch den Feind in Aschen verkehrte Saltz-Städel/ ohne Ihro Röm Kayserl. Majestät Entgelt / wiederumen erbauet/ und restauriret werden

den sollen; In Ansehung und Consideration dessen dann/ ist öffters mentionirter Stadt Donauwörth von jeder Kuffen-Saltzes ein gar geringes Douceurs zugestanden worden. Bald nun hierauf hat dieselbe/ auf gnädigistes Ansinnen hochgedachter Kayserl. Administration, über den ehevorigen ad 20000. fl. beschehenen Vorschuß/ abermahlen 70000. fl. in allem also 90000. fl. anticipiret/ mit dem ebenmässigen reiterirten Versprechen/ und stipulirten Pacto, wie die oblige/ samt weiteren Beylagen sub Lit. B.& C. mit mehrerm bezeige/ daß diese bey der ihr allergnädigsten anvertrauten Saltz-Niederlage/ von allerhöchsternannt Ihro Röm. Kays. Majest. kräfftigst jederzeit manuteniret/ und in specie, ober- und unterhalb dieser Stadt/ an der Donau/ keine Niederlage biß Ingolstatt und Ulm angerichtet/ sondern jederzeit diese die äusserste seyn solle.

Wie nun solchergestalten die Stadt Donauwörth biß anhero/ und auch vorhin schon ab immemoriali tempore mit der ihr allergnädigst/ und gnädigst anvertrauten Saltz-Niederlage ohne eintzigen Einhalt ohndisputirlich continuiret/ und in ruhiger Possession, vel quasi gewesen/ als ist ja auch nicht zu sehen/ mit was Fundament Se. Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz dermahlen dieselbe hiervon/ zumahlen wider die/ so vielfältig mit Ihro Röm. Kayserl. Majestät errichtete klare Tractaten/ einiger Weise verstossen/ und mithin diese Saltz-Legstadt nacher Neuburg/ und Höchstätt/ o-

der Lauingen zu bringen / mit Rechten befugt seyen / angesehen hierdurch die vorhin erarmte Stadt contra fidem datam, jura gentium, pactaque conventa, in den völligen Umsturtz nothwendig zerfallen müste ; Daß aber die beygebrachte Chur-Pfältzische Motiva und Rationes, aus eingenommenem allzu mild und ungleichem Bericht hergeflossen / und zu Intervertirung disseitiger Gerechtsame nicht zulänglich seyen / erhellet aus folgenden. Da dann

1. Das von 1362. Chur-Pfältzischer Seits bißhero zwar allegirt / aber noch niemahlen in Vorschein gekommene Bayerische Privilegium, wie nicht minder die hinnach erfolgte Confirmation de An. 1522. item die deßhalben An. 1618. zu Ingolstatt veranlaste Conferenz, imgleichen die wider das Bayerische gute Inhaben öffters beschehene Protestation, seynd mehrentheils solche Einwürffe / so die Stadt nicht hauptsächlichen / sondern vielmehrers eine hohe Kayserl. Administration (als welche ohne deme alleinig von allen diesen Umständen ex antiquis actis genugsame Information, und wie weit dieselbe gegründet / Erläuterung zu geben wissen wird) nebst andern vorderist mit-intercessirten Theilen / um so mehrer zu verantworten obliegen will / als durch diese gemachte gantz neuerliche Instanz, und hierauf erfolgender unvermuthender Condescendirung nicht nur der Stadt Donauwörth / sondern auch principaliter dem Hochstifft Passau / der Löbl. Reichs-Stadt Regenspurg / Straubing / Kehlheim / und der

Be-

Vestung Ingolstadt / all äusserist præjudiciret / endlichen aber auch die zwischen dem Ertz-Bisthum Saltzburg und Haus Bayern / auch obigen recensirten Partibus mehrentheils / und à potiori Anno 1608. 1615. und 1618. geschlossene Tractaten intervertiret werden müssen / in sonderbarer Erwegung / da höchstermeldt Se. Churfürstl. Durchleucht beständigst davor halten wollen / daß alle Donau-Saltz-Legstätte mit Saltzburgis. Saltz / wider öffters angezogenes Privilegium, vorhin von Bayern widerrechtlich eingeführet und usurpiret / einfolglich das Jus dergleichen Saltz-Legstädten an der Donau anzurichten / Deroselben von Rechts wegen alleinig zuständig seye / in der weiteren Folge / auch das Saltz aus Saltzburg / oder wohl gar von andern Orten her / mit Excludirung / und ohne Reflexion all anderer vorherigen Tractaten / von erster Hand Deroselben müste überlassen werden. Wie nun aber von selbsten leichtlichen zu erachten stehet / daß alle diese hohe mit-interessirte Theil / ihrer hierunter versirenden Jurium und Interesse sich so schlechter Dingen nicht begeben / sondern vielmehrers ihre Gerechtsame auf alle gebührliche Weise zu manuteniren / und nachzusuchen / sich um so mehr beeyffern werden / da nach erhaltener Kayserl. Confirmation, per notorium allen diesen weiter nichts anders / als das Beneficium ordinis übrig verbleiben würde; Als kan und muß man disseits sich nothwendig und vor allen cum omnibus hisce interessatis partibus in solcher

 Con-

Conferenz veranlasset / an den aber dieser Puncten biß anhero noch unerleuthert und ausgestellet geblieben / da entzwischen aber / als sich der Status rerum geändert / und die Stadt Donauwörth von Ihro Röm. Kayserl. Majest. in ihrem vorherigen Statu immedietatis sich abermahlen vollkommen Jure postliminio allergnädigst hergestellet gesehen / dieselbe diese Saltz-Niederlage abermahlen per novos tractatus bey dem Cammer-Directorio in München erschlichen / und darinnen so gar die Zolls-Befreyung von Neuburg und Marxheim / mit in pactum deduciret / welche Zolls-Præstation doch von diesem Gut / weilen es nicht immediatè aus Bayern / sondern von Saltzburg herkommet / undisputirlich höchstermeldt Sr. Churfürstl. Durchl. gebühren / und dannenhero diese Donauwörthische Tractaten und Acquirirung der daselbstigen Saltz-Niederlage darumen auch nicht bestehen könnte / alldieweilen diese Stadt mit nichten eines solchen Privilegii, noch weniger bey der vor 100. Jahren begangenen Untreu / und jetzmahligen Krieg / eines Meriti sich zu berühmen habe / da im Gegentheil aber bekannt / was / und wieviel höchstermeldt Seine Churfürstl. Durchl. bey vorwährendem Krieg dermahlen vor das liebe Vatterland / und gemeine Beste præstiret / auch in Dero eigenen Landen / sonderlich bey der Stadt Höchstätt und daselbst gen Land-Gericht / allwo die gloriose Victori Anno 1704. beschehen / durch die Feinde erlitten hätte / also zwar / daß diese Stadt

allein

allein ex hac ratione consoliret / einfolglich Dero / oder aber der Stadt Lauingen / nebst Neuburg / nicht nur allein die bißhero in Donauwörth exercirt- und continuirte Saltz-Niederlage iisdem conditionibus, als die Stadt dieselbe erst neuerlich wiederumen durch gewisse Tractaten an sich gebracht / überlassen / sondern auch oben angezogenes Bayerisches Privilegium von 1362. von allerhöchstgedacht Sr. Röm. Kayserl. Majestät allergnädigst confirmiret / und zu dessen Facilitir- und Promovirung von ges[amten] Reichs wegen / dahin ein favorables Gutachten abgegeben werden solle / und um so mehrer / da ohne deme die Situation also beschaffen / daß die Saltz-Niederlage eben an keinem / als dieser Orten füglicher angelegt werden könnte.

Gleichwie aber aus diesem ansonsten mit allen höchsten Respect venerirendem Producto allerdings / und zwar so viel erhellet / daß disseitigen wohlhergebrachten Juribus ziemlichen nahe getretten / und dahero auch / wann nicht in Zeiten die höchst-nothwendige Gegen-Præcaution genommen / auch wohl hieran man nicht wenig periclitiren dörffte ; Als hat die Stadt die äusserste Nothdurfft zu seyn ermessen / die in denen Rechten / und zwar jedem erlaubte Rettungs- und Defensions-Mittel / ohne Anstand / an Hand zu nehmen / einfolglichen / vermittelst einer standhafft / sowohl in Jure als Facto wohlgegründten Gegen-Repræsentation einem Hochlöbl. Reichs-Convent unterthänig / und ge-

bührend vorzustellen / und mit Warheits-Grund an hellen Tag zu legen / daß eben die Stadt Donauwörth schon weit über Menschen-Gedencken / ja von unfürdencklichen Jahren hero / je und allezeit / eine von dem Haus Bayern mehrentheils dependirende Saltz-Niederlage feyerlichen hergebracht / auch in solange das Commercium Salis alldorten exerciret / biß gleichwohlen Ihro Röm. Kayserl. Majestät gleich bey Eintritt Dero allerglorwürdigsten Regierung / durch Seine von GOtt so reichlich gesegnete Waffen / die Landen zu Bayern occupiret / und dahin eine auch hohe Kayserl. Administration allergnädigst verordnet / welche dann gleich dazumahlen besagter Stadt Donauwörth / vermittelst deren unterm 3. Augusti Anno 1705. errichteten Tractaten / und gegen vorgeschossenen 20000. fl. baar Geld / nach Inhalt Beylage Lit. A. diese Saltz-Niederlage wie vorhin zu continuiren versprochen / und allein dazumahlen / um besserer menage willen / diese Aenderung in deme vorgenommen / daß die ehevorige Bayerische Saltz-Beamte gäntzlichen abgeschafft / dahingegen alle hiervon aufgestellte Bediente und Arbeiter von der Stadt / und aus ihren Mittlen hinkünfftig bezahlet / wie nicht weniger alle andere hierzu erforderliche / und sich etwan weiters belauffende Unkosten / nebst aller hieraus entstehender Gefahr / übernommen / in specie aber die durch den Feind in Aschen verkehrte Saltz-Städel / ohne Ihro Röm. Kayserl. Majestät Entgelt / wiederumen erbauet / und restauriret werden

den sollen; In Ansehung und Consideration dessen dann/ ist öffters mentionirter Stadt Donauwörth von jeder Kuffen-Salzes ein gar geringes Douceurs zugestanden worden. Bald nun hierauf hat dieselbe/auf gnädigistes Ansinnen hochgedachter Kayserl. Administration, über den ehevorigen ad 20000. fl. beschehenen Vorschuß/ abermahlen 70000. fl. in allem also 90000. fl. anticipiret/ mit dem ebenmässigen reiterirten Versprechen/ und stipulirten Pacto, wie die oblige/ samt weiteren Beylagen sub Lit. B. & C. mit mehrerm bezeige/ daß diese bey der ihr allergnädigsten anvertrauten Saltz-Niederlage/ von allerhöchsternannt Ihro Röm. Kays. Majest. kräfftigst jederzeit manuteniret/ und in specie, ober- und unterhalb dieser Stadt/ an der Donau/ keine Niederlage biß Ingolstatt und Ulm angerichtet/ sondern jederzeit diese die äusserste seyn solle.

Wie nun solchergestalten die Stadt Donauwörth biß anhero/ und auch vorhin schon ab immemoriali tempore mit der ihr allergnädigst/ und gnädigst anvertrauten Saltz-Niederlage ohne eintzigen Einhalt ohndisputirlich continuiret/ und in ruhiger Possession, vel quasi gewesen/ als ist ja auch nicht zu sehen/ mit was Fundament Se. Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz dermahlen dieselbe hiervon/ zumahlen wider die/ so vielfältig mit Ihro Röm. Kayserl. Majestät errichtete klare Tractaten/ einiger Weise verstossen/ und mithin diese Saltz-Legstadt nacher Neuburg/ und Höchstätt/ oder

der Lauingen zu bringen / mit Rechten befugt seyen / angesehen hierdurch die vorhin erarmte Stadt contra fidem datam, jura gentium, pactaque conventa, in den völligen Umsturtz nothwendig zerfallen müste; Daß aber die beygebrachte Chur-Pfältzische Motiva und Rationes, aus eingenommenem allzu mild und ungleichem Bericht hergeflossen / und zu Intervertirung dißseitiger Gerechtsame nicht zulänglich seyen / erhellet aus folgenden. Du dann

1. Das von 1362. Chur-Pfältzischer Seits bißhero zwar allegirt / aber noch niemahlen in Vorschein gekommene Bayerische Privilegium, wie nicht minder die hinnach erfolgte Confirmation de An. 1522. item die deßhalben An. 1618. zu Jngolstatt veranlaste Conferenz, imgleichen die wider das Bayerische gute Jnhaben öffters beschehene Protestation, seynd mehrentheils solche Einwürffe / so die Stadt nicht hauptsächlichen / sondern vielmehrers eine hohe Kayserl. Administration (als welche ohne deme alleinig von allen diesen Umständen ex antiquis actis genugsame Information, und wie weit dieselbe gegründet / Erläuterung zu geben wissen wird) nebst andern vorderist mit-interceßirten Theilen / um so mehrer zu verantworten obliegen will / als durch diese gemachte gantz neuerliche Instanz, und hierauf erfolgender unvermuthender Condescendirung nicht nur der Stadt Donauwörth / sondern auch principaliter dem Hochstifft Passau / der Löbl. Reichs-Stadt Regenspurg / Straubing / Kehlheim / und der

Be-

Vestung Ingolstadt / all äusserist præjudiciret / endlichen aber auch die zwischen dem Ertz-Bisthum Saltzburg und Haus Bayern / auch obigen recensirten Partibus mehrentheils / und à potiori Anno 1608. 1615. und 1618. geschlossene Tractaten intervertiret werden müssen / in sonderbarer Erwegung / da höchstermeldt Se. Churfürstl. Durchleucht beständigst davor halten wollen / daß alle Donau-Saltz-Legstätte mit Saltzburgis. Saltz / wider öffters angezogenes Privilegium, vorhin von Bayern widerrechtlich eingeführet und usurpiret / einfolglich das Jus dergleichen Saltz-Legstädten an der Donau anzurichten / Deroselben von Rechts wegen alleinig zuständig seye / in der weiteren Folge / auch das Saltz aus Saltzburg / oder wohl gar von andern Orten her / mit Excludirung / und ohne Reflexion all anderer vorherigen Tractaten / von erster Hand Deroselben müste überlassen werden. Wie nun aber von selbsten leichtlichen zu erachten stehet / daß alle diese hohe mit-interessirte Theil / ihrer hierunter versirenden Jurium und Interesse sich so schlechter Dingen nicht begeben / sondern vielmehrers ihre Gerechtsame auf alle gebührliche Weise zu manuteniren / und nachzusuchen / sich um so mehr beeyffern werden / da nach erhaltener Kayserl. Confirmation, per notorium allen diesen weiter nichts anders / als das Beneficium ordinis übrig verbleiben würde; Als kan und muß man disseits sich nothwendig und vor allen cum omnibus hisce interessatis partibus in solcher

Con-

Conformität und Schrancken halten / daß mit nichten in eine Particular-Differenz man sich einlasse / theils / da ausser allen Zweiffel waltet / daß die hohe Kayserl. Administration der Landen zu Bayern / diese Stadt allforderist in quocunque loco, & Judicio zu vertretten von Rechts wegen verbunden ; Andern Theils aber / weilen die Donauwörthische / mit all anderen Saltz-Legstädten an der Donau in pari gradu, dignitate, privilegio, Jure, titulô, & possessione, als ein undisputirlich / uralte vorhin Bayerische / nunmehro aber Kayserl. Saltz-Niederlage / sich qualificiret / und wie nachgehends zu erörtern / wohl auch noch vor anderen sich vieler Prærogativen zu prævaliren hat : Und dahero auch alleinig darumen nicht zu begreiffen ist / aus was vor Ursachen eben diese vor anderen Donau-Legstädten mit einer so unvermutheten Ansprach quæstioniret werden solle. Positô non concessô,

2. Es wäre dieses Neuburgis. Privilegium, und die daraufhin An. 1522. allegirte Confirmation einmahlen in rerum natura gewesen / so müste ja vor allem nicht nur utrumque in forma probante produciret / sondern auch über das hinnach erwiesen werden / daß in solcher Conformität die Saltz Niederlage nur einmahlen in seine vollkommene Würckung / Execution, usum & observantiam gebracht worden / welches aber eben darumen nicht zu behaupten / da man anderseits selbsten ultrò das Contrarium allerdings / und soviel eingestehet / daß die Landen

zu

zu Bayern biß anhero jederzeit mit ihren verordneten Legstätten an der Donau in ruhiger Possession, mithin eo ipso die Stadt Neuburg weder à die concessi, noch confirmati Privilegii jemahlen im üblichen Exercitio einer Saltz-Niederlage gestanden / so dann auch vielleicht wohl eben die Ursach gewesen seyn mag/ daß bey vorgewesener Ingolstättischer Conferenz de An. 1618. (als worvon nicht minder das Prothocollum zu ediren seyn wird / um hieraus ersehen zu können / was eben dazumahlen Chur-Pfälzischer Seits in dieser Materi eigentlich quæstioniret / nachgesucht/ und hierauf weiters verhandlet worden/) eine solche Legstadt zu transferiren / Bayerischer Seits nicht mehr verstattet werden können; Ursachen dieses Bayerische Fürstliche / und zumahlen auch nur seiner eigenen Mediat-Stadt ertheilte Privilegium, einer uhralten Reichs-Stadt (wie Donauwörth ist) an ihren wohlhergebrachten Juribus nicht das mindeste zu derogiren vermag/ sondern es wäre auch solches allenfalls per non usum tanti temporis wohl exspiriret / oder freywillig aus der Acht gelassen worden; Indeme bekannten Rechtens/quòd privilegia non solùm eo tempore, quod hominum memoriam excedit, sed etiam decennio per non usum amittantur. *D. D. in L. 1. ff. de mun. quod maximè in hoc casu verum esse innutit Decian. Consil. 40. n. 89. vol. 4.* Ubi apertè constat, occurrisse occasiones exercendi, & hinc etiam privilegia ex subsecuta observantia non tantùm de-

clarantur, verùm etiam eatenus valent, quatenus privilegiatus iis usus fuit. *Vasq. lib.1.controvers. usu frequent. C.2.n.6. Klock. Tom.1. Consil.4. n 4. & 6.* Wie dann auch

3. Allerdings undisputirlich/ und/wie oben bereits erwähnt/ in facto gantz richtig/ ja auch allenfalls mehrer als überflüssig zu erweisen ist/ daß wider dieses angerühmte Saltz-Privilegium nicht nur allein von vielen hundert Jahren hero die Stadt und Gräntz-Vestung Rhain/ in Bayern/ oberhalb Neuburg/ sondern auch die Stadt Donauwörth diese Saltz-Niederlage/ und nicht wie man anderseits allegiret/ erst vor 5. Jahren/ von der Kayserl. Hof-Cammer in München/ selbe heimlichen erschlichen zu haben/ erhalten/ und diese ab immemoriali tempore von dem Haus Bayern gantz ruhig innen gehabt/ und possidiret/ ohne daß selbe hierinnen nur einmahlen wäre von jemand bekräncket oder einbeträchtiget worden/ wie dann auch durch die letztere mit hoher Kayserl. Administration deren Landen zu Bayern errichtete Tractaten/ in der ab immemoriali tempore wohlhergebrachten Possession, vel quasi keinesweges eine Aenderung gemacht/ oder vorbey gangen/ sondern es ist vielmehrers alles in statu antiquo, und also verblieben/ daß die vorherige Bayerische/ nunmehro aber Kayserl. Saltz-Niederlag allein der uralten Observanz gemäß/ mit seiner Maß der Stadt Donauwörth zu continuiren/ allergnädigst anvertrauet worden/ sicuti autem nullus sua possessione, vel quasi est de-

tur.

turbandus, ita pariter hæc sola vires alterius privilegii impedire solet. *Betrand. Consil.* 130. *vis. processu n.* 9. *vol.* 2. *cit. Klock. n.* 1. *Consil.* 11. *n.* 307. Deme

4. Nichts vertragen mag/ die ex altra parte vorgeschützte Protestation, wormit man seine Jura einigermassen conserviret zu haben vermeinet; alldieweilen derley Protestationes nirgends/ wohl aber ex antiquis actis sich soviel zeiget/ daß die vorherige in GOtt ruhende Herzogen zu Neuburg vielfältig/ und zwar in specie An. 1611. 1622. das Haus Bayern ersuchet/ von Dero an der Donau habenden Saltz-Legstädten/ als von Regenspurg/ Ingolstatt und Donauwörth/ eine Quantität Scheiben/ und zwar nur allein zur Nothdurfft der Neuburgischen Hofhaltung/ verabfolgen zu lassen; Welches Ansuchen ja/ wann die Stadt Neuburg jemahlen sich einem solchen Niederlags-Privilegio hätte zu prævaliren gewust/ oder dieses nur einmahlen exerciret/ oder in Stritt gezogen/ gewißlichen nicht würde beschehen seyn. Da entzwischen aber/ hätte man hierdurch eo ipso seinen vermeintlich habenden Rechten/ und Protestation allerdings/ und nicht wenig begeben/ & quidem ex illo generali principio, quod protestatio actui contraria non conservet jus protestantis. Uber das/ so hat man

5. Aus dem Eingangs allegirten/ und beym Hochlöbl. Reichs-Convent ad dictaturam publicam gekommenen Producto sowohl/ als auch

aus

aus einem von Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz/ an Dero geliebtesten Herrn Bruder zu Jnspruggl/ Hochfürstl. Durchl. nicht unlängst abgelassenen Schreiben mit mehrerm zu ersehen gehabt / wasmassen die prætendirte Saltz-Niederlags-Gerechtigkeit nur auf einem von An. 1362. erhaltenen Bayerischen Privilegio gegründet / dieses aber sich allein limitativè, und in terminis auf die NB. Stadt Neuburg verstehe / (so doch auch daselbsten bißhero noch niemahlen in üblichen usum & observantiam gebracht worden.) Mit was Fundament nun dann will und solle nunmehr solches auf die Stadt Lauingen und Höchstätt (welche beede Städt vielleicht tempore concessionis mit der Stadt Neuburg gantz keine Connexion, und einen anderen Herrn gehabt) können von Rechts wegen extendiret / beynebens die Stadt Donauwörth alleinig von ihren so langwührigen guten Jnhaben und Possession völligen eliminiret werden? Sonderheitlich/ da man die dißfalls heilsame verordnete Rechts-Satzungen in nur geringe Consideration ziehet / welche den klaren Ausschlag dahin geben/ quòd privilegia stricti Juris, & ultra expressum tenorem extendenda non sint *C. privilegia* 3. *distinct. C.* 1. *de fil Presby. Bartol. in L.* 1. *in pr. per illum textum ff. de Leg. Alexand. Consil.* 3 *n* 7. *Lib.* 2. *& absque præjudicio tertii exaudienda. Schurff. Consil.* 23. *quod veritas n.* 14. *cent.* 3. Wohl würden endlichen Se. Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz / vielweniger Deroselben hierin-

hierinnenfalls hergebrachten Privilegien einiger Weise sich die Stadt contrar finden lassen, noch auch hierinnen einige Difficultät machen, sofern Ihro Röm. Kayserl. Majest. deroselben mit Einverstehung deren Bayerischen Landen, und ohne Præjudiz der Saltzburg = Passau, und Regenspurgischen Tractaten ein Saltz Legstatt in Conformität des öffters allegirten Privilegii von 1362. alleinig NB. in der Stadt Neuburg zu exerciren allergnädigist verstatten würden/ ohnerachtet auch diese Concession disseitigen Tractaten vom 3. Augusti An. 1705. è diametro entgegen stehen: wann nur auch die Donauwörthische Legstatts-Gerechtigkeit noch färtershin beybehalten/ und oberhalb derselben/ als benanntlichen zu Höchstätt und Lauingen/ keine de novo aufgerichtet. Welches ja nicht nur dem Chur-Pfältzischen so intitulirten Privilegio in so weit selbsten hierinnen/ sondern auch

6. Darumen einiger massen contrar scheinen würde/ da man nemlichen die Saltz Niederlage iisdem Conditionibus, Pactis & Conventionibus, als selbe dermahlen von hoher Kayserl. Administration die Stadt innen hat/ prætendiret. Dann gleichwie man nicht glauben kan/ in dicto Privilegio nur mit einem Wort enthalten zu seyn/ daß die Stadt Donauwörth solchergestalten ihre bißhero gantz ruhig und wohlhergebrachte Saltz Niederlage abzutretten von Rechts wegen könne angehalten/ und von ihren Tractaten verstossen/ son-

dern wie man aus dem in Comitiis ad lucem publicam gekommenen Chur-Pfälzis. Memoriali abnehmen muß / selbes allein dahin gehen solle / daß die Legstadts-Gerechtigkeit independenter ab aliis & absque subordinatione in Neuburg von erster Hand zu gaudiren / zu geschweigen / daß Se. Churfürstl. Durchl. höchsten Respect und Autorität selbsten viel zu nahe seyn / daß Dieselbe dermahlen in solcher Conformität die Saltz-Legstadt von der Bayerischen Hof-Cammer zu München annehmen / und sich solchergestalten oneriret wissen sollten. Als wäre ja

7. Ebenfalls nicht zu penetriren / daß die zwischen hoher Kayserl. Administration deren Landen zu Bayern / und der Stadt Donauwörth errichtete dreymahlige offent- und nicht heimlich beschehene Tractaten de dato 3. Aug. 1705. 26. Octob. & 7. Nov. An. 1709. alldieweilen dieselbe auch so gar mit Vorwissen der Churfürstl. Hof-Cammer zu Neuburg beschehen / indeme das dasige Löbl. Directorium selbsten dazumahlen zu Bestreitung dieses Handels 14000. fl. tutorio nomine vorgestrecket / und nachmahlen von Sr. Röm. Kays. Majest. allergnädigst bestättiget / nunmehro sogleich / und absque ulla legitima causa sollten annulliret und zertrümmert werden; Absonderlich da die Stadt hierinnen zu Beförderung Ihrer Röm. Kayserl. Majestät allerhöchsten Dienst beynahe 100000. fl. anticipiret / und darbey / nach Inhalt obangezogenen Beylagen sub Lit. A. B. C. jedesmahlen

utpotè conditione sine qua non ausdrücklich mit pactiret worden / die daselbstige Stadt bey der ihr allergnädigst anvertraut-und confirmirten Saltz-Niederlage von Röm. Kays. Majest. sowohl kräfftigist zu manuteniren / als auch keineswegs unter-oder oberhalb der Stadt / eine weitere Saltz-Niederlage aufrichten zu lassen. Nun hat man aber alle diese Gelder selbsten mit grösten Spesen aufgenommen / und biß anhero noch verinteressiret / einfolglich sich amore boni publici in entsetzlichen Schulden-Last hinein gestecket / welchen Kinds-Kindern nimmermehr werden bezahlen können / zu geschweigen / daß fast die mehriste Summa An. 1705. und auch nachgehends in solcher Zeit / allwo man wegen noch sehr gefährlich anscheinenden Kriegs-Läuffen und dubiosen Ausgang / sich äusserist exponiret gesehen / anticipiret / da sich vielleicht niemand zu dem mindesten Vorschuß / auf solche Conditiones, dazumahlen einverstanden haben / seithero aber auch soviel / und absonderlich bey letzterer vor 3. Jahren beschehener feindlicher Irruption jederzeit die gröste Gefahr über sich ergehen lassen / und alle diese Capitalien in nicht geringen Hazard gesetzet; so ist ja auch gantz nicht zu zweiflen / daß nicht alle diese so theure Tractaten / qui ab initio quidem voluntatis, ex post facto verò necessitatis sunt, von öffters allerhöchst-ermeldt Jhro Röm. Kayserl. Majest nach Dero höchstpreißwürdigsten Justiz Eyfer / wann anderst auch Deroselben in Bayern angestellte Administration fürwaltende hohe Authorität

 noch

noch längers beybehalten / und aufrecht bleiben solle / secundum omnia Jura, tam naturalia, gentium, & civilia, fest und unzerbrechlich conserviret seyen / zumahlen ausser dessen / wie ohne deme / und von sich selbsten leichtlichen zu considerirem / sich hinkünfftig wohl jederman in obacht nehmen würde / mit Derselben in Bayern dergleichen Tractaten mehr zu schliessen. Imperator enim & quilibet alius Princeps à se & à suis Administratoribus nomine ipsius celebratis contractibus & pactis stare tenetur, & non eximitur per plenitudinem potestatis suæ propter consensum præstitum, qui jure naturæ servandus est. *L. 1. ff. de pactis And. Gail. pract. observ. Lib. 2. obs. 55. n. 7. Bart. ad L. 4. Cod. de Leg. & Constit.* Ne alioquin omni commercio exuatur, nullis cum eo contrahere volentibus, utpotè metuentibus, ne fidem violet, quam tamen semel datam servare nihil naturæ magis est consentaneum, nihil dignitati magis conveniens. *D. D. passim hîc addict. L. 4.* Quodque adeò verum est, ut & Concessiones, & Privilegia per viam Conventionis initæ ab Imperatore, & ejus Administrationibus revocari, & infringi non possint: secundum *Innoc. in Capit. novit. extra de Jud. Abb. Consil. 41. n. 5. Vol. 1. Alexand. Consil. 101. Lib. 1. Roland. à Val. Consil. 13. n. 30. Vol. 3.* Ubi secundum communem opinionem scribit, nec Principem contra dictam concessionem venire posse, etiam de plenitudine potestatis, & ab omni Successore

re in Principatu servandam esse; quam opinionem utriusque censuræ Juris Proceres ut communem sequuntur. Teste *Klock. Consil. 5. part. 3. n. 318.* Und kan demnach auch

8. Das Meritum Sr. Churfürstl. Durchl. und die in Dero Landen bey dem noch vorwährenden Krieg übergroß erlittene Schäden / dahingegen die vor hundert Jahren / bey disseitigen Vorfahrern ergangene Fatalität pro causa impulsiva in so weit nicht / und also allegirt werden / daß eben darumen diese geschlossene Tractaten nur einiger massen dermahlen sollten Anstand leiden. Dann obschon diß Meritum von höchsternannt Sr. Churfürstl. Durchl. wie ingleichen auch das bey Deroselben Landen ausgestandene Ungemach keineswegs difficiren / sondern hiervon jedesmahlen vielmehrers mit allem unterthänigisten Respect und Veneration memoriren / so wird aber die dargegen zu suchen habende Indemnisation, bey ohne deme gantz gering und über alle Ausgaben jährlichen auf ein schlechtes bagatel sich belauffenden Donauwörthischen Saltz-Niederlags-Eintrag mit nichten / sondern vielmehrers anderwärtig / und an solchen diesen hohen Meriten weit ersprießlich / und correspondirenden Orten nachzusuchen seyn / worüber niemand an seinen wohlhergebrachten Juribus, Possession und Tractaten / einfolglichen Juri quæsiro tertii præjudiciret wird. In sonderbarer Erwägung / da die Stadt Donauwörth / seiner Proportion nach / bey der-

 mah-

mahligen Krieges-Troublen / ein weit mehrers/ als die Stadt Höchstätt und dasiges Land-Gericht / so nunmehro eben darumen mit dieser Saltz-Legstatt solle consolliret werden / erlitten hat. Dann ohne daß die Plintheimis. Schlacht fast eben so nahe dieser / als der Stadt Höchstätt gewesen / vorhin aber auf dem nächst-angelegenen Schellenberg / das bekannt ehevorig blutig und glückliche Treffen beschehen / und von beeden diesen Schlachten gegen 9000. Mann / so Krancke / als Blessirte in dieser Stadt / und mithin also in manches Burgers Haus über 300. Mann logiret / welche mehrentheils biß zu ihrer wieder Genesung auf Discretion gelebt / so ist auch die allhiesige Stadt vor der Kayserl. Occupation von dem Feind entsetzlich geplündert / und solchergestalten in Brand gestecket / daß hiervon fast der vierdte Theil in die Aschen verfallen. Es hat dieselbe neben diesen allen noch 20000. fl. Brand-Schatzung erlegen / und allen allda gefundenen Vorrath an Getrayde ohn Entgelt zu denen Kayserl. Magazinen verschaffen müssen / ohne die erschröcklich und etlich Jahr dauerende Fouragirung / frey Winter-Stand- und noch immer anhaltende Nacht Quartiere / Marchen und Remarchen / Muster-Plätzen / so fast continuirlich / und noch immer von Kayserlich- Königlich- Preussisch- Sächsisch- und anderer hohen Alliirten in Italien / Rhein / und Braband marchirenden Völckern / von so viel tausend Mann fast alleinig auf den Donauwörthischen Donau-Paß verschoben /

und

und weder ob- noch unterhalb passiret werden wollen / und dannenhero bey solchen Umständen diese Stadt ein weit mehrere Reflexion als die Stadt Höchstätt würde meritiret haben; Absonderlich / da bey solchen tausendfältigen Armseeligkeiten / und dazumahlen intuitu dieses Saltz-Commercii mit einem so hohen Matricular-Anschlag oneriret / daß allein von Zeit der wieder erlangten Immedietät bey einem Hochlöbl. Schwäbis. Crayß schon gegen die 70000. fl. dem Publico contribuiret worden / ferners ohne Entgelt 16000 fl. in Erbauung der Saltz-Städel angewendet / in entsetzlichen Ruin verfallen / also zwar / daß sofern der Stadt noch dieses eintzige obhabende Gewerb auch entrissen / derselben der letzte Hertzstoß also versetzet / daß die schwere Crayß Præstanda unmöglich länger bestreiten / weßhalben dann das Hochfürstl. Crayß-Ausschreib-Amt in Schwaben / schon von längsten nach dem Anschluß sub Lit. D, an Ihro Röm. Kayserl. Majest. in hac materia sehr nachdrückliche literas intercessionales abgegeben / wie dann die mehreste aus disseitigen Burgern / welche alleinig ihre noch wenige Nahrung von diesem Commercio haben / aus der Stadt ziehen / und ihre Hüttlein mit Rucken ansehen müsten; welches ausser allen Zweiffel Ihro Röm. Kayserl Majest. und sämmtlich Höchst- und Hochlöbl. Reichs-Mit-Stände / nicht weniger / als dann dieser Stadt / da sie schon An. 1190. zu einer Reichs-Stadt allergnädigst declariret / gegen Dero in GOtt ruhenden Vorfahren / aller-

allerglorwürdigsten Angedenckens / und dem gesammten Reich jedesmahlen allerunterthänigist bezeigten Treu-devotisten Eyfer / wie selbe sich dann / anderer zu geschweigen / zweymahlen mit Erlegung 60000. fl. von der beschwehrlichen Pfandschafft selbsten / aus eigenen Mittlen reluiret / und zum Reich geschlagen / und bey allen geäusserten Reichs-Kriegen sich eyfferigist angegriffen / allergnädigist beherzigen / so daß diese und andere Ruhm-würdige Facta ausser allem Zweiffel die An. 1600. sich ereignete Fatalitäten werden genugsam compensiret haben; Wiewohlen man noch in grossen Zweiffel ziehet / ob die disseitige Vorfahrer (als deren Verbrechen die Successores ja ohne deme nicht zu büssen hätten) eben dazumahl eine Untreu begangen / welches dermahlen aus seinen erheblichen Ursachen nicht rangiret / sonderen vielmehrers mit allen geziemenden Respect stillschweigend übergangen / und allein man sich auf den in Druck herausgegebenen Donauwörthischen Gegen-Informatorem beständigist beziehet / der endlichen in dieser Sach wohl einen andern Ausschlag geben dörffte / da inzwischen aber bey denen in allhiesiger Registratur sich befindlichen alten Actis, die Stadt auch nicht weniger consoliret befindet / als welche so viel geben / daß der eben An. 1600. regierende Hertzog zu Neuburg / höchstseeligen Angedenckens / die Stadt Donauwörth mit dergleichen Imputation gewißlichen nicht beschuldiget / sondern derselben selbsten vielmehrers in vielen Stücken gnädigist afsistiret /

ſiſtiret / auch ſo gar einen aus Dero geheimen Räthen zu der damahligen Unterhandlung/ nach der Bayeriſchen Stadt Rhain/ an die ſubdelegirte Bayeriſche Herren Commiſſarien abgeſchicket/ in Hoffnung / die Sach in Güte beyzulegen.

9. Iſt auch ohne weitere Deduction vorhin mehrer als zu Genügen bekannt / und zum Theil aus dem von Kayſerl. Ober-Amt zu Günzburg / an die Ober-Oeſterreichiſche Hof-Kammer zu Inſprugg / von dannen aber / an Ihro Röm. Kayſerl. Majeſt. erſtatteten allerunterthänigſten Bericht / des mehren zu vernehmen/ wie dieſe vorhandene neue Höchſtädt- oder Lauingiſche Saltz-Legſtädte dem Kayſerl. Intereſſe ſelbſten ſehr zuwider/und zumahlen auch höchſtſchädlich ſeyn würden / indeme hierdurch ſowohl beede Saltz-Legſtädte zu Fridberg/ und Landſperg / ſamt Ulm völligen darnieder liegen / als auch alle Mauth und Zollſtätte / in der Kayſerl. Burggrafſchafft Burgau / welche jährlichen ſoviel tauſend Gülden / bey Durchpaſſirung des Donauwörthiſchen Saltzes ertragen / gäntzlichen/ und zwar ſolchergeſtalten ruiniret / daß viel aus denenſelben Aemtern das Jahr hindurch nicht einmahlen 50. fl. ertragen würden ; welches dann auch allerdings die Urſach geweſen iſt/ daß allerhöchſtgedacht Ihro Röm. Kayſerl. Majeſtät ſchon den 27. April An. 1708. an die auch Kayſ. Adminiſtration deren Landen zu Bayern/ nach Inhalt Beylag ſub Lit. E. F. die allergnädigſte

Decision, und zwar dahin/ ergehen lassen/ daß die Stadt Lauingen mit dieser ihrer angesuchten Saltz-Legstadts-Gerechtigkeit/ um weilen diese dem Kayserl. Interesse immediate entgegen stehet/ ab- und zu Ruhe gewiesen werden solle/ so/ daß man diß Orts auch so gar rem judicatam vor sich hat. Und was noch mehrer/ so kommet auch

10 In nicht geringe Consideration, daß nicht nur allein auf der Donau die Hohenauer-Schiff von Regenspurg mit Saltz über Donauwörth nacher Höchstätt und Lauingen/ wegen kleinen Wassers/ nicht einmahlen könnten geführt/ zumahlen das Saltz vielmehrers mit grossen Unkosten und Schaden aus- und umgeschiffet werden müste/ sondern es würde gegen der so anständig/ und wohl situirt- und nachmahlen cessirender Donauwörthische Saltz-Niederlage/ gegen dem Rieß und Francken/ der Saltz-Verkauff mercklichen gehemmet/ und zu einem grossen Verschließ wohl keine Hoffnung mehr zu machen seyn.

11. Betreffend man die wider den ausständigen Zoll gemachte fernere Instanz, wird sich vor allen aus denen ex hac parte mit hoher Kayserl. Administration aufgerichteten geschlossenen Tractaten/ gewißlichen nicht finden/ daß dessen Befreyung mit in pactum deduciret/ welchemnach aber/ will die Stadt diese Sach gantz nicht/ sondern vielmehrers abermahlen Ihro Röm. Kayserl. Majest. mit Sr. Churfürstl.

fürstl. Durchl. außzumachen / obgelegen seyn/ Die ausser allen Zweiffel/ da bevorab diese Prætension gantz neuerlich gemacht / und neben der Saltz-Niederlage selbsten von so vielen hundert Jahren noch niemahlen nachgesuchet worden / diesen Einwurff leichtlichen werden beantworten. Diß Orts/ wann einiger Bericht deßhalben abgefordert / müste man auch supposita hac prætensione certa vor allen diese Frag stellen : **Ob man dann für die zu Donauwörth ausgeladene Saltz-Kueffen / den Zoll in duplo zu bezahlen hätte ?** indeme ja unverborgen / daß nachdeme der Abstoß einmahlen der Orten beschehen / und die Scheiben zu Land und Wasser weiters durch die Käuffer nacher Ulm / und anderwärthighin aufwärts gegen Francken / mithin durch das Hertzogthum Neuburg geführet / hiervon der Zoll durchgehends höchstgedacht Sr. Churfürstl. Durchleucht zu Pfaltz / erstattet werden muß ; wie dann sogar in dieser Stadt von jedem Pferde / an denen Saltz Wägen / Deroselben allein 6. Kr. Zoll verrichtet werden ; Welche in dem / und andern Orten noch weiters belauffende Zoll-Gefälle/ so in gemeldten Hertzogthum Neuburg abgerichtet/ nebst dem Umgeld und Zehrung von denen nacher Donauwörth passirenden Saltz-Fuhrleuten pro hic & nunc von dieser Legstadt Sr. Churfürstl. Durchl. ein weit mehrers ertragen/ als wann diese die Saltz-Niederlage selbsten zu Höchstätt oder Lauingen einführen würden.

Und

Und dieses ist / so man Donauwörthischer Seits wider das Chur-Pfälzische de cœtero höchst-respectirliche Productum hiermit nur vorläuffig erinnern wollen / nicht zweifflende / es werde dasselbe nicht minder von einer hochansehnlichen Kayserl. Administration deren Landen zu Bayern / und andern hohen principaliter mit-interessirten Theilen / mit mehrern Umständen und Specialitäten / nächsthin noch weiters abgeleinet werden / da entzwischen aber bey solch der Sachen Beschaffenheit / und bereits angeführten trifftigen Rationibus alleinig ein jedes unpartheyisches Gemüth von selbsten vernünfftig judiciren wird / daß die Stadt Donauwörth à tempore immemoriali ruhig hergebracht-nunmehro aber von Ihro Röm. Kayserl. Majest. mit so viel onerosen Tractaten allergnädigst confirmirte Saltz-Niederlage keineswegs könne abgenommen / und in das Hertzogthum Neuburg transferiret / sondern vielmehrers dieselbe noch fürterhin / sowohl bey der ehevorigen uralten Observanz, als deren mit hoher Kayserl. Administration öffters angezogenen Tractaten / von Ihro Röm. Kayserl. Majestät / und gesambten Reichs wegen respectivè allergnädigst / gnädigst / und hochgeneigt zu manuteniren seye.

Bey-

Beylagen/

Zu der sub Num. I. Reichs-Stadt Donauwörthischen höchst-bemüssigten Gegen-Anmerckungen/ und in Jure & Facto best-gegründeten Repræsentation, mit Lit. A. B. C. D. E. F.

Lit. A.

Zu vermercken/ einen ordentlichen Vertrag/ so zwischen der Kayserlichen in denen Landen zu Bayern/ allergnädigst verordneten Administration, dann der freyen Reichs-Stadt Donauwörth/ aufgericht/ und auf nachfolgende Weise geschlossen worden. Als

ERstlichen/ hat gedachte Stadt/ Ihr Kayserl. Majest. zu allergehorsamsten Ehren/ zu Dero frey-eigenen Disposition, anjetzo gleich zwantzig tausend Rheinische Gulden/ in guter gangbarer Müntz/ jeden Gudlen zu fünffzehen Batzen/ oder sechzig Kreutzer anzurechnen/ Vorlehens-weiß/ baar und ohne einigen Zuschlag/ darzuschiessen versprochen. Dahingegen wird auf Seiten der Kayserl. Administration erstens ihre Stadt/ wegen solch vorschiessender zwantzig tausend Gülden/ das Privilegium des Saltz-Ver-

Verschließ / auf dem Fuß der freyen Reichs-Stadt Regenspurg / und zwar auf die nachfolgende Special-Vertrags-Bedingnüssen angehändiget / anbey auch ihro an diesen vorleyhenden zwantzig tausend Gulden / biß zu deren völliger wieder-Abstattung / von denen erlösenden Saltz-Geldern jährlichen drey tausend Gulden Jure Retentionis in Handen gelassen / indessen aber das Capital verabredt- und verglichener massen mit jährlichen zwey ein halben pr. Cento verinteressiret / nicht weniger zu leichterer wieder Erholung besagten pr. zwantzig tausend Gulden præstirten Anlehens / auf die Scheiben zwölff Kreutzer zu schlagen / und zu genüssen vergünstiget / und in solcher Conformität eine ordentliche / von der Kayserl. Administration gefertigte Obligation extradirt / sich auch in allen sich begebenden widrigen Zufällen und Veränderungen von Ihro Kayserl. Majestät auf das kräfftigste geschützet / und bey dem ertheilten Saltz-Privilegio gehand-gehabt / auch des Capitals halber / auf alle Weise indemnisiret werden.

Anderns / solle ihro Stadt Donauwörth jedwedere Rueffen / ineben dem Werth / wie solche zu Ingolstatt / Fridberg / und selbiger Gegend verschliessen / künfftigen / und allezeit bezahlet werden / welcher anjetzo zu Behuff des Ærarii Bellici, und zu Ersteurung deren allgemeinen Necessitäten / pr. vier Gulden / fünff und viertzig Kreutzer / biß an den Hafftstecken nacher Donauwörth / auf Ihro Kayserl. Majestät

Ge-

Gefahr und Unkosten / und also ohne deren geringsten Entgelt / geliefert zu werden / angesetzet ist. Was aber

Drittens / die Abführung des betragenden Werths / vor das dahin lieferende Saltz anreichet / so solle die Bezahlung des Verschlissenen / von Monat zu Monat / mit baarem Geld richtig beschehen / hierüber auch alle Monat ein ordentlicher Extract, was von Zeit zu Zeit verschliessen worden / und sich noch pr. resto befindet / zur Kayserl. Administration, doch auf der Hof-Cammer Unkosten / anhero richtig eingesandt werden.

Vierdtens / werden der Stadt neun Kueffen / oder zehen ein halb Fuder / auf jedes Pfund / zur Einfüll / unausgestellt zu passiren verglichen.

Fünfftens / wird sie Statt / ratione der Eingab / verglichenermassen der Legstädt Fridberg gleich gehalten / und ihr auf zehen Kueffen eine zur bemeldten Aufgabe jedesmahl unweigerlich abgereicht werden. Und werde man auch

Sechstens / öffters angezogene Stadt / bey der ihr in Krafft dieses Vertrags zustehend- und einraumender Saltz-Legstadt / als zu welcher sie hiemit verordnet ist / dergestalten manuteniren / daß zu Wasser einiges Saltz nacher Ulm / oder anderwärtig hin zu vertreiben / nicht erlaubt seyn solle; wie dann auch ihr die Versicherung gegeben wird / daß selbige eine der äussersten Legstädten verbleiben / und keine Legstatt ober ihrer Stadt / noch zwischen Ingolstatt / und

besag-

besagter Stadt Donauwörth gedultet werden solle. Und wird auch

Siebendens / ihre Stadt zu dem daselbst sequestrirt-hinnach aber wiederumen relaxirten Saltz / wann solches nicht schon distrahiret / auch noch ein ges verhanden wäre / verholffen werden. Im übrigen hat es

Achtens / bey dem Inhalt des anderten Puncts / in allweg sein unveränderliches Verbleiben / und wird der Stadt das Saltz auf Ihro Kayserl. Majestät Gefahr und Unkosten / mithin ohne Entgelt / biß an den Hafftstock nacher Donauwörth richtig geliefert / sie auch in Gottes gewaltigen Zufällen / als da seynd / feindlicher Einfall / Lands-Ruin, Feuer- und Wasser Schäden / in deren Entstehung selbige vor einigen Schaden nichts zu respondiren hätte / schadloß gehalten werden ; Entgegen wird sie auch ihrer Seits dahin obligiret seyn / sobald einiges Saltz allda anlanget / solches / gleich denen Regenspurgern / in gute Versorge und sichere Verwahrung zu nehmen / und hievor sobald das Saltz an Hafftstecken überantwortet / gut zu stehen.

Neuntens / ist man auch nicht entgegen / daß im Fall es nach Ankommung der Conjuncturen / mit der Stadt / wie ihrer Seits die Præcaution genommen wird / in einen andern Stand kommen möchte / daß sich selbige des gantzen Capitals der 20000. fl. oder des hieran verbleibenden Ruckstands / aus des dazumahl verhandenen Saltz pro quantitate debiti selbsten zahlhafft

hafft machen / folglich soviel als das Residuum, samt denen stipulirten Interessen / und zwar eo casu dieses zu 5. pr. cento beträget / jure retentionis zuruck halten könne und möge. Wohingegen

Schließlichen / die Stadt / die Visitation ihrer Legstatt / gleichwie es zu Regenspurg unweigerlich beschiehet / unverwehrt zuzustehen / auch sonsten das Kayserl. Cameral - mit ihrem eigenen Interesse eyferigst zu befördern gehalten seyn solle.

Alles getreulich und ohne Gefährde. Zu Urkund dessen / seynd zwey gleichlautende Exemplaria aufgericht / und von beeden Theilen gefertiget worden. München / den 3. August. im ein tausend sieben hundert und fünfften Jahr.

Max. Carl Graf von Löwenstein.
Joh. Frid. Graf von Seau.
(L.S.) (L.S.)

(L.S.) Johann Georg Aurnhamer / des Raths.
(L.S.) Hanß Jacob Maye / des Raths und Bau-Inspector.

Joh. Joseph Schmickl.

Lit. B.

Extract aus dem mit hoher Kayserl. Administration deren Landen zu Bayern / und der Stadt Donauwörth aufgerichteten Vertrag / de dato 26. Julii, An. 1709.

SOlle der / mit der Stadt noch in An. 1705. wegen der allhier in Donauwörth aufgerichten Saltz-Legstadt / aufgerichte Vertrag / nicht nur allein unverbrüchlich gehalten / sondern auch selbsten von Seiten der Administration, dafern sie / so doch zu dato nicht wissend ist / angefochten würde / auf alle Weiß manuteniret werden.

Lit. C.

Extract aus dem mit hoher Kayserl. Administration, deren Landen zu Bayern / und der Stadt Donauwörth errichten weitern Saltz-Tractat, de dato 7. Nov. An. 1709.

AUch die Stadt weiters / bey dem in Anno 1705. den 3. Augusti errichten Vertrag / dieser von Puncten zu Puncten lautet / auf das kräfftigst gehandhabt / und geschützet werden solle.

Lit. D.

Allerdurchleuchtigster 2c. 2c.

Ewerer Kayserl. Majestät mögen wir von tragenden Crayß-Ausschreib-Amts wegen/ allerunterthänigst nicht verhalten/ welchergestalten Burgermeister und Rath/ der diesen Crayß nach glücklich ausgeführten Bayerischen Kriegs-Troublen vor 4. Jahren reincorporirten Reichs-Stadt Donauwörth/ sehr beweglich zu erkennen gegeben/ daß sie zwar vor unfürdencklichen Jahren hero/ biß zu gegenwärtigen Zeiten/ den Bayeris. Saltz-Handel ohnbeeinträchtiget fortgeführt/ auch zu dessen fernern Beybehaltung/ gleich nach allermildest wieder erhaltener Immedietät/ mit Dero Löbl. Kayserl. Administration in Bayern/ mittelst Vorschiessung einer Anlehens-Summa von 20000. fl. nach beyliegender Copia Vertrags sich dahin verglichen/ daß die bey ihrer Saltz-Legstatt-Gerechtigkeit/ wie vorhin/ also noch ferners manuteniret/ und weder ob- noch unterhalb ihrer Stadt eine neue Saltz-Legstatt nicht passiret werden solle. Diesem zugegen aber/ müssen sie in ihren vorhin/ durch erlittenen Brand/ erlegte Contribution, ohnablässig folgende Völcker-March, und Remarchen/ auch viele andere ohnerträgliche Kriegs-Beschwehrden/ sehr bedrangten Nothstand/ zu noch grösser ihrer Bestürtzung vor gewiß vernehmen/ daß von Seiten der

Chur-Pfälzischen Regierung zu Neuburg inständig gesucht werde/ in solchem Hertzogthum/ ob-und unterhalb ihrer Stadt/ neue Saltz-Legstädte anzurichten / wordurch aber von ihrer Stadt das Saltz-Commercium , welches jedoch bey ihrer bekanntlich schwachen / und guten Theils davon allein sich nährenden Burgerschafft der einige zulängliche Fundus zu Bestreitung der Reichs- und Crayß-Præstandorum seye/ gäntzlich abgetrieben / mithin sie in bedauerlichen total-Ruin gestürtzt würde / daß sie solchemnach sich nothgedrungen bemüssiget befunden / Euerer Kayserl. Majestät ihren Nothstand allerunterthänigst vorzutragen / und mittelst dieser Crayß-Ausschreib-Amts Intercessionalien / ihren sonst ohnumgänglichen besorglichen Ruin unter anhoffender Kayserl. allermächtigsten Manutenenz möglichst in Zeiten abzuwenden. Gleichwie man nun Euerer Kayserl. Majest. vor die Conservation dieses getreuen Reichs-Creyses/ und dessen Commembrorum tragende Reichsvätterliche Sorgfalt/ welche allerhöchst dieselbe/ insonderheit durch die Restitution dieser dem Crayß solange de facto entzogen gewesenen Reichs-Stadt/ zu Dero ohnsterblichen Ruhm vorleuchten lassen/ und disseits mit allerunterthänigster Devotion erkennet / dessentwegen auch gleich nach deren Herstellung von gesambten Crayß wegen/ die allertieffeste Dancksagung von Memmingen aus erstattet worden ; Also getröstet man sich gäntzlich / daß Eure Kayserl. Majestät/ diese der Stadt höchst importirende

de Angelegenheit / wider die von Chur-Pfaltz anzuordnen suchende neue Saltz-Legstädten allermildest zu Hertzen nehmen / und selbige / nach Dero unterm 20. May An. 1705. ertheilten allergerechtesten Resolution, und Kayserl. Rescript, an die Reichs-Versammlung zu Regenspurg / bey ihren alten wohlhergebrachten Rechten und Gerechtigketen / nicht weniger / als auch bey deme / so zwischen Dero Kayserl. Administration zu München oballegirter massen stipulirt worden / kräfftigst zu manuteniren / und nichts widriges dargegen verhängen zu lassen / um so mehrers allergnädigst geruhen werden / als man von Seiten Chur-Pfaltz biß daher / und solange diese Stadt unter Bayerischer Defension gestanden / dergleichen wider sie niemahlen sich anzumassen begehret / solche Neuerung auch / wann sie / wie von Eurer Kays. Majest. allergerechtesten Gemüth wir nicht præsumiren können / verstattet werden sollte / den völligen Ruin, dieser bißher in ihren Reichs- und Crayß-Præstandis möglichst beybehaltener Stadt nach sich ziehen / sie / und ein guter Theil deren von dem Saltz-Commercio sich kümmerlich- und mühesam nährenden Burgern an den Bettelstab / zu des Publici und gesambten Crayses mercklichen Nachtheil gebracht werden dörfften. Welches alles Euerer Kays. Majest. &c. &c.

Lit. E.

Joseph/ ꝛc.

WAs wir auf euer unterm 13. diß / wegen Abstellung der vorgehabten / und noch vorhaben-sollenden nachtheiligen Saltz-Niederlage zu Lauingen/ in der Marggrafschafft Burgau / auch daß einige Würtenbergische Unterthanen dergleichen Niederlags-Gerechtigkeit / und vermuthlich aus Bayerischen Saltz/ auszuwürcken vorhätten / allhero erlassenes Bericht-Schreiben an die Administration in Bayern sub 18. spirantis, für eine Verordnung erlassen/ habt ihr aus der angeschlossenen Copia zum Wissen / und euer Direction zu ersehen/ und verbleiben euch ꝛc. ꝛc. Geben in unserer Stadt Wien/ den 27. April. An. 1708.

Joseph.

Ch. Gr. Starnberg.

An die Ober-Oesterreichische
Hof-Camer zu Jnsprugg
also abgangen.

Ad Mandatum Ser. Dom. Duc. proprium.

Joh. Christoph Buech.

Lit.

Lit. F.

Joseph/ 2c.

WIr geben euch gnädigst aus der Innlag des mehrern zu ersehen / wasmassen an uns die Ober-Oesterreichische Hof-Cammer unterm 13. jüngsthin abgewichenen Monats-Mertzen in Allerunterthänigkeit berichtet habe/ daß die Stadt Lauingen / zu empfindlichen Nachtheil unserer Burggrafschafft Burgau Einkünfften/ eine Saltz-Niederlage aufzurichten vorhabens gewesen ; Nun seye zwar dieses der Stadt Lauingen Unternehmen / durch unser Burgauisches Ober-Amt / in Zeiten hintertrieben worden / es thäten sich aber nunmehro einige Würtenbergische Unterthanen hervor / welche sich eines dergleichen Saltz-Niederlags zu unterfangen / und diese bey unsern Hof allhier auszuwürcken beginneten / wordurch/ weilen unsern Ober-Oesterreichischen Cameral ein nicht geringer Nachstand an Zoll und Umgeld verursachet würde/ sie Hof-Cammer/ gehorsamst gebiethen / diesen schädlichen Anwerben in ihrem eigennützigen Gesuch kein Gehör zu geben / auch zu Abwendung dieses höchstschädlichen Vorhabens / unter andern auch an euch die gemessene Befelch ertheilen. Wiewohlen uns nun aus dieser der Ober-Oesterreichischen Hof-Cammer unterthänigste Vorstellung eigentlich nicht abzunehmen ware / an welchem

Ort / und mit was vor einem Saltz diese angegebene Würtenbergische Unterthanen ihre abziehlende Saltz-Niederlage ins Werck zu richten vorhaben möchten / indeme jedoch sie Hof-Cammer / dieses vermuthlich auf das Bayeris. Saltz eben darumen gemeint haben muß / weilen sie um Befehl an euch dessenthalben gebeten; als haben derselben hierunten gnädigst willfahren / und euch zu mehrer Versicher- und Beruhigung erwähnter Hof-Cammer mitgeben wollen / diese unserm Ærario so nachtheilige Neuerung / soviel an euch ist / nicht zu gestatten / sondern / die bey euch sich etwa darumen anmelden sollten / mit ihrem Begehren gäntzlich abzuweisen. Welches ihr eurem bezeigenden Dienst-Eyfer und guten Vernunfft nach / in Begreiffung des gegen Uns entstehenden empfindlichen Schadens / auch ohne diese Verordnung von selbsten beoachten werdet. Datum Wien / den 18. April An. 1708.

An die Kayserliche Administration deren Landen zu Bayern abgangen.

Num.

Num. III.

Dict. Ratisb. d. 26. Jul. 1710.
per Mogunt.

Des Hochfürstlichen Crayß-Ausschreib-Amts in Schwaben Intercessionales an den Reichs-Convent/ vor die Reichs-Stadt Donauwörth/ die Saltz-Niederlage betreffend.

Von Gottes Gnaden Johann Frantz/ Bischoff zu Costantz/ Herr zu Reichenau und Oehningen/ ꝛc.

Von Gottes Gnaden Eberhard Ludwig/ Hertzog zu Würtenberg und Teck/ Graf zu Mompelgard/ Herr zu Heydenheim/ ꝛc. der Röm. Kayserl. Majestät und des Heil. Röm. Reichs/ wie auch des Löbl. Schwäbis. Crayses respectivè General-Feld-Marschall und General der Cavalerie/ ꝛc.

Unsern freundlichen und günstigen Gruß mit gantz geneigtem Willen zuvor/ Hoch- und Wohlwürdige/ Wohlgebohrne/ Edle/ Vest- und Hochgelehrte/ besonders liebe Herren und liebe Besondere.

Denenselben wird vorhin um so mehr bekandt seyn/ allermassen es auch Ihro

Röm. Kayserl. Majestät selbsten / einer hoch-ansehnlichen Reichs-Versammlung zu Regenspurg durch ein allergnädigstes Commissions-Decret. de dato 8. Junii 1705. allergnädigst intimiren lassen / welchergestalt sie die Löbl. diesem Schwäbischen Reichs-Crayß von uhr-alten Zeiten incorporirt gewäste- nachgehends aber von Chur-Bayern / aus bekandten Ursachen entrissene- und bald bey 100. Jahr detinirte Reichs-Stadt Donauwörth / mit allen ihren vormahligen Privilegien / Immunitéten / Recht und Gerechtigkeiten / und ihre ehevorige Reichs-Immunitét resticuirt haben ; Und obwohlen der gesambte Crayß vor diese in partem erhaltene Redintegration , sonderbar die Löbl. Reichs-Stadt aber sich höchstens consolirt befunden / und zu unsterblichen Danck verbunden erkennet hat ; So findet sich doch dieselbige darinn höchstens unglücklich und betrübt / daß Jhro diese uns Kayserlicher allerhöchster Milde zugelegte Reichs-vätterliche Gnad von Jhrer Nachbarschafft allerdings mißgönnet zu werden anscheinen will / indeme deroselben die von unfürdencklichen Jahren hergebrachte- auch ante & post occupationem Bavaricam ruhig exercirte- und erst neuerlich von Sr. Kayserl. Majestät durch solennen Vergleich confirmirte Saltz-Niederlag / von der Churfürstl. Pfältzischen Regierung zu Neuburg an- und abspruchig gemacht werden will / wie aus der Copeyl. Anlag mit mehrerm zu ersehen ist. Obwohlen Wir nun gäntzlich persuadirt seynd / es

wer-

den des Hn. Churfürsten zu Pfaltz Gnd. und Liebd. nach Dero Reichs bekandt-und belobten Æquinimitét nicht intentionirt seyn / einen obwohlen keinen- doch dabey getreuen Reichsstand/ in das daraus auf dem Fuß / so zu sagen/ folgendes Verderben leidmüthig zu stürtzen ; So ist doch nicht unbillig zu besorgen / hochgedachte Se. Gnd. und Liebd. dörfften auf denen Ihro beygebrachten Principiis wider diese vorhin erarmte Stadt verharren / als solches forderist schon aus dem von dem Freyherrn von Sickingen/ einer gesambten hochansehnl. Reichs-Versammlung jüngsthin unterm 18. May übergebenen- und darauf sub dato den 23. Ejusdem ad dictaturam gebrachten Memoriali, des mehrern bestärcket wird: Wir haben solchemnach von tragenden dieses Schwäbis. Reichs-Craysses Fürstl. Ausschreib-Amts wegen / deme vorhin die Conservation Ihrer Löbl. Mit-Stände hoch anvertraut und angelegen ist / in diesen billig-mässigen Gesuch mehr - ermeldter Löbl. Reichs-Stadt nicht entstehen mögen/ sondern vielmehr uns verbunden erachtet / derselben hochandringende Angelegenheit dahin bestens zu recommendiren/damit dieser getreue Mitstand und dessen durch Brand/ Plünderung und erlegte schwehre Contributionen/ aufs Blut erarmte wenige Burgerschafft / nur noch in etwas aufrecht erhalten / und Ihro die für undencklichen Jahren ruhig besessen- und exercirte Saltz Legstadts-Gerechigkeit/als der eintzige Nahrungs Fundus nicht entzogen/ mithin Dero zugewandte

an

an den bittern Bettelstab getrieben / und andurch zu weiterem Beytrag ihrer Reichs- und Crayß-Præstandorum völlig inhabil gemacht werden/ welches auf widrigem ohnverhofften Fall / ohnausbleiblich erfolgen / dem Chur-Haus Pfaltz aber und Dero angehörigem Hertzogth. Neuburg / um so weniger an Dero Regalien Beschränckung und Abtrag verursachen wird / als selbige die Activitét des Saltz-Handels tempore occupationis Bavaricæ mit Bestand gegen Chur-Bayern niemahlen erhalten mögen / und anjetzo erst / da die arme Stadt Donauwörth in pristinum restituirt worden / das jenige / was ohngefähr in 100. Jahren nicht zu erhalten gewesen / aus gleichförmiger Præpotenz und sich præsentirendem Tempo, wie ehedessen / vermög des Freyherrl. Sickingischen Schreibens / gegen Bayern geklaget worden / an sich zu bringen / in Absicht führet: Wir überlassen aber alle die dabey fürwaltende Umstände zu Dero bekandten rühmlichen Prudenz anheim / und verbleiben benebens denen Herren und Euch zu geneigt- und gnädigster Willens Bezeigung wohl beygethan. Datum den 26. Junii 1710.

Der Herren und Euer

Freund- und geneigt-willige

Johannes Franciscus, Ep. Const.

Eberhard Ludwig / Hertzog zu Würtemberg.

Num.

Beylage.

Copia unterthänigsten Memorialis, an das Hochfürstl. Crayß-Ausschreib-Amt in Schwaben / von Burgermeistern und Rath der Stadt Donau-wörth.

P. P.

Euerer Hochfürstl. Gnaden und Hochfürstl. Durchl. haben wir vorhin schon öffters unterthänigst zu erkennen gegeben / wie allzu hart bißhero von Ihro Churfürstlichen Durchleucht zu Pfaltz / wegen der uns von Ihro Röm. Kayserl. Majestät vor 5. Jahren titulo onerosissimo allergnädigst confirmirte, vorhin aber auch schon weit über Menschen Gedencken innen gehabten Saltz-Niederlag angefochten werden / und gehorsamst gebetten / daß in dieser schwehren Angelegenheit an höchstgedachte Se. Kayserl. Majestät vom Hochfürstl. Crayß-Ausschreib-Amt einige literæ Intercessionales möchten abgegeben werden / um dadurch dieses Chur-Pfältzis. Gesuch zu hintertreiben; Da im Gegenspiel aber uns nicht nur bey Unserer ab immemoriali tempore wohlhergebrachten Possession vel quasi, sondern auch denen letzthin errichteten Tractaten / zu manuteniren / welche ausdrücklich dahin gehet / daß Se. Kayserl. Majestät unter- und oberhalb

halb allhiesiger Stadt/ keine neue Saltz-Leg-stadt biß Ingolstatt und Ulm/ ausser allhie-sigen/ verstatten/ sondern daß dieses viel mehrers die Beste und äusserste jedesmahlen seye/ dabey auch allerhöchstgedachte Se. Kayserl. Majest. uns jedesmahlen allergnädigst schützen wollten. Nun haben aber die gnädigst ertheilte Intercessionalien/ wofür wir nochmalen den unterthänigst gehorsamsten Danck erstatten/ bey dem Kays. Hof jedesmahlen einen solchen ingress gefunden/ daß uns bißhero gantz nichts widriges begegnet/ sondern jederzeit noch bey unserem vorigen guten Inhaben continuirt worden/ so aber eben darum Se. Churfürstl. Durchl. veranlasset hat/ deßhalben vor wenig Tagen bey dem Hochlöbl. Reichs-Convent wieder uns Instanz zu machen/ und von dorten aus ein Reichs-Gutachten in favorem an Ihro Kayserl. Majest. wider uns zu effectuiren/ und uns von allhiesiger Legstadt zu eliminiren/ und mithin das allhiesige Stadt-Wesen/ in den äussersten Umsturtz zu setzen/ welche Prætension aber an sich selbsten so unbillig/ je weniger deroselben angeführten Motiva einigen Bestand haben: Dann 1. das allegirte Bayerische Privilegium betreffend/ von Anno 1362. so man doch bißhero noch nicht gesehen/ ist solches darumen mit nichten zu attendiren/ weilen man Pfältzischer Seits à die concessionis dasselbe bißhero niemahlen exercirt/ oder in Observantiam gebracht/ so daß solches tanto tempore allenfalls per non usum nicht nur allein expirirt und erloschen/ son-

dern es lautet dasselbe eintzig und allein / und zwar nach eigener Bekändtnüs/ auf die Residentz-Stadt Neuburg / deme wir in so weit endlichen nicht contrar seyn wollen / wann nur nicht hierunter jemand anderen / als Bayern/ Saltzburg / Passau und Regenspurg / mit ihren hierunter versirenden Tractaten nicht præjudicirt werden möchte ; daß aber sothanes Privilegium dermahlen auf Höchstätt und Lauingen extendirt werden will / kan darum nicht angehen / weilen dieser Prætension eô ipsô der Tenor dicti Privilegii überstiegen würde. So kan auch 2. die auf dem Wasser so viel 100. Jahr hero übersehen- und connivirte Pfältzis. Zoll Einforderung zu der Sachen darumen nicht dienlich seyn / Ursachen dieses petitum uns keineswegs / sondern allein dermahln Ihro Röm. Kayserl. Majest. vorhero aber das Haus Bayern/ touchirt/ so hierumen zu correspondiren haben wird/ da inzwischen aber/ kan man diß Orts nicht ohnerinnert lassen / daß Ihre Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz/ von allen Scheiben Saltz / welche von hier aus der Stadt abgeführt / den Zoll gaudiren / und zum Theil hier selbsten in der Stadt einnehmen/ und also von solchem Gut das duplum ja nicht einnehmen können ; daß aber 3. in fine von dem allegirten Bayerischen Privilegio selbsten Absprung genommen worden / und Se. Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz / die zwischen der Kayserl. Administration der Landen zu Bayern und allhiesiger Stadt errichtete Saltz-Tractaten

ten ex hac ratione überlassen / wir hingegen davon verstossen werden sollen / alldieweilen dieselbe sich um das Reich sehr meritirt gemacht/ und bey dermahligen Kriegs-Conjuncturen sehr viel in Dero Landen erlitten haben / müssen wir billig entgegen setzen / daß / gleichwie derley Tractaten sich so schlechter Dingen nicht über den Hauffen werffen lassen / und weilen hierdurch per notorium die Jura naturalia, Gentium, Civilia, & fides publica, würcklich verletzet / als gründet sich auch die allhiesige Saltz-Leg-stadt nicht allein in diesen / sondern vielmehrers in einer unfürdencklichen Possession vel quasi, welche durch die letztere Contractus alleinig wiederum confirmirt / und einiger massen modificirt / in der That aber uns so kostbar gemacht worden seynd / daß zu deren Beybehaltung Seiner Kayserlichen Majestät mehrers als 100000. Gulden vorgeschossen / die durch den Feind verbrandte Saltz-Städel auf unsere Kosten / so über 16000. Gulden kommen / alleinig reparirt / andere Auslagen mehrers / und so viel entrichten müssen / daß in einen unsäglichen Schulden-Last / welchen Kinds-Kinder nicht mehr werden bezahlen können / uns eingestecket / und dieses zwar darumen / damit das noch eintzig bey der Stadt seyende Gewerb erhalten / und die obhabende schwehre Transs-Bürden ferners præstiren könnten / wie dann ausser dessen die mehriste aus unseren Mit-Bürgern Gewerb-loß stehen / aus der Stadt und

in

in das bitterste Elend ziehen müsten; Und solle es nun wohl auf das ankommen / und ein meritum seyn / daß die Pfälzische Stadt Höchstätt / bey währendem Krieg so viel erlitten / und deßwegen mit der Saltz-Legstadt consolirt werden solle / so gebühret dieselbe wohl uns vorhero um so billiger / als die allhiesiege Stadt an Brand / Plünderung / Contribution, Stand-Nacht-Winter-Quartieren / Durchzugen / Fouragirung / der Proportion nach weit mehrers / und allein über 200000. Gulden Schaden erlitten / wodurch die Burgerschafft gäntzlich mit entkräfftiget / nunmehro aber auch aus diesen angedroheten letzten Hertz-Stoß / in völligen Ruin und Umsturtz gesetzt werden müste: So uns dann veranlasset hat / Eure Hochfürstliche Gnaden und Hochfürstliche Durchleucht nochmahlen unterthänigst zu belangen / und gehorsamst zu bitten / selbe gnädigst geruhen wollen / die Sache an den Hochlöblichen Reichs-Convent mit allem Nachdruck zu recommendiren / auch dero daselbst subsistirende vortreffliche Gesandtschafften solchergestalten zu instruiren / damit dieser unser äusserst bevorstehender Untergang und augenscheinlicher Ruin von uns abgewältzt / mithin bey vorheriger uhralter - und per novos Tractatus wiederum reiterirter Saltz-Legstatt noch fürtershin continuiren möchte / um so mehr / als in Entstehung dessen der gantze Hochlöbliche Schwäbische Crayß / als-

dieweilen Chur-Pfältzischer Seits / allem Vermuthen nach / auf das Saltz ein grosser impost geschlagen / hierwieder sehr viel leiden dörfften. In Erwartung einer gnädigsten Erhör zu Hochfürstlichen Hulden und Gnaden 2c. 2c. Donauwörth den 30. May 1710.

Burgermeister und Rath allda.

Num. IV.

EXTRACTUS

Reichs-Städtischen Protocolli, welchergestalt die Reichs-Stadt Donauwörth im Reichs-Städtischen Collegio auf der Schwäbischen Banck / zwischen Dünckelspiel und Biberach Possession genommen.

Mitwochs den 9. Julii 1719.

Nachdeme allerseits anwesende Löbl. Gesandtschafften / um die gewöhnliche Zeit in dem Collegio versammlet gewesen / proponirte das Directorium:

Es wäre zweiffels ohne annoch in guter massen erinnerlich / wasgestalten die jetzo regierenden

rende Kayserl. Majestät gleich bey Antrettung Dero glorwürdigsten Regierung / zu Bezeigung Dero vor des gesambten Heil. Röm. Reichs Beste unermüdet tragenden Reichs-vätterlichen Vorsorge so wohl / als auch insonderheit zu témoignirung Dero gegen das Reichs-Städtische Collegium hegenden Kayserl. allerhöchstschätzbahresten Gnaden / die allbereits bey 100. Jahren her von Chur-Bayern detinirt gewesste Stadt Donauwörth / vor Dero und des Heil. Röm. Reichs unmittelbare Stadt / allergnädigst wieder erkläret / solchergestalten dieselbe dem Reichs-Städtischen Collegio wieder einverleibt / und in ihren vorigen Sitz und Stimm bey Reichs- und Crayß-Tägen / auch in alle Ihre andere von Röm. Kaysern erworbene alte Freyheiten / Recht und Gerechtigkeiten vollkommentlich hergestellet. Wann dann Löbl. ermeldte Stadt der Nothdurfft zu seyn ermessen / sich in die Possession solch vor-allerhöchst-erwähnt Ihro Kayserl. Majestät / der wieder allergnädigst gegönneten Jurium bey fürwährendem allgemeinen Reichs-Convent anjetzo actualiter wieder zu setzen / und zu dem Ende zu gegenwärtigen Löbl. Stadt Augspurgischen vortrefflichen Herren Gesandten / Herrn Johann Jacob Holtzapffel / von Herxheim und Kötz / ꝛc. bey einem Hochlöbl. Reichs-Directorio gestrigen Tags geziemend legitimiret / so gewöhnlicher massen dem Löbl. Reichs-Erb-Marschall-Amt würcklich intimirt / und von diesem also wohlgedachten Herrn Gesandten allbereits

bereits zu Rath angesagt worden ; Als hat von diesem allen vorermeldt höchstlöbliches Reichs-Directorium, dem Reichs-Städtischen gleich jetzo mehrere Nachricht gegeben/ anbey ferner vermeldend / wie Seine Churfürstliche Gnaden zu Mayntz es gnädigst beordnet / von dieser gethanen Legitimation ad Tria Sacri Rom. Imp. Collegia & eorum Protocolla die mehrere Anzeige / und anbey die apertur zu thun / wie diese postliminiò wieder nehmende possessio Voti & Sessionis, gleich auch bey löblicher Stadt Landau beschehen/ sine ulteriori solennitate wohl erfolgen möchte: so also Directorium in dem löblichen Städtischen Collegio ad Protocollum geben könnte. Wie nun also nicht zu zweifflen / es werden sämmtliche Löbliche Reichs-Städte die Reintegration Ihres Löblichen Collegii gerne sehen / und hierbey noch wünschen / daß auch die übrige noch abgängige Mit-Schwestern/ demnechst nach des Höchsten Güte / durch die glückliche Waffen des Reichs wieder ad Imperium gebracht / und in ihren vorigen Stand gesetzt werden / also wollte man um so mehr verhoffen / es werden die anwesende vortreffliche Städtische Gesandtschafften / diese Possessions-Nehmung mit Freuden vernehmen / und mithin den hierzu bevollmächtigten Herrn Vertretter für einen würcklichen ad Votum & Sessionem auf Löblicher Schwäbischen Banck accreditirten Gesandten / würcklich annehmen: Directorium aber hätte hiebey nicht ermanglen

manglen sollen / deme hiemit geziemend nach- zukommen / was Ihme von mehr-Hochlöblich-besagten Reichs - Directorio obverstandener massen wäre committirt worden.

Hierauf antworte der Herr Augspurgische Gesandte in folgenden:

Von wegen Löblicher Reichs-Stadt Donauwörth / gebühret forderist hiemit geziemender Danck / vor die anjetzo in diesem Wohl-Löblichen Collegio Ihro Kayserlichen Majestät hiebevor abgelassenen allergnädigsten Rescriptis, auch Chur-Mayntzischen Reichs-Directorial Anzeige zu Folge / von dem Wohl-Löblichen Directorio Civitatensi referirte Re-admission wohlermeldter Reichs-Stadt Donauwörth / zu Sitz und Stimm bey gegenwärtig allgemeiner Hochlöblichen Reichs-Versammlung ; Und hat zwar wohlermeldt Löbliche Stadt nicht ermangelt / zu solch Ihrer jure postliminii wieder erlangten Possess-Nehmung jüngsthin selbst eine eigene Deputation, bestehend in Tit. Herrn Georg Bihlmeyer / des Raths Burgermeister und Casten-Herrn / dann Herrn Georg Sartor / Chur-Pfältzischen Hof-Gerichts Advocaten und Consulenten der Stadt Donauwörth / anhero abzuordnen / indem aber selbe / anderer darzwischen gekommenen wichtigen Geschäfften halber / sich so lang allhier nicht

 auf-

aufhalten können: So hat mehr wohlermeldte Reichs-Stadt gegenwärtigen Actum reintroductionis zu beobachten / Großgünstig anvertrauet / und die zu Verführung Dero fürohin competirenden Voti behörigen Gewalt und Commission aufgetragen. Wie mich dann derowegen gegen allerseits meine Großgünstige Hochgeehrte Herren Gesandte / hiemit von Löblicher Reichs-Stadt Donauwörth wegen / zu beständig n guten Vernehmen geziem nd erbiethe / und hi rwieder Dero und forderist Dero Hoch- und Wohl-Löblicher Herren Principalen Hochgeneigte und sehr werthe Propension und Affection ausbitte / absonderlich aber verhoffe / dieselbe werden allerseits großgünst g belieben / auch dieser wohlerwähneten Löblichen Reichs-Stadt Donauwörth / der Kayserlichen allergnädigsten Intention gemäß / ein n solchen Ort und Rang auf der Schwäbischen Reichs-Städtischen Bank / ohne einzigen Z it-V rschub zu assigniren und einzuraumen / daß einfolglich dieselbe sowohl mittelst der Aufruffung als Ablegung Dero Voti fürohin den würcklichen und vollkommenen Effect Ihrer wieder-erlangten Immedietät geniessen / mithin das Jus Sessionis & Voti zu Ihrer künfftigen destomehrern und beständigen Sicherheit in der That exerciren und gaudiren möge.

Wor-

Worauf das Directorium replicirte:

Was erst-erwähnter massen das von der vortrefflichen Donauwörthischen Gesandtschafft / ratione eines convenablen Orts in Löblich Schwäbischer Banck / beschehene Ansuchen belangte / so wäre diß Orts nichts anders wissend / sondern hätte man allbereits äusserliche Nachricht erhalten / daß die Stadt Donauwörth in dem Löblichen Schwäbischen Crayß Dero competirenden Sitz und Stimm zwischen Dünckelspiel und Bibrach genommen; Wie nun ohne dem bekandt / und sowohl bey dem in Anno 1654. als annoch fürwährenden hochansehnlichen Reichs-Convent gleich à priori und bey erster Session ad Protocollum declarirt worden / daß durch das vornehmende Aufruffen keiner Löblichen Stadt man zu præjudiciren verlange / sondern wegen der Session und Umfrage einer jeden ihr Jus per expressum vorbehalten sollte; also könnte man wohl geschehen lassen / daß auch bey diesem Löblichen Collegio die Stadt Donauwörth solchen Sitz und Stimm an erst-bemeldtem Ort nehmen möge / und

zwar um so mehr / als von Seiten der Löblichen Städte Schwäbischer Banck / hiebey ohnedem es seine Richtigkeit hätte / von Seiten Löblicher Städt Rheinischen Banck aber / um so weniger Bedencken übrig zu seyn schiene / als anjetzo / und zwar bey dermahliger Abwesenheit der Städte im Elsaß / die Löbliche Rheinische Banck biß zu obiger Auffuffung ohne dem cessire. Auf welches von denen übrigen Herren Gesandten dem Herrn Donauwörthischen Vertretter gratulirt / und also dieser Actus geendigt worden.

CAP.

CAPUT VII.

Gravamina verschiedener Reichs-Städte/ als Rothweil/ Weissenburg / und Friedberg.

Num. I.

COPIA

Schreibens vom ältern Burgermeister und Rath der Stadt Rothweil/ an das Reichs-Städtische Collegium zu Regenspurg / die alldasige innerliche Unruhe der Bürgerschafft betreffend/ 2c.

Hochwohlgebohrne / Hoch-Edelgebohrne / Hoch-Edelgestrenge und Hochgelehrte / Gnädig / Großg. Hochgeehrtest- und Hochgeehrte Herren.

EUeren Gnaden und unsern Großg. Hochgeehrtest- und Hochgeehrten Herren / wird leider ohne weitläufftiges Anführen vorhin bekannt seyn / was für neuer-

liche Motus und Zerrüttung sich in der allhiesigen Reichs-Stadt durch üble Verhetzung angesponnen/ und wir all unserer Ehr/ Reputation und Aemter innocenter, aus einem fürreiligen Eiffer entsetzet worden seyn; Wie wir nun zu einem gesammten Hochlöbl. Reichs-Städtischen Collegio unsere Confidenz tragen / ein solches nach dem Exempel dessen in Schwaben ein solches Unternehmen der Burgerschafft/als eine Folge pessimi Exempli (da der gemeine Burger zugleich Kläger/und mit Hindansetzung Ihro Kayserl. Majestät/ als allerhöchsten Ober-Haupts/zugleich Richter/ wider seine ordentliche Obrigkeit (wie leider! uns beschehen) seyn solle/ da jedoch das gantze Werck aus einem mit dem Hochfürstlichen Haus Würtemberg angestossenen- biß gegenwärtige Zeit noch nicht zum Stand gebrachten Vergleich in puncto des allhiesig Würtembergischen Pfleg-Hauses der Collecten halber / so weder Religion noch Landschafft berühret / durch ungleiche der Burgerschafft beygebrachte Interpretation hergeflossen) mißbilligen/ und zu Hemmung weiterer höchstschädlicher Folgereyen zu Unserer Restitution vermittelst interponirender Recommendationen an seinen allerhöchsten Ort / und dann dem Hochlöbl. Crayß-Ausschreib-Amt in Schwaben/die gnädig und großgünstige Assistenz zu leisten/ hochgeneigt seyn werden.

Also haben wir geziemender massen ein solches unberichtet nicht lassen und bitten sollen/ dem-

Demnach der new-aufgeworffene Rath/ auch die bereits unterm 1sten passato erkannte allergnädigste Kayserl. Commission zu hintertreiben suchet / daß wider solche Widersetzlichkeit des neuen Raths gnädig und großgünstig zu assistiren/ und unsere restitutionem in integrum sowohl / als die Beschleunigung der höchstgedachten Kayserl. Commission von Reichs-Städtischen Collegii wegen zu befördern. Gleichwie an der Hochgeneigt- Gnädig und Großgünstigen Willfahr wir nicht zweifflen; Also werden wir den Allerhöchsten treu eyffrig bitten / daß seine Göttliche Allmacht von gesambten des Heil. Röm. Reichs Städten/ derley gefährlich- und leidige Fatalitäten gnädig abhalten / Ew. Gnaden unsere Hochgeehrtest- und Hochgeehrte Herren mit Erleuchtung Dero Consiliorum in ohnunterbrechendem Wohlwesen conserviren/und Uns die Occasion verleihen wolle/ durch welche wir signaliren können/ daß wir zu seyn verlangen/

Eurer Gnaden und unserer Hochgeehrtest- und Hochgeehrter Herren

Rothweil den 2. Aug. 1710.

gehorsamlich ergebene Diener/

Alter Burgermeister und Rath der Stadt Rothweil.

Num.

Num. II.

Dictat. inter Civitatenses
6. Sept. 1710.

Intercessional - Schreiben an Ihro Kayserl. Majest. von dem Reichs-Städtischen Collegio Dero Reichs-Stadt Rothweil / innerliche Unruhe mit der Burgerschafft concernirend.

Allerdurchleuchtigster Kayser und Herr / rc. rc.

Euer Kayserlichen Majestät können wir hiemit in geziemenden allerunterthänigsten Respect nicht verhalten / wird auch Deroselben zweiffels ohne vorhin allergnädigst unverborgen seyn / welchergestalten in Dero und des Heil. Röm. Reichs Stadt Rothweil / auf Anstifften ein und anderer unruhiger Köpffe / vor weniger Zeit zwischen dasigem Magistrat und Burgerschafft / eine unvermuthete Differenz sich erhoben / so zu solcher Weiterung erwachsen / daß diese endlich sich nicht gescheuet / den alten Rath / als gleichwohlen ihre rechtmässig vorgesetzte Obrigkeit / unter einem unerfindlichen Prætext einiger Malversation zu besonderen durchgehendes Scandal eigenmächtig würcklich zu degradiren / und sich hingegen gleichsam einen neuen / aus ihren Mittel und Mit - Tumultuanten anmaßlich zu erwählen. Wann nun aber / allergnädigster Kayser und Herr /

Heit, res pessimi exempli, und nicht ohne merckliche gefährliche Consequenz seyn würde, so untergebenen gemeinen Burgeren frey hingelassen werden sollte, mit unstatthaffter Syndicirung deren Obern vornehmen und ordentlicher Rathschlüsse sich deren Regiments mit schnöder Vergeß- und Hindansetzung der auch ihnen mit geleisteter Pflichten, re non satis percepta & perspecta, und zwar unter einem nichtigen Vorwand einer sich eingebildeten, allein in der That vielleicht unerfindlichen üblen Administration, aus einem voreiligen Eyffer zu entschütten, die vorgesetzte Magistrats-Personen, sine omni causæ cognitione, aller ihrer Aemter, Ehren und Würden, widerrechtlich zu entsetzen, un also mit gänzlicher Vilipendirung der höchsten Reichs-Gerichte und gebührender Instanz gleichsam Kläger und Richter wider ihre Obrigkeit selbst zu seyn; Anderten Theils aber auch der solchergestalten unbefugte depossedirte Magistrat nicht allein eine ihme hierunter bezüchtigten Malversation sich nicht ansinnen will, wohl aber hingegen erbiethig ist, ja selbst nichts mehrers wünschet, als über die ihm imputirt- und übel interpretirte Conduite vor Ew. Kayserl. Majest. allerunterthänigst ausgebettener höchstpreißwürdigster Commission, ohne Anstand gnädigst gehört zu werden, und demnach gebührende Rechts-gnügige Rede und Rechenschafft hierüber geben zu können. Also und nachdem selbiger bey so betroffenen harten und fatalen emergenti, uns um unser gehorsamst und respectuoseste

Inter-

Intercession ersuchet: so beschiehet an Eu. Kayserl. Maj. Namens unserer Principalen/ Oberen und Committenten / unser allerunterthänigstes Anlangen hiemit/ sie nach Dero Welt-bekannten aller Ruhm belobtesten Clemenz und Justiz Liebe/ allergnädigst geruhen wollen / ihn supplicirenden alten Rath / so bey Dero allerglorwürdigst angetrettenen Regierung erst neulichsthin/ von Eu. Kays. Maj. selbst allermildest confirmirt worden/ Dero auch die allerunterthänigste Pflicht geleistet / in dessen ehe-voriges Amt und Würde nicht allein ante omnia zu restituiren / sondern zumahlen auch Dero allergerechtigst verordnete Commission all ohnmaßgeblichst/ ohne fernern Aufschub/ allermildest zu beschleunigen. Welche Kayserl. allerhöchst-schätzbareste Gnade vorgedachte unsere Principalen und Obere/ mit allergehorsamsten Veneration und ununterbrochener allstets devotester Treue zu demeriren sich schuldigst befleissigen werden. Wobey also auch übrigens Eu. Kays. Majest. zu continuirend-allerhöchst zu æstimirenden Hulden / Sie/ nebst uns/ allerehrerbiethigst erlassen/ aller respectuosist verharrende

Euer Kayserl. Majest.

Datum Regenspurg den
5. Sept. 1710.

allerunterthänigst-treugehorsamste
Der Erb- Frey- und Reichs-Städte
bey annoch fürwährendem Reichs-Tag gevollmächtigte Gesandte.

Schema

Schema Sigillantium.

Rheinische Banck.	Oberländis. Banck.
Cölln.	Ulm.
Speyer.	Uberlingen.

Num. III.

Kayserlicher Majestät allergnädigstes Decisum, in der Rebellion Sache zu Rothweil/ den alten abgesetzten Rath wieder zu restituiren cum emolumentis.

Jovis 2. Octobr. 1710.

Absolvitur Relatio & Conclusum.

1. Es wird hiemit die eigenmächtige mit ungebührlicher Vorbeygehung der Kayserl. Erkänntnüs unternommene Entsetzung der alten Burgermeister und Raths/ völlig und dergestalt cassirt und aufgehoben/ daß die Abgesetzte sämbtlich/ mit allen auch verfallenen emolumentis unverweilt zu restituiren seyen/ und wird gegen die/ bey unternommener Entsetzung/ geweste Rädelsführer/ die gehörige Bestraffung vorbehalten.

2. Fiat Decretum hujus Conclusi notificatorium zugleich an die beklagte und gesamte Burgerschafft/ gemeldtem Concluso gebührende Folge zu leisten/ und nicht das geringste dawider/ unter Vermeidung Kayserl. allerhöchster

ster Ungnade/und unausbleiblicher schwehren Straffe/ in den Weeg zu legen/ auch daß sothane wieder Einsetzung würcklich geschehen seye/ wenigstens innerhalb 14. Tagen/ ab insinuatione hujus Decreti an das Schwäbis. Crayß-Ausschreib-Amt zu berichten; da alsdann erst wegen der gegen ein oder andern wieder Eingesetzten obhandener Gravaminum, der Weeg Rechtens allhier eröffnet/ und/ wann berührte Gravamina mit gehörigen Bescheinungen und sonsten ordentlich allhier angebracht worden/ darauf die schleunige Justiz ertheilt werden solle.

3. Cum inclusione supradictorum & inclusione hujus Decreti tàm in Originali, quàm Copiarum fiat nunc Commissio auf das Schwäbische Crayß-Ausschreib-Amt/ um obbesagte Restitution und wieder Einsetzung/ wann hierunter gegen Vermuthen obgesetzte Kayserl. Verordnung/ ausser Acht gelassen werden sollte/ förderlich auf renitenten Kosten authoritate Cæsarea zu verfügen/ und den Erfolg näher zu berichten.

4. Wird denenselben/ welche ex parte der Beklagten sich allhier befinden/ hiemit anbefohlen/ zu Verhütung fernerer unnöthiger Kosten/ sich fördersamst wieder nacher Haus zu begeben.

Num. IV.

Jovis 20. *Novembr.* 1710.

Rottweil contra Rottweil/ in puncto motuum internorum sive impetrantischer Anwald/ Johann Adam von Dietrich/ sub præsentato 12. hujus exhibendo documenta noviter reperta & gravamina supplicat humillime pro Clementissima Cassatione Conclusi d. 2. Octobr. nup. communicatione exhibitorum revisione impartiali actorum judicialium & in eventum decernenda alia Commissione app. n. 1. 2. 3. 4. 5. 6. & 7. in duplo.

1. MAn lässet es ohnerheblichen Einwendens ohngehindert bey der letzt - ergangenen Kayserl. Resolution, und derentwegen eventualiter auf dem Fall des Ungehorsams in puncto restitutionis plenariæ bloß erkandter Commission bewenden/ also und dergestalten/ daß wann die völlige wieder-Einsetzung des alten Magistrats/ dem vorigem Decreto gemäß/ geschehen seye/ und alsdann supplicirender Theil die Gravamina, und darunter in specie das jenige/ was wegen des mit Würtemberg errichteten Contracts vorgekommen/ ordentlich mit Beylegung deren zu ein- und anderm Beweiß gehörigen Stücken herbeybringen/ mithin darüber specifice und sonst förmlich anruffen wird/ wegen der gebettenen anderwertigen Commission Bescheid erfolgen solle.

2. Moneatur der hier anwesende von denen renitentibus übel Deputirte sich in dieser Sache auch seines Orts besser und dergestalt zu bezeigen / damit keine Ursach seye / wegen seiner Person auf das jenige würcklich mit zu reflectiren / was in obbemeldter Kayserl. Resolution, wegen der vorbehaltenen Straffe erwähnet worden.

3. Notificatur hoc Conclusum Commissioni in solum casum renitentiæ in restitutionis puncto ordinatæ.

Num. V.

Dict. Ratisb. d. 24. Maji 1710. inter Civitatenses.

Memoriale an das Reichs-Städtische Collegium, von der Stadt Weissenburg / in puncto der in vier Dörffern bestehenden Reichs-Vogthey / und deßhalb mit Eystätt habenden Strittigkeiten.

HochEdle / Gestrenge / Vest- und Hochgelehrte / insonders Hochgeneigt und Hochgeehrte Herren.

UNseren Hochgeehrten Herren mögen wir hiemit geziemend unverhalten / ist auch anvor aus des Herrn Knipschild berühmten Doctor de Jur. Privil. Civit. Imp. lib. 3. c. 57. und anderen Scriptoribus Jur. publ. nicht unbekandt / welchergestalten allhiesige Stadt schon in Anno

1534.

1534. von weyland Kayser Carl dem V. glorwürdigsten Andenckens / eine aus 4. Dorffschafften und 2. Weylern / so man insgemein die Königliche Dörffer nennt / bestehende Reichs-Vogthey oder Pfleg / zu einer Reichs-Pfandschafft / gegen Erlegung eines Pfand-Schillings auf 2400. fl. so nachmahls biß auf 5200. fl. gesteigert worden / auf 15. Jahr lang / Anno 1530. anfahend / mit der Obligation erlangt / daß die Stadt nach Ausgang dieser 15. Jahren / die Prorogation auf andere 15. Jahr bey jedesmahl regierenden Röm. Kayser ausbitten solle: immassen auch beschehen / nur allein erst Löbl. gedachter Kayser / dergleichen Prorogationes zum drittenmahl / nemlich in Anno 1530. 1540. und 1558. ertheilet / deren letztere nachmahls sein Successor Kayser Ferdinandus I. allergnädigst confirmiret / und als diese in Anno 1575. ihr Ziel erreichet / hatte Kayser Maximilianus II. auf disseitiges allerunterthänigstes Nachsuchen / eine fernere Prorogation auf 30. Jahr / und so fort Kayser Rudolph II. eben dergleichen auf 15. Jahr allergnädigst bewilliget / dabey es auch dessen Successor Kayser Matthias, bewenden lassen / deren Terminus in Anno 1671. exspiriret: Es haben jedoch / dessen unerwartet / unsere Vorfahren in Anno 1619. tempore interregni bey dem Churfürsten zu Pfaltz / Friederich / als der Zeit gewesenen Reichs-Vicario, die fernere Erstreckung auf 15. Jahr ausgebracht / aber nachgehends deren Confirmation von dem suc-

cedi-

cedirenden Kayser Ferdinando II. höchstlöb-
licher Gedächtnus / wie sehr man sich auch da-
rum bemühet / bey denen damahls dem Evange-
lischen Wesen impendirten widriger Conjun-
cturen niemahl erlangen können / sondern viel-
mehr geschehen lassen müssen / daß höchstge-
dachte Kayserl. Majest. sothane fast in die 100.
Jahr lang / in ruhigen Besitz gehabte Reichs-
Pfleg / durch eine anhero verordnete Kayserl.
Commission, im Monat April. Anno 1629.
von der Stadt abgefordert / und auf den benach-
barten Hoch-Stifft Eystätt transferiret
hat; Worwider man nachgehends bey denen
zu Münster und Oßnabruck vorgenommenen
Friedens-Tractaten seine incumbenz beobach-
tet / und so viel erlanget / daß in dem in Anno
1688. aufgerichteten Instr. Pac. Art. 5. §. 9. ver-
ba quoad oppignorationes Imperiales atti-
net &c. hiesige Stadt / mit und neben an-
dern gravirten Con-Statibus, verbis expres-
sis, unter die Restituendos angesetzet / und dem
Fürstl. Hoch-Stifft Eystätt / die fördersame
wieder Abtrettung gemässen auferladen worden /
die auch bald hernach würcklich erfolget ist. Ob-
wohlen nun nach der Zeit Eystättischer Seits
viel tentirt worden / zu Possession der restituir-
ten Reichs-Pfleg / quasi postliminiò zu gelan-
gen / so hat man sich doch disseits dabey aber /
mahl manuteniret / biß endlich Ihre Hoch-
fürstl. Gnaden Herr Bischoff Marquard-
gewesener Kayserl. Principal-Commissarius,
bey dem noch fürwährendem Reichs-Convent
lob-

lobwürdigster Gedächtnus / sich Dero aufgehab-
ten hohen Characters prævaliret / an dem
Kayserl. Hof / durch offt wiederholte Instanzien
so viel effectuiret / daß die Röm. Kayserl. Ma-
jestät / besag Beylag sub Sig. O. Dero zur Pu-
blication über in verschiedenen zwischen hiesiger
Stadt und denen Reichs-Pfleg-Unterthan-
nen obgeschwebten Differenzien / ausgefalle-
nen Sentenz anhero obligirten Commission,
auch dieses mit aufgegeben / hiesiger Stadt zur
gütlichen Abtrettung zu adhortiren / rc. Da
dann unsere Vorfahren / ohne gnuasame Uber-
legung der Sache / auf des Hochfürstl. Ey-
stättischen bey dieser Sache sich eingefundenen
Herrn Abgesandten Lic. Fabers ungleiche / und
der Sachen eigentliche Beschaffenheit gantz in-
former Vorstellungen / auch eingemengten ver-
schiedenen Bedrohungen / zu einen höchst-præ-
judicirlichen Theilungs-Tractat sich eingelassen /
und / deme zu Folge / die 3. Cathol. Dorffschaff-
ten / Kohldorff / Pedersburg und Biburg /
samt dem Weyler Heil. Creutz wieder abge-
tretten / anbey auch dieses / als eine conditio si-
ne qua non, expressè stipulirt und begangen
haben / daß der Fürstl. Hoch-Stifft schuldig
seyn solle / über denen errichteten Tractaten die
Confirmation und zugleich gäntzliche Abolition
dieser Reichs-Pfandschafft und Pflege / so-
wohl bey der Röm. Kayserl Majestät / als
dem gesambten Reichs-Convent zu Re-
gensburg / auf dero eigene Kosten auszubrin-
gen; So hat man auch zugesagt / und sofort

jene zwar verschaffet / diese aber noch biß auf diese Stunde nicht herbey zubringen vermocht / mithin auch diesen Theilungs-Tractat in so ferne nicht erfüllet. Es haben aber unsere untergebene Bürgere guten Theils nach der Zeit dieser Handlung halber / sich wider uns / sowohl von einer erkandten Kayserl Commission, als an dem Höchstpreißl. Kayserl. Reichs-Hof-Rath selbsten / von Anno 1693. sehr beschwehret / und letzthin / nemlich in Anno 1700. Lun. den 5. Julii ein Reichs-Hof-Raths-Conclusum dahin erlanget: Würde die gesambte Commun der Stadt Weissenburg / wofern sie darzu gnugsam gegründete Ursach zu haben vermeinet / ad rescissionem des mit Eychstätt getroffenen Handels über gedachte Reichs-Pfleg / durch einen geschwohrnen und gebührend legitimirten Reichs-Agenten förmlich anruffen / so erfolget weiterer Bescheid ꝛc. und hierdurch am Ende / dazumahl wir mit offtbemeldten Hoch-Stifft / wegen eines dahin lehenbaren und ex capite prætensæ Caducitatis einzuziehen vorhabenden Weylers / Heuburg genannt / ohne dem apud Augustissimum Judicium Aulicum Cæsareum, in schwehre Rechtfertigung erwachsen / uns bewogen / daß wir auf vorherige Einholung des hiebey zu weiterer beliebender Information in dieser Sache beygefügten Tübingischen ausführlichen Bedenckens / ihnen hierinn beygetretten / und mehr hochgedachten Hoch-Stifft / um die Restitution der ex quampluribus causis nullirter

ter transferirten Dorffschafften reconveniendo zu belangen; wann nun in denen hierüber eingekommenen Eystättischen Exceptionibus, so viel den hieoben vermeldten unerfüllten punctum transactionis betrifft / man sich nach dem Tenor des auch beygebogenen Extractus sub Sig. C. ansehen lassen will / als ob man bey dem Höchstlöblichen Reichs-Convent, um sothane Confirmation und Abolition annoch ex post facto post lapsum 28. annorum einzukommen intendire; wie aber bey so gestalten Beschaffenheit der Sachen / nicht mehr darein condescendiren können; Als haben Unsere Hochgeneigt- und Hochgeehrten Herren / hiervon die geziemende Apertur zu thun / und daben / als hiemit beschiehet / dieselbe Dienst-gebührenden und hochgelegenen Fleisses zu ersuchen / für nöthig befunden / daß sie sich hierinn unserer / als eines / obwohl geringen Mit-Gliedes des Hochlöbl. Reichs-Städtischen Collegii mit Nachdruck anzunehmen / und dahin zu invigiliren / ohnbeschwehrt belieben wollten / damit die Confirmation zu unsern höchsten Schaden und Nachtheil / nach nunmehr erlangten bessern Bericht / entweder nicht ertheilt / oder doch / ungehört unserer / nichts verhängt werde / mit dem weitern beyfügen / uns unbeschwehrt mit hochvernünfftigem Rath an die Hand zugehen / wie dieses angefangene hochwichtige Werck am füglichsten mit gedeylichem Success ausgeführet werden möge / wogegen wir die caussirenden Bemühungen mit gebührenden

Danck-Erkänntlichkeit zu erwiedern unermanglen werden / nach Göttlichen Gnaden reichen Schutzes-Empfehlung / uns und unser anvertrautes Stadt-Wesen / zu Dero beständigen Propension besten Fleisses empfehlen / und in Erwartung ehist beliebigen Antwort verharrende

Unserer Hochgeneigt- und Hochgeehrten Herren.

Weissenburg den 10. May 1710.

Dienst ergebenste
Burgermeister und Rath allda.

Beylage Sign. O.

Copia Hochfürstlichen Eystättischen Schreibens / an die Röm. Kayserl. Majestät / um die Reluition und Uberlassung der Weissenburgischen Reichs-Pfleg.

Allerdurchleuchtigster ꝛc. ꝛc.

OBwohlen ich der allerunterthänigsten Zuversicht gelebet / Ew. Kayserl. Majestät würden ohne einige Reflexion oder anderwärtiges Bedencken / in die von mir allerunterthänigst gebettene Veränder- und Transferirung auf mich und mein Hoch-Stifft / der zur Zeit anoch

noch bey der Stadt Weissenburg hafftender Reichs-Pfleg der Königl. Dorffschafften/ Kohldorff / Pedersbuch und Biburg/ und Weyler Heil. Creutz/ allergnädigst verwilliget haben/ so werde ich so wohl von meinem zur Zeit an Euer Kayserliche Majestät angeordneten Hof-Rath Lic. Johann Simon Burckhardt/ als meinen allda bestellten Agenten Doct. Joh. Bernhard Heussern / mittelst eingeschickten Hochlöblichen Reichs-Hof Raths - Protocoll-Extracts vom 16. Nov. nechsthin ein anderes und mit mehrern unterthänigst berichtet/ welchergestalten Eu. Kayserl. Majestät in puncto gemeldter Reichs-Pfleg-Sache allergnädigst resolvirt haben. Nachdemmahlen aber gleichwohlen meine vorhero allerunterthänigst angeführte trifftige Rationes also bewand/ und die zwischen der Stadt Weissenburg und erwähnten Dorffschafften obschwebende Differenzien und Mißhelligkeiten/ allzu tieff eingewurtzelt seyn / daß dieselbe durch kein bequemeres Mittel/ als die gäntzliche Veränder und Transferirung erwähnter Reichs-Pfleg kräfftiglich sopirt/ und aus dem Grund auf einmahl gehoben werden möchten. In deren Verbleibung aber dieselbe sich gar leicht erweitern und ergrössern/ und in noch gefährlichere Inconvenienzien ausbrechen dörfften. Dahero dann zu Erhebung dieses Wercks/ annoch gute Hoffnung habe/ bevorab / wann Euer Kayserliche Majestät selbsten / durch Dero allergnädig-

digste nachdrückliche Rescripta der Stadt Weissenburg zu gütlicher Abtrettung des Pfand-Schillings zu adhortiren / geruhen möchten / dagegen ich des weitern Erbiethens bin / nicht allein den Pfand-Schilling der 5000. Gulden / sondern auch noch darzu / wegen der erhaltenen und noch nicht verflossenen Prorogation der 15. Jahren / zu einer Ergötzlichkeit etwa von 2. biß 3000. Gulden bezahlen zu lassen / welches / weil es zu allerseits Beruhigung übler und gefährlicher Inconvenienzien / Abschneidung dem bono und Interesse publico zu Nutzen / und der Stadt Weissenburg zu ziemlichen Vortheil gereichet / in reiffer Erwägung / daß dieselbe von mehrgedachten Dorffschafften / ein solches utile nimmermehr erheben werden können / als mein offertum sich erstrecket ; Solchemnach gelanget an Euer Kayserliche Majestät meine erwiedert-allerunterthänigste Bitte / Sie geruhen / an die Stadt Weissenburg mit ernst- und nachdrücklicher Exhortation allergnädigst zu rescribiren / daß sie gegen Bezahlung des Pfand-Schillings / und noch darzu anderer von 2. biß 3000. Gulden erwähnte Reichs-Pfleg cum pertinentiis meinem Hoch-Stifft würcklich abtrette. Welches / wie es verhoffentlich der Billigkeit gemäß / und zu allerseits gut und erwünschter Beruhigung gereichet ; Also getröste mich allermildester Gewähr / und zu beharrlichen Kayserlichen Gnaden / mich und mein

mein anvertrautes Hoch-Stifft allerunterthänigst empfehle.

Eu. Kayserl. Majest.

allerunterthänigst-treu-gehorsamster Fürst/

Marquard/ Bischoff zu Eystätt/ ꝛc.

Conclusum.

Includat Domin. Commissar. mit Erinnerung/ dieses offertum dem Rath zu Weissenburg fürzustellen/ auch sich dabey zu gütlicher Abtrettung zu adhortiren / und den Verlauff zu berichten. Den 10. Dec. 1677.

Beylag sub Sign. C.

EXTRACTUS.

ꝛc. SOferne aber auch Extractus expressus Electorum, Principum & Statuum Imperii, weiters mit und neben der Kayserlichen allergnädigst-ertheilten Confirmation, über den viele Jahr post pacem Osnabruccensem aufs neue sponte und liberè getroffenen amicablen Tractat, vor nothwendig erachtet werden sollte/ so doch nach einmahl erfüllten §. quod ad oppignorationes attinet &c. Instrum. Pacis Westphalicæ mediante articuli Anno 1649. facta

facta restitutione der völligen Reichs-Pfleg an die Stadt Weissenburg / als mutato rerum statu nicht nöthig mehr seyn wird / so stelle ich auch solchenfalls ausser allen Zweiffel / daß Eu. Kayserl. Majest. zu allerunterthänigsten Ehren / forderist aber zu Aufrechthaltung Dero glorwürdigsten Herrn Vatters Kayserl. Majest allermildesten Intention, und beeden Theilen zu absonderlichen Kayserl Gnaden gethaner Vergleichung Chur-Fürsten und Stände des Reichs / damit noch nicht aus Handen gehen / sondern das jenige / was mit ihrem guten Gewissen ohne jemandes Contradiction der Weissenburgis. Reichs-Pfleg halber / hoffentlich verhandelt worden / um so mehr auch dermahlen noch einhellig vor genehm halten würden / als eine ebenfalls kundbare Sache ist / daß einem Herrn Vorfahrer am Stifft und gewesenen Kayserl. Principal-Commissario, auf noch fürwährender allgemeiner Reichs-Versammlung zu Regenspurg / Bischoffen Marquarden / Chur- und Fürstl. Gesandtschafften / wegen der von Kayserl. Majest überlassener drey sogenannter Königl. Dorffschafften und eines Weylers / offentliche Gratulationes abgelegt / folgsam dadurch Ihrer Herren Principalen assensum gnugsam declariret haben / so muß auch die allzu weitschichtig-und viele Zeit und Weilen erfordernde Requisitio ulterioris consensus Electorum, Principum & Statuum von diesen 80 jährigen Reichs-Fürsten / aus keiner andern Ursach über-

lassen

lassen worden / als weilen entweder die Röm. Kayserl Majest solchen für überflüssig erachtet / dergestalten die in ipsa confirmatione Cæsarea befindliche Worte / fürnemlich auf unsere Kayserl allergnädigste Approbation und Confirmation ausgestellet / und dieselbe darinn ausdrücklich reservirt und bedungen worden / klar gnug darauf zu deuten scheinen / Schard. in Lex. Jurid. verb. *principaliter*, fürnemlich und insonderheit ꝛc. Besoldus in Thesauro Pract. verb. sonderlich vornehmlich Wehner. pract. observat. Lit. F. verb. sonderlich adeoque principaliter, fürnemlich valet directo, juxta exemplum in §. ult. Institutionum, quod cum eo, qui in Patria potestate, oder es haben selbige damahls überhäufft obgelegene Reichs-Geschäfften daran verhindert / oder anderer Gestalt an desselben Erlangung gantz und gar zu zweiffeln wäre / in Ansehen desselben bekandter Meriten / sowohl um die Röm Kays. Majest. als das gesambte Röm. Reich; triti autem juris est officium, nemini debere esse damnosum, also / daß auch solchenfalls meinem Stifft kein Præjudicium, Schaden oder Nachtheil hätte / generirt werden mögen / angesehen des Reichs vornehmste Anliegenheit daran verhinderlich gewesen.

Num.

Num. VI.

Memorial an das Reichs-Städtische Collegium, der Reichs-Stadt Friedberg/ contra die Burg-Friedberg/ die Reichs-Immedietät und andere Stadt-Jura betreffend.

Des Wohl-Löblichen Reichs-Städtischen Collegii/ bey noch fürwährendem Reichs-Tag zu Regenspurg/ anwesende vortreffliche Herren Gesandte.

Hoch- und Wohl-Edle rc. rc.

NAchdeme die benachbarte Burg Friedberg nun schon sehr lange Zeit damit umgegangen/ und noch umgehet/ auch alle Weeg und Mittel/ wordurch sie durch zu tringen vermeynet/ ergreiffet/ daß sie hiesige Stadt gantz unverschuldeter Weise/ um ihre Immedietät und potissima jura bringen/ und zu nicht geringem Præjudiz des Reichs/ zu einer Municipal-Stadt machen möge/ dabey aber nicht allein Ihrer Kayserl. Majest. sondern vornemlich auch des Wohl-Löbl. Reichs-Städtischen Collegii Interesse versiret; So haben wir zu unsern Großgünstigen Hochgeehrten Herren Abgesandten das gute Vertrauen/ daß dieselbe sich auch unser hochgeneigt

an-

annehmen / und uns nach Vermögen assistiren werden / wie wir dann dieselbe hiemit dienstlich ersuchen / sie bey Ihro Kayserlichen Majestät vor uns großgünstig dahin intercediren wollen / damit in der mit hiesiger Burg noch am Reichs-Hof-Rath verfangenen / die Geniessung der Frevel-Busse betreffenden Sache / hiesige Stadt möchte in integrum restituiret / und die ertheilte definitiva reformirt werden / welche Decision hauptsächlich aus denen von Seiten der Burg vorgegebenen aber Grund-irrigen Punct der Superiorität über die Stadt herfliesset / wie solches in der hiebey liegenden wahren Erzehlung der eigentlichen Beschaffenheit obgemeldter Sachen / auf das allerdeutlichste gezeiget ist.

Gleichwie man nun an Hochgeneigter Willfahrung in dieser unserer hohen Angelegenheit gar keinen Zweiffel tragen / also werden auch wir und unsere Nachkommende / solche uns bezeugende ohnverdiente Güte nach unsern wenigen Kräfften möglichst zu demeriren / uns immerdar angelegen seyn lassen / da immittelst wir dieselbe der Göttl. Gnaden-Bewahrung zu Segnung aller Dero gedeylichen Rath-Schlägen treulich empfehlen und verharren

Unserer Großg. Hochgeehrten Herren Abgesandten

Friedberg den 14. Jun. 1710.

Dienstergebenste
Burgermeister und Rath des H. Reichs Stadt Friedberg.

Num.

Num. VII.

Succincta Facti Species & utriusque partis fundamentorum brevissima delineatio.

In Sachen der Kayserlichen freyen Reichs-Stadt Friedberg / contra die Burg Friedberg / die Geniesung der Frevel-Busse betreffend.

OB zwar vor etlichen 100. Jahren die Burg nit den geringsten Theil an den Frevel-Bussen in der Stadt Friedberg percipiret hat / so hat doch hernachmahls die Stadt geschehen lassen / daß der Burg / weilen der Burggraf zu Verwaltung seines Executions-Amts einen Schultheissen und zwey Gerichts-Pedellen halten muß / ein gewisser Theil an denen Bussen jezuweilen zuerkandt worden / wie der An. 1387. zwischen Burg und Stadt aufgerichtete- und leiblich beschwohrne Vertrag klärlich zeiget. Es hat aber die Burg sich nach dieser Zeit / mit dem / was ihr die Schöpffen zuerkandt / nicht begnügen lassen wollen / sondern jezuweilen heimlich und hinterrucks der Stadt einige Bussen zu sich genommen / ja endlich gar einer alleinigen Perception aller Bussen sich angemasset / welches suchende Recht

sie

sie doch niemahlen hat erweisen können / und dahero auch zu keiner Zeit / eine possession vel quasi juris percipiendi omnes mulctas erlanget hat / wie dann ex conspectu nachfolgender beederseitigen Fundamenten / daß der Burg nicht alle Bussen gebühren / sondern nur ein gewisser Theil zu komme / ohne Müh erkannt werden mag / wann solche Fundamanta mit einem unpassionirten Gemüth erwogen / und gegen einander ponderirt werden.

Castri Fundamentum I.

Des Burggrafen Reichs-Amt-Mannschafft und Obrist Richter-Amt.

Civitatis Exceptio.

Num. 1.

Erstlich bestehet dieses Amt nur in certis & limitatis Juribus, wie in der Stadt 1610. getrucktem gründlichen Bericht parte prima, quæstione 4, fundamentaliter ist gezeiget worden / daß also sich von solchem officio particulari, ad aliud Particulare Jus nicht schliessen lässet / siquidem quod generale non est, aliud jus tanquam speciem sub se comprehendere non potest.

Num. 2.

Leidet die à Commissione Cæsarea vor sufficient angenommene / sogenannte Paritions-Erklärung de An. 1656. ein solche Burgische Superiorität / vel omnimodam Jurisdictionem nicht / inmassen darinn des Burggrafens potestas judicandi per modum austregarum ad

unicum & specialissimum casum, da ein Burger mit dem Rath zu schicken hat / restringiret ist.

Num. 3.

Wird in dem Burger-Eyd nur auf jetzt gedacht einigen Casum, der Burg zu gehorsamen / geschworen.

Num. 4.

Ist der Burg angemaßte Superiorität in summo Judicio aulico allschon An. 1660. vor unerwiesen erkannt / und seynd die oberwähnte Burggräfliche epitheta sowohl / als auch alle Burgl. Documenta, als insufficient, verworffen worden.

Num. 5.

Würde die Stadt zur Municipal-Stadt gemacht / und ihrer Immedietät entsetzt / wann man der Burg / die sie prætendiret / omnimodam Jurisdictionem zugestehen wollte.

Castri Fundamentum II.

Kaysers Ludwigs Söhn- und Begnadigungs-Brief de Anno 1332. in Verbis: Wer da frevelt / der soll das bessern / nach unsern- und unsers Amtmanns Gnaden.

Civitatis Exceptio.

Die Burg gestehet selbsten / daß dieser Brief de speciali casu rede / dannenhero dessen Extension omni juri & rationi zuwider ist / bevorab da der Vertrag de An. 1387. tanquam lex generalis posterior ist / und gefolglich die specia-

specialitatem dicti documenti anterioris gnugsam zu erkennen gibt.

Castri Fundamentum III.

Revers der Stadt / gegen die Burg Friedberg de An. 1526.

Civitatis Exceptio.

Es kan die Burg nicht laugnen / daß dieser Revers de speciali casu rede / derowegen der Stadt-Rath tanquam ordinario Magistratui, seine generalis fori Competentia dardurch nicht entgangen ist / daß derselbe in uno & speciali casu ihre Bruger ad aliud forum transmittiret / und damit alterius Jurisdictionem hac vice prorogirt hat.

Castri Fundamentum IV.

Der Interims-Vergleich de Anno 1618. in Verbis: die der Burg gebührende Bussen.

Civitatis Exceptio.

1. Verba hæc non sunt dispositiva sed enunciativa, quæ nihil probant.

2. Sind solche Worte conditionata, daß nemlich die Bussen sollen angezeiget werden / in so weit sie der Burg gebühren / massen auch diese Worte / wann sie nicht conditionatè genommen werden / superflua wären / und man nur generaliter der Bussen hätte gedencken können / verba Instrumentorum absque effectu operandi esse non debent,

Castri Fundamentum V.

Die Kayserl. Decreta.

Civitatis Exceptio.

Auf solche Kayserl. Decreta ist An. 1686. von der Stadt Seiten die Paritions-Erklärung erfolget; dieweil nun diese Erklärung/ darinnen der Burg die prætendirte Ober-Gewalt nicht zugestanden wird / von der Kayserl. Commission ist angenommen worden / so kan von derselben tanquam ultimâ Conventione, quæ speciem transactionis habet, keineswegs abgegangen werden.

Castri Fundamentum VI.

Der Stadt Confession, daß der Burg die Bussen mehrentheils gehöreten.

Civit. Exceptio.

Diese Confession, wann sie erwiesen werden kan/ ist erronea, und mag also der Stadt nicht sagen/ Siquidem errantes, non consentiunt, & error scripturæ non obstare debet rei veritati, quæ hic aliunde patet.

Castri Fundamentum VII.

Die Actus & Perceptiones der Bussen/ so in der Burg Protocollis und Rechnung verzeichnet seyn sollen.

Civit. Exceptio.

1. Können die Burgliche Protocolla der Stadt Rent-Rechnungen im geringsten nicht gleich

gleich gehalten / viel weniger vorgezogen werden/ immassen der Stadt Rent-Rechnungen in Gegenwart des Burggrafens/ und des gantzen Raths / sind verrechnet / und also von der Burg selbsten approbiret worden. Dannenhero hierdurch eine etlich 100. jährige perceptio mulctarum optimè bewiesen wird / dahingegen seynd der Burg Protocolla und Rechnungen hinterrücks/ ohne Wissen der Stadt gemacht worden / und können also der Stadt an ihrem habenden Recht gar nicht præjudiciren.

2. Melden der Burg beygebrachte Buß-Theilungs-Protocolla, von keiner würcklichen perceptione mulctarum, angesehen bey Theilung der Bussen/ nur einem jeden/ wie viel er an statt der ordinari Buß geben soll / ist angesetzt worden/ wie auch die Protocolla solches klärlich besagen ; nach beschehener solcher Moderation aber/ sind erst solche Bussen durch der Stadt Rentmeister eingefordert worden.

Civitat. Fundamentum I.

Der Vertrag zwischen Burg und Stadt de An. 1387. worinnen ausdrücklich enthalten / daß die Schöffner erkennen sollen/ wie hoch / ein Burger der da brüchig wäre / dem Burggrafen / den Schöpffen / dem Rath und den Pfleger / Kläger verfallen/ und wem das solle werden.

Castri Exceptio.

Und ob zwar die Burg hiergegen hat einwenden

den wollen/ daß dieser Vertrag de speciali casu rede/

Civitat. Replica.

So ist doch ex ipsis verbis manifestum, daß der Vertrag gantz generalis seye / und gefolglich in puncto mulctarum pro perpetuâ lege gelten müsse / immassen dann folgende drey Stücke/ mit denen allerkläristen Worten darinnen begriffen sind / daß nemlich 1. die Schöpffen sollen haben Cognitionem super pœnis, in 2. sollen sie haben einen Theil der Straffen / dergleichen sollen sie 3. erkennen / wie viel sie/ und wie viel die Burg davon bekommen soll/ daß also die Schöpffen und der Rath unter die Præceptores mulctarum austrücklich referirt werden.

Civitat. Fundamentum II.

Die Stadt muß in peinlichen Sachen/ die Kosten allein tragen / derowegen gebühren ihr auch die Straffen.

Castri Exceptio,

Wiewohlen nun von der Burg Seiten hiergegen regerirt wird / daß zu Salarirung der Schultheissen/ ein Theil von denen Bussen gebühre:

Civitat. Replica.

So ist doch in der Stadt Anno 1610. getruckten gründlichen Bericht parte prima quæst. 1. N. 66. & seqq. gegründlich gezeiget worden/ daß dem Burggrafen das Executions-Amt absque constitutione Salarii seye aufgebürdet worden/

den/ ohne zu gedencken/ daß die Burg die gantze Grafschafft Reichen possidiret / und selbige bey dem Crayß nicht versteuert / mithin ein stattliches Commodum daraus ziehet.

Civit. Fundamentum III.

Dieweil die Stadt Friedberg eine Reichs-Stadt ist/ so hat sie / gleich andern Reichs-Ständen/ die Straffen zu percipiren.

Castri Exceptio.

Wann nur gleich hierwider ex parte Castri vorgegeben wird / daß non obstante immedietate der Stadt Jura limitata seyen.

Civitat. Replica.

So ist doch dargegen bekandt / quod tam diu standum sit Regulæ, donec probetur Exceptio. Indem nun von der Burg die Exceptio, daß ihr das Jus percipiendi mulctas allein zu komme / annoch nicht erwiesen worden; So hat und behält die Stadt fundatam intentionem in communi omnium Civitatum Imperialium Jure.

Civit. Fundamentum IV.

Es haben auch vor diesem die Præsides Provinciarum, denen der Bruggraf gleich seyn will / die Straffen in den Kayserlichen Fiscum inseriren müssen.

Castri Exceptio.

Es will zwar die Burg sich auch die Jura fisci zueignen.

Civitat. Replica.

Sie hat aber dasselbige biß dato annoch nicht mit einigen Buchstaben erweisen können.

Civit. Fundamentum V.

Herzogs Ruprechts Entscheid und Vertrag / zwischen Burg und Stadt de Anno 1378. darinnen die Renten und Gefälle der Stadt zugeeignet werden.

Castri Exceptio.

Hierauf gestehet zwar die Burg / daß die Bussen in der Stadt Rent-Amt / jederzeit seyen verrechnet worden / und will doch unter denen Renten die Busse nicht begriffen haben.

Civit. Replica.

Es kan aber die Burg nicht laugnen / daß alle Stadt Rent-Rechnungen / und in denenselben auch die mit-begriffene perceptio mulctarum seye approbiret worden / dannenhero die Stadt â genere ad speciem, weil unter denen Renten und Gefällen tanquam genere, die Bussen tanquam species begriffen werden / optimo Jure argumentiren kan.

Civit. Fundamentum VI.

Caroli IV. Privilegium de Anno 1374. woraus erscheinet / daß der Stadt die Raths-Bussen allein gehören.

Castri

Castri Exceptio.

Dieses Privilegium will zwar von der Burg ad totum Senatum extendirt werden.

Civit. Replica.

Es zeigen aber die Wort desselben gantz klar / daß es als eine Ordnung zwischen Burg und Stadt anzusehen seye / und nur allein die Stadt dasselbige vor sich impetrirt habe / weilen die Burgmanne / so in den Rath gehen / an denen Raths-Bussen haben participiren wollen / wie dann von denen Gerichts- und andern Bussen / da die Burg-Mannen nicht beysitzen / damahlen kein Streit gewesen / sondern die Stadt in possessione quietâ geblieben ist.

Civit. Fundamentum VII.

Der Interims-Vergleich de An. 1662.

Castri Exceptio.

Es ist zwar dieser Vergleich weiter nicht / als usque ad finem litis zu verstehen.

Civit. Replica.

Man siehet aber doch aus solchem Vergleich gantz klar / daß die Burg selbst der Stadt-Gründe von solchen Würdigkeit geachtet habe / daß dahero allerdings billich seye / daß / wegen der Stadt bessern Fundamenten / die Kirchen-Gemeine / Feld- und Straßheimer Gericht-Bussen / der Stadt allein verbleiben sollen.

Civit. Fundamentum VIII.

Mit der Stadt Renthe Rechnungen/ so die Burg selbsten gegenwärtig bey der Berechnung approbiret hat/ wird erwiesen/ daß die Stadt etlich 100. Jahr in possessione vel quasi juris percipiendi mulctas gelassen seye.

Civit. Fundamentum IX.

Die Stadt ist nach Ausweiß der klaren Lehen-Briefe/ mit dem Straßheimer-Gericht/ und darinn völligen Bussen von Solum Redelheimen allein belehnet / also daß die Burg gar nichts damit zu thun hat.

Civit. Fundamentum X.

Der Stadt kommt die Jurisdictio in Ecclesiasticis allein zu / und hat die Burg darbey gar nichts zu sagen / dahero auch die Burg an denen Kirchen-Bussen keinen Theil zu nehmen / weniger dieselben allein zu percipiren befugt ist.

Diesem allem nach ist die Burg in der die Bussen von der Stadt Friedberg allein zu percipiren nicht berechtiget / sondern hat nur einen Theil der Bussen/ so viel ihm von denen Schöpffen zuerkandt wird/ zu geniessen.

Num. VIII.

Wohl-gegründete kurtze Gegen-Vorstellung / wider die unlängst in offenem Druck gegebene facti Speciem juncta Duarum Quæstionum Deductione, &c. In Sachen der Stadt Friedberg / contra die Burg Friedberg. Die Ablösung der Reichs-Pfandschafft / und Aufhebung vermeintlich derselben anhängiger Huldigung betreffend.

ES ist unlängst von Burgermeister und Burgern des Raths der Stadt Friedberg / eine so genannte Succincta facti species & duarum quæstionum Deductio ex Actis fideliter extracta, &c, in Sachen der Kayserl. Freyen Reichs-Stadt Friedberg / contra die Burg Friedberg / die Ablösung der Pfandschafft und Aufhebung vermeintlich derselben anhängiger Huldigung / betreffend / in offenem Druck hervor gegeben / und allenthalben / sonderlich dem Vernehmen nach / bey dem Hochpreißl. Kayserl. Reichs-Hof-Rath / und einer allgemeinen Reichs-Versammlung zu Regenspurg public gemacht worden / um dadurch ihre eingebildete Fundamenta desto besser vorzubringen / 2c. Welche aber so schlecht beschaffen / daß ein jeder Unpassionirter der Rechten Verständiger / daraus deren handgreifflichen Unfug und ungereimtes seltzames Beginnen von selbsten abnehmen kan / mithin man

Burg-

Burg-Friedbergischer Seiten / solches fast keiner Beantwortung würdig geachtet / 2c. Weilen jedoch das Factum mit Verschweigung der besten warhafften Umständen / darinn vorsätzlich verdrehet worden / und solches bey ein- und anderen übel-informirten ungleiche Impressiones verursachen dörffte ; So hat man nicht undienlich zu seyn erachtet / deren Geringhältigkeit noch mehr an das Tages-Liecht zu legen / und die Sache / wie solche an der That beschaffen / und in denen bey höchstgedachtem Kayserl. Reichs-Hof-Rath verhandelten Actis, durch unverwerffliche Documenta gnugsam beschienen / folgender Gestalt in möglichster Kürtze vorzustellen.

FACTI SPECIES.

NAchdem / weyland Kayser Carolus IV. glorwürdigsten Andenckens / die Stadt Friedberg an den Herrn Grafen von Schwartzburg / um eine gewisse Summam Geldes verpfändet / und in folgendem Seculo solche Pfandschafft von Schwartzburg an Chur-Mayntz / Grafen und Herrn von Eppstein / von Ysenburg und die Stadt Franckfurth gebracht worden / 2c. So haben Chur-Mayntz / Eppstein und Ysenburg ihr Antheil der Pfandschafft an die Burg Friedberg transferiret / welche Pfandschafft nachgehends / nicht nur allschon im Jahr 1467. Imp. Fridericus III. sondern auch alle folgende Römische Kayser und Könige / und jetzt-regierende Röm. Kayserl. Majestät selbsten / denen

zeit-

zeitlichen Burggrafen und Burgmannen/ besagter Burg-Friedberg/ auf das kräfftigste und verbindlichste verliehen/ bestättiget/ und mit dem Anhang confirmiret/ daß die andern Pfand-Herren alle/ namentlich Dero und des Heiligen Reichs Stadt Franckfurth ihre Pfandschafft zu Friedberg abtretten/ und an vorgemeldte Burgmanne wenden und kommen lassen sollen/ 2c. bey einer Pön von hundert Marck löthiges Goldes/ darinn ein jeder/ als offt herwieder freventlich gethan würde/ verfallen seyn solle/ 2c. alles mehrern Innhalts der/ in der Kayserl. Reichs-Hof-Raths-Cantzley-Registratur collationirten und bey denen Actis befindlichen sub Num. 1. hiebey gehenden glaubhafften Abschrifft/ 2c. mithin von vielen Seculis her/ die Kayserl. Burg Friedberg/ solchergestalt in ruhiger Possession vel quasi der Pfandschafft quæst. gewesen/ Anno 1706. habender Burg Friedberg Eingangs-ernannte Burgermeister und Burgere des Raths/ solche eigenmächtig/ und ohne vorher gesuchte/ vielweniger erlangte Kayserl. allergnädigste Bewilligung aufgekündiget/ und den Pfand-Schilling würcklich offeriret/ in Meinung/ dardurch sich von fernerer Entrichtung der Pensionen zu befreyen/ und anbey die jenige Huldigung/ so dieselbe und gesamte Burgerschafft von uhralten Zeiten her/ einem jeden zukommendem Burggrafen der Burg Friedberg/ und denen Bau-Meistern daselbst/ anstatt/ und von wegen gemeiner Burg und Burgmannen/ auf offenem

offenem Platz / die Freyheit genannt / leisten müssen / (indem ihres Erachtens / solche von offtgemeldter Pfandschafft herrühre /) aufzuheben / 2c.

Wie sie dann solchemnach gegenwärtigem Burggrafen / Herrn Johann Löw / von und zu Steinfurth / die gebührende Huldigung so lange de facto verweigert / biß selbige durch verschiedene Kayserl. hochverpönte Mandata S. C. dazu nachdrücklich angehalten worden / dieselbe auch würcklichen wohlbedachten Herrn Burggrafen / und beyden Herren Baumeistern / namentlich (Tit.) Herrn Johann Ehrwein / Freyherrn von Greiffenclau zu Vollraths / Chur-Mayntzischen geheimden Rath / und Vicedom im Rhingau / 2c. und (Tit.) Herrn Friederich Adolph Schelm / von und zu Bergen / Chur-Pfältzischen geheimden Rath 2c. in Beyseyn verschiedener hierzu beschriebener Regiments- und anderer Burgmanne / nach mehrerm Inhalt des über diesen Huldigungs-Actum, beyderseits aufgerichteten Instrumenti publici, laut Extractus Num. 2. geleistet haben.

Als nun von der Burg Friedberg der Pfand-Schilling nicht angenommen / sondern die Pfandschafft vor unumstößlich gehalten worden; So hat man an Seiten der Stadt in Summo Judicio Imperiali Aulico um Kayserlichen allergnädigsten Consens zu obberührter Reluition angesuchet / und wie dieses der Burg Friedberg / zu ihrer Erklärung communiciret wor-

worden / ist man allda in weitere Rechtferti-
gung gerathen / dabey folgende 3. Fragen zu er-
örtern vorkommen / rc.

Quæstio I.

Ob nicht mehrgedachter Burgermeister und Burger des Raths / durch oberzehlte eigenmächtige Aufkündigung der Pfandschafft / und Verweigerung der / ihrem Vorgeben nach / davon herrührenden Schuldigkeiten / zuviel und unrecht gethan / einfolglich in die / in denen Kayserl. Privilegiis angesetzte Straffe verfallen seyen?

Quæstio II.

Ob dann die Stadt Friedberg / das von Chur-Mayntz / Eppstein und Yßenburg / an die Burg Friedberg transferirte Antheil der Pfandschafften / mit allergnädigstem Kayserl. Consens abzulösen berechtiget seye?

Quæstio III.

Ob / facta reluitione, nicht allein die Pfandschaffts-Pensiones cessiren / sondern auch die Anno 1483. verschriebene / und bißhero auf offenem Platz / die

Freyheit genannt/geleistete Huldigung aufgehoben werden? ꝛc.

Resolutio Quæst. I.

Die Affirmativa der ersten Frage ist in denen gemeinen Rechten/ Reichs-Constitutionen/ Instrumento Pacis und Kayserl. Wahl-Capitulationen gantz undisputirlich/ als nach welchem niemand/ so gar kein Privatus, seiner Possession via facti zu entsetzen/ꝛc.

Welches in substrato um so mehr statt hat/ als die Burg Friedberg diese Pfandschafft von unfürdencklichen Zeiten in der Stadt Friedberg hergebracht/ und vorangeregter Massen von denen Röm. Kaysern von An. 1467. biß auf gegenwärtige Zeit/ mithin abermahl per tempus immemoriale, mit Bedrohung grössester Pönen befestiget ist; Worinnen offtgemeldte Burgermeister und Rath destomehr verfallen/ als sie sich erkühnet/ solchergestalt in Ihro Kayserl. Majestät/ und des Heil. Röm. Reichs selbsten/ ungemittelte hohe Obrig- und Bottmässigkeit einzugreiffen/ und die gegentheilig-angemassete eigenmächtige Auffkündigung und Wiedersetzlichkeit/ um so frevelmüthig- und unverantwortlicher/ weilen ihnen bekandt/ daß sie und ihre Vorfahren/ ratione dieser Pfandschafft/ mit der Burg Friedberg/ oder denen vorhergehenden Creditoribus niemahlen auf einige Weise contrahiret/ mithin wieder ex vero vel quasi contractu ihnen obligiret/

ret / auch diejenige Rente oder Gefälle / so die Kayserliche Burg Friedberg dieser Pfandschafft halber geniesset / niemahlen der Stadt Friedberg / wohl aber der Kayserl. Majestät und dem Heil. Röm. Reich allweg zugehörig gewesen / und also neque ex jure in re vel ad rem, der Stadt die allergeringste Action competire / und man also an Seiten der Kayserl. Burg Friedberg mit Fug sagen kan : Quoad vos Ædes liberas possidemus, &c.

Was in der gegentheiligen Deduction pag. 12. angeführet wird / ist von gar schlechter Erheblichkeit / anerwogen (Refut. Object. 1.) daß denen bekandten Rechten nach / ein Debitor sein Pignus etiam à tertio possessore, cui Creditor id oppignoravit , respectiren könne / zu dieser Sache um so weniger sich reimet / als die Stadt Friedberg bey der Pfandschafft Quæst. nicht pro Debitore, oder als ein Schuldner / sondern vor das Unterpfand & re oppignorata selbsten gehalten wird : welches, der gesunden Vernunfft / und unstrittigen Rechten nach / wider der hohen Hersen Debitorum und Creditorum Willen und Pacta, sich selbst nicht liberiren oder frey machen mag / ꝛc.

Ein gleichmässiger schlechter Behelff ists / wann (Refut. Object. 2.) vorgeschützet wird / es habe Chur-Mayntz / Eppstein und Ysenburg / an die Burg Friedberg nicht mehr Rechtens / als sie selbsten gehabt / transferiren können / und daß secundum Jura vulgata die Exceptio Cedenti obstans nicht minder dem Cessionario

opponiret werden möge. Gestalten die Stadt Friedberg eben so wenig berechtiget gewesen/ gegen dieser ihren Willen die Pfandschafft aufzukündigen / wie der Burg Friedberg / und also in hypothesi berührte Rechts-Reguln übel allhier appliciret werden/ rc.

Was Pars adversa (Refut. Object. 3.) erwähnet / ob hätte die Burg tam post quam ante Capitulationem Caroli V. die Ablößlichkeit der Pfandschafft eingestanden / und auf die Reluition gedrungen / dahero selbsten verè toties quoties ratione reluitionis mit der Stadt contrahiret / rc. ist ein falsches und nimmermehr erweißliches Vorgeben / gestalten der klare buchstäbliche Inhalt/ der zu dem Ende angeführten Beylagen Num. 4. & 5. davon Copia vidimata sub N. 3. & 4. hierbey kommet/ anders nichtes nach sich führet/ als daß im Jahr 1511. und 1516. (und also noch vor Caroli V. Capitulation) die gemeine Burg und Burgmanne der Stadt Friedberg (wie die Formalia lauten) die besondere Gnad und Freundschafft gethan / und von der Pension und Gülden/ so besagte Burg/ wegen der Pfandschafft und anderen jährlich auf gemeiner Stadt fallen hat/ in Ansehung ihres damahligen verarmten Zustandes / viele hundert Gulden nachgelassen/ mit dem Beding/ und ausdrücklichem Vorbehalt / wann die Stadt Friedberg über kurtz oder lang/ wieder in Aufnehmen und Vermögen kommen / oder aber/ daß die Pfandschafft von der Burg bracht und gewendet würde / selbige alsdann ohne alle

Aus-

Auszüg-und Weigerung/ den erlassenen Ruckstand zu zahlen schuldig seyn solle ; Welche Gefälligkeit aber die Stadt / biß daher mit schlechtem Danck erkennet hat / indem sie denen beschwohrnen Verträgen/ allerhöchst respectirlichen Kayserl. Decreten / auch denen ausgestellten einigen Reversen / zum öfftern zu contraveniren / sich wenig Gewissen gemacht hat; So viel aber die darinnen vermeldte Anwendung der Pfandschafft betrifft/ so ist dieselbe nicht auf besagte Stadt Friedberg/ sondern von Ihro Kayserl Majestät und dem Heil Römis. Reich von Imp. Caroli V. Zeiten zu verstehen/ sintemahl allein ex Capitulatione Carolina und folgenden Kayserl. Wahl-Capitulationen offenbar und am Tage / daß selbige von der Burg nicht gekehrt / sondern dieselbe vielmehr dabey geschützt und gehandhabet werden soll / wie bey Erörterung der zweyten Frag / mit mehrem wird gezeigt werden.

Resolutio Quæst. II.

Ob dann die Stadt Friedberg / das von Chur-Mayntz/Eppstein und Ysenburg/ an die Burg Friedberg transferirte Antheil der Pfandschafft mit allergnädigstem Kayserl. Consens abzulösen berechtiget sey?

Dieser Frage Negativam zu behaupten/ gründet die Kayserl. Burg Friedberg/ sich billig mit grössestem Recht auf das Instrumentum

Pacis Art. V. §. 9. die Kayserl. Wahl-Capitulationes & quidem moderni Augustissimi Imperatoris Capit. Art. 3. nicht weniger / als besonders die vom Imp. Friderico III. und allen folgenden Römischen Kaysern und Königen/ biß anhero der Kayserl. Burg Friedberg über diese Pfandschafft in specie allergnädigst ertheilte Confirmationes und Privilegia, welche der gegentheiligen Deduction Verfasser / allenthalben um deßwillen subdolè verschwiegen / weilen er sich leichtlich einbilden können / daß bey so gestalter Sache / der suchende Consens nimmermehr zu erlangen seye ; Cum Principum sit, non revocare concessa ! Dahero auch / was ex parte Civitatis, zu Erweisung der Affirmativæ Refutat. Object. 1. pag. 5. entweder aus Unverstand und Ungeschicklichkeit / oder wider besser Wissen de inhabilitate subjecti narriret wird/ gantz unerfindlich / indem / nach Anleitung der bewährtesten Publicisten / die Freye Reichs-Ritterschafften in Schwaben/ Francken und am Rheinstrom/ pro ratione status sui des Religion- und Profan-Friedens/ auch übriger Reichs-Satz- und Ordnungen / mithin/ was wegen Unablössigkeit / der Reichs-Pfandschafften darinn versehen/ gleich andern Ständen des Reichs sich zu erfreuen.

Et quid Nobiles immediati Imp. iisdem Privilegiis cum Statibus Imperii fruantur, & Constitutionibus de immediate Imperio Subjectis loquentibus comprehendantur vid.

Besold.

Besold. de Ord. Equestr. num. 10. seqq. Killinger. de Ganerb. Discurs. 15. num. 55. Joach. Clut. Syllog. rer. quotid. concl. 26. Lit. K. Zumahl aber / da über das die zur Ritterschafft gehörige / wie allhier / mit besondern Kayserlichen Privilegien versehen ; darneben ist Reichs-kündig / daß die Burg Friedberg eine uhralte frey-Adeliche Gan-Erbschafft / so Ihro Kayserlichen Majestät und dem Heiligen Römischen Reich unmittelbar unterworffen / zur Mittel-Rheinischen Reichs-Ritterschafft in der Wetterau gehörig / und den vornehmst- oder grössesten Theil derselben ausmache / einfolglich der Ritterschafftlichen Jurium, Privilegien, Constitutionum Imperii, und vornemlich des Instrumenti Pacis mit theilhafftig ; Zugeschweigen / daß es eine ausgemachte Sache / und die vielfältig ergangene im offenem Druck befindliche Kayserliche Decreta, (davon man beliebter Kürtze halber nur Imp. Ferdinandi III. Decretum Confirmatorium de Anno 1653. sub Num. 5. und der Gegentheil eigene Paritions-Erklärung de Anno 1656. sub Num. 6. beylegen wollen) mit mehrerm ergeben / was Massen ohne den Herrn Burggrafen und Adelichen Herrn Sechser / aus der Burg Friedberg / der Reichs-Stand der Stadt Friedberg nicht constituiret werde / allermassen die Stadt in besagter Paritions-Erklärung / ja expressis verbis zusaget / mit Herrn Burggrafen und Adel. Sechsern / als Mit-Gliedern des

Vollraths und Reichs Standes / jedesmahl von allen Reichs und Crayß Sachen zu communiciren/ und sie davon nicht auszuschliessen/ rc. so wird auch die Kayserl. Burg Friedberg / zu allen Reichs-Tägen/ wie noch letzlich geschehen/ gleich anderen Ständen ordentlich/ beschrieben/ hat aber ad evitanda Onera Imperii allda zu erscheinen/ bißhero angestanden / rc. Dahero das gegentheilige Vorgeben / als obgedachte Burg Friedberg / weder als ein Reichs Stand noch deren Adelichen Burgmanne / qua Nobiles immediati , sed qua corpus aliquod separatum particulare ac planè diversum zu considerirten seye / gantz irrig und der fundbaren Warheit um so mehr zu entgegen ist ; als die abgelebte und das Frey Gericht innen gehabte ehemahlige Grafen zu Kaichen / deren Successores und Lehen-Folger die Burg geworden / würcklichen Votum & Sessionem in Comitiis Imperii gehabt haben.

Nicht ein Haar besser ist der (Refut. Object. 2.) Einwurff / als ob diese Pfandschafft durch vielfältige Versprechungen/ eine solche besondere Natur und Eigenschafft bekommen/ daß sie zu Zeiten Caroli IV. Imp. und annoch in denen Jahren/ wovon die gegentheilige Beylagen pag. 6. melden / von Kayserl. Majestät und dem Heil. Röm. Reich offtgemeldte Ablösung / wohl geschehen können ; So hat sich doch nachgehends der Status Imperii Romano-Germanici bekannter Massen in vielen Stücken/

cken / und auch darinn geändert / daß / wie bereits oben erwähnet worden / nicht allein in des Kaysers Caroli V. und aller folgender glorwürdigsten Kayserl. Wahl-Capitulationen / sondern auch in Instrum. Pacis Westphalicæ Art. 5. §. 9. wenigstens so lange / biß durch einen allgemeinen Reichs-Schluß ein anders verordnet wird / die Reichs Pfandschafften / als unablößlich bestättiget / und über das die Kayserl. Burg Friedberg / wie obgedacht / deßhalben mit so vielen Kayserl. Special-Concessionen und Privilegien versehen worden.

Nechstdem wird abermahl falsch und unwahr aus Herrn Grafen Heinrichen von Schwartzburg / Verwilligungs-Brieff de Anno 1436. sub Lit. E. angeführet / daß darinnen der Stadt mit sonderbarem Nachdruck den Kayserl. Consens zur Ablösung zu verstatten / versprochen / und anbey verwilliget worden / bey andern Herren und Fürsten / den Pfand-Schilling abzuborgen / und darmit von dem Herrn Grafen von Schwartzburg / die Pfandschafft zu reluiren / &c. massen in angeregtem Brieff davon kein Wort / sondern dieses darinn befindlich / daß gedachter Graf mit der Stadt Friedberg / sich dahin vereiniget / wann selbige einen benachbarten Herrn oder Fürsten aussuchen würde / der ihme / Hn. Grafen / sieben tausend Gulden zahle / demselben wolle er sein Pfand-Recht an der Stadt Friedberg cediren / verkauffen oder versezen / auch hierüber Kayserl. Consens aus-

würcken / und darneben der Stadt vor ihre Bemühung an denen ruckständigen Pensionen etlich hundert Gulden nachlassen / 2c. aus welchem Handel aber nichts worden / und also desto thörichter ist / hierdurch nach so vielen hundert Jahren erst eines Juris reluitionis an eine per tot pragmaticas sanctiones confirmirte Reichs-Pfandschafft sich anzumassen; desgleichen ist in denen Stadt Friedbergischen Recognitionen de Annis 1511. & 1516. sub N. 4. & 5. wie obenangezogene Copiæ vidimatæ sub N. 2 & 3. ausweisen / kein Buchstaben / woraus zu ersehen / daß die Stadt sich gegen die Burg / weilen diese damahlen auf die Reluition gedrungen / reversiren müssen / daß / wann sie wieder zum Aufnehmen und Vermögen kommen würden / alsdann sie den Pfand-Schilling ohne alle Hindernus entrichten wolle; sondern darinn hat die Stadt versprochen / wie hiervon bey der ersten Frage schon angeführet / die ihnen aus Gnaden nachgelassene viele Pensiones und Gülten / nach erfolgtem besserem Aufnehmen nachzutragen und zu bezahlen; Wann offtgemeldte Einlösung der Pfandschafft ihnen möglich gewesen / würden auch ihre Vorfahren / und sie selbsten nicht so lange Stille gesessen / sondern aus angewohnter übermässiger Widersetzlichkeit solches längstens gethan haben; Und damit jedermänniglich lesen könne / welcher Theil mit der Warheit oder Unwarheit umgehe? so hat man beyseits der Stadt Friedberg vermeintliche Haupt-Documenta

menta sub. Lit. D. E. & N. 4. & 5. wie solche durch ihren Agnaten, an dem hochpreißlichen Kayserl. Reichs-Hoff-Rath übergeben / und bey denen Actis befindlich / hierbey sub. Num. 7. drucken zu lassen / nicht undienlich zu seyn erachtet / und will ohne weitere Ausführung / wie boßhafft solche von Burgermeister and Rath / zu ihrer selbst-eigenen Confusion, und gemeiner Burgerschafft Aufwickelung mißbrauchet werden / beliebter Kürtze halber / sich dahin bezogen haben.

Die (Refur, Object, 3.) Einwand / es seye dieses eine gantz singulare Pfandschafft / welche nur auf eine kurtze Zeit / und in subsidium geschehen / und also mit denen Reichs-Pfandtschafften / deren in Instrumento Pacis & Capitulationibus Cæsareis gedacht werde / gar nicht verglichen werden möge / ist gantz ohne Grund / und worinnen solche Singularitæt vor andern bestehe / nichtes angeführet werden können / mithin / wann gleich alles / was von geschehener Oppignoration in subsidium wahr wäre / der Stadt Friedberg doch solches im geringsten nicht verträglich und genug / daß selbige nur etliche hundert Jahr lang unabgelöset geblieben.

Der (Refur, Object. 4. & 5.) angeführten Exempel / von der Burg Friedberg / und der Stadt Franckfurth / geschehenen Entledigung der Pfandschafften / hat sich die Stadt Friedberg um so weniger zu bedienen / als jene legitimo modo & justo tempore lange vor Imp. Caroli V. Zeiten / mit der Kays. Majest. aller-

gnädigstem Consens, und der Pfandt Innhaber guten Willen befreyet worden / daran es aber dieser allerdings fehlet / und da die Stadt Friedberg von alten Zeiten darzu gelangen können / daß Sie es unterlassen / nunmehr niemand / als sich selbsten / zu imputiren hat.

Ferner (Refut. Object. 6.) ists eine unverschämte Unwarheit / daß die Stadt Friedberg / mit Reluition der Pfandschafft / allschon ante Capitulationem Caroli V. den Anfang gemachet / und dem Herrn Grafen von Schwartzburg / laut Quittung de Anno 1432. sub. Lit. D. ein Pfandschaffts-Capital / drey tausend Gulden / abgetragen / massen / wie aus dem Abdruck sub. Num. 7. zu ersehen / dieses keine Quittung / sondern eine rechte Gült-Verschreibung ist / darinn der Herr Graff der Stadt Friedberg / von seinen allda gehabten Pfandtschaffts Gefällen ein hundert fünffzig Gulden jährlicher Zinß / um drey tausend Gulden Capital sub pacto de retrovendendo dergestalt verkauffet / daß / wann das Heil. Reich / offt-ernannte Pfandschafft / von Ihme / Herrn Graffen / oder dessen Erben / wieder lösen / oder Er solche an andere überlassen würde / die Stadt Friedberg angeregte drey tausend Gulden / wieder anzunehmen schuldig seyn sollten. Welches Zweiffels ohne geschehen / als die Pfandschafft von Schwartzburg / an Chur Mayntz / Eppstein und Ysenburg gebracht worden.

Es

Es thut auch (Refut. Object. 7.) wenig zur Sache / wann gleich Kayser Ludovicus der IV. die Stadt Friedberg dahin privilegirt / daß Sie / weder von Ihme / noch von sonsten jemand / verpfändet werden / und im widrigen Fall solche Pfand-Brieffe keine Macht haben sollen; Gestalten daraus nicht folget / daß deßhalben nachgefolgte Pfandschafften von keinen Kräfften seyen / in Betrachtung / daß Ihro Käyserl. Majestät Zeit Dero Regierung nur / besagte Stadt davon befreyet / allein folgenden Kaysern / und dem Heil. Römischen Reich an Dero Macht und Gewalt nichts præjudiciren können / noch wollen / wie dann gemeldtes Privilegium von keinem Kayser oder König confirmiret worden.

Was (Refut. Object. 8.) tempore Pacificationis Westph. ratio legis gewesen sey / solches ist in Instrumento Pacis Art. 5. & 9. genugsam vermeldet / auch der gegentheilige Verstand viel zu schwach / ein anders auszudencken / und daß schon zu selbiger Zeit die Stände des Reichs / solche Pignoratitias Confirmationes, aus mit-gefolgter Observanz dahin verstanden / daß sie denen unwiderrufflichen Allodial- und Feudal-Regalien / Obrigkeiten und Privilegien / unter denen Sie in Confirmationibus promiscuè gesetzet und erzehlet werden / deßfalls gleich zu achten / und derentwegen von confirmirender Kayserlicher Majestät selbsten / nicht zu reluiren / oder wieder aufzuheben seyen / vorab die jenige / welche nicht von hoher Würdigkeit /

keit / und stattlichen Importanz, sonder mittelmässiger Qualität / (wie allhie zu Friedberg /) von geringer Einträglichkeit / 2c. ist bey Daniel Heidero in Deduct. Lindaviensi pag. 447. Strauch. de oppignorationibus rerum Imperii thes. 38. & 43. der Länge nach / zu ersehen.

Es ist wol zu verwundern / daß (Refut. Object. 9.) abermal ohne Scheu und Scham / so unwahr vorgegeben wird / als ob post Capitulationem Caroli V. die Kayserl. Burg auf die Reluition dergestalt gedrungen / daß die Stadt bey hin-künfftig verhoffendem bessern Vermögen / den Pfand-Schilling unfehlbahr zu bezahlen / sich obligiren müssen / da doch die angegebene Recognition de Anno 1553. denen im Abdruck hierbey befindlichen sub. N.2 & 3. nach Ausweiß der Abschrifft / sub. N. 8. fast allerdings gleich-lautend / und also kein Wort von Bezahlung des Pfand-Schillings / darinn befindlich / sondern nur von denen / davon aufgeschwollen gewesenen / und veraccordirten Pensionen Meldung thut / dahero vergeblich wäre / weiter darauf zu antworten / 2c.

Es gebühret (Refut. Object. 10.) der Stadt Friedberg / wider die Disposition des Instrumenti Pacis, und die Kayserlichen Wahl-Capitulationes, tanquam contra leges pragmaticas & omni exceptione majores, das wenigste nicht einzuwenden / sondern dieselbe vielmehr mit aller Veneration zu beobachten; Im übrigen bestehet der eingebildete Favor reluitionis in der That nur darinn / daß Ihro Kayserl.

Kayserl. Majestät dasjenige / was die Burg Friedberg / als ein ansehentliches Ritter-Corpus, viele hundert Jahr lang ruhig gehabt / und wohl hergebracht / auch in denen Kayserlichen Wahl-Capitulationen / Instrumento Pacis, durch viele Kayserl. Privilegia, und noch unter jetzt allerpreißwürdigst, regierenden Kayserl. Majestät Hand und Siegel / auf das kräfftigste confirmiret und bestättiget worden / ohnverschuldeter Weise entziehen / und dahingegen dem Burger-Rath der Stadt Friedberg / welcher doch mehrentheils mit geringen Handwercken / & artibus illiberalibus sich nährenden Leuten besetzet ist / zuwenden möchten / etc. Was vor schlechter Vortheil aber Ihro Kayserlichen Majestäst / und dem Heil. Römischen Reich / hierdurch zuwachse / lässet man jedem unpartheyischen / der Sachen verständigen Menschen erkennen / etc. anderer Inconvenientien / so hieraus entstehen / vor dieses mal nicht zu gedencken.

Die (Refut. Object. 11.) 11. Object. ist so schwach und einfältig / daß solche keiner Beantwortung würdig / und wird die angezogene Rechts-Regul / quod confirmatio contractum non alteret, allhier impertinent angeführet / indem pars adversa nicht zeigen kan / welcher Gestalt an Seiten der Burg durch berührte Confirmationes eine Veränderung des Contracts gesucht werde.

Worinn (Refut. Object. 12.) der Stadt Friedberg Jus quæsitum zu Ablösung der Pfandschafft

schafft quæst. bestehe/ ist bißhero von derselben Schlecht gezeiget/ und das Contrarium hiervor zur Genüge dargethan worden / wohin man sich beliebter Kürtze halber beziehet/ 2c.

Auf gleichen schwachen Grund ist das vermeinte (Refut. Object. 13.) Fundament geleget/ massen die darinn angezogene summa necessitas desto lächerlicher/ weilen die angebende Pensions-Last der Stadt und Burgerschafft so erträglich/ und dardurch der geringste Ruin um so weniger zu besorgen / als sie nunmehro in solchem Auffnehmen stehet / daß selbige Gelds genug und bereit seyen / Schulden zu bezahlen/ die Sie und ihre Vorfahren nicht gemachet haben ; Im übrigen aber ein calumnioses und erdichtes Vorgeben ist/ daß dieselbe von der Burg Friedberg / occasione dieser Pfandschafft / gar subjugiret / auch zu dem Ende der sonst gewöhnliche Huldigungs-Eyd verschiedentlich verändert werden wollen / hingegen ist die suchende Ablösung zu nichts anders abgezwecket / als daß die Impetranten (unter dem Vorwand / wie der Burg in der Stadt Friedberg habende Gerechtsame / von der Pfandschafft herrührten/) allerhand Neuerungen anfangen / und Statum Regiminis Civitatis Friedbergensis, gantz invertiren mögen / 2c. dadurch aber verursachet wurde / daß eine Unordnung aus der andern erfolgete / und noch grösserer Streit oder Process, als vormals gewesen / entstunden / 2c.

Gleichwie nun (Refut. Object. 14.) hievor ad Object. 2. & 7. allschon zur Genüge an und aus-

ausgeführet worden / daß weder von Imp. Ludovico IV. noch Carolo IV. & Sigismundo die Stadt Friedberg eine Ablösungs-Gerechtigkeit erlanget / also ist in denen Kayserl. Wahl-Capitulationen / denenselben / das anmassende Jus reluendi niemahls / viel weniger novissimè confirmiret worden.

Es setzen demnach Herrn Burggraff / Adeliche Baumeister / und Regiments Burgmanne der Kayserl. Burg / und respectivè Stadt Friedberg ausser allen Zweiffel / und leben der gewissen allerunterthänigsten Zuversicht: Ihro Kayserl. Majestät werden bey so gestallter der Sachen wahren Beschaffenheit / dieselbe bey ihren wohl hergebrachten Rechten in der Stadt Friedberg / in specie der Reichs-Pfandschaffts-Quæst. kräfftigst zu conserviren / und großmächtigst zu schützen geruhen / hingegen die Stadt Friedberg / mit ihrem widerrechtlichen Suchen / ab- und zur Ruhe verweisen / alles mit Ersetzung muthwillig verursachten Kostens und Schadens / ꝛc.

Resolutio Quæst. III.

Ob facta reluitione, nicht allein die Pfandschaffts-Pensiones cessiren / sondern auch die Anno 1483. verschriebene / und bißhero auf offenem Platz geleistete Huldigung aufgehoben werden?

Es sollte Burg Friedbergischer Seiten / eine geringe Mühe seyn / auch bey dieser Frage / Nega-

Negativam stattlich zu behaupten / und die so mühsame / aus allen Enden zusammen getragene gegentheilige Rationes gründlich zu refutiren / man hält aber davor / daß es unnöthig / und annoch zu frühe sey / rc. Wann erstlich die Ablösung quæst. der Stadt Friedberg zuerkannt / von derselben würcklich geschehen / die Gelder bezahlt und angenommen worden / alsdann lässet sich weiter davon sprechen; Gleichwie aber jenes mit Bestand und Rechtens / nimmermehr geschehen kan noch wird; Also ist es vor diesesmahl ein vergeblicher Streit / und unnützliche Arbeit / dahero offternannter Burgermeister und Burger-Rath gleich denjenigen billig auszulachen; welche sich um die Haut gezancket / ehe sie den Bären gefangen gehabt / zu allem Uberfluß kommet / nechst Wiederholung obiger Beylagen sub N. 4. & 5. hierbey Copia der Stadt Friedberg Huldigungs-Verschreibung de anno 1483 sub. N. 9. Und lässet man jeden unpartheyischen vernünfftigen Menschen erkennen / ob die darinn vermeldte Huldigung auf eine blosse Pfand-Huldigung sich reime? Auch dienet dieses noch kürtzlich zu mehrer Erläuterung der Sache / daß in der Stadt Friedberg zwey Haubt-Huldigungen seyen / nemlich erstlich die / der Röm. Kayserl. Majestät gebührende Erbhuldigung / und dann zweytens die Obrigkeitl. Huldigung / worauf der Status Reipublicæ Friedebergensis gegründet; Diese letztere ex capite Jurisdictionis promanans geschiehet denen Burgermei-

meistern / Schöpffen und Rahts-Burgern von denen zukommenden Bürgern particulatim, dem Burggraffen und der Burg aber universaliter von Burgermeister / Schöpffen und Rath / samt der gantzen Burgerschafft / bey Antrettung die Burggraffschafft / und dann particulariter hernacher von jedem neu-ankommenden Burger im sitzenden Rath rc. Wordurch der Stadt Friedberg gantzen vollkommenen Standes Immedietæt, oder des H. R. Reichs Recht / weniger dann nichts abgehet / sondern dasselbe dadurch desto mehr erhalten wird / sintemahl eines Burggraffen Amt / und Ober-Magistrats-Stelle anders nichts / dann ein Reichs-Amt und Verwaltung / so wohl in der Stadt / als in der Burg Friedberg ist und bleibet / dahero er auch Kayserl. und des Heil. Reichs-Amtmann und Obrister Richter in Burg und Stadt / in allen Kayserl. und Königl. Brieffen genennet wird ; So seynd auch die Adel. Sechser / von des Heil. Reichs wegen in den Stadt-Rath geordnet / weßhalben wir durch Erhaltung und Continuation dieser von des Heil. Reichs wegen / auf die Kayserliche Burg gestifftet und gewiedmeter Obrigkeitliche Verwaltungs-Aemter im Stadt-Regiment des Heil. Reichs Jura manuteniret / der vollkommene Status hujus Civitatis & Castri in antiquo suo vigore beysammen gelassen und fortgesetzet wird / also werden hingegen durch die Raths-Burger Pflicht-vergeßliche Extenuation und unterstehende Suppression solcher

wohl-geordneter Reichs-Officiorum des Heil. Reichs Rechte und Gerechtigkeiten gewaltsamlich violiret / niedergedrucket / und contra Status & Regiminis fundationes Imperiales; desuper juratas & confessatas conventiones & transactiones vere homaginatos ihres Theils gröblich mißhandelt und gesündiget / 2c.

Num. IX.

Dancksagungs-Schreiben der Stadt Friedberg / an das Collegium Civitatense, wegen der / Jhro Kayserlichen Majestät erstatteten Intercessionalen.

Des Wohl-Löbl. Reichs-Städtischen Collegii bey noch fürwährendem Reichs-Tage zu Regenspurg anwesende vortreffliche Herren Abgesandte/

Hoch- und Wohl-Edle / Gestrenge / Vest / Hochgelehrte / Fürsichtige und Wohlweise 2c. Insonders Großg. Hochgeehrte Herren.

Die an die Römische Kayserliche Majestät / von unsern Großg. Hochgeehrten Herren Abgesandten / vor uns / in puncto der Frevel-Bussen / hochgeneigt abgelesene Intercessionales haben Wir mit höchster Vergnügung zurecht wohl erhalten. Gleichwie wir nun der allerunterthänigsten Zuversicht leben/ daß

daß gedachte / sehr wohl und nachdrucklich eingerichtete Intercessionales, bey Ibro Kayserl. Majest. einen höchst-erwünschten Effect nach sich ziehen werden ; Also erkennen wir uns auch dargegen / daß Sie sich dero getreuen Commembri solcher Gestalt haben annehmen wollen / zu immer-während dienstlichen Danck hoch-verbunden / und haben solche unsere Dancknehmigkeit gegen unsere Großg. Hochgeehrte Herren Abgesandte / hiermit gebührlich bezeigen sollen / nichts mehrers wündschende / als Occasion zu haben / eine würckliche Erkänntlichkeit dargegen an den Tage zu legen / da inzwischen dieselbe / wie zu hoch-beglückten Fortgang Dero / zu des Vatterlandes / und der gesambten Mit-Stände Besten / führenden Rathschlägen / des Allerhöchsten Gnad-Beschzrmung / Uns aber zu Deroselben beharrlichen hochschätzbahren Wohl-wollen / empfehlen und verharren

Unserer Großg. Hochgeehrten
Herren Abgesandten

Friedberg / den 27. Sept.
1710.

Dienst-ergebenste

Burgermeister und Rath
des Heil. Reichs Stadt
Friedberg.

CAP. VIII.

Von des Fürstlichen Hauses Schwartzburg Reichs-Immedietæt.

Num. I.

Gründlicher Beweiß / daß das Fürstl. Hauß Schwartzburg ein uhralter / freyer / unmittelbahrer Reichs-Stand / und zum Voto virili im Reichs-Fürsten-Rath gnugsam qualificiret; hingegen alles das dasjenige / so in denen ohnlängst zu Regenspurg distribuirten so genanten Ursachen / und sonsten 2c. daß das Fürstl. Hauß Schwartzburg zur Session und Voto im Reichs-Fürsten-Rath nicht zu admittiren 2c. angeführet worden / entweder irrig / oder doch an selbsten ohnerheblich seye.

§. I.

MAn hat bißhero wahrzunehmen gehabt / was massen von denen Juribus des Fürstlichen Haußes Schwartzburg / so dasselbe in dem Heil. Röm. Reiche besitzet / verschiedentlich geurtheilet werden wollen / indem einige

einige aus Mangel gnugsamer Information am hochermeldten Hauses Reichs-Standschafft/ Libertæt, Territorial-Hoheit / und anderen dergleichen hohen Befugnüssen / zu zweiffeln veranlasset worden ; andere aber / zumahln diejenige / welche einiges interesse dahero verhoffet / solche Jura offenbarlich widerfochten / und insonderheit verneinen wollen / daß dieses Fürstl. Hauß zu Verführung eines besondern Voti in dem Fürstl. Collegio auff Reichs-Tägen / die erforderte Qualität nicht habe ; massen noch unentfallen seyn wird / daß bey dem Hochlöbl. Reichs-Convent wider die von Seiten Schwartzburg Reichs-Fürsten-Rath daselbst distribuirte kurtze / und darauf erfolgte fernere Vorstellung / eine Schrifft unter dem Titul : Ursachen / warumb das Fürstl. und Gräffl. Hauß Schwartzburg zur Session & Voto im Reichs-Fürsten-Rath nicht zu admittiren seye ꝛc. zu eben dem Ende vor den Tag gekommen.

§. 2. Damit aber diejenigen / denen es noch zur Zeit an Information fehlet / durch dergleicheu anmaßliche asserta nicht mehrers in Irrthumb geführet / sondern jederman / so nur unpassioniret urtheilen will / auff den warhafftigen Grund der Sache geleitet werde : Als hat man sich bemüssiget gefunden / durch gegenwärtige Schrifft / Hoch-ermeldten Hauses von Uhr-alters hergebrachten freyen Reichs-Stand/ und daß alle in denen Reichs-Gesetzen bemerckte Requisita zu einem besondern Voto im Reichs-

Fürsten-Rath bey demselben zu finden seyen / vorstellig zu machen / mithin zu zeigen / auf wie wenigem Grunde das gegenseitige Vorgeben bestehe. Wiewohl man / zu Beybehaltung alles möglichen Glimpffes/viel lieber geschwiegen hätte / wenn man nicht zur Rettung Hoch-ermeldten Hauses Ehre und Freyheit / die Feder zu ergreiffen / wäre gezwungen worden.

§. 3. Es ergiebet sich dann die Abtheilung der vorhabenden Verhandlung von selbsten : Daß man nehmlich die Schwartzburgische Freyheit Immedietæt und Fähigkeit zum Voto singulari zu erst darthue / und dann das gegenseitige Vorwenden widerlege.

§. 4. Solches wird nicht deutlicher und zulänglicher geschehen / als wann man gebührend beweiset.

I.) Daß das Hauß Schwartzburg ein freyer unmittelbahrer Reichs-Stand seye / und zwar von Uhralters her.

II.) Daß diese Freyheit und Reichs-Standschafft durch den Anno 1699. mit Ihro Königl. Majest. in Pohlen / getroffenen solennen Vergleich von neuem bevestiget / und ausser allen Streit gesetzt worden.

III.) Daß das Hauß Schwartzburg ad Votum singulare inter Principes gnugsam qualificiret seye / und solche Ehre meritire.

IV.) Daß selbiges keiner Landsasserey unterworffen seye.

V.) Daß solcher angegebene Landsassiat nicht erwiesen werde (a) aus der gerühmten

Käyserl.

Käyserlichen Belehnung mit der Graffschafft Schwartzburg.

VI.) Auch nicht (b) aus der so genannten Erbhuldigung.

VII.) Auch nicht (c) aus der Sächsischen Lehenbarkeit.

VIII.) Auch nicht (d) aus denen angegebenen Sächsischen Landes-Theilungen.

IX.) Weniger (e) aus dem Sächsischen selbst gemachten principio, daß nicht allein die von Sachsen / sondern auch von andern zu Lehn rührende Schwartzburgische Aembter und Güter unter Sächsische Hoheit gehören.

X.) Noch (f) aus dem brocardico: statum in statu, & territorium in territorio esse non posse.

XI.) Noch (g) aus der Beruff- und Erscheinung auf den Landtägen.

XII.) Noch auch (h) aus dem jure Appellationis.

XIII.) Daß also die Schwartzburgische Introduction denen Chur- und Fürstl. Sächsischen Häusern zu keinem præjudiz gereiche / und Sie folglich kein Jus contradicendi haben.

XIV.) Daß auch das Sächsische Vorgeben, ob wäre das Hauß Schwartzburg nicht mit Fürst-mässigen Immeditæt-Güthern angesessen / aus obigem von selbsten dahin falle.

§. 5. Wann alle diese Puncta gehörig werden dargethan seyn / so wird in denen angegebenen Ursachen nichts mehr gefunden werden / so nicht dadurch seine genugsame Abferti-

gung erhalten hätte; auch jederman / bey welchem Recht und Wahrheit noch einigen Platz findet / den so ungegründeten / als unverdienten / Widerspruch klärlich erkennen.

I.

Daß das Hauß Schwartzburg ein unmittelbahrer freyer Reichs-Stand sey und zwar von uhralters her.

§. 6. Der eigentliche und wesentliche Character eines Reichs-Standes ist / daß Er Sitz und Stimme auf Reichs- und folglich auch Creißtägen habe.

R. A. zu Augsp. d. Anno. 1548. §. Wann auch ein ausgezogener 56. ibid. Stimm und Stand in Reichs Versammlungen.

Dn. Henr. Coccej. J. P. c. 19. §. 3.

Kulpis de jur. legat. Stat. imp. cap. §. 6.

Vitriar. illustr. lib. 1. tit. 12. §. 1. lit. a.

Horn. jurisp. publ. cap. 22. §. 5. & seqq.

§. 7. Also wer ein Stand des Reichs ist / der hat Stimm und Sitz in Reichs-Versammlungen; und auch umgekehrt: Wer Jus suffragii in Comitiis hat / der ist ein unläugbahrer Stand des Reichs.

Schilter Inst. J. P. lib. 1. tit. 19. §. 3.

§. 8. Daß nun das uhralte Haus Schwartzburg je und allezeit auff Reichs-Tägen beruffen worden / auch theils persöhnlich / theils durch Gevollmächtigte / erschienen / und von denen gemeinen Angelegenheiten mit gerathschlaget / solches legen die vorhandene Reichs-

Reichs- und Creiß-Acta klärlich an den Tag/ und zeiget auch die gegenwärtige Erfahrung/ indem Sie noch auff diesem Reichs-Tage bekannter massen auf der Wetterauischen Graffen-Banck Sitz und Stimme haben/ und durch das votum curiatum würcklich mit exerciren.

§. 9. Also lude Käyser Fridericus III. Anno 1478. Heinrich Graffen zu Schwartzburg auf den Reichs-Tag zu Nürnberg/ daß Er sollte helffen rathen und Wege fürnehmen/ wie dem Türcken zu widerstehen sey/ als Ihro Kayserl. Majestät und dem Reich/ Er zu thun schuldig wäre/ wie aus der Beylage sub. num. I. mit mehreren zu sehen ist.

§. 10. Anno 1480. schriebe obernannten Graff Heinrichen von Schwartzburg der Käyserl. Anwald Haug/ Graff zu Werdenberg/ von dem Reichs-Tage zu Nürnberg/ wie durch Beschluß der löbl. Sammlung der Chur-Fürsten und Fürsten geistl. und weltlich/ verlassen sey/ Ihm zu verkündigen/ daß eine gewisse Türcken-Hülffe resolviret/ zu dem Ende ein gewisser Anschlag gemacht/ und dabey Er/ der Graff zu Schwartzburg/ auf 15. zu Pferde und 30. zu Fuß angeschlagen sey: Daß auch auf Reminiscere des folgenden Jahres ein abermahliger Reichs-Tag zu Nürnberg gehalten werden/ und er auf solchen gemeinen Tag entweder in Persohn/ oder durch einen Gevollmächtigten erscheinen/ und alles das helffen/ fürnehmen/ handeln und thun sollte/ was

auf solchem Christlichen Tag würde beschlossen worden / als Jhm / dem Kayserl. Anwald / nicht zweiffelte / Er / der Graf von Schwartzburg als ein gehorsamer der Käyserl. Maj. und des Heil. Reichs / gerne thun würde / besage der Beylage sub. Num. II.

§. 11. Von denen folgenden Zeiten erweisen die Unterschrifften fast aller Reichs-Abschiede / daß die Grafen von Schwartzburg theils in Persohn / theils durch Gevollmächtigte die Reichs-Versammlungen besuchet / und dabey mit gerathschlaget haben. Man kan davon sehen die R. A. de Annis 1529. 530. 1532. 1542. 1544. 1545. 1551. 1555. 1559. 1566. 1567. 1570. 1576. 1582. 1594. 1598. 1603. 1613. 1641. 1654. Es bestärcket solches auch die Anlage sub n. III. zu mehrerem Uberfluß.

§. 12. Man hat zwar in denen Anfangs gemeldeten / und so genannten Ursachen dieses Argument daher nicht gelten lassen wollen / weil kein Graf von Schwartzburg werde erweisen können / daß Er personaliter einen Reichs-Abschied mit unterschrieben habe. Es sey bekannt / wer den Nahmen derer Reichs-Stände an die Reichs-Abschiede zu schreiben pflege / und wie ungewiß die Catalogi Statuum aus solchen Unterschrifften zu nehmen.

§. 13. Wer siehet aber nicht / daß solches nichts zur Sache thue / und das Schwartzburgische Argument noch unbeweglich stehe? Denn weil diese unterschriebene Nahmen aus

denen

denen Gewalten / so zur Chur-Mäyntzischen Cantzley gelieffert worden/

Lehmann. Chron. Spir. Lib. 7. c. 124. in fin.

Eitel Fried. von Herten Grundfeste des Röm. Reichs p. 1. c. 6. §. hiernechst erfordert die Nothdurfft rc.

Oder wo sie würcklich in Persohn zugegen gewesen / von dem Reichs-Directorio in fidem actorum ordentlich verzeichnet / und zusambt dem Abschiede denen Ständen ad monendum übergeben werden ; So kan wohl circa veritatem facti ; daß nehmlich die damahlige Grafen von Schwartzburg auf allen denen Reichs-Tagen theils in Persohn / theils durch ihre Gevollmächtigte / ad consultationes publicas concurriret / mithin Ihr Jus Status nemine contradicente , würcklich exerciret haben / nicht der geringste Zweiffel übrig seyn.

§. 14. Ob ein Graf von Schwartzburg mit eigener Hand (wie man das in der fernern Vorstellung gebrauchte Wort Personaliter wider die klare Meynung derselben auslegen wollen) die Recessus unterschrieben habe / oder ob die Catalogi Statuum gewiß oder ungewiß / aus solchen Unterschrifften zu nehmen seyen ? Davon ist hier gar keine Frage. Genug / daß niemand in subscriptione Recessuum mit recensiret wird / der nicht ein Stand des Reichs ist / und publicè davor erkannt wird / auch solches Juris , währenden Reichs-Tag über / entweder in Persohn / oder durch seinen / beym Chur-

Chur-Mayntzischen Reichs-Directorio legitimirten Gevollmächtigten / sich würcklich gebrauchet hat: Wie dann bekandt / daß dem Reichs-Stylo gemäß / über solch Verzeichnüß oder subscription der Reichs-Stände vorhero in einem jeden Reichs-Collegio, so viel dasselbe betrifft / Umbfrage gehalten / und was ein oder anderer dabey zu erinnern / vernommen wird / ut habet

Eitel. Fried. von Herten Grundfest des H. R. Reichs *p. 2. c. 10. vers.* es werden auch 2c.

§. 15. Welches man so viel weniger widersprechen kan / als Jhro Königl. Majest. in Pohlen Sich selber dieses arguments â subscriptione, zu Behauptung derer 4. Votorum, so dieselbe in dem Fürstl. Collegio zu haben prætendiren / bekanntlich gebrauchet haben.

§. 16. Es ist auch veritas facti, daß nemlich die Grafen von Schwartzburg auf Reichs- und Creyß-Tägen denen Deliberationibus publicis je und allezeit beygewohnet / so evident, daß man in denen angegebenen Ursachen Num. 14. selber gestehen müssen / es sey nicht zu leugnen / daß die Grafen zu Reichs- und Creyß-Tägen de facto beschrieben worden / und auch bey denen Wetterauischen Grafen in Curia (welches auch vor Alters viritim geschehen /) Jhr Votum würcklich geführet haben. Und / da die Schwartzburgische fernere Vorstellung vermeintlich wider leget werden wollen /

len / Num. 5. Auf Creyß-Tägen habe Schwartzburg NB. beyder Linien ihre Concurrenz.

§. 17. Es wird zwar an jetzt-angezogenen Oerthern derer vermeintlichen Ursachen in contrarium hinzu gefüget; Es wäre Ihnen / denen Grafen von Schwartzburg zu Speyer / und auf Reichs-Tägen geantwortet worden / daß man wider solche / in præjudicum tertii ergangene Käyserl. Ausschreiben je und allewege protestiret / und gehöre dieser Punct zur litispendenz, dannenhero mit Bestande Rechtens / auch dißfals nichts innoviret werden sollen: Es seye nur eine *toleri*rte concurrenz auf Creyß-Tägen / und lasse sich schlechter Dings auf Reichs-Vota davon nicht argumentiren.

§. 18. Allein es ist (1.) von solcher angegebenen protestation wider die Beruffung zu Reichs-Tägen / nichts wissend / und müste vor allen Dingen erwiesen werden.

Allenfalls præsupponiret (2.) die protestatio, wenn sie Grund haben solle (a) daß der Protestant ein wahres Recht habe / (b) daß solches in der That verletzet worden. Deren keines erwiesen / auch nicht erwiesen werden kan.

(3.) Setzet die Protestatio keinen aus seiner hergebrachten Possession, wovon hier nur die Frage ist.

Daß (4.) eine Protestatio (wenn sie auch erwiesen wäre /) eine litispendenz mache / solches ist biß daher / noch in Jure nicht gelesen worden.

Meinet

Meinet man aber (5.) den Rechts-Streit/ so An. 1563. & seqq. anfänglich coram Austregis geführet / hernach aber per appellationem an das Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht gebracht / und Ann. 1699. per solennem transactionem getilget worden: So ist es offenbahrlich contra fidem actorum gesprochen; Immassen Besage der Austrag-Sentenz sub Num. IV. damahls alleine super Jure collectandi, und zwar nur in denen von Sachsen und andern Ständen rührende Lehen/gestritten worden; Die unmittelbare Reichs-Lehen aber ausdrücklich excipiret / auch von denen Sächsischen Anwalden sub Num. V. gerichtlich declarirt worden / daß die materia von dem Gräffl. Stand „in diese Rechtsfertigung nicht gehöre / weil es „beydes wol zugleich stehen könne / daß klagende „Graffen von Schwartzburg / Grafen und „Stände des H. Reichs / und nichts destoweniger von wegen der Herrschafft Arnstadt und „andern Chur- und Fürstl. Lehen des Fürstenthums und Land Graffschafft Thüringen Unterthanen sind/ (welches letztere doch Schwartzburgl. Seits mit gutem Grunde widersprochen „wird/) daß die Grafen/ den Chur- und „Fürsten zu Sachsen Erbhuldigung nicht als „Reichs-Grafen / sondern als Herren zu „Arnstadt und Sondershausen thun / (welches ebenmässig widersprochen wird.) Es habe auch die Meinung gar nicht / daß man Sie „darum in servitutem redigiren wolle / man lasse sie/ Ihrer Güter halber / die Sie vom Reich haben / so frey bleiben / als Ihnen gebühre.

Folg-

Folglich ist auch dieses Jus collectandi allein / nimmer aber das Jus status, in lite befangen gewesen / welcher Rechts Streit aber nunmehro zu allem Uberfluß auch erloschen ist / wie unten an seinem Ort mit mehrerm unwidertreiblich erwiesen werden soll.

Daß man endlich (6.) es nur für eine *tolerir-* „te concurrenz ausgeben will / widerleget sich „sattsam aus dem / daß bekanntlich das Chur- „Hauß Sachsen selbst die Schwartzburgl. Häu- „ser beyder Linien zu Creyß-Tägen beruffet.

§. 19. Gleichwie nun aus obigem Sonnen-klar erhellet / daß die Graffen von Schwartzburg Ihres Reichs-Standes je und allezeit sich beständig gebrauchet; Also lässet die uhrsprüngliche Beschaffenheit des Graffen-Standes nicht zweiffeln / daß Ihnen diese Gerechtigkeit zugleich mit Ihrer Erhebung in diesen Stand von denen ersten Teutschen Käysern seye mitgetheilet worden.

§. 20. Denn es ist bekannt / daß die Grafen vor alten Zeiten nicht wie jetzo / der blossen Ehre nach / also genennet worden / sondern / daß Sie Officiales Regni, und gewissen Ländern / solche zu administriren / fürgesetzt gewesen.

Dn. Henr. Coccej. Jur. publ. c. 15. §. 1. 22.

. 21. Diese Officiales Regni nun / waren eben die Status Imperii, die beruffeu wurden / von des Reichs-Angelegenheiten zu rathschlagen.

Dn. Henr. Coccej. cit. tract. c. 19 §. 4.

§. 22. Also haben die Grafen von Schwarzburg / zugleich mit Ihrem Grafen-

Stand

Stand / auch Sitz und Stimme auf Reichs-Tagen / mithin die Ehre / Würde und Freyheit eines unmittelbahren Reichs-Standes überkommen.

§. 23. Denn es ist Reichs-kündig / daß das Hauß Schwartzburg eines der ältesten Gräffl. Häuser in Teutschland ist / und wird wenigstens dessen Uhrsprung ad tempora Caroli M. referiret. Dessen auch der weyl. Chur-Sächsische Cammer-Director, Doctor Benjamin Leuber

Magdebl. Stapel-Unfug n. 834. seqq.

„nicht abredig seyn mögen / wann er schreibt: „Denn die Grafen von Schwartzburg / haben „Ihr Abkommen in gleicher Linie von einem „Wittikindo Nigro, so um das Jahr Christi „751. ein Sächsischer Kriegs-Obrister wider die „Francken gewesen / und von dessen Sohn / und „primogenito Carolo, welchen Imp. Carol. „M. zum Grafen zu Schwartzburg gemachet. ꝛc. „daher auch das Directorium, Præcedenz und „Vorsitz auf denen Creyß-Tägen / deren Herren Grafen zu Schwartzburg / vor denen Herren Grafen zu Stolberg / Mannßfeld / Solms & Hohenlohe / Barby ꝛc. deduciret.

Welchem ersten Grafen von Schwartzburg der Kayser zugleich einen Strich Landes von 20. Meilen im Thüringer Walde erblich zu besitzen soll gegeben haben.

Wie denn auch schon tempore Henrici & Ottonum verschiedene Grafen von Schwartzburg / in denen Historien berühmt sind / und deren/

ren / als der Vornehmsten mit an dem Käyserl. Hofe / oder bey publiquen Versammlungen / v. gr. bey denen Turnieren 2c. auch dem allerersten / so Ann. 938. zu Magdeburg gehalten worden / und folgenden gedacht wird.

vid. Rüxner vom Anfang / Ursprung und Herkommen des Turniers. fol. 13. 30. 37. & passim.

§. 24. Woraus erscheinet / daß die Grafen von Schwartzburg Stände des Reichs / und im Ansehen gewesen / ehe der Landgraviatus Thuringiæ noch errichtet worden; als welches erst vom Käyser Lothario Saxone Anno 1130. geschehen. Da Er seinen Eydam Ludovicum III. Grafen von Thüringen zum Landgrafen gemacht hat. Dahingegen schon Anno 1099. die Grafen von Schwartzburg laut des sub No. VI. befindlichen Documenti, sonder Zweiffel auf special Concession derer Käyser / Sich von GOttes Gnaden geschrieben / solche Titulatur auch / welche bekanntlich / keinem Landsassen und Mediat- Unterthanen zukommt / die folgende secula durch / beständig gebrauchet / „auch da Sie schon Vasallen der Landgraffen gewesen / ja selbst in der Landgraffen Geschäfften „und wenn sie in ihren Diensten gestanden; wie „aus der Beylage sub. No. VII. erhellet. Also daß die Grafen von Schwartzburg / ehe noch Landgraffen in der Welt gewesen / Sich als freye Stände des Reichs öffentlich aufgeführet haben / und dafür von allen / auch nachgehends von denen Landgraffen Selbst / wie aus dem

dem letzt-allegirten Documento zu ersehen / und gleich jetzo noch ferners dargethan werden soll / erkannt worden.

§. 25. Welche Warheit der præexistenz derer Grafen von Schwartzburg / das Gegentheil selbst bekennet / wenn selbiges vorgibt / daß jetzt-ermeldter Käyser / bey dieser Anordnung des Landgraffthums dem neuen Landgraffen zwölff Grafen in Thüringen / worunter die Grafen von Schwartzburg mit gewesen seyn sollen / als Hof-Aemter zugeordnet habe / an welchem facto man doch eher nichts eingestehet / biß das diploma authenticum produciret wird. Diesseits will man unten gehörigen Orts communiciren das diploma Imper. Conradi II. da Er dem Ludovico Barbato, Groß-Vattern des neuen Landgrafen / die Grafschafft Thüringen / die der Käyser Lotharius hernach in Landgraviatum erigiret / erstlich geschencket hat / woraus die enge Gräntzen desselben sich ergeben werden. Indessen wird doch angenommen / daß man / durch dieses Vorgeben / die præexistenz derer Grafen / und der Grafschafft Schwartzburg / und daß solche dem Käyser und Reich vorhero schon unmittelbar unterworffen gewesen / selber gestehen muß: Immassen der Käyser Sie sonst nicht hätte dem neuen Landgrafen zuordnen können.

§. 26. Es lassen sich aber die Verwandte und Glieder des Reichs / wie Käyser Maximilianus I. in dem Diplomate sub No. VIII. die Grafen von Schwartzburg nennet / nicht so

leicht

leicht verschencken / und zu Unterthanen anderer Stände machen. Und würde Käyser Lotharius nicht / wie Maximilianus I. gethan / vor Augen gehabt haben / was Ihm / als Römischen Käyser / gebühret und zugestanden. Daher die Nichtigkeit der gerühmten Anweisung selbst zu Tage leget: So vielmehr / als nicht allein alle folgende Käyser die Grafen beständig zu Reichs-Versammlungen beruffen; diese auch denen deliberationibus publicis beygewohnet / wie oben §. 8. seqq. dargethan ist; sondern auch insonderheit Maximilianus I. laut jetzt sub No. VIII. allegirten auf öffentlichen Reichs-Tag ertheilten diplomatis, als notorisch admittiret / daß die Grafen von Schwartzburg auf das H. Römisch. Reich gewidmet / und dieselbigen von weyl. Seinen Vorfahren am Reich / Römischen Käysern und Königen / als der Vier-Grafen Geschlecht eines / zugeordnet wären: Und solchemnach Ihnen beydes Ihr Jus suffragii in Comitiis, mithin ihren Reichs-Stand; und auch / daß Sie insonderheit als der Vier-Grafen des Reichs darauf erscheinen / und geachtet werden sollten / ausdrücklich confirmiret mit diesen Worten: Daß Wir demnach mit wohl- " bedachtem Muth / guten Rath und rechtem " Wissen / als Römischer Käyser declarirt und er- " kläret haben / declariren und erklären das alles " hiermit von Römisch. Käyserl. Macht und Voll- " kommenheit / wissentlich / und Krafft dieses " Brieffes / und meynen / setzen und wollen / daß "

„gedachten Grafen zu Schwartzburg / Ihre Er=
„ben und Nachkommen zu ewigen Zeiten auf
„allen Reichs=Tägen und Versammlungen
„des Heil. Reichs Ihren Stand der Vier
„Grafen des Reichs haben / und dafür ge=
„halten / und Ihnen daran kein Eintrag / Irr=
„nüß noch Verhinterung gethan werden / son=
„dern dabey bleiben / und sich des alles geruhig=
„lich gebrauchen und geniessen sollen und mögen /
„von Uns und Unsern Nachkommen am Reich
„denen Ständen und Verwandten desselben /
„und sonst männiglich ungehindert.

§. 27. Und obschon in denen gegentheiligen sogenannten Ursachen N. 20. die Quaterniones und unter denen auch der Vier=Reichs=Grafen=Stand / als von denen Publicisten schon längst explodiret / und vor Fabeln angegeben werden wollen; man auch sonst wohl weiß / was

Conring. Diss. de Civibus Imperii th. 40. & 41.
Leuberus Stapel=Unfug n. 836.
Fr. Irenicus not. ad Oldenb. p. 3. D. 6. p. 60.

und andere dagegen zusprechen haben:

§. 28. So hat doch hingegen der berühmte

Dn. ab Eyben in Disquit. de titulo Nobilis §. 32. seq.

Mit unverwerfflichen Gründen stattlich dargethan / daß diese Dignitas Quatuorviralis inter commenta & aniles fabulas, mit welchen epithetis selbige sonsten von etlichen traduciret

wird /

wird / nicht zu zehlen sey. Wie dann Chur-fürst Augustus zu Sachsen / in dem Eißleben-schen Vergleich / mit dem Ertz-Stifft Magde-burg d. dato d. 10. Jun. 1579. selbst der Vier Burggrafen des Reichs gedencket / und sie „pro fundamento anführet / daß ein Burg-„graf zu Magdeburg / ein sonderbarer „Reichs-Stand seye ; mit diesen Worten: „Nachdem aber des Titels Burggraf zu Magde-„burg halben Bericht geschehen / daß im Heiligen „Röm. Reich Vier Burggrafen und also „ein Burggraf zu Magdeburg / ein sonderbarer „Stand des Reichs seye / 2c. Also hat auch be-sage der Beylage sub N. IX. Albertus Marg-graf und Churfürst zu Brandenburg be-zeuget / daß Jhme kund und wissend gewesen / durch redliche Urkunden / daß vor etwa viel hun-dert Jahren / das Heil. Röm. Reichs ursprüng-lich gesetzt gewesen / unter andern auf 16. Fürsten-thum / nemlich 4. Hertzogthum / 4. Marggraf-schafften / 4. Landgrafschafften / und 4. Burggraf-thum 2c.

Add. Ott. ad Jus publ. c. 18. § 2. n. 8.

Allwo derselbe anführet / daß Maximilianus an statt des abgegangenen Militis in Meldingen / Wolffgangen von Weissenbach / auf dem Reichs-Tag zu Augspurg / zu Ergäntzung dieser Quaternion surrogiret / und demnach publico documento in conspectu totius Imperii, den Quatuorvirat bestättiget habe.

§. 29. Und weilen / besage sub N. VIII. ob-allegirten öffentlichen Edicts, Kayser Maximi-

lianus I. vor bekandt annimmt / daß von seinen Vorfahren am Reich die Grafen von Schwarzburg / als der Vier-Grafen Geschlechte eines / dem Reich gewidmet und zugeordnet worden; auch solche Ehre und Titulatur Ihnen auf dem zu Augspurg An. 1518. gehaltenen Reichs-Tag / mithin im Angesicht und mit guter Wissenschafft des gantzen Reichs bestättiget; in denen Reichs-Abschieden und folglich cum expresso consensu Statuum, Ihnen diese Qualität beygeleget.

R. A. zu Erfurth de Anno 1567. §. darauf Wir nach Anweisung. I.

Und nach von Kayserl. Majestät selbst / gegeben wird: So darff das Haus Schwartzenburg sich auch nicht schämen / unter andern argumentis auch dieses mit anzuführen / daß solches von Kayserl. Majestät und dem gantzen Reich modo speciali für Grafen des Reichs / mithin für einen unmittelbahren Stand desselben öffentlich erkandt worden.

§. 30. Welche publica und vom gesambten Reiche beständig geschehene agnitio des Schwartzburgis. unmittelbaren Reichs-Standes sich auch schon aus dem / was oben

§. 10. 11. 16. 18. num. 6.

angemercket ist / unwidersprechlich zu Tage leget. Dann da hat die gantze Reichs-Versammlung / mithin auch das Chur- und Fürstl. Haus Sachsen selbst den Schwartzburgis. Anschlag zur damahls verwilligten Türcken-Hülffe gemachet / und beschlossen / daß der Kayserl. Principal-

pal-Commissarius solchen dem Grafen notificiren/ und Ihn zugleich zu künfftigen Reichs-Tag beruffen sollte. So offt auch die Grafen von Schwartzburg auf Reichs- und Crayß-Tägen erschienen/ so offt sind Sie publicè, und auch insonderheit von Chur-Sachsen/ als welche selber Sie zu Crayß-Tägen beschrieben/ pro Statibus Imperii erkandt worden. Nicht weniger haben alle Evangelische Stände/ und unter denen das Chur- und Fürstl. Haus Sachsen/ die Grafen von Schwartzburg vor Reichs-Stände publicè erkandt/ auf der Anno 1631. zu Leipzig unter sich gehaltenen Zusammenkunfft/ woselbst Ihre Churfürstl. Durchl. und zwey Hertzoge zu Sachsen in Person/ Sachsen-Eysenach aber/ ingleichen aber auch die Grafen von Schwartzburg beyder Linien/ durch Ihre Gevollmächtigte erschienen/ zusammen gerathschlaget/ und den 2. April besagten Jahres/ die Recess mit einander unterschrieben und sigillirt: wovon das Document beygelegt werden könnte/ wann solches nicht ohne dem schon in der mehristen Stände des Reichs Händen wäre.

§. 31. Solche publicè agnitio des Schwartzburgischen Reichs-Standes ist auch noch recentissimè in dem occasione der bekandten Bequartirung am 24. Octobr. 1707. an Kayserl. Majestät erstatteten/ allerunterthänigsten Reichs-Gutachten/ und dem darauf erfolgten/ und den 16 Decembr. d. ann. dictirten Kayserl. Ratificatorio geschehen. Ja es bestehet der Schwartzburgische Reichs-Stand in solcher

 noto-

notorietät/ daß auch auswärtige Könige und Souveraine Printzen denselben gar wohl gewust/ und deßwegen die Grafen Ihre Consanguineos, Schwäger und Brüder zu nennen/ keinen Anstand genommen ; wie aus denen Beylagen sub N. X. & XI. erhellet. Gleichwie auch die alten Landgrafen von Thüringen Dieselbe Ihre Liebe Ohemen genennet haben/ nach Anweisung derer sub Num. X. & XI. angeschlossenen Documenten / welches gewiß kein Landes-Herr seinem Unterthanen thun wird.

§. 32. Insonderheit aber haben auch in specie jetzt-regierende Königl. Majestät in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen den Schwartzburgischen Reichs-Stand (auch nach der solennen Transaction, und nach dem Schreiben / so occasione derselben an die Agnaten beyder Linien/ sub dato Dreßden den 21. Decembr. 1699. unter Königl. Hand und Siegel neunmahl expediret / und darinn der Schwartzburgische hergebrachte unlaugbare Reichs-Stand ausdrücklich angeführet wird ; wovon in einem absonderlichen Articul soll gehandelt werden) agnosciret.

1. In denen wegen der bekannten letzten Einquartierung an den Fürsten und an die Grafen von Schwartzburg erlassenen Requisitions-Schreiben.

(a) de dato Dreßden am 26. Aug. 1707. welches mit denen an Sachsen-Weimar und Eysenach einerley ist.

(b) Am

(b) Am 11. Octobr. d. ann. an Ihre Fürstl. Gnaden zu Sondershausen.

(c) Am 27. Sept. und 13. Octobr. d. a. an den damahligen Herrn Grafen zu Rudelstadt.

2. In dem Memorial ans Reich / so Dieselbe den 4. Octobr. 1707. durch Dero hiesige Gesandtschafft / wegen besagter Einquartierung dero Trouppen in der benachbarten Stände Lande / darunter Sie Schwartzburg selber mit nennen / beym Reich eingeben lassen.

§. 33. Daß man aber die Schreiben und Memorial in denen sogenannten Ursachen num. 22. damit entkräfften will / ob wäre auch in dieselbe etwas eingeflossen / welches Ihro Königl. Majest. Sinn nicht gemäß sey; solches ist eine Sache / die man disseits aus gebührendem Respect gegen Ihro Königl. Majest. nicht an das sonst behörige Licht ziehen / sondern einem jeden zu beurtheilen überlassen will / ob durch dergleichen Fürwenden nicht in der That dahin gearbeitet werde / daß der Königl. Hand und Siegel / wie auch dero Ministris, der ihnen gebührende Glaube gäntzlich entzogen werde.

§. 34. Wie nun bißher der Schwartzburgische Reichs-Stand / ex perpetuo usu biß auf diese Stunde ex concessionibus Imperatoriis und ex universali & speciali Saxonica agnitione dargethan worden: Also haben Sie auch den Effect davon beständig genossen; welcher vornemlich in Jure fœderum, armorum & sacrorum bestehet.

§. 35. Es ist bekandt / daß die Stände des Reichs das Jus armorum & fœderum von uralters hergebracht / und solches in Constitutionibus Imperii bestättiget sey.

R. A. 1555. §. Nachdem aber 54.
I. P. Osn. art. 8. §. gaudeant.
2. Cap. Jos. art. 10.

Und daß keinem mediat - Unterthanen solches zustehe /

Capit. Jos. art. 9.

§. 36. Daß nun das Haus Schwartzburg das Jus belli oder armorum, samt allem / was dem anhängig ist / sonderlich das Jus tributorum imponendorum, sequelæ, conscribendorum & exercendorum militum &c. nicht allein in denen Reichs- sondern auch Sächsischen und andern Lehnen / wie nicht weniger das Jus fœderum, so ebenfalls mit dem Jure Belli verknüpfft ist / und darauf sein Absehen hat / und noch diese Stunde in gegenwärtigem Kriege exerciret / ist Reichs-kündig.

§. 37. Die alten Thüringischen Annales sind voll von denen Kriegen / so die Grafen von Schwartzburg off- uud defensivè geführet haben. Man will deren nur einige bemercken.

An. 1331. ist zwischen dem Ertz-Bischoffen und Churfürsten Heinrichen von Mayntz / und Graf Günthern von Schwartzburg / so hernach Kayser worden / wegen der Plackereyen und Unsicherheit auf dem Eichsfelde ein Bündnüs gemachet worden; Deßgleichen auch An. 1339. geschehen.

An. 1345. ist noch eine andere Defensiv-Allianz zwischen diesen beyden gegen Landgraf **Friederichen den Strengen**/ gemachet worden.

An. 1405. machten / besage Anschlusses sub Num. XIV. die Hertzoge zu Braunschweig Friederich und Otto/ ein Bündnüs mit denen Grafen von Schwartzburg und Landgraf Balthasarn / gegen Hertzog Ehrichen von Braunschweig auf 4. Jahr. In welchem Documento besonders noch zu mercken / daß die Hertzoge von Braunschweig / die Grafen von Schwartzburg eben sowohl / als die Landgrafen. **Unsere lieben Ohemen** tituliren.

An. 1413. haben sich die Grafen von Schwartzburg/mit dem Grafen von Hohenstein/ gegen Hertzog Friederich / Hertzog Otten/ und Hertzog Ehrichen von Braunschweig verbunden.

Anno 1419. hat Graf Heinrich von Schwartzburg Krieg geführet / mit Hertzog Ehrichen und Hertzog Otten von Braunschweig/ und hat Ihm / nebst andern Grafen / Rittern und Herren / Landgraf Friederich der Junge / sein Schwager/ beygestanden. Dieser Krieg ist An. 1430. Montag nach Trinitatis beygelegt worden.

An. 1422. ist dieser Krieg / zwischen Hertzog Ehrichen von Braunschweig/ und Graf Heinrich von Schwartzburg/ aufs neue ausgebrochen/und verbunden sich mit diesem / Hertzog der Jüngere

von

von Braunschweig / Hertzog Friederichs Sohne, und verschiedene Hartz-Grafen auf 10. Jahre.

An. 1429. haben Landgraf Friederich und Graf Heinrich von Schwartzburg / vi Confœderationis, Krieg geführet gegen Bischoff Burcharden von Halberstadt / da dann in Bündnüß mit Ihm gestanden Churfürst Friederich und Hertzog Wilhelm von Sachsen / Gebrüdere. Item Landgraf Friederich der Jüngere. Das Bündnüs ist gemacht Donnerstag nach trium Regum 1438. zu Salfeld.

An. 1431. hat Landgraf Friederich von Thüringen Bündnüß gemachet / mit Grafen Heinrich von Schwartzburg / Graf Bothen zu Stolberg und Graf Heinrich von Hohenstein wider die von Ußler.

An. 1434. verbunden sich / der Hussiten halber / Graf Heinrich von Schwartzburg / mit Fürst Bernhard und Fürst Georgen von Anhalt.

An. 1439. ist abermahls ein Krieg gegen den Bischoff von Halberstadt / wie An. 1429. von ermeldten Bundsgenossen geführet / und darauf eod. anno von Churfürst Friederich und Hertzog Wilhelmen / ingleichen Landgraf Friederich in Thüringen / Landgraf Ludwig von Hessen / Graf Heinrich zu Schwartzburg / und mehr andern Grafen ein Bündnüß gemacht worden / mit dem Stifft Halberstatt und andern.

Müller. annal. Saxon. ad h. a. p. 21.

An. 1442. ist abermahls eine Allianz zwischen diesen zu Weissenfelß gestifftet worden / wie

der

der Beweiß von allen diesen angeführten und mehr andern dergleichen Kriegen und Bündnüssen in bedürffendem Fall / allzeit aus glaubhafften Documentis kan gegeben werden.

Man will nur noch einige Bündnüsse hierbey fügen / welche die Landgrafen selbst mit denen Grafen von Schwartzburg / nachdem diese schon Ihre Vasallen waren / aufgerichtet / mithin Ihr Jus belli & fœderum erkannt / sich auch / zu desto mehrer Versicherung der Grafen von Schwartzburg / ausdrücklich verpflichtet / Sie bey allen ihren Freyheiten / Ehren / Rechten und Würden / und also bey Ihrem immediaten Reichs-Stande / so sie lange vor denen Landgrafen gehabt / zu lassen und zu schützen.

Dergleichen Bündnüß haben Z. E. an. 1300. Landgraf Friederich und Balthasar / besage der Beylage sub Num. XV. mit ihnen gemacht auf 6. Jahr.

Ferner Landgraf Friederich Anno 1343. auf seine gantze Lebens Zeit; wobey der Landgraf sub Num. XVI. expresse bedungen / daß / wann er mit dem Churfürsten von Mayntz in Krieg verfallen möchte / die Grafen von Schwartzburg / alsdann mit Ihren Vesten / Landen und Leuten stille sitzen und Ihm nichts wieder den Landgrafen beholffen seyn sollten.

Anno 1377. verbunden sich Friederich / Balthasar und Wilhelm / Landgrafen in Thüringen / sub Num. XVII. mit Heinrich und Günthern Grafen von Schwartzburg / Herrn

Herrn zu Arnstadt / ewiglich und erblich / und bedungen dabey unter andern / daß die Grafen von Schwartzburg nimmer / noch mit niemanden sich wider die Landgrafen verbünden / sondern Ihnen getreulich mit Ihrer Macht / Schloßen / Landen und Leuten zu Ihren Rechten beholffen seyn sollten / wider alle die / so denen Landgrafen an Ihren Ehren / Rechten / Landen und Leuten Gewalt oder Unrecht thäten oder thun wollten / niemands ausgenommen / ohne Graf Günthern von Schwartzburg / des Schwartzburg war / Graf Ulrichen von Hohenstein / Heinrichen den Jüngern / Voyt zu Gera / Herr Barsen von Rosenburg / Graf Günthern von Schwartzburg / Graf Johannsen Sohn. Es ist auch verglichen / wann die Grafen denen Landgrafen oder Diese Jenen helffen und Sie dann Beute machen würden / wie solche unter Sie getheilet werden sollte. Welches alles die Landgrafen denen Grafen an Eydesstatt geloben.

Als An. 1408. sub Num. XVIII. auch die Grafen von Schwartzburg zu Sondershausen Landgraf Friederichen und Wilhelmen zu Schutz-Herren annehmen / versprechen Diese Jenen / Sie bey allen ihren Freyheiten / Rechten / Ehren und Gewonheiten zu lassen / als Sie die biß daher besessen und gehabt hätten.

Anno 1446. machte Landgraf Wilhelm sub Num. XIX. mit Graf Heinrichen von Schwartzburg zu Arnstadt und Sondershausen /

ein Bündnüs / Krafft dessen Dieser Jenem getreulich beystehen / rathen und helffen sollte / mit seinem Leibe und Guthe / Landen und Leuten / nach allen seinem gantzen Vermögen; Hingegen sollte auch der Landgraf dem Grafen wiederum Recht / Hülffe und Beystand thun / mit seinem Leibe / Guth / Landen und Leuten (Ergo sind die Lande des Landgrafen von denen Landen des Grafen unterschieden / und diese nicht des Landgrafen seine Lande gewesen) nach allen seinem Vermögen; und würde dem Grafen einig Sein Schloß oder Stadt bestellet / das sollte der Landgraf Ihm helffen retten und entschütten mit gantzer Macht / als ob es Ihm / dem Landgrafen / selber angienge: Würde aber dem Grafen einig Schloß oder Städte / Land oder Leute abgenommen / so sollte der Landgraf mit dem jenigen / die das gethan oder verholffen hätten / nicht frieden / richten und absühnen / dem Grafen wären dann solch abgewunnen Schloß / Städte / Land oder Leute / alles wieder worden / oder der Landgraf thäte das mit des Grafen seinem Wissen und Willen: auch sollte der Landgraf den Grafen bey allen Ehren / Rechten / Würden / Freyheiten / und alten Herkommen behalten / handhaben und bleiben lassen / die seine Eltern und Vatter seel. bey des Landgrafen Elter Vatter und Vattern und Ihm biß dahin gehabt und hergebracht hatten. rc.

Ob dieses nun Dinge seyn / die zwischen einem Landes Herren und seinen wahren Unterthanen statt finden können; und ob dieses nicht heis-

se

se das Jus belli & fœderum, wie von Schwartzburg exercirt / also von dem Landgrafen öffentlich zugestanden: solches will man gern aller vernünfftigen Welt zur Beurtheilung anheim geben.

Nur muß man noch mit wenigen allhier anmercken / wie der Landgraf seine Land und Leute allemahl von des Grafen Land und Leuten unterscheidet und einander entgegen setzet / auch ausdrücklich saget / Er wolle dem Grafen helffen retten und entschütten mit gantzer Macht / als ob es Jhm selber angienge; und da dadurch offenbarlich bekennet / daß die Schwartzburgische Herrschafften den Landgrafen eigentlich nicht angehen; folglich Er auch kein dominium eminens darüber habe. Dann sonst wäre es freylich Jhm selbst angegangen / und Er ohne dem verbunden gewesen / sein eigen Land und Leute zu retten.

§. 38. Weiter haben die Grafen von Schwartzburg Jhr Jus armorum je und allezeit auch in dem exerciret / daß Sie Jhre schuldige Hülffe am Kriegs-Volck allemahl Jhrer Kayserl. Majestät und dem Reich ohnmittelbahr geleistet (wie schon aus denen sub Num. I. II. allegirten Beylagen / und aus dem an die Grafen von Schwartzburg vom Kayser Friderico III. und König Maximiliano erlassenen und sub Num. XX. angeschlossenen Schreiben / nicht weniger aus allen Reichs-Matriculn mit mehrern erhellet; und noch heut zu Tage hält das Haus Schwartzburg nebst dem Gräflichen

Reuss

Reussischen Hause zu des Reichs Diensten ein eigen Regiment / so unter Kayserl. allergnädigster Approbation denen Trouppen des Fränckischen Crayses beygestellet ist. Also / daß das Haus Schwartzburg seinem Juri armorum & fœderum je und allwege / und noch gegenwärtiger Zeit insistiret / und sich dessen offenbarlich gebrauchet hat.

§. 39. Bey dieser so kundbaren Warheit nun wird es wohl nicht darauf ankommen / ob in denen gegenseitigen Ursachen num. 18. dem Hause Schwartzburg solches eingestanden werden wolle / oder nicht ; die That redet selbst.

Hingegen ist gantz und gar unerfindlich / daß von dem Chur-Hause Sachsen das Jus armorum vor und von wegen Schwartzburg / proprio Jure und ohne special-Verträge / jemahls exercirt seyn sollte. Vielmehr / wie diß sein Vorgeben aus seiner Landes- ja Reichs-kundigen Nichtigkeit von selbst dahin fället / also erweiset insonderheit der sub Num XXI. befindliche Vergleich mit Ihrer Churfürstl. Durchl. Johann Georg III. Hochseel. Gedächtnus / wegen Præstirung des Schwartzburgischen Reichs-Contingents das contrarium. Dann wann Chur-Sachsen das Jus armorum in dem Schwartzburgischen zustünde / und solches / so offt es die Noth erfordert / exercirt hätte / was wäre es dann Noth gewesen / dergleichen Tractaten auf gewisse Jahre zu schliessen / und sich zu reciprocirlichen Præstationen absonderlich zu verbinden? Auch selbst nicht mehr anzuge-

ben/ (wie in dem 4. Punct dieses Tractats zu sehen/) als daß nur Heringen und Kelbra jederzeit mit Thüringen nach Proportion die Einquartirung tragen müssen?

Wiewohl auch dieses von dem damahligen Schwartzburgischen Abgeordneten nur aus Mangel besserer Information einzurücken bewilliget/ und daher gleich darauf von denen Herren Principalen in einem an Ihre Churfürstliche Durchleucht abgelassenen Schreiben dargegen vorgestellet worden / was Gestalten berührte Assertion in facto nicht / sondern nur dieses/ restantibus actis, sich befinde/ daß die Stollbergische Helffte berührter beyden Aemter zwar einige Zeit her mit Steuern beleget / niemahlen aber/ ausser was damahls geschahe/ würcklich bequartiret/ weniger der Schwartzburgischen Helffte etwas zugemuthet worden rc. Welches auch so viel gewürcket / daß/ ob es wohl bey der würcklichen Einquartierung geblieben/ dannoch dieselbe/ besage Churfürstlichen Rescripti, an Dero Hauptmann in Thüringen von Werthern/ de dato Dreßden am 24. Febr. 1683. nur nach Proportion der Stollbergischen Helffte einzurichten befohlen / und Ihre Hochfürstl. Durchl. zu Weymar / sub eod. dato ersuchet worden/ solches denen Grafen hinterbringen zu lassen.

Bey welchem Chur-Sächsischen Schreiben an Sachsen-Weymar noch anzumercken fället/ daß Ihro Churfürstl. Durchl. darinn ausdrücklich setzen/ daß es wegen des Schwartzburgischen

schen Reichs-Standes bey dem Herkommen verbleibe/ und durch den verglichenen Beytrag keine Aenderung beschehe.

Was ferner in denen so genannten Ursachen gesaget wird/ daß nemlich auch die letzte bekannte Einquartierung dahin angesehen gewesen / das Jus armorum auf dem Schwartzburgischen zu exerciren/ widerspricht dem klaren Buchstaben des an das Haus Schwartzburg deßhalben abgelassenen Requisition-Schreibens de dato Dreßden den 26. Aug. 1707. wie auch dem den 11. Octobr. an Ihre Fürstl Gnaden zu Sondershausen/ und am 27. Septembr. und 12. Octobr. d. a. an den damahligen Herrn Grafen von Rudelstadt ergangenen Antwort-Schreibens/ nicht weniger dem Memorial, so die Chur-Sächsische Gesandtschafft beym Reichs-Convent den 4. Octobr. desselben Jahres/ wegen eben der Sache/ übergeben hat. In welchen allen die beym Reich aufs Tapis gekommene Ubernehmung einiger Chur-Sächsischen Reuterey/und der Mangel der nöthigen Fourage und Subsistenz in Ihrer Königl. Majest. Landen/ zur Ursach dieser Bequartierung angegeben/ und zugleich contestiret wird / daß Ihro Königl. Majest. Meynung keines Weges sey / einigen Reichs-Stande zu Beschwehrden über Sie / den geringsten Anlaß zu geben ; mit dem Versprechen / dahin zu trachten / wie Ihnen ins künfftige vom Reiche oder auf andere Art Satisfaction dieserwegen verschaffet werden möge. Welche Satisfa-

ction Ihnen auch in dem Reichs-Schluß vom 25. Octobr. 1707. und darauf erfolgten, und den 5. Dec. ejusd. anni publicè dictirten Kayserl. Ratificatorio zuerkandt ist. Man könnte alle diese Documenta hierbey drucken lassen; achtet es aber unvonnöthen / weil sie theils aus denen Reichs-Tages-Actis ohne dem bekandt / die Königl. Schreiben aber nicht können ignoriret oder negiret werden.

Wann demnach einige Sächsische Trouppen in denen Schwartzburgischen Herrschafften einige Quartiere genossen / so ist solches entweder auf Kayserl. Assignationes oder durch special-Tractaten / oder durch Thätlichkeit geschehen: Wider welche letztere das Haus Schwartzburg allemahl bey Kayserl. Majestät geklaget / auch von Deroselben darwider allergnädigst geschützet / und bey Ihrer Freyheit erhalten worden. Wovon über jetzt erwähntes noch ein anders gantz frisches Exempel vorhanden ist. Dann als ann. 1699. Ihnen einige Einquartierung zugemuthet werden wollen / haben Ihre Kayserl. Majest. glorwürdigster Gedächtnus de dato Ebersdorff den 18. Septembr. 1699. Ihre Königl. Maj. und Churfürstl. Durchl. laut der Beylage sub N. XXII. davon dehortiret; die auch darauf acquiesciret / und nichts weiter wieder die Schwartzburgische Lande vorgenommen;

Daß ferner in denen so genannten Ursachen das Schwartzburgische Jus armorum so geringe gemachet / und vorgegeben wird / daß sie damit nicht weit langen / und auf wenige Schlösser / Fle-

Flecken und Dörffer / weder Jus belli noch Votum virile suchen lassen; Ist ein gar geringer Behelff. Dann wann das Jus belli so viel sagen sollte / daß man gantze Armeen ins Feld stellen / oder in seinem Lande ernehren könne; so würde freylich dem Hause Schwartzburg solches nicht beyzulegen seyn. Aber so sind deren noch mehr im Röm. Reich / die auch so weit nicht langen können / und würde es also auch viel andern Fürsten und Ständen abgesprochen werden müssen. Und wann alle die kein Votum virile haben können / so wird eine grosse Ausmusterung vorzunehmen seyn.

Aus was für einem Grunde auch geflossen / wann / was von einem reichen privato, der auch wohl ein Regiment werben könne / eingemischet wird / fället einem jeden selbst in die Augen. Ein Privatus wirbt jussu, nomine & auctoritate alterius, in dessen Diensten er stehet. Wie reimt sich nun das auf Schwartzburg? aber die Passion des Concipienten der offt benannten Ursachen / hat nicht gesehen / ob etwas zu Sache thue oder nicht / wann nur etwas gesagt worden. Von solchem Werth ist auch / was ferner eingewandt wird / daß nemlich zum Schwartzburgis. Regiment auch noch andere Ober-Sächsische Stände Ihre Portiones gestellet haben. Dann ob Schwartzburg ein Regiment oder eine Compagnie stelle / gilt ad hunc scopum gleich viel. Genug / daß es sein contingent am Volck / ut Status Imperii, suo nomine stellet / und also eo ipso das Jus armorum exer-

exerciret: welches in facto unlaugbar/ (gestalten dasselbe nicht allein Anno 1664. zum Türcken-Kriege/ sondern auch anno 1673. zu damaliger Reichs- und Crayß-Verfassung und sonsten würcklich concurrirt/ mithin sein zugetheiltes quantum an Volck und Gelde gleich denen übrigen Ständen beygestellet und geliefferet hat/) und dannenhero mit gutem Fug/ als ein untrüglicher Beweiß-Grund angeführet ist/ daß die vom Hause Schwartzburg Stände des Reichs seyen; Weil keinem Landsassen solches zu thun verstattet wird.

§. 40. Daß die Freyheit der Bündnüsse mit andern Ständen (wie in denen so genannten Ursachen n. 19. vorgegeben wird) dem Hause Schwartzburg sollte schon zu Speyer niedergelegt seyn/ davon ist noch nichts zum Vorschein gekommen. Wann aber deßhalb etwas movirt seyn sollte/ müste es von schlechter importanz, und unerheblich seyn: Weil das Haus Schwartzburg/ ohnerachtet es ein schwacher Stand gegen dem Chur- und Fürstl. Hause Sachsen ist/ noch biß diese Stunde bey seiner Freyheit derer Bündnüsse erhalten und geschützt worden.

Ja es haben die Chur- und Fürsten von Sachsen selbst/ bereits §. 37. angeführter massen/ mit denen Grafen von Schwartzburg Bündnüsse gemacht/ wovon auch der sub N. XXI. schon angezogene Vergleich ann. 1683. mit Churfürst Johann Georg III. noch ein gantz

gantz frisches Exempel ist; Wie Ihre Durchl. zu Weymar denselben ex hoc capite selber defendiret/ und den Schwartzburgischen Reichs-Stand mit ausgedruckten Worten pro fundamento setzen; Dann als der damahlige Kayserl. Resident am Chur-Sächsischen Hofe Benedict von Gallenstein dieses Tractats halber an die Herren Grafen von Schwartzburg geschrieben/ und darinn angeführet hatte/ daß „dergleichen eigenthätige Tractaten sine prescitu „Cæsaris Dero Kayserl. Juribus und Præro „gativen entgegen wären; auch die Herren Gra„fen dehortiret/ sich in nichts verfängliches ein„zulassen/ absonderlich/ da Ihre Kayserl. Maj. „die Assignationes in dem Ober-Sächsischen „Crayse Ihrer Churfürstl. Durchl. noch nicht „verwilliget noch ertheilet hätten 2c. Hat Sach„sen-Weymar/ Ihrer Churfürstl. Durchl. „am 30. April 1683. hiervon Nachricht gegeben und denen Grafen von Schwartzburg das Wort geredet/ mit diesen Formalien: Wie wir nun dafür halten/ es sey in angeregtem Ver„gleiche weder der Kayserl. Majest. noch dem „Röm. Reiche/ oder sonst einigen Reichs-Stän„den zu nahe getretten/ sondern vielmehr dem „publico durch Ubernehmung des Schwartz„burgischen Crayß-Contingents gar wohl „prospiciret/ keinem Reichs-Stande auch/ „dergleichen zu paciscieren/ so gar nicht verbot„ten/ daß vielmehr nach Anleitung des Münste„rischen Friedens-Schlusses/ jedweder Status „Imperii auch mit exteris, wann solches/ oh„

„ne allerhöchstgedachte Kayserl. Majest. und „des H. Röm. Reichs præjudiz geschiehet/ sich „confœderiren mag/ dannenhero mehrbesagter „Kayserl. Resident in solchem Schreiben viel zu „weit gegangen 2c.

Es wird demnach Schwartzburg auch noch ferner bey dieser seiner Freyheit/ Bündnüsse zu machen/ müssen gehandhabet werden; wo noch Recht im Röm. Reiche seyn soll; so lange nicht gehöriger wiesen/ daß das Haus Schwartzburg kein Status Imperii sey.

So lange solches nicht geschehen/ wie es dann nimmer geschehen kan/ fällt die folgende Imputation, ob hätte das Haus Schwartzburg darunter wider seine Pflicht / und wider die Reichs-Constitutiones gehandelt/ von selbst dahin: Als welche/ die so offt gerühmte Landes-Herrschafft und Unterthänigkeit pro unico fundamento hat; die aber so wenig als das fast in allen Zeilen herbey gezogene Præjudicium, mit einigem Bestande beygebracht ist/ wie unten mit mehrern wird dargethan werden.

§ 41. Wie nun das Schwartzburgische Jus armorum & fœderum cum annexis feststehet / also ist es auch mit dem Jure circa sacra bewandt; welches bekanntlich nobilissima pars Superioritatis territorialis ist inter Augustanæ Confessionis Status, und von jedem regierenden Herrn des Fürst- und Gräfl. Hauses durch ihre eigene Consistoria verwaltet wird; welches Land-kundig ist. Daher auch in denen gegentheiligen Ursachen das würckliche Exercitium

citium Juris Episcopalis nicht geläugnet werden können. Daß es aber nur ad certos actus seye / laufft wider die kundbare notorität / und muß solch Vorgeben / wie auch / daß es nur per modum specialis privilegii von Sachsen Ihnen zustehe / erst erwiesen werden. Daß Sie aber mit solchem Beweiß nimmer auffkommen können / erhellet aus dem sub Num. XXIII. beygefügten Diplomate Kaysers Caroli V. vom 21. Octobr. 1539. In welchem Er denen Grafen von Schwartzburg den Titul Wohlgebohrn bestättiget / und den Gebrauch des rothen Wachses verliehen / auch Sie und gesamte Ihre Lande in des Röm. Reichs unmittelbaren Schutz und Schirm genommen / dabey aber pro merito angeführet hat / daß Sie der Lutherischen Religion sich widersetzet / dieselbe nicht angenommen / noch die in Ihren Graffschafften und Landen / Städten und Gebiethen gestattet / sondern Ihres höchstens Vermögens verhütet und ausgereutet ꝛc. wie die eigentliche Worte in dem Diplomate lauten. Welches ausreuten der Churfürst von Sachsen / wann Er wäre Landes-Herr gewesen / nicht würde gelitten haben; zumahlen Status Evangelici damahls

juxta R. J. anno 1524. § 29.
& R. J. anno 1526. §. 4.

schon publica Lege zu der cura Religionis authorisirt gewesen; und ist notorium, daß tempore Augustanæ Confessionis exhibitæ das Schwartzburgische noch Catholisch gewesen.

 Da

Da nun aber sie nachgehends sich zur Augspurgischen Confession bekannt / und solche in Ihre Lande eingeführet / so haben Sie das Jus reformandi, welches ein indubitatus effectus Superioritatis territorialis ist.

Instr. P. W. art. V. §. quantum 30. §. à sola 42. §. sola. 44. offenbarlich exerciret.

§. 42. Ferner haben die Fürsten von Schwartzburg / Krafft ihres Reichs-Standes / das Jus collectandi, und leisten solche von Anbeginn unmittelbar dem Reich. Daß sie dieses Steuer-Regal würcklich exerciren / ist notorium; und kan kein eintziges exemplum in contrarium angeführet werden. Alle Reichs-Matriculen / so viel deren sind / zeigen auch / daß es je und allewege so gewesen / massen Schwartzburg nimmer von jemand andern vertretten worden; durch die sub Num. IV. hierbey gefügte Austrags-Sentenz ist Ihnen solches auch in denen Sächsischen Lehnen (dann die sind allein in lite, und von denen Reichs-Lehnen nie kein dubium gewesen) zugesprochen / und sind sie auch hernach per Mandata dabey geschützet worden / wie aus dem de dato Speyer den 10. May 1596. sub Num. XXIV. mit mehreren erhellet / und noch mit andern mehr bestärcket werden könnte.

§. 43. So hat auch das Chur- und Fürstl. Haus Sachsen das Steuer-Regal dem Hause Schwartzburg öffters / theils mit ausgedruckten Worten / theils per facta specialia zugestanden.

Anno

Anno 1447. hat Hertzog Wilhelm bey dem Grafen von Schwartzburg gütlich gesuchet / um einen halben Jahrs-Zins / und zwar erstlich allein derer Güter und Lehen / so von dem Grafen zu Schwartzburg zu Lehn rühren / im Gerichten und Pflegen des Fürstenthums Sachsen / und also ausser der Grafschafft Schwartzburg gelegen; Zweytens / nicht aus Schuldigkeit / sondern aus gutem Willen; Drittens / daß dergleichen nicht mehr gefordert werden sollte; Vierdtens / daß der Hertzog / der Steuer / weder von Rechts noch alter Gewonheit wegen / berechtiget; Fünfftens / und daß diese Bewilligung denen Grafen an Ihren alten Herkommen und Freyheiten unverletzlich und unschädlich seyn sollte / wie aus der Beylage sub Num. XXV. erhellet.

Anno 1489. haben der Churfürst Friedericus, und die Hertzoge Johannes und Georgius, zwischen denen Grafen von Schwartzburg sub Num. XXVI. einen Vergleich getroffen / worinn unter andern enthalten / daß von dem regierenden Grafen zu Schwartzburg aus der gantzen Herrschafft Gütern und Unterthanen / Steuern oder Behte genommen werden mögen / und solch Geld oder Gut / was also davon gefallen / der Herrschafft zu Nutzen und Gute / angeleget werden soll / Ablösung damit geschehen / oder in andere nützliche Wege gewandt. etc.

An-

Anno 1543. verglich sich Fridericus Elector und Graf Günther nebst der Gräfin von Rudelstadt / laut Anschlusses sub Num. XXVII. daß Graf Günthern und seinen Lehns-Erben die Steuer und Zehend / mit Bewilligung der Leute in der Gräfin Leib-Gut und Aemtern / nicht weniger als auf andern der Herrschafft Schwartzburg Unterthanen gebühren sollen.

So versprachen auch Ihro Churfürstliche Durchl. Johann Georg III. ruhmwürdigsten Gedächtnüs / in dem vorhin sub Num. XXI. allegirten Vergleich Anno 1683. in dem 5ten Punct / denen Herren Grafen / wann dero Unterthanen und Vasallen in Aufbringung der veraccordirten summæ säumig wären / durch militarische Execution an Hand zu gehen. Durch welchen Tractat und dabey insonderheit versprochene assistenz wider die säumige Unterthanen / Ihro Churfürstl. Durchl. ja ipso facto dem Hause Schwartzburg das Jus, Ihre Unterthanen zu collectiren / eingestanden haben. Dann wann Ihre Churfürstl. Durchl. selber das Jus collectandi im Schwartzburgischen hätten / so wäre nicht nöthig gewesen / mit denen Herrn Grafen darüber einen freywilligen Vergleich zu treffen / und sich zu verbinden / daß Sie Ihnen mit der Execution wider die morosos an die Hand gehen wollten ; sondern hätten selbst die Contribution ausgeschrieben und eingetrieben.

Sol-

Solche Agnition des Schwartzburgis. Steuer-Regalis erhellet ferner aus der sub N. XXVIII. ausgedruckten Kayserl. Assignation; Da Ihre Kayserl Majestät höchstseeligster Gedächtnus die Graffschafft Schwartzburg Anno 1689. Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Sachsen mit 200. Römer Monaten angewiesen/doch dergestalt / daß die Zahlung unmittelbar dem Reichs-Pfenning-Meister geschehen; dagegen aber versprochen / daß Ihre Graf- und Herrschafften von allen andern Einquartierungen und Exactionen befreyet werden sollten; Ihre Churfürstl. Durchl. auch solches alles gerne acceptiret haben / welches sie nimmermehr gethan hätten / wann Ihnen einiges Jus collectandi im Schwartzburgischen zugestanden.

§. 44. Dahero in denen gegentheiligen vorgeschützten Ursachen / die Austrag-Sentenz de Anno 1570. gantz ohne Grund in contrarium angeführet wird; dann 1. ist damahls allein der Streit gewesen von denen Sächsischen und andern im anmaßlichen Thüringischen Territorio gelegenen Lehnen. 2. Ist denen Herren Grafen von Schwartzburg das Jus Collectandi *ad onera Imperii*, nebst denen Tranck-Steuren ausdrücklich zugesprochen / hingegen aber 3. Ihnen nichts anders aberkannt worden/ als daß sie nicht in possession seyen / in vorfallenden Herrschafftlichen Noth-Fällen die Unterthanen mit Steuern zu belegen. Welches / wann es auch wahr wäre (da doch Schwartzburg davon appelliret hat / und bey

der

der Possession per Inhibitoriales biß diese Stunde geschützet worden) so würde es doch nur eine limitatio usus des Steuer-Rechts seyn/ und dadurch dem Steuer-Regal an sich selbst nicht derogiret. Sintemahlen schon längst allen Ständen injungiret ist/ daß die Unterthanen höher nicht mit Steuren zu belegen/ als einer jeden Obrigkeit Herkommen sich erstrecket/ und recht ist/ dabey die Armen so viel möglich zu bedencken/ und mit Ubermaß nicht zu beschwehren.

R. A. Anno 1576. §. 11.

Wodurch gleichwohl niemand meinet/ sein Steuer-Regal an sich selbst verlohren zu haben.

Und wie kan man gegentheils sich einiges Steuer-Regals in dem Schwartzburgischen rühmen/ da die Schwartzburgischen Unterthanen/ wie niemahlen/ also auch noch jetzo/ nicht einen Heller an Sachsen zahlen; ausser was von denen drey halben Aemtern Kelbra/ Heringen und Ebeleben/ von dem letzten Vergleich/ de Anno 1699. geschehen ist. Von jetzt besagten drey halben Aemtern mögen Catastra vorhanden seyn/ aber von denen andern nicht. Wann sie solche in Händen/ und damit das Jus Collectandi gebührend zu erweisen gewust hätten/ würden sie wohl Anno 1570. zu Naumburg solche produciret/ und sich das Steuer-Recht nicht haben aberkennen lassen. Dann daß es Ihnen mit ihrer Appellation kein Ernst gewesen/ zeiget der Eventus klar genug: Angesehen/ wann sie was auszurichten sich getrauet/ sie so lange

lange die Hände nicht in den Schoß gehalten/ und Schwartzburg in dem Exercitio der Steur-Einnahme gelassen hätten.

Was aber auch dieses Jus collectandi so wohl/ als andere Jura territorialia ausser allen Streit setzet/ ist die bekandte solenne Transaction, welche unten gegen alle Einwürffe soll bestärcket werden.

§. 45. Ob auch wohl endlich an dem ist/ daß weder die Aufzeichnung in die Matricul, noch die matricular-præstationes, noch das Jus collectandi an und vor sich selbst einen Reichs-Stand machen/ als dessen Wesen in dem ordinario Jure suffragii in Comitiis bestehet; so ist doch eine unlaugbare Warheit/ daß/ wer in der Reichs-Matricul als ein Stand des Reichs verzeichnet/ und derselben seinen Matricul-Anschlag dem Reich unmittelbar præstiret/ dem zu Folge seine Unterthanen collectiret/ und von niemanden vertretten wird/ kein mediater Landsaß/ sondern unmittelbarer freyer Stand des Reichs ist. Worwider man nimmermehr einiges exemplum in contrarium anführen kan.

§. 46. Aus welchem notorischen immediaten Reichs-Stand des Hauses Schwartzburg auch geflossen/ daß sie den 11. Octobr. 1664. in Camera Imperiali contra Ducem Saxoniæ Johannem Fridericum Medium Mandat und Citation, auf die Constitution der Pfandung/ die Unterthanen zu kleinen Breitenbach belangend/

gend / erhalten / auch in contradictorio obtiniret haben / daß / des Hertzoglichen Einwendens ohngeachtet / den 20. Martii 1666. Ihrer Durchl. die parition injungirt ist. Welches bekanntlich nicht hätte geschehen können / wann nicht sohl der Impetrant, als Impetrat immediatè dem Reich unterworffen gewesen wären.

Womit also der erste Punct, daß nemlich die vom Hause Schwartzburg / von uhralters biß diese Stunde unmittelbare Reichs-Stände seynd / dergestalt erwiesen ist / daß mit Bestande nicht das allergeringste dawider eingewendet werden mag.

II.

Daß das Fürst- und Gräfliche Haus Schwartzburg Ihren freyen Reichs-Stand durch den Anno 1699. mit des Königs in Polen Majestät getroffenen solennen Vergleich von neuen befestiget / und ausser allem Streit gesetzt.

§. 47. Ob man nun wohl vorhero ausgeführter massen / das Fürst und Gräfl. Haus Schwartzburg / seinen freyen unmittelbaren Reichs-Stand von seinem ersten Ursprung an / biß auf diese Zeiten beständig und unlaugbar hergebracht; auch dahero Ihre Königl. Majest. in Polen und Churfürstl. Durchleucht zu Sachsen in Dero sub Num. XXIX. angeschlossenen Schreiben an Dero hohe Agnaten beyder

Linien /

Linien / so neunmahl unter Königl. Hand und Siegel verfertiget worden / den hergebrachten unlaugbaren Schwartzburgischen Reichs-Stand selber bekennen / und folglich das Haus Schwartzburg ratione Superioritatis territorialis, wegen aller Ihrer Herrschafften fundatissimum intentionem jederzeit gehabt / und noch hat / wie unten mit mehrern gezeiget werden soll.

§. 48. So hat doch das Chur- und Fürstl. Haus Sachsen nach und nach angefangen / Ihnen ein und andern Eingriff zu thun / und sonderlich seculo decimo sexto durch anmaßliche Inhibitiones, dieselbe in Ihrem Jure collectandi ratione der von Sachsen habenden Lehne / zu turbiren / und wegen der Steuren / auch anderer verschiedener mit der Landes-Hoheit verknüpffter Gerechtsamen (von welchem letzten zwar die oben sub num IV. angeführte Austrag-Sentenz nichts weiß) *Prætension* zu machen.

Besage sub Num. XXIX. schon allegirten Königl. Schreibens. Item an das Kayserl. Cammer-Gericht de dato Leipzig den 8. Jan. 1700. darinn Ihre Königl. Majest. lite renunciiret sub Num. XXX. wie auch Dero Antwort-Schreibens an Kayserl. Majestät de dato Leipzig den 8. Januar. 1700. sub Num. XXXI.

§. 49. Wogegen das Haus Schwartzburg sich gesetzet / darüber coram Austregis geklaget / und als Ihme die Possession der

 Steuer-

Steuer-Gerechtigkeit in denen von Sächsischen Lehnen nur *pro parte* aberkandt worden; ad Cameram appelliret / und den 19. Jun. 1570. an das Haus Sachsen Inhibition erhalten / darinnen Schwartzburg bey seinen hergebrachten Juribus geschützet worden.

Besage der Austrags-Sentenz sub Num. IV. auch des Königl. Schreibens sub Num. XXIX.

§. 50. Gleichwie nun Schwartzburg bey seinem hergebrachten Jure collectandi biß diese Stunde beständig gelassen worden; also hat man wegen jetzt-besagten Processes allbereit vor geraumen Jahren selbst an Seiten des Gesamt-Hauses Sachsen davor gehalten / daß sothane Dinge durch einen gütlichen Vergleich am kürtzesten und füglichsten abzuthun wären: sunt verba des mehr allegirten Königl. Schreibens sub Num. XXIX.

Gestalt dann Anno 1671. biß 1674. von der Fürstl. Ernestinischen Linie, jedoch communi nomine, hierinn tractiret worden / aber wegen von beyden Seiten darzwischen gekommener Todes-Fälle / das Werck in Stecken gerathen.

Besage eben desselben Königl. Schreibens sub Num. XXIX.

§. 51. Biß endlich 1699. und 1702. um sich in ruhige Nachbarschafft zu setzen / über diesen Process sowohl / als allen andern biß dahin verursachten Beschwehrden solennissimè transigiret / von Ihro Königl. Majestät dem Hause Schwartzburg der unmittelbare freye Reichs-

Stand und Superioritas territorialis in denen Sächsischen Lehnen / wie in allen andern Ihren Herrschafften vollkommen zugestanden / und aller prætension darauf renunciiret / von dem gesambten Hause Schwartzburg aber eine grosse Summa von 200000. Thl. würcklich ausgezahlt worden; wie sich dieses alles verificiret.

1. Aus ob- allegirtem Königl. Schreiben sub Num. XXIX. & XXX.

2. Aus dem Instrumento transactionis selbst sub Num. XXXII.
welches in triplo auf Pergament mit Königl. eigenhändiger Unterschrifft und Siegel ausgefertigt ist / und worüber Ihro Königl. Majest. Besage Dero Antwort-Schreibens sub Num. XXXI. von Käyserl. Majest. die Confirmation und Garantie Selbst gesuchet / Ihro Käyserl. Majest. auch darauf den Vergleich gewöhnlicher Massen bestättiget / und demselben vollkommene Gültigkeit beygeleget haben.

3. Aus dem Neben- und Declarations-Recess sub Num. XXXIII. welcher drey Jahr hernach / sonderlich wegen der contribution von denen drey halben Aemtern Ebeleben / Kelbra / und Heringen Stollbergischen Antheils errichtet / und darinn der Erste von neuem bestättiget worden.

§. 52. Wordurch denn das Fürst- und Gräffl. Hauß Schwartzburg so wohl seinen Reichs-Stand / als sein Jus Superioritatis territorialis von neuem bevestiget / / und ausser al-

len Streit gestellet. Indem nach Bürgerlichen und naturlichen Rechten exceptio transactionis privilegiata ist & litis finitæ,

cap. 2. de Litis contest. n. 6.

Brunnem. Proc. Jur. civ. c.23. n.2.

Blum. Proc. Cam. cap. 69. n. 24. seqq. & Dd. communiter.

§. 53. Wider welche solnnne transaction die exceptio sub- & obreptionis, als welche nur adversus Principum Rescripta, und nicht in denen Contractibus & pactis bekanntlich statt hat/

Zanger. de except. p. 2. cap. 17. n. 2.

In eo enim consistit differentia specifica â reliquis mendaciis, quod restringatur ad preces supplicantium.

l. 1. C. si contra jus vel util. publ.

Falkner diss. de sub- & obreptione §. 2.

nicht mit dem geringsten Schein mag eingewendet werden; Immassen bekannten Rechtens ist; mandantem obligari tertio, etiamsi mandatarius limites præscriptos, & mandata sibi tantum cognita fuerit transgressus.

H. Grot. lib. 2. de Jure B. & Pac. cap. 11. §. 12. lib. 3. cap. 22. §. 4.

Vicqvefort memoires touchant les Ambassad. p. 565. seqq. & l. 2. de l Ambassadeur & de ses fonctions sect. 15.

Hert. de oblig. mand. & mandat §. 11.

Stryk. do oblig. principis & facto ministri c. 1. n. 38. seq. it. n. 44.

allwo

allwo selbsten derselbe mit deutlichen Worten leh- ret und behauptet; non tantum Principem absolutum obligari sed maximopere Statum Imperii cogi posse. d. ad Mev. 2. D. 140.

laud. Hert. cit. tr. §. 13.

welche erweisen / quod per subsecutam ratificationem plus unam (ceu hic) omnis cesset exceptio, quandoquidem etiam tacita & conjecturata sufficiat.

§. 54. Ja wenn auch das auf Pergament in triplo ausgefertigte Instrumentum Transactionis vorhin ein blanqvet gewesen wäre / welches doch im geringsten nicht beschienen / auch weder nach denen Rechten

Menoch. de Præsumt. 57. n. 12.

Pfeil. cons. 93. n. 3. quos sequitur & laudat

Ruland. de Commiss. p. 2. l. 5. n. 4. lit. 9. ubi ajunt.

Quod Princeps subscribens chartam blancam præsumatur scivisse tenorem. Noch ratione facti zu vermuthen ist. Indeme zumahlen Ihro Königl. Majest. zu der Zeit / und bey Schlüß- auch Vollziehung des Instrumenti transactionis Sich in Leipzig gegenwärtig befunden; so gienge demnach der Verbindlichkeit des Vergleiches im geringsten nichts ab: Nam & charta blanca subscribentem & sigillantem obligat:

Carpzov. P. 1. Const. 17. def. 42.

Finckelthaus. obs. 8.

Welches in gegenwärtigem casu so viel mehr statt finden muß / als Schwartzburg nicht wissen können / was Ihre Königl. Majest. in Ihrem Cabinet thun / ob Sie zu expedirung Ihrer affairen blanquete ausstellen / oder das jenige / so Sie unterschrieben / Sich erst / wie sonst überall gebräuchlich ist / vortragen lassen; und also allenfalls / dem Fürstl. Hause deßwegen nichts imputiret werden könnte.

§. 55. Eben so wenig kan diesem Vergleich entgegen gesetzt werden / daß die Churfürstl. Land-Stände darwider Vorstellung gethan / und daß die Landes-Fürstl. Obrigkeit und derselben anhängige Gerechtsamkeit nicht beständig alieniret / sondern vindiciret werden können / weilen Landes-Herren im Heil. Röm. Reich sonder allem Zweiffel transactiones etiam de Juribus Superioritatis territorialis machen können / und darzu der Land-Stände Consens nirgends erfordert wird / als welcher / nach vieler Reichs- und Rechts-Gelahrten Meinung / nicht einmal in alienatione voluntaria vonnöthen ist.

ut tradunt Besoldus Consil. 49. n. 123. ubi de universali Germaniæ consvetudine testatur, it. P. 2. conf. 79. n. 17. seq. ubi dicit, habere Principes Germaniæ absolutam in subditos & territoria potestatem ad instar Principum Italiæ.

Zigler de Jurib. Maj. l. 1. c. 4. §. 26. & 27.

Wie viel weniger da man hier à lite recediret / und zu dem Ende eine ratione des Hauses Schwartz-

Schwartzburg satis onerosam transactionem geschlossen hat / de cujus favore & obligatione vid.

text. expr. L. 16. C. de transact. & ibi Dd. Christ. vol. 2. dec. 96. n. 4.

Ubi ex Papon. ait, Nam sicut transactiones, qvæ ad diminutionem litium tendunt, valdè favorabiles sunt, merenturque majorem observationis fidem & securitatem, quàm Judicia & sententiæ, quæ redduntur in invitos, sic vicissim ab eis recedi non posse, add.

Moller. semest. l. 4. c. 1. n. 1. 2.

Zumahln bey diesen transact. nicht das geringste denen Sächsischen Landen oder Ständen entzogen / sondern bloß darüber transigiret worden / was man an das Hauß Schwartzburg zwar prætendiret / keines Weges aber jemahlen erlanget / noch weniger etwa in Besitz gehabt: ausgenommen diejenige wenige Steuren / welche das Chur-Haus Sachsen durch die mit Gräfl. Hause Stollberg in vorigen Jahren ohne Einwilligung des Hauses Schwarzburg als Mitbelehnten / geschlossenen Recesse in denen Aembtern Heringen und Kelbra / Stollbergischen Antheils noviter acquiriret und bedungen hat.

§. 56. Damit aber so viel klähret erhelle / wie wenig Grund die gegenseitige Einwendungen haben / und daß Ihre Königl. Majest. von allem wol bewust / auch alles mit Ihrem wohlbedachtem Willen geschlossen / und offenbahrlich verhandelt worden / so will man brevissimam

 facti

facti speciem ex ipsis literis Regiis anfüh-
ren.

Es ist nemlich dieser Vergleich / nach Ihrer Königl. Majestät eigenen Bekanntnuß / auf Veranlassung eines Käyserl. Handschreibens / mit Vorbewust des Herrn Stadthalters Fürstl. Gnd. und des Ministerii, auch der damahls zu Dreßden versammleten Landes-Stände / die alle miteinander Gegen-Remonstration gethan / wie nicht weniger derer hohen Agnatorum beyder Linien / nach gepflogener deliberation aus wohlbedachtem Muth und trifftigen Ursachen geschlossen / der Recess in triplo auf Pergament vollzogen / auch jedem der regierenden Agnaten so wohl Albertinischer als Ernestinischer Linie abschrifftlich communiciret / uud Sie um Ihren Consens reqviriret / solcher von Weißenfelß und Zeitz in forma angeschaffet / drey Jahr hernach durch einen abermahligen Recess wegen derer Steuren von denen drey halben Aemtern / Kelbra / Heringen und Ebeleben denuò bestätiget / über dem auch viele Schreiben und Rescripta unter Sr. Königl. Majest. eignen Hand zu unterschiedlichen Zeiten / an Käyserl. Maj. an die Herren Agnaten / an den Herrn Stadthalter / an das geheime Raths-Collegium, an das Ober Hof-Gericht zu Leipzig / an das Kayserl. Cammer-Gericht und andere expediret / die Käyserliche Confirmation und Garantie von Ihrer Königl. Majest. Selber gesuchet / per solennem commissionem die tradition zu Ebeleben und Heringen verrich-
tet /

tet / die Schwartzburgische Acta aus denen Sächsischen Gerichten extradiret / und andere præstanda præstiret / und der Sächsischen Land-Stände Gegenvorstellung vom 15. Mart. 1700. ungeachtet es dabey allerdings gelassen: Alles zu unterschiedlichen Zeiten offenbahrlich für aller Welt Augen verhandelt / und darüber bey nahe drey Jahre zugebracht worden / ehe alles zum völligen Stande gekommen.

Alle diese jetzt erzehlte Umstände / sind in der vorhin communicirten ferneren Vorstellung mit unlaugbahren documentis bewähret worden / deren theils schon oben allegiret / und hierbey befindlich sind / theils aber ausgelassen werden / damit dieses Werck nicht gar zu groß und weitläufftig werden möchte.

§. 57. Nun lässet man gerne alle unpartheyische Welt urtheilen / ob die von dem Concipienten der so genannten Uhrsachen gemachte Einwendungen nur die geringste Aehnlichkeit einiger Warheit haben/und ob hohe Häupter Ihre richtig geschlossene tractaten auf solche Art wieder umstossen können.

Dann wer hat jemals gesehen oder gehöret / daß man in einer Sache so viel blanquete ausgestellet? daß man solche auf groß Pergament stelle (wie der Haupt-Recess de Anno 1699. auf Pergament in triplo verfertiget ist/) ohne zu wissen / wozu sie sollen gebrauchet werden? Wie hat der Neben-Recess de Anno 1702. welcher von denen Königl. Ministris und Schwartzburgisch. Gevollmächtigten gemacht / und Ih-

rer Königl. Majest. nach Cracau / zur Vollziehung nachgeschicket / auch von Derselben unterschrieben / und mit eingesiegelter Schnur zurück gesandt worden / auf ein blanquet können extendirt werden? Wie kan man sagen / daß die Königl. Geheimte Räthe von dieser Sache nicht gewust? Warum haben Ihre Fürstl. Gnd. der Herr Stadthalter / und das gantze geheime Raths-Collegium die Regierung / das Ober Hoff-Gericht zu Leipzig / die Lehn-Cantzley / allen denen / an Sie in dieser Sache ergangenen verschiedenen Rescriptis gehorchet / und den Vergleich vollkommen exequiret / und fast gantzer drey Jahre daran gearbeitet; Wann sie gemeinet haben / daß Ihro Königl. Majest. nichts davon wüsten / und nur Ihre Blanquette gemißbrauchet würden?

Wie dann in der That diese Sache nicht im Winckel tractiret worden / sondern für des gantzen Hofes und Landes-Augen: daß auch alle Zeitungen davon voll gewesen.

Der Schwartzburgische Abgeschickte / hat sich / als Ihro Majest. noch in Pohlen gewesen / bey des Herrn Stadthalters Hoch-Fürstl. Gnd. Angeben / auch die Gnade gehabt / mit Deroselben zu sprechen / und über die vielfältige Eingriffe und Beschwerden der Chur-Sächsischen Bedienten zu klagen. Da er denn von Hochermeldter Ihrer Fürstl. Gnd. zur Gedult verwiesen worden / biß Ihro Königl. Majest. nechstens aus Pohlen zu Dreßden wieder anlangen würden.

Nach

Nach deren Ankunfft Er auch täglich in der Königl. Anticamera sich eingefunden / und mit allen Hoff-Bedienten conversiret hat ; Ihro Königl. Maj. haben auch bey seiner allerersten Ankunfft zu Töplitz / wohin Deroselben Er gefolget / selber gesehen / und durch den Grafen von Lüttichau seiner Person und Anbringen halber befragen / und nachdem Sie dessen durch gedachten Graffen wieder benachrichtiget / so fort beym Herrn Groß-Cantzler introduciren / auch nachmahls durch den Herrn Ober-Marschall von Pflug / der das Creditiv von dem Abgeschickten angenommen / und Sr. Königl. Majest. gebracht / wegen der gantzen Sache an ermeldten Herrn Groß-Cantzler verweisen lassen.

Hat man nun Schwartzburgischer Seits nicht damit zu frieden seyn / und den angewiesenen Weg folgen müssen ? Und ist dieses nicht auch der gewöhnliche Weg / den man bey allen Höfen / und in allen negotiationen zu gehen pfleget.

Ob aber / wie schon berühret / Ihre Königl. Majest. die Dinge / so Sie unterschrieben / zuvor angesehen / oder sich vortragen lassen / oder ob Sie ohne alle weitere Nachfrage / sich gäntzlich auf einen Ministre repusiret ? Darum hat man sich Schwartzburgischer Seits nicht bekümmern dörffen noch können.

Und ist also am Tage / daß dem Hause Schwartzburg nicht das geringste imputiret werden könne ; und daß / wann durch die vorange-

angesetzte Ausrede / grosser Herren abgehandelte Dinge wieder umgestossen werden mögen / daß das vinculum societatis humanæ gäntzlich aufgehoben werde.

Denn es könnte kein einiger Tractat mehr mit Ihnen beständig geschlossen werden: Kein Gesandter könnte mehr einigen Glauben finden / indem nichts in der Welt ist / so durch dergleichen Fürwenden nicht invalidiret werden möchte. Sintemahlen man in allen Dingen sagen könte; die Vollmacht / die ich dem Gesandten gegeben / der Tractat, den ich ratificirt habe / ist mir untergeschoben / oder ist auf ein blanquet extendirt worden; Man hat mir die wahre Umstände verschwiegen; Ein Diener kan mir nichts vergeben / noch mich obligiren ꝛc. Solcher Gestalt ist dann niemand / hoch oder niedrig / bey dem Seinen weiter gesichert / als Er durch seine eigene Macht sich für Gewalt zu schützen vermag.

Also würde durch dergleichen / vor dem nie erhörte principia, der innerste Grund der allgemeinen Ruhe untergraben / aller Glaube / der unter hohen Häuptern am allerheiligsten seyn soll / mit einem mahle aufgehaben / und der Weg gebahnet / quavis data occasione auch das Instrumentum Pacis Westphalicæ, nach eines jeden Convenienz über einen Hauffen zu werffen.

Woraus denn offenbahr / wie sehr grosser Herren einige reputation und das allgemeine interesse erfordere / daß man durch dergleichen præ-

prætextus, offentliche Handlungen / und seine eigene Hand nicht zurück nehmen könne. Und werden Ihre Kayserl. Majest. auch nicht geschehen lassen / daß ein Stand des Reichs / einen solennen contract schlüsse / denselben Ihro offerire / um Confirmation und Garantie ansuche / Sie auch demselben würcklich Ihre Allerhöchste Authoritæt beylegen ; hernach aber der eine paciscirende Theil solches alles durch dergleichen Vorwand unkräfftig machen / und das Kåyserl. Allerhöchste Amt / Wort und Hand dergestalt aus aller Würckung setzen könne.

§. 58. Aus welchem allen offenbahr / daß der offt-angezogene Vergleich / de Anno 1699. unter keinerley Schein einiges Rechtens umgestossen werden könne / sondern derselbe / wenn Recht und Billigkeit noch gelten / und das wegen der Folge dabey mit-waltende wahre interesse publicum noch in consideration kommen soll / unbeweglich stehen bleiben müsse / und folglich Ihre Königl. Majest. dem Fürst- und Gräffl. Hause Schwartzburg / wegen Ihres Reichs-Standes und Juris territorialis um so weniger einigen ferneren Streit erregen mögen.

III.

Daß das Haus Schwartzburg ad votum singulare inter Principes genugsam qualificiret seye / und solche Ehre meritire.

§. 59. Daß ein Fürst ad votum & sessionem im Fürstl. Collegio admittirt werden möge / wird erfordert

1. Daß Er Fürsten-mässige Reichs-Güter habe.

2. Daß er sich zu einer Standes-würdigen Steuer in einem gewissen Creyß / eingelassen und verbunden.

Cap. Jos. art. 43.

R. I. de Anno 1654. §. 197.

§. 60. Es bestehen die sämbtl. Schwartzburgl. Lande / aus Kayserl. Reichs / Königl. Böhmischen / Chur-Mayntzischen / Chur- und Hertzogl. Sächsischen / Chur-Braunschweigl. Hertzogl. Magdeburg. Hessen-Caßelischen / Fürstl. Hirschfeldischen und Stiffts Fuldischen Lehen. Welche alle zusammen die Schwartzburg. Lande ausmachen / und darunter begriffen werden. Es sind insgesamt zwantzig Aembter / wovon die Helffte / und die wichtigste Kayserl. Reichs / Böhmische und Chur-Mayntzische Lehen sind / ausser einigen eintzelen Pertinenz-Stücken / so jetzt erwehnter massen von andern Reichs-Ständen zu Lehen rühren. Daß also die Sächsische Lehen

hen bey weitem nicht die Helffte gedachter Lande ausmachen.

§. 61. Die Fürstenmässigkeit dieser Lande ist so offenbahr / daß selbst der Author des Europäischen Herolds (welcher doch sonst seine Partheiligkeit und widrige intention gegen das Hauß Schwartzburg genugsam an den Tag geleget hat; weswegen auch quævis competentia reservirt worden / und Er nicht anders / als ad hominem in dieser Schrifft angeführet ist.)

Ersten Haupthandl. Tit.4. abs. 1. Punct. 16. p. 644. seqq.

„gestehen muß / dieses vornehme Hauß besitze „mehr im Reich / als viele Fürsten / welche Vo„tum virile im Fürsten Rath haben/und daß die „wichtige Herrschafften / einen grossen Theil des „Thüringer-Landes ausmachen; Er zählet darinnen 20, Aemter / 15. Schlösser / 12. Städte / 7. Flecken und sehr viele Dörffer / worinnen mehr als 60000. Menschen wohnen / und sey das Land am Getreyde / Wein und Obst / auch Saltz- und Bergwercken überaus gesegnet.

§. 62. Es gibt auch die That und der Augenschein selbst / daß es nicht so zu verstehen / als ob etwa alle Schwartzburgische Lande zusammen nur genug wären für Einen / den Fürsten-Stand davon Pro dignitate zu führen: sondern daß es auch von jedem Schwartzburgischen Hofe insonderheit mit Bestande gesaget werden könne. Indem man bey denselben (weil man doch gezwungen ist zu sagen / wovon man lieber

aus

aus modestie abstrahiren möchte/) keinen Mangel finden wird/ an allem demjenigen/ was zu einem wohl-regulirten Fürstl. Hof-Staat nothwendig mag erfordert werden.

§. 63. Dannenhero gar nichts zur Sache thut/ wann in denen Gegenseitigen vermeinten Ursachen wider die Fürsten-mässige Begürtung hat wollen angeführet werden/ daß das Hauß Schwartzburg vom Reiche nicht mehr zu Lehen empfangen habe/ als das alte Schloß Schwartzburg/ die Veste Ehrenstein und Leutenberg/ samt zugehörigen einigen Höltzern und Gerechtsamen/ auf welche Reichs-Lehne kaum ein Gräfflich Votum und Anschlag kommen könne.

§. 64. Denn es ist (1.) in facto falsch/ daß das Fürst- und Gräffl. Hauß vom Reiche mehr nicht/ als specificirte Lehn-Stücke haben sollte; indem die wichtigen Aembter Blanckenberg und Gehren auch dazu gehören/ und bestehen auch die vorerwähnte Stücke/ nicht nur in einem alten Schlosse/ einer Veste/ einigen Höltzern und Gerechtsahmen/ sondern es sind drey unterschiedene/ considerable Aembter/ welche nebst denen zweyen übrigen Blanckenberg und Gehren/ und darzu gehörigen mehr als halben Theile des Thüringer Waldes/ austrägl. Berg-Wercken/ Jagten/ und andern Regalien/ allein so viel ausmachen/ daß ein Fürst so gut/ und noch besser/ als verschiedene andere/ auch wohl-ansehnliche Reichs-Fürsten/ seinen Stand darauf führen könnte.

Es ist (2.) irrig / daß die Reichs-Vota nicht anders / als auf Reichs-Lehnen hafften können.

Irrig (3.) Daß keine andere unmittelbahre Reichs-Güter seyen / als die ob-erwähnte Reichs-Lehne.

Irrig (5.) Daß zu der Fürstenmäßigen Beguthung / lauter unmittelbahre Reichs-Güter erfordert werden; wie in folgenden gezeiget werden solle.

§. 65. Daß die Vota in Comitiis nicht alleine auf denen Reichs-Lehnen hafften / ist aus der noch heutigen observanz offenbahr: denn es sind

1. Stände des Reichs / die gar keine unmittelbahre Reichs-Güter / vielweniger Reichs-Lehne haben: als z. E. S. Emeran, und Nieder-Münster in Regenspurg / deren Güter alle unter frembder Landes-Fürstlicher Hoheit liegen; Ja es kan wol ein Reichs-Stand seyn / qui penitus Superioritate destituitur, ceu probat

Hertius de *uno homine plures pers. sust in. sect.* 3. §. 5.

auch ist sonsten bekannt und ausgemachten Rechtens / Potestati territoriali & *Juri Statuum* per nexum feudalem nihil decedere, sed habendi tantum modum afficere.

Hert. *de spec. Rom. Germ. Imp. rebus publ. sect*. 2. §. 33.

Und daß ein Stand des Reichs unmittelbahre Reichs-Güther haben solle / ist erst in dem letzten Recessu Imperii gesetzt worden.

Dn. Henr. Coccej. *J. Publ. c.* 19. §. 2.

2.) Die Reichs-Städte haben Vota auf Reichs-Versammlungen / aber Sie empfangen Ihre Güter und Regalia von Kayserl. Majest. nicht per modum feudi.

vid. Itterus *de Feud. Imp.* c. 5. §. 18. 19.

Und D. Hert.

Tr. *d. Feud. oblat.* p. 2. §. 23.

schreibt: Status Imperii non ab investitura Imperatoris qualitatem suam indipisci, cum dentur datique fuerint allodiales plane Status, seu qui suum territorium à nemine præterquam Deo agnoverunt. Ein Exempel davon sehen wir an dem Fürstenthum Sultzbach / welches kein Reichs-Lehen / sondern frey eigen ist. Und ob es gleich wegen bekannter Hindernüsse noch nicht würcklich introducirt ist / so hat man ihm doch das Stimm-Recht im Fürsten-Rath an sich selbsten per Conclusum schon vorlängst zugestanden.

Hingegen befinden sich (3.) auch unter dem Hessischen Lehn-Hofe die Grafen von Waldeck / Bentheim / Rietberg / Nassau-Wießbaden und Idstein / Lippe / Solms / die Wild- und Rhein-Grafen / Sayn / und Witgenstein.

Europäischer Herold tom. 1. p. 477.

So dennoch alle Votum & Sessionem auf Reichs-Tägen in Ihrer Curia haben.

4. Die

4. Die Hertzoge von Würtenberg / haben eine geraume Zeit Ihr gantzes Hertzogthum von Oesterreich zu Lehen erkannt.

Europ. Herold tom. II. pag. 582.

Deßwegen aber nicht aufgehöret / unmittelbahre Stände des Reichs zu seyn und Votum im Fürstl. Collegio zu führen.

5. Von dem Hause Pfaltz schreibet jetzt angezogener Author

part. I. p. 448. & seqq.

nachfolgendes; Es ist wohl kein Chur-Fürstl." oder Fürstl. Hauß im Reich / welches wegen" Ihrer Lande oder Aembter / Städte und Cam-" mer-Güter so viel Lehen-Herrn habe / als das" Haus Pfaltz. Denn des Käyserl. und Königl." Böhmischen Lehn-Hofes zu geschweigen / von" welchen es das meiste zu Lehne *recognosciret*/" so hat es Lehn von Chur-Trier / sonderlich den" Zehenden und Collatur zu Brombach von dem" Bißthum Straßburg / von denen Bißthü-" mern Metz und Verdun. NB. Veldentz und" Lützelstein / (daraus zu mercken / daß die" Reichs-Vota auch auf Frantzösische Lehne haff-" ten können.) Und gleichwohl hafftet auf denen Veldentzischen Landen ein eigenes Fürstl. Votum; Es ist ein eigenes / unstreitiges / unmittelbahres Reichs-Fürstenthum / und hat seine eigene Landes-Fürstl. Hoheit / wie eben der Autor

d. l. p. 447. princ. & p. 445. in fin.

selber gestehet. Warum sollte es denn mit denen Reichs- auch auf Ihre Sächsische Lehne die

Immedietæt und wie vor das Gräffl. nun auch das Fürstl. Votum hafften können?

Die Möglichkeit desselben wird bewährt (6.) noch durch das jüngste Exempel von dem Fürstenthum Mindelheim gantz unwidersprechlich. Denn dasselbe ist ein unstreitiges unmittelbahres Reichs-Fürstenthum / hat die hohe Landes-Obrigkeit und das Votum auf Reichs- und Creyß-Tägen anklebend; und ist gleichwohl nicht ein Käyserl. Reichs- sondern Ertz-Hertzoglich-Oesterreichisches Lehn.

§. 66. Aus diesen Exempeln erhellet auch ferner / daß in denen Gegentheiligen vermeinten Ursachen fälschlich supponirt werde / ob wären keine andere unmittelbahre Reichs-Güter / als was Reichs-Lehne seyn: Sintemahln viele Güter vorhanden / die von allem nexu feudali frey / aber dennoch dem Reich unmittelbahr unterworffen seynd / wie jetzt angeführter Massen an allen Reichs-Städten / an dem Fürstenthum Sultzbach / und auch vielen von der freyen Reichs-Ritterschafft / die freye Erb-Güter haben / zu sehen ist.

Wie dann das Jus feudi mit dem Jure Reip. in bona subditorum an und vor sich selbst keine Verknüpffung hat. Massen dieses zugleich cum societatibus civilibus seinen Anfang genommen hat / da man von dem Jure feudali und Dominio directo nichts gewust: Und sind noch gantze Nationen / da keine Lehne befindlich: Hingegen könnte kein gemeines Wesen bestehen / das

das nicht die Hoheit hätte / über die Persohnen und Güter seiner Glieder.

§. 67. Darum ist es eine ausgemachte Sache / daß das Dominium directum per se keine Superioritatem tribuire; daß ein anders sey / esse vasallum, ein anders / esse subditum: Und daß dannenhero weder â Vasallagio ad subjectionem, noch à Dominio directo ad Superioritatem, rechtmässig geschlossen werden könne.

Dn. Eyben. *Elect: Jur. c.* 11. §. 31. *ibiq; allegati textus & Dd.*

Aus diesem fundament, und da das Jus reformandi allein der Landes Hoheit anklebet/

J. Pac. Westphal. art. V. §. quantum deinde 30.

ist in jetzt erwähnten Friedenschluß ausdrücklich gesetzt worden / daß wegen der blossen feudalität / dem Lehen-Herrn das Jus reformandi nicht gebühre.

d. art. V. §. â sola qualitate 42.

Solches bezeuget auch das gantze Reich / in dem Reichs-Gutachten wegen der Metz- Tull- und Verdunischen mediat Vasallen extra districtum mit diesen klahren Worten: Es seye eine gemeine durchgehende observanz im Reich / nudam feudalitatem non tribuere Jus supremum territoriale.

Londorp. *L.* 10. *Continuat. act. publ. c.* 206. *ad A.* 1670.

Und bestärcken es viele Judicata apud

Gylman *Tom.* 3. *Symphorem* : *p.* 170. 260.

& *L.* 1. *Dec.* 46. n. 172.

Schwaneman *dec.* 10. *n.* 195. 211.

Everad. *Jun. Vol.* 1. *Conf.* 41.

Rosenth. *de* Feud. *cap.* 5. *conclus.* 78. *n.* 4.

Gail. *de pignor. obs.* 15. *n.* 3.

Wesenb. *Conf.* 1. *n.* 3.

Struv. *Synt. jur. Feud. c.* 11. *aph.* 2. *n.* 2.

Carpz. *l.* 4. *R.* 70. *n.* 24.

Ja die Gegentheils angegebene Ursachen (n.4.) setzten dieses principium selber als unstreitig voraus; indem Sie / die Hoheit zu prætendiren vorgeben / nicht allein in denen Sächsischen / sondern auch in allen andern Lehnen / wann sie nur in territorio Saxonico situiret seyn; welche prætension zwar ohne allen Grund zu seyn / unten mit mehren soll gezeiget werden / indessen aber dennoch eine offenbahre Bekänntnüß involviret / daß die Lehnrührigkeit von andern / der Landes-Hoheit nicht derogire.

§. 68. Solchemnach sind auch im Reiche unmittelbahre Güther / nicht alleine die von allem nexu feudali frey geblieben / wovon in §.66. sondern auch solche die von andern zu Lehne genommen werden.

Die kurtz vorher (§. 65. n. 3. 4. 5. 6.) angeführte exempla bewähren solches unwidersprechlich. Und wir haben dessen noch ein gantz frisches an denen Freyherren von Thüngen / welche Ihre Güter Sr. Königl. Majest. in Preussen zu Lehn offeriret / aber deßwegen

nicht

nicht aufgehöret haben / Glieder der unmittelbahren Reichs-Ritterschafft zu seyn. Dergleichen noch andere gar viel von der immediaten Ritterschafft / die Ihre meiste Güter von denen benachbarten Fürsten zu Lehn nehmen / und doch alle / so wohl mit Ihren Personen als Gütern dem Reich unmittelbahr unterworffen sind.

Zu welchem neuen sich auch alte exempla anführen lassen. Also schreibet Joh. Guil. Itterus. *De Feud. Imperii c. 22. §. 4. p. 950.*

Ducem Brabantiæ, Comitem Hollandiæ, Comitem Clevensem & complures alios Ecclesiæ Trajectensis Vasallos officiisq; hereditariis Dapiferi scil. Mareschalli & Camerarii ab eadem donatos fuisse.

Die Ursache ist / weil dem Reich an seinem Jure immediatæ subjectionis dieser oder jener Lande, oder Herrschafften dadurch / daß Sie von einem andern zu Lehn recognosciret werden / nichts benommen wird / sondern beydes neben einander stehen kan. Welches Ihre Königl. Majest. abermals selber agnosciren und in dem Recess de anno 1699. art. 9. 12. 16. zum Grunde voraus setzen.

§. 69. Hieraus ergiebet sich weiter / daß das Sächsische suppositum, ob hätte Schwartzburg keine andere unmittelbahre Reichs-Güther / als die / so Sie von Käyserl. Majest. und dem Reich zu Lehn empfangen / eine blosse petitio principii sey / und erst die affectirte Hoheit in forma probante ausgeführet werden müsse; welches noch biß dato mit nichts geschehen ist /

auch nimmer geschehen wird / wie unten Ihre angeführte Schein-Gründe / mit mehrern sollen beleuchtet werden.

§. 70. Hingegen hat das Hauß Schwartzburg pro Immedietate & Jure territoriali nicht alleine wegen Ihrer Reichs- sondern auch aller andern / und insonderheit auch der Sächsischen Lehne / nachfolgende stattliche fundamenta vor sich.

1. Weil Sie / wie schon vorhin berühret / krafft ihres unleugbahren Reichs-Standes / ratione Superioritatis territorialis wegen aller Ihrer Herrschafften fuodatissimam intentionem haben / so lange nicht das Contrarium beständig erwiesen.

Bona enim, quæ Comes ab alio Principe in feudum recognoscit, pro immediatis habentur

Lyncker Resp. 193. n. 33.

Indeq; sufficiunt talia bona ut quis status fiat, multo magis, ut Status maneat.

ibid.

Horn. ad jus publ. cap. 22. §. 7.

ubi superioritatem territorialem consecutivum Status Imperii vel naturale nuncupat.

2. Weil der matricular-Anschlag nicht alleine auf die Reichs-Lehne / sondern auf alle Ihre Herrschafften / sie rühren zu Lehn von wem sie wollen / gerichtet werden / wie aus der sub Num. IV. hiebey liegenden Austrags-Sentenz erhellet.

3. Weil

3. Weil alle Reichs-Præstationes allemahl von denen Sächsischen Lehnen nicht weniger / als von denen andern unmittelbahr dem Reich / und nicht der geringste Theil davon an die Sächsische Häuser abgeführet worden.

4. Weil Sie Ihre Unterthanen so wohl in denen Sächsischen / als andern Lehnen / je und allezeit biß diese Stunde / nimmer aber die Chur- und Fürsten von Sachsen *collect*iren, §. 42. seqq. conf.

Tabor *Conf.* 125, *n.* 48.

ubi nominatim pro domo Schwarzburgica ejusq; Immedietate & inde fluente jure collectandi decidit.

5. Weil auch daher bey vorigen Reichs-Kriegen die Käyserl. Assignationes derer Steuren und Qvartier ohne Unterscheid der Sächsischen Lehne auf alle Schwartzburgische Herrschafften ergangen.

6. Weil Chur-Sachsen selbst / besage der Beylage sub Num. XXVIII. solche Assignationes angenommen / und dadurch so wohl als andere / das Schwartzburgische Steuer-Regal auch in denen Sächsischen Lehnen selber agnosciret hat / wie oben §. 43. mit mehrerm angeführet.

7. Weil die Schwartzburgl. Unterthanen noch gegenwärtig / keinen Heller nach Sachsen steuren.

8. Weil sie in possessione legendi & hospitandi milites, auch in denen Sächsischen Lehnen seynd ; auch Ihre Chur-Fürstl. Durchl.

Johann Georg III. rühmlichster Gedächtnuß / nach Ausweisung der Beylage sub Num. XXI. Selber nicht mehr als Heringen und Kelbra / und zwar nur die Stolbergische Helffte der Sächsischen Einquartirung unterworffen zu seyn / angeben; §. 39.

9. Weil das Hauß Schwartzburg auch in denen Sächsischen Lehnen / das supremum Jus sacrorum, item das Jus fœderum, Sequelæ, Legum ferendarum &c. exercirt.

Und 10. Solcher Gestalt offenbahrlich in possessione Juris territorialis auch in denen Sächsischen Lehnen / je und alle wege gewesen und noch ist.

Da hingegen 11. Chur und Fürstl. Sächsische Häuser mit nichts ein wohl hergebrachtes exercitium der gerühmten Hoheit / auch nicht in denen von Ihnen rührenden Lehnen / beständig erweisen können.

Was aber attentirt werden wollen / ist 12. durch die offt-erwähnte Transaction de Anno 1699. gäntzlich gehoben / allem Streit ein Ende gemachet / und dem Fürst- und Gräffl. Hause die Immedietæt, cum pleno Jure territoriali in denen von Chur-Sachsen habenden Lehnen nicht weniger / als in andern Ihren Herrschafften vollkommen zugestanden worden / zu geschweigen / daß man jederzeit gegen dergleichen attentata behörige juris remedia so gleich vorgekehret / mithin solche in Unkrafft gesetzet hat.

Aus welchen allem demnach an hellem Tage lieget / daß die Schwartzburgische Herrschaff-

ten

ten alle miteinunder / sie rühren zu Lehn / von wem sie wollen / unmittelbahre Reichs-Güter seynd.

Welcher Immedietæt und Landes-Hoheit die Lehnrührigkeit von andern Ständen nicht im geringsten entgegen stehet. Nam Superioritas territorialis, quæ Statum Imperii refert, illæso isto ornamento ab alio quàm Imperatore & Imperio in feudum recipi potest.

D. Hert. Tr. de Feud. oblat. p. 2. §. 23.

Und solches ist aus denen kurtz vorher (§. 65. n. 3. 4. 5. 6.) allegirten Exempeln / sonderlich dem gantz frischen von Mindelheim / unwidersprechlich. Nicht weniger wird dieses bestättiget durch die Graffschafft Hallermund / welches eine unstreitige immediate Reichs-Graffschafft ist / die Ihrer Chur-Fürstl. Durchl. von Braunschweig-Lüneburg / pleno Jure zugestanden / jetzo aber von Derselben mit aller Immedietæt und Superiorität dem Herrn Grafen von Platen zu Lehn gegeben ist.

Also daß wann auch die Sache aufs höchste getrieben / und von denen Lehn-Herrn erwiesen werden könnte / daß sie ante infeudationem die Hoheit gehabt hätten / (so doch nimmer geschehen kan /) doch nichts mehr heraus käme / als daß sie das Dominium directum solcher Landes-Hoheit behalten / das Dominium utile derselben aber dem Hause Schwartzburg verliehen hätten.

Denn daß diese das sublime Jus territorii je und allewege exercirt haben / und noch exerciren/

ren / ist aus allem / was bißhero angeführt / gantz offenbahr.

So werden auch in denen Sächsischen und andern Lehn-Briefen Regalia majora, Gericht oberst und niederst / Zoll und Geleite verliehen / additâ clausulâ generali: mit allen andern Herrlichkeiten / und Gerechtigkeiten nichts ausgenommen / ꝛc. Quando autem talia Regalia recensentur, & subjicitur clausula generalis, tunc omnia Regalia concessa intelligun-tur: & Herrlichkeit / quando interjungitur verbis Jurisdictionem innuentibus, non potest non Imperium sublime denotare.

Dn. B. de Lyncker *Resp.* 193. *n.* 43. *&* 45.

Ja dieser vornehme Autor inferirt in dicto responso n. 40. 41 aus einem Lehn-Brieff / der bey weitem nicht so gute Clausuln hat / als die Schwartzburgische / daß die Superioritas mit verliehen sey.

Gesetzt aber auch / (dessen Gegentheil bißhero Sonnen-klar erwiesen /) es wären dieselben zum Theil unter anderer Hoheit / so ist endlich auch irrig / was in denen so genannten Ursachen supponiret wird / daß zu der Fürstenmässigen Begüthung lauter unmittelbahre Reichs-Güther erfordert werden / wenn man durch Fürstenmässige Güther verstehet die Mittel / den Fürstlichen Stand / pro dignitate auszuführen. Denn da ist aus unterschiedlichen Exempeln alter und neuer Fürsten bekannt / daß Sie viele Güter unter frembder Hoheit haben / und wenn die ihnen solten genommen werden / ziem-

ziemlich schwer fallen dürffte / den Fürstlichen Stand pro dignitate zu führen. Wiewohl auch diese Redens-Arth laxiorem sensum in sich fasset / und nirgend gesetzt ist / wie viel Mittel dazu gehören / den Fürstl. Stand pro dignitate zu führen / und möchten sich noch wohl Fürsten / auch von alten Häusern finden lassen / die etwa auch nicht gar übermässige Einkünffte hätten.

Unmittelbahre Güter werden demnach in dem letzten Reichs-Abschied zwar erfordert; aber wie viel / ist nirgends bestimmet.

Conf. Kulpis *ad Monzamb. cap.* 2. §. 9. p. 586. *seq.*

Solche nun aus denenselben erkleckliche Einkünffte hat das Haus Schwartzburg überflüssig / wie oben schon dargethan worden.

§. 71. Und weiln sonder Zweiffel bey jetztbesagter Reichs-Constitution, von Fürstmässiger Begüthung / das Absehen gerichtet gewesen auf dasjenige / was davon an das Reich contribuiret werde: so ist wohl offenbahr / daß / ex mente legis, man sich den Kopff nicht zu zerbrechen habe / ob einer aus seinen unmittelbahren Güthern allein seinen Fürstl. Stand führen könne und wie viel darzu erfordert werde; sondern nur zu sehen / ob einer davon einen Fürstl. matricular-Anschlag trage.

Nach welchem unstreitigen fundament dann abermals kein Zweiffel seyn kan / daß das gantze Hauß Schwartzburg / oder nur eine Linie,

nie, Fürst-mäßig begütert seye / mithin diese erste Qualitæt vollkommen an sich trage.

§. 72. Denn (womit das andere requisitum auch erwiesen wird /) da ist Reichs-kündig / und gibt es der Augenschein / wenn man die zu Regensburg Anno 1698. gedruckte Matricul ansehen will / daß das gesambte Haus Schwartzburg / auch jede Linie besonders / viele alte und neue Fürsten hierin übertreffe.

Nach jetzt-ermeldter Matricul dann / gibt Schwartzburg insgesamt 200. fl. und also jede Linie 100. fl. Nun findet sich daselbst auch / daß

Lübeck / das Bisthum / gibt	36. fl.
Ratzeburg	24. fl.
Berchtesgaden post moderationem	34½ fl.
Salm	20. fl.
Lobkowitz post moderat.	38. fl.
Ahrenberg	48. fl.
Schwartzenberg post moderat.	38. fl.
Pfaltz Lauderecke	40. fl.

Etliche geben etwas über 50. fl. doch unter 76. fl. als

Hirschfeld	60. fl.
Prumb	64. fl.
Braunschweig Grubenhagen	60. fl.
Corvey	60. fl.

Also legt sich das andere requisitum Schwartzburgischer Seits abermal unwidersprechlich an den Tag.

§. 73.

§. 73. Wann aber auch diese beyde Qualitäten so vollkommen und so handgreifflich (als sie bißhero dargethan sind/) sich nicht fänden/ so geschähe dennoch dem Hause Schwartzburg sehr ungütig / wenn man deßwegen das Votum virile demselben versagen wollte. Weil demselben billig zu statten kommen müste/ daß weyland Käyser Rudolphus II. allbereit Anno 1576. ultimo Octobris *prævio Imperii Concluso*; besage der Beylage sub. Num. XXXIV. dem Gräffl. Hause Schwartzburg ein Votum singulare in Comitiis allergnd. beygelegt hat; wie solches der bekannte Author des Europäischen Heroldes

in der ersten Haupt-Handlung. p. 649.

selber nicht in Abrede stellen mögen / auch noch hinzugesetzet / daß sothanes Votum im Fürsten-Rath/ von Käysern zu Käysern sey confirmiret worden/ auch das Hoch Gräffl. Haus der würcklichen Introduction halber Anregung gethan habe / mit angeführter protestation, daß die unter denen Wetterauischen Grafen genommene Stelle Ihnen an Ihrer Gerechtigkeit/ und Voti virili nicht præjudicirlich seyn sollte.

Conf. Limnæum *Tom.* 1. addit. ad Lib. 4. IuP. c. 7. *n.* 6.

Deme folgig ist / daß das hochbesagte Haus von der Zeit an / ein Jus quæsitum erlanget habe / welches per novissimum Imperii Recessum man Ihnen allenfalls nicht hätte nehmen wollen: nam leges futuris, non præteritis scribuntur negotiis.

per

per vulgata.

Nach welchem allen gantz offenbar / daß dem Hause Schwartzburg der defectus requisitorum mit keinem Bestande mag entgegen gesetzet werden.

§. 74. So hat auch endlich offt hochgedachtes Haus so viele decora vor sich / daß keine Ursache zu finden / warum demselben die würckliche Ubung des Voti virilis im Fürstl. Collegio länger sollte vorbehalten / und mißgegönnet werden.

Dann da ist (1.) vorhin schon angeführet / daß Schwartzburg eines von denen ältesten Gräfl. Häuseern in Teutschland seye.

Und ist (2.) bekannt / daß es vor Zeiten / und zwar namentlich von Chur-Sachsen mit / nicht unwürdig geachtet worden / einen Röm. Kayser zu erwehlen.

Es will zwar in denen gegentheiligen Ursachen diese Wahl in Zweiffel gezogen werden; Es bleibet aber deßwegen nichts destominder wahr / daß Graf Günther von Schwartzburg würcklich Röm. Kayser gewesen / und unterschiedliche Actus in solcher Qualität exerciret hat. Unter andern ist die Confirmatio privilegiorum Monasterii Ordinis Cisterciensis in Arnsburg de dato Franckfurth 12. Calend. Maj. 1349. welche von Kayser Leopoldo selbsten glorwürdigster Gedächtnüs / in Mandato pro Arnsburg contra Comites Solmenses vom 4. August. 1676. vor Rechs-kräfftig erkandt / und pro medio termino allegiret wird. Die hieher gehörende

Wor-

„Worte dieses Kayserl. Mandati lauten also:
„Welches Cistercienser-Closter/ und alle dessen
„Pertinentien nicht weniger Guntherus im
„Jahr 1349. in special-Protection genommen/
„und bekräfftiget/ das Closter und alle an-und
„zugehörige von allen weltlichen Anlauff und
„Gewalt zu ewigen Zeiten respectivè eximiret/
„und alle dessen Jura ungekränckt conservi-
ret/ rc. Und hätte Guntherus, bekannter Ursa-
chen halber/ nicht seinen Tod vor Augen gesehen/
würde Er Carolo das Reich nicht so leicht cediret
haben. Indessen bleibt doch das Argument
richtig/ daß/ wann ein Graf von Schwartz-
burg ist fähig gewesen / die Kayserl. Crone
zu tragen/ dessen Successores nun noch vielmehr
fähig seyn / ein Votum virile im Fürsten-Rath
zu führen:

So sind sie auch (3.) die Grafen dieses Hau-
ses schon vorlängsten denen Fürsten gleich geach-
tet worden; inmassen Felix Malleolus, Theo-
logus & JCtus ætate sua (vixit autem circa
tempora Fridederici III. Imp.) non indoctus,
rerumque Imperii & præcipuè Germanica-
rum admodùm curiosus, ut eum laudat

Hulder. Eyben *Disquis. de tit nobil.* §. 34.

in Tractatu *de Nobilitat c.* 14. schon zu seiner
Zeit geschrieben: Comites ejusmodi, licet
minimos inter terræ Principes, Principum
tamen privilegio gaudere non modò, sed
quoque propter virtutum merita, strenuita-
tis insuper actus mirificos, apud Imperialis

Majeſtatis Serenitatem meruiſſe, *Ducibus æquiparari & Principes proprie* cum ſua proſapia nominari, ut ſunt Comites de Henneberg, de Clevis, de *Schvvartzburg*, Zeliæ, Görzens: & hujusmodi, womit übereinſtimmet der vortreffliche bekandte Hiſtoricus

Albertus Cranzius *L. 6. metropol. c. 22.*

Equidem, inquiens, de provinciali Comite & Marchione, jam compertum eſt, quia inter Principes numerantur; Comites indiſtinctè non ita: ſunt enim in eis; qui Principes habentur, de Anehold & de *Schvvarzborch* & qui ſunt alii; ex domo quidem de Anehold prodierunt principes, videlicet de Brandenburg Marchiones & Saxoniæ Duces inferiorum partium. De *Schvvarzeborch* autem Domus etiam Imperatorem habuit Güntherum, qui Carolo IV. ceſſit. Ea ſi ſit Domorum in nobilitate protectio, ut inde numerentur inter Principes, quærite quos agitat mundi labor. Hactenus Cranzius, qui *Schvvarzburgicos* etiam

L. 9. Saxon. c. 22.

vocat Comites provinciales ſeu Landgravios.

Dahero auch 4.) vormahls die Päpſte denen Schwartzburgiſchen Grafen den titulum *Viri nobilis* beygelegt; Wie aus unterſchiedenen Sendſchreiben der Päpſte Bonefacii und Pauli der Schwartzburgiſche Cantzler Ahasverus Fritſchius.

in Exercit. de Feudo Solari mantiſſ. 1.

ſole

solches klärlich erwiesen / da sonsten die Päpste bemeldten Titel niemanden / als denen Fürsten und Hertzogen / nicht aber denen Grafen und Freyherren zu geben pflegen: ut de illo stylo Curiæ Pontificæ testatur post Albertum Cranzium

D. ab Eyben, *Elect. feud.* c. 9. §. 13.

Weßwegen dann auch der Cardinal und des Röm. Stuhls de Latere Legatus Raimundus An. 1502. Graf Günthern von Schwarzburg / besage Beylage sub Num. XXXV. *Illustrem Principem* nennet.

Welchen (5.) beytritt / daß allbereit zu Zeiten Kaysers Caroli IV. und zwar An. 1356. auf dem zu Metz gehaltenem Reichs-Tage ein Graf von Schwartzburg / nebens dem Marggrafen von Meissen / das Reichs-Jägermeister-Amt verwaltet:

Lehman. L 7. Chron. Spir.

Dn. ab Eyb. tr. de tit. Nob. §. 30.

ja gar dieses Haus Schwartzburg über das privilegium Statuum de non vocando Status extra Imperium zum Protectore verordnet / und das Protectorium darüber erhalten habe.

Strauch. dissert. Jur. publ. 4. §. 24. in fin.

Limn. p. 4. c. 8. n. 88.

Knich. op. polit. l. 2. p. 3. sect. 3. th. 6.

Endlich und (6.) kommt auch billig in Consideration, daß dieses Fürst- und Gräfl. Haus / mit einem Röm. Könige / auch Chur und Fürstl. Häusern / durch Heurathen befreundet ist / und dergestalt mit fürnehmen und Teutschen

Fürsten in dessen Geburts - Registern vielfältig zusammen stosset.

Quæ eadem ipsa verba ex Triplicis Serenissim. Duc. Saxonic. Altemburgic. adduxit & illustravit laudatus Dn. ad Eyben in dict. disquisit. §.27. & in annot. lit. a.

Und deßwegen sonder Zweiffel / wie oben aus denen Beylagen sub Num. X. XI. XII. XIII. & XIV. bereits dargethan/ vom Könige Heinrico von Navarren/ Printzen von Oranien und Hertzogen zu Sachsen und Braunschweig/ *Consanguinei*, Schwäger und Brüder / auch Liebe Oheime genennet worden.

IV.

Daß die von dem Hause Schwartzburg keine Sächsische Landsassen seynd.

§. 75. Alldieweilen der Schwartzburgische unmittelbare Reichs-Stand auf unbeweglichen und unlaugbaren / auch in denen gegentheiligen so genannten Ursachen selbst denuò zugestandenem Grunde beruhet

supra art. I. & II.

So folget von sich selbst / daß sie Ihren Personen nach nicht mittelbare Land-Stände und Unterthanen seyn können. Indem es eine offenbare Contradiction involviret / und an sich selbst ohnmöglich ist/ daß eine und dieselbe Person zwey contrarias qualitates *personales* zugleich haben können.

§. 76. Ein Stand des Reichs zu seyn/ ist aber unläugbar eine Würde und Gerechtsame der Person / Jus ordinis, personæ dignitatem & præeminentiam tribuens, mithin ein Status personæ, doch erblich/ und mit dem Besitz gewisser Güter verknüpfft; Krafft welcher Qualität die Person ein unmittelbares Glied des Röm. Reichs ist/ und alle damit verknüpffete Jura geniesset.

Dn. Henr. Coccejus *Jur. Publ. cap.* 19. §. 1. 4.

§. 77. Deßgleichen wird auch niemand in Abrede seyn können / daß Unterthänigkeit und Landsasserey in Ihrem eigentlichen Verstande/ ein Stand und Qualität der Person ist/ Krafft welcher einer auch mit seiner selbst Person / und ohne Ansehen der Güter / eines andern Bothmässigkeit unterworffen ist / denselben vor seiner Person Herren erkennen / und seinen Befehl auch in Dingen / die mit denen Gütern keine Verknüpffung haben / gehorsamen und Recht von Ihm nehmen muß/ vi subjectionis generalis, non pacti taciti vel expressi, aut servitutis specialis.

Hert. *de subject. territor.* §. 2.

§. 78. Diese Qualität nun/ mit der Qualität eines Reichs-Standes gegen einander gehalten / fällt einem jeden in die Augen / daß sie neben einander nicht stehen können: Sintemahlen unmöglich ist/ daß einer /seiner Person nach/ zweyen Herrn zugleich in solidum, und ohne Mittel unterworffen sey.

§. 79. Und obwohl an dem / quod unus idemque homo multiplici in statu esse seu plures personas gerere possit; Wie an allen Kaysern / Königen / Chur- und Fürsten zu sehen ist: So kan doch solches weiter nicht statt haben / als in so weit solche qualitates personales einander nicht aufheben. Dann da ist offenbar / daß niemand zugleich Paterfam: und auch Filiusfam. seyn kan / Dominus & Servus, Liber & Servus, Patronus & Libertus

vid. Gail, *L. 1. O. 44. n. 10.*
Menoch. *Cons. 335. n. 44.*
Tusch. *Concl. practic. Lit. P. concl. 317.*
Dn. Hert. Diss. *de uno homine plures personas sustinente, sect. 1. §. 3.*

§. 80. Dahero / wann plures qualitates personales bey einem Menschen zusammen kommen / so absorbiret der höhere Stand den geringern / also / daß er zwar alle Beneficia des geringern geniessen kan / soferne sie der höhern Dignität nicht derogiren / aber von allen oneribus personalibus (dann mit denen / so ratione patrimoniorum oder officii ihm obliegen / hat es eine andere Bewandnüs) des geringern Standes gäntzlich befreyet ist.

§. 81. Welches niemand läugnen kan / als der omnia principia Juris & rationis, & ipsam perpetuam observantiam aller grossen Herren bey Seite zu setzen / kein Bedencken trägt.

Dann weil zum Exempel ex principiis Juris Canonici der Geistl. Stand den weltlichen an Vortrefflichkeit und Würde übertrifft / und der

der weltlichen Jurisdiction entnommen ist; so kan ein Geistlicher Reichs-Stand vor seine Person/ nicht in die Reichs-Acht erkläret/ sondern nur seiner weltlichen Beneficien/ so er vom Reich hat/ priviret werden; Weil er nemlich/ wie gesagt/ der weltlichen Bothmässigkeit seiner Person nach/ nicht unterworffen ist.

§. 82. Also nun/ muß auch die Landsasserey/ als der geringere Stand/ dem Grössern/ nemlich dem Reichs-Stande weichen/ und wird von diesem absorbiret/ nachdem oben unwidersprechlich erwiesen/ daß die Schwartzburgischen Häuser samt und sonders/ je und alle Wege Stände des Reichs gewesen/ und noch sind; wann sie gleich einige Land-Güter unter Sächsischer Hoheit hätten/ und deßhalb die gewöhnliche Huldigung gleich andern ablegen. Wie bald hernach mit unlaugbaren Instanzien noch ferner an den Tag geleget werden soll.

V.

Daß der in denen so genannten Ursachen angegebene Landsassiat nicht erwiesen werde, (1.) aus der gerühmten Kayserl. Belehnung mit der Graffschafft Schwartzburg.

§. 83. Es rühmet sich zwar der Concipient erstgedachter Ursachen/ daß das Königl. Chur- und Fürstl. Haus zu Sachsen von vielen seculis her/ mit der Graffschafft Schwartzburg/ als einem Pertinenz-Stück des Land-Grafthums in Thüringen belehnet/ und in die

General-Possession der Landes-Fürstl. Hoheit eingesetzt sey.

§. 84. Aber es ist solches nicht mit dem allergeringsten erwiesen worden: Hätten sie einige glaubwürdige Documenta davon finden können/ sie wären längst ans Liecht gebracht worden; An fleissigem Nachsuchen hat es Ihnen nicht gefehlet.

§. 85. Was Ludovicus I. mit dem Zunamen Barbatus, so der Stamm-Vatter derer folgenden Landgrafen gewesen/ für einen mässigen Strich Landes vom Kayser Conrado II. Anno 1039. empfangen habe/ zeiget das sub Num. XXXVI. angeschlossene Kayserl. Diploma. Was hernach seinem Enckel Ludovico III. als Ihn Kayser Lotharius Saxo zum Landgrafen in Thüringen und Hessen Anno 1130. gemacht hat/ für Herrschafften eigentlich dadurch zugewachsen seyn/ das müssen die jenige/ so sich darinn fundiren/ durch Documenta authentica erweisen. Die alten Chronicken-Schreiber/ die doch unter sich nicht einmahl einig/ sind viel zu wenig mit Ihrer Erzehlung der zwölff Grafen/ so dem neuen Land-Grafen sollen zugeeignet seyn/ das Haus Schwartzburg so lange vorher Stände des Reichs gewesen/ um ihre biß diese Stunde continuirte Jura Status zu bringen.

§. 86. Dann es mag mit solcher Ubergebung vor Bewandnüs haben/ was es wolle/ so ist doch gewiß/ daß solches nicht alle und jede in Thüringen befindliche Grafschafften betroffen/ son-

sondern einige davon befreyet geblieben. Welches der Sächs. Historicus Sagittarius selbst bekennen muß/ wann er schreibt: Ludovico Landgravio suprema in Thuringiam Australem universam Jurisdictio maneat; *salvis tamen aliquorum jam partis immunitatibus.*

Epist. de antiquo Statu Thuringiæ pag. 60.

Wie dann der Gräfl. Geschlechter in Thüringen zu der Zeit nicht nur zwölff / sondern wohl zwanzig berühmt gewesen. Zu geschweigen / daß da insgemein / derer incorporirten Grafschafften zwölffe / jedoch von Spangenberg und andern nur zehen angegeben werden / und sie also in numero variiren; Daß derer Hessischen Grafen gar nicht gedacht wird; da doch Hessen damahls mit zu dem Land-Grafthum gehöret / und hingegen von einigen die Fürsten von Anhalt und Grafen von Henneberg mit darunter gezogen werden / die doch mit Thüringen nichts zu thun haben.

§. 87. Gesetzt dann also den ungestandenen Fall/ es wären einige Grafen dem neuen Land-Grafthum mit incorporirt worden; so müste doch specialiter Rechts-beständig erwiesen werden/ daß die Grafschafft Schwartzburg mit darunter begriffen gewesen. Mit welchem Beweiß sie aber so viel weniger auffkommen können/ als sich keine rechtschaffene Urkunden davon finden; auch/ wie schon §. 26. angemerckt/ in des Kaysers Lotharii Mächten nicht gestanden / die Grafen von Schwartzburg / als freye

Reichs-Stände / die Ihre Lande schon Jure proprio beherrschet (§. 23. 24.) zu verschencken / und zu anderer Stände Unterthanen zu machen; Und dahero / wann ja einige Incorporirung anderer Graffschafften geschehen wäre / es keine andere gewesen seyn könnten / als die des Kaysers freyen Disposition unterworffen / und deren Grafen nichts als blosse Administratores gewesen wären.

§. 88. Gleichwie nun mit Schwartzburg es damahls schon eine gantz andere Bewandnüs gehabt; mithin die Nichtigkeit der angegebenen Incorporirung und Belehnung sich selbst ergiebet. Also ist aus denen Schwartzburgischen Archivis und sonsten klar / daß dieses Gräfliche Haus zu alten Zeiten / seine Lande frey beherrschet / und seiner Güter halben denen Landgrafen / mit einiger Pflicht nicht verwandt gewesen / biß daß nach Graf Hermans / des letztern von Wintzeburg Tode Anno 1152. Graf Heinrich von Schwartzburg / durch Erb-Recht einige Stücke Landes in Thüringen (welches diesem Grafen grössesten Theils zugehöret / ehe es Landgraf Ludwigen zu Theil worden.

Sagittarius *de antiquo statu Thuringiæ. p.* 62.

Paulini *Annal. Isnac. pag.* 20.

überkommen / und dieselbe durch Acquirirung nach anderer / nach und nach mag vermehret haben: welche aber doch wenigstens einen guten Theil derselben / sie hernach aus freyen Willen Ihren Nachbaren / als Böhmen / Sachsen / und

und anderen zu Lehn offerirt haben; wodurch es endlich mit der Grafschafft Schwartzburg in gegenwärtigen Stand gerathen.

§. 89. Und eben diese jetzige Beschaffenheit der Schwartzburgischen Lande / leget Sonnen-klar an den Tag / daß die angegebene Belehnung und Investirung nimmer geschehen.

Dann es bestehen / wie schon gedacht / die sämtliche Schwartzburgische Lande / aus Kayserl. Reichs / Böhmischen / Mayntzischen / Sächsischen / Braunschweigischen / Magdeburgischen / Hessen-Casselischen / Hirschfeldischen und Fuldaischen Lehnen; welche alle zusammen unter dem Namen der Grafschafft Schwartzburg begriffen werden / und dieselbe ausmachen.

So ist dann (1.) offenbar / daß das Chur- und Fürstl. Haus Sachsen / mit denen Schwartzburgischen Reichs-Lehnen nimmer beliehen worden. Weil das Haus Schwartzburg je und allewege / biß diese Stunde / solche von Kayserl. Majestät selber empfangen; und also kein anderer damit / so lange sie nicht vacant worden / hat investirt werden können / welches nach der gesunden Vernunfft und dem Jure Feudali eine ausgemachte Sache ist.

Struv. *Syntagm. Jur. Feud. c. 7. th. 5. n. 1.*

Stryk. *Exam. Jur. feud. c. 12. q. 28.*

zumahlen da Ihre Kayserl Majestät solches nicht einmahl in causa aperturæ ohne Consens des Chur-Fürstl. Collegii zu thun vermögen.

Cap.

Cap. Joseph. art. 29.

Eben die Bewandnüs hat es (2.) auch mit denen Lehnen / so das Haus Schwartzburg von der Cron Böhmen recognosciret.

Vielweniger werden oder können (3.) Ihre Kayserl. Majestät von denen Herrschafften disponiren / welche das Haus Schwartzburg von andern Reichs-Ständen zu Lehn empfängt.

So blieben dann (4.) allein noch übrig diejenige Stücke / so von dem Chur- und Fürstl. Hause Sachsen Lehn-rührig seynd. Aber auch über diese können Ihre Kayserl. Majestät keiner Disposition in præjudicium Tertii sich angemasset / noch dem Domino directo ein weiter Recht gegeben haben / als Ihme ohne dem schon darinn zugestanden. Daß aber die Superioritas territorialis darunter nicht mit begriffen gewesen / sondern solche dem Hause Schwartzburg je und allezeit verblieben / ist schon vorhin (§ 70.) bewiesen.

§. 90. Wann demnach von Kays. Majest. dem Chur- und Fürstl. Hause Sachsen / einiges Recht auf die Schwartzburgische Lande gegeben seyn sollte / so kan es nichts anders als eine blosse Expectanz seyn; wie des Königs von Polen Majest. in dem Schreiben an Dero hohe Herren Agnaten de dato Dreßden / den 21. Dec. 1699. auch in dem an den Herrn Stadthalter und geheime Räthe de dato Dreßden den 27. Jan. 1700 und in der Instruction an Dero Regenspurgische Gesandtschafft de dato Dreßden den 9. April 1700. selber bekennen / daß Dero-

selben

selben nichts mehr / als die Expectanz darauf zustehe;

Was aber eine blosse Expectanz vor ein schlechtes Fundament der prætendirten Landes-Fürstl. Hoheit seye / brauchet keines weitern Ausführens / sondern leuchtet einem jeden von selbst in die Augen.

VI.

Daß der prætendirte Landsassiat (2.) eben so wenig aus der so genannten Erb-Huldigung erwiesen werde.

§. 91. Man will sich gegentheils ferner in der formula der so genannten Erb-Huldigung gründen / als welche also laute: „Jhro Chur- „und Fürstl. Durchl. getreu / hold / gewärtig „und gehorsam / auch nicht in dem Rath / viel- „weniger bey der That zu seyn / da wider Jhre „Chur- und Fürstl. Durchl. gehandelt oder „gerathschlaget werde. Jhre Chur- und „Fürstl. Durchl und Deroselben Erben From- „men / Ehre und Nutzen fördern / Schaden war- „nen und wenden / nach Jhro Gnd. Gnd. be- „sten Vermögen / 2c.

§. 92. Alleine nachdem vorhin der unmittelbare Schwartzburgische Reichs-Stand /

art. I. II.

und daß sie folglich keine Sächsische Unterthanen seyn können /

art. IV.

gnugsam und unwiderleglich erwiesen ist; so kan

wohl

wohl die angegebene Eydes-Formul dagegen in keine Consideration kommen. Nachdemmahlen bekannt / daß ex solis formulis homagiorum kein beständiger Schluß ad plenam subjectionem zu machen ist.

§. 93. Dann gesetzt auch / daß in denen vom Hause Schwartzburg / dem Chur- und Fürstl. Hause Sachsen bißhero geleisteten Pflichten / das Wort Erb-Huldigung sich befändet / so ist doch solches / wie auch *Homagium* ein æquivocum, und wird auch von denen Lehns und andern Pflichten gebrauchet.

Wehn. voc. Landes oder Erb-Huldigung.

Eyben. *Elect. Jur. Feud.* c. 11. §. 17.

§. 94. Dahero auch nebst andern Doctor Hertius die paritionem Homagii in reale & personale billig verficht / und jedes darinn zu bestehen schreibt / quod propter rem comparatum in totum hominem non descendat & rei tantum contemplatione obliget.

Jo. Nic. Hert. *de subject. territ.* §. 14. *cum quo convenit.* Myler ab Ehrenbach *de Princ. & Statib. Imp. P.* 1. c. 38. §. 5.

add. celeberrim. Sax. JCtus Schilter *prax. Jur. Rom. in. for. Germ. comment. de Landsass.* c. 6. §. 9. seq.

Jngleichen quod nominetenus dicantur Homagia, quæ à Civitatibus quibusdam, ut Coloniensi, Spirensi, Wormat. Fridbergensi, Hamburgensi, Brehmensi, propter Jura quædam

dam vicinis Regionum Dominis præstantur.

Hert. d. l. §. 15.

Helvic. *Schütz. jur. publ. l. 2. c. 8. posit. 9.* quandoquidem homagium per se personam non afficit, nec subditum efficit

Myler. mod. cit. loc.

§. 95. Daß also kein Wunder ist / wann ex ista nominis confusione & obscuritate Gelegenheit genommen wird / res in se diversissimas zu confundiren / und seinen Vortheil daraus zu suchen

vid. Dn. Eyben Elect. Jur. Feud. c. 11. §. 17.

§. 96. Sintemahlen auch ein uninteressirter Feudista die Juramenta vasalli & subditi denen Worten nach / so genau mit einander verwandt zu seyn befunden / daß sie dem Ansehen nach fast einerley scheinen möchten.

Eyben d. c. §. 13. vers. fin. ex Rosenthalio.

§. 97. So daß die Huldigung und deren formalia secundum substratam materiam verstanden / und ex rei ipsius natura, de qua aliunde constare debet, interpretirt werden muß.

Juramentum namque, quamvis generali verborum serie conceptum, ad ea solùm restringi debet Jura, quæ habet is, cui præstatur.

Victor. *de causis exemtionum conclus. 36:* Multæ quippè sunt species Homagiorum. Nam aliud præstatur à *Vasallis*, aliud à *Domesticis*,

aliud

aliud à *confœderatis*, aliisve pro natura contractuum & obligationum.

Besold. Thesaur. voc. Erb-Huldigung ibique allegati.

Zigler. *ad aur. prax. Calv. Conclus. Landsass.* n.65.

§. 98. Welche natura obligationis demnach in quolibet casu controverso nicht aus der blossen formula juramenti, als welche æquivoca ist/ sondern aus andern Umständen erwiesen werden muß.

vid. Myler ab Ehrenbach de Princ. & Statib. Imp. p. 1. c. 38. §. 5.

§. 99. Diese Ungewißheit der Eydes-notul, wird auch nicht dadurch aufgehoben/ wann etwa das Wort Unterthan darinn gefunden würde: Weil dieses eben so zweydeutig/ als Huldigung und Erb-Huldigung ist.

Eyben Elect. Jur. Feud. c. 11. §. 17.

Dann es werden auch blosse Vasallen Unterthanen genannt/ in Ansehung Ihrer Lehn-Pflicht und schuldigen Dienste.

Myns. 7. *n.* 8. *dec.* 2.

Zigler. *cit. loc.* ubi sequentia: Licet nonnunquam usu loquendi à nonnullis recepto vasallus dicatur Domini sui subditus, id tamen non verè & pleno cum effectu, sed abusivè intelligendum: ista enim catachresis ratione cognitionis feudalis, servitiorum & fidelitatis irrepsit, *non ratione subjectionis*.

add.

add. ab eô cit. Mind. Paurmeist. & alii.

Leucht. *Tr. de Jurisd. p.* 583.

So nennet auch das Instrumentum Pacis Westphalicæ

Art. V. §. Libera & immediata 28.

Das blosse vinculum ratione rei eine *Subjection* oder Unterthänigkeit / wann es verordnet / daß die freye Reichs-Ritterschafft / in Juribus religionem concernentibus Churfürsten und Ständen gleich geachtet werden solle / mit dieser limitation: nisi fortè in quibusdam locis *ratione bonorum* & respectu territorii vel domicilii aliis Statibus reperiantur *subjecti*.

§. 100. Mit dem Wort Gehorsam / hat es eben die Bewandnüs / daß nemlich solches auch in Lehns- und andern Eyden pfleget gebrauchet zu werden. Wie solches Herr Dr. Hert.

Tract. *de subject. Territor.* §. 18. *in fine*

anmercket / und dabey anfüget / daß solches der Author der Lindauischen Ausführung fol. 840. seq. mit mehrern deducirt habe.

Ita, ut nominatio hæc: Gewärtig und gehorsam per se nullam subjectionem necessitiret, ubi alia urgentiora non concurrunt.

Speidel. Voc. Gewärtig und gehorsam

Harprecht. *Cons.* 84. *n.* 374. *seq.*

Bruning. de *Var. univ. spec. conclus.* 35.

§. 101. Dieses erhellet auch klärlich aus dem Documento, so die Fürsten von Wenden / und Herren von Werle Churfürst Friedrichen I. von Brandenburg / als sie Ihre Lande An. 1415. von Ihme zu Lehn empfangen / ausgestel-

let haben. Der passus concernens lautet also:

So haben wir recht und redlich für uns und unsere Erben / unsere Herrschafften gantz / und alle unsere Land- und Leute / nichts ausgenommen / von dem ehegenannten Unsern Herrn Marggrafen Friedrich zur rechten Lehn empfangen / also/ daß Wir/ und alle Unsere Erben / dieselben Unser Herrschafften gantz / und alle Unser Lande und Leute / nichts ausgenommen/ wie das Namen hat oder Namen haben mag/ klein und groß / sammentlich und sonderlich / fürbaß ewiglich von demselben Unsern Herrn dem Marggrafen/ Seinen Erben und der Marggrafschafft zu Lehn haben / und empfangen sollen und wollen/ und von Ihm und der Marggrafschafft ewiglichen/ ohne alles Widerruffen und Widersprechen zu Lehn geben soll / und auch unser zu Rechte als andere Ihrer Herren gantz mächtig seyn sollen. Und haben auch demselben Unserm Herrn rechte Erb-Huldigung gethan/ und mit guten Treuen gelobt und zun Heiligen geschwohren/ desselben Unsers Herrn seiner Erben / und der Marggrafschafft Frommen zu werben / Schaden zu wenden / solche Unsere Lehn getreulichen / als dann Lehn-Rechte ist / zu verdienen/ und Ihn / als Unsern rechten Erbe und Lehn-Herrn / getreu / gewärtig und gehorsam zu seyn.

Kurtze Historische Information, von dem Ursprung und Verfolg des Königl. Preussischen und Marggräfl. Brandenburgis.

Even-

Eventual-Succeſſions-Rechts/ an denen ſämtlichen Mecklenburgiſ. Reichs-Lehnen §. 4. und der Beylage ſub Lit. A.

§. 102. Gleichwie nun niemand / auch nur im Traum / ſich einfallen laſſen wird / daß aus dieſer Huldigungs-formul die Herren Hertzoge von Mecklenburg / zu Braunſchweigiſchen Landſaſſen und Unterthanen gemacht werden könnten; alſo iſt aus dieſem illuſten Exempel noch ferners zu ſehen / daß auch die Wörter: **Unſern Herrn / unſern Erb- und Lehn-Herrn** / und / **Unſer zu rechte mächtig ſeyn**: ebenfalls mit der bloſſen feudalität beſtehen können / und an und vor ſich ſelbſt keine Landſaſſerey und eigentliche Unterthänigkeit einführen.

Welches darum beſonders angemercket werden müſſen / weil in einigen alten Bund-Brieffen (wie ſie genannt werden) zwiſchen denen Landgrafen von Thüringen / und denen Grafen von Schwartzburg dergleichen Expreſſiones ſich auch befinden. Daraus doch eben ſo wenig einige Unterthänigkeit zu erzwingen iſt / als Graf Heinrich von Schwartzburg / Heinrichen von Schönburg / Anno 1418. zu ſeinen Unterthanen machen können / weil dieſer jenen in dem ſub N. XXXVII. hierbey befindlichem Documento, ſeinen **Gnädigen Herrn** öffters nennet.

Und was wollten dergleichen curialia machen / einen unter das Joch der Unterthänigkeit zu ziehen? führet doch der Herr Baron von Lyncker

Tr. de gravamine extrajudic. cap. 9. p. 2. §. 57. n. 2. aus der Stollbergis. Deduction wegen Königstein / in denen Beylagen Num. 33. und 34.

ein Exempel an / da der Lehen-Herr seinen Vasallen nennet / seinen gnädigen Herrn: und / als der Chur-Sächsische Gesandte Anno 1623. das Lehen von Bamberg empfieng / sagte er unter andern: Er zweifle nicht / Ihre Churfürstliche Durchl. werden um des Herrn Bischoffs Fürstl. Gnaden / es mit Freundschafft erkennen / und dem gantzen Capitul und Stifft / gnädigen Willen zu erzeigen geneigt seyn.

d. Tr. de gravam. extraj. d. §. 57. n. 2.

Ja / wann man in die alten Zeiten hinein gehet / findet man / daß Alfonsus Galetiæ atque Asturicæ Rex sich nicht anders bey Carolo Magno nennen lassen / als Proprium suum, und der Schotten Könige habe Ihn niemahls anders als Dominum, sich aber subditos & servos genennet / da doch bekandt / daß dieser keiner Carolo Magno subject gewesen.

Kalpis *ad Severin. de Monzambano*, c. 1. §. 5.

hujusmodi etenim nominationes Gnädiger Herr / it. Lieber Getreuer: nullam subjectionem necessitant, nec sola confessio potest suppeditare titulum quo dominii, causa mutetur, verba enim reverentialia, verba honoris & curialitatis magis intelliguntur adulatoria quâm obligatoria &c. serviunt de vento & ad favorem loquentis sunt interpretanda.

Neque

Neque enim gens libera per solam confessionem erroneam ad fortunam deteriorem trahenda est.

Zigler ad aur. prax. Calv. conclus. Landsass. in lim. n. 196.

Bruning. de var. univ. specieb. 35. & passim.

§. 103 Es ist also offenbar/ daß aus all dergleichen in denen Endes-Notuln oder sonst befindlichen Expressionen / die Schwartzburgische so fest gegründete Freyheit und Immunität nicht den geringsten Anstoß leiden könne;

Welches endlich auch durch die Lehns-Pflicht/ so Churfürsten und Fürsten Ihro Kayserl. Majestät leisten / ausser allen Zweiffel gesetzet wird: dann darinn befindet sich folgendes: ,,Sie wollen Ihro Kayserl Majest. und dem ,,Reich treu / hold/ gehorsam und gewärtig ,,seyn/ auch nimmermehr wissendlich in dem Rath ,,seyn/ noch einwilligen oder befehlen/ da ichtwas ,,wider Ihro Kayserl. Majestät oder das ,,Reich gehandelt wird in einige Wege / sondern ,,dessen Ehre/ Nutzen und Frommen befördern/ ,,und Ihn vor Schaden warnen.

§. 104. Mag man nun setzen/ was man will / daß die Churfürsten und Fürsten Ihrer Kayserl. Majestät und des Reichs wahre Unterthanen Ihrer Person nach seynd / oder daß sie solche nicht/ sondern blosse Vasallen / im übrigen aber freye Stände sind ; so folget doch allemahl der richtige Schluß/ daß durch dergleichen Eyd die Unterthänigkeit / wann dieselbe

sonst nicht anders woher erhellet/ weder constituiret noch bewiesen werde.

§. 105. Dann sind sie keine wahre Unterthanen; so liegt am Tage/ daß dergleichen Formalia vor sich allein keinen Unterthanen-Eyd machen/und daraus keine Unterthänigkeit behauptet werden kan.

§. 106 Sind aber Churfürsten und Fürsten wahre Unterthanen/ Ihren Personen nach/ und der itzt angeführte Eyd / ist eine wahre Unterthanen-Huldigung; So folget abermahl handgreifflich / daß man einen wahren Unterthanen-Eyd respectu certorum bonorum ablegen / und doch nicht alleine für seine Person frey von aller Unterthänigkeit bleiben/ sondern auch in eben denen Herrschafften und Landen die superioritatem territorialem ungekränckt behalten könne.

Dann es ist bekannt/ daß die Könige in Spanien / Dennemarck/ Schweden und Preussen/ wegen Ihrer Reichs-Provintzen den oben angeführten Eyd / bey der Lehns-Empfängnüs ablegen/ und dannoch vor Ihre Personen unstrittige Souveraine Potentaten bleiben / auch über eben die Reichs Lande / die Hoheit unverrückt behalten / und wegen solches supponirten Unterthanen Eydes daran keinen Anstoß leiden.

§. 107. So wenig demnach aus solcher Eydes-Notul erwiesen werden kan/ daß diese Könige Ihren Personen nach Kayserl. Majestät und des Reichs-Unterthanen sind/ und in Ihren Reichs-Provintzien keine Superioritatem territo-

ritorialem haben/ eben so wenig können auch die Schwartzburgischen Häuser aus dergleichen Fundament zu Sächsischen Unterthanen gemacht / und um die Hoheit in Ihren Herrschafften gebracht worden: Gesetzt auch / daß in der Huldigungs-Notul solche Formalia befindlich wären / die sonst in Unterthanen Pflichten gebräuchlich sind.

§. 108. Ja gesetzt auch/ daß man gegentheils das prætendirte Jus territoriale, in denen von Sachsen rührenden Lehnen behauptet hätte/ welches nimmermehr geschehen wird; so könnten doch die von dem Hause Schwartzburg/ durch dergleichen Huldigungs-Formul zu keinen Unterthanen Ihren Personen nach gemacht werden.

Plurimos enim in Romano videmus Imperio, qui ratione *rerum* Principi Homagium præstant, ratione autem suæ *personæ* omninò liberi & nemini, nisi Cæsari, subjecti sunt. Eosdemque Constitutionibus Imperii haud secus ut alios immediatos uti, infinitis præjudiciis demonstrari potest.

Wehner, voce Lands-oder Erb-Huldigung.

Allermassen in specie, daß wann ein Stand des Reichs einem andern Reichs-Stand/ das Homagium oder Erb-Huldigung leistet/ jener hierdurch keines Weges zu einem subdito gemacht werde / sondern dieses ein blosses Homagium reale seye / in terminis lehret und behauptet.

Vietor de exempt. concluſ. 29.
Wie dann auch vorhin (§. 46.) ſchon beygebracht iſt/ daß die Grafen von Schwartzburg auf die Conſtitution von Pfändung Mandata extrahiret/ und in contradictorio obtinirt haben.

Und würde dann ſolchenfalls / nachdem der Schwartzburgiſche Reichs-Stand vorhin unumſtoßlich dargethan/ dannoch dieſe Huldigung ex natura rei nichts anders ſeyn / als ein Homagium *reale*, ſo ſie alleine intuitu illorum bonorum, und weiter nicht bindete / nemlich ad debita & conſueta munera *patrimonium* præſtanda; Keines weges aber ad univerſalem ſubjectionem *perſonæ* ſuæ vel in omnibus cauſis: Weil ſie mit ihren Perſonen dem Reich ohne Mittel/ Krafft Ihres Reichs-Standes/ unterworffen ſeyn / und folglich / offt angeführter Maſſen / eodem vinculo keinem anderen zugethan ſeyn können. Alſo/ daß man dieſen duplicem nexum, ad evitandam manifeſtiſſimam abſurditatem, nothwendig zugeſtehen muß.

§. 109. Es iſt auch in Conſtitutionibus & obſervantia Imperii offenbarlich gegründet.

Dann da findet ſich/ daß ſchon im 16. Seculo die Grafen von Tübingen / als Grafen des Reichs / mit denen oneribus Imperii beleget worden/ und daß Sie dannoch dabey andere Güter in Oeſterreich gehabt haben.

Reichs Abſch. de anno 1548. §. 71.

Vorhin (§. 104.) iſt auch ſchon angemercket/ wie das Inſt. Pac. Weſtph. agnoſcire / daß einer

ner von der freyen Reichs-Ritterschafft/ mithin seiner Person nach unmittelbar dem Reich/ und noch auch zugleich *ratione bonorum* einem anderen Stande unterworffen seyn könne.

Und die Kayserliche Wahl-Capitulation
Art. 43. in fin.

legt diesen Unterschied gar nachdrücklich an den Tag/ wann sie sagt/ daß die Standes-Erhöhungen eines unter Churfürsten und Ständen des Reichs Gesessenen und Begüterten/ dem Juri territoriali nicht nachtheilig seyn / und die Ihme zugehörige / und in solchen Landen gelegene Güter (nicht die Person) einen als den anderen Weg unter voriger Landes-Fürstl. Jurisdiction verbleiben sollen.

§. 110. So fehlt es auch an Exempeln nicht. Die Abtey St. Emeran/ und das Stifft Nieder-Münster zu Regenspurg / haben gar keine Territoria, sondern alle ihre Güter liegen unter anderer Hoheit ; und sind dennoch unmittelbare Stände des Reichs.

Saltzburg/ Bamberg/ Passau haben in Oesterreich viele Land-Güter : Und Ihre Kayserl. Majestät selbst/ als Ertz-Hertzog von Oesterreich/ haben im Saltzburgischen und andern Territoriis dergleichen.

Ja so viel Clöster/ so viel Pfarren Catholis. Religion/ im Röm. Reich seynd/ so viel unwidersprechliche Argumenta liegen auch am Tage/ daß die Landes-Hoheit über die Güter/ an und vor sich selbst die Subjection der Person nicht mit sich führe / wann solche sonst ihres Stands hal-

der exempt ist. Gleichwie hingegen bekandter Massen viele Unterthanen ihrer Person nach seynd/ die keinen Fuß breit Landes unter Ihren Herren haben.

§. 111. Also/ daß die subjectio ratione *bonorum* und ipsius *personæ*, in se distinctissima sind/ und mit einander keine nothwendige Verknüpffung haben; obschon einige sind/ die beyde diese vincula unter dem gemeinen Namen der Landsasserey begreiffen/ die Sache selbst aber dennoch von einander unterscheiden. Wie Z. E. Wehnerus

voc. Landsasserey

schreibet: Est tamen duplex Erb-Huldigung/ personale & reale homagium. Utrumque facit Landsassen.

So ist auch schon vorhin angemercket worden/ daß das Instr. Pac. Westph.

Art. V. §. libera & immediata 28.

Das vinculum ratione rei eine *subjectionem* nennet.

§. 112. Wie man nun in diesem Verstande geschehen lassen kan/ daß man diejenige immediat-Personen/ so *ratione* Ihrer Land-Güter / unter eines andern Reichs-Standes Bothmässigkeit stehen/ mit einigen Doctoribus *subditos reales* nenne.

Joh. Nic. Hert. *Diss. de subject. Territor. th.* 3.

§. 113. Also ist hingegen abermahl aus jetzt-angezogener Sanctione pragmatica offenbar / daß durch dergleichen real-Subjection, wann

wann solche über Schwartzburg auch ausgeführet werden könnte / dannoch der immedietati personæ, von wegen Ihres kundbaren Reichs-Standes nichts benommen würde: Und daß folglich die gerühmte Erb-Huldigung viel zu wenig sey / das Haus Schwartzburg zu Sächsischen Unterthanen zu machen / wie solches Victor

de causis exemt. concl. 29.

mit mehrern ausgeführet hat.

§. 114. Welches so wahr ist / daß wann auch die Residentz-Städte des Hauses Schwartzburg unter Sächsischer Hoheit zu seyn / erwiesen wären / dannoch Ihre Freyheit und Immedietät nicht verlohren gienge.

Dann heutiges Tages das blosse Domicilium nicht genug ist / ein forum subjectionis personalis zu erzwingen. Welches jetzt angezogener Author

conclus. 27. 28. 30.

ebenfalls deduciret

add. Dn. Strauch. in spec. jur. publ. tit. 29. §. 8. ubi statuit, quod personæ illustres, quæ personalem dignitatem habent, immediatè ab imperio licet habeant bona in territorio alicujus Principis sita, eique subjecta, in personalibus tamen forum coram tribunalibus Principis territorialis non sortiantur, quia territorialis potestas & jusjurandum subjectionis terminos suos egredi non debe-

debeant, fieretque aliàs ut immedietas, qua potiuntur tales personæ, planè inutilis ei efficeretur.

auch ist aus denen Exempeln des jetzigen Königs in Polen/ des Königs in Preussen Maj. Majest. Sonnen-klar / als derer Personen deßwegen dem Röm. Reich nicht unterworffen seynd / weil Sie Ihre Residentz ordinariè in demselben haben.

König Wilhelmus III. in Engeland / als er noch Printz von Oranien war/ und sein Domicilium ordinarium in Holland hatte / bestärckte seiner Zeit dieselbe Warheit. Dann er war deßwegen nicht weniger souveraner Printz/ und vor Seine Person / in Sachen / die nicht Sein Stadthalter-Amt betraffen / frey von der General-Staaten Bothmässigkeit.

Und obschon diese Exempel von Souverainen Häuptern sind / so trifft doch die ratio juris, weil Sie nemlich wegen der Ihrer Person anklebenden Qualität von frembder Jurisdiction exemt seynd/ bey denen Statibus Imperii, ob Sie schon geringerer Condition seynd / ebenfalls ein.

Dahero Rhetius *jure Publ. Lib. I. T. 17. §. 12.*

billig schreibet: Licet aliquis Princeps saltem bona habeat in territorio alterius Status Imperii, vel si saltem ibi larem habeat, verus Imperii Princeps nihilominus audit, nec suæ dignitati aliquid decedit.

Eben dieses bekräfftiget auch der berühmte

Säch-

Sächsische JCtus Casp. Zieglerus, Licet, ait, Status Imperii immediatus in alterius Status territorio & municipio penates fixerit, non tamen propterea ejusdem subditus aut Landsassiatus factus dici potest. Statum enim Imperii esse, est personæ celsitudo & maximum dignitatis culmen, summumque Principis prœmium & Privilegium, ita, ut Status ubique locorum suam dignitatem retineat, & ista qualitas personam, sicut umbra corpus comitetur, & nulla attendatur patrimonii aut habitationis qualitas. Et cum publicè intersit, istorum Statuum & Ordinum dignitatem salvam esse, vix erit dicendum, contra illustres Imperii animas subjectionem per inhabitationem & domicilium fundari.

Casp. Zieglerus ad Aur. Prax. Calvoli: concl. 1. §. Landsassii in lim. n. 24. & passim, ibique allegati.

VII.

Daß die prætendirte Landsasserey und Unterthänigkeit (3.) auch nicht aus der Sächsischen Lehnbarkeit erwiesen werde.

§. 115. Es ergiebet sich die Warheit dieses Satzes schon aus dem / was vorhin dargethan worden.

Dann weil der Reichs-Stand / mithin die Freyheit von fremdder Unterthänigkeit / nicht alleine auf Reichs-Lehne (wormit das Haus Schwartz-

Schwartzburg versehen) sondern auch auf allodial-Güter / nicht weniger auf frembde Lehnen/ ja gar (wann das Jus Status von Alters hergebracht ; Wie bey dem Hause Schwartzburg auch geschehen) auf frembde Land-Güter hafften kan.

supra §. 65. 66.

Das Dominium directum auch an sich selbst das sublime Jus territorii nicht mit sich führet; selbst nach des Gegentheils eigenem principio und Geständnüs

suprâ §. 67. 68.

Hingegen aber die Schwartzburgische Superiorität auch in denen Sächsischen Lehnen auf standhafften Gründen beruhet.

supra §. 70.

So ist wohl offenbar am Tage / daß die Lehnbarkeit nicht einmahl genug ist / die vorgegebene Hoheit über Ihre von Sachsen Lehn-rührige Güter / viel weniger über Ihre Personen zu behaupten / und Sie zu Landsassen oder Unterthanen zu machen.

§. 116. Woran so viel weniger gezweiffelt werden kan / als vormahls die Grafen von Schwartzburg/ besage Ihres Revers de Anno 1249. welcher bey Anthon Weck

in der Beschreib- und Vorstellung Dreßden p. 2. tit. 1,

befindlich/ Ihre Güter theils freywillig zu Lehn recognosciret haben.

§. 117.

§. 117. Dahero hier um so viel ungezweiffelter statt finden muß/ was Vietor de causis exempt. concl. 28.

ex Regnero Sixtino anführet / nemlich: si Comes vel Baro, ut securior esset, aliamve ob causam, ab aliquo Principe inferiori Comitatum aut Baronatum suum recognoscit in feudum, hoc etiam casu (und folglich noch vielmehr/ wann Er nicht die gantze Graffschafft/ sondern nur einige Güter zu Lehne nimmt) prior dignitas retinetur, ut quam â solo summo Principe nactus est: Quemadmodum per hujusmodi prædictas infeudationes & subinfeudationes non derogatur dignitati Regalium & Juribus Regalibus Comitum vel Baronum Imperii; sic etiam libertatem, quâ Imperio immediatè subjecti & Status Imperii sunt, non amittunt, nec Domini feudalis Jurisdictioni subjiciuntur; cum omninò diversa sint jurisdictio ordinaria & feudalis: utque maximè velint, non tamen possunt per hujusmodi recognitionem feudalem personam suam aut bona Imperio immediatè subjecta eximere.

Womit auch ferner eintrifft / was eben derselbe Author ex Rosenthalii Synopsi Jur. Feud. beybringet: In mille Germaniæ locis, ait, videre licet; quod Nobiles & Comites Vasalli Principum, *etiam ratione feudorum, quæ ab Electoribus aliisque Principibus tenent*, immediatè subsint Imperio, nec Domini feudorum ullam in eos jurisdictionem exerceant: tan-

tandemque concludit, Constitutiones privilegiatas, *etiam respectu horum feudorum*, licet Vasalli in iis habitent, competere ex stylo Cameræ, modo aliunde Vasalli isti sint immediati, vel saltem in quasi possessione exemptionis.

Vietor d. l.

Welches letztere / nemlich daß die Vasalli auch in Ansehung solcher Lehne der privilegirten Reichs-Constitutionen geniessen / schon hiebevor (§. 46.) von denen Grafen von Schwarzburg / daß Sie solche in contradictorio würcklich behauptet / erwiesen ist.

§. 118. Und wann gantze Königreiche ohne Abbruch ihrer Majestät und Souveranität von andern zu Lehn empfangen werden können / wie wir au Böhmen und Neapolis sehen: Wie vielmehr einige Herrschafften / ohne dadurch die Territoriol-Jurisdiction darüber zu verlieren? führet aber die Lehnbarkeit nicht einmahl die Hoheit über die Güter mit sich; wie hieraus so wohl / als aus allem / was bißhero angebracht ist / klärlich erhellet: Wie sollte man die Landsasserey und Unterthänigkeit derer Personen daraus erzwingen können?

Ex separatis enim nihil infertur. Segregatissima autem sunt feudalis recognito, quæ patrimonii qualitas: & subjectio, quæ relatio personæ est.

Vietor d. causis exempt. concl. 23.

§. 119. Welches alles so offenbaren und fund-

kunbaren Rechtens ist / daß niemand seriò daran zweiffeln kan. Deswegen auch jetzt allegirter Author

concl. 22.

schreibt : Concorditer ab omnibus proditum est : Vasallum ratione feudi subditum non esse ; Feudi concessionem subditum non facere ; Feuda imperium & in capita jurisdictionem non dare.

§. 120. Und solches findet sich in denen feudis oblatis ; als die Schwartzburgische / wo nicht alle / doch grossen Theils sind / schon angemerckter Massen / noch vielmehr statt. Solent namque Nobiles allodialia sua â Principibus in feudum recognoscere, non quod velint præjudicium sibi creare, sed ut abundantiore cautela sibi provideant.

Gylman. Symphorem. tom. 1. p. 1. tit. 4. fol. 300.

Et Status immediatus potest allodialia sua â Principe Imperii in feudum recognoscere, quo tamen ipso nulla conceditur Superioritas aut jurisdictio in personam Vasalli, ejus bona subditosve.

Matt. Stephani Lib. 2. d. Jurisdict. p. 1. c. 7. n. 177.

§. 121. Daß es auch insonderheit mit denen Häusern Schwartzburg niemals andere Bewandnüß gehabt / ist (1.) aus dem beständig biß auf diese Stunde behaubtete / vom Gegentheil Selbst agnoscirten Reichs-Stande / (2.) aus dem exercitio continuo Superioritatis terri-

 toria,

torialis, auch in denen Sächsischen Lehnen/ (3.) aus denen vielfältigen Bündnüssen mit denen Land-Graffen / auch nachdem diese schon Ihre Lehn-Herren waren / und deren einige nur auf gewisse Jahre gerichtet gewesen / in allem aber sich die Land-Grafen ad mutuas præstationes verpflichtet haben (welches zwischen einem wahren Landes-Herren und seinen Unterthanen nicht Platz hat /) gantz Sonnen-klar und unwidersprechlich: zumahln da (4.) die Landgrafen / wie aus der Beylage sub. Num. XIX. zu sehen/ sich expresse verbunden / die Grafen von Schwartzburg / bey allen Ehren / Rechten / Würden / Freyheiten / und allem Herkommen behalten / handhaben und bleiben lassen / die Ihre Eltern bey der Landgrafen Eltern gehabt und hergebracht haben. Welches (5.) auch bey allen Lehen-Empfängnüssen und Huldigungen Schwartzburgischer Seiten von Alters her / biß diese Stunde per expressam protestationem reserviret / Ja gar von dem Hause Sachsen / selbst hierbey jedesmal ein ordentlicher Revers ausgestellet wird / wie solcher sub N. XXXVIII. in forma beygefüget wird. Gleichwie nun die Grafen von Schwartzburg schon vor denen Landgrafen die Ehre / Recht / Würde und Freyheiten eines unmittelbahren freyen Reichs-Standes gehabt haben; (§. 24.) also sind Sie auch so sorgfältig gewesen / diese prærogativen zu erhalten / daß Sie sich gegen alle von der Lehnbarkeit / oder sonst etwa

wa hernehmenden prætexten durch expresse pacta prospiciret / allem Zweiffel fürgebauet / und dem Gegentheil nicht den geringsten Schein übrig gelassen haben / Sie um ihre hohe Regalien zu bringen / die territorial-Gerechtigkeit zu sich zu reissen / und Sie gar zu Unterthanen zu machen. Welche Warheit bestehet / wenn es auch erwiesen werden könte / daß es lauter feuda gratiæ, und nicht oblata wären. Sintemahlen schon oben (§. 70.) dargethan ist / daß auch solchen Fals nichts anders heraus käme / als daß dem Chur- und Fürstl. Hause Sachsen das Dominium directum, Schwartzburg aber das Dominium utile Superioritatis territorialis zustehen würde.

VIII.

Daß die prætendirte Landsasserey (4.) auch nicht aus denen angegebenen Sächsischen Landes-Theilungen erhärtet werde.

§. 122. Was es mit denen angegebenen Landes-Theilungen für eigentliche Bewandnüß habe / muß man an seinem Ort gestellet seyn lassen / weil man die Instrumenta nicht gesehen.

Man kan aber leicht glauben / daß weil das Hauß Schwartzburg verschiedene Lehne / von dem Chur- und Fürstl. Hause Sachsen recognosciret / solch Dominium directum und spes aperturæ, bey denen Landes-Theilungen nicht wird seyn vergessen worden. Und in so

weit wird Schwartzburg es leicht geschehen lassen können.

§. 123. Daß sie weiter gegangen seyn solten / läufft wider alle Wahrscheinlichkeit: Sintemahlen nicht die Helffte der Graffschafft Schwartzburg von denen Landgrafen von Thüringen zu Lehn gehet / die übrige Lehne aber / von denen die Landgrafen nicht eines Hellers werth geniessen / in Ihre Landes-Theilung zu ziehen / eine gantz vergebene Sache seyn würde / die so wenig denen andern Lehn-Herren / als dem Hause Schwartzburg / einiges præjudiz zuziehen könnte.

§. 124. Eben solch nichtiges Verfahren würde es auch seyn / wann die Landgrafen auch nur die von Ihnen zu Lehen gehende Schwartzburg. Güter unter sich als Land- und unter ihre Hoheit gehörige Güter getheilet hätten. Denn was könnte dergleichen einseitiges factum Tertii dem Hauße Schwartzburg / so niemals seinen Consens darzu gegeben / sondern sich vielmehr allezeit bey seinem exercitio Juris territorialis, auch in denen Sächsischen Lehnen mainteniret / vor Schaden bringen?

§. 125. Wie nun die vorgegebene Landes-Theilungen / nicht einmahl zu Behaubtung der Hoheit / über die von Sachsen Lehnrührige Stücke ein beständiges fundament sind; Also können sie noch viel weniger zureichen / die Landsasserey und Unterthänigkeit der Person einzuführen; Als welche mit jener keine Verknüpffung hat; Folglich die vom Hause Schwartz-

burg

burg freye Stände des Reichs seyn / und bleiben würden / wenn auch jene / die Hoheit über die Sächsische Lehne / beygebracht werden könnte; Wie vorhin überflüßig erwiesen ist.

IX.

Daß die Landsasserey (5.) noch viel weniger erwiesen werde / aus dem Sächsischen selbst gemachten principio, daß nicht allein die von Sachsen / sondern auch von anderen zu Lehen rührende Schwartzburgische Aemter und Güter unter Sächsischer Hoheit gehören.

§. 126. Ein artiger Beweiß! der Concipient der so genannten Uhrsachen / will behaubten / daß die vom Hause Schwartzburg Sächsische Unterthanen sind; Und führet pro ratione an: Weil bey dem Chur- und Fürstl. Hause Sachsen von vielen Seculis das principium gewesen / daß Sie / von dem Hause Schwartzburg / Sächsische Unterthanen sind. Bey andern Leuten heisset dieses petitio principii, und beweiset so viel als nichtes. Denn das principium soll eben bewiesen werden. Welches damit nicht geschiehet / daß man solches von vielen Seculis her / sich in den Sinn gesetzet haben will: deme doch die vorhin allegirte so viele Bindnüße und agnitiones des Schwartzburgischen Reichs-Standes offenbahrlich widersprechen / und das Gegentheil an den Tag legen.

§ 127. Schwartzburgischer Seiten ha man auch von vielen seculis her ein principium nemlich / daß Sie von unfürdencklichen Jahren/ und lange zuvor / ehe noch Landgrafen von Thüringen in der Welt gewesen / freye unmittelbahre Stände des Reichs biß diese Stunde her sind. Wie nun beyde diese principia Schnurgerade gegeneinander seynd / also wird es darauf ankommen / welches von beyden auf besseren fundamentis beruhe.

Schwartzburgischer Seiten sind die Gründe dieses Ihres principii vorhin beygebracht und so beschaffen / daß kein Mensch mit Bestande dagegen etwas anführen kan.

§. 128. Sächsischer Seiten soll alles darauf ankommen / daß die Schwartzburgischen Herrschafften in dem Sächsischen territorio situiret seyn.

Aber dieses ist abermahl eine mera petitio principii. Allermassen / daß die Schwartzburg. Herrschafften in territorio Saxonico situiret seyn / Ihnen gar nicht eingestanden wird / sondern erst von Ihnen erwiesen werden muß / dann zu geschweigen / daß die distinctio inter territoria clausa nur ad Nobiles Landsassios, und nicht ad Comites gehöret ; So stehen diesem vermeintlich geschlossenem Land-Gräfflichen territorio offenbahr entgegen / die Chur-Mayntzische / Erfurthische und Eichsfeldische Lande / welche Ihre Chur-Fürstl. Gnd. mit vollkommener territorial-Gerechtigkeit beherrschen; nicht weniger die Reichs-Städte Mühlhausen/

sen / und Nordhausen / welchen man ebenfalls ihre territoria nicht absprechen kan: ferner auch die Schwartzburgische Reichs-Lehne / welche ja vom Gegentheil selbst für immediate Reichs-Lande erkannt werden / und erkannt werden müssen. Wie will man sich denn eines geschlossenen territorii rühmen / da die That selbst das Gegentheil redet?

So werden auch die übrigen Domini directi, als die Cron Böhmen / Chur-Mäyntz / Chur-Braunschweig / Magdeburg / Hessen-Cassel und Fulda / diß Sächsische selbst-beliebige principium wol wenig achten / Ihre Lehne nicht dergestalt deterioriren / und sich in casum aperturæ zu Sächsischen Unterthanen machen lassen.

§. 129. Uber dem so ist bekannt / daß in Teutschland viele Oerter zwar *in* Territorio; aber nicht *de* Territorio sind. Wie diese distinctio in

Instr. P. W. art. v. §. Libera 28.
Item Ordnung des Regiments Augspurg a. 1500. §. der ander e Creyß 2c.
ibid. unter und bey Ihnen gesessen und gelegen.

und vielfältiger observanz gegründet / auch in denen höchsten Reichs-Gerichten üblich angenommen ist.

Joh. Nic. Hert. *diss. d. subject. territor th.* 3.

Myler de Ehrenbach *d. Princ. & Stat. Imp.* c. 37. §. 2.

Gesetzet also auch / daß es mit dem Sächsischen geschlossenen Territorio in Thüringen seine Richtigkeit hätte / so wäre doch die daher nehmende præsumtio viel zu schwach / die vorhin pro libertate Schwarzburgica angeführte argumenta zu entkräfften; und bleiben dahero die Schwartzburgische Lande so wohl / als die Chur-Mäntzische / Eichsfeldische / Erfurtische / Mühlhäusische und Nordhäusische â regula excipiret / wären mithin zwar in, sed non de Territorio Saxonico.

§. 130. Wann aber auch alles aufs allerschlimmeste genommen würde / so müste doch hier ebenfalls gelten / was schon offt erinnert und bewiesen ist / daß nemlich â subjectione *rei* ad subjectionem ipsius *personæ* nicht argumentiret werden kan.

X.

Daß die Landsasserey auch nicht (6.) erwiesen werde aus dem brocardico, Statum in Statu, & territorium in territorio esse non posse.

§. 131. Diese Warheit erhellet schon aus dem kurtz vorhergehenden Articul. Und müste einer von dem Zustande Teutschlandes sehr wenig wissen / der dem Concipienten der Gegentheiligen Ursachen glauben sollte / daß Status in Statu, territorium in territorio keines Weges seyn könne. In Türckey oder

Moscau

Moscau möchte dieses guten Beyfall finden: Aber in Teutschland sind die Exempel und die Lehre aller Poblicisten gar zu offenbahr vor Augen / daß dergleichen brocardica zum Beweiß was ausgeben sollten. Die vorhin allegirte tritissima distinctio inter esse in territorio & esse de territorio muß ihm nicht beygefallen seyn; dann daß Er sie habe leugnen wollen / ist nicht zu præsumiren / nachdem selbst Andr. Knichen d. Jur. Territ. c. 4. §. 22. dieselbe gestehen müssen / der sonst die Territorial Gerechtigkeiten nicht weit genug auszudehnen wuste.

In ipso aliquo territorio potest esse locus exemtus.

Vantius *de nullitat. ex defect. Jurisdict. n.* 108.

Socinus Jun. *Conf.* 68. *n.* 7. *Vol.* 1.

Et potest castrum cum territorio suo etiam in alterius Provincia situm ad alium Dominum pertinere, & per se territorium facere separatum à Provincia.

Abbas in *Cap. nimis n.* 11. *verf.* potest de jur.

Meischner. *Tom.* 2. *L.* 1. *dec.* 8.

Surdus *decis.* 129. *n.* 17.

Vietor d. *causis exemt. concl.* 27.

Reinking. de *Reg. S. & Eccles. L.* 1. *cl.* 5. *c.* 2:

Welches in gegenwärtigem Fall so vielmehr wahr seyn muß / als die Graffschafft Schwartzburg in Thüringen weit älter ist / als das Land-Graffthum.

XI.

Daß der Lansassiat auch nicht bewiesen werde (7.) aus der Beruff und Erscheinung auf Land-Tägen.

§. 132. Mit der Erscheinung auf Land-Tägen hat es diese Bewandnüß. Es ist zwar an deme / daß das Hauß Schwartzburg in vorigen Jahren solche Land-Täge zu beschicken / und die proposition mit anzuhören gepflogen; Es ist aber (1.) allein wegen der von dem Chur- und Fürstl. Hause Sachsen / Lehnrührige Stücke / und (2.) allemahl cum protestatione & reservatione exemptionis & immunitatis ab omnibus collectis, nec non privilegiorum & omnium Jurium etiam in feudis Saxonicis ipsis competentium, geschehen / darüber dann (3.) das Hauß Sachsen bey Einnehmung der Lehn-Pflicht denen Grafen von Schwartzburg / von vielen Jahren einigen Revers sub. Num. XXXVIII. ausgeantwortet / und sich darinnen / Sie bey jetzo gedachten Freyheiten / Herrlichkeiten / Recht und Gerechtigkeiten geruhig zu lassen / verbunden. Wie man denn (4.) sich auch nicht mit denen Land-Ständen conjungiret / weniger in Ihren Rath gekommen / noch Sich durch Ihren Land-Tags-Schluß binden lassen / weder Land-Steuren noch etwas anders / was die Landsassen bewilliget / angenommen / so viel die eigentliche Schwartzburgische Herrschafften betrifft. Und ist

ist (5.) denen Graffen deshalben einige Beschwehrung nicht angemuthet worden.

§. 133. Bey solcher wahren Beschaffenheit lässet man nun gern die unpartheyische Welt urtheilen/ ob der gleichen Beschickung derer Land-Täge einem wahren Landsassen und als eine nota characteristica der Unterthänigkeit angeführet wergen könne; Und zwar eine solche/ die alle vorhin pro libertate Schwarzburgica angeführte stattliche und unlaugbahre Gründe überwiegen sollte? comparitio enim auf Landtagen fieri debet cum effectu & consultandi gratia, aliàs nihil probat.

Myler *de Principibus & Stat. Imp. p.* 2. *c.* 45. §. 6. *& cap.* 101. §. 9.
Vietor *de exemt. conclus.* 37.
Gylman *Symph. tom.* 1. *p.* 1. *vol.* 5. *n.* 14.
Wesenb. *Cons.* 19. *n.* 1.
Gail. *l.* 1. *Obs.* 3. *n.* 6.

§. 134. Es ist also unschwehr abzunehmen/ daß diese Besuchung derer Land-Täge/ vor alten Zeiten ex sola feudalitate, Krafft welcher die Grafen von Schwartzburg Ihren Lehn-Herrn mit Rath und That beyzustehen verbunden.

2. feud. 6.

entspzossen sey/ da alle Vasallen/ so wohl die/ so zugleich eigentliche Landsassen gewesen/ als die andere beruffen worden.

Wobey zu erscheinen/ denen Grafen von Schwarzburg so viel unbedencklicher gefallen/ als es unbekanntlich zu denen Zeiten mit dem Ju-

re

re territoriali und der Landsasserey auf den Fuß wie jetzo / lange nicht genommen wurde ; das Hauß Schwartzburg auch von denen Land-Graffen / die mehrmahlige expresse Versicherung erhaltten hatte / sie bey Ihren angebrachten Freyheiten und Gerechtsamen / mithin bey Ihrem unmittelbahren Reichs-Stande / als welchen Sie lange vor denen Land-Grafen gehabt / geruhigslich zu lassen.

§. 135. Wann aber auch die Schwartzburgl. Erscheinung auf Land-Tägen nicht so mercklich unterschieden wäre von der Erscheinung der rechten Landsassen / sondern die Grafen eben wie die andern mit deliberiren / den Schluß annehmen / und demselben zu Folge alles leiden müsten ; Was würde dann daraus folgen? nichts als die Graffen von Schwartzburg von Ihren Sächsischen Lehen præstiren / was die observanz mit sich bringet / daß davon præstiret werden solle. Und würde es schwehr fallen / nur die Hoheit über die Güther gegen die vorhin in contrarium angeführte argumenta zu erzwingen : weil a particulari ad universale keine richtige Folge ist ; und im Römischen Reich aus vielen exemplis bekannt / daß die Jura territorialia getheilet / und ein und andere Regalia per modum servitutis in eines andern Gebiet / hergebracht seyn können.

vid. Schilt. *Instr. Jur. P. Lib. 2. tit. 3.*

Wie viel weniger könnte dann daher die Unterthänigkeit der Persohn erwiesen werden / welche offt erinnerter Massen frey bliebe / wann auch

auch die Hoheit über die Güter Sächsischer Seiten richtig wäre.

XII.

Daß endlich die Landsasserey nicht erwiesen werde / aus dem / daß die Appellationes aus dem Schwartzburgl. an die Sächsische Judicia ergangen.

§. 136. Erstlich wird man an Seiten des Hauses Sachsen aus denen Reichs- und Böhmischen Lehnen keine appellationes an die Sächsische Judicia prætendiren. Dahero wenn auch sonst der Schluß von der appellation auf die Hoheit an sich selbst richtig wäre / (wie er nicht ist) so fiele er doch von selbst weg / in Ansehung der gedachten beyderley Herrschafften oder Aemtern ; und behielte also das Haus Schwartzburg unstreitige unmittelbahre Reichs-Lande / bleiben auch einen Weg wie den andern / freye Stände des Reichs ; Wie schon vielmehr angemercket und dargethan ist.

§. 137. Ferner hat auch offt-angeführter Vietor d. caus. Exempt. concl. 36. dieses von der appellation hergenommene argument schon längst widerlegt / unter andern mit folgenden Worten : Plerique concludunt appellationem jurisdictionis tesseram esse. Quod tamen signum non planè omni exceptione majus est: eò, quod consuetudo possit devolvere *appellationem ad alium, quàm quò suo jure cursuq; tenderet* c. Romana §. debet de appell.

appell. in 6. Hinc. multi prætereunt curias Dominorum, quibus homagio obſtricti &c. & contra multi provocant ad aliorum tribunalia, quibus nulla ex parte ſubjecti ſunt &c. ut Poloni (auch die Böhmen/) olim Magdeburgum, urbes Pomeraniæ Lubecam, Weſalia Aquisgranum &c. Nam volens alterius, etiam inferioris, not oni ſe ſubjicere *l.* 1: *ff. de Jud. l.* 28. *ff. ad Sct. Trebell. L.* 1. *C. d. Jurisdict.* prorogandoque, jurisdictionem coram non ſuo judice litigare poteſt &c.

videatur etiam Ruland. *d. Commiſſ. part.* 4. *l.* 2. *c.* 3. *n.* 18.

Conring. *de orig. Jur. Germ. c.* 29. *p.* 169. *& c.* 31. *p.* 197.

Mev. ad *Jus Lub. Prolegom. q.* 2. *n.* 18. *ſeq.*

D. Hert. d. *Superior. territ.* §. 30.

Welches auch der vormahlige Sächſiſche JCtus und nunmehrige Käyſerl. Reichs-Hoff-Rath Baron von Lyncker erkennet und ſchreibt: Nam is, ad quem appellatur, non ſtatim pro ſuperiore, multò minùs in omnibus aliis juribus reputandus eſt.

Reſp. 193. *n.* 65. *ſeq.*

§. 138. Alſo iſt das argumentum ab appellatione ad Superioritatem viel zu kurtz; zumahlen da in dem letzten Vergleich de An. 1699. expreſſè darüber tranſigiret/ und alle provocationes an die Sächſiſche Judicia würcklich abgeſtellet worden.

§. 139. Bey dieser Gelegenheit lässet sich auch leichtlich abfertigen / was in denen Gegentheiligen Ursachen vorgegeben wird / daß nemlich die Graffen von Schwartzburg in realibus & personalibus vor denen Chur- und Fürstl. Sächsischen Ober- und Hoff-Gerichten stehen müssen / und der Processe eine grosse Menge vorhanden sey / da Sie Beklagten Stelle gehalten. Denn daß die vom Hauße Schwartzburg keinen andern Judicem ordinarium in realibus & personalibus haben / als nechst denen Austregis Ihre Kayserliche Majest. und die höchsten-Reichs-Gerichte / folget aus Ihrem vorhin unwidersprechlich bewehrten Reichs-Stande / und weisen die That selbst viele vor denen Reichs-Gerichten schwebende Processe; auch müssen sie aus keiner andern Ursache zur Unterhaltung des Käyserl. und Reichs-Cammer-Gerichts das Ihre beytragen. In feudalibus, wenn es Sächsische Lehen betrifft / agnosciren Sie billig die hohe Lehens-Herrn pro judicibus. Daß Sie aber auch in merè personalibus vor denen Sächsischen Ober und Hoff-Gerichten sollten gestanden haben / wird nicht eingeraumet / sondern muß gebührend bewiesen werden / und zwar *cum omnibus requisitis juris*. Welcher Beweiß Ihm zwar schon den 20. Jun. Anno 1573. von Hochlöbl. Käyserl. Cammer-Gericht per sententiam sub Num. XXXIX. aufferlegt / aber seit der Zeit nicht mehr berühret / vielweniger vollführet ist / den Sie gewiß nicht würden haben stecken lassen / wenn

wenn der Processe eine so grosse Menge vorhanden wäre.

§. 140. Man sagt / daß die gerühmte Observanz cum omnibus requisitis Juris dargethan werden müsse. Denn wenn auch ein oder ander Exempel sich finden sollte / wovon man doch disseits nicht weiß / wäre solches viel zu wenig / eine legitimam consuetudinem und beständiges Recht zu behaupten. Nachdeme bekannt / daß einer etiam coram non competente Judice litigiren / dadurch aber andern / zumahln die Ihr Jus â primo acquirente haben / keine Schuldigkeit / dergleichen zu thun aufflegen könne.

§. 141. Also wird nun hoffentlich in denen Gegentheiligen vermeinten Ursachen nichts / so nur einigen Schein haben könnte / mehr übrig seyn / dessen Unzulänglichkeit / die affectirte Landsasserey zu erhärten / nicht klärlich an den Tag geleget wäre.

XIII.

Daß die Schwartzburgische Introduction denen Chur- und Fürstl. Sächsischen Häusern / zu keinem Præjudiz gereiche / und Sie folglich kein Jus contradicendi haben.

§. 142. Weil in denen Gegentheiligen so genannten Ursachen durgehends nichts anders als die vermeinte Landsasserey zum fundament Ihres Widerspruchs angeführet wird; und aber bißhero die Nichtigkeit dieses Vorgebens klär-

klärlich an den Tag geleget; So kan das vorgeschützte praejudiz bey einigen unpartheyischen Menschen wohl nicht die geringste Wahrscheinlichkeit mehr behalten.

§. 143. Denn wenn auch vom Gegentheil / ein oder andere Jura mehr / als die blosse Lehnbarkeit über einige Schwartzburgische Güter ausgeführt werden könnten / so möchte Ihnen das Votum singulare eben so wenig daran schaden / als bißhero das Votum Curiatum der Wetterauischen Grafen / daran das Hauß Schwartzburg beyder Linien participiret / Ihnen geschadet hat.

Sintemahlen nicht die Frage ist: Ob die vom Hause Schwartzburg aus Sächsischen Unterthanen / zu unmittelbahren Ständen des Reichs gemacht werden sollten? als welches Sie je und allewege gewesen / und noch sind / wie alle Dero Vorfahren von undencklichen Zeiten her; Sondern die Frage bestehet darinn: Nachdem Ihre Käyserl. Majest. dieses Haus aus einem niedrigen / in einen höhern Stand erhoben; Ob Chur- und Fürsten demselben auch *ad beneficium ordinariè ei annexum*, nemlich *ad Votum singulare admittiren* wollen? Wodurch dann kundbarlich keinem Menschen an seinen Rechten etwas benommen wird; sondern klar am Tage lieget / daß die Jura Saxonica in bona, wenn einige erwiesen wären / gar wohl dabey bestehen / und salva & integra verbleiben können und sollen

len. : Massen man Schwartzburgischer Seiten / so wenig die Gedancken / als das Vermögen hat / dem Chur- und Fürstl. Hause Sachsen das allergeringste / von Seinen hergebrachten Gerechtsamen zu entziehen.

§. 144. Und weiln das Chur- und Fürstl. Hauß Sachsen / als Graff Günther von Schwartzburg zum Röms. Käyser erwählt worden / wider solche Wahl nicht allein protestirt / und seinen Juribus einigen Nachtheil daher befürchtet / sondern der damahlige Chur-Fürst von Sachsen vielmehr selbst darzu concurriret hat : Nicht weniger aller jetzigen Hertzogen von Sachsen Anherr Fridericus Gravis, Landgraff in Thüringen / denselben absonderlich darzu persuadirt / und hierunter beförderlich gewesen ; So ist nicht zu sehen / was nun für eine neue Ursach eines befahrenden præjudicii, und was für ein novum jus contradicendi erwachsen seyn möchte.

§. 145. Vielmehr leuchtet in die Augen / daß dem Chur- und Fürstl. Hause nicht um eines Hellers werth verschlage / ob ein Fürst oder Graff die præstanda præstire / wenn es einige Jura auf ein oder andere Schwartzburgische Güther im Rechten erhalten könnte. Sondern es würde solchen Falls demselben nur eine so viel grössere Ehre seyn / wenn es Fürsten des Reichs / wegen gewisser Stücke / nach dem Exempel vieler andern / zu Land-Ständen mit hätte.

§. 146.

§. 146. Dahero auch Ihro Königl. Majest. / ehe dessen solches Dero hohen Interesse nicht alleine nicht schädlich / sondern vielmehr zuträglich gehalten / und so wohl an Dero Geheime Raths-Collegium, als an Dero Regenspurgische Gesandschafften allergn. rescribiret haben / Ihrer Fürstl. Gn. zu Schwartzburg ad Sessionem & Votum, um desto mehr beförderlich zu seyn / als Ihro Königl. Majestät einst wegen der auf die Schwartzburgischen Lande habenden Expectanz Selbst daran Theil nehmen würden: Wie die Rescripta davon vorhanden sind.

XIV.

Daß auch das Sächsische Vorgeben / ob wäre das Hauß Schwartzburg nicht mit Fürstmässigen Immediat-Güthern angesessen / aus obigen von selbsten dahin falle.

§. 147. Dieser Satz wird nur bloß zum Beschluß allhier wiederholet; weil in diesem unerfindlichen Vorgeben das ander Haupt-Argument der Gegentheiligen so genannten Ursachen bestehet. Die Warheit aber der Fürst-mässigen Begütung / ist oben Art. III. schon genugsam dargethan / und braucht hier keines weitern Ausführens.

Womit man also dem Eingangs gethanen Versprechen ein völlig Genügen geleistet / die Schwartzburgische Freyheit und Fähigkeit ad Votum singulare unwidersprechlich behauptet / die Unerheblichkeit der Gegentheils angegebenen Ursachen aber klärlich an den Tag geleget zu haben / ungezweiffelt hoffet.

CAP. IX.

Von denen / zwischen dem Fürstl. Hauß Sachsen Weimar / und dem Fürsten zu Schwartzburg Arnstadt / entstandenen Differentien / und vorgegangenen Gewaltthaten.

Num. I.

Copia Bericht-Schreibens aus Arnstadt / nacher Regenspurg de dato den 11. Jul. 1711. die von Sachsen Weimar daselbst / armatâ manu, beschehenen Beinträchtigungen / und verübter Feindseeligkeiten.

UNsern Hochgeehrten Herrn Geheimen Rath / sollen wir hierdurch berichten / welcher Gestalt Ihr. Durchl. von Sachsen Weimar hiesige Residentz-Stadt Arnstatt / am vergangenen 9. hujus, mit bewaffneter Hand / Morgens gegen 3. Uhren überfallen lassen / immassen die / dem Obristen Rumor untergebene Soldaten / deren zu Roß und Fuß 1500. angegeben worden / die Thore aufgehauen / die auf den Gassen sich befindliche

Leute / mit entblöstem Gewehr / und zugefügten harten tractament / in ihre Häuser getrieben / hierauf Dero Herren Cantzlers und Räthe Häuser / wie auch anderweit / die gesambte Stadt-Thore / in Ihrer Durchleucht / unsers gnädigsten Herrn selbst-eigener Residentz besetzet / den Herrn Cantzler / als einen gefangenen unter einer starcken Escorte zu Pferdt fort / und nach Weimar geschicket / des Hoff-Raths Poßners Hauß erbrochen / Ihn ebenfalls in allen Winckeln und Ecken aufgesuchet / und weilen sie denselben nicht gefunden / eine ziemliche starcke Mannschafft in sein Hauß / woselbst sie zur Zeit noch vorhanden / geleget / wie dann auch des Herrn Hof-Raths Brodkorbs Hauß besetzt gewesen; nicht weniger hat man den Landschaffts-Cassirer also fort in Arrest genommen / und ihm in sein Hauß eine Woche setzen / wie auch alle seine Scripturen versieglen lassen / und / als unsers gnädigsten Herrn Durchl. sich über dergleichen That-Handlung bey dem Obristen Rumor durch den hiesigen Landes-Haubtmann von Spitznaß beschwehren / und auf wessen Ordre alle diese Gewaltthätigkeiten geschehen / nachfragen lassen / hat dieser zwar / daß er solches auf Ihrer Durchl. zu Sachsen Weymar Ordre thäte / sich beruffen / anbey aber vorgegeben / daß warumb solches geschähe / würden die Herrn Commissarii, so in kurtzen nachkommen würden / eröffnen. Es seynd aber selbigen Tags jetzt-erwähnte Herren Commissarii nicht angekommen / inzwischen aber noch 8.

Stück

Stück Geschützes in die Stadt gebracht/ und auf dem Marckt gepflantzt worden. Auch seynd einige von der Soldatesca, in das hiesige am Schloß gelegene Vor-Werck eingedrungen/ und da man ihnen das verlangte gutwillig nicht geben wollen / haben sie zwar selbigen Abends nichts mehr gethan / als gedrohet/ daß sie zu denen Korn- und Heu-Böden sich die Eröffnung selbst machen wollten / welches auch hernach / als der Herr Commissarius schon angelangt/ erfolgt / inmassen sie nicht allein das Herrschafftliche Heu/ so theils eben eingeführet / theils auf dem Boden gelegen / Preiß gemacht / sondern auch den vorräthigen Haber weggenommen / Korn und Weitzen verkaufft / nicht weniger das in diesem und andern Vor-Werckern / wie auch auf dem Felde befindliche Rind- und Schaaf Viehe weggetrieben; Wobey auch als eine sonderbare Gewaltthätigkeit anzumercken ist / daß sie mit gewaltsamer Hand/ und entblöstem Gewehr/ sich des andern Tags nach Einfall / in unsers gnädigsten Herrn Residentz Haus/ in dem vorn Hof eingedrungen / und/ nach besetzter Cantzley/ das innere Schloß dergestalt eingesperret/ und mit Wachten versetzet/ daß niemand/ ohne ihren Willen weder aus- noch einkommen kan; ja man muß sich des feindlichen Einbruchs / und daß sie sich / wo nicht an Ihre Durchl selbst vergriffen / doch wenigstens dero Diener aus dero Gemach / und von ihrer Seiten hinweg reissen mögten/ beförchten.

Es haben zwar unsers gnädigsten Herrns Fürstl. Durchl. so bald als Sie des Commissarii Herokunfft vernommen / ihme eine Protestation wider dergleichen attentata mit einer annectirtẽ Appellation ad Serenissimum Committenten / auch eventualiter ad Cameram Imperialem , durch den hiesigen Lehens-Secretarium Hartmann / weilen man so sehr eingeschränckt gewesen / daß man zu keinen Notarium Publicum gelangen können / zu stellen lassen / welche Er auch zwar angenommen / nichts destoweniger / derselben entgegen / die hiesige Burgerschafft zusammen ruffen lassen / und ihnen eine solche Proposition , welche unserm gnädigsten Herrn in Dero notorischen Gerechtsam höchstnachtheilig gethan / wovon nechstens die Specialia überschrieben werden sollen ; indeme man selbige wegen der jetzigen Einschränckung / noch nicht erfahren können. Da man nun mittlerweile noch eines frembden Notarii und Zeugen habhafft worden / und durch selbige vorgemeldte Protestation und Appellation nochmahlen insinuiren lassen / hat man an statt des schuldigen Respects / den man dem höchstpreißl. Cammer-Gericht schuldig gewesen / den Notarium und Zeugen in Arrest bracht / ja / wie man bey Schreibung dieses / berichtet wird / selbige gar nebst einem Burger und Tambour / von hiesiger Schloß-Wache / als Gefangene / nach Weimar fortgeschickt / wie sie dann kurtz vor der Invasion, dergleichen Arrestirung auch noch mit einem andern Notario und dessen Zeugen in Weimar

selbst /

selbst / eben bey Insinuirung einer Appellation ans Cammer-Gericht / vorgenommen / welcher auch noch diese Stunde daselbst in harter Gefängnüs beybehalten werden. Anderer vielen Attentatorum und factorum dergleichen man im Heil. Röm. Reich sonsten wenig wird gehöret haben / zu geschweigen. Wann dann dergleichen Feindseeligkeiten / so ein Stand des Reichs gegen den andern ausübet / vor nichts anders / als einen offenbaren Friedbruch gehalten werden kan / zumahlen da unser gnädigster Herr / wann Er auch gleich einiger Contraventionen beschuldiget werden könnte / so doch nimmermehr nicht ist / dannoch Ihre Durchl. zu Sachsen-Weimar / pro Judice nicht zu erkennen hat / vielweniger / wann Er auch Judex wäre / von Ihme auf solche unerhörte Art procedirt / und der Process ab executione angefangen werden können; So wird man zwar deßwegen bey den höchsten Reichs-Gerichten / als woselbst diese Sache durch die eingewendete Appellation bereits pendent gemacht worden / die behörige Nothdurfft zu Erhaltung rechtmässiger Satisfaction fernerweit beobachten. Es gelanget aber inzwischen auf Special-Befehl unsers gnädigsten Herrns / an unsern Hochgeehrten Herrn geheimen Rath / unser dienstliches Bitten / dieses harte und unbillige Verfahren unter der Hand / denen bey dem Reichs-Convent sich befindlichen Gesandtschafften bekannt zu machen / und Sie auf Art und Weise / wie Sie es selbsten am aller-
thun-

thunlichsten finden werden / dahin zu disponiren / daß Sie nicht allein Ihren höchsten und hohen Herren Principalen / von dieser unerhörten Procedur Nachsicht geben / sondern auch die Wohlwollende dahin disponiren mögten / daß / wann ja durch einem allgemeinen Reichs-Schluß dem Herrn Hertzog von Sachsen-Weimar / die Unbilligkeit dieses Verfahrens / jetzo nicht zu Gemüth geführet werden könnte / doch solches von denen hohen Herren Principalen en particulier geschehen / und dardurch wir nicht allein in unserer Bedrängnüs soulagiret / sondern auch eines jedweden Reichs-Standes Freyheit / durch Removirung eines zur schlimmesten Consequenz gereichenden Exempels / beybehalten werden möge / die wir übrigens alles / was dißfalls zu unsers gnädigsten Herrns Besten und Erhaltung Dero Jurium, dienlich seyn mögte / zu Dero Prudence und selbst-beliebigen Vorsorge überlassen.

Num. II.

PATENT,

Welches Sachsen-Weimar armatâ manu hat zu Arnstadt anschlagen lassen.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm Ernst / Hertzog zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg / auch Engern und Westphalen / Landgraf in Thüringen / Marggraf zu Meissen / Gefürsteter Graf

zu Henneberg/ Graf zu der Marck und Ravensperg/ Herr zum Ravenstein/ ꝛc. ꝛc. Von Uns und Unsern freundlich-geliebten Vetter/ Herrn Ernst Augusten / so wohl in Vormundschafften Unsers auch freundlich-geliebten unmündigen Vetters/ Herrn Johann Ernsts / Hertzoge zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg/ auch Engern und Westphalen / ꝛc. ꝛc.

Entbieten Unsern in der Herrschafft Arnstadt/ Amt Käfernburg/ Stadt Plauen/ und deren sämtlichen Pertinentien/ eingesessenen Lehens- und Landes-Unterthanen/ weß Standes und Würden Sie sind/ Unsere Gnade und alles Gutes / und ist denenselben ohne diß bekannt/ wie genau Unß / als Landes- und Lehens-Herrn / obbedeutete Lande verwand / und wie Wir darinne zu gebieten und zu verbieten / Ordnungen und Mandata zu publiciren und anschlagen zu lassen / auch die an Uns ergehende Appellationes anzunehmen/ und darüber zu erkennen/ nicht weniger andere Landes- und Lehens-Herrschafftliche hohe Jura zu exerciren befugt sind/ und darinnen noch letzthin bey dem Herkommen/ von abgelebter Kayserl. Majestät glorwürdigsten Andenckens/ geschützet worden.

Nachdeme aber diesem entgegen / eine Zeither des Fürsten Anthon Günthers zu Schwartzburg Libd. und Dero Cantzley zu Arnstadt / sich nicht entblödet / den zwischen Uns und Eingangs erwähnten Landen obwaltenden

tenden Nexum verächtlich ausser Augen zu se-
tzen/ und Uns sich gleichsam zu parificiren / die
von Alters hergebrachte Sächsische Rechte und
Gewohnheiten / nach und nach in Abgang zu brin-
gen/ mehrermeldter Cantzley den neuerlichen und
unzuläßlichen Titul einer Regierung beyzule-
gen / vor sich Ordnungen und Gesetze zu machen/
hingegen Unsere ihnen zugefertigte Befehl / so
ins Land zu publiciren gewesen/ zurück zuhalten/
zu intercipiren / und unterzuschlagen / oder de-
nen die Beobachtung derselben zu verbieten/ Un-
sere immediate Bediente unter ihre Jurisdi-
ction zu ziehen / dabey die an Uns ergangene
Appellationes durch übermässige/ und wider die
Tax-Ordnung lauffende Gebühren/ Verweiger-
ung der Acten/ Bedrückung der armen Appel-
lanten / Anmassung einer unbefugten Cogni-
tion, super meritis Appellationum, und sonst
auf andere Weise zu hemmen / oder wohl gar
nicht zu respectiren/ ingleichen die armen Unter-
thanen/ so bey Uns/ als jetzt-regierenden Landes-
Fürsten und Lehen-Herren/ Schutz und Hülffe ge-
sucht/ übel und spöttlich zu tractiren / auch durch
Entsetzung von Diensten / übermässige Execu-
tiones, und auf andere mehrere Art zu bedrän-
gen / nicht weniger in denen an Uns abgelasse-
nen Schreiben und Berichten/ den Uns schuldi-
gen Respect zu vergessen/ mit anzüglichen / spitzi-
gen und anständigen Expressionibus, sich öffters
heraus zu lassen / auch so gar letzthin des gesam-
ten Chur und Fürstl. Hauses uhralte Privi-
legien zu violiren; Und Wir dann solchen Unfug
in

in die Länge nicht nachsehen können / sondern vielmehr Uns in Unserm Christ-Fürstl. Gewissen verbunden achten / sowohl die Uns in obangeregten / Unsern gesamten Fürstenthum und Sächsischen Landen zugehörigen / Oertern zustehende / und von Unsern Hochgeehrten Herren Vorfahren hergebrachte hohe Jura aufrecht zu erhalten / als auch alles anderes ungebührliches Beginnen / ernstlich zu ahnden / und den armen bedrängten und Hülff-losen Unterthanen kräfftigen Schutz zu leisten : Als sind Wir bewogen worden / vermittelst militarischen Execution, Unsern vorigen und jetzigen Verordnungen / Mandaten Befehlen / und Patenten gebührenden Nachdruck zu geben / und das jenige / was man vormahls heimlich hinterhalten / intercipirt / und untergeschlagen / nochmahls affigiren / darbey auch durch Anordnung einer Commission, die bißherige Ungebühr untersuchen und abstellen zu lassen.

Befehlen derowegen und gebieten allen / in Eingangs erwähnten Uns verwandten Landen / befindlichen Städten / Dörffer und Communen, wie auch insgesamt allen und jeden Personen und Unterthanen / daß sie gedachter Unserer Commission sich im geringsten nicht widersetzen / noch vor jetzo / oder in Zukunfft sich an den / von Uns oder in Unsern Namen angeschlagenen / oder anzuschlagenden Patenten und Verordnungen vergreiffen / oder / daß solches von andern beschehe / zu lassen / sondern / wo sie dergleichen warnehmen / solches äussersten Fleisses abwenden /

und

und allenfalls so fort an Uns gebührend unterthänigst berichten/ im übrigen aber der Arnstädtischen Cantzeley den Titul einer Regierung nicht beylegen/ noch von den hergebrachten Sächsis. Rechten und Gewonheiten abweichen/ sondern den zwischen Uns/ und denen in Eingang und mehrmahls berührten Landen und Dero Beysitzern enthaltenen kundbaren nexum strecklich vor Augen haben/ und darwider nichts vornehmen/ thun/ oder lassen sollen.

Massen Wir dann die solchem entgegen Handelende/ mit ernstlicher und unnachbleiblicher Straffe/ wovor sich ein jeder zu hüten wissen wird/ zu belegen/ diejenigen aber/ so Unserm gnädigsten Willen gemäß leben/ und sich an der Uns schuldigen Devotion durch nichts abhalten/ oder irren lassen/ in kräfftigen Schutz zu nehmen/ und wider alle etwa besorgliche Gefahr und Bedrohung nachdrücklich zu vertheidigen nicht ermangeln werden. Und ist solches Unser ernstlicher Wille und Meynung. Zu Urkund haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben/ und mit Unserm Fürstl. gesamten Cantzeley-Decret bedrucken lassen. So geschehen/ und geben Weimar zu Wilhelms-Burg/ den 8. Julii 1711.

Wilhelm Ernst/ H. z. S.

(L.S.)

Num.

Num. III.

Bericht an den König Augustum in Polen/ von Sachsen-Weimar/ darinnen verschiedene Gravamina, contra den Fürsten zu Arnstadt/ vorgestellet werden.

P. P.

Eu. Königl. Majest. wird zweiffels ledig in hohen Andencken ruhen/ wie zu mehrmahlen wir über des Grafen/ nunmehro Fürsten zu Arnstadt/ gegen uns und unser Gesamt-Haus/ als seine Landes- und Lehen-Herrschafft/ geraume Zeit her gebrauchte hartnäckige Widersetzlichkeit/ und ärgerlichen Ungehorsam/ absonderlich seit erlangten Fürsten-Stand angemaste viele Neuerungen/ und unverantwortliche höchst-præjudicirliche Eingriffe/ in unsere und unsers gesamt-auch mithin des gantzen Chur-und Fürstlichen Hauses Sachsen competirende hohe Jura uns zu commoviren geursachet worden/ und davon Eu. Königl. Majestät freund-dienstlich Part zu geben/ nicht haben umgehen können. Wiewohl wir nun verhoffet/ Er/ der Fürst/ auf so viele von uns abgegangene ernstliche Bedeut- und Verwarnungen/ auch respective Straff-Comminationen endlich sich begreiffen/ und in gebührende Schrancken dermahleinst setzen würde/ mahlen dann auch von der jüngst abgelebten Kay-

Kayserl. Majest. glorwürdigster Gedächt-nüs/ nach bereits erlangt- und publicirter Fürstl. Dignität / Er ebenfalls dahin angewiesen worden / von allen/ denen Sachsen-Weimarischen Juribus und Nexui. zu widerstrebenden Neuerungen sich zu enthalten / nicht weniger Eu. Königl. Majest selbst ein scharffes Rescript an Ihm abgehen lassen ; So hat jedoch diese Hoffnung so gar verfehlet / daß Er und seine Räthe / mit Ihren ohnfugsamen Anmassungen vielmehr stets fortgefahren/ und nach und nach immer ärger es gemacht / so / daß Sie/ unter andern / die in gantz ohndisputablen Stand hergebrachte Appellation von Ihm und seiner Cantzley an uns/ als ein ausnehmendes Kenn-Zeichen der Sächsischen Territorial-Hoheit / auf allerhand unzulässige neuerliche Weise / theils durch / dem Herkommen zuwider/ verweigerte Einschickung derer Original-Acten/ theils durch denen Appellanten angeforderte ungewöhnliche allzu hohe Gebühren / theils durch anmäßliche und eingebildete Gewalt / die Appellationen selbst zu rejiciren und abzureissen/ zu vernichtigen sich brauchet.

Ferner eigene vermeintliche Regierungs-Advocaten / wie ingleichen einen sogenannten Regierungs-Fiscal, bey Ihrer Cantzley neuerlich bestellet / dieselben mit præjudicirlichen Pflichten beleget / die Advocaten in Allegando nicht sowohl der Sächsischen Rechten / als vielmehr frembder / oder auswärtiger Jure-Consultorum , und deren Meynungen sich zu bedienen / ange-

angewiesen/ die Acta in Parthey- oder Inquisitions-Sachen/ auch fast gar nicht mehr in Sächsische/ sondern auswärtige Juristen - Collegia, als nach Halle/ und anders wohin verschicket. Hierüber Er / der Fürst / die Unterthanen/ in denen von uns und unserm Hause Ihm verliehenen Landen / mit neuerlichen Anlagen und überschwehren Exactionen unter allerhand Namen und Inventionen / als unterm Titul zu Bestreitung derer Publicorum Donativen, und dergleichen belästiget / und weiter in Armuth gesetzet / die Rechnung hingegen über die erhobene Steuren und Anlagen dem Herkommen nach/ zu ediren und abnehmen zu lassen ansteher / alles dem Kayserl. letzt-ausgefallenen Concluso gerad entgegen ; darneben Er/ und seine Räthe den Unterthanen offentlich / und zu unsern nicht geringen Despect und Verachtung verbietet/ an unsere Verordnungen sich zu kehren/ oder denenselben Parition zu leisten/ hingegen Er sich/ als einigen regierenden Landes-Herrn durchgehends benennen / und dafür tractiren lässet. Uns aber durch seine Räthe/ gleichsam in faciem zu schreiben/ sich nicht entsehen/ ob competire uns und unserm Hause in denen Sächsischen Ihm verliehenen Orten nichts / als die Lehenschafft/ dabey Er dannoch auch einer von uns befundener Nothdurfft / nach angeordneter Lehens- Visitation sich entgegen setzet/ und solche auf alle Masse zu behindern trachtet/ und über deme auch des Juris armorum sich anmasset/ so von dem Hause Sachsen Ihm und

seinen Vorfahren niemahls zugestanden worden; Eine neu-riche Schloß-Wache ist zu dero armen Unterthanen mehrerer Beschwehrung angeordnet; Es sind an Inquisitions-Sachen Abolitiones ertheilet / Juden aufgenommen / und vieles anderes mehr / zu dem Jure territoriali gehöret / und bey seiner Vorfahren Zeiten nie geschehen / unterfangen worden.

Wann unsere Landes-Fürstl. Edicta und Verordnungen/dem Herkommen nach/zur Publication und Affixion Jhm / oder seinen Räthen zugesendet / sind sie hingeleget / und nicht/ sondern hingegen andere unter seinen/ des Fürsten Namen / und eigen anmäßlicher Autorität publiciret; Wie daun jüngsthin mit dem von Eu. Königl. Majest. uns zugesandten Vicariat-Patent sich begeben / da der Fürst zu Arnstadt/ an statt er solches/ wie es von uns ingrossiret / und an seine Räthe ad affigendum überschicket worden / hatte anschlagen lassen sollen/ es selbst unter seinen Namen und Titul ingressiren und affigiren lassen: Wordurch aber auch so gar gegen Eu. Königl. Majest. aufhabendes hohes Vicariat-Amt / Er sich straffbar und vermessentlich vergriffen / (so dieselbe zu ressentiren schon wissen werden) anbey uns in unser dißfallsigen notorischen possessione vel quasi vom nechst-vorigen Vicariat Anno 1657. her/ gantz unbefugt und frevel-müthiger Weise zu turbiren sich angemasset / auch/ ohnerachtet wir Jhm die Refixion der Seinigen / und hingegen

Affixion

Affixion der Unsrigen ingrossirten Vicariat-Patenten / bey nahmhaffter und wiederhohlter Straffe auferleget/ dannoch die geringste Parition darauf nicht geleistet / sondern vielmehr in einer ärgerlichen / Renitenz, Ungehorsam und Verachtung gegen uns / seinen Landes- und Le-en Herrn/ (dafür Er uns in seiner abgeleisteten Erb-Huldigung / sich aber vor unsern Unterthanen selbst ausdrücklich / und besage deren wörtlichen Inhalts/ erkennet und bekennet hat / und billig also auch cum effectu mit thätlichem Gehorsam und Unterthänigkeit erkennen / und darnach sich bezeugen sollte) fortgefahren/ biß jetzo continuiret hat. Nechstdeme einen hiesigen/ wegen Unrichtigkeit und Untreu in gehabter Amts-Administration auf eine importante Summ/ zur Inquisition und Captur gezogenen/ als dieser aber durch die Flucht entkommenen Rentmeister / Namens Reichhart / bloß zu unsern Despect, und seine Animositäten und Bravaden destomehr zu zeigen / Er geheget / und dem Bericht nach / in Dienste aufgenommen worden; Hierüber vor zweyen Tagen erst seine / des Fürsten/ Räthe zu Arnstadt/ in einer gewissen Justiz-Sache/ da die Einsendung der Acten / nach verschiedenen vergeblich abgangenen Rescriptis, endlich bey Straffe injungiret worden / von sothanem Pœnal-Rescripto, an das Kayserl. Cammer-Gericht zu Wetzlar / zu offenbarer Verachtung und Violation des dem Hause Sachsen zustehenden hochverpönten Privilegii de non appellando

zu provociren sich nicht entblödet haben. Vieler ander-und mehrerer ungebührlichen Bezeug- und straffbarer Anmassung / um Eu. Königl. Majest. mit allzu weitläufftiger Erzehlung nicht zu incommodiren / für dißmahl zugeschweigen. Da nun also der ärgerlichen Widersetzlichkeit und frevel - müthigen Beeinträchtigung / unser und unsers gesamten Hauses hoher Jurium, auch harter Bedrückung der armen erschöpfften Unterthanen / gar kein Ende abzusehen seyn wollen / unsere hierbey gebrauchte Langmuth / auch anderen Effect nicht gehabt / als daß der Fürst und seine Räthe nur trotziger geworden / und sich deßfalls / dem Verlaut nach / einiger uns gar sensiblen und despectuosen Formalien, welche wir noch untersuchen lassen / und besonders ahnden werden / unter andern gebraucht haben mag / die armen sehr geplagten Unterthanen hingegen / wegen zurückgebliebenen höhern Schutzes / gantz verzagt und irre geworden / und fast ebenmässig auf nachtheilige Gedancken und verkleinerliche Reden von unserm und des Hauses Sachsen competirenden Hoheits Juribus verfallen sind ; so haben wir uns gantz ohnumgänglich gemüssiget befunden / ein Ressentiment, und zu redressirung der unbefugten Anmassungen / auch Beschützung derer armen gedruckten Unterthanen / hinlängliches Mittel endlich vor die Hand zu nehmen / solchemnach einige 100. Mann unserer Miliz heute früh in Arnstadt / jedoch ohne einige denen Unterthanen daher zu ziehende Ungelegenheit / Kosten /

sten / oder Belästigung / einrücken / und zugleich den Cantzler Zangen / als welcher dem Vermuthen nach / in allen zeitherigen unfugsamen Anmassungen / nicht wenig Schuld hat / hieher in sichere / jedoch honorable Verwahrung bringen lassen / und werden morgen eine Commission mit gemessener Instruction, zu Untersuchung derer zeitherigen Factorum und ungebührlichen Begünstigungen / auch Remedirung derer Unterthanen Beschwehrden / absenden / und alles dergestalt einrichten lassen / daß unser / und unsers gesamt-mithin des gantzen Chur- und Fürstl. Hauses Sachsen hohe Gerechtsamkeiten dem Herkommen / und jüngsten Kayserl. Concluso gemäß hergestellet / und von dem sonst bevorgestandenen Untergang vindiciren / niemanden aber einiges Unrecht oder Beschwerlichkeit zugefüget werde / weniger etwa Unruh und weitere Motus aus der Sache erwachsen möge. Wobey wir nicht zweifflen Eu. Königl. Majest. diese unsere hierunter führende gute Intention hocherleuchtet erkennen / dieselbe auch Krafft dero aufhabenden hohen Vicariat-Amts / auf benöthigten Fall kräfftigst zu secundiren / als worum dieselbe wir hiemit gantz angelegenst- und freund-dienstlich ersuchet haben wollen. Dero wir mit aller Ergebenheit zu Erweisung rc. beständig verbleiben. Weimar zu Wilhelmsburg den 9. Julii 1711.

Num. IV.

Antwort des Königs Augusti Majestät / an den Hertzog zu Sachsen Weimar / mit Approbation der vorgenommenen Execution.

Wir Friedrich Augustus von Gottes Gnaden König in Pohlen / Groß-Hertzog in Lithauen / Reussen / Preussen / ꝛc. ꝛc.

Durchleuchtig Hochgeborner Fürst / freundlich lieber Vetter.

WIr haben uns aus Eu. Libd. freund-väterlichen Schreiben vom 9. dieses verlesen lassen / was in Dero Territorial-Hoheit / der zum Fürsten-Stand erhobene Graf von Schwartzburg zuwider / der Kayserlichen ihme gesetzten Maaß und Schrancken / und des Herkommens vor viele Eingriffe gethan / wie er Ihre Landes-Fürstl. Verordnungen gering gehalten / selbige nicht / sondern in seinem Namen andere / angeschlagen / auch nechsthin mit unseren Vicariats-Mandaten / welche Eu. Libd. ingrossirter Ihme zur Affixion zugesendet / dergleichen gethan / und selbige als ein Landes-Fürst in seinem Namen / nach der Ingrossirung publiciren lassen / durch welche verschiedene der Länge nach erzehlte Animositäten und

Beeinträchtigungen Eu. Libd. bewogen worden wären / Ihre Hoheit und Respect mit Nachdruck und militarischer Macht zu handhaben / wir wollten nicht nur Ihre Intention erkennen / sondern auch dieselbe kräfftigst secundiren.

Wie sich nun nicht gebühret / daß die Grafen zum Despect Ihrer Landes-Fürsten selbst / in Ihren Namen von denen Sächsischen Lehens-Orten / die Publication verrichten: Also haben Euer Libden daran gantz wohl gethan / daß sie solche Ungebühr abschaffen / und die von Ihr ingrossirte an die Stelle hefften lassen: Gleichwie auch wir zu Franckenhausen / und anderstwo in der Grafschafft Schwartzburg / da Graf Ludwig Friedrich auch dergleichen / wie der Graf zu Arnstadt / unterfangen / fast zu gleicher Zeit mit Cassirung solcherley Patenten thun / und deren Geistlichen bey namhaffter Straff verbieten lassen / für die Grafen nicht als Landes-Fürsten zu bitten: daß im Haupt Werck Euer Libden sich bey Ihrer hergebrachten Landes-Fürstlichen Hoheit / durch die Einruckung der Mannschafft in Arnstadt und andere Wege zu schützen / und die nöthige Parition und Respect zu manuteniren bedacht seynd / das können wir anderst nicht als billichen / und / da nöthig / Ihm unsern Schutz wiederfahren zu lassen / zweiffeln aber jedoch nicht / Euer Libden werden geziemende Maaß halten / und lieber denen Manutenenz-Mitteln die recht-

liche Weege und Anruffung des Fiscals zur Erkanntnus über der begangenen Felonie zur Hand nehmen / auch die Unterthanen nicht über Gebühr beschwehren lassen / wolltens Eu. Libden / Dero wir zu angenehmen freund-vetterlichen Gefälligkeiten willig und erböthig / in Antwort nicht verhalten. Datum Dreßden am 20. Julii 1711.

Antwort-Schreiben

Von

Des Königs in Pohlen Majestät/ ꝛc. an Ih. Hochfürstl. Drl. zu Sachsen - Weimar / die Schwartzburgische Affaire betreffend.

Num. V.

Chur-Mayntzis. Ersuch-Schreiben an Sachsen-Weimar / von denen verübeten Thätlichkeiten zu Arnstadt abzustehen / und alles in vorigen Stand wieder herzustellen.

P. P.

WAs des Fürstens zu Schwartzburg Gesandtschafft zu Regenspurg / der unserigen daselbsten / wegen dessen beschwehrend zu vernehmen gegeben / daß Euer Libden durch Dero Ausschuß ad 1500. Mann gedachten Fürstens

stens Residentz Arnstadt und Schloß übersteigen / solche darmit besetzen / dessen Canzlern gefänglich nacher Weimar hinweg führen / seine Räthe auffsuchen / und besonders den Landschaffts-Cassirer Francken / in Arrest nehmen / sein Haus mit Wacht belegen / alle dessen Scripturen versiegeln / nachgehends noch 8. Stück Geschütz in gedachte Residentz bringen / und auf den Marck pflantzen / Commissarios dahin abschicken / durch diese der Burgerschafft befrembdete Propositiones thun / die Früchten und Heu theils hinweg nehmen / theils verkauffen / auch einig Rind- und Schaaf-Vieh hinweg treiben / sodann die dieser, und anderer Thätlichkeiten halber / an die höchste Reichs-Gerichter geschehene Provocationes nicht respectiren lassen haben sollen / ein solches zeigt der angeschlossene Extract-Schreibens des mehrern.

Was nun obgemeldte Schwartzburgis. Gesandtschafft der Unsrigen zugleich zu vernehmen gegeben / und gar angelegentlich vorgestellet hat / daß / wann man etwa bey dermah- " liger bekannter Inactivität des Reichs-Tags " Bedenckens trage / diesen bedrangten Stand " in Corpore behörige Reichs-Hülff ange- " deyen zu lassen; So würde man doch keinen Anstand nehmen / Ihme in particulari die behülffliche Hand zu bieten / damit sein Principal nicht nur nicht weiters betrübt / und mit ferneren Thätlichkeiten in denselben gesetzet /

 son-

sondern auch alles in Statum Priorem hergestellet / und es bey denen Reichs-Grund-Gesetzen/ welche ja in alle Wege die eigenmächtige Justiz, auch in der gerechtesten Sache improbiren / gelassen werden möchten ; Und wir dann dieses Begehren / zumahlen bey jetzigen Conjuncturen um so nachdrücklicher angesehen/ als Euer Libden von selbsten ermessen werden / was dergleichen Dinge für gefährliche und betrübte Suites nach sich ziehen können ; So haben dieselbe wir hiemit zum freundlichsten ersuchen wollen / von solchen angebrachten Thätlichkeiten nicht allein abzustehen / sondern auch alles wiederum in vorigen Stand herzustellen / und sich das jenige nicht zuwider seyn lassen/ was das gantze Reich in dergleichen Fällen so heyl- und mühesam verordnet hat ; Euer Libden geben dardurch dem gantzen Reich ein Löbl. Beyspiel / bezeigen dem Publico sehr ruhmwürdig / Dero treu-Patriotischen Intention, und verbinden uns darmit ins besondere. Eu. Libden verbleiben wir dargegen zu Erweisung freundl. Dienst-Gefälligkeiten/ stets willig und bereit. Maynz den 20. Julii 1711.

Num.

Num. VI.

Antwort von Ihro Churfürstl. Durchl. zu Sachsen-Weimar / auf das Chur-Mayntzische Schreiben / die Schwartzburgische Affaire betreffend.

Was Eu. Libden an uns / auf Veranlassung Schwartzburgisch-Arnstädtischen Räthe / wegen der durch unsere Militz ohnlängst beschehene Besetzung jetzt-gemeldter Stadt Arnstadt / beym Reichs-Convent zu Regenspurg angebrachten Beschwehrden / nebst deren abschrifftlichen Beyschliessung abzulassen / und vorzustellen belieben wollen / solches ist uns wohl geliefert / und haben wir den Inhalt des mehrern verstanden / besonders aber aus ermeldtem Anschluß der Arnstädtischen vermeinten Beschwehrung / zu billiger Befrembdung wahrzunehmen gehabt / wie der Sache Verlauf nach vielen Umständen gar ungleich / und nicht nach der Warheit / zweiffels ohne / um die Affaire odieuse zu machen / vorgestellet / durch deren Widerlegung jedoch Eu. Libd. wir nicht incommodiren / mithin uns selbst ohnnöthige Mühe machen wollen / inzwischen aber auf den Erforderungs-Fall zu seiner Zeit / und an gehörigen Ort das jenige / was auf unsern Befehl deßfalls unternommen / sattsam zu justificiren nicht ermanglen werden. Mittlerweil können wir nicht unterlassen / Eu. Libd. zu diensamer Informa-

formation diejenige Bewegungs-Ursachen / so uns zu Unternehmung obgedachten Ressentiments und Coërcition angetrieben / und gleichsam genöthiget / zu erkennen zu geben: massen zu vorderist aus der Beylage derselben fürgetragen werden kan / mit was für einem starcken Vinculo des Fürstens zu Schwartzburg-Arnstadt Libd. uns und unserm Fürstl. Haus ratione der Herrschafft Arnstadt / und anderer von demselben zu Lehen tragender Orten verwand / und verbunden / wie nemlich ausser dem Nexu Feudalitatis jener diesem auch mit würcklicher Erbhuldigung zugethan / und der Besitzer solcher Herrschafft / bey jedesmahliger Investitur zugleich das Homagium leisten / und deßfalls nach wörtlichen Inhalt des von uhralten Zeiten hergebrachten Erb-Huldigungs-Formularis sich von einen Unterthanen / der jedesmahlig regierenden Hertzog unsers Fürstl. Hauses aber vor seinen würcklichen Erb-Herrn und Landes-Fürsten bekennen muß / welches Homagium dann / nach solchem Inhalt / benebst dem Vasallagio, insonderheit auch uns / der nunmehrige Fürst zu Schwartzburg-Arnstadt / nach Antritt unserer Regierung / durch seine Abgeordnete würcklich geleistet / und gethan hat. Wobey dann nicht weniger unlaugbar / daß über Ihn / und die von uns Ihme verliehene Unterthanen / die Landes-Hoheit durch unsere Fürstl. Gesamt-Regierung / und andere Collegia exerciret wird / auch neben dem die von der Superioritate territorali dependirende

de Jura, als Gebot und Verbott / Citation, Appellation, Ladung und Erscheinung auf Land-Tägen / und andere / wie nechst unseren in GOtt-ruhenden Vorfahrern gegen dem Fürsten von Arnstadt / in vollen Schwang und Exercitio hergebracht / dessen allen ohngehindert gleichwohl Er und seine Räthe eine zeithero / insonderit nach dem erlangten Fürsten-Stand von obgemeldten starcken nexu und Vinculo subjectionis der geleisteten Pflicht zuwider / sich loß zuwürcken äusserst bemühet / und die Gebühr und schuldige Parition uns allerdigs denegiret / hingegen alle ersinnliche Widersetzlichkeit gebrauchet / und vieler neuerlichen Eingriff in unsere hohe Jura sich angemasset / darneben die Unterthanen mit schwehren und ungebührlichen Exactionen beleget / in solchen wegen auch ohnerachtet sie nicht nur von letzt-abgelebter Kayserl. Majestät glorwürdigsten Andenckens zur Gebühr / und zumahlen des neuen Fürsten-Standes halber / nichts mehr bemeldten Nexui zuwider streitendes zu unternehmen angewiesen / sondern auch von des Königs in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Majestät und Libden / eben dahin bedeutet / weniger nicht von unserer H.Hn. Vettern / derer Hertzogen zu Sachsen-Eisenach und Gotha Libd. Libd. deßfalls mehrmahln gütlich erinnert / ingleichen von uns selbsten vielfältig in Güte / und dann durch geschärffte / auch letzlich pœnal-Rescripta ermahnet worden; immer und recht hartnäckig fortgefahren / bey wel-

welcher Beschaffenheit dann / und da alle gebrauchte Gradus und Glimpfe nicht verfangen wollen / vielmehr der Fürst zu Arnstadt und seine Räthe / eben daher nur mit mehrerer Insolenz und Animosität Anlaß genommen / die armen bedruckten Unterthanen / auch bey ausbleibenden unsern Landes-Fürstl. Schutz zuletzt gantz irre / und fast zu uns verkleinerlichen Gedancken und Reden veranleitet worden / wir um so wohl unsere und unsers Fürstl. Gesamt-Hauses hohe Jura, von dem Untergang gleichsam zu vindiciren / und in Sicherheit zu stellen / mithin unserer Lehen- und Landes-Herrlichen Respect zu salviren / als auch denen Armen von uns und Jhme dem Fürsten verliehenen Unterthanen / wider ungerechten Bedruck und Belästigung / den Landes-Fürstl. Schutz zu erweisen / keinen andern Weeg vor uns gesehen / als ein solches reelles Ressentiment und Coercition, wie geschehen / und zwar ohne Tumult, oder sonderbare Gewalt / zur Hand zu nehmen / welches dann bey Erwägung obberegter wahren Umständen / dem Verhoffen nach / von Eu. Libd. so wenig / als von andern ohnpassionirten uns verdacht werden / noch gegen die Reichs-Gesetze von uns gehandelt zu seyn / erachtet werden wird / jemehr diese einem jedweden Reichs-Stand / damit von dessen Landsassen / in die hohe Landes-Fürstl. Jura kein Eingriff geschehe / propria autoritate, so gut / als möglich zu verhindern / wie auch bey diesen sich selbst zu manuteniren / ausdrücklich

lich erlauben. Wie dann auch unsere Miliz von Arnstadt / schon längst wieder abgeführet/ und wir den von dorten anhero gebrachten Cantzler / welcher an allem bißherigen ungebührlichen Unternehmen/ dem Anschein nach/ die meiste Schuld hat/ auch balden / wie ingleichen den Cassirer Francken/ wann dieser seine Rechnung übergeben / und justificiret haben wird / des Arrests wider entlassen wollen ; Im übrigen aber von des Fürstens zu Arnstadt und seiner Räthe / künfftigen Aufführung dependiren wird/ dergleichen Ihnen und uns selbst beschwehrlichen Coercition hinführo entübriget zu bleiben. Die wir schließlich Eu. Lbd. 2c. Geben Weimar zur Wilhelmsburg den 30. Julii 1711.

An
Chur-Mayntz/
von
Sachsen-Weimar.

Num. VII.

Schreiben an König Augustum in Polen/ von Chur Mayntz/ die Sachsen-Weimarische Troublen/ als Reichs-Vicarius zu redressiren.

Durchleuchtigst-Großmächtigster König/ 2c.

WAs des Fürsten zu Schwartzburg Libden Gesandtschafft zu Regenspurg / der

Unsri-

Unsrigen daselbst/ wegen dessen beschwehrlich zu vernehmen gegeben/ daß des Herrn Hertzogen zu Sachsen-Weimar Libd. durch den Ausschuß ad 1500. Mann/ gedachten Fürstens Residentz Arnstadt und Schloß übersteigen/ solche damit besetzen / dessen Cantzler daselbst gefänglich hinwegführen / seine Räthe aufsuchen / und besonders den Landschaffts-Cassirer Francken / in Arrest nehmen / sein Haus mit Wacht belegen / alle dessen Scripturen versiegeln/ nachgehends noch 8. Stück Geschützes in gedachte Residentz bringen/ auf dem Marck pflantzen / Commissarios dahin abschicken/ durch diese der Burgerschafft befrembdte Propositiones thun / die Herrschafftliche Früchten und Heu/ theils hinwegnehmen/ theils verkauffen / auch einig Rind- und Schaaf-Vieh wegtreiben / sodann die dieser und anderer Thätlichkeiten halber/ an die höchste Reichs-Gerichter geschehene Provocationes nicht respectiren haben lassen sollen/ 2c. Ein solches zeiget das angeschlossene Extract-Schreiben des mehrern. Wann nun dieses Anbringen solche Thätlichkeiten sind / deren man sich um da weniger gleichsam im Angesicht Eu. Kön. Majest. von obhabenden Vicariat-Amts erlassenen so stattlichen Verordnungen / und derentwegen zweiffels ohne auch dasiger / gleichsam im Hertz Dero Vicariats-Landen gelegener Orten affigirter Patenten versehen können: Also ist auch von Dero Justiz liebenden Gemüth / und Dero Gesetz-Aufrechthaltung löbl. Eyfer allerdings

dings zu muthmassen / dieselbe zu Remedirung dieser eigentlich in des Reichs-Vicariats-Obsicht/ einschlagender Sache / die behörige Mittel aufs schleunigste vorkehren zu lassen / sich um damehr eine Angelegenheit / ja eine Glorie machen werden/ aufdaß bey noch so austehender Wahl/ und da das Churfl. Collegium sein Gemüth und Gedancken in Ruhe haben / und auf die Ersetzung des allerhöchsten Ober-Haupts des Reichs bedacht seyn muß / dasselbe durch solche in Dero Vicariats-Landen entstandene / und nach des Heil. Röm. Reichs Grund-Gesetzen / als welche auch in der allergerechtesten Sache einmahl keine eigenmächtige Justiz gestatten / anderst/ nicht als] für öffentliche Befehdungen aufzunehmende Thätlichkeiten / nicht verstöret und beunruhiget werden möchten. Wir haben Eu. Königl. Majest. doch auch zum freundlichsten darum belangen / und Ihro mit wenigen anbey zu Gemüth führen wollen/ wie sehr und hoch Sie mit schleuniger Redressirung der Sache / das publicum erfreuen / und dasselbe sich verbinden; Dahingegen im widrigen Fall/ wegen des bösen Beyspiels/ dieselbe das gantze gemeine Wesen disconsoliren können/ so Eu. Königl. Majest. Gemüth zu erwünschter Generosität lencken/ und Ihro alles der allgemeinen Ruhe erspriesliches eingeben wird. Und wir ꝛc.

Num. VIII.

Dehortatorium Königs Augusti in Polen/ an den Fürsten zu Arnstadt/ mit Approbation des Sachsen-Weimarischen Einfalls daselbst.

Friedrich August/ König in Polen ꝛc. Chur-fürst zu Sachsen/ des Heil. Röm. Reichs Vicarius.

Uns hat unsers freundlich geliebten Vetters/ des Hertzogs Wilhelm Ernsts / zu Sachsen-Weimar Libd. weitläufftig zu erkennen gegeben / mit was vor unverantwortlichen Eingriffen / zuwider denen Kayserl. Verordnungen und gegebener Maaß / in die Landes-Fürstl. Hoheit/ Ihr und die Euerigen / sich auf vielerley beschriebene Art vergangen / und damit veranlasset hättet / daß Se Libd. sich mit Ihrer an Handen stehenden Militz / Ihrer Lehens-Stadt Arnstadt / bemächtiget hätten / und bey uns die Approbation und den Schutz gesuchet. Nun seyd Ihr wohl erinnert/ was wir vor zwey Jahren/ vor eine ernstliche Dehortation, wegen aller Animositäten gethan haben : da Ihr aber diese gleichwohl continuiret/ und den Landes-Fürstl. Respect hindangesetzet / auch denen Kayserl. Weisungen den gebührenden Respect und Gehorsam nicht erweiset : also unserm Chur- und Fürstl. Haus nicht zu verdencken / Dero Hoheit in Dero Lehens-Graf- und Herrschafften zu handhaben. So vermögen wir des Her-

zogens

zogens Libd. an solcher Manutenenz keinen Inhalt zu thun / sondern finden es vor sich zulässig / haben Se. Libd. aber errinnert / daß sie weiter / als Ihre Befugnus gehet / nicht schreiten / sondern die Excessus und abusus, durch den Weeg Rechtens / ausführlich machen sollen. An Euch begehren wir aber hiemit gnädigst und ernstlich / Ihr wollet alles das abstellen / was wider Eure Pflicht und das Herkommen / oder auch gegen die Kayserl. Verfügungen von Euch oder denen Euerigen vorgenommen worden / und Euch dergestalt erweisen / auch die Euerigen dahin anhalten / daß alles bey dem Herkommen gelassen / und zu ernsthafften Mitteln nicht Anlaß gegeben werden möchte. Und Wir seynd Euch mit Gnaden gewogen. Datum Dreßden / den 23. Julii 1711.

Augustus *Rex.*

Egon Fürst zu Fürstenberg.

CAPUT X.

Von der Reapertur des Kayserlichen und des Reichs-Cammer-Gerichts zu Wetzlar.

Num. I.

COPIA

Præsentations-Schreibens an das Hochlöbliche Kayserliche Cammer-Gereichts-Collegium, &c. von des Hochlöblichen Fränckischen Crayses Evangelischen HHn. Fürsten und Ständen/ darinnen einige qualificirte Subjecta denominiret werden.

P. P.

Euer Libden Durchleucht/ auch denen Herren und Euch ist ohnehin bekandt/ was massen durch Absterben weyland Doctor Ulrich Thomä Lauterbachs/ als eines aus dem Fränckischen Crayß in Anno 1690. præsentirt/ und der Augspurgischen Confession zu gethan gewesenen Assessoris, eine

eine Assessoriats-Stelle bey dem Kayserlichen und des Heiligen Römischen Reichs Cammer-Gericht vacant worden / mithin selbige von denen besagter Augspurgischen Confession zugethanen Fürsten und Ständen/ nach Verordnung des Instrumenti Pacis, mit einem anderweiten qualificirten Subjecto wiederum zu ersetzen ist. Wann uns dann auf beschehene Communication mit dieses Crayses der Augspurgischen Confessions-Verwandten Mit-Fürsten und Ständen / Johann Frantz/ unser des Marggrafen Christian Ernsts / der Zeit bestellter geheimbder Rath und Hof-Raths-Director, auch bey der noch wehrenden Cammer-Visitation zu Wetzlar subsistirender Subdelegatus, und dessen Bruder/ Lucas Frantz / Fürstlich-Hessen-Cassel- und Darmstättischer Hof-Gerichts-Rath zu Marpurg / dann der Gräfliche Hohenlohische Gemeinsame Lehen-Rath/ und Hohenloh-Langenburgische Cantzley-Director, Doctor Ehrenfried Klotz/ ingleichen der Hohenloh Bartensteinische Rath und Cantzley-Director, Wolffgang Christoph Donauer / ebenfalls der Rechten Doctor, wegen ihrer guten Qualitäten und zu dergleichen Function erforderlichen Capacitét, vor solche Subjecta respectivè bekannt sind / und angerühmet worden / daß wir verhoffen / ein Hochlöbl. Collegium selbige hiervor vor qualificirt befinden werde ; als haben wir / in Erwägung dessen Euer Libden Durchleucht/ auch denen Herren und Euch/

solche 4. Subjecta hiemit denominiren/und dem Kayserl. Gerichte vorstellig machen wollen. Verbleiben anbey Eu. Libd. Durchl. auch denen Herren und Euch / dann unsern günst-gnädigen Herren und Freunden zu respective freundl. und freund-bereitwilligen Diensten beflissen / und wohl beygethan. Datum den 30. Septembr. An. 1710.

Von Gottes Gnaden Christian Ernst / Marggraf zu Brandenburg / etc. etc. etc.

Eu. Libd. Durchl.

respective

Allezeit dienstwilliger Vetter / auch wohl-affectionirter / dann unterthänig- und unterthänigste dienstbeflissene

Albrecht Wolffgang / Graf von Hohenloh / im Namen sämtlicher Mit-Glieder des Fränckis. Gräfl. Collegii.

Burgermeister und Rath der Stadt Nürnberg.

Vor uns / und im Namen des Fränckis. Crayses sämtl. Fürsten und Stände der Augspurgis. Confession.

Num.

Num. II.

Beschreibung von der am 28. Jan. 1711. erfolgten Wieder-Eröffnung des fast 7. Jahr lang gesperrt gewesten Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gerichts/ de dato Wetzlar den 30. Jan. 1711.

NAchdeme den 9ten Januarii 1711. von einer höchst-ansehnlichen Käyserl. Commission und hoch-löblichen Visitations-Deputation allhier beschlossen worden/ daß das nunmehro fast 7. Jahr lang geschlossene Käyserl. und Reichs-Cammer-Gericht den 28. ejusdem wiederum eröffnet werden sollte: So wurde solches anfänglich per Decretum denen Herren Præsidenten/ Assessoren/ und übrigen Cameral- und Cantzley-Personen schrifftlich/ nachmahlen auch den Tag ante reaperturam per Pedellum mündlich bedeutet/ um sich des andern Morgens gegen 9. Uhr auf dem Cammer-Gericht einzufinden/ und zwar hätten sich gedachte Herren Assessores in der so genannten neuen Raths-Stube zu versammlen/ weilen die anwesende Herren subdelegati Visitatores in loco consueto, nemlich/ in dem so genannten Audienz-Saal/ um eben solche Stund erscheinen würden.

Da nun die Herren Visitatores sowohl/ als die Herren Præsidenten/ Assessores, Advocati, Procuratores, und übrige Cantzeley- und Cameral-Personen/ sich um gedachte 9te

Stund auf dem Cammer-Gericht eingefunden/ begaben sich zuförderst diejenige Deputati, Visitatores in ihre vor dem Cammer-Gericht stehende Kutschen / welche die Käyserliche höchst-ansehnliche Commission ad Coseßum zu conduciren vorhero choisiret waren/ und sind solche gewesen 1. die beede Chur-Mayntzische Subdelegati, Herr von Langen / und Herr Lieb/ 2. der Chur-Sächsische Herr Baron von Gersdorff / 3. der Oesterreichische / Herr Baron von Troyer / 4. der Sachsen-Weimarische / Herr Alberti welche in 4. Kutschen/ jede mit 6. Pferden bespannet / gefahren; Ferner 5. der Stadt Cöllnische Herr von Hertzheim / und 6. der Stadt Nürnbergische / Herr D. Sachs; Diese beyde letztere / fuhren in 2. Kutschen / jede mit 2. Pferden bespannet; Gegen des Schwäbisch-Prælatischen / und Gräfflich-Wetterauischen Subdelegati zu eben dieser Aufholung der Käyserl. Commission, vorgehabten Mit-Auffahrung / und zwar mit 6. Pferden / haben so wohl die Chur- als Fürstliche Herren Subdelegati protestiret / und diesen beyden nicht mehr / als jedem mit 2. oder 4. Pferden zu fahren/ gestatten wollen / dahero dieselbe gäntzlich zurück geblieben.

Nachdem nun diese deputirte Herren Visitatores, die höchst-ansehnliche Käyserl. Commission aus dero Logiment unter Läutung der Glocken / und deren im Gewehr stehenden Burgerschafft / auch allhier liegenden Darmstädtischen Miliz abgeholet / so kamen selbige in dieser

nach-

nachfolgenden Ordnung an: Erstlich ritte ein Fourier, hernach fuhren die 2. Herren Städtische / diesen folgeten die 2. Fürstliche / und endlich auch die 2. Chur-Fürstliche oben benahmbste Herren Subdelegati, hierauf kame eine grosse Suite von Fürstlichen Laquayen zu Fuß / und verschiedene Cavaliers zu Pferd / diesen folgte endlich die Fürstl. sehr kostbahre / auswendig gantz verguldete / inwendig aber mit rothem Sammet beschlagene Kutsche / welche von 6. Isabell Farben Pferden gezogen wurde / darinn befande sich der Käyserliche Herr Principal-Commissarius, Fürst von Kempten / vorwärts / und der Käyserliche Con-Commissarius Herr von Zimmermann rückwärts sitzend / nach dieser fuhren noch 3. leere Kutschen / jede mit 6. Pferden bespannet; So bald nun Ihro Hochfürstl. Gnaden nebst denen Herren Conducirenden / herbey zu den Cammer-Gericht fuhren / wurde mit Trompeten und Paucken angestimmet / und damit continuiret / biß selbige ausgestiegen / und in dem Audienz Saal sich erhoben. Mittler Zeit / als die Herren conducirende Visitatores abwesend waren / wurden die 2. ältere Herren Assessores, von Friesenhausen und Zernemann / deputiret / den neuen Herrn Cammer-Richter / Fürsten von Hadamar / abzuholen / welche sich dann in einer mit 6. Pferden bespannten Kutsche / zu gedachter Hoch-Fürstlichen Durchl. begaben / und kurtz darauf in einer Hoch-Fürstlich-Hadamarischen Kutsche bey dem Herren Cam-

mer-Richter rückwärts sitzende / nebst mehr andern Kutschen zurück kamen / und in eben das Zimmer / wo die beyde Præsidenten Herr/ Baron von Ingelheim / und Herr Graff zu Solms-Laubach / nebst denen 2. Assessoren / Herrn Grafen von Nicz / und Herrn Krebs / (immassen Herr Assessor Schrag Unpäßlichkeit halber abwesend/) versammlet waren / sich verfügten.

Diesemnach wurde der Herr Cammer-Richter / die Herren Præsidenten und Assessores per Secretarium Moguntinum ad Consessum Visitationis beruffen / bey deren Eintritt / stunden die Kayserl. Herren Commissarien so wohl / als sämtliche Herren Visitatores von ihren Sesseln auf / blieben so lange stehen / biß jene zu denen vor sie zur rechten Hand gesetzten 7. Sesseln kamen / davon des Herrn Cammer-Richters Sessel zwischen dem Thron / wo der Käyserl. Herr Principal - Commissarius zu sitzen pflegt / und derer Herren Chur-Mayntzischen Sessel gestellet war / also / daß er è regione dem Käyserl. Herrn Principal-Commissario, die Herren Præsidenten und Assessores aber hinter denen Chur-Mayntzischen und anderen Catholischen Herren Visitatoren / ohngefehr zwey Schritt weit davon/ gesessen. Da nun allesambt auf ihre Sessel sich nieder gelassen / hielten des Käyserl. Herrn Principal Commissarii Hoch-Fürstl. Gnaden / an des neuen Herrn Cammer-Richters Hoch-Fürstl. Durchl. eine Anrede / und meldeten / zu was End dieses

selbe ad Confessum beruffen worden / nemlich / als von Ihro Käyserl. Majest. allergnädigst denominirter Cammer-Richter / das Juramentum abzulegen ; Die Anrede beantwortete der neue Herr Cammer-Richter / daß sie darzu willig wären.

Darauf dann Ihre Hoch-Fürstl. Gnaden / den auf einem rothen Sammeten Küssen zur rechten Hand bey Deroselben liegenden schwartzen Stab/welchen Käyser Maximilianus I. bey fundirung des Cammer-Gerichts/ in Händen gehabt hat / und sonst der Scepter oder Gerichts-Stab genannt wird / in die Hand nahmen / und / da vom Secretario Moguntino , Schmidt / die gewöhnliche Formula Juramenti Judicis vorgelesen wurde / stunden alle anwesende von ihren Sesseln auf / demnechst cavirten Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. vermittelst Anrührung des Käyserl. Stabs / und sprachen die Worte: Wie mir ist vorgehalten worden 2c. 2c. Ihrer Hochfürstlichen Gnaden in singulari numero , nach. Nachdem sich alles wieder gesetzet / und der Stab von Ihro Hoch-Fürstlichen Gnaden wieder neben sich nieder geleget worden / wurden die sämtliche Cameral-Personen hinein geruffen / welche sich gegen die Herren Assessores über gestellet / nicht weniger wurden alle anwesende Cavaliers und Fremde / deren etliche hundert vorhanden waren / admittirt / und die Thür offen gelassen ; Als nun alle Plätze von den Anwesenden angefüllet waren / thaten Ihre Hoch-

Fürstl.

Fürstl. Gnaden nomine Imperatoris, die Anzeig / ratione reaperturæ, cassirten das leidige Justitium, und wiesen darauf sämbtliche Camerales wiederum zu ihren vorigen functionen an. Dergleichen Anzeig nachgehends auch Chur-Mayntz nomine Imperii an alle Spectatores that; welche beyde Stücke nebst dem interims-Memorial, wie sich die Herren Præsidenten und Assessores ins künfftige zu verhalten hätten / hier nechst in Druck kommen werden; His peractis, begaben sich die 2. Herren Præsidenten / nebst denen 2. jüngern Herren Assessoribus in die untere grosse Rathstube / und occupirten ihre gewönliche Plätze / diesen folgten kurtz darauf der neue Herr Cammer-Richter / dem der Pedel den Gerichts-Stab vortrug / nebst denen 2. ältern Herren Assessoribus. Alda gabe der ältere Herr Præsident dem Herrn Cammer-Richter possessionem in solio, und legte nebst denen übrigen / die gewöhnliche Gratulationes zur Cammer-Gerichts-Stelle ab. Hierauf giengen Ihre Hochfürstl. Gnaden zu Kempten / imgleichen der Käyserl. Herr Con-Commissarius, und die sämbtliche Herren Subdelegati Visitatores, auch nach diesen in einer à parten Suite des Herrn Cammer-Richters Hoch-Fürstl. Durchl. benebens denen 2. Herren Præsidenten und Assessoren / nicht weniger alle Advocati, Procuratores, Proto- und Notarii, Lectores, und übrige Cantzley-Personen zu Fuß in die Stadt-Kirche / allwo das Te Deum lauda-"

mus unter Läutung der Glocken / und dreymaliger Lösung der hierzu von Giessen anhero gebrachten 6. Stücke / auch Gebung einer dreyfachen Salve von der Darmstättischen Militz / mit Trompeten und Paucken-Schall abgesungen worden / finito Cantu, wurden Ihre Hochfürstl. Gnaden in eben dieser Ordnung / als obgemeldet / wiederum nach Hauß conducirt / des Herrn Cammer-Richters Hoch-Fürstl. Durchl. aber / begaben sich wiederum auf die Cammer / und præsidirten daselbst bey der ersten Gerichtlichen Audienz, desgleichen sie auch 3. Tage nacheinander gethan / und ist also dieser gantze Actus, zu jedermans Vergnügen / Nachmittags um 2. Uhr beschlossen worden. Nach diesem wurde von mehr Hochgedachter Ihro Hoch-Fürstlichen Gnaden ein sehr magnifiques Tractament biß in die Nacht / denen sämbtlichen Herren Visitatoren bey mehrmahliger Lösung der Stücke / und Aufführung einer schönen Music gegeben / welches dem Vernehmen nach / zugleich auch das Vale von Ihro Hochfürstl. Gnaden / die nunmehro bald von hier völlig abreissen wollen / gewesen seyn soll.

Num. III.

Num. III.

Recessus, so bey Wiedereröffnung des Hochpreißl. Cammer-Gerichs / in der erstern Sub Præsidio des Herrn Cammer-Richters Hochfürstl. Durchl. zu Nassau Hadamar ꝛc. So dann Herrn Præsidenten / Freyherrn von Ingelheim / Herren Assessorum von Friesenhausen und von Zernemann / gehaltener Audienz von dem Kayserl. General-Fiscal abgehalten worden.

Mercurii den 28. Januarii 1711.

In Sachen des Kayserlichen General-Fiscals, wider die sämbtliche Chur-Fürsten / Fürsten / und Stände / welche an ihrem / zu des Kayserl. Cammer-Gerichts Unterhalt / schuldigen Contingent sich im Ruckstand befinden.

Demnach durch die Güte GOttes / so dann / durch treue Sorgfalt und unermüdeten Fleiß Dero Römischen Kayserl. Majest. allhier anwesender Höchst-ansehentlicher Commission und extraordinari-Reichs-Visitations-Deputation es endlich darzu gekommen / daß dieses Kayserl und des Reichs Höchstes Gericht / nachdeme dasselbe durch sonderbahre fata in einen Unstand gerathen / und biß in das 7te Jahr gesperret gewesen / auf heutigen Tag / nach hertzlichem Verlangen vieler seufftzenden Partheyen / auch dabey nothleydenden Cameral-

Perso-

Persohnen wieder eröffnet / und zur Administration der lieben Justiz der Eingang gemacht worden / diese aber ihren Fortgang und starcken Lauff nicht haben kan / wofern nicht denen darzu verordneten Personen der nöthige Unterhalt beygeschaffet / sonderheitlich auch deren tempore Justitii mehrentheils mit Tod abgegangenen Herren Beysitzeren Stelle / mit tapfferen wohlqualificirten Subjectis ehestens wieder ersetzet werden.

Und dann aus denen vorhero jedesmahls gemäßigten Fiscalischen Anruffen / und darauf ergangenen Executorial-Mandaten / wie auch aus denen nachgehends bey gesperrtem Gericht / und noch kürtzlichen Ihro Käys. Majest. an gesambte Reichs-Versammlung / die Herren Creyß-Ausschreibende Fürsten und sonsten denen Herren Ständen in particulari gethanen Remonstrationen mehr als zu viel bekannt ist / daß verschiedene / ja der mehrere Theil derselben allschon vormahls in Beytrag ihrer schuldigen Quota sich säumig erzeiget indessen auch durante Justitio deren Ruckstand um ein weit mehreres haben anwachsen lassen ; Als werden Höchst- und Hochgedachte Herren Churfürsten / Fürsten und Stände hoffentlich solches erweglich zu Gemüth ziehen / und nunmehro aus Eyffer / und zur rechtschaffenen Beförderung der lieben Justiz von selbsten geneigt seyn die nöthige Verordnung ergehen zu lassen / damit ungesaumt und ehestens / erwähnter deren Nachstand / wo nicht auf einmal / dannoch wenigstens / in

er-

erklecklichen Summen und kurtzen Fristen abgetragen / mithin die Gerichts-Personen / welche ex Cassa Imperii salariret werden / unter welchen viele bißher nicht ohne mercklichen Schaden / das ihrige haben beyschiessen müssen / ihres grossen Ausstands wegen befriediget / auch / wie oben erwähnet / und wie die vor Augen stehende Nothwendeigkeit erfordert / dieses Höchste Reichs-Tribunal, zu desto geschwinder und mehrerer Administrirung der Justiz, woran Allerhüchstgedachter Ihro Kayserl. Majest. auch Churfürsten/ Fürsten/ und Ständen / ja dem gantzen lieben Vatterland so viel und hoch gelegen / wiederum förderlichst mit tapfferen/ gelehrten/ erfahrnen Beysitzern besetzet / und solcher Gestalt / mittelst Continuation künfftigen richtigen Beytrags dasselbe zu seiner vorigen Authorität und Splendor gelangen / und dabey erhalten / in dessen Entstehung aber ich nicht möge bemüssiget werden / obhabenden Ambts halber gegen dieselbe nach Verordnung der heilsamen Reichs-Constitutionen zu verfahren.

Zu dem End dann sämtliche des Gerichts Procuratores hiemit erinnert haben will / damit diejenige / mehr Höchst- und Hoch-erwähnte Herren Stände bey diesem Höchsten Gericht bedienen / ihrer Obliegenheit nach / und zu Folg der vorlängst publicirten Gemeinen Bescheiden / es an dieselbe gebührend gelangen / und sich die Beförderung dieses höchst-nöthigen Wercks / bestens mögen angelegen seyn lassen. Wobey dann dieselbe / zu Erkundigung / was ein jeder

Stand

zu seinem Contingent beyzutragen schuldig / und was daran ausstehet / sich vor dißmahlen geliebter Kürtze halben / bey dem Pfenningmeister-Ambt werden anzumelden haben.

Frantz Erasmus von Emmerich / Käyserl. General-Fiscal Mppriâ.

Num. IV.

Dict. Ratisb. d. 1. Aprilis. 1711.
per Mogunt.

Memorial des Löbl. Schwäbischen Craißes / an den Reichs Convent, um Moderation des Ruckstandes der alten und neuen Cammer-Zieler.

Hochwürdig / Hoch- und Wohlgebohrne / Hoch-Edelgeborne / Hoch-Edle / Gestrenge und Hochgelehrte / insonders groß g. Hochgeehrte Herren.

Euren Hochwürder / Excellenzen / und unseren Hochgeehrten Herren ist noch wohl erinnerlich / was bey Einem Hoch-ansehlichen Reichs-Convent von dieses Schwäbischen Creyßes wegen / sub dato 29. Martii, 1710. des demselben aufgebürdeten / gegen andere Reichs-Creyße allzu disproportionirten

Cammer-Anschlags / und noch führender vieler notoriè vorlängst ausgezogener Stände Cammer-Restanten halber / beschwehrend angebracht / und so wohl um die billig-mässige Moderation der Matricul selbst / als einen ergiebigen Nachlaß des alten und neuen Ruckstandes nachgesucht worden. Wann nun aber man sich diß Orts eines erwünschten Erfolgs zur Zeit nicht zu erfreuen gehabt / sondern vielmehr / daß die alte und neue Cammer-Zieler noch immerhin auf den vorigen Fuß gefordert werden / bißhero wahrnehmen müssen / da doch die vielfältig vorgestellte Gravamina nach stäts fürwalten / ja mit denen anhaltenden Kriegs-Drangsahlen je mehr und mehr sich vergrössern / mithin diesen Löbl. Creyß solcher Gestalt zu gefolgen je länger je weniger mögl. seyn will ; Als hat man der Nothdurfft zu seyn erachtet / umb die einstmahlig-gewührige Reflexion auf die so öffters gemachte Instanz widerholter angelegentlichst zu bitten / dahingegen man nach erhaltenem erträglich- und proportionirten Anschlag das Seinige jederzeit richtig beyzutragen geflissen seyn wird / inzwischen aber den zu Wiederherstell- und Erhaltung des Hochpreißlichen Cammer-Gerichts heegenden Eyffer zu bezeigen / ratione der alt nnd neuen Cammer-Zieler Restanten / denen durch so viele Kriegs-Fatalitäten sehr-geschwächten Kräfften nach / sich anzugreiffen / und gegen Nachlaß der ¾tel am gantzen Ruckstand / das eine Viertel abzustatten erbietig ist / gestalten wir sothanes Offer-

tum

tum an Ew. Hochwürden Excellentz / und unsere Hochgeehrte Herren / hiemit gelangen lassē / anbenebenst dieselbe gebührend ersuchē wollen / Dero Hochvermögenden Orts dahin zu cooperiren / damit dieser vor andern so hart bedrangte Creyß / nicht nur den anhoffenden billig-mässigen moderation des Cammer-Anschlags selbst / als auch des obbemeldten ¾tel Restanten-Nachlasses zu etwelcher Erleichterung dermaleinst theilhafftig werden / und geniessen möge. Womit unter Göttlichen Schirms Erlassung verbleiben. Ulm den 17. Martii. 1711.

Eurer Hochwürden / Excellentz / und unserer Hochgeehrten Herren

Dienst-ergebenwilligste.

Der Fürsten und Stände des Löbl. Schwäbischen Creyßes / bey gegenwärtig-allgemeinem Convent anwesende Räthe / Bottschafften und Gesandte.

Num. IV.

Dict. Ratisb. Die 15. Maji. 1711.
In dem Fürstl. Neben-Zimmer.
per Mogunt.

Specificatio was des Heil. Reichs Stände / in der Franckfurther Oster-Messe 1711. an Cammer-Gerichts Unterhaltungs-Zieblern erlegt und bezahlet haben / wie folget:

	Thl.	Kr.	Hell.
Chur Mayntz an gantz und Frantzösischen halben Thalern	800.	0	0
Teutschen Ordens-Meister an Müntz	166.	30.	0
Stifft Regenspurg an halben Frantzösischen Thalern	42.	45.	0
Stifft Passau an Pistolen	189.	45.	0
Stifft Passau an Müntz	189.	0	0
Pfaltz Sultzbach 13. Kr. 28. Kr. 6. Hell. Species zu 28. Batzen	17.	4.	6.
Sachsen Eysenach an Pistolen	400.	0	0
Sachsen Eysenach wegen Henneberg Schleusingen an Pistolen	51.	56.	0.

Stifft

	Thl.	Kr.	Hell.
Stifft Ober-Münster in Regenspurg an halben Frantzösischen Thalern	200.	0	0
Solms Braunfelß zu Braunfelß Greiffenstein und Hungen/ an Müntz 34. Thl und 8½. Thaler Aufwechsel zusammen	42.	45.	0
Grafschafft Ortenburg an Müntz	74.	0	0
Grafschafft Wolffstein an Müntz	47.	0	0
Sachsen Naumburg an Frantzös. halben Thalern	45.	22.	0
Graffschafft Bensheimb an Frantzösischen halben Thalern	10.	0	0
Schwartzenberg Hohen-Landsberg an Frantzösischen halben Thalern	4.	60.	0
Stadt Regenspurg an großg.	85.	0	0
Stadt Rotenburg an Frantzösischen halben Thalern	139.	14.	0
Stadt Nürnberg an Frantzösischen halben Thalern	232.	0	0
Stadt Mühlhausen an Brandenburg. und Lüneburgischen Gulden	115.	84.	0

	Thl.	Kr.	Hell.
Stadt Franckfurth an Müntz 193. Thl. 20½. Kr. und 23. Thl. 14. Kr. im Aufwechsel zusammen	216.	34.	4.
Stadt Brehmen 85. Species Thaler ad 28. Batzen / thut zu current	105.	70.	0
Stadt Winßheimb an Frantzösischen gantzen Thalern	92.	69.	0
Stadt Lübeck an Müntz 98. Rthl. 15. Kr. und 7. Thl. 36. Kr. Aufwechsel zusammen	106.	0	0
Summa.	3372.	29.	2.
Chur-Brauschweig hat nach meiner Ruckkunfft von Franckfurth 298. Rthl. 9½. Kr. Species, und damithin das auf An. Mariæ dieses lauffenden 1711ten Jahres / verfallene 114te Neue Ziel bezahlen lassen / thut die current den Thaler ad 28. Batzen gerechnet	370.	85.	4.
Summa Snmmarum.	3743.	24.	6.

Hochlöbl. Kayserl. Cammer-Gerichts Pfenning-Meister.

Num.

Num. VI.

Vollmacht von Chur-Pfaltz / als Reichs-Vicario an die verordnete Kays. Principal-Commission zur Visitation des Reichs-Cammer-Gerichts.

Von GOttes Gnaden Wir Johann Wilhelm / Pfaltz-Graf bey Rhein / des Heil. Röm. Reichs Ertz-Truchseß und Chur-Fürst / fort in desselben Landen am Rhein / in Schwäbischen Rechtens Fürseher und Vicarius, in Bäyern / zu Jülich Cleve und Bergen / Hertzog ꝛc. ꝛc.

Thun kund hiemit jedermänniglich: Nachdeme Wir Uns durch den unterm 17ten Aprilis nechsthin allzu frühzeitig sich geäusserten hochbetrübten Todes-Fall weyl. Ihrer Röm. Kayserl. Majest. Josephi des Ersten Christseeligst- und Glorwürdigsten Andenckens / auf Uns / nach Anleitung der guldenen Bull / Käys. und Königl. Privilegien / auch des kundbaren Herkommens / bey Unserm Chur-Hauß der Pfaltz erwachsener / des Heil. Röm. Reichs Verwesung und Vicariats, biß daß dasselbe mit einem ordentlichen Oberhaupt hinwiederum versehen / in dem Innhalts berührten guldenen Bull / bestimbten Bezirck zu unterziehen bewo-

gen worden. Und dann hierdurch die von weyl. Höchstg. d. Ihrer Röm. Käyserlichen Majestät / bey Visitation des Reichs-Cammer-Gerichts zu Wetzlar / gnädigst verordnete Principal-Commission dermahlen zu cessiren kommen / Wir aber durch diesen leidigen Unfall / daß dieses heilsame / zu Beförderung der Justiz, und Abstellung der hierunter eingeschlichener Mißbräuche / gereichendes Geschäffte abgebrochen worden / oder ins Stecken gerathen solle / zu ersehen nicht vermögen / sondern damit solches seine vollständige Endschafft / mithin man den hierunter abzielenden Endzweck ehebaldigst erreichen möge / Unsers Orts / alles immer möglichst beyzutragen / gemeint sind: daß Wir dannenhero Unsers Orts / die von wegen Höchstged. Ihrer Käyserl. Majest. glorwürdigsten Gedächtnüß / von dem Herrn Fürsten von Kempten / und dem (Tit.) von Zimmermann / bey sothaner Visitation obgehabter Commission bestättiget / mithin dem wohlgedachten Herrn Fürsten / und ersagten von Zimmermann / hierunter ertheilt gewesene Macht und Gewalt erneuert haben / allermassen wir auch hiemit / und Krafft dieses bestättigen: Gestalten diese Unsere bloß hin auf des Reichs-allgemeinen Beste und schleunige remedur im Justiz-Wesen gerichtete intention und Entschluß dortigen übrigen Visitations-Deputirten geziemend bekannt zu machen / und bey dieser Verrichtung / die Stelle Unsers Reichs-Vicariats bevollmächtigter Commission, behörend

zu

zu vertretten / und zu versehen. Gestalten Wir dasjenige / so von Unseret wegen / wohlgedachter Herr Fürst / und gedachter von Zimmermann hierinfalls vorstellen / werden genehm mithin dieselbe Schad-loß zu halten / unermanglen. Urkund Unserer Unterschrifft / und hervorgedruckten Reichs-Vicariats Insiegels. Düsseldorff / den 13ten May. 1711.

Johann Wilhelm / Churfürst.

(L.S.)

Hundheim.

Ad Mandat. Seren. Duc. Electoris & Vicarii proprium.

J. B. Francken.

Num. VII.

Vollmacht des Königs in Pohlen / als Reichs-Vicarii an die verordnete Käyserl. Principal-Commission zur Visitation des Reichs-Cammer-Gerichts.

Wir Friederich Augustus / von GOttes Gnaden König in Pohlen. rc. rc.

Thun hierdurch kund und bekennen / daß / nachdeme Wir Uns auf jüngsthin erfolgten unvermutheten / und höchst-betrübten frühezeiti-

gen Todes-Fall Seiner Majestät des Kaysers Josephi Christ-seeligsten und glorwürdigsten Andenckens / des Uns / als Churfürsten zu Sachsen / vermöge der gulden Bull und kundbahren Herkommens zustehenden Vicariats in Landen des Sächsischen Rechtens / und an Enden in selbiges gehörig / unterzogen / und deßhalben / wo es nöthig gewesen / gewöhnliche notification thun lassen ; Wir nach vorgängiger communication mit Sr. Liebden / dem Chur-Fürsten zu Pfaltz / mit Ihnen der Nothdurfft ermessen / die von obgedachter Sr. Kayserlichen Majestät bey Visitation, des Reichs-Cammer-Gerichts zu Wetzlar / hiebevor zu Beförderung der Justiz , und Abstellung der eingeschlichenen / dem gemeinen Wesen höchst-nachtheiligen Mißbräuche verordnete / durch Dero Absterben aber erloschene Commission, von wegen unsers Vicariats zu bestättigen und zu erneuern. Allermassen Wir dann Unsers Orths solche dem Hochwürdigen Herrn Ruperten / Abbten des Stiffts Kempten / und dem Vesten Unsern lieben Besondern / und des Reichs getreuen Herrn Carl Paul von Zimmermann / Reichs-Hoff-Rath / bey angeregter Visitation ertheilte Commission, als es von vorerwähntem / des Herrn Churfürstens zu Pfaltz Lbd. auch bereits geschehen seyn wird / hierdurch und Krafft dieses bestättigen / und Ihre Vollmacht und Gewalt erneuern / dergestalt und also / daß Sie solche zu Unserm und des Reichs allgemeinen Besten / und zu endlicher

schleu-

schleuniger Remedirung der / im Justiz-Wesen/ auch bey dem Gericht und sonst erschienener Mängel und Gebrechen abzielende intention und Entschliessung derer Chur-Fürsten / Fürsten und Stände / allda sich aufhaltenden Sub-Deputirten sowohl / als Cammer-Richter / Præsidenten und Assessoren geziemend bekannt machen / und bey dieser Verrichtung die Stelle Unserer Reichs-Vicariats-gevollmächtigten Commissarien / nach Vorschrifft und mehrern Innhalt der vormahligen Käyserlichen und des Reichs / Ihnen ertheilte Vollmacht / so wohl der Käyserlichen / als der Reichs-Instruction conformen Rescripten / behörend versehen und vertretten sollen / und mögen. Was denen nun Unsers Vicariats wegen / gedachte Sr. Liebd. und der von Zimmermann hierunter thun und verrichten werden / auch alles dasjenige / was zu Erhaltung des Zwecks der Reputation hinterstellig seyn möchte / möglichsten Fleisses expediren / und zum guten Ende bringen wollen / Wir vor genehm / und Sie desfalls Schadloß halten. Zu Urkund dessen haben Wir dieselbe Vollmacht eigenhändig unterschrieben / und mit Unserm Königl. und Churfürstl. Insiegel ausgestellet. So geschehen zu Cracau den 18ten Junii 1711.

Augustus Rex.

(L.S.)

G. V. Flemming.
de Coy.

Num.

Num. VIII.

Schreiben der beeden Herren Reichs-Vicariorum, die Auftragung der Cammer-Præsidenten-Stelle/ an den Herrn von Ingelheim.

P. P.

Wir lassen hiermit in Gnaden unverhalten/ was massen wir uns mit des Herrn Churfürsten zu Pfaltz Libd. freund-vetterlich also vernommen/ daß so lange/ als dieses Interregnum stehet/ bey des Reichs-Cammer-Gerichte/ die Expeditiones derer Processen / und anderer aus der Cantzley ausgehender Schrifften / mit dem Siegel / welches Ihre Libd. durch den Herrn Churfürsten zu Mayntz Vermittelung nacher Wetzlar / an den Cantzley-Verwalter übersendet haben werden / besiegelt und authenticiret / auch der Stylus also / wie die Beyfuge A. & B. zeiget / und wir an der Chur-Pfältzischen mit Beliebung keines Weges zweiffeln / geführet werden sollen; Wir geben auch Euch/ dem Freyherrn von Ingelheim / hiemit gnädigst zu vernehmen/ daß in Erwägung Ihr der älteste Præsident des Cammer-Gerichts der Zeit/ und des also obhabenden Senii, Wir geschehen lassen können/ daß Ihr die Verwesung des durch Absterben des Cammer-Richters/ Fürsten von Nassau-Hadamar Libd. vacant gewordenen Richter-Amts übernehmet / nicht zweifflende / Ihr werdet nach Euren besten Verstande / und denen abgelegten schwehren Pflich-

Pflichten gemäß / der Cammer-Gerichts-Ordnung zu Folge / diesem wichtigen Amts/ biß zur Wider-Ersetzung der Richter-Stelle vor seyn/ jedoch mit dem Grafen von Solms/ in Sachen von moment communiciren; Wir lassen Euch hiermit unverhalten / daß wir die Commission. Ihro Hochseel. Majest. Kayser Josephs zur Reichs-Visitation des Cammer-Gerichts auf des Abtes zu Kempten Libd. als Principal-und den Reichs-Hof-Rath von Zimmermann / als Con-Commissarien erneuert / und deßhalben die Nothdurfft rescribiret haben / der Hoffnung / Sie werden sich förderlichst des Wercks wieder anmassen / und biß zu Wieder-Ersetzung des Kayserl. Throns/ fleissig continuiren; Und da Wir samt Chur-Pfaltz Libd. dem Lic. Bonnen, die vacante Cammer-Gerichts-Fiscal-Stelle conferiret/und Ihm ein Document ausstellen lassen / welches er gebührend exhibiren wird / so werdet Ihr denselben zur treuen und fleissigen Verrichtung seines Amts anweisen / und das / was bey dessen Bestallung üblich / zu beobachten unvergessen seyn; An deme geschicht unsere Meynung / und seynd Euch mit Gnaden wohl beygethan; Datum Dreßden am 29. Junii 1711.

B. L. an Præsidenten und Beysitzer des Cammer-Gerichts zu Wetzlar.

A. No-

A.

Nomine des Cammer Gerichts.

Im Namen und von wegen des H. Röm. Reichs / bey dieser Zeit der Verledigung desselben in Krafft der güldenen Bullæ, verordneter hochansehnlicher Vicarien / Chur-Pfaltz in denen Landen des Rheins / Schwaben und Fränckischen Rechtens / und des Königs in Polen / als Chur-Sachsen in denen Landen des Sächsischen Rechts / und an Enden in solch Vicariat gehörende / fügen wir des Heil. Reichs Cammer-Gerichts zu Wetzlar verordnete Præsidenten und Assessores, in obhabender bestättigter und sonderbarer Vollmacht hiemit zu wissen.

B.

Nomine der Cammer-Gerichts-Visitation-Commission.

Im Namen / und von wegen des H. Röm. Reichs bey dieser Zeit der Verledigung desselben / in Krafft der guldenen Bullæ, verordneter hochansehnlicher Vicarien / Chur-Pfaltz in denen Landen Rheins / Schwaben und Fränckis. Rechtens / und des Königs in Polen / als Chur-Sachsen / in denen Landen des Sächsischen Rechtens / und an Enden in solch Vicariat gehörende / fügen wir zu der noch währenden des Heil. Reichs Cammer-Gerichts-Visitation, verordnete Principal- und Commissarii, in obhabender bestättigter und sonderbarer Vollmacht hiemit zu wissen.

CAP.

CAPUT XI.

Von
Des Heil. Römischen Reichs VICARIAT.

Num. I.

Kurtze Vorstellung des H. Röm. Reichs Vicariats-Gerechtigkeit / binnen währendem Interregno, wann ein Röm. König oder Kayser mit Tode abgehet / oder abwesend und ausser dem Reich sich befindet.

Unter diesen des Heil. Röm. Reichs hohen Herren Reichs-Vicarien / die man in Teutscher Sprach wohl Oberste Reichs-Verwalter nennen möchte / ihrem Namen / seynd nicht zu verstehen die jenige particular-Vicarien / die allein über gewisse Hertzogthümer oder Prointzien / als Kayserl Stadthalter vor diesem gesetzet gewesen seynd; dergleichen sich vor Alters ihrer gar viele befunden. Zum Exempel / zu Zeiten Kaysers Sigismundi die Herren de la Scala, General-Reichs-Vicarien über die Städte Verona und Vincentia in Italien; ein gewisser Graf Otto / als Otto I. regieret / über Lothrin-

Lothringen ; der Dauphin in Franckreich / bey Regierung Caroli IV. General-Reichs-Vicarius über das Königreich Arelate ; Castrutius General-Reichs-Vicarius zu Luca, als Kayser Ludovicus regieret ; Ums Jahr Christi 997. Hugo, ein Marggraf zu Brandenburg/ Reichs-Vicarius in Hetrurien ; Maximilianus Ertz-Hertzog von Oesterreich/ Reichs-Vicarius durch gantz Frießland/ 2c. Auf solche Weise haben ehemahls auch die Hertzoge von Modena, Mantua, Mayland/ 2c. ein jeder in besonders sein General-Reichs-Vicariat auf sich gehabt / und ist noch allererst in der letzt-verstorbenen Röm. Kayserl. Majestät höchstlobseeligster Gedächtnüs/ Wahl-Capitulation Artic. 4. Se. Königl. Hoheit der Hertzog von Savoyen in denen in Italien habenden Vicariats-Gerechtigkeiten und Privilegien / als General-Reichs-Vicarius, confirmirt und bestättiget worden.

Sondern es seynd die hohe Herren General-Reichs-Vicarien in Teutschland/von welchen allhier eigentlich etwas gemeldet werden solle/ diejenigen höchsten Regenten des Heil. Röm. Reichs/ die zum Theil nach Verordnung der güldenen Bull Tit. 5. Theils nach alt-wohlhergebrachten Gewonheit / das erledigte Kayserthum/ als ordentliche höchste Obrigkeit/ vertretten/ und in allen Stücken/ worinnen nicht in erstgedachter güldenen Bull/ oder sonsten anderwärtig verordnet/ die höchste Person eines Röm. Kaysers repræsentiren und vorstellen.

Solcher hohen Reichs-Vicariaten nun sind/ auf begebenden Fall/ allein zwey im Heil. Röm. Reich/ das Chur-Pfältzische und das Chur-Sächsische. Nemlich/ das Churfürstl. Pfältzesche hohe Reichs-Vicariat hatte dieses Chur-Haus/ nicht als Hertzogen in Bayern/ sondern als Pfaltz-Grafen bey Rhein/ biß ad Annum 1638. (da binnen währendem Kriege von Jhro Röm. Kayserl. Majest. Se. Churfürstl. Durchl. Maximilianus in Bayern/ unter andern in specie in Anno 1632. mit dem Reichs-Vicariat belehnet worden/ und sich um dasselbige in Anno 1657. & 1658. dieses Chur-Haus auch angenommen gehabt/) unstrittig besessen/ wird solches auch ins künfftige/ wegen bekandter Achts-Erklärung Churfürst Maximilians Emanuels in Bayern/ unstrittig wieder besitzen/ (von welcher Strittigkeit/ und eines jeden damahliger beeden Herren Churfürsten/ als Ferdinandi Mariæ, in Ober- und Nieder-Bayern/ und Carl Ludwigs/ Pfaltzgrafen bey Rhein/ auf der Röm. Kayserl Majestät Ferdinandi III. höchstseeligen Ableibens beederseits angeführten Fundamenten/ weilen darinnen unterschiedliches zu vorhabenden Zweck dienliches sich befindet/ drunten etwas weiter erwähnt werden solle/) das Chur-Sächsische aber Jhro Churfürstl. Durchl. zu Sachsen/ allsteis unstrittig geführet.

Es wird zwischen diesen beeden hohen Reichs-Vicariaten von vorgedachtem 5. Titul der güldenen Bull/ wegen der Lande selbsten/

nachgesetzter mercklicher Unterscheid gemacht/ daß Ihre Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz in denen Landen am Rhein / Schwaben und Fränckischen Rechtens / von des Churfürstenthums und Pfaltzgrafschafft Freyheit wegen / ein Verweser und Pfleger des Reichs seyn; Ihro Churfürstl. Durchl. von Sachsen aber in allen Städten/da Sächsische Rechte sind/sich solchen Vicariats zu gebrauchen haben; was aber eigentlich vor Provintzen und Reichs-Crayse unter solche Lande gehören / findet der geneigte Leser in der erst neulich an Tag gekommenen Beschreibung / der Solennien eines Röm. Kaysers / oder Königs-Wahl nach der Ordnung erzehlet.

Was dieser hohen Reichs-Vicariaten Ursprung concernirt / ob sich unter denen Annalisten schon viel Streitens davon befindet / ist doch wenigstens aus allem soviel zu schliessen/ daß solche bereits vor Caroli IV. Regierungs-Zeit im Gebrauch gewesen / und durch desselben güldene Bull beyden Herren Herren Churfürsten allererst vollkommentlich bestättiget worden seyn müssen. Und gehet es hier wie mit vielen andern Gerechtigkeit- und Gewonheiten mehr zu / welche eben darum nicht desto geringer und schwächer / weilen man ihren Anfang nicht so gewiß und eigentlich wissen kan; eben gleichwie viel Ströhme und Flüsse sich befinden / die/ ihres unbekandten Ursprungs ungeachtet / dannoch ihren Lauff beständig und richtig fortsetzen / und mit Nutzen sich selbsten bekandt genug zu machen pflegen.

Anbelangend die Macht und Gewalt dieses hohen Reichs-Vicariats / so erstrecket sich solche so weit / als die Macht eines Röm. Kaysers selbsten / ausgenommen die Belehnung der Fahn- und Scepter-Lehen / welche einem Röm. Kayser allein vorbehalten ; so darff dasselbe auch vom Heiligen Römis. Reich nichts veräussern oder versetzen / ob gleich übrigens der hohen Herren Herren Reichs-Vicarien Gewalt unter demjenigen / was denenselbigen in der güldenen Bull anbefohlen / wie es die Observanz und Erfahrung bezeuget / allein nicht eingeschräncket ist.

Ob aber dieses alles nur allein auf den Fall / wann das H. Röm. Reich ledig / auf Röm. Kayserl. Majestät zeitliches Absterben / Abdanckung oder Absetzung verstanden werde / oder ob sich solches auf die Zeit / wann ein Röm. Kayser abwesend / erstrecke ? davon wird noch viel disputirens gemacht. Dann wann die Sach allein aus der güldenen Bull entschieden werden sollte / scheinet es wohl / als ob auf den Fall eines Röm. Kaysers Abwesenheit / solche Reichs-Vicariaten nicht statt haben könnten ; Alldieweilen aber / vermög Kayserl. Capitulationen / und besonders Königs Matthiæ Art. 34. Königs Ferdinandi II. Artic. 35. Königs Ferdinandi III. Röm. Kayserl. Majestät Leopoldi I. Artic. 36. und Röm. Königl. Majestät Josephi Artic. 35. das Recht der Reichs-Vicariaten zugleich auch auf das alte Herkommen / und andere Gesetze und Freyheiten gegründet ist / und das Churfürstl. Pfältzische von vie-

len Röm. Kaysern confirmirte Privilegium, welches beym Goldasto im 2. Theil seiner Reichs-Satzungen pag. 241. vollkommen zu lesen / ausdrücklich vermag / daß / wann ein Röm. Kayser oder König über Berg / oder aus dem Reich sich befindet / einem jedweden Pfaltzgrafen / der Churfürst ist / die Versehung und Verwaltung desselben gebühre / so ist diese Frage / als viel das eine hohe Reichs-Vicariat betrifft / bereits entschieden / und werden die darwider allegirte Exempla, die / bevor die güldene Bull verabfasset worden / geschehen / als des Friderici I. der / als er wegen der Kayserl. Cron nach Italien verreiset / dem Uladislao von Böhmen / und wie er nach dem gelobten Land sich erhoben / seinem Sohn Henrico; des Friderici II. welcher / da er in Italien Krieg geführet / dem Alberto, Ertz-Bischoff zu Magdeburg; des Henrici VII. der / wie er sich gleichfalls wegen der Crönung nach Italien begeben / seinem Sohn Johanni; des Ludovici aus Bayern / welcher Eduardo VII. König in Engeland; als auch diejenigen / so sich nach der güldenen Bull Verabfassung zugetragen / als des Sigismundi, der / als er die Böhmen bekrieget / dem Conrado Ertz-Bischoff zu Mayntz auf zehen Jahr lang; und des Caroli V. welcher binnen seiner Abwesenheit seinem Bruder Ferdinando das General-Reichs-Vicariat übergeben und anvertrauet / entweder vor erlangten diesen Churfürstl. Pfältzischen Privilegiis, oder aber mit jedesmahliger der Herren Pfaltzgrafen Churfürsten

guten

guten Bewilligung vorgegangen seyn; Und weilen der in Anno 1521. von Kayser Carolo V. wegen / um selbe Zeit seiner Abwesenheit aufgerichteten Regiments / Jhro Churfürstl. Durchl von Sachsen / gleichfalls ertheilte Revers, (der bey erstgedachtem Goldasto im 1. Theil seiner Reichs-Satzungen befindlich) dem Chur-Sächsischen Vicariat, auf obbenannten Fall / dafern sich dasselbige etwan auf die güldene Bull nicht gnugsam fundiren können sollte / eben sowohl ein Recht ertheilet / nicht minder die kurtz vorher allegirte Articul Kayserl. Wahl Capitulationen / daß man denen hohen Herren Reichs-Vicariis ihre Jura, und was selben anhängig / bestreite / nicht zulassen wollen / als ist diese Dispute so viel als gehoben.

Allein / damit der hohen Herren Reichs-Vicarien Macht und Gewalt etwas umständlicher und genauer beobachtet werden möchte; so haben dieselben Erstlich die Ober-Gerichtbarkeit im Heil. Röm. Reich / und übersenden / sobalden ein Röm. Kayser mit Tode abgehet / oder sich sonsten ein Casus ereignet / und kein Röm. König vorhanden / dem Kayserl. Cammer-Gericht / welches Zeit währenden Interregni allein eröffnet verbleibet / (und zu solcher Zeit das eintzige höchste Gericht im Röm Reich ist / so diese hohe Herren Reichs-Vicarien conjunctim verwalten / massen der Kayserl. Reichs-Hof-Rath von Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Mayntz obsignirt wird /) ein gemeines Vicariat-Insiegel / womit alles und jedes pro nunc zu Wetzlar expedirt wird.

Nebst dem tritt ein jeder der hohen Herren Reichs Vicarien sein selbst eigen Vicariat-Regiment über die ihm assignirte Länder und Provintzen an. Allhier kommen bißweilen vielerley Fragen vor: Als ob die hohen Herren Reichs-Vicarii auch über Streit-Sachen/Fahn-Lehen betreffend/ zu richten und zu erkennen? Ob einer der hohen Herren Reichs-Vicarien/ ohne des andern Concurrenz, indem solche Sachen/ Fürstenthum/ Graffschafften/ rc. concerniren/ und vom Reich zu Lehen rühren/ beym Cammer-Gericht/ vermög Cammer-Gerichts-Ordnung part. 2. tit. 7. nicht dörffen verhandelt werden/ für seinem Vicariats-Regiment allein vernehmen könne? Ob die hohen Herren Reichs-Vicarii über Zoll Strittigkeiten/ so zwischen Churfürsten entstehen? Item über Commiss- und Contraband-Sachen zu richten und zu erkennen haben? Welche alle aber und mehr andere/ um niemanden an seinen hohen Gerechtsamen einigen Abbruch zu thun/ man andern zu erörtern vielmehr überlassen wollen.

Zweytens mögen diese hohe Herren Reichs-Vicarien auch alle Geistliche Beneficien præsentiren/ oder/ nach dem Teutschen Text der güldnen Bull/ Gottes Gabe/ und nach dem Goldasto, geistliche Sachen verleyhen; welches 1. wegen des Rechtens Primariarum Precum genannt/ und dann 2. wegen des Juris Patronatus, wie solches einem Röm. Kayser selbsten zustehet/ geschiehet.

Drit-

Drittens haben sie auch die Macht und Gewalt / des Reichs Renten und Nutzen einzusammlen / nach der alten Edition der güldenen Bull / Gold und Gefälle insamen ; jedoch mit der Condition, daß dieselben den Uberrest / nach Abzug aufgewandter Unkosten / dem zukünfftigen Röm. Kayser einzuhändigen / oder in des Heil. Röm. Reichs allgemeinen Nutzen zu verwenden / gehalten seynd.

Vierdtens wird denen hohen Herren Reichs-Vicariis noch ferners zugeschrieben / daß sie Müntz prägen / Reichs-Schutz ertheilen / Stadt-Recht geben / in den Grafen-Herren-Adel-und dergleichen Stand erheben / Moratoria verfertigen / das Leben schencken / uneheliche Kinder ehrlich machen / und mehr andere Kayserl. Reservata exerciren lassen können.

Fünfftens können sie auch binnen währender Reichs Vacanz alle Reichs-Lehen (die in der güldenen Bull der Fürsten- und Fahn-Lehen / welche einem Röm. Kayser oder König allein vorbehalten bleiben / worzu die so genannten Scepter-Lehen gehören / ausdrücklichen ausgenommen) begeben und verleyhen / und den Adel der Gelübdnüs / an statt und im Namen des Röm. Reichs einnehmen / die man jedoch hernachmahls einem Röm. König zu seiner Zeit / alle wieder mit Ablegung des Eyds erneuern muß. So zwar alles mehrentheils allein auf solchen Fall zu geschehen pflegt / wann nemlich ein Vasall annoch bey Lebzeiten eines Röm. Kaysers verstorben / und das Jahr und Tag

eben in die Zeit des Vicariats eintrifft. Jedoch hat sich beym letztern Vicariat Anno 1658. zugetragen/ daß nach dem Tode Ihr. Röm. Kayserl. Majestät Ferdinandi III. ein gantzes Jahr verlauffen/ ehe das Vicariat seine Endschafft erreichet; wannenhero die hohen Herren Reichs-Vicarii die Reichs-Vasallen zu citiren Gelegenheit überkommen; wie dann von Chur-Bayern damahls eine dergleichen vermeyntlich berechtigte Citation folgender Gestalt ausgegangen:

Von Gottes Gnaden/ Wir Ferdinand Maria/ in Ober- und Nieder-Bayern/ auch der Obern Pfaltz Hertzog/ Pfaltzgraf bey Rhein/ des Heil. Röm. Reichs Ertz-Truchseß und Churfürst/ und in den Landen des Rheins/ Schwaben und Fränckischen Rechtens Fürseher und Vicarius, Landgraff zu Leuchtenberg/ entbieten allen und jeden des Heil. Röm. Reichs in den Landen des Rheins/ Schwaben und Fränckischen Rechtens sesshafften Lehen-Leuten und Vasallen unsere respectivè freundliche Dienste/ freundlichen und gnädigsten Gruß/ Gnad und alles Gutes zuvor:

Demnach von der Zeit an/ als nemlich den 2. April/ neuen Calenders/ des verwichenen 1657. Jahrs/ an welchem Tag der Göttlichen Providenz gefällig gewesen/ weyland den Allerdurchleuchtigsten/ Großmächtigsten/ Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn/ Herrn Ferdinand den III. erwählten Röm. Kayser/ zu allen Zeiten Mehrer des Reichs/ in Germanien/ zu Hungarn und Böheim/ rc. Königen/ Ertz-Her-

Hertzog zu Oesterreich / Hertzogen zu Burgund in Ober- und Nieder-Schlesien / Marggrafen zu Mähren / Grafen zu Tyrol und Görtz rc. Unsern allergnädigsten Herrn und Herrn Vettern / glorwürdigsten Andenckens / von diesem zeitlichen Leben abzufordern / nunmehr Jahr und Tag verflossen / wir auch ausser Zweiffel stellen / es werde solch hoch-hochbetrübter Tods-Fall bald / nachdem derselbe erfolgt / zu männigliches Wissenschafft kommen und erschollen / auch ein jeder des Heil. Röm. Reichs Lehen-Mann und Vasall / deme in Krafft der güldenen Bull / auch andern Reichs Satz- und Ordnungen / seine Lehen von uns / als an obbemeldten Orten des Reichs / Schwaben und Fränckischen Rechtens Fürseher und Vicario, zu recognosciren und zu empfahen gebühret / von selbsten sorgfältig und geflissen seyn / in gebührender Zeit / des im Lehen-Recht zu Recognition bestimmten Termins / bey unser geheimen und Reichs-Vicariats-Cantzley einzukommen / und sich vor der darauf gesetzten Pœna Caducitatis zu hüten. Damit jedoch niemand Ursach gewinne / sich mit einigerley Unwissenheit zu entschuldigen / oder auch durch widerwärtige Persuasion oder Bedrohung zu einem Widrigen verleiten zu lassen / als haben wir mit diesem offenen Patent / jedermänniglich / dem von Uns / nach Anleitung der Güldenen Bull / die Lehen zu erkennen obliegt / hiemit seiner Schuldigkeit erinnern / und zu Recognoscirung der von dem Heil. Röm. Reich tragenden Lehen-Stück / Zeit und Termin / noch auf ein Monat / doch dergestalt

und mit diesem nachdrücklichen Anhang / bestimmen und ansetzen wollen / wofern einer oder der ander inner solchen Zeit sich bey Uns nicht anmelden / und entweders die Recognition, wie sichs gebühret / suchen / oder rechtmässige Ursachen / warum die Lehens-Recognition und Empfängnüs nicht geschehen könne / vorbringen und bescheinen sollte / daß wir von obhabenden Vicariats wegen verursacht würden / solche Lehen für verfallen zu halten / und zu des Heiligen Reichs Cammer einzuziehen / ohneracht / was ein oder anderer Seits etwan bey dem Chur-Pfältzischen nichtiglich angemaßten Vicariat derentwegen für Anbringen beschehen / und darüber für Bescheid erhalten worden seyn möchten / so wir hiemit allerdings caßiren / annulliren und aufheben / einen jeden aber / ihme vor Schaden und Gefahr zu seyn erinnern und gewarnen thun. Geben in unser Haupt-und Residentz-Stadt München den 11. April An 1658.

Das Siegel ist gewesen / das gewöhnliche Chur-Bayerische Wappen / mit dem Chur-Hut / oben darüber mit der Umschrifft: FER. MA. U.B. & P. S. DUX. CO. P.R. S. R. I. ARCH. EL. & VIC. L. L. das ist: Ferdinandus Maria, Utriusque Bavariæ & Palatinatus Superioris Dux, Comes Palatinus Rheni, Sacri Romani Imperii Archidapifer, Elector & Vicarius, Landgravius Leuchtenbergicus.

Soviel der beeden hohen Herren Herren Reichs-Vicarien Titul anbelanget / bedienen sich Ihro Churfürstl. Durchl. zu Sachsen dessen

sen folgender Gestalt: Nos Dei Gratia N. N. Dux Saxoniæ, S. Rom. Imperii Archi-Mareschallus, nec non per partes Juris Saxonici Provisor & Vicarius, Elector &c. Zu Teutsch: Von Gottes Gnaden/ Wir N.N. des Heiligen Röm. Reichs Ertz-Marschall und Churfürst/ in denen Landen des Sächsischen Rechtens Fürseher und Vicarius, Hertzog zu Sachsen/ ꝛc.

Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz aber: Nos N. N. Dei Gratia Comes Palat. Rheni, Sacri Romani Imperii Archi-Dapifer & Elector, nec non in partibus Rheni, Sueviæ & Franconici Juris Provisor & Vicarius. Wir N. N von Gottes Gnaden Pfaltzgraf bey Rhein/ des Heil. Röm. Reichs Ertz-Truchseß und Churfürst/und in denen Landen des Rheins/ Schwaben und Fränckischen Rechtens Fürseher und Vicarius, Hertzog in Bayern ꝛc.

Und hat An. 1657. bey damahligem Interregno Chur-Bayern sich dieses Tituls angemasset: Nos N. N. Dei Gratia Dux Utriusque Bavariæ, Comes Palatinus Rheni, Sac. Rom. Imperii Archi-Dapifer & Elector, nec non in partibus Rheni, Sueviæ & Juris Franconici Provisor & Vicarius, &c. Auf Teutsch: Von Gottes Gnaden/ Wir N. N. in Ober- und Nieder-Bayern / auch der Obern Pfaltz Hertzog/ Pfaltzgraf bey Rhein / des Heil. Röm. Reichs Ertz-Truchseß und Churfürst / und in den Landen des Rheins / Schwaben und Fränckischen Rechtens/ Fürseher und Vicarius, Landgraf zu Leuchtenberg/ꝛc.

Es

Es gewinnet aber sothanes hohes Reichs-Vicariat seine Endschafft / sobalden ein aus dem Reich verreister Röm. König oder Kayser in dasselbige wiederum revertiret / oder / nach eines Absterben / durch ordentliche Wahl ein anderer erwählet worden / und die Regierung an und auf sich genommen; Sintemahlen man in diesem Fall nicht biß zur Zeit der Crönung wartet; und pflegt folgends der neu-Erwählte all dasjenige / was die hohe Herren Reichs-Vicarien binnen währendem Interregno abgehandelt / in der Wahl-Capitulation darauf / wie aus der Capitulation Ferdinandi II. §. 36. und Königs Matthiæ §. 35. zu ersehen / zu confirmiren und zu bestättigen.

Soviel nun übrigens die oben berührte Strittigkeit des hohen Reichs-Vicariats halber / zwischen Chur-Pfaltz und Chur-Bayern ehedessen entstanden / betrifft und anbelangt; so seynd nicht allein vor der Zeit des Münsterischen Frieden-Schlusses über der Frage: Ob die Herren Pfaltz-Grafen bey Rhein / das Reichs-Vicariat, ja selbsten das Churfürstenthum / als Pfaltz-Grafen / oder aber als Hertzoge in Bayern / besessen? viel Schrifften / und besonders zwischen Marquardo Frehero, ehemahlig Churfürstl. Pfältzischen Rath / und Christophoro Tewoldo, Hertzogl. Bayerischen Rath / bereits in An. 1612 und folgenden Jahren verwechselt worden; sondern es haben sich gar nach gedachtem Frieden-Schluß / indeme

in

in solchen dieses Churfürstenthum verdoppelt worden / und zwar hauptsächlich nach tödtlichem Hintritt Ihro Röm. Kayserl. Majest. Ferdinandi III. An. 1657. beyde damahlige Herren Churfürsten des hohen Reichs Vicariats zugleich würcklichen unterfangen / und ein jeder nach Möglichkeit zu behaupten getrachtet. Chur-Pfaltz bestritte dasselbe / als eine denen Pfaltzgrafen bey Rhein zustehende Gerechtigkeit / Chur Bayern hingegen hielte dafür / daß das hohe Vicariat eine Gerechtigkeit des erlangten Churfürstenthums seye / wiewohlen Chur Pfaltz damahlen den grösten Anhang gehabt / ob gleich die Kayserl. Cammer zu Speyer etlicher massen sich auf die Chur-Bayerische Seite gewendet / und zur Zeit erstgedachten Todt-Falles dessen Vicariat-Insiegel / jedoch den Chur-Pfältzischen Rechten ohne Abbruch und Nachtheil angenommen.

Ihre damahlig-regierende Churfürstliche Durchl. Pfaltzgraf Carl Ludwig haben zu Behauptung ihrer Gerechtsame fürnemlich nachfolgende Rationes und Beweiß-Gründe vor sich gehabt: Daß es allenthalben Reichs- ja Welt-kündig / auch aus bewährten Historien und Historien-Schreibern / aus der Gülden n Bull Kaysers Caroli IV. aus vielen Kayserl. und Königl. Privilegien, und deroselben nach und nach von einem Kayser zum andern erfolgten Confirmationen / ja dem uralten Herkommen und Observanz selbst überflüssig zu beweisen / wann das Röm. Reich seines ordentlichen Ober-

Ober-Haupts entweder durch dessen Todfall oder Abwesen in Mangel stehet / und vacirend wird / daß dem Pfaltzgrafen bey Rhein/ Churfürsten / ꝛc. die Verwesung desselbigen/ in den Landen des Rheins / Schwaben und Fränckischen Rechtens / biß zu dessen anderwärtlichen Bestellung / und zwar ratione & respectu Comitatus Palatini, in Krafft der güldenen Bull und angezogenen Privilegien, nicht allein zustehet und gebühret / sondern auch/ daß die Herren Pfaltzgrafen Churfürsten von etlich 100. Jahren / ja vor der güldenen Bull her/ solch Vicariat und Verwesung des Reichs/ biß an die verwichene letzte Unruhe im Reich / benanntlich noch in An. 1611. & 1619. exerciret/ und in possessione desselben verblieben.

Wiewohlen nun nicht ohne / daß durch den zu Münster und Oßnabrück aufgerichteten Frieden Schluß Artic. 4. §. primo quidem &c. die Churfürstl Dignität/ mit allen Regalibus, Officiis, Insigniis & Juribus cujuscunque, &c. beneben der Obern Pfaltz und Grafschafft Cham / auf Chur-Bayern transferirt worden / dannenhero scheinen möchte / ob wäre mit und unter solchen Worten auch zugleich das Vicariat, als ein vornehmstes Stück solcher Chur-Würde / den Churfürsten Pfaltzgrafen benommen / und den Chur-Fürsten in Bayern zugelegt worden ; so ist doch hingegen zu wissen/ und wohl zu mercken / daß solche Vicariats-Gerechtigkeit und Hoheit kein Depen-

pendenz der Chur-Dignität / sondern ein inseparabile Connexum der bey dem Chur-Haus Pfaltz verbliebenen Pfaltzgrafschafft bey Rhein / jederzeit gewesen und noch sey; dannenhero und gleichwie nicht alle der Churfürsten Pfaltzgrafen Dignitäten / Aemter / Würden / Præeminentien, Rechten und Gerechtigkeiten / sondern notabiliter und allein ad Electoralem dignitatem spectantia, das ist / die jenigen Aempter / Würden / Præeminentien und Rechten / so zu solcher transferirten Chur-Würde gehören / durch das Instr. Pacis an das Churfürstl. Haus Bayern transferirt und überlassen worden / und demnach Se. Churfürstl. Durchl. zu Bayern auch ein weiters und mehrers nicht / als was solchen auf sie transferirten Chur-Würde inseparabiliter anhanget / oder ihr ausdrücklich überlassen / und Chur-Pfaltz benommen worden / prætendiren oder ansprechen kan; also ist hingegen des Herrn Churfürsten Carl Ludwigen Churfl. Durchl. die gantze Untere Pfaltz (oder Pfaltzgrafschafft bey Rhein /) mit allen und jeden Gerechtigkeiten und Zugehörungen / wie die Churfürsten und Pfaltzgrafen bey Rhein / solche vor der Böhmen Unruhe besessen / genutzt und genossen / consequenter auch die Vicariats-Gerechtigkeit / als welche dero Vor-Eltern vor dem letztern Krieg noch besessen / in Krafft erstbesagten Frieden-Schluß restituirt / und sie demnach in ruhiger Ubung derselben / ohne Contravention mehrgedachten Frieden-Schluß / daran nicht zu hindern / weniger von jemand zu turbiren.

Dann

Dann daß solche Vicariat kein Dependenz der auf das Haus Bayern transferirten Chur/sondern der Pfaltzgrafschafft bey Rhein seye/erhellet nicht allein überflüssig aus diesem/ daß die Pfaltzgrafen bey Rhein/ lang vor der güldenen Bull/ und ehe sie Churfürsten gewesen / vigore Præfecturæ Prætorii, Majoratus Domus & Palatii Comitatus Palatini, so die Verwesung des Reichs und Vicariat versehen/ wie mit den Exempeln Conradi Comitis Palatini, der nach Absterben des Kaysers Henrici Aucupis, und Pfaltzgraf Ludwigen / welcher nach zeitlichem Ableiben Kaysers Rudolphi I. die Reichs-Provision und Verwaltung geführet; ingleichen mit Pfaltzgraf Rudolphen, Kaysers Caroli IV, Schweher-Vattern / und Pfaltzgraf Ruprecht des ältern Exempeln / und deßwegen habenden Diplomatibus und Confirmationen zu verificiren. Welches auch Kayser Ludwig in seiner zu Franckfurth publicirten Constitution de An. 1339. mit folgenden Worten bezeuget: Quod longa & probata consuetudine inconcussè à Majorum ordinatione retrô observata, vacante Imperio, jus administrandi Imperii jura feuda conferendi & cœtera negotia disponendi *Palatino Rheni debeatur, &c.* sondern es erweiset, es auch die darauf in An. 1356. erfolgte und publicirte güldene Bull Kayser Carls des Vierdten/als welche sub tit. 5. nicht nur die Rubric und Titul (*de jure Comitis Palatini & Saxoniæ Ducis*) inscribirt/ und der Churfürstl. Dignität und Amts als-

dann

dann schon in præcedentibus gehandelt worden / nicht im geringsten gedencket / sondern auch im nigro und Context selbsten die Vicariats-Gerechtigkeit dem Comitatui Palatino ausdrücklich zuschreibet / mit diesen Formalien: Quoties insuper, ut præmittitur, sacrum vacare continget Imperium, illustris Comes Palatinus Rheni, Sacri Imperii Archi-Dapifer, ad manus futuri Regis Romanorum, in partibus Rheni & Sueviæ, & in jure Franconico, *ratione Principatus seu Comitatus Palatini Privilegio, esse debet Provisor Imperii*, cum potestate judicia exercendi, &c. Daraus dann folglich / daß nicht der Electorat / sondern der Comitatus Palatinus, oder Comitativa Palatina ad Rhenum, des dem Churfürsten Pfaltzgrafen bey Rhein beygelegten Vicariats, das rechte Fundament und Haupt-Ursach schon zuvor jederzeit gewesen / und in der güldenen Bull behalten worden; und hindert im geringsten nicht / daß des Archidapiferi dabey gedacht wird / weilen männiglichen vor Augen / daß solches nicht dispositivè, sondern allein enunciativè, mit Ausdruckung damahligen Prædicats, weilen damahlen die Pfaltzgrafen zugleich Archidapiferi gewesen / geschehen.

Hierzu kommet auch dieses / daß / was also in der güldenen Bull / auf sorgfältige Ersuch- und Erwägung des Teutschen Rechtens / und Erkundigung des alten Herkommens und Observanz wohlbedächtlich verordnet / von Kayser Sigismundo in seiner güldenen Bull mit diesen

Worten: Electores & Comites Palatinos diuturna temporum præscriptione inconcussè habuisse Vicariatum Imperii & possedisse legitimè, &c. wiederholet und bekräfftiget / ja von allen Röm. Kaysern und Königen / von Carolo IV. biß auf Ferdinandum II. zu rechnen / nach und vielfältig confirmirt und bestättiget worden; welche Privilegia gleich der güldenen Bull / solche Gerechtigkeit der Reichs-Verwesung dem Pfaltzgrafen bey Rhein / so Churfürsten seyn / (ad distinctionem scil. primogeniti Comitis Palatini à secundo genitis) einmüthig confirmiren / und also auch in den Schrancken des Juris confirmati zu verstehen; massen auch Kayser Maximilianus I. in seiner Confirmation über solch Vicariat ausdrücklich diese Worte anhängt: In aller Maas / wie das die güldne Bull / und Kayser Carls des Vierdtens Inhalt und seine Vorfordern und er das hergebracht und Gerechtigkeit haben. Zu geschweigen / daß mit Churfürstlichen / in specie auch Churfürst Johannsen zu Trier Schreiben de Anno 1468. zu Coblentz / auf unserer Lieben Frauen Tag datirt / zu belegen / daß auch sie davor gehalten / wie die Formalia lauten / daß das Fürstenthum der Pfaltzgrafschafft bey Rhein / solche Gnad und Freyheit habe rc. Und das ist / was in der güldenen Bull in oben angezogenen Tit. 5. mit dem Emphatischen und nachdrücklichen Wort Privilegio (dann also stehet es in dem Original) gemeynet wird / daß der Pfaltzgraf bey Rhein

Privilegio (speciali scil.) Provisor und Vicarius Imperii seyn solle. Darbey dieses nicht ungetadelt zu lassen / daß / gleichwie in dem Lateinischen Nachdruck der güldnen Bull / an statt Privilegio, das Wort Privilegii übel eingedrucket; also in derselben Teutschen Translation, die Worte: ratione Principatus seu Comitatus Palatini, so übel von des Churfürstenthums und Pfaltzgrafschafft wegen / ins Teutsche vertirt und gesetzt worden / weilen männiglich bekannt / daß Principatus ein Fürstenthum heisset.

Nachdeme nun des Herrn Pfaltzgrafen Churfürstl. Durchl. Anfangs gedachter massen die Pfaltzgrafschafft bey Rhein / oder die gantze untere Pfaltz / mit allen und jeden Rechten und Zugehörungen / vermög Instrumenti Pacis restituirt / darauf in dasselbe durch eine Käyserl. Commission eingesetzt / auch mit der Pfaltzgrafschafft bey Rhein / und deren Pertinentien / von jüngst verstorbenen Käyserl. Majest. glorwürdigsten Andenckens in Anno 1652. zu Prag solennissimè belehnet worden / so folget unwidersprechlich / daß auch dieses vornehme Stück / und hohes Regal der Pfaltzgrafschafft bey Rhein / als ein Connexum & dependens, derselben Sr. Churfürstl. Durchl. mit gegeben und gelassen seye; zumahlen auch ohne das dessen Benehm- und Entziehung / im Instrumento Pacis nirgend befindlich / welche doch billich hätte ausdrücklich sollen und müssen geschehen / in Ansehung Chur-Pfaltz / Krafft der General-Amnisti, (deren Ihro Churfürstl.

Durchl. nicht weniger als andere Stände des Reichs zu geniessen / Art. 4. Instrumenti Pacis §. Deinde tota domus Palatina,) alles dasjenige / was deroselben nicht ausdrücklich benommen / wiederum zukommt / und zu restituiren ist.

Man berufft sich zwar Chur-Bayerischer Seiten vermög eines im Reich publicirten vermeintl. Vicariats-Patents, auf eine Käyserl. Concession, und den Friedenschluß; Gleichwie aber aus bißher gemeldtem genugsam abzumercken / daß berührter Friedenschluß Sr. Churfürstl. Durchl. in Bayern / ꝛc. in hoc passu vielmehr zu wider ist / dann daß er deroselben patrociniren sollte; also weiß man auch Chur-Pfältzischer Seiten keiner absonderlichen Käyserl. Concession sich zu erinnern / so dißfalls Chur-Bayern vorständig / oder Chur-Pfaltz nachtheilig seyn könnte; wol erwogen / falls dergleichen vor dem Instrumento Pacis ertheilet / solche durch dasselbe / insonderheit vermög der truckenen Worte / Art. 4. §. deinde cassatis iis, quæ in contrarium acta sunt, wieder aufgehoben; Falls aber nach dem Friedenschluß / und der Chur-Pfaltz zu Nachtheil etwas seyn sollte / dannoch Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz solches nicht præjudiciren könnte.

Solten aber des Herrn Churfürsten zu Bayern Churfürstl. Durchl. durch solche Käyserl. Concession, wie vermuthet wird / die Käyserliche Investitur und Lehen-Brieff verstehen wollen / indeme zwar nicht ohne / daß Dero

Herr

Herr Vatter / Churfürst Maximilianus, in währendem Krieg / unter andern auch in specie mit dem Vicariat von Käyserl. Majest. in Anno 1538. belehnt worden / so würde solches Chur-Bayern nicht / sondern vielmehr Chur-Pfaltz zu statten kommen / und Deroselben Vicariats-Befügnüß noch mehr bngründen / indeme solcher gantze Lehen-Brieff nicht allein durch das Instrumentum Pacis, und in Artic. Palat. enthaltene / hieroben angezogene Wort / cassatis iis, quæ in contrarium acta sunt, &c. so dann die Einrichtung eines neuen Lehen-Brieffs / (dessen es morte Domini, vel Vasalli non interveniente sonsten nicht bedörfft hätte / wann der vorige nicht wäre getödtet gewesen /) gäntzlich und allerdings cassiret und aufgehoben ; Gestalten auch die Verstorbene Käyserl. Majest. zum Uberfluß ein Clausulam Cassatoriam dem Chur-Bayerischen neuen Lehen-Brieff zu inseriren / oder ein Rescriptum Cassatorium derentwegen des Herrn Pfaltzgrafen Churfürstl. Durchl. zustellen / sich zu verschiedenen mahlen / und in Schrifften erbotten ; Sondern es ist auch (quod probè notandum, in dem neuen Chur-Bayerischen Lehen-Brieff de Anno 1652. so wohl das Vicariat selbsten / als auch die Worte: Wie Churfürst Maximilian in Bayern Lbd. hiebevor damit belehnt worden / und solche / vermög voriger Lehen-Brief / biß auf sein Christseel. Ableiben innen gehabt / ꝛc. ausgelassen / und hingegen in genere, auf Chur-Pfaltz Erinnern /

dabey gelassen und gesetzt worden / daß Ihro Churfürstl. Durchleucht zu Bayern / mit der Chur-Dignitæt und Obern Pfaltz belehnet werden solle / wie der Friedenschluß ausdrücklich mit sich bringet ; Allermassen Ihro Käyserl. Majestät / glorwürdigsten Gedächtnus / noch wenig Wochen vor Dero zeitlichen Ableiben / benanntlichen am 10. Martii 1657. Sr. Churfürstl. Durchleucht zu Pfaltz / solchen neuen Chur-Bayerischen Lehen-Brief / copialiter allergnädigst communiciret / und dabey folgender massen rescribiret / daß Ihro Kayserl. Majest. sich annoch guter massen erinnerten / was dißfalls Chur-Pfaltz für Erinnerungen und Monita gehorsamst überreichet / welche auch von Ihro Kayserl. Majest. in reiffe Erwegung gezogen / und in effectu dergestalt in acht genommen worden / daß Sie solchen neuen Lehen-Brief etwas enger einziehen / und restringiren lassen / wie die Abschrifft ausweiset.

Welche Se. um selbige Zeit lebende Churfürstl. Durchl. von Bayern / Ferdinand Maria, also beantwortet:

Es hätten 1. vor diesem zu der Pfaltzgrafschafft bey Rhein viel Gerechtigkeiten / und hohe Regalien freylich gehöret / es folge aber nicht / daß solche noch darzu gehöreten : Gestalten nicht nur die Chur- sondern auch das Ertz-Truchsessen-Amt anjetzo gantz andere Beschaffenheit habe / als vor diesem / und seye aus des Rusdorffi, eines Pfältzischen Bedienten / eigener

ner Bekänntnuß offenbahr / daß die Chur / das Ertz-Truchsessen-Amt / und das Vicariat, auf solche Weise aneinander geknüpffet seyen / deß eines von dem andern nicht könne getrennet werden. Es sey auch dieses / daß nemlich das Vicariat zur Chur gehöre / daraus zu erweisen / daß der Churfürst Rupertus in denen Vicariats-Diplomatibus sich der Formalien gebrauchet: **Des Churfürstenthums halber.** Dannenhero auch vor diesem die Churfürsten in der Pfaltz an die Käyserl. Cammer zu Speyer das Chur-Wappen / nemlich den Reichs-Apffel / und nicht das Pfältzische Wappen / übersendet haben.

2. Was die güldene Bull anbelangt / wären derselben unterschiedliche Editiones. In der Teutschen stehe also: **Des Churfürstenthums und Pfaltzgrafschafft wegen**; in der Lateinischen aber stehe beysammen: Sacri Imperii Archidapifer solle / ratione Principatus seu Comitatus Palatini, Provisor Imperii seyn. Da stehe das Ertz-Truchsessen-Amt vor / dadurch angedeutet werde / daß zu demselben eigentlich das Vicariat gehöre / und dahero auch mit demselben / auf das Hauß Bayern kommen seye.

3. Das Instrumentum Pacis gebe dem Hause Pfaltz kein ander Recht / als in demselben ausdrücklich benennet seye: das Vicariat aber / sey in demselben nicht benennet / und in diesem Fall / lege der Beweiß dem restituirten Theil ob / nemlich darzuthun / wie weit derselbe restituirt sey; die Belehnung des Churfürsten zu

Bayern Maximiliani, gebe dessen Nachfolger dieses Rechtens Possession, welche durch das Instrumentum Pacis, nicht aufgehoben sey/ weil davon in demselben nichts gedacht worden.

4. Werde nicht gestanden / daß die Belehnung Churfürstens Maximiliani gäntzlich aufgehoben worden / und gehöre unter die Aufhebung nichts / als was ausdrücklich benennet worden.

5. Wann / und zu welcher Zeit / die Pfaltzgrafen die Reichs-Verwesung zu erst exerciret / sey nicht so gewiß und unfehlbar zu sagen. Aventinus setze solches in die Zeiten Rudolphi, andere in die Zeiten Ottonis III. andere / in die Zeiten Caroli IV. Was von Conrado angezogen wird / steht bey keinem Historico; auch sey nicht gewiß zu sagen / welcher unter den Pfaltzgrafen der erste Churfürst gewesen.

6. Es liege mit einem Wort Chur-Pfaltz der Beweiß ob / daß dem Hauß Bayern das Vicariat entnommen worden; Man bleibe disseits in Possession, weil sonderlich im Instrum. Pacis Suec. Art. 4. folgendes enthalten sey: Sicut hactenus, ita & in posterum maneant.

7. Die Restitution, so dem Haus Pfaltz im Instrumento Pacis geschehen / sey keine Universal-Sache / sondern gehe nur auf dasjenige / was mit Worten ausdrücklich benennet sey / lasse sich also auf das Vicariat nicht extendiren / sonderlich einem dritten / der in der Possession ist / zu Schaden.

8. Die

8. Die Pfältzische Restitution sey aus blosser Käyserlicher Begnadigung geschehen / dadurch das Recht eines dritten / nicht könne gekräncket werden.

Und von Seiten Chur-Pfaltz / replicando begegnet worden:

1. Daß der Pfaltzgrafschafft etliche Gerechtigkeiten entgangen / erzwinge nicht / daß sie um alle Gerechtigkeiten kommen / und gehöre unter solche transportirte Gerechtigkeiten / das Vicariat gantz nicht; auch könne eines Privat-Bedienten Zeugnüß / welches wol irren kan / einem Fürsten an seinem Recht keinen Schaden thun / daß Churfürst Ruprecht Anno 1394. nach der Absetzuug Wenceslai in seine Vicariats-Diplomata gesetzt habe: Des Churfürstenthums halber / seye nicht gewiß und unzweiffelhafft; Und wann es gleich geschehen wäre / könne doch / wegen eines einigen Versehen / der Schaden nicht über das gantze Hauß gehen / weil durch dergleichen / die Agnaten sich nichts hätten præjudiciren zu lassen. Den Reichs-Apffel / habe Churfürst Friederich II. erst von Carolo V. erhalten; nicht eben / daß er solches wegen habender Chur gebrauchet / sondern nur zwischen ihm und andern Pfaltzgrafen einen Unterschied zu bezeigen; und wäre vor dieser Zeit allemahl das gemeine Pfältzische Wappen an die Cammer geschickt worden.

2. Die Teutsche Edition der güldenen Bull / sey der Lateinischen nicht vorzuziehen / weil man bey Zweiffel-Fällen sich nach der Latei-

schen richte/ auch diese eher herauskommen/ dann jene. Uber dieses / stehe das Wort Pfaltzgrafschafft zuletzt/ und derogire demnach den Ersten. NB. In der alten Teutschen Edition, bey dem Goldasto, in seinen Reichs-Satzungen andern Theil fol. 47. c. 5. stehet also: Von des Pfaltzgraven / und des Hertzogen von Sachsen Ampten: So das H. Rich nicht Haupts hat / wie dick es hernach geschickte / daß das Heilige Rich ledig steht / so soll der Pfaltzgrafe bey Ryne Fürmünder sin des Heiligen Richs / von der Pfaltzgrafschafft wegen / zu der Hand eines künfftigen Römischen Königs / in den Landen des Rynes und Schwaben / und im Fränckischen Gebiet / mit Gewalt Gericht zu halten / rc.

3. Das Hauß Pfaltz sey wieder eingesetzt worden in alles / was der Pfaltzgrafschafft anhängig ist / worunter das Vicariat das fürnehmste sey / und demnach sey über dem Instrumento Pacis kein Zweiffel zu machen.

4. Dannenhero sey die Belehnung Maximiliani, so viel das Vicariat betrifft / aufgehoben.

5. Wann man die Historien und Antiquität in Zweiffel ziehen wolle / sey die güldene Bull Grunds genug / die Sach zu entscheiden.

6. Die Belehnung Churfürst Maximiliani sey zu Kriegs-Zeiten geschehen. Nun sey / bekannt / daß in Kriegs-Zeiten Verjährung statt habe / und demnach auch eine in Kriegs-Zeiten erworbene Possession gantz unrichtig und ungültig

tig sey; und weil diese Possession einen Ursprug habe von der Pfältzischen Confiscation, diese aber wegen geklagten Criminis læsæ Majestatis geschehen / so durch die erfolgte Amnestia gantz aufgehaben worde / so sey ja folgends alles mit aufgehoben worden / was aus solchem Ursprung hergeflossen / worunter billich auch das in dem Krieg erlangte Vicariats-Recht. Wolle man sich auf den ersten Lehen-Brief beziehen / so müsse derselbe entweder gantz gelten / oder gantz nicht; dann in einem einigen Stücke / könne er allein nicht gültig seyn. Nun könne er aber nicht gantz gelten / wie laut des Instpumenti Pacis, und letztern Chur Bayerischen Lehens-Briefs / unterschiedliches nach der Zeit geändert worden; so folge dann nothwendig / daß er gar nicht könne vor gültig angezogen werden / und demnach auch die daraus behauptete Possession nicht richtig sey. Besiehe hiervon mehrers den obigen §. Sollten aber des Herrn Churfürsten zu Bayern / rc.

7. Die Restitution des Instrumenti Pacis gehe auf die Nieder-Pfaltz mit allen Gerechtigkeiten und Pertinentien. Weil nun / laut der güldnen Bull / das Vicariat zu der Pfaltz-Graffschafft gehöret / sey ja solches vom Instrumento Pacis nicht auszuschliessen.

8. Die Pfältzische Restitution habe ihren Ursprung ex pacto; und wann jemand wieder in das Seinige eingesetzt werde / habe sich kein tertius darüber zu beschwehren.

Wann

Wann demnach Chur-Pfaltz die Würde und Hoheit des Vicariats-Amts / respectu der Pfaltzgrafen am Rhein / als eine / derselben anhangende sonderbahre Prærogativ, vor Alters her erworben / auch in solcher qualitæt, ratione Principatus seu Comitatus Palatini, und cum Privilegio speciali, in der guldenen Bull / als des Reichs-Fundamental-Satzungen confirmirt / hernacher, von Röm. Käysern und Königen / darüber mit sonderbahren Privilegien begnadet/und durch die uralte ununterbrochene Observanz darinnen gewaltig gestärcket / durch den Münster- und Oßnabrückischen Friedensschluß nicht weniger bekräfftiget; So haben Ihro Churfürstl. Durchleucht / bey jetztmahliger Reichs-Vacanz sich der Vorsehung und Verwesung des Reichs / an dem Rhein / in Schwaben und Orten Fränckischen Rechtens billich unterzogen / und wollen nicht zweifflen / es werde sie männiglich auch also darüber zu halten und zu erkennen gemeint seyn. Und wie Ihro Churfürstl. Durchl. erbötig seyn / männiglich gutwillig zu hören / und darauf unpartheyisch Recht und Gerechtigkeit dermassen ergehen zu lassen / daß sich niemand zu beschwehren Ursach haben solle; Also wollen und werden sie gegen diejenigen / so dieselbe in ihrer Gerechtsame / und deren Verwaltung turbiren / oder einige Hinderung thun werden / zu Handhabung ihrer Befügnüß / alle geziemende Mittel und Wege ausdrücklich vorbehalten und reserviret haben. Geben unter Ihrer

Chur-

Churfürstl. Durchl. Insiegel; Heydelberg den 11. Maji 1657.

Dieses sind also die Gründe und Fundamenta gewesen/ so von beeden Partheyen/ um ihre Gerechtsame zu behaupten/ ehemals vorgebracht worden/ welche bey letzterer Reichs-Vacanz obgeschwebte Strittigkeiten/ wegen Chur-Bayerischer vor einigen Jahren erfolgter Achts-Erklärung/ bey jetzigem Interregno, glaublich nunmehro ihre völlige Erörterung und Endschafft erreicht und erlangt haben werden.

Num. II.

Vicariats-Patent, so Se. Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz/ an Orth und Enden/ haben affigiren und publiciren lassen.

Von GOttes Gnaden Wir Johann Wilhelm/ Pfaltz-Graff bey Rhein/ des Heil. Röm. Reichs Ertz-Truchseß und Churfürst/ und in denen Landen des Rheins/ Schwaben/ und Fränckischen Rechtens Fürseher und Vicarius, in Bayern/ zu Gülich/ Cleve und Berg Hertzog/ Fürst zu Mörs/ Graf zu Veldentz/ Sponheim/ der Marck und Ravensperg/ Herr zu Ravenstein 2c. 2c. Entbieten allen und jeden/ des Heil. Röm. Reichs Chur-Fürsten/ Fürsten/ Geistlichen und Weltlichen Prælaten/ Grafen/ Freyherren/ Herren/ Ritteren/ Städten/ Gemeinden/ und sonst allen anderen des Heil. Röm. Reichs Verwandten/ Unterthanen und Ange-

Angehörigen / was Würdens / Stands oder Wesens die seyn / Unsere freundliche Dienst / freundlichen / günstigen / gnädigen und gnädigsten Gruß / Gnad und alles Gutes zuvor ; Hochwürdige / Durchleuchtige / Ehrwürdige / Hochgebohrne / Würdige / Wohlgeborne / Edle / Ehrsame und Weise / besonders liebe Freunde / freundlich liebe Vettere / Schwägere / Brüdere und Gevattere / liebe Getreue / und Besondere ; Euer Liebd. Liebd. 2c. 2c. Und Euch / fügen Wir mit diesem Unsern offenen Brieff / dienst- freundlich / freundlich / günstig / gnädig und gnädigst zu wissen : Nachdem GOtt der Allmächtige / nach seinem unwandelbahren Rath und heiligen Willen / weiland den Allerdurchleuchtigst- Großmächtigst / und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn / Herrn JOSEPHUM den Ersten / erwählten Röm. Kayser / zu allen Zeiten Mehrern des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böheim / Dalmatien / Croatien / und Sclavonien / Würtemberg und Teck / Fürsten zu Schwaben / Marggrafen zu Ober- und Niederlaußnitz / Gefürsteten Grafen zu Habspurg / zu Tyrol / zu Pfürd / zu Küburg und zu Görtz / Landgrafen im Elsaß / Marggrafen des Heil. Röm. Reichs ob der Enß und zu Burgau / Herrn auf der Windischen Marck / zu Portenau und Salins / Unseren allergnädigsten Herrn und Herrn Vetteren / Christ- seeligst- und glorwürdigster Gedächtnüß / Freytags den 17. April / aus diesem müheseelig- und zergänglichem Leben / durch den zeitlichen Tod abgefordert /

dert / und dadurch nunmehro / vermög ausdrück-
licher Verordnung der Guldenen Bulle /
Käyserl. und Königlichen Confirmationen
und Privilegien / und des klaren unverruckten
Herkommens und Observanz, auch letztern /
von Käyserlichen Majestät nunmehro Christ-
seeligst- und glorwürdigster Gedächtnüß / Uns
widerfahrner Belehnung / Uns die Provision,
Verwaltung und Vicariat des Heil. Röm.
Reichs / in denen Landen des Rheins / Schwa-
ben / und Fränckischen Rechtens / biß das-
selbe / nach dem Willen des Allmächtigen / an-
derwärts wiederumb mit einem ordentlichen
Haupt versehen / anerwachsen; Daß Wir Uns /
zu des Heil. Röm. Reichs / und dessen Stände /
Ehr / Nutzen und Wohlfahrt schuldig erkannt /
solche Verwaltung und Vicariat, nach Anlei-
tung obberührter guldenen Bull, Confirmation,
Privilegien / Herkommens bey der Pfaltz / auch
letzterer Belehnung / auf Uns zu nehmen / und
demselben Unserem besten Verstand und Ver-
mögen nach / vorzustehen; Wiewol Wir Uns
nun keinen Zweiffel machen / Ew. Lbd. Lbd.
und Ihr dieses der Pfaltz- Graffschafft bey
Rhein / anerwachsenen Rechtens / Würden
und Dignitæt, ohne das gute Wissenschafft tra-
gen werdet: So haben Wir jedoch zu männigli-
ches Nachrichtung dasselbe / und daß Wir Uns
solcher Verwaltung und Vicariats, würcklich
unterzogen / durch dies n Unsern offenen Brieff /
allenthalben verkünden und publiciren wollen;
Uns demnach dienst- freundlich / günstig / gnä-
dig

dig und gnädigst versehend / auch begehrend / Ew. Liebd. Liebd. und Ihr / werden und wollen sich in Zeit dieses Unsers Vicariats, zu gedeylicher Wohlfahrt des Heil. Röm. Reichs / auch Erhalt- und Fortpflanzung Friedens / Ruhe und Einigkeit / zumahlen bey jetzigen höchst- beschwehrlichen Kriegs-Läufften / alles friedlich- und ruhigen Wesens befleissen / keiner den andern mit Gewaltthaten beschwehren / sondern vielmehr / da ja eines oder andern Orths Mißhelligkeiten entstehen wollten / dieselbe / und deren Erörterung bey und an Uns / als Vicarium, suchen und bringen; Wie Wir dann des geneigten Gemüths und Erbietens seynd / männiglichen in seinem Anliegen zu hören / und darauf Recht und Billigkeit dermassen widerfahren zu lassen / daß sich niemand mit Fug zu beschwehren Ursach haben möge: Neben dem auch / ob Wir Uns wol nicht versehen / daß Zeit währenden Unsers Vicariats, die / des Heil. Römischen Reichs Ruhestand / androhenden Gefährlichkeiten sich ergrösseren / und das Kriegs-Feuer weiter um sich greiffen werde / (dafür dann auch die Göttliche Allmacht inniglich anzuruffen und zu bitten /) nichts desto weniger aber auf den ohnverhofften widrigen Fall / mit Ew. Liebd. Liebd. Euer und anderer / des Heil. Röm. Reichs Ständen / Rath und Hülffe / allen möglichsten Fleiß anzuwenden / und mit denenselben / Unsere äusserste Kräfften / Gut und Blut daran zu strecken / damit durch Verleyhung des Allmächtigen / Ungemach /

Scha-

Schaden und Gefahr von dem H. R. Reich abgewendet / und alles in guten friedlichen Stand und Wesen erhalten werde; Zu denen Wir Uns auch alles getreuen Beystands / und patriotischer Assistenz, der Gebühr nach / getrösten und versehen / wie dißfalls zu Ew. Liebd. Liebd. und Euch / Unser gäntzliches Vertrauen gerichtet ist / und Dieselbe und Ihr daran ein gut löblich Werck / wie es des Heil. Röm. Reichs ohnvermeidentliche Nothdurfft zu jetzigen höchst-gefährlichen Zeiten erfordert / bezeigen thun. Das wollen Wir um Ew. Liebd. Liebd. und Euch / sambt und sonders / mit Dienst-Freundschafft / günstigem Willen und Gnaden beschulden und erkennen. Geben zu Düsseldorff unter unserem aufgedruckten Vicariats-Ambts-Insiegel / den 23. Aprilis, nach Christi unsers Heylands und Seeligmachers Geburth im Siebenzehen hundert und Eilfften Jahr.

Num. III.

Patent Sr. Königl. Majestät in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen etc. wegen des übernommenen Vicariats.

WIr Friedrich August / von GOttes Gnaden / König in Pohlen / Groß-Hertzog in Litthauen / etc. Hertzog zu Sachsen / Jülich / Cleve / Berg / Engern und Westphalen / des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschall und Chur-

Fürst / auch desselben Reichs in denen Landen des Sächsischen Rechtens / und an Enden in solch Vicariat gehörende / dieser Zeit Vicarius, Land-Graf in Thüringen / Marggraf zu Meissen / auch Ober- und Nieder-Laußitz / Bürggraf zu Magdeburg / Gefürsteter Graf zu Henneberg / Graf zu der Marck / Ravensberg und Barby / Herr zu Ravenstein / 2c.

Entbieten allen und jeden Churfürsten / Fürsten / Geist- und Weltlichen / Prälaten / Grafen / Frey-Herren / Herren / Rittern / Knechten / Haupt- und Amtleuten / Voigten / Pflegern / Schultzen / Bürgermeistern / Richtern / Räthen derer Städte / Bürgern / Gemeinden / und sonst allen andern / weß Würden / Standes und Wesens die sind / Unsere freundlich-vetterliche Dienste / Freundschafft / und was wir liebes und gutes vermögen / freundlichen und günstigen Gruß / Gnade und alles Gutes zuvor. Durchlauchtigste / Großmächtigste / Hochwürdigste / Durchlauchtige / Durchlauchtig-Hochgebohrne / Hochwürdige / Hochgebohrne / Hoch- und Wohlgebohrne / Wohlgeborne / Edle / Würdige / Andächtige / Ehrsame und Weise / besonders freundlich geliebte Brüder / Vettere / Oheime / Freunde / liebe Besondere und Getreue. Euern Majestäten / Euren Liebden und Euch / geben Wir aus hochbetrübtem Gemüthe zu vernehmen / welchergestalt dem allweisen GOTT / nach seinem unerforschlichen Rathe gefallen / den weyland Durchlauchtigsten / Großmächtigsten / Fürsten /

sten / Herrn JOSEPHEN / erwählten Römischen Käyser / zu allen Zeiten Mehrern des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böheim / Dalmatien / Croatian und Sclavonien 2c. König / Ertz-Hertzogen zu Oesterreich / 2c. Unsern freundlich-geliebten Bruder / Vetter und Nachbar / lobseeligster Gedächtnüß / am siebenzehenden dieses Monaths / zwischen zehen und eilff Uhren Vormittags / durch ein seeliges Ende / aus diesem zergänglichen Leben zu sich in die himmlische Glorie aufzunehmen / dessen Seele der barmhertzige GOtt gnädig seyn / dem Leichnam aber eine sanffte Ruhe / und am grossen Tage des HERRN / eine fröliche Auferstehung zum ewigen Leben verleihen wolle.

Allermassen Uns nun / als Churfürsten und Hertzogen zu Sachsen / vermöge der güldenen Bulle / uralten Herkommens und Käyserlicher Beleihung zu dieser Zeit / da das Heilige Reich mit keinem Haupte versehen / die Verwaltung und Provision desselben Reichs / an Enden des Sächsischen Rechtens / und in Unser Vicariat gehörenden Provintzien / angefallen und zustehet ; Also haben Wir Uns / aus angestammter Liebe / und patriotischer Anneigung gegen das Heilige Reich teutscher Nation, Unser geliebtes Vatterland / demselben und dessen Ständen zum Trost / Ehr und Nutzen / mit solchem zwar mühseeligem Amte beladen wollen. Je gefährlicher nun die Zeiten / bey dem fortwährendem Reichs-Kriege / und andern besorglichen Conjuncturen / sich ereignen / je nöthiger ist es /

 daß

daß ein gutes Vernehmen / und der innerliche Friede und Ruhestand erhalten und befestiget / folglich auch allerhand Unruhe und Empörungen verhütet / und dasjenige / was sonderlich der Neutralität wegen / bey der Reichs-Versammlung zu Regenspurg / in dem nächstverwichenen Jahre zum Schlusse herkommen / fest gestellet / und zur Execution gesetzet werde / und dannenhero ist von wegen Unsers Amts / Unser Begehren / Unserthalben aber / Unser freundliches Ersuchen / günstiges und gnädigstes Gesinnen / Ew. Maj. Maj. Eure Liebden und Ihr / wollet bey Ihrer und Eurer Geistlichkeit verfügen / auch vor Sie und Euch selbst GOtt den Allmächtigen andächtiglich anruffen / das Heilige Römische Reich gnädiglich mit einem Haupte / Ihme gefällig / und Uns allen tröstlich / förderlichst zu versehen. Sie und Ihr wollet auch dem Heiligen Römischen Reiche / und Teutscher Nation zu Ehren und Wohlfarth / Ihnen und Euch selbst zu gute / und Uns zu gefallen / in Zeit solcher Unserer Reichs-Verwesung / Ihrer und Eurer jeder gegen den andern sich friedlich halten / und in guter nachbarlicher Einigkeit bleiben / zu Gezäncke und Gewaltthaten sich nicht bewegen / sondern / ob jemands irrige Sachen und Gebrechen gegen den andern hätte / oder gewinne / dadurch Auffruhr und Weiterung entstehen möchte / solche einstellen / oder / wo der Verzug beschwehrlich / die an Uns gelangen / und zur Verhör und Handlung kommen lassen / darauf Wir freundliches und gnädiges

diges Einsehen thun wollen / daß solche Irrungen mit GOttes Hülffe entweder in Güte beygeleget / oder nothdürfftig mit Ew. Majest. Majest. Liebden / Eurer und anderer des Heiligen Reichs Stände Rath und Hülffe / alle Thätlichkeiten möglichstes Fleisses abgewendet werden möchten. Ew. Majest. Majest. Liebden und Ihr wollen sich auch / dem Heiligen Reiche zum besten / einheimisch und in guter Verfassung dermassen halten / wo im Reiche sich Sachen begäben / daß ein Stand den andern gewaltthätiger Weise belästigen / und bey Billigkeit nicht bleiben lassen wollte / oder / wo sich jemand unterstehen würde / in ordentlicher Wahl eines Röm. Königs/was Widerwärtiges einzuführen/oder Verhinterung zu thun/ da Gott vor sey/ daß Ew. Majest. Majest. Liebden und Ihr dann/ neben andern Mitständen des Reichs / Friede und Recht erhalten/ und Uns alle vor Gewalt und Beschwehrung zu schützen/ über die zu dem Reichs-Kriegs-Contingent gehörige Hülffe/ noch eine mehrere Macht / nach jede seiner Lande und Oerther Vermögen / bereit zu schaffen / und solche Hülffe und Beystand innerlich / damit der gegen den gemeinen Reichs-Feind habenden Kriegs-Verfassung nichts abgehe / zu gebrauchen / sich angelegen seyn lassen / biß durch Verleihung GOttes des Allmächtigen und obristen Regierers / das Reich wieder mit einem Haupte versehen werde. In deme allen wollten Ew. Majest. Majest. Liebden / und Ihr Euch freundlich und gutwillig halten / weil

 der

der gantzen Christenheit / und sonderlich dem Heiligen Reiche / nnd gantzen Europäischen gemeinen Wolfahrt / auch Uns allen höchlichst daran gelegen. Darum auch Unser besonders Vertrauen darinnen stehet / Ew. Majest. Majest. Liebden und Ihr / werden vor Sich selbst ohne einig Unser Erinnern / dazu geneigt und willig seyn. Das wollen Wir um Ew. Majest. Majest. Liebden und Euch samt und sonders / freundlich erwiedern / günstig verschulden / und gnädiglich erkennen. Geben zu Dreßden / unter Unserm Königlichen und Chur-Secret, den 22. Aprilis Anno Christi 1711.

CAP. XII.

Von der bevorstehenden Käyserlichen Wahl und der Wahl-Capitulation.

Num. I.

Copia Schreibens von dem Chur-Fürsten zu Cölln / an Jhro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz / wegen der Neuen Römischen Käysers-Wahl / abgangen / Valenciennes den 7. Maji. 1711.

SO bald Wir die schmertzliche Zeitung von dem leidigen Todes-Fall / der jüngst in GOtt verschiedener Röm. Käyserl. Majestät verstanden / haben Wir ausser allem Zweiffel gesetzet / daß Euer Liebd. Uns / nach Ausweisung der Reichs-Grund-Satzungen / innerhalb der verschiedenen Monats-Zeiten / neben anderen Unseren Herren Mit-Churfürsten / zur Wahl eines neuen Römischen Käysers / ordentlich beruffen / und was unter voriger Regierung vorgangen / ausser Gedächtnuß stellen würden / gegen die Versicherung / daß Wir / und Unsers freundlich-geliebten Herren Bru-

ders / des Churfürstens in Bayern Liebd. bey dieser und allen künfftigen Begebenheiten/ nichts anders / als die innerliche Ruhe und Wohlfahrt Unsers gemeinen Vatterlandes / und die Glorie des Heil. Röm. Reichs / vor Augen haben werden. Ersuchen Euer Liebden dahero hiemit dienst-freundlich / Sie geruhen/ Uns / ohne auf die / wider Uns beyde Brüdere / vor einiger Zeit gethane Erklärungen / zuruck zu gedencken / oberwähnter massen / in der darzu bestimten Zeit/ zu obgedachter Wahl einzuladen / und so wohl für Unsere Persohnen / als für die Uns zugehörige Leuthe / mit sicherem Geleit zu versehen ; Gegen Dero hohe Persohn Wir solches unaussetzlich erkennen/ und Euer Liebd. zu Erweisung angenehmer Dienste stets geflissen / und willig verbleiben werden. 2c.

Num. II.

Copia, Schreibens von Ih. Chur-Fürstl. Durchl. zu Cölln / an des Heil. Röm. Reichs Churfürsten abgegangen. Datum Valenciennes, den 7. Maji, 1711.

Euer Liebd. geruhē aus dem Anschluß zu ersehen / was Wir / unter heutigem dato, an des Herrn Churfürstens von Mayntz Lbd. wohlmeinend / und zu Wiederbringung der so hoch-nöthigen allgemeinen Reichs-Ruhe und Einigkeit / ablassen / nicht zweifflend / Euer Lieb-

Liebden werden die darinnen enthaltene Billigkeit unsers Verlangens hoch-erleuchtet erkennen / und Ihres Orts / gerne alles beyzutragen geruhen / was Unsers lieben Teutschen Vatterlandes Wohlfarth erfordert ; Wie Wir zu Euer Liebd. das beste Vertrauen setzen / und Derselben / zu Erweisung angenehmer Diensten / jederzeit willig und geflissen verbleiben. ꝛc.

Num. III.

Protestatio Serenissimi Electoris Coloniensis.

SErenissimus *Elector Coloniensis* nihil ardentius, quàm perpetuam Sacri Romani Imperii prosperitatem ac Pacem desiderans, ne in præsenti rerum Germaniæ Statu, dum de novo Imperatore legitimè eligendo agitur, Patriæ salus & interna tranquillitas periclitetur per neglectum eorum, quæ *ad Electionis Cæsareæ firmitatem* exiguntur, universis, quorum interest, notum esse vult, concursurum se pro viribus, quantum in ipso est, & prout Imperii columnam atque communis Patriæ studiosum ac fidelem Principem decet, ut omnia ritè, validè ac imperturbatè gerantur, dummodò confestim ditionibus & prærogativis sibi, prætermissô juris ordine & absque culpa sua ablatis, in integrum restituatur.

Exiſtimaverat quidem *Serenitas ſua Electoralis*, jam remotis poſt nuperum *Sacræ Cæſareæ Majeſtatis* obitum, cunctis obicibus, ſe æquè ac reliquos Electores ad proximè futuram *novi Imperatoris Electionem* intra tempus per *Auream Bullam* conſtitutum invitatum iri. Eâ ſpe freta literas die ſeptima Maji tum ad Eminentiſſimum *D. Electorem Moguntinum*, tum ad cœteros *S. R. Imperii Electores* miſit, ne poſt *Epiſtolam Apologeticam* à ſe nullo fructu ad Auguſtiſſimum quondam Imperatorem LEOPOLDUM ante novennium ſcriptam, longiore ſilentiô vel ceſſiſſe indubitato jure ſuo, vel excluſionem ſui â functionibus in *Electorali Collegio* peragi ſolitis, approbâſſe videretur.

Cùm verò ultrà ſecundum à morte ultimi Cæſaris menſem idem *Sereniſſimus Elector* neque reſponſum ad literas præfatas acceperit, neque ad celebrandam *novi Imperatoris electionem* invitatus fuerit, atque timendum ſit, ne prævalente inimicorum ſuorum authoritate libero ſuo juris uſu, cum maximo totius Imperii diſcrimine, pro hâc vice deſtituatur, ſuarum eſſe partium ducit, tum ad avertenda Patriæ ſibi dilectæ mala, tum ad ſua & tàm Imperii totius, quàm particularis Eccleſiæ ſuæ Colonienſis jura ſarta tecta ſervanda, per præſentes obteſtari eos, ad quos pertinet, omni meliore, qua poteſt. viâ ac formâ, ut ſine morâ procedant ad amplectenda ea media, quæ per fundamentales Imperii

xii leges ad legitimè constituendum Ejus Caput præscripta sunt, atque actum hunc maximè necessarium à quacunque nullitate præservent.

Superfluum foret, necessitatem indeclinabilem convocationis & admissionis omnium ac singulorum S. R. Imperii Electorum, ad Electionem Imperatoris validè peragendam, pam, multis argumentis demonstrare, quæ ab ipsâ Electorum institutione, ceu legitimæ electionis basis semper habita fuit. Nec ex usu vetustissimo â tempore *Caroli Magni* ad Nos usque transmisso & Pacis Westphalicæ tabulis confirmato, quisquam Imperii Princeps è gradu suo dejici, suóve Comitiali suffragiô privari potest, absque generali assensu Imperii: multò minus Electores, postquam per specialis Collegii erectionem â Principibus & cœteris Statibus separati fuerunt Sessione, Votô & dignitate sua privari possunt, absque deliberatione & consensu totius Imperii, â quâ videlicet tum Electores, tum reliqui universam Authoritatem suam consequuntur: Quemadmodum disertè in artic. 3. Capitulationis Josephinæ continetur.

Deinde Constitutiones annis 1495. & 1521. sub Imperatoribus *Maximiliano I.* & *Carolo V.* conditæ de Principibus Ecclesiasticis etiam turbatæ Pacis publ. notoriè reis, singulariter sanciunt. Eos in ejusmodi ad Ecclesiasticum Superiorem suum remitti debere. *Postrema quidem Capitulatio artic.* 27. Collegii

legii salrem Electoralis assensum postulat ad valorem Imperialis Banni, omnium honorum ac jurium temporalium ademptionem per totum Imperium inducentis: sed legi sola Electorum authoritate coangustatæ locus ad summum tunc esse potest, cum criminis & periculi gravitas moram non patitur, atque nec generalis Imperii Conventus coactus est, nec tàm tempestivè cogi potest, ac publica Imperii necessitas requirit. Extra quem casum peculiaris illa Principum Electorum cum Imperatore facta Conventio huic cœterorum Imperii Principum ac Ordinum juris nullatenùs officit, cui nunquam renunciârunt, quodque non magis quàm aliud quodvis Statibus Imperii, quatenùs talibus, competens, atque restauratum per Pacem Westphal. iis invitis sub pœnâ fractæ Pacis ipso jure & facto incurrenda adimere licet. Ex quibus Banni, inconsultis Imperii Principibus, ac reliquis Statibus contra Serenissimum Electorem lati, invaliditas luculenter apparet.

Si deinde de prætensi hujus *Banni justitiâ quæritur*, *nec Augustissimo Cæsari*, *nec Electorali Collegio fas fuit*, *Com-Principem suum*, tanquam Patriæ hostem, proscribere, quod pacem cum eo Rege tueri voluerit, qui palàm asseveraverat, si cum *Serenissima Domo Austriacâ* sibi ad arma deveniendum esset, nunquam se invasurum Imperii fines, quamdiu

Auſtriaci pariter in iisdem ſibi ab omni hoſtilitate temperarent.

Quod ſervandæ tranquillitatis internæ conſilium *à Franconibus & Suevis* jam antè ſuſceptum adeò non improbavit *Aula Viennenſis*, ut utrisque reſcripſerit, non eam eſſe Cæſaris mentem, ut Germaniæ Status, ii præſertim, qui Gallorum irruptioni magis paterent ad infractionem pacis, adhuc recens cum Rege Chriſtianiſſimo initæ, adigerentur.

Interim *Elector Colonienſis*, cum Viennæ ſimul & Hagæ Comitis ſimilis Conſilii ſui rationes exponeret, fruſtrà eô *Franconiæ & Sueviæ* exemplô ſe munire conatus eſt, authoribus belli conſtanter obſiſtentibus, ne Princeps Pacis amans inter belligerantes medius ſtaret, ſervaretque quietem Eccleſiarum ſibi à DEO commiſſarum, quæ non minus communi Germaniæ bono profutura eſſet, quàm moderationi Eccleſiaſtici Principis conveniret.

Comites de Königseck & de Schlick, Mylord Galloway & Baro de Kinsky, alius poſt *alium* miſſi, *ut Sereniſſimum Electorem urgerent* ad ineuendam cum Auſtriacis horumque Confœderatis adverſus Galliæ & Hiſpaniæ Reges, belli Societatem, priusquam Imperium communi aſſenſu in eam venire decreviſſet, teſtes erunt, quàm nervosè, quâm ſincerè hic Princeps ſingulis mentem ſuam aperuerit, nimirum Principatus ac Populos ſibi commiſſos

novis

novis belli, nihil ad ſe & ad Imperium atti-nentis, calamitatibus haud involvendos.

In propatulo quippè fuit, quod *Electoratus Coloniensis & Principatus Leodienſis* Regno Galliæ & tàm Hiſpanici, quàm fœderati Belgii finibus adjacerent; quod unus in Europa *Rex Chriſtianiſſimus* eô tempore potentiſſimos exercitus aleret; quod Imperatori vires ei, quam moliebatur, expeditioni pares nondum ſuppeterent, quasque colligere poterat, eæ leucis plus quàm centum Germanicis ab inferiore Rheno & Mosâ abeſſent, quod Sereniſſimus Elector nollet, imputari ſibi unquam poſſe præcipiti declaratione contro Gallos per noviſſimam pacem cum Germanis reconciliatos, à ſe novi exitialis belli facem ditionibus ſuis improvidè illatam fuiſſe, quod diſſidium de Hiſpanica Succeſſione nuper exortum *Leopoldum* glorioſæ memoriæ Imperatorem non ut Imperii, ſed duntaxat ut *Sereniſſimæ Domus Auſtriacæ Caput ſpectaret*, cui, ut Germanici Corporis Capiti, jus nullum competeret, bellum ſive intra ſive extra Imperium movendi, niſi de trium Ejus Collegiorum conſenſu, hactenus â Cæſarea Majeſtate ſua nondum obtento.

Cum eo loci res eſſent, liberum erat *Sereniſſimo Electori*, uti eo jure, ſibi cum reliquis *S. R. I. Electoribus*, *Principibus ac Statibus* communi, quo jure cuique fas eſt, ad Principatus, vel territorii ſui conſervationem inire fœdera, Vicinorum Principum copias in ſubſi-

dium advocare, bellum pacemque prout necessarium visum fuerit facere, citra læsionem Imperatoris & Imperii, salvaque pace publicâ, cujus fractæ reus dici non debet, qui lacessitus, injustèque provocatus ab aliis, eam sibi opem quærit, quam & quâ ratione Imperii leges permittunt. Quare *Serenitati suæ Electorali* vitio vertendum non fuit, quod tentatis in vanum omnibus Pacis Domi servandæ modis, auxiliatricem Vicinorum manum ad sui defensionem acciverit.

Nemo nescit Ipsam sub finem anni 1701. per *Comitem de Königseck*, Extraordinarium Cæsareæ Majestatis Ablegatum, ab Imperatore postulâsse, ut aureæ Pacis tantô sanguine, tantôque suorum ac aliorum Imperii Principatuum dispendiô vix dum emptæ commodis inconcussè frui liceret, neutri dissidentium parti se addicendo, donec Imperium Senatus Consulto communi, per Imperatorem probatô, aliud juberet.

Neque minùs notum est, quàm enixè insuper die 17. Novembris ejusdem anni flagitaverit, ut exteræ legiones, quæ ex Hollandia magnis itineribus progrediebantur, gradum sisterent; aut saltem ante diem ultimum Novembris Rhenum inferiorem trajicere vetarentur: eô nimirum consiliô, ut interim mitigarentur hominum undique adversus *Serenitatem suam Electoralem* insurgentium animi, Eique fas esset, optatâ Pace potiri.

Ad-

Admiſſa jam fuerat defuncti nuper felicis memoriæ *Eminentiſſimi Electoris Trevirenſis mediatio*, cum omnis illa negotiatio abrupta atque ſubverſa eſt à Sereniſſimo Cardinale *Saxone Cizienſi*, propriâ manu paucisque verbis ſcribente, parum opportunam eſſe in eo rerum ſitu *Neutralitatem*, nec ullam cunctationem rationibus *Domus Auſtriacæ* convenire. Nec mora peregrinorum militum agmina ad *Electoratus Colonienſis* fines deducuntur, adactura Serenitatem Electoralem eô plane modô, quô non diù ante contra *Sereniſſimum Ducem Wolffenbuttelanum* violenter actum fuerat, ad Cæſaris & Confœderatorum ſuæ Domus Conſilia amplectenda.

In eas redactus anguſtias *Elector*, cum neq; in Conſtitutionibus de tuendâ Pace publ. latis ſalutem quærere, neque ab *Electorali Circulo*, quæ ſperare debuerat, ſubſidia præſtolari poſſet, ut adverſus ingruentes exteros milites de validis præſidiis ſibi proſpiceret, nulli niſi defenſionis cauſa, malum illaturis, cum juſtæ ſui, ditionumque ſuarum defenſioni conſulere jam nulla alia ratione liceret. *Ferdinandi II. Imperatoris* exemplô nixus, in munitas urbes ſuas *è Burgundico Circulo* copias auxiliares admiſit, non prius tamen, quàm jurejurando promiſiſſent, nullius ſe quàm Electoris juſſui parituras; Nihil molituras adverſus Imperatorem ac Imperium; & ſtatim atque id ſibi placere *Sereniſſimus Elector* innuerit, ex Ejus urbibus & princi-

pati-

patibus, nullâ interpositâ morâ, nulla difficultate oppositâ recessuras.

Significârant ambo Reges Electori, *Pacem Westphal. Noviomagensem & Rysvvicensem* à se cum Imperio accuratè servatum iri, ipseque cum utroque Rege ita convenerat, ut si in generalibus Imperii Comitiis contra Eos Germania se *Domui Austriacæ* consociaret, Serenitas sua Electoralis à reliquo Germanico Corpore non divelleretur. Quod utique præstitisset integerrimus Princeps, nisi jam ante bellum, Anno 1702. in Comitiis Ratisbonæ decretum, universis Statibus suis præter minimam Principatus Leodensis partem, præproperè spoliatus fuisset.

Qua de re minùs ambigi poterat, cum multò priùs per suum apud *Ratisbonam* Ministrum, eorum, quæ contra jurium Principatuumque suorum agressiores agere coactus fuerat, toti Imperio rationes reddi jussisset, & in literis die 19. Mart. Anno 1702. ad Augustissimum *Imperatorem Leopoldum* scriptis, cuncta, quæ hactenùs gesserat, Germaniæ libertati, Bullæ Aureæ, plurimis Imperii Recessibus & Pacis Westphalicæ sanctionibus, consentanea demonstrâsset, imò & suam illam agendi rationem novissima ipsius Imperatoris agendi ratione confirmâsset, qui ut *Archi-Dux Austriæ* Electoribus aliquot & Principibus Germaniæ junctus, fœdus offensivum cum Magnâ Britanniâ, unitique Belgii Provinciis recens pepigerat; nec in *Electore Coloniensi & Principe Leodiensi* improbare poterat, quod Exterorum armis in ditionum suarum viscera ir-

rumpere attentantibus Ipſe tanquam violenter oppreſſus ad ſolam, eamque neceſſariam Statuum ſuorum defenſionem, ſubſidiarium militem, cum enarratis ſupra cautionibus juxta facultatem per notorias Imperii leges, Ejus Statibus datam è Circulo Burgundico advocârit.

Sereniſſimi Electoris hoſtes, Principatuum Ejus incolumitati invidentes, metuentesque, ne, ſi querelæ ac rationes epiſtolâ die 19. Mart. anno 1702. data comprehenſæ legerentur in *Comitiis Ratisbonenſibus* magnò ibi ſucceſſu admitterentur, omnem iis aditum intercluſerunt, minisque & inſectationibus ſeu veris ſeu fictis *Baronem de Umbgelter*, Sereniſſimi ElectorisRatisbonæ Legatum, perſonam hanc & munus exuere coëgerunt, alterôque per Electorem ſurrogatô, toti in eô fuerunt, ut varias indies cauſas comminiſcerentur, per quas procraſtinaretur hujus ad Collegium Electorale admiſſio, nec foret, qui ibidem juſtiſſimam malè habiti Principis cauſam oraret.

Quæ ab Aula Viennenſi expectârat *Elector*, æquè caſſa ac debito effectu fruſtrata fuêre anno 1701. die 13. Decembris ſcriptis ad Weſtphalici Circuli Directores literis agnoverat Imperator, notum inter *Electorem & Capitulum Metropolitanum Eccleſiæ Colonienſis diſſidium* ad cognitionem Comitiorum Imperii pertinere, quo negotium illud remitti oporteret. An non potius expectandum erat, ut multò magis *Conſilium Imperiale Aulicum* fateretur, ſuum non eſſe, de eô jure cognoſcere, quô inter Regalia Electorum jura nullum majus extitit; & Electorem Imperii, ſuſ-

susque deque habitis fundamentalibus Imperii legibus contra inconcussum majorum morem, absque totius Imperii consensu non posse proscribi? Verùm quia prævidebat in *Comitiis Ratisbonensibus* procul Partium studiis nullum malevolentiæ ac odio neque privatis Austriacæ Domus commodis à publico bono sejunctis locum fore, Cæsarem à priore sensu dimovit effecitque, ne in negotiô maxime arduô antiquissima illa, jam ab ævô *Caroli M. apud Germanos* introducta judicii forma, in ferendâ de Principum vitâ, juribus, ac bonis sententiâ, observaretur.

Certè quôvis aliô tempore Serenissimi Electoris consilia & acta, eorumque rationes, in Epistola præfatâ adductæ, laudem & applausum à Germanis tulissent. At in præsenti casu, dum agebatur de Serenissimæ Domus Austriacæ patrimoniô augendô, *Consilium Imperiale Aulicum* salutare *Serenitas sua Electoralis* uni Patriæ bono candidè servientis propositum coloribus artis infecit: cumque à Germaniâ mercedem ferre deberet eorum, quæ belli ad Imperium nullatenùs pertinentis ab Imperiô propulsandi desiderio, aut fecit aut passa est, Princeps optimus summô cum doloris sensu perspicit ea, quæ in se iniquè gesta sunt, allegari nunc ab hostibus tanquàm causam legitimam, cur suis & *Ecclesiæ suæ Coloniensis* prærogativis privetur. Ab *Electorum* tamen æquitate etiamnum expectat, ut rationes, quibus & se & acta sua, causæque totius bonitatem fundamentalibus Imperii juribus firmiter suffultam tuetur, atq; adeò sua ipsorum jura attentè per-

pendant : Eurumque justitiâ fretus, futurum non dubitat, quin oculis ad pragmaticas Imperii sanctiones defixis, earum se normæ, quam infringi aut inflecti sibimet ipsis periculosissimum foret, sint accommodaturi, non solum imposterùm eas ad vigorem ac usum pristinum revocando : sed & ea, quæ illegitimè ac invalidè hactenùs gesta sunt, juxta Pacis Westphal. mentem irrita & nulla declarando : nec subverti ullo prætextu passuri sint, veterem *Nationis* ac *Libertatis Germanicæ* morem, juxta quem omnes Imperii Principes ad tuendos Principatus suos, sollicitéque propugnanda jura iisdem annexa, juramenti vinculô obstringuntur : ac proinde ob id, quod suæ ac suorum saluti providere studuerint, è Collegio Electorali excludi non ferant, nec eorundem Status ac subditos à præstitô Sacramantô absolutos censeri permittant. Neque in hoc inter Principes Ecclesiasticos & Laicos discrimen Imperii Leges constituunt, ut Sacros Antistites publicè sui & suarum Ecclesiarum direptionis otiosos spectatores existere velint.

Si tamen ea spes, quæ in perspecta Electorum æquitate conquiescit, *Serenissimum Electorem* falleret : Is sanè nec in Patriæ leges peccare censendus erit, si summa cum Animi moderatione solô vindicandarum fundamentalium Imperii legum juriumque suorum ac Ecclesiæ suæ non admittendorum studiô, protestaturus sit, prout in eventum solenniter protestatur per præsenres, *Electionem futuri Cæsaris*, quæ se non vocatô vel non admissô fieret, *cassam fore* ; nec sibi

bi imputari debere, quicquid exinde sinistri in Imperium, non suâ, sed aliorum culpa redundârit. Quanquam constanter existimet atque confidat, sub obtentu Proscriptionis evidenter irritæ ac omni robore vacuæ, non se defraudandum esse indubii juris sui usu, ut instans *novi Cæsaris Electio* omni labe immunis sit, eandemque DEO favente, totius Europæ tranquillitas subsequatur. Datum Valenciennis die quarto Julii 1711.

Num. IV.

PROTESTATION

Seiner Churfürstl. Durchleucht in Bayern. ꝛc.

Nachdeme Ihre Churfürstl. Durchl. in Bayern immer der zuverlässigen Hoffnung gewesen sie würden / aller Billigkeit nach / von denen Churfürsten des Reichs zu der bevorstehend Röm. Kayserl. Wahl / der güldenen Bull zufolg / innerhalb vorgeschriebener Zeit / gebührend beruffen werden / hingegen aber die Schreiben / welche Ihre Churfürstl. Churfürstl. Durchl. Durchl zu Cölln und Bayern / deßwegen an dieselben abgehen lassen / nicht beantwortet worden / woraus gantz klar erhellet / daß der wider das Durchleuchtigste Chur-Haus Bayern unrechtmässiger Weise gefaste Haß / auch nach der jüngst-verstorbenen Kayserl. Majestät tödtlichen Hintritt / annoch verharre / um ersagte beyde Churfürstl. Churfürstl. Durchl.

Durchl. von der Wahl eines Röm. Kaysers auszuschliessen / welche ohne deren Mit-Einstimmung nichtig / und unkräfftig ist.

Als glaubten höchstgedachte Ihre Churfl. Durchl in Bayern / rc. wider ihre Schuldigkeit / mit welcher Sie das Ihrer Chur-Würde anklebende Chur-Recht zu manuteniren / und lediglich an die Reichs-Grund-Satzungen sich zu halten verbunden seynd / zu handeln / wann sie still schwiegen / wo Dero Churfürstl. Stand sey bemüssiget / für die Conservation der unaussetzlich-beobachteten Reichs-Reguln nachdrücklich zu sprechen.

Dahero protestiren Ihre Churfürstliche Durchl. sowohl für des Heil. Röm. Reichs / als Dero eigenes Interesse, daß sie niemahln zu der vermeint-wider sie ergangenen Achts-Erklärung / die geringste Ursach gegeben / mithin dieser Actus um so mehr ungültig / weilen er nicht allein an sich selbst ungerecht / sondern auch unförmlich / und dem uralten Reichs-Herkommen / wie auch dem Westphälis. Frieden-Schluß schnurstracks zuwider laufft / als welcher nicht zulässet / daß man in wichtigen-das Heilige Reich Teutscher Nation, oder dessen hohe Glieder angehenden Dingen / und noch weniger / wo es um die Bannisirung eines Reichs-Churfürstens zu thun ist / ohne vorgehende Deliberation, und Einwilligung aller Reichs-Collegien verfahre: ja wider alles Recht strebet / daß man einen Churfürsten für einen Reichs-Feind erkläre / welcher nichts anders gesucht / als den

Frie-

Frieden/ und die Neutralität / so wohl seiner Landen/ als des gesamten Reichts / beyzubehalten / die aber so gleich Kayserl. Majestät wegen in gantz Teutschland der Ursachen niemanden verstattet worden / um die gesamte Stände dahin zu vermögen/ allein des Ertz-Hauses Oesterreich bey der Spanischen Succession versirendes particular Interesse mit zu besorgen.

Der Fränckische und Schwäbis. Crayß haben sich zwar anfänglich mit Seiner Churfl. Durchl. in Bayern höchstrühmlichen Vorhaben gäntzlich verglichen / allein die Forcht einer bevorstehen Rache/ hat selbe bald gezwungen/ dem Gesatz/ so der Kayserl. Hof ihnen vorgeschrieben / sich zu untergeben.

Indeme dann Se. Churfürstl. Durchl. von wegen ihrer Seits vorgehabter Behauptung einer beständigen Neutralität / welche sie biß zu einem allgemeinen Reichs-Concluso unverletzlich zu halten gedacht / die man aber anderwärts zu unterbrechen sich bemühet / eine gewaltthätige Uberfallung Dero Landen in Bayern vorgesehen ; Als haben mehr höchstgedachte Se. Churfurstl. Durchl. sich bemüssiget befunden / die von allen Rechten erlaubte natürliche Defensions-Mittel zu ergreiffen/ und Dero Landen/ durch Occupirung der Städte / Ulm und Memmingen / so lange vor erwähnte Gefahr eines feindlichen Uberzugs obschweben möchte/ zu bedecken.

Es konnte auch Ihre Churfl. Durchl. in Bayern niemand verdencken / daß sie vor einer all-

allgemeinen Reichs-Erklärung auf bemeldte Neutralität vest gehalten / um des General-Gouvernaments der Spanischen Nieder-Landen / und ihrer rechtmässigen Prætension auf viel Millionen Thaler / welche der König CAROLUS SECUNDUS glorwürdigsten Angedenckens / und hernach des jetzt regierenden Königs PHILIPPI V. Majestät / als Erb der Spanischen Monarchie / ihro schuldig zu seyn erkennet / sich durch unzeitige ungerechte Krieges-Ankündigung nicht zu verlustigen.

Zu geschweigen / daß der Churfürsten / Fürsten und Ständen des Reichs uhraltes Recht / Krieg zu führen / offensive und defensive Allianzen / doch mit der Ausnahm / daß solche nicht wider den Kayser und das Reich seyn / schliessen zu können / durch die Westphälischen Friedens-Tractaten umsonst wäre bestättiget worden / wann sie sich nicht dergleichen hohen Gerechtsamen / und Prærogativen bedienen dörfften / da es lediglich um die natürliche Defension ihrer Landen wider einige andringende Uberfallung / zu thun ist / wie bey Anfang dieses leydigen Krieges im Churfürstenthum Bayern geschehen. Aber die übermächtige Kayserl. Auctorität / mit frembder Hülff verstärcket / stellete / unter scheinbarem Fürwand / die Intention Ihrer Churfürstl. Durchl. welche eintzig und allein ihres Vatterlandes Wohlfahrt zu Gemüthe gefasset / weit anders vor / woraus entstanden / daß sich in Teutschland viel verblenden / und von aufrechter Erkänntnus dessen sich abhalten lassen / was

Se-

Se. Churfürstl. Durchl. gethan/ und gelitten haben/ um das Reich von einem frembden das gesamte Vatterland nicht angehenden Krieg zu befreyen / deßwegen es ihro billig um so viel schwehrer fallen thut/ daß ein unrechtmässige wider sie ergangene Proscription, für eine billige Ursach gehalten werde/ dieselbe aller Rechten/ welche Dero Würden und Landen ohnmittelbar anhängig/ zu berauben.

Nichts desto weniger versprechen sich Se. Churfürstl. Durchl. in Bayern von der Weltkündigen Billigkeit ihrer Herren Mit-Churfürsten/ sie werden solche gründliche Vorstellungen/ der sämtlichen Churfürsten sowohl / als Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Bayern hierunter versirendes Interesse, und Dero gerechte Sache/ nach Ausweisung der unverbrechlichen heilsamen Reichs-Constitutionen/ reifflich überlegen / und die Reichs-Grund-Satzungen/ welches für die sämtliche Churfürsten selbsten gar zu gefährlich wäre/ so leichter Dingen nicht unterbrechen lassen/ wie ihr Gewissen und Ehre sie darzu verbindet / welches all in alle aufrichtige Churfürsten/ Fürsten und Stände des Reichs zu Behauptung des gemeinsamen Interesse vermögen sollte.

Gleichwie nun die nechst-vorstehende Kayserl. Wahl / ohne beyder Churfürsten/ zu Cölln und Bayern/ Mit-Einstimmung keines wegs gültig : Als können Ihre Churfürstl. Durchl. in Bayern nicht umhin / darwider solennissimè zu protestiren/ wie sie dann hier-

mit solchergestalten protestirt haben wollen/daß wann sie/ihrer zu Dero Herren Mit-Churfürsten gäntzlich tragender Confidenz zuwider/sich ihres bevorstehender Wahl eines neuen Römis. Kaysers/unstreittig habenden Rechts entsetzt sehen sollten/solche Mit-Ausschlüssung beyder Ihrer Churfürstl. Churfürstl. Durchl. Durchl. wider den ausdrücklichen Inhalt der guldenen Bull vornehmende Wahl null und ungültig seye.

Dahero Ihre Churfürstl. Durchleucht in Bayern von nun an sich erklären/daß man ihnen die geringste Schuld/der daraus zu besorgenden habenden Unordnungen/Confusionen/und anderer weit aussehender gefährlichen Folge halber/welche das Reich/wegen Verletzung dessen Fundamental-Gesetzen zu befürchten hätte/niemahlen würde mit Fug und Recht zuschreiben können. Luxemburg den 7. Julii 1711.

Num.

Num. V.

Dict. Ratisb. d. 15. Maji 1711.
in dem Fürstl. Neben-Zim̃er/
per Moguntinum.

Memoriale des Holländischen Residentens an den Reichs-Convent/ darinnen von Seinen Herren Principalen König Carol der III. in Spanien zum Kayserthum recommendiret wird.

Hochwürdige/ Hoch- und Wohlgebohrne/ Hoch-Edelgeborne/ Wohl-Edle/ Gestrenge/ Vest und Hochgelehrte/ Fürsichtige und Weise/ Hochgeehrteste Herren. Des Heil. Röm. Reichs Churfürsten/ Fürsten und Ständen allhier versamblete fürtreffliche Räthe/ Bottschafften und Gesandte.

NAchdeme Ihre Hochmögende die Herren General-Staaten der vereinigten Niederlanden/ die Nachricht von dem unzeitigen Absterben Seiner Röm. Kayserl. Majestät JOSEPHI, glorwürdigsten Andenckens/ und zwar in einer solchen Zeit/ da die sämtliche hohe Herren Alliirte und das Heil. Reich/ in einen schwehren und gefährlichen Krieg/ gegen einen so mächtigen und formidablen Feind zu m ain-
tien

tien, der gemeinen Frey-und Sicherheit sich engagiret sehen / mit vielen Leidwesen und Betrübnus erhalten; seynd Ihre Hochmögende sogleich in serieuse Deliberation getretten / über dasjenige / so zu Erhaltung und Wohlstand der gemeinen Sache / bey gegenwärtiger Constitution um vorzukommen / damit die gerechte Sache der hohen Herren Alliirten nicht benachtheiliget werden / und die Feinde hingegen dadurch nicht profitiren möchten / zulänglich und nöthig seyn könnte. Gleichwie nun Ihre Hochmögende geurtheilet / daß das erste und einige Mittel darzu zweifsfels frey die Conservation der Harmonie, des Vertrauens und die Enigkeit zwischen denen hohen Herren Alliirten und dem Reich seye; und dann Zweytens / daß so schleunig als nur immer seyn mag / zu der Election eines neuen Kaysers / der bequem und mächtig seye / das grosse Werck der gemeinen Sache und des Heil. Reichs / mit gleicher Force und Nachdruck / wie seine letzt-verstorbene Kayserl. Majest. gethan / zu souteniren und zu befördern / procediret werde; So haben Ihre Hochmögende / was den Ersten Punct angehet / für gut befunden / deßhalben / wie würcklich geschehen ist / an die sämtliche hohe Herren Alliirte zu schreiben / und zu remonstriren / wie nöthig es seye / daß dieselbe insgesamt / und jeder ins besondere / mit Eyffer / Cordat- und Standhafftigkeit / den Krieg mit allem Ihrem Vermögen / und Anwendung aller noch übrigen Kräfften / gleichwie Ihre Hochmögende Ihrer Seits zu thun entschlossen bleiben /

ben / auf das vigoureuste zu continuiren / ohne bey dieser Gelegenheit im mindesten nachzulassen / oder in denen getroffenen Mesuren einige Veränderung zu machen / damit denen Feinden alle Hoffnung aus diesem traurigen Absterben / etwelche Avantage zu erhalten / benommen werde. Belangend den 2ten Punct / nemlich die am schleunigsten zu thuende Erwählung eines neuen Kaysers / haben Ihre Hochmögende rathsam zu seyn erachtet / so um vorerwähnten Ursachen willen / als weilen die hohe Kayserl. Würde nun seit so vielen Jahren nacheinander / jederzeit für einen Printzen aus dem Durchleuchtigsten Ertz-Haus Oesterreich conferiret worden / in Erwägung dieses hohe Haus darzu in verschiedenen Respecten / das bequemste seye; sich durch Schreiben darüber an die sämtlichen Herren Churfürsten in Faveur Seiner Majestät Königs CAROLI des Dritten von Spanien / Seiner letzt-verstorbenen Kayserl. Majestät Herrn Bruders zu expliciren; Nicht / daß Ihrer Hochmögenden Intention seye / höchstgemeldten Herren Churfürsten in Ihren Deliberationen über diesen Punct zu præjudiciren: Nein? Weilen aber Ihre Hochmögende bey dem Wohlstand der gemeinen Sache / ein so grosses interesse haben / und mit dem Heiligen Reich in Allianz und Kriegs-Gemeinschafft stehen: So haben dieselbe nicht unterlassen können / Ihre Gedancken hierüber höchstgemeldten Herren Churfürsten zu communiciren / und

die-

dieselbe freundlich zu ersuchen/ darauf sothane Reflexion zu machen/ als Sie/ nach Deroselben hohen Weißheit/ dienlich und nöthig finden werden/ und je ehe je besser zu der Wahl eines neuen Kaysers schreiten zu wollen / damit durch dieselbe die Sachen des Reichs zum besten dirigiret/ und denen Feinden alle Hoffnung und Gelegenheit / um bey Entstehung eines Ober-Haupts im Reich / durch Intriguen und der geminen Sache einigen Nachtheil zu bringen/ abgeschnitten werden möge. So hoffen auch Ihre Hochmögende inzwischen / wie ich Ordre habe/ solches alles dahier in geziemender Ehrerbiethung anzuzeigen/ daß die hochlöbliche Stände des Reichs / was Sie betrifft / zu der Beybehaltung Ihrer allerseitigen guten Harmonie und Einigkeit contribuiren / und bey denen genommenen Mesuren nicht nur unverruckt stehen bleiben / sondern auch durchgehends nach allen Kräfften einen äussersten Effort thun/ den Krieg mit und nebst Ihren Hochmögenden / und denen übrigen hohen Herren Alliirten/ mit allem ersinnlichen Nachdruck fortsetzen / zu dem Ende Ihre Contingenzien zu der Armee am Obern Rhein stellen/ dieselbe/ so viel möglich/ vermehren/ und befördern helffen werden/ damit besagte Armee dermahleinst unter der Conduite eines Fürsten/ der/ neben andern/ auch das Seinige gegen den gemeinsamen Feind so rühmlich gethan hat/ und noch mit so viel Aufrichtigkeit / Cordathrit und Standhafftigkeit thun will / in Stand gebracht werden möge / mit Frucht agiren zu können

nen; Ich empfehle mich zu fernerer Gewogenheit/und verharre allezeit/

Einer Hochlöbl. Reichs-Versammlung rc.

Dienst-ergebenst-und gehorsamster Diener

Moses de Mortagne.

Beylage.

Extract aus dem Register der Resolutionen Ihrer Hochmögenden derer Herren General-Staaten der vereinigten Niederlanden.

Montags den 27. April 1711.

ES haben die Herren von Veldern/ wie auch übrige Ihrer Hochmögenden zu denen ausländischen Affairen Deputirte/ in der Versammlung Bericht erstattet/ was massen Ihrer Kayserl. Majestät Plenipotentiarii die Herren Graf von Sinzendorff und Baron von Hembs/ Ihnen Herren Deputirten/ in einer Conferenz das Ableiben Ihrer Kayserl. Majestät auf den 27. dieses lauffenden Monats/ wovon die Notifications-Schreiben wegen Kürtze der Zeit noch nicht hätten können abgesendet werden/ auch daß Ihre verwittibte Kayserin Majestät/ indessen die Regierung über die Erblän-

länder biß auf weiters vorsehen angenommen/ ferner/ daß an Ihro Durchl. den Printzen von Savoyen / das General-Commando über alle Kayserl. Trouppen aufgetragen worden/ solcher auch würcklich von Wien ab / und nach den Obern Rhein/ um allda die nöthige Ordres zu ertheilen / hernachmahls schleunigst nach dem Haag sich zu begeben / abgereiset wäre / hinterbracht / mithin anersuchet hätten / es möchten Ihre Hochmögenden bey diesem traurigen Verhängnus in Behertzigung der gemeinen Sache/Dero gewöhnlichem Eyffer nach/fortfahren / auch insonderheit mit Dero Recommendation bey denen Herren Churfürsten / das Interesse des Hauses Oesterreich / aufdaß Ihre Majestät König Carl / als einiger Bruder Ihrer weyland Kayserl. Majestät glorwürdigsten Andenckens/ als Kayser in dessen Platz möge erwähler werden / befördern helffen/ zugleich an Dero Admiral oder Commendanten / deroselben in dem Mittelländischen Meer sich befindlichen See-Macht/ Ordres ertheilen / den Transport höchstgedacht Ihrer Majestät König Carls aus Spanien / bestens zu favorisiren und beschleunigen. Nachdeme man nun sowohl hierüber / als auch über die von Herrn Hamel-Bruynz, Ihrer Hochmögenden an dem Hof Ihrer Kayserl. Majestät sich befindlichen Envoye Extraordinaire über eben dieses Subject de datis den 17. und 18. dieses eingelauffene Schreiben/ reiffliche Deliberation gepflogen ; hat man vor gut befun-

befunden / und beschlossen / denen Herren Chur-fürsten des Reichs / durch Send-Schreiben zu repræsentiren/ welchergestalten Ihre Hochmögende die Nachricht des so unerwarteten Ableibens allerhöchstgedacht Ihrer Kayserl. Majestät glorwürdigster Gedächtnus / mit vielen Leidwesen und Betrübnus erhalten / und nachdeme dieses traurige Schicksahl in einer solchen Zeit/ da sämtliche hohe Herren Alliirte samt dem Reich/ dessen Ihre Kayserl. Majestät das Haupt war/ in einen schwehren und gefährlichen Krieg vor die gemeine Frey und Sicherheit / gegen einen mächtigen und entsetzlichen Feind verwickelt seynd / sich ereignet / hätte die Erfahrung eines solchen tödtlichen Hintritts Ihre Hochmögende sogleich veranlasset / alles das jenige/ was gegenwärtiger der Sachen Beschaffenheit nach/ zu Conservirung und Wohlstand der gemeinen Sache möchte erfordert werden / in eine reiffliche Erwägung zu ziehen / um hierdurch vorzukommen/ daß der hohen Herren Alliirten gerechte Sache nicht benachtheilet werden / oder der Feind einen Vortheil möge können ziehen. Demnach so wäre Ihren Hochmögenden das erste und einigste Mittel hierzu zu dienen / vorkommen / daß die gute Harmonie, Vertrauen und Einigkeit zwischen denen hohen Herren Alliirten/ auch in dem Reich auf alle Weise und Weege conserviret werden / ein jeder von denen hohen Herren Alliirten / auch sämtliche Reichs Lande und jedwedes dererselben ins besondere/ mit Eyffer / Hertzhafft / und Standhafftigkeit

möge fortfahren / alles Vermögen beyzutragen/ um gegenwärtigen Krieg mit Nachdruck und Vigueur fortzusetzen / ohne das geringste bey dieser Gelegenheit zu verschlaffen / oder in denen genommenen Mesuren einige Veränderung zu machen / sondern vielmehr durch Unterhaltung einer aufrichtigen und erwünschten Einigkeit/auch Inspannung aller äussersten Kräfften/dem Feind die geringste Hoffnung zu benehmen/ aus diesem unvermutheten Zufall eine Avantage ziehen zu können; Es würde auch Ihrer Hochmögenden Meynung nach / bey dieser Gelegenheit vor das Wohlseyn der gemeinen Sache aller hohen Herren Alliirten / auch des Reichs selbsten nichts vorträglicher seyn können/ als mit aller nur einiger massen thunlicher Eilfertigkeit zu der Wahl eines neuen Kaysers zu schreiten / so so tüchtig sowohl als mächtig ist / mit gleicher Krafft und Nachdruck / als von des seelig-verstorbenen Kaysers Majestät beschehen / die gemeine Sache zu unterstützen und zu befördern/ und nachdeme die Kayserl. Würde nun schon seit so lange Jahr nacheinander allezeit einen Prinzen aus dem Durchleuchtigsten Hause Oesterreich aufgetragen worden/ hiervon aber gegenwärtig kein männlicher Erbe mehr übrig/ als weyland Ihrer Kayserl. Majestät JOSEPHI glorwürdigster Gedächtnus / einiger Herr Bruder/ Carl der Dritte König in Spanien; Als stellten Ihre Hochmögenden zu bedencken anheim / ob gegenwärtig wohl jemand könne gefunden werden/welchem mit besserem

rem Succeſs, auch meherer Hoffnung/ denn durch vorgemeldtes unzeitiges Abſterben erlittenen groſſen Verluſt/ unter Gottes Seegen zu erſetzen/ und die gemeine Sache/ gegen den gemeinen Feind in guten Stand zu erhalten/ und zu befördern/ die Kayſerl. Dignität ſollte können anvertrauet werden/ als eben höchſt-gedachtem König Carl. Ihrer Hochmögenden Meynung wäre zwar gantz und gar nicht hochgemeldten Herren Churfürſten in Ihren Deliberationen hierüber zu præjudiciren; Nachdeme aber ſelbige mit dem Wohlſeyn der gemeinen Sache ſo mercklich intereſſiret/ auch mit dem Reich in Alliantz und einem gemeinſchafftlchen Krieg ſtehen: Als hätten ſelbige ſich nicht können entſchlagen/ Ihre Gedancken hierüber denenſelben zu eröffnen/ und freundlich zu erſuchen/ ſothane Reflexiones hierüber zu machen/ als dieſelbe mit Dero hohen Weisheit übereinſtimmend zu ſeyn erfinden mögen/ auch je eher je beſſer zu der Wahl eines neuen Kayſers zu ſchreiten/ aufdaß/ durch eine eilfertige Erkieſung die Sachen zum beſten des Reichs angeordnet/ und denen Feinden alle Hoffnung und Gelegenheit möge abgeſchnitten werden/ aus Mangel eines Ober-Haupts in dem Reich/ entweder durch Intriguen, oder auf andere Weiſe der gemeinen Sache einen Nachtheil zuzuziehen. Weiters ſolle auch an die reſpectivè Löbl. Crayſe/ dann an den vornehmſten Fürſten und Stände des Reichs geſchrieben werden/ was maſſen Ihre

Hochmögende der Meynung wären / daß dieses unglückliche Verhängnus / in denen zu Beförderung der gemeinen Sache aller hohen Herren Alliirten genommenen Mesures, keine Alteration könnte verursachen / daß / so viel selbige betreffe / Sie resolviret wären / darbey zu verbleiben / auch alle übrige Kräfften einzuspannen / den Krieg fortsetzen / und zu einem erwünschten Ende bringen zu helffen / hingegen aber ein gleiches von denen hohen Herren Principalen und Alliirten erwarteten / auch dafür hielten / daß Eintracht / Dapffer- und Standhafftigkeit die jenige Mittel wären / wodurch bey dieser Gelegenheit das jenige Nachtheil / welches durch den Tod Ihrer Kayserl. Majestät anderst würde können zugezogen werden / verhütet werden möge. Gemeldte Löbl. Crayse / ingleichen Fürsten und Stände des Reichs / sollen auch ersuchet werden / daß ein jeder / vor soviel Ihn betrifft / zu Beybehaltung alles guten Vernehmens und Einigkeit in dem Reich / wolle helffen contribuiren / und nicht alleine bey denen genommenen Mesuren standhafft verbleiben / sondern auch ein jeglicher mit aller Krafft / seinen äussersten Effort thun / den Krieg fortzusetzen / und deßhalben Ihre Contingentien zu der Armee am Obern Rhein senden ; Selbige / so viel möglich vermehren / und dergestalten in das Werck richten helffen / daß besagte Armee möge im Stand gebracht werden / agiren zu können / aufdaß also dem gemeinsamen Feind alle Hoffnung benommen werde / bey dieser Gelegenheit /

heit/ da das Reich sich ohne Ober-Haupt befindet / einigen Vortheil zu erhaschen ; Folglich soll auch dem zu Regenspurg sich befindlichen Ministro de Mortage rescribiret werden / die Unterhaltung aller erwünschten Einigkeit / die kräfftige Fortsetzung des Kriegs / und in Operations-Stand zu bringende Armee an dem Obern Rhein / denen Ministern der Fürsten und Stände des Reichs alldorten bestens zu recommendiren. Ihrer Majestät der Königin von Groß-Britannien/ dann Ihrer Majestät dem König von Portugal / wie auch Ihrer Königl. Hoheit den Herrn Hertzogen zu Savoyen / soll gleichfalls von diesem Ihrer Hochmögenden habenden Sentiment hierüber part gegeben werden/ wie nemlich das einige Mittel um vorzukommen/ daß durch diesen unvermutheten Zufall / die gemeine Sache nicht könne benachtheiliget werden/ wäre / daß sämtliche hohe Alliirte sich fest aneinander hielten/ auch mit Einig- und Beständigkeit bey denen genommenen Mesuren bleiben / und ein jeder/ zu Fortsetzung des Kriegs und Beförderung der gemeinen Sache/ nach seinem äussersten Vermögen contribuire / Ihre Hochmögende würden Dero Seits beständig darinnen verharren/ mit angehängtem Ersuchen/ daß hochgemeldte Ihre Königl. Majestät / wie auch hochgemeldte Königl. Hoheit sich ein gleiches möchten gefallen lassen ; Ihrer Majestät dem König Carl in Spanien solle ebenfalls geschrieben werden / auch selbiger deßgleichen zu aller

Standhafftigkeit angefrischet werden / um sothane Mesures zu nehmen / als zu Erhaltung der Sachen in Spanien am dienstlichsten und nöthigsten zu seyn / mögen erachtet werden. Die hierüber abzufertigende Schreiben nun / sollen denen Ministris des Staats an denen Höfen / wo gedachte Ministri residiren / zugesendet werden / um selbige an behörigen Oertern zu überliefern / und deren Inhalt bestens zu secundiren. Es werden auch die Herren von Veldern / und andere Ihrer Hochmögenden / zu denen ausländischen Affairen Deputirte ersucht und committiret / gleichwie hiemit beschiehet / denen sich hier befindlichen Ministris derer hohen Herren Alliirten / hievon Communication zu geben / mit angehängter Bitte / durch Ihre gute Officien die gute Meynung und Intention Ihrer Hochmögenden hierüber ebenfalls bestens secundiren zu helffen. Endlich solle auch dem Vice-Admiral Pieterson, commandirenden die in dem Mittelländischen Meer sich befindliche Schiffe des Staats / rescribiret und anbefohlen werden / mit Ihro Majestät König Carl / und mit dem Commendanten der Schiffe Ihrer Majestät von Groß-Britannien zu concertiren / auf was Weiß und Weeg mit denen Schiffen der meiste Dienst vor das gemeine Beste könne geleistet werden / auch all dasjenige helffen auszurichten / und zu vollbringen / was durch gemeinsame Erwägung am dienstlichsten zu seyn / kan gefunden werden. Und soll von dieser Ihrer Hochmögenden Resolution dem

Herrn

Herrn Hamel Brunyngs Ihrer Hochmögenden am Kayserl. Hof subsistirendem Extraordinaire Envoye ein Extract zu dessen Benachrichtigung und an behörigen Ort und Enden sich hievon bedienen zu können/ zugesendet werden.

S. L. Gockinga.

accordiret mit obbesagtem Register.

Fagel.

Num. VI.

Copia de la Lettre de Mrs. les Etats-Generaux a S. Majesté Catholique Charles III.

le 27. Avril. 1711.

Sire.

C'est aves une extreme douleur, que nous venons d'apprendre la mort de S. M. Imp. nous n'avons pas voulu tarder un moment de témoigner à vôtre Majesté, combien nous sommes sensibles à cette grande perte, qu' elle vient de faire d' un frere bien aimé, qui étoit le chef & le principal appuy de l' Alliance. Un accident si fatal, & si inopiné ne peut pas manquer d'apporter quelque alteration dans les esprits; mais

nous esperons qu'il n' apportera aucun changement ny préjudice dans les affaires publiques, & que la prudence des hauts Alliés ôtera aux ennemis les mojens d' en pouvoir profiter; nous croyons, que le mieux que les Alliés puissent faire dans cette occasion, c' est de se tenir bien unis ensemble & de poursuivre la guerre avec ferveur sans aucun changement dans les mesures prises pour cet éffet, & particulierement dans celles qui regardent le maintien des affaires d' Espagne. Etant dans ce sentiment, nous asseurons V.M. que nous continuerons de contribuer de toutes nos forces à aider & soutenir la cause commune & particulierement vos interêts, ne doutant pas, que vôtre Majesté suivant sa grande Sagesse & son grand zele pour le bien public ne fasse aussi de son côté tout ce qui sera possible tant pour conserver & augmenter la bonne correspondence & union entre les Alliés, que pour l' avancement du bien public & particulierement pour le soutien des affaires en Espagne, pour les quelles nous croyons les eforts ne devoir estre aucunement diminués, priant vôtre Majesté d' en avoi tours les soins possibles. Nous avons ordonnés, & ordonnons tout de nouveau à notre Vice-Admiral Pieterson, étant presentement dans la Mer Mediteranée de concerter avec vôtre Majesté & avec le Commendant de la Flotte de S. M. Britannique sur

les

les mesures & de suivre ce que d' un commun concert sera jugé le plus util. Cependant comme le thrône Imperial vaque presentement, nous avons écrit aux Princes Electeurs d' Empire pour leur témoigner, qu' il ne peut étre rempli plus dignement, que par vôtre Majesté & nous leur avons recommandé vos interêts dans l' election qu'ils doivent faire, suivant les constitutions de l' Empire. Nous esperons, que cette preuve de nôtre attachement à vôtre Majesté & de nôtre zele ne lui sera pas desagreable, & que dans les occasions elle voudra bien aussi avoir des égards pour les interêts de nôtre Republique & d' être persuadé, que nous rechercherons toûjours avec empressement les occasions, pour faire voir de plus en plus à vôtre Majesté la haute estime que me nous faisons de son Amitié & de son affection. Au reste nous prions Dieu, de conserver vôtre Majesté en bonne santé, & de lui donner le comble de ses soûhaits. Vous sommes &c. &c.

Schreiben derer Herren General Staaten/ an Seine Catholische Majestät Carl den Dritten.

Vom 27. April 1711.

Sire.

SO bald wir den tödtlichen Hintritt Ihrer Kayserl. Majestät mit tieffesten Leidwesen vernomen/ haben wir nicht einen Augenblick verschieben wollen / Eu. Majestät unsere Empfindlichkeit über den grossen Verlust / so Eure Majestät an der Person Dero geliebtesten Herrn Bruders / welcher zugleich das Haupt und die vornehmste Stütze der grossen Allianz gewesen/ gelitten / zu bezeugen. Ein so unvermutlicher und höchst fataler Zufall / kan zwar nicht ohne Alteration der Gemüther abgehen/ wir hoffen aber / daß er in denen das gemeine Wesen betreffenden Sachen keine Veränderung bringen solle / und daß der sämtlichen hohen Alliirten vernünfftige Vorsichtigkeit denen Feinden davon einigen Nutzen zu ziehen / nicht gestatten solle/ nichts bessers aber/ können und mögen / nach unserer Meynung die Alliirte in dieser Gelegenheit thun / als fest bey einander zu halten / und den gegenwärtigen Krieg mit Eiffer/ ohne einige Enderung der zu dem Ende genommenen Messuren/ und absonderlich derer jenigen / welche die Behauptung Spaniens betrifft/

trifft/ zu verfolgen. In diesem Vertrauen versichern wir Euer Majestät / daß wir mit allen unsern Kräfften continuiren werden / die gemeine Sache / und vornehmlich Dero höchstes Interesse zu unterstützen / nicht zweifflend/ Euer Majestät werden nach Dero höchsten Erleuchtung und Eiffer für die gemeine Wohlfart auch ihrer Seits alles Möglichste thun / so zu Erhalt- und Vermehrung guter Correspondenz, Einigkeit unter denen hohen Alliirten/ zu Beförderung des gemeinen Bestens / auch absonderlich zu Behauptung der Spanischen Sachen/ als derentwegen die Anstalten keineswegs zu verringern / immer gereichig seyn mag. Wir ersuchen Euer Majestät darob möglichste Sorge zu tragen / und haben unsern Admiral Peterion, so jetzo in dem Mittelländischen Meer ist / anbefohlen / befehlen ihm auch nochmahls mit Euer Majestät und mit dem Commendanten der Englischen Flotte Abrede zunehmen / und alles dasjenige zu thun und zu vollstrecken / was nach gemeinsamen Gutachten wird nützlich erachtet werden. Da auch indeß der Kayserl. Thron jetzo vaciret / so haben wir an die Churfürsten des Reichs geschrieben / und denenselben zu erkennen gegeben/ daß er nicht besser und würdiglicher als durch Euer Majestät könne wieder besetzet werden. Zu welchem Ende wir denenselben auch Euer Majestät Interessen bey künfftiger Wahl/ worzu Sie nach denen Reichs-Constitutionen schreiten werden / aufs beste recommendiret. Wir hoffen/ daß die

Probe

Probe dieser unserer Ergebenheit und Dienst-Begierde Euer Majestät nicht wirde unangenehm seyn / und daß dieselbe bey vorfallenden Fällen auch auf den Nutzen unserer Republic ein gnädiges und geneigtes Auge wenden / und von uns festiglich glauben werden / daß wir jederzeit mit Fleiß die Occasion suchen / mit Eu. Majestät je mehr und mehr die äusserste Hoch-Schätzung so wir von Dero Freundschafft und Affection machen / zu erweisen. übrigens bitten wir GOtt / daß Er / Euer Majestät bey guter Gesundheit erhalten / und dieselbe mit Erfüllung aller derer Wünschen becrönen wolle. Wir verbleiben ꝛc. ꝛc.

Num. VII.

COPIA

Schreibens von des Königs Augusti Majestät / an Ihre Churfürstliche Gnaden zu Mayntz / & mut. mut. an Ihre Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz / den Wahl-Termin auf den 20. Augusti concernirend.

P. P.

WIr hätten wünschen mögen / daß wir in Euer Libden uns eröffneten Begehren / wegen Anticipirung des Wahl-Termini hätten condescendiren mögen ; Wir können aber nicht umhin / Euer Libden zu eröffnen / wie uns unmöglich fället / den anderweit in Vorschlag

schlag gebrachten Termin zu der Kayserl. Wahl zu acceptiren / da wir die an uns deß-falls abgelassene Schreiben/ erst dahier in Pohlen sehr späth erhalten / und also in so kurtzer Frist die benöthigte Instructiones und andere Præparatoria zu diesem hochwichtigen Werck / in behörigen Stand zu bringen / nicht vermöglich ist. Eure Libden werden uns das Zeugnüs nicht vorenthalten / daß wir gerne in allem mit concurriret / was dieses Werck hätte facilitiren können / da wir anfänglich den ersten Terminum, der durch den Grafen von Stadian/ uns insinuiret worden/ nicht nur so gleich placidiret / sondern auch jetzo gemeldten - und auf den 20. Julii gesetzten/ nicht würden refusiret haben / wann uns nur gleich dermahlen von solchem Absehen von Euer Libden / durch gedachten Grafen von Stadian / die Anzeige wäre gethan worden / damit wir so fort die erforderte Anstalten machen mögen. Nun aber da seitdeme keine andere Notification, als eben diese / da wir ausserhalb des Reichs uns befinden / uns deßhalb spät zukommen / verhoffen wir / daß uns nicht übel werde ausgedeutet werden können / daß wir bey dem ersten præfigirten Termino trium mensium , welcher ohne deme publica lege sanciret ist / es bewenden lassen / wobey dann annoch erheblich zu consideriren vorfället / daß wir unter allen andern unsern Mit-Churfürsten des Reichs von dem assignirten Ort der vorzunehmenden Election am meisten entfernet ; Endlich auch uns nicht

nicht wissend ist / ob der andern weltlichen Mit-Churfürsten Libd. Libd. Libd. in die Verkürtzung des Termini Ihren Consens gegeben/ da uns wenigstens selbige bißhero davon keinen part ertheilet ; Wir flattiren uns/ Euer Libd. werden auf angeführte erhebliche Ursachen gütig reflectiren/ und es also bey dem ersten Termino auf nechst-künfftigen 20. Augusti schlechter Dings bewenden lassen/ anerwogen nicht wohl abzusehen ist / daß das Interesse publicum auf so kurtze Zeit hierunter einiger massen etwas leiden könne. Sonsten wollen Euer Libden versichert zu leben belieben / daß wir hierunter gantz kein particulier-Absehen haben/ und daß wir uns hierinnen gerne hätten gleichförmig erzeigen wollen/ wann nur die Möglichkeit der Sache solches hätte verstatten wollen. Ubrigens verharren wir 2c. 2c. Geben zu Cracau den 17. Junii 1711.

Num. VIII.

Schrifftliche Resolution, so im Namen Sr. Königl. Majestät in Polen 2c. als Churfürsten zu Sachsen/ dem geheimen Rath Grafen von Harrach / zu Dreßden ertheilet worden. Den auf den 20. Augusti anticipirten Wahl-Tag betreffend.

DIe bewegende Ursachen/ warum Königl. Majestät in die verlangte Verkürtzung des angesetzten Wahl-Termins, wie Sie zwar

zwar gewünschet / zu condescendiren nicht vermögend gewesen / wären des Herrn Grafens von Harrach Excell. sowohl aus der / des an Se. Churfürstl. Gnaden zu Mayntz deßhalben abgelassenen Schreibens communicirten Copie, als der bereits mündlich gethanen Vorstellung zu Gnüge bekannt / dahero man sich mit weitläufftiger derselben Recapitulation anjetzo nicht aufhalten wollte. Gleichwie aber Se. Königl. Majestät nichts anders in Absicht hätten / als dem gesamten Ertz-Hertzogl. Hause Oesterreich / und in particulari Sr. Catholischen Majestät des Königs Carls Person / alle angenehme Gefälligkeiten zu erweisen / und was zu Beforderung Dero Interesse und völligen Contentement gereichen könnte / eyfferigst beyzutragen; Also hätten Sie zu desto mehrern dessen Beweiß / ihr gesamtes Conseil. noch diesen Morgen anderweit zusammen erfordert / und mit selbem reifflich erwogen / ob nicht Mittel und Weege auszufinden / damit Sie auch wegen der desiderirten nähern Setzung des Wahl - Termins, eine neue Probe Ihrer aufrichtigen Ergebenheit am Tage legen könnte. Weil man aber die in solcher Absicht / auf das Tapis gebrachte Raisons also beschaffen befunden / daß der abgesehene Zweck / dergestalt nicht erreichet / vielmehr durch die Ubereilung denen Widrig - Gesinnten nur mehrere Gelegenheit gegeben würde / ihre böse Intentiones unter dem Schirm Rechtens / so ehender zu Werck zu richten / folglich man nur in mehrere

Weit-

Weitläufftigkeit verfallen würde; So hätten Se. Königl. Majest. keine andere Entschliessung fassen können/ als bey voriger ihrer bereits eröffneten / alleine zu des gemeinen Wesens besten und Diensten Sr. Königl. Majestät in Spanien aufrichtig abziehlenden Meynung nochmahlen zu verbleiben / und dieses um so viel mehr / als sich aus des Herrn Grafens von Harrachs Excell. selbst-eigenen an Se. Königl. Majestät gethanen Vortrage so viel äusserte/ daß man an Seiten Sr. Cathol. Majest. noch selbst nicht in dem Stand seye/ das Haupt-Werck mit Bestande anzugehen / in Betracht des Abgangs derer benöthigten Vollmachten ad Juramentum, welche nicht nur von deroselben/ als König und Churfürsten in Böhmen/ sondern auch zu Beschwöhrung der Wahl-Capitulation, unter Dero selbst-eigenen höchsten Hand unumgänglich / wo man anders in der Sache cum successu verfahren wollte / erfordert würden. Weßhalber man dann wohlmeinend angerathen haben wollte / in Zeiten darauf bedacht zu seyn/ daß besagte Vollmachten/ zu Vermeydung aller etwa besorgenden Exceptionen, und dahero anwachsenden Aufenthalts vorgängig an Hand geschaffet werden möchten. Doch wolle man (2do, so viel diesen Punct betreffe/ hierunter nichts decidiren / sondern solches auf die mit denen übrigen Churfürsten des Reichs hierüber zu pflegende Communication ausgestellet seyn lassen / als mit welchen man sich deßhalber verträulich vernehmen würde/ rc.

Num. IX.

Unvorgreiffliches Project Creditivs an Jhro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz/ für die Fürstliche zum Wahl-Tag nacher Franckfurth abschickende Ministros.

EU. Libd. wird ungezweiffelt von Dero Regenspurgischen Gesandtschafft des mehrern hinterbracht seyn / daß daselbsten samtliche Herren Chur- und Fürsten in puncto Capitulationis perpetuæ sich vereinbaret / daß derer Aufsatz / so / wie es zwischen beeden höhern Collegiis verglichen / und jüngsthin von denen Chur- und Fürstl. Directoriis collationiret / auch den 8. Julii per Dictaturam communiciret worden / pro norma & fundamento der bey vorstehenden Röm. Kayß. Wahl errichtenden Capitulation zu nehmen wäre : Wann wir nun dardurch veranlasset worden / den ꝛc. unsern geheimen Rath ꝛc. ꝛc. lieben getreuen / zu Euer Libden und zu dem Wahl-Tag nacher Franckfurth abzuschicken; als ersuchen wir dieselbe dienst-freundlich / Sie belieben vorernanntem ꝛc. nicht allein einen geneigten Zutritt und Gehör zu verstatten / sondern auch dieses hochwichtige Werck / zu dessen Beförderung dieselbe biß anhero alles rühmlichst beygetragen / zur Vollziehung zu helffen / mithin in diesem / und was Er sonsten in unserem Namen vorzutragen hat / Jhme völligen Glauben beyzumes-

sen. Gleichwie wir zu Eu. Libd. bekannten Æquanimität und zu Aufrechthaltung derer Chur-und Fürsten Gerechtsamen rühmlichst tragender Begierde / das zuverlässige Vertrauen setzen/ die wir damit ꝛc.

Num. X.

Unvorgreiffliches Project - Schreiben / wie die hohe Herren Principalen/ wegen Schickung Ihrer Ministrorum zu den Wahl-Tag / an die Stadt Franckfurth zu schreiben hätten.

DEmnach wir für gut befunden / unsern ꝛc. zu dem von des Herrn Churfürstens zu Mayntz Libd. in Eurer Stadt Franckfurt ausgeschriebenen Wahl-Tag/ eines künfftigen Römischen Königs und Kaysers abzuordnen; als haben wir es denen Herren und Euch / zu dem Ende vernachrichtigen wollen / damit sie wissen möchten / erwähnten unsern ꝛc ꝛc. zeitwährend seines Subsistenz, so zu consideriren / wie es dem Herkommen gemäß / und dißfalls unser gnädiges Vertrauen zu denenselben gestellet ist. Die Wir ꝛc. ꝛc.

Num.

Num. XI.

RATIONES

Warum es bey dem Anno 1670. zwischen beeden höhern Collegiis verglichenen Concluso communi, daß der Articulus 29. Capitulationis perpetuæ auszulassen/ sein Bewendung haben müsse.

1. JSt erst-gedachter Massen zwischen beeden Höheren Collegiis beliebt und geschlossen/ auch sofort der höchstansehnlichen Kayserlichen Commission am 6. Octobris 1670. declarirt" worden/ daß von diesem Articul in der Capitu" lation zu abstrahiren/ jedoch absonderlich da-" von zu handeln/ und was man miteinander ver-" glichen und geschlossen/ in den Reichs-Abschied" zu bringen."

2. Als Anno 1709. das Capitulations-Geschäfft reassumirt/ ist nicht allein vom Fürstlichen Collegio vielfältig declarirt worden/ man halte pro basi & fundamento, daß es bey dem/ was vormahls zwischen beeden Collegiis freundlich verglichen gewesen/ sein ungeändertes verbleiben haben/ und davon nicht weiter gehandelt werden solle/ sondern es hat auch ein Löbl. Churfürstl. Collegium in dem Concluso vom 9. Sept. 1709. selbst herkommen lassen/ daß die Sache widerum anzufangen/ wo Sie bey denen letztern Jahren gelassen worden/

mithin implicitè selbsten an Hand gegeben/ daß nichts/ was einmahl verglichen / wieder geändert werden solle/ welches dasselbe im Concluso vom 9. Nov. dicti anni noch deutlicher mit folgenden Worten zu erkennen gegeben ;

NB. Wann was neues eingerückt - oder bey„gebracht werden sollte ; die Schuldigkeit erfor„dere/ denen gnädigsten Churfürsten und Her„ren / zuvor darüber gebührend zu referiren. Was könnte klärer gesagt werden / daß es bey dem / was vor Jahren abgeredet worden/ verbleiben und gelassen werden solle ? wann also schon

3. Ein Löbl. Churfürstl. Collegium am 28. Febr. nuperi, wie verlautet / unter sich unanimi etiam consensu geschlossen hätte / den Articulum Quæstionis der beständigen Wahl-Capitulation zu inseriren / so könnte doch solches / als res inter alios acta, dem Fürstlichen Collegio nicht præjudiciren/ noch demselben sein in dem An. 1670. verglichenen - und so gar der Kayserl. Commission ad ratificandum übergebenen Concluso communi, wie auch denen jüngern hinc inde erfolgten verschiedenen Erklärungen gegründetes Jus Quæsitum wider dessen Willen um so weniger benehmen/ als mehr

4. Gewiß ist / daß der Reichs - Fürsten-Stand vieler erheblichen Ursachen halber davon niemahls abgehen/ sondern lieber das gantze Capitulations-Geschäfft / wird erliegen lassen / dahingegen wird wohl

5. Niemand von Fürstl. Gesandten zu wider

wider/sondern vielmehr jedermann der Meynung seyn/ daß nach geschlossener Capitulation, dieser Articul vorgenommen / und was deshalb dem künfftigen Reichs-Abschied einzuverleiben/ gütlich verglichen werde / ja es ist wohl zu glauben/ daß das Fürstl. Collegium sich hierzu durch Errichtung eines förmlichen Conclusi verbindlich machen/ und keinen Anstand haben werde / darinn ferners zu declariren/ daß / was also verglichen / biß zu Errichtung des Reichs-Abschieds pro lege pragmatica gehalten werden solle.

Num. XII.

Dictat. Ratisb. d. 22. Junii. 1710.
Fürstl. Neben-Zimmer per Oesterreich.

PRO MEMORIA.

Project der Oesterreichischen Gesandschafft / daß vor der Wahl / das Capitulations-Geschäfft noch ausgemachet werde.

DEnen Churfürstlichen Herren Gesandten / wird in unentfallenem Andencken ruhen/ wohin man Dieselbe Fürstlicher Seits/ wegen endlicher Ausmachung des beständigen Wahl-Capitulations-Geschäffts / unterm 8ten dieses Monaths / schrifftlichen belangt hat. Ob nun wohl nicht zu zweifflen / Dero höchste Herren Principalen / werden Dero beywohnenden ho-

hen Æquanimitæt, und patriotischen Intention nach / gar wohl zu erwegen geruhen / daß im Röm. Reich / gutes Wohlvernehmen / Einigkeit und harmonie, zwischen Haupt und Gliedern / auch diesen unter sich selbsten zu erhalten / die völlige Ausmachung und Errichtung solchen wichtigen und allgemeinen Reichs-Gäschäfften / das vornehmste / und fast einige Mittel seye; Weil aber jedoch so wohl die Enge der Zeit / als auch noch mehr andere Hindernüsse / dermahlen nicht zuzulassen scheinen / daß man darmit noch vor instehender Wahl / werde zu vollkommener Endschafft gereichen können / dem Hochlöbl. Reichs-Fürsten-Stand hingegen gleichwohl nicht wenig daran gelegen / daß / bey künfftiger Wahl / die verglichene Puncten und Articul der beständigen Wahl-Capitulation, in die neue errichtende gefasset und begriffen werden / und man dann auch von denen mehristen vortrefflichen Herren Churfürstl. Gesandten / nicht ohne besondere Consolation, biß anhero zu vernehmen und zu verspühren gehabt / daß Ihro höchste Herren Principalen / es bey dem Aussatz der beständigen Capitulation, so weit derselbe zwischen beeden höhern Collegiis verglichen / in alleweg zu lassen / beständig gemeinet seyen: Also stellet man Fürstl. Seits ausser allen Zweiffel / es werden die Herren Churfürstliche Gesandten / diesen erst-ermeldten Auffsatz / krafft des getroffenen Vergleichs / pro fundamento & norma, der zukünfftigen / anjetzo zu errichtender Kayserlichen Wahl-Capitulation,

zu nehmen / von selbsten geneigt seyn / und belieben / auch daß die übrige / noch unerörterte Puncten / und was dem Westphälischen Frieden-Schluß zu Folge / zu vollkommener Stabilirung dieses so höchst-importirlichen Reichs-Grund-Gesetzes / sonst erforderlicher hiernächst bey allgemeiner Reichs-Versamlung / mit aller Seits Ständen Belieben / zu allererst ausgemacht werden möge / best-möglichst befördern helffen ; und ersuchet dahero dasselbe geziemendlichst / damit man Fürstlicher Seits / gleichwohl wissen möge / wessen man sich dann eigentlich hierüber zu getrösten und zu versichern habe / solche Declaration nnd Erklährung / auf das allerforderſamste / als möglich / oder doch auf das wenigste / noch vor Anfang der Election allhier / wo nicht communi, doch singulorum nomine, unschwehr zu ertheilen / und indessen / zu Gewinnuug der Zeit / die Collationirung der verglichenen Projecten / zu befördern und vorzunehmen / umb so fort über denen Reichs-Städtischen Monitis, so viel möglich / sich eines gewissen vergleichen / mithin dieses Werck dereinst zur völligen Consistenz und Endschafft bringen zu können.

Num. XIII.

Abermalige Fürstliche Vorstellung/ in materia Capitulationis perpetuæ, So den 3. Jul. dem Churfürstlichen Collegio pro memoriâ schrifftlich zugestellt/ und den 4. privatim dictirt worden.

DAs Fürstliche Directorium hätte denen übrigen Fürstlichen Herren Gesandten hinterbracht/ wohin die Herren Churfürstliche sich vorgestern auf disseits beschehenes abermahliges Ansuchen/ um Collationirung der Capitulations-Aussätze in Antwort hätten vernehmen lassen/daß Sie nemlich bey der öffters münd- und schrifftlich contestirter guter intention, die Sache dermahleins auszumachen/ verblieben/ man möchte aber Fürstlicher Seits/ noch ein biß zwey Post-Täge in Gedult stehen. Nun wollte man sich solchen Anstand gar gerne gefallen lassen/ wie denn bereits heute wiederum eine Post eingeloffen/ wann man nur gesichert wäre/ daß die/ vermuthlich ein und andern Orts erwartende Instructiones in der vertrösteten Frist einlangen würden; Allermassen aber solches noch auf dem ungewissen Erfolg beruhet/ und dahingegen zuverlässig zu vernehmen seye/ daß die Herren Chur-Brandenburgisch- und Braunschweigische Gesandte/ vielleicht auch noch ein dritter/ immittelst von hier abreisen/ und dadurch die Sachen im Churfürsten-Rath/ in den Stand gerathen dörfften/ daß gar nicht weiter darinn fort-

fortzukommen: So finde man sich Fürstl. Seits genöthiget / die ungesäumbte Vornehmung / oberwähnter Massen sich gantz unverfänglicher- und keinem Theil præjudicirlicher Collationirung nochmahln angelegentlich zu urgiren / und geziemend zu recommendiren / versehe sich auch um so mehr / daß es keinen Anstand dabey haben werde / als bekannt seye / daß man fast in allen Articulen / zwischen beeden höhern Collegiis einig / und über diß zu vernehmen gehabt / daß die mehrere Herren Churfürstliche Gesandte za der Collationirung bereit und geneigt seyen. Man Ersuche solchemnach dieselbe sambt und sonders nochmahlen besten Fleisses / sich hierauf nicht allein positivè und so zu erklären / wie es dem / zu denenselben gesetzten Vertrauen / und der offenbahren Billigkeit gemäß / sondern auch die disseits öffters verlangte schrifftliche Declaration, daß die / zwischen beeden höhern Collegiis, verglichene Articuln zum fundament der künfftigen Capitulation genommen werden sollen / noch vor der Abreise obbemeldter Churfürstlichen Herren Gesandten / wo nicht in Corpore, doch singulorum nomine, auszustellen / und dadurch den löblichen Reichs-Fürsten-Stand / in diesem so billigen / als allgemeinen hoch-angelegenen Werck / dermaleins zu consoliren.

Num. XIV.

PROJECT

Der beständigen Kayserl. Wahl-Capitulation, cum Appendice,

wie solches den 4. 6. und 7. Julii 1711. von beyden höheren Reichs-Collegiis verglichen/ collationiret / und den 8. obgedachten Monats und Jahrs / vom Hochlöbl. Churfürstl. Mayntzischem Reichs-Directorio, per privatam Dictaturam communiciret worden ist.

Demnach auch bey diesem Reichs-Tag / zu Folge des Münster- und Oßnabrückischen Friedens-Schlusses / und Reichs-Abschieds / de Anno 1654. von einer künfftigen gewissen und beständigen Kayserlichen Wahl-Capitulation gehandelt; So ist selbige vom Chur-Mayntzischen Reichs-Directorio abgefast / und mit gesambter Churfürsten / Fürsten und Ständen Einwilligung / in diesen Reichs-Abschied gebracht worden / wie folgt:

Art.

Art. I.

Der erwählte Römische König und Kayser / soll und will die Christenheit / den Stuhl zu Rom / Päbstl. Heiligkeit / und Christliche Kirch / als derselben Advocat, in guten treulichen Schutz und Schirm halten / will in allewege die Teutsche Nation, das Heilige Röm. Reich / und die Churfürsten / als dessen vorderste Glieder / besag der Güldenen Bull / sonderlich des 13. Tituls, dann auch die Fürsten / Prælaten / Graffen / Herren und Stände / samt der unmittelbahren freyen Reichs-Ritterschafft / bey Ihren Hoheiten / Geist- und Weltlichen Würden / Gerechtigkeiten Macht und Gewalt / sonst auch einen jeden bey seinem Stand und Wesen / auch allen und jeden Ständen des Reichs / Ihre freye Stimm und Sitz auf Reichs-Tägen lassen / und ohne der Churfürsten / Fürsten und Stände vorgehende Bewilligung keinen Reichs-Stand / der Sessionem & Votum in denen Reichs-Collegiis hergebracht / darvon suspendiren und ausschliessen / sollen auch keine Fürsten / Graffen und Herren / in Fürstlichen oder Gräfflichen Collegiis an- oder aufgenommen werden / Sie haben sich dann vorhero darzu mit einem Immediat-Fürstenthumb / respectivè Graff- oder Herrschafft / gnugsam qualificiret / und mit einem Standeswürdigen Reichs-Anschlag in einem gewissen Creyß eingelassen und verbunden / und über solches alles / neben dem Churfürstlichen / auch dasjenige

jenige Collegium und Banck / darinnen sie auf-genommen werden sollen / in die Admission or-dentlich gewilliget / und will nicht gestatten / daß denen Ständen in Ihren Territoriis in Religion-politischen und Justiz-Sachen / sub quocunque prætextu, wider den Frieden-Schluß / oder auf-gerichtete rechtmässige / und verbindliche Pacta, vor- oder eingegriffen werde; Soll und will auch Churfürsten / Fürsten und Ständen / und der Reichs-Ritterschafft Ihre Regalien / Obrigkeiten / Freyheiten / Privilegien / die vor diesem unter Ihnen / denen Reichs-Constitutionen gemäß / gemachte Uniones, zu förde-rist aber die unter Churfürsten / Fürsten und Ständen aufgerichtete Erbverbrüderungen / Pfandschafften / secundum Instrumentum Pacis, Gerechtigkeiten / Gebräuche und gute Gewon-heiten / so Sie bißhero gehabt / oder in Ubung gewesen / zu Wasser und Land / auf gebühren-des Ansuchen / ohne Weigerung und Aufhalt / in beständiger Form confirmiren / Sie auch dar-bey / als Römischer König / handhaben und schützen / und niemanden einig Privilegium dar-wider ertheilen / und da einige / vor oder bey wäh-rendem Krieg ertheilet / so im Friedens-Schluß nicht approbiret / dieselbe gäntzlich cassiren und annulliren / auch hiemit cassirt und annullirt ha-ben. So viel aber in diesem Articul den Stuhl zu Rom / und Päbstliche Heiligkeit betrifft / wollen die / der Augspurgischen Confession zuge-thane Churfürsten / vor sich und Ihre Religions-Verwandte / Fürsten und Stände / Käyserl.
Maje-

Majestät darmit nicht verbunden haben / gestalten dann auch gedachte Advocatia dem Religion- und Profan- auch dem Münster- und Oßnabrückischen Friedens-Schluß zum Nachtheil / nicht angezogen noch gebraucht / sondern denen obgedachten Churfürsten / und sämbtlichen Ihren Religions - Verwandten im Reich / gleicher Schutz geleistet werden solle / wie Er Ihnen / Churfürsten / und sämbtlichen Ihren Religions-Verwandten / auch solches / Krafft dieses / verspricht / und sich hiemit darzu verbindet.

Artic. II.

Der Römische Kayser soll und will das Reich / so viel in seinen Kräfften ist / schirmen und vermehren / sich keiner Succession oder Erbschafft desselben anmassen / unterwinden / noch unterfangen / noch darnach trachten / dasselbe auf sich / seine Erben und Nachkommen / oder auf jemand anders / zu wenden: will die guldene Bull / den Frieden in Religion- und profan-Sachen / den Land-Frieden / sambt der Handhabung desselben / wie er auf dem zu Augspurg / im Jahr 1555. gehaltenen Reichs-Tag aufgerichtet / verabschiedet / verbessert / auch in denen darauf erfolgten Reichs-Abschieden wiederholet und confirmiret worden / sonderlich aber obgedachten Münster- und Oßnabrückischen Frieden-Schluß / bevorab / was so wohl in Articulo V. §. 2. als Artic. VIII. de Juribus Statuum, wie auch Articulo, unanimi quoque 7. (nach Innhalt dessen alles dasjenige / was

was denen Catholischen und Augspurgischen Confessions-Verwandten Ständen und Unterthanen in gegenwärtiger Capitulation zu gutem verglichen und verordnet / denen / welche unter ihnen Reformirte genennet werden / zu stehen und zu statten kommen solle /) begriffen / und den Nürnbergischen Executions Recess, wie auch insonderheit alles dasjenige / was bey vorigen Reichs-Tägen verabschedet und geschlossen worden / und bey künfftigen Reichs-Tägen ferner für gut befunden / und geschlossen werden möchte / gleich wäre es dieser Capitulation von Worten zu Worten einverleibt / stet / fest / und unverbrüchlich halten / und unter keinerley Vorwandt / er seye wer der wolle / ohne Churfürsten / Fürsten und Stände / auf einen Reichs- oder ordinari Deputations-Tag vorgehende Bewilligung daraus schreiten / sondern dasselbe gebührend handhaben / und darwider niemand beschwehren / noch durch anderre beschwehren lassen / auch nicht gestatten / daß wider die im Reichs Abschied Anno 1555. einverleibte Executions-Ordnung directè vel indirectè gehandelt werde / / desgleichen auch andere des heiligen Reichs-Ordnungen und Gesetze / so viel die dem obgedachten Reichs-Abschied im 1555sten Jahr zu Augspurg aufgerichtet / und mehr erwähntem Friedens-Schluß nicht zu wider seynd / erneueren / und dieselbe mit Consens Churfürsten / Fürsten und Stände / wie es des Reichs Gelegenheit jederzeit erfordert / besseren / keines Wegs aber ohne Churfürsten / Fürsten und Stände / auf

Reichs-

Reichs-Tägen gleichmässig vorgehende Bewilligung ändern / vielweniger neue Ordnungen und Gesatz im Reich machen / noch allein die Interpretation der Reichs-Satzungen und Friedens-Schlusses vornehmen / sondern mit gesambter Ständen Rath und Vergleichung auf Reichs-Tägen darmit verfahren / zuvor aber darinn nichts verfügen / noch ergehen lassen / zumahlen auch diejenige / so sich gegen jetzt-ermeldten Friedens-Schluß / und darinn bestättigten Religions Frieden / als ein immerwährendes Band zwischen Haupt und Gliedern / und diesen unter sich selbsten / zu schreiben / oder etwas in öffentlichen Druck heraus zu geben / (als dadurch nur Aufruhr / Zwietracht / Mißtrauen und Zanck im Reich angerichtet wird /) unternehmen würden oder sollten / gebührend abstraffen / die Schrifften und Abdruck cassiren / und gegen die Authores so wohl / als Complices, wie erst gemeldet / mit Ernst verfahren / auch alle / wider den Friedens-Schluß eingewendete Protestationes und Contradictiones, sie haben Nahmen wie sie wollen / nach Besag erstgedachten Friedens-Schlusses verwerffen und vernichten.

Artic. III.

Der erwählte regierende Römische Kayser soll / und will des H. Röm. Reichs Churfürsten / als seine innerste Glieder / und die Haupt-Säulen des Heiligen Reichs / jederzeit in sonderbahrer hoher Consideration halten / in wichtigen

chtigen Sachen / so das Reich antreffen / nach"
Anleitung der guldenen Bull / jedoch dem"
Friedens-Schluß ohne Abbruch / ihres Raths/"
Bedenckens/ und Gutachtens/ sich gebrauchen/"
auch ohne dieselbe hierinnen nichts vornehmen /"
sie bey ihrer wohl-erlangten Chur-Würde"
und sonderen Rechten / Hoheiten / Præemi-"
nentien und Prærogativen erhalten / wie nicht
weniger die gemeine und sonderbahre Rheini-
sche Verein der Churfürsten / als welche ohne
das / mit Genehmhaltung und approbation der
vorigen Kayser rühmlich aufgerichtet / und was
darüber noch weiters die Herren Churfürsten al-
ler Seits untereinander gut befinden und ver-
gleichen möchten / auch seines Theils approbiren
und confirmiren / jedoch dem Instrumento pacis,
und andern Reichs-Satzungen / auch denen von
Fürsten und Ständen hergebrachten Juribus,
Hoheiten und Privilegiis, ohnabbrüchig. Als
auch dem erwählten Römischen Kayser ge-
ziemet / und Er damit verspricht / die Römi-
sche Königl. Cron / förderlichst zu empfangen;
So soll und will Er alles dasjenige dabey thun/
so sich derhalben gebühret / auch alle und jede
Churfürsten / umb ihr Ambt zu versehen / zu
solcher Crönung erfordern / und was zwischen
beyden Churfürsten zu Maynß und Cölln / we-
gen der unter ihnen der Crönung halber entstan-
dener Irrungen gütlich beygelegt und verglichen
worden / das will Er hiemit gleichfalls confir-
mirt und bestättigt haben. Es soll und will auch
der erwählte und regierende Römische Kayser/
die

die Churfürsten/ ihre Nachkommen und Erben bey ihrer freyen Wahl-Gerechtigkeit/ nach Innhalt der güldenen Bull/ verbleiben lassen/ und auch bey seinen Lebzeiten die Wahl eines Römischen Königs/ wie es in dem Reichs-Abschied §. demnach auch Churfürsten/ Fürsten und Stände rc. absonderlich verglichen und statuirt worden/ vorzunehmen gestatten.

Der regierende Römische Kayser lässet auch zu/ daß die Churfürsten je zu Zeiten/ vermög der guldenen Bull/ und nach Gelegenheit und Zustand des Heiligen Röm. Reichs/ zu Ihrer Nothdurfft/ auch so Sie beschwerliches Obliegen haben/ zusammen kommen mögen/ dasselbe zu bedencken/ und zu berathschlagen/ daß er auch nicht verhinderen noch irren/ und derohalben keine Ungnad oder Widerwillen gegen Ihnen sammentlich oder sonderlich schöpffen und empfangen/ sondern sich in dem und anderen/ der guldenen Bull gemäß/ gnädiglich und unverweißlich halten soll und will. Will auch die Vicarios des Reichs/ wie von Alters hero auf Sie kommen/ und die Guldene Bull/ alte Rechte/ und andere Gesetze oder Freyheiten vermögen/ so es zu Fällen kommen/ oder die Nothdurfft und Gelegenheit erfordern wird/ bey Ihrem gesonderten Rath/ in Sachen das Heilige Röm. Reich belangend/ geruhiglich bleiben/ und gantz ungekränckt lassen/ auch nicht nachgeben/ daß die Vicariaten und deren Jura, sambt was denenselben anhängig/ von jemand disputirt/ oder bestritten werden;

wo aber darwider von jemand etwas gesucht / gethan / oder die Churfürsten in deme gedrungen würden / das doch keines Wegs seyn soll / das alles solle nichtig seyn ; der regierende Kayser will auch die Verfügung thun / wann der Churfürsten Ambts-Verweser und Erb-Aembter bey Seinem Kayserl. Hoff begriffen / daß dieselbe jederzeit / und insonderheit / wann / und so offt Er auf Reichs-Wahl- und anderen dergleichen Tägen / seinen Kayserl. Hoff begehet / oder Sachen vorfallen / darzu die Erb-Aembter zu gebrauchen seynd / in gebührenden Respect halten / und Ihnen von seinen Hoff-Aembtern keines Weges vor- oder eingreiffen / oder da je wegen Abwesenheit Ihre Stellen / mit berührten seinen Hoff-Aembtern jezuweilen ersetzt werden sollen / will Er doch / daß Ihnen / denen Churfürstlichen Ambts-Verwesern und Erb-Aembtern / einen Weeg als den anderen / die von solchen Verrichtungen fallende Nutzbarkeiten wenigers nicht / als ob sie dieselbe selbsten verrichtet / und bedienet / ohnweigerlich gefolgt und gelassen / und nicht von denen Hoff-Aembtern entzogen / insonderheit / weilen bey Aufrichtung der Policey- und Tax-Ordnung / auf Reichs- und Wahl-Tägen / das Directorium zu führen / und solche Ordnung im Nahmen Kayserl. Majest. zu publiciren dem Ertz-Marschall-Ambt zukommt und gebühret / so solle vom Kayserl. Hoff-Marschall-Ambt / oder anderen / weder unterm prætext Kayserlicher Commission , noch sonsten darinnen / so zu solchem Reichs-

Reichs-Amt gehörig ist/ Hinderung gemacht/ und etwas nachtheiliges concedirt werden/ gleichwohlen aber dem Hoff-Marrschall in seinem zukommenden/ und von dem Ertz-Marschall-Amt dependirenden Amts-Verrichtungen/ durch seine Landes-Regierung/ oder andere/ kein Eintrag oder Hinderung gemacht werden.

Artic. IV.

In allen Berathschlagungen über Reichs-Geschäfften/ insonderheit diejenige/ welche in dem Instrumento Pacis nahmentlich exprimirt/ und dergleichen/ soll und will der Römische König und Kayser/ die Churfürsten/ Fürsten und Stände des Reichs/ Ihres Juris suffragii sich gebrauchen lassen/ und ohne derselben Reichs-tägige freye Beystimmung in selbigen Dingen nichts fürnehmen noch gestatten. Der regierende Röm. Kayser soll und will auch keinen Krieg/ weder inn- noch ausserhalb Reichs/ so wohl von desselben/ als seines Hauses wegen/ unter keinerley Vorwand/ wie der auch seye/ ohne der Churfürsten/ Fürsten und Stände/ auf einem allgemeinen Reichs-Tag vorhergehenden Rath und Einwilligung/ anfangen/ noch anderen dergleichen anzufangen gestatten; Wo Er aber des Reichs wegen angegriffen würde/ mag Er sich aller dem Reich unnachtheiliger Hülffe gebrauchen: und wann er darzu von des Reichs wegen/ einen Krieg zu führen hätte/ so solle derselbe anderer

Gestalt nicht / als nach Jnhalt der Reichs-Constitutionen / der Executions-Ordnung / und des Instrumenti Pacis, angefangen und geführet / auch die Generalität / samt denen vom Kayser und dem Reich / in gleicher Anzahl der Religion bestellte / Kriegs-Raths / Directoren und Räthen so wohl / als das gantze Kriegs-Heer / in seine / und des Reichs-Pflicht genommen werden; Deßgleichen will und soll der erwählte Röm. Kayser auch ohne vorgedachten Consens der Chur-fürsten und Stände des Reichs keine Werbung im Reich anstellen / noch einiges Kriegs-Volck ins Reich führen / oder führen lassen / sondern da von einem oder mehr Ständen des Reichs / ein frembdes Kriegs-Volck inn- oder durch das Reich / wem sie auch gehören / unter was Schein und Vorwand immer es seyn möchte / gegen den Münster- und Oßnabrückischen Frieden-Schluß geführet würde / dasselbe will Er mit Ernst abschaffen / Gewalt mit Gewalt hintertreiben / uud dem Beleidigten / seine Hülff- und Handbieth- und Rettungs-Mittel kräfftiglich wiederfahren / und nach Jnnhalt der Reichs-Satzungen und Executions-Ordnung gedeyen / und das Kriegs-Volck ohne Churfürsten / Fürsten und Stände Vorwissen und Bewilligung / ausserhalb des Reichs nicht führen / sondern zu desselben Defension, und Rettung der bedrangten Ständen gebrauchen und anwenden lassen / will auch keine Einquartierung im Reich / ohne vorgehende Einwilligung der gesamten Churfürsten / Fürsten und

Stände

Stände ausschreiben oder machen / auch über das zu keiner Zeit / keinen Stand des Reichs mit Einquartierung / Muster-Plätzen / Durchzügen und dergleichen Kriegs-Beschwehrden / wider die Reichs-Constitutionen selbst belegen / noch durch jemand anders beschwehren lassen. Da auch ein- oder anderer Stand darwider beschwehret / demselben zu aller billig-mässiger Satisfaction verhelffen / will auch weder in währenden Kriegen / noch auch sonsten in der Churfürsten / Fürsten und Ständen Landen und Gebieth keine Vestungen von neuem anlegen oder bauen / noch auch zerfallene oder alte wiederumb erneuern / viel weniger jemanden in des andern Landen / solches gestatten oder zulassen.

Artic. V.

Der regierende Römische Kayser soll und will auch keine Reichs-Steuren / und dergleichen An- und Aufflagen / es seye zu Kriegs- oder Friedens-Zeiten / anderst / als mit Rath / Wissen und Verwilligung der Churfürsten / Fürsten und Ständen auf allgemeinen Reichs-Tägen ansetzen / dieselbige in denen gewöhnlichen Leg-Städten durch die von denen Creyßen dahin verordnete Bediente empfangen lassen / und daran seyn / damit der Rückstand von denen vorhin bewilligten Reichs-Steuren eingetrieben / und von dem Reichs-Pfenning-Meister / jedesmahl dem Reich / oder weme dasselbe bey der Verwilligung zur Aufnahm sol-

cher Rechnung verordnen wird / auf dem nächst darauf folgenden Reichs-Tag / wann es nicht Anlagen betrifft / welche zu eines Röm. Kaysers freyer Disposition verwilligt worden / richtige Rechnung gethan werde / auch die von denen Reichs-Ständen eingewilligte Steuer und Hülffen zu keinem andern Ende / als darzu sie gewilligt worden / anwenden. Will auch nicht gestatten / daß ein Stand / welcher Sessionem & Votum bey Reichs-Conventen hat / von solchen Reichs-Hülffen und Anlagen / unter was Vorwand solches geschehen möge / sich Befreyungs-weiß eximire. So will Er auch selbsten keine Exemptiones oder Moderationes der Anschläg und Matricul ohne Vorwissen und Verwilligung der Churfürsten / Fürsten und Stände des Reichs ertheilen / sondern vielmehr daran seyn / daß jeder Stand zu Leistung seiner Schuldigkeit angehalten / und wider die Contumaces, vermög der Executions-Ordnung verfahren werde.

Artic. VI.

Der regierende Römische Kayser soll und will auch vor sich Selbst als erwählter Römischer Kayser / in des Reichs Händeln keine Bündnüß oder Einigung mit anderen inn- oder ausserhalb des Reichs machen / Er habe dann zuvorhero der Churfürsten / Fürsten und Stände Bewilligung / auf einem Reichs-Tag hierzu erlanget; wann Er auch ins künfftig / seiner eigenen Landen halber / einige Bündnüß machen

machen würde / so solle solches anderer Gestalt nicht geschehen / als unbeschädigt des Reichs / und nach Innhalt des Instrumenti Pacis. So viel aber die Stände des Reichs ins gemein belanget / solle denenselben allen und jeden das Recht / Bündnuß unter sich / und mit Auswärtigen zu Ihrer Sicherheit und Wohlfahrt zu machen / dergestalt frey bleiben / daß solche Bündnüß nicht wider den regierenden Röm. Kayser und das Reich / noch wider den allgemeinen Lands-Frieden und Münster- und Oßnabrückischen Friedens-Schluß seye / und daß dieses alles / nach Laut desselben / und unverletzt des Eids geschehe / womit ein jeder Stand dem regierenden Röm. Kayser und dem Heil. Römischen Reich verwandt ist.

Artic. VII.

Ferner soll und will der regierende Römische Kayser über die Policey-Ordnung halten / und die Commercia des Reichs befördern / auch über diejenige / so mit Wucher und unzuläßigen Vorkauff und Monopolien / dem Reich und dessen Einwohnern mercklichen Schaden / Nachtheil und Beschwehrung zufügen / nach Innhalt der Politicey Ordnung / ernstliches Einsehen thun und verfahren / keines Wegs aber jemanden einige Privilegia auf Monopolia ertheilen / sondern da dergleichen erhalten / dieselbe als denen Reichs-Satzungen zuwider / abthun und aufheben; Wann auch in denen benachbarten Landen die Einfuhr und Verhand-

lung deren im Reich gefertigter Manufacturen und Waaren verbotten seynd / oder verbotten werden sollten ; So soll und will der erwählte Röm. Kayser sich desselben Abstellung angelegen seyn lassen / im widerigen aber die Vorsehung thun / daß andere Waaren hinwider aus ermeldten Landen ins Reich zu bringen / gleicher Gestalten nicht zugelassen seyn solle.

Artic. VIII.

Der regierende Römische Kayser soll und will auch insonderheit / dieweil die Teutsche Nation, und das Heil. Röm. Reich / zu Wasser und Land zum höchsten darmit beschwehret / nun hinführo (doch unbeschädigt der / vor Aufrichtung gegenwärtiger Wahl-Capitulation, mit Beobachtung der zu selbiger Zeit erforderlichen Requisiten / gewilligter Zoll-Concessionen / Prorogationen/) keinen Zoll von neuem geben / noch einige alte erhöhen / oder prorogiren lassen / auch vor sich selbst keinen aufrichten / erhöhen oder prorogiren / es seyen dann nicht allein mit aller und jeder Churfürsten Wissen und Willen / Zulassen / und Collegial-Rath / durch einhelligen Schluß also in diesem Stück verfahren / daß keines Churfürsten Widerred oder Dissens dagegen / und dergestalt alle und jede / in dero Collegial Stimmen einmüthig seyen / massen dißfalls die Majora nicht zu attendiren / und ohne die Unanimia nichts zum Stand zu bringen / sondern auch die interessirte Benachbarte / und derjenige Creyß / in welchem der

nen

neue Zoll aufgerichtet / oder ein alter erhöhet / prorogirt oder perpetuirt werden will / darüber gehöret / deren darwider habende Bedencken und Beschwerden gebührend erwogen / und nach befundener Billigkeit beobachtet worden / gleicher Gestalt soll und will Er auch allen denenjenigen / so umb neue Zölle / es seyen gleich zu Wasser oder Land / oder der alten Erhöhung / oder auch solcher Erhöhung Prorogation anhalten werden / keine Vertröstung / oder promotorial-Schreiben an die Churfürsten geben / noch ausgehen lassen / sondern dieselbe schlechter Dingen einer Collegial-Versammlung der Churfürsten zu erwarten / erinnern / und neben dem Churfürstlichen Collegio jedesmahl dahin sehen / damit durch die ertheilende neue Zölle / und Concessiones andere Churfürsten / Fürsten und Stände in ihren vorhin habenden Zoll-Einkünfften / und Rechten / keine Verringerung / Nachtheil oder Schaden zu leyden haben / auch weder am Rhein / noch sonsten einigen schiffbahren Strohm im heiligen Reich keine armirte Schiff-Ausläger / Licenten / noch andere ungewöhnliche Exactionen / oder was sonsten zur Sperr- und Verhinderung der Commercien / vornehmlich aber denen Rheinischen / und andern Churfürsten / Fürsten und Ständen des Reichs zu Schaden und Schmählerung ihrer hohen Regalien und anderer Gerechtigkeiten und Herkommens gereichig / verstatten oder zulassen / auf dem Fall auch einer oder mehr / was Standes oder Wesens er oder die wären /

einige neue Zölle / oder eines alten Ersteigerung / oder Prorogation in ihren Fürstenthümern / Graff- und Herrschafften / und Gebieten / zu Wasser und Land in Auf- und Abfahren / für sich selbst / ohne der vorigen Römischen Kayser / und des Churfürstlichen Collegii Bewilligung / und damaligen Requisiten angestellet / und aufgesetzet hätte / oder künfftiglich anderst / als obgemeldt / anstellen oder auffsetzen würden / oder Falls auch jemanden diejenige Concession, so er von einem Römischen Käyser Majest. und denen Churfürsten auf sich und seine Leibs-Erben erlanget / hernach ohne ihr / der Churfürsten / Bewillig- und Beobachtung gehöriger Requisiten / auf andere Erben hätte extendiren und erweitern lassen / den oder dieselbe / so bald der Römische Kayser dessen von sich selbst in Erfahrung kommt / oder von andern Anzeig darvon empfanget / will er durch mandata sine Clausula, und andere behörige nothdürfftige Rechts-Mittel / auch sonsten in alle andere mögliche Weege abhalten / und was also vorgenommen worden / gäntzlich abthun un cassiren / auch nicht gestatten / daß hinführo jemand de facto und eigenes Vornehmens neue Zölle anstellen / für sich dieselbe erhöhen / oder sich deren gebrauchen und annehmen möge. Wann auch einige / sie seyn gleich unmittelbahr oder mittelbahr / dem Reich unterworffen / sich unterstanden haben / und noch unterstehen sollten / unter ihren Thoren / oder sonst andern Orten in- und vor den Städten / die ein- aus- und durchgehende Waaren /

Ge-

Getreyd / Wein / Saltz / Vieh und anderes / mit gewissem Auffschlag / unter den Nahmen Accis, Umbgeld / Niederlag / Stand- und Marck-Recht / Pforten / Brücken / und Weeg- Kauff Hauß / Reuth / Pflaster / Stein- Fuhren / und Cento Gelder / Mulder- Steuer, und anderen dergleichen Impolten zu beschwehren / solches alles aber in dem Effect und Nachfolge für nichts anders / als einen neuen Zoll / ja offtmahls weit höher zu halten / und denen benachbarten Churfürsten / Fürsten und Ständen / deren Landen / Leuten und Unterthanen / auch dem gemeinen Kauff- und Handelsmann zu nicht geringem Schaden und Ungelegenheit gereichig / auch der Freyheit der Commerciorum, des Handels und Wandels zu Wasser und Land / schnurstracks zuwider; So soll will der Röm. Kayser / bald bey Eintrettung seines Regierung / hierüber gewisse Information einziehen lassen / auch worinnen solche unzulässliche Beschwehrungen und Mißbräuche bestehen / von denen benachbarten Churfürsten / Fürsten und Ständen Nachricht erfordern / und dann dieselbe / wie nicht weniger am Rhein / und anderen schiffbahren Ströhmen / geklagte neuerliche und zur Ungebühr vor- und unter währendem 30. jährigen Teutschen Krieg aufgerichtete und erhöhete Zölle / und Licenten / auch ungebührliche wider das Herkommen / auch alte und neue Verträge lauffende Geleits-Gelder / aller Orten ohne Verzug abstellen und aufheben / auch gegen die Ubertretter

tretter gebührenden Ernstes Einsehen thun / ingleichen seinem Kayserl. Fiscal, gegen dieselbe zu verfahren anbefehlen / gestalten auch jeder Churfürst / Fürst und Stand / so sich der habenden Zolls-Gerechtigkeit mißbrauchet / und diese mehrer oder weiter / als Er befugt / erstreckt oder erhöhet / oder noch führohin / und ins künfftig erhöhen / und erstrecken würde / dieser mit der That selbsten / wann Er nicht alsobald solchen Excess, auf zuvor beschehene Erinnernng deren Creiß-ausschreibenden Fürsten / mit Ernst abstellen würde / so lang ein solcher Churfürst / Fürst oder Stand im Leben seyn würde / und eine Communität auf 30. Jahr würcklich verfallen und verwürcket / und derentwegen à competente Judice alsobalden ad declarationem geschritten werden / es auch in obigem allem eine gleiche Meinung und Verstand haben solle / wann schon der Ubertretter kein immediat- sondern ein mittelbahrer Land-Stand wäre / mit dieser weiteren Erläuterung / daß / wann einer aus denen Creyß-ausschreibenden Fürsten / mit Mißbrauchung der Zolls-Coocession selbst interessirt wäre / die Ermahnung dem anderen mit-ausschreibenden Fürsten obliegen / im Fall aber beede interessiret wären / solche Ermahnung denen anderen Ständen des Creißes / so die nächste nach Ihnen respectu Voti & Sessionis seynd / zustehen solle / und solle darneben einem jeden Churfürsten / Fürsten und Stand / ingleichem der freyen Reichs-Ritterschafft / erlaubt seyn / sich und die Seinige solcher Beschwehrden / wie all-

allschon vermeldet / selbst / so gut Er kan / zu erledigen und zu befreyen; dieweilen sich aber zuträgt / daß zwar der Nahm des Zolls bißweilen nicht gebraucht / sondern unter dem Mißbrauch und prætext einer Niederlag / Licent, Staffel-Gerechtigkeit / oder sonsten / von denen auf- und abfahrenden Schiffen und Waaren eben so viel / als wann es ein rechter Zoll wäre / erhoben / auch der Handlung und Schiffart durch ungebührliche und abgenöthigte Aus- und Einladen / ausschiffen / und ausschütten des Getreyds / und anderer Güter / merckliche grosse Beschwehr- und Verhinderung verursachet / und zugefüget wird; So sollen alle und jede dergleichen so wohl unter währendem Krieg / als vor- und nach demselben auf allen Ströhmen und schiffbaren Wassern des Reichs ohne Unterschied neuerlich anmassende Vornehmen / und in Summa, alle ohne die zu selbiger Zeit erforderliche Requisita ausgebracht / hinfüro aber ohne ordentliche einhellige Bewilligung des Churfürstlichen Collegii, auch obgedachte von neuem statuirte Requisita ausbringende Zoll-Concessiones oder sonsten ein- und andern Orts jetzt und ins künfftig vor sich unternehmende usurpationes sothaner Aufflagen / unter was Schein und Nahmen auch dieselbe erhalten worden / oder eigenes Gewalts und Willens durchzuführen gesucht werden möchten / null und nichtig seyn / auch einem jedwedern des Heil. Reichs Churfürsten / Fürsten und Stand / welcher sich damit beschwehrt befindet / frey und bevor stehen / sich

sol-

solcher Beschwehrung / so gut Er kan / selbsten zu entheben / doch soll denenjenigen Privilegien / welche Churfürsten / Fürsten und Stände des Reichs / samt der gefreyten Reichs-Ritterschafft / von weiland denen vorgewesenen Römischen Königen / oder Kayseren zur Zeit / da der Churfürsten Consens, per pacta & Capitulationes, noch nicht also eingeführet / oder nöthig gewesen / rechtmässig erlangt / oder sonsten ruhiglich hergebracht / hierdurch nichts præjudiciret oder benommen / sondern von Römischen Kaysern / auf gebührendes Ansuchen confirmirt / und die Stände dabey ohne Eintrag männigliches gelassen / alle unrechtmässige Zölle / Stafflen und Niederlagen aber / so wohl auf dem Land / als auf den Ströhmen / oder derselben Mißbräuche / da einige wären / gleich cassiret und abgethan / und ins künfftige / gantz keine Privilegia auf Staffel-Gerechtigkeit mehr ertheilet werden ; Und nachdeme vormals die Churfürsten / Fürsten und Stände / an Dero anschiffbahren Ströhmen / und sonsten habenden Zöllen / mit vielen und grossen Zoll-Freyungen über Ihre Freyheit und Herkommen / offtermahlen durch Beförderungs-Brieff / und Exemptions-Befehl / und zum Præjudiz der Churfürsten / Fürsten und Stände Zoll-Gerechtigkeiten / ertheilte Privilegia, und in andere Weeg ersucht und beschwehrt worden ; So soll und will der Röm. Kayser solches als unerträglich / abstellen / fürkommen / und zumahlen nicht verhängen / noch zulassen / forthin mehr zu

üben / noch zu geschehen / auch keine Exemptions-Privilegia mehr ertheilen / und die / so darwider ohne Consens des Churfürstlichen Collegii, bey vorigen Kriegen ertheilet worden / sollen cassirt und ab seyn; Damit man auch über die hin und wieder im Reich zu Wasser und Land eingeführte neue Zölle und der alten Erhöhung neben anderen Imposten und Auflagen / ob und wie? jeder Prætendent dazu berechtiget / destomehr beständige Information und Nachricht haben möge; So soll und will der Kayser sich dessen bey jedes Crayses ausschreibenden Fürsten erkundigen / darüber auch eine Specification geben lassen / und darauf / der Abschaffung und Reduction halber / wie obstehet / würcklichen verfahren. Nachdeme auch die Billigkeit erfordert / daß Churfürsten / Fürsten und Stände / und deren Abgesandte / so sich auf Reichs-Collegial-Deputations- und Crayß-Tägen befinden / oder alldahin verfügen / Ihre an das Ort angeregter Zusammenkunfft abschickende Mobilia, und Consumptibilia, als Wein / Bier / Getrayd / Vieh / und andere Nothdurfften / ohne Zoll / Mauth / Aufschlag / oder einig anderen dergleichen Entgeld / wie es auch Namen haben mag / auf Fürweisung beglaubter / und mit Ihr / der Churfürsten / Fürsten und Stände / oder Ihrer Abgesandten / Unterschrifft und Insiegel bekräfftigter Urkund passirt und respectivè repassirt / zugleich / wann jemand von diesen ableibete / deren Erben und Nachfolgern in-
glei-

gleichen angeregte Mobilia ohne Zoll/Mauth/ Aufschlag/ oder anderwärtigen Entgeld zurück und durchgelassen werden; Als soll und will der Römische Kayser die würckliche Versehung thun/ daß deme allen nachgelebet/ und hierwider kein Churfürst/ Fürst oder Stand/ noch Dero Abgesandten auf einigerley Weise beschwehret werden.

Artic. IX.

Denen jedesmahl vorfallenden Beschwehrungen und Mängel der Müntz halber soll und will der erwählte Röm. Kayser zum fördelichsten mit Rath der Churfürsten/ Fürsten und Ständen des Reichs zuvor kommen/ und in beständige Ordnung und Wesen zu stellen/ möglichsten Fleiß fürwenden/ auch zu dem Ende diejenigen Mittel/ so in Anno 1603. und auf vorigen Reichs-Tägen durch Churfürsten/ Fürsten und Stände des Reichs ingemein bedacht/ in gute Obacht nehmen/ und was ferner Zuträgliches zu Abwendung aller dergleichen Unrichtigkeiten auf künfftigen Reichs-Tägen für gut befunden werden möchte/zumahlen nichts unterlassen; Der Röm. Kayser soll und will auch hinfüro ohne Vorwissen/ und absonderliche Einwilligung der Churfürsten/ und Vernehmung auch billiger Beobachtung desjenigen Crayses bedencken/ darinn der neue Müntz-Stand gesessen/ niemand/ was Standes oder Wesens der seye/ mit Müntz-Freyheiten

und Müntz-Stätten begaben / und begnädigen / auch wo er beständig befindet / daß diejenige Stände / denen solches Regal und Privilegium verliehen / dasselbe dem Müntz-Edict, und anderen zu desselben Verbesserung erfolgten Reichs-Constitutionen zugegen mißbrauchten / oder durch andere mißbrauchen lassen / und sich also ihrer Müntz-Gerechtigkeit ohne fernere Erkänntnüs verlustiget gemacht / ihnen / wie auch denenjenigen / so solches Regal nicht rechtmässig erhalten / oder sonsten beständig hergebracht / dasselbe nicht allein verbiethen / und durch die Crayse wider sie gebührend verfahren lassen / sondern auch einen solchen privirten Stand ausser einer allgemeinen Reichs-Versammlung und der Ständen Bewilligung nicht restituiren; Wofern sich aber dergleichen bey mediat Ständen und anderen / so dem Reich immediatè nicht / sondern Churfürsten / Fürsten und andern Reichs-Ständen unterworffen / begebe / alsdann solle durch dero Lands-Fürsten und Herrn wider sie / wie sichs gebührt / verfahren / und solche Müntz-Gerechtigkeit ihnen gäntzlich gelegt / cassirt / und ferners nicht ertheilt werden / massen dann der Kayser auch denen mittelbaren Ständen mit dergleichen / und andern höheren Privilegien / ohne mit Einwilligung der Churfürsten / und Vernehmung / auch billiger Beobachtung selbigen Crayses bedencken / als obgedacht / und der mit-interessirten viel weniger zu derselben Abbruch nicht willfahren will.

Artic. X.

Weiter soll und will der Röm. Kayser dem Heil. Röm. Reich und desselben Zugehörungen nicht allein ohne Wissen/ Willen und Zulassen gemeldter Churfürsten / Fürsten und Ständen / sämtlich nichts hingeben / verschreiben / verpfänden / versetzen / noch in andere Weege veräussern oder beschwehren/ sondern sich auch alles dessen / was etwan zu Exemtion und Abreissung vom Reich Ursach geben können / insonderheit der exorbitirenden Privilegien und Immunitäten enthalten / viel mehrers aber sich aufs höchste bearbeiten / und allen möglichen Fleiß und Ernst fürwenden/ dasjenige / so darvon kommen / als verpfänd- und verfallene Fürstenthümer / Herrschafften und Lande / auch confiscirte und unconfiscirte merckliche Güter / die zum Theil in anderer frembden Nationen Händen ungebührlicher Weise erwachsen/ zum förderlichsten wieder darzu zu bringen/ zu zueignen / und dabey bleiben zu lassen/ auch zu solchem Ende / wegen der dem Reich angehöriger und veräusserter auch verpfänderer Herrschafften / Lehen und Güter / sonderlich in Italien und der Schweitz/ eigentliche Nachforschung anzustellen / wie es mit solchen Alienationen bewand / und die eingeholte Berichte zur Churfürstl. Mayntzis. Cantzeley/ um solches zu der übrigen Churfürsten/ Fürsten und Ständen Wissens

senschafft zu bringen / inner Jahrs-Frist / nach seiner angetrettenen Kayserl. Regierung anzurechnen / unfehlbarlich einzuschicken / auch in diesem und obigem allem / mit Rath / Hülff und Beystand der Churfürsten / Fürsten und Stände jederzeit an die Hand zu nehmen / was durch ihn und sie vor rathsam / nützlich und gut angesehen und verglichen seyn wird.

Da auch dem Ritterlichen Teutschen- oder Johanniter-Orden in- und ausserhalb des Reichs ansehnliche Güter entzogen / und bißhero vorenthalten worden / so soll und will er solche Restitution zu befördern sich sorgfältig angelegen seyn lassen / jedoch dem Westphälis. Friedens-Schluß unabbrüchig / und einem jeden an seinen Rechten ohne Præjudiz, und ob er selbst oder die Seinige / ichts / so dem Heil. Römis. Reich zuständig / und nicht verliehen / noch mit einem rechtmässigen Titul bekommen wäre oder würde / einhätte / das will er ohne Verzug wieder zu Handen wenden.

In allewege soll und will der Kayser sich angelegen seyn lassen / alle dem Röm. Reich angehörige Lehen und Gerechtigkeiten in- und ausserhalb Teutschlands / sonderlich in Italien / aufrecht zu erhalten / und derentwegen zu verfügen / daß sie zu begebenden Fällen gebührlich empfangen und renoviret / auch wider allen unbilligen Gewalt die Lehen- und Lehen-Leute manutenirt und gehandhabet werden; Da auch der Röm. Kayser deren eins oder mehr ihn angehend befindet / so will er das / oder dieselbe unwei-

weigerlich empfangen / oder wann das nicht bequemlich geschehen könnte / deßwegen dem Reich zu dessen Versicherung gebührenden Revers und Recognition zustellen.

Artic. XI.

Der Röm Kayser soll und will auch die Lehen und Lehen-Brieff denen Churfürsten / Fürsten und Ständen des Reichs / auch der Reichs-Ritterschafft / und andern Reichs-Vasallen / jedesmahl nach dem vorigen Tenor unweigerlich und aller Contradiction ungehindert wiederfahren / dabey auch dieselbe über die Edition der pactorum familiæ nicht beschwehren / vielweniger die Reichs-Belehnung wegen erstgedachter Edition der Pactorum familiæ, die seyen neu oder alt / noch wegen der illiquidē und strittigen Lehen-Taxen aufghalten / noch die Reichs-Lehen-Pflicht auf sein Haus zugleich richten; wann auch ein Churfürst / Fürst oder sonst unmittelbarer Stand und Lehenmann des Reichs mit Tod abgehet / und minderjährige Lehens-Erben sivè puberes, sivè impuberes, hinterlässt verlasset / so soll der Vormünder oder Vormundere nach angetrettener würcklicher Administration der tutel oder curatel ihr / der minderjährigen / von dem Reich habende Regalien und Lehen innerhalb Jahr und Tag würcklich suchen / und bey der darauf folgenden Belehnung das gewöhnliche Juramentum Fidelitatis ablegen / und die Gebühr entrichten / an welche der Vormunder Empfahung und eydliche Versprechung die minderjährige

rige selbsten nach erlangter Pubertät und respectivè Majorennität dergestalt gebunden seyn sollen/ als wann Sie / Minderjährige / berührte Regalien und Lehen / nach übernommener Regierung selbsten empfangen/ und den Lehens-Eyd erstattet hätten/ dargegen soll und will der Röm. Kayser Sie / Minderjährige / nach erlangter Pubertät oder Majorennität zu anderwärtiger Empfängnus solcher Lehen und Regalien/ wie auch Lehens - Eyd nicht / vielweniger einer doppelten / oder weitern Entrichtung des Lehen-Taxes anhalten / sondern sie bey obgedachter erster denen Vormundern ertheilten Belehnung/ allerdings lassen / welche Meynung es dann auch haben solle mit denen jenigen Lehen/ welche die Reichs Vicarien in Krafft der guldenen Bull verleyhen können. Und sollen auch die Lehen- Brieff und Expectantien über des Heil Reichs angehörige Lehen bey keiner andern / als bey der Reichs-Cantzley / inskünfftig ertheilet und ausgefertigt werden ; Sodann/ welche denen von vorigen Kaysern ertheilten und bestättigten Anwartungen/ auch darauf beschehenen und confirmirten Erb-Vergleichen zu Præjudiz auf andere extendirt worden/ gantz ungültig seyn. Wann auch inskünfftig Lehen dem Reich durch Todes-Fall oder Verwürckung eröffnet und ledig heimfallen werden / so etwas merckliches ertragen/ als Churfürstenthümer / Fürstenthümer/ Grafschafften/ Herrschafften / Srädte und dergleichen / die soll und will der Röm. Kay-

ser

ser / die Churfürstenthümer ohne des Churfürstlichen Collegii, die Fürstenthümer / Graff- und Herrschafften / Städte und dergleichen aber / ohne der Chur- und Fürstlichen Collegiorum Vorwissen und Consens ferner niemand leyhen / auch niemand einige Expectanz oder Anwartung darauf geben / sondern zu Unterhaltung des Reichs sein - und seiner Nachkommender König und Kayser behalten / einziehen und incorporiren / doch Jhm von wegen seiner Erblanden und sonst männiglich an seinen Rechten und Freyheiten unschädlich / auf dem Fall aber zu künfftiger Zeit Churfürstenthum / Fürstenthum / Grafschafften / Herrschafften / Affter-und Lehenschafften / Pfandschafften und andere Güter dem Heil. Röm. Reich mit Dienstbarkeiten / Reichs Anlagen / Steuern und sonsten verpflichtet / dessen Jurisdiction unterwürffig und zugethan / nach Absterben der Jnhaber dem Röm. Kayser durch Erbschafften oder in andere Weeg heimfallen oder aufwachsen / und Er die zu seinen Handen behalten / oder mit Vorwissen und Bewilligung der Churfürsten die Churfürstenthümer / dann die Fürstenthümer / Graff-und Herrschafften / mit Vorwissen und Bewilligung der Chur- und Fürstl. Collegiorum anderen zukommen lassen würde / oder da er dergleichen allbereit in seinen Händen hätte / daran sollen dem H. Reich seine Recht und andere schuldige Pflicht / wie darauf hergebracht / in dem Crayß / dem sie zuvor zugehört haben / hindan gesetzt aller prætendirten Exemtion geleistet / abge-

abgerichtet und erstatet / auch solche Land und Güter bey ihren Privilegien/ Recht und Gerechtigkeiten in geist- und weltlichen Sachen dem Instrumento Pacis gemäß gelassen / geschützt und beschirmet werden ; Der regierende Röm. Kayser soll und will auch neben andern die Reichs-Steueren der Städte/und andere Gefälle/ so in sonderer Personen Hände erwachsen und verschrieben seyn möchten / wiederum zum Reich ziehen / und zu dessen Nutzen anwenden / auch eine grosse Designation, in was Stand dieselbe jederzeit seynd / inner 5. Monat nach würcklicher Antrettung Sr. Kayserl. Regierung zu der Chur-Mayntzischen Reichs-Cantzley zu fernerer Communication an die Stände einschicken / und nicht gestatten / daß solche dem Reich und gemeinen Nutzen/ wider Recht und alle Gerechtigkeit entzogen werden / es wäre dann/ daß solches mit rechtmässiger Bewilligung der Churfürsten / Fürsten und Stände geschehen.

Artic. XII.

Auch soll und will der regierende Römis. Kayser die Ergänzung der Reichs-Crayssen / wann es inmittelst nicht geschehen/ befördern/ und zu dem Ende denen Crayß-ausschreibenden Fürsten/ und wann es die Nothdurfft erfordert / denen andern hohen Crayß- Aemteren die würckliche Hand bieten / auch nicht hindern/ sondern vielmehr daran seyn / daß sie/ laut Instru-

strumenti Pacis und der Reichs-Constitutionen in Verfassung gestellet/ und darinnen beständig erhalten / und alles das/ was in der Executions-Ordnung und deren Verbesserung gebührend beobachtet werde/ wie er dann in der Reichs-Executions und Crayß-Ordnung nichts endern will / ohne was gedachter Executions-Ordnung halber / auf allgemeinem Reichs-Tag von allen Ständen belrebt und geschlossen werden möchte.

6 Will gleichfalls die ordinari-Reichs-Deputation in ihrem Stand unverruckt lassen / und darinnen weder an denen verordneten Personen oder aufgetragenen Rechten und andern nichts ändern / es sey dann / daß solches ebenmässig auf öffentlichen Reichs-Tägen von denen gesamten Churfürsten/ Fürsten und Ständen geschehe.

Artic. XIII.

Ferner soll und will der erwählte Römische Rayser alsobald im ersten Jahr seiner angetrettenen Regierung/ hernacher aber wenigst alle 10. Jahr / und sonsten/ so offt es die Sicherheit und Zustand des Reichs/ ohne einiger Craysen Nothdurfft erfordert / mit Consens der Churfürsten/ oder da ihn die Churfürsten darum anlangen und erinnern / einen allgemeinen Reichs Tag innerhalb des Reichs Teutscher Nation halten / und also sich mit denenselben jedesmahls vor der Ausschreibung sowohl der eigentlichen Zeit / als der Wahlstatt / vergleichen / auf solchen Reichs - Tägen auch entweder in Person / oder per Commissarios in termino erscheinen/

und

und darauf so bald nach verschienenem Termino die Proposition thun / oder zum längsten nicht über 14. Tage aufhalten lassen / oder sonst / so viel an Jhme / daran seyn / daß die Berathschlagungen und Schlüsse nicht gehindert / sondern möglichster massen beschleuniget / und die in gedachter Proposition angezogene / wie auch die von Jhme / dem Kayser / unter währendem Reichs Tag etwan noch weiters proponirende / und sonsten jedesmahl obhandene Materien von dem Chur-Maynischen Reichs Directorio proponirt / und zu gebührender Erledigung gebracht werden mögen; Gestalten Er dann auch obbemeldten Churfürsten zu Maynz / der Kayserl. Proposition zu Folge / und dem Reich zum besten ein und andere Sachen / wie auch der klagenden Ständen Beschwehrnus / wann auch schon dieselbe des regierenden Kaysers Haus / Reichs-Hof- und andere Räthe und Bediente / Jhrer Art nach / betreffen / in das Churfürstliche / oder in alle Reichs-Collegia zu bringen / zu proponiren / und zur Deliberation zu stellen / kein Einhalt thun / noch sonsten in dem Chur-Mayntzischen Ertz-Cancellariat noch Reichs-Directorio Ziel und Maas geben will und soll.
„So soll auch inn- und ausserhalb der Reichs-„Täge denen Reichs- und Craysz-Ständen un-„verwährt seyn / so offt es die Noth und ihr In-„teresse erfordert / entweder circulariter oder „collegialiter, oder sonsten ungehindert män-„niglich zusammen zu kommen / und ihre Angele-„genheiten zu beobachten.

Artic. XIV.

Es soll und will auch der Röm. Kayser bey dem Heil. Vatter / dem Pabst und Stuhl zu Rom / sein bestes Vermögen anwenden / daß von demselben wider die Concordata Principum, und die zwischen der Kirchen Päbstl. Heiligkeit/oder dem Stuhl zu Rom/ oder der Teutschen Nation aufgerichtete Verträge / wie auch eines jeden Ertz- und Bischoffen / oder der Dohm-Capituln absonderliche Privilegia und rechtmässig hergebrachte Statuta und Gewonheiten / durch unförmliche Gratien/ Rescripten / Provisionen / Agnaten / der Stifft Mannigfaltigung / Erhöhung der Officien im Römischen Hof / auch Reservation, Dispensation, und sonderlich Resignation, dann darauf unternehmende Collation all solcher Præbenden/Prælataren/ Dignitäten und Officien (welche sonsten per obitum ad Curiam Romanam nicht devolviret werden / sondern jederzeit/ ohnerachtet / in welchem Monat sie auch ledig und vacirend würden / denen Ertz- und Bischöffen / auch Capitulen und anderen Collatoren heimfallen) wie weniger nicht per Coadjutorias Prælaturarum, Electivarum & Præbendarum judicatur super statu nobilitatis, oder in andere Weege zu Abbruch der Stifft-Geistlichkeit und anderes wieder gegebene Freyheit und erlangte Rechten / darzu zu Nachtheil des Juris Patronatûs und der Lehen-Herren / in keine Weise nicht gehandelt / noch auch die

Ertz-

Erz-und Bischöffe im Reich/ wann wider dieselbe von denen Ihnen untergebenen Geistlichen oder Weltlichen etwan geklaget werden sollte/ ohne vorherige genugsame Information über der Sachen Verlauff und Beschaffenheit/ (welche damit kein sub- & obreptio contra facti veritatem Platz finden möchte / in partibus einzuholen) auch ohnangehörter Verantwortung des Beklagten / wann zumahlen derselbe authoritate Pastorali zu Verbesserung und Vermehrung des Gottesdiensts / auch zu Conservation und mehrerem Aufnehmen der Kirchen / wider die ungehorsame und üble Haushalter verfahren hätte / mit Monitoriis, Interdictis, und Comminationibus oder Declarationibus Censurarum, übereylet / oder beschwehret werden möchten/ sondern will solches alles mit der Churfürsten / Fürsten und anderer Ständen Rath kräfftigst abwenden und vorkommen / auch darob und daran seyn / daß die vorgemeldte Concordata Principum und aufgerichtete Verträge/ auch Privilegia, Statuta und Freyheit gehalten / gehandhabet / und denenselben festiglich gelebet und nachkommen / jedoch / was für Beschwehrungen darinnen gefunden / daß dieselbe / vermög deshalber gehabter Handlung zu Augspurg in dem 1530. Jahr bey gehaltenem Reichs-Tag abgeschafft / und hinfürter dergleichen ohne Bewilligung der Churfürsten nicht zugelassen werde: Gleichergestalt will Er / wann es sich etwan begebe / daß die causæ civiles von ihrem ordentlichen Gericht im Heil. Reich

Reich ab-und ausser dasselbe ad Nuncios Apostolicos, und wohl gar ad Curiam Romanam gezogen würden / solches abschaffen / vernichten / und ernstlich verbiethen / auch seinen Kayserlichen Fiscalen / sowohl bey seinem Kayserl. Reichs-Hof Rath / als Cammer-Gericht / anbefehlen / wider diejenige / sowohl Partheyen / als Advocaten / Procuratoren und Notarien / die sich hinfüro dergleichen anmassen / und darinnen einiger Gestalt gebrauchen lassen würden / mit behöriger Anklag von Amts-wegen zu verfahren / damit die Ubertretter demnechstens gebührend angesehen / und bestraffet werden mögen. Und weilen vorberührter Civil-Sachen willen / zwischen Seinen und des Reichs höchsten Gerichten / sodann denen Apostolischen Nunciaturen / mehrmahlige Streit- und Irrungen entstanden / indeme so ein-als anderen Orts / die ab der Officialen Urtheil beschehene Appellationes angenommen / Processus erkannt / selbige auch durch allerhand scharffe Mandata zu grösster Irr-und Beschwehrung der Partheyen zu behaupten gesucht worden / wormit dann diesem Vorkommen und aller Jurisdictions-Conflict möchte verhütet werden ; So will Er daran seyn / daß die Causæ sæculares ab ecclesiasticis rechtlich distinguirt / auch darunter vorkommende zweiffelhaffte Fälle / durch gütliche / mit dem Päbstlichen Stuhl vornehmende Handlung und Vergleich erlediget / fort der Geist-und weltlichen Obrigkeit / ein jeder Ihr Recht und Judicatur ohngestöhrt gelassen werden möge.

Doch

Doch / so viel diesen Articul betrifft / denen der Augspurgischen Confession zugethanen Churfürsten / auch Ihren Religions-Verwandten Fürsten und Ständen / ingleichen der ohnmittelbaren Reichs Ritterschafft / und deren allerseits Unterthanen / und denen Augspurgischen Confessions-Verwandten / die Roformirte mit eingeschlossen / welche unter Catholischen Geist- oder Weltlichen Obrigkeit wohnen / oder Landsassen seynd / dem Religion-und Profan-Frieden / auch dem zu Münster und Oßnabrück aufgerichteten Frieden-Schluß / und was deme anhängig / wie obgemeldt / ohnabbrüchig und ohne Consequenz, Nachtheil und Schaden.

Artic. XV.

Der regierende Römische Kayser will die mittelbare Reichs-und der Stände Lands-Unterthanen in seinen Kayserlichen Schutz haben / und zum schuldigen Gehorsam gegen ihre Landes-Obrigkeit anhalten / wie Er dann keinen Churfürsten / Fürsten und Stand (die unmittelbare Reichs-Ritterschafft mit begriffen) seine Landsassen / Unterthanen / und mit Landes-Fürstlichen / auch anderen Pflichten zugethane Eingesessene und zum Land gehörige von deren Botmässigkeit und Jurisdiction, wie auch wegen Lands-Fürstlicher hoher Obrigkeit und sonsten rechtmässigen hergebrachten Steuren / Zehenden / und andeden

ren gemeinen Bürden und Schuldigkeiten / weder unter dem Prætext der Lehen-Herrschafft / noch einigen anderen Schein eximiren / oder befreyen / noch anderen solches gestatten. Alle unziemliche häßige Bündnüssen / Verstrickungen / und Zusammenthuungen der Unterthanen / was Standes oder Würden die seyen ; Ingleichen die Empöhrung und Aufruhr / und ungebührlicher Gewalt / so gegen die Churfürsten / Fürsten und Stände (die unmittelbare Reichs-Ritterschafft mit begriffen) etwa vorgenommen seyn / und hinfüro vorgenommen werden möchten / will der Röm. Kayser aufheben / und Ihrer der Churfürsten / Fürsten und Stände Rath und Hülff daran seyn / daß solches / wie es sich gebühret und billig ist / in künfftiger Zeit verbotten und vorgekommen / keineswegs aber darzu durch Ertheilung unzeitiger Processen / Commissionen / Rescripten und dergleichen Ubereylung Anlaß gegeben werde ; Immassen dann auch Churfürsten / Fürsten und Ständen zugelassen und erlaubet seyn solle / sich / nach Verordnung der Reichs-Constitutionen / bey Ihren hergebrachten und habenden Lands-Fürstlichen und herrlichen Juribus selbsten / und mit Assistenz der benachbarten Stände / wider Ihre Unterthanen zu manuteniren / und Sie zum Gehorsam zu bringen / jedoch anderen benachbarten oder sonst interessirten Ständen / ohne Schaden und Nachtheil ; Da aber die Strittigkeiten vor dem Richter mit

Rechte

Recht verfangen wären / sollen solche aufs schleunigste ausgeführt und entschieden werden.

Artic. XVI.

Der regierende Röm. Kayser soll und will im Heil. Röm. Reich Fried und Einigkeit pflantzen / Recht und Gerechtigkeit aufrichten und verfügen / damit Sie Ihren gebührlichen Gang dem Armen wie dem Reichen / ohne Unterschied der Personen / Stands / Würden und Religionen / auch in Sachen / sein und seines Hauses eigenes Interesse betreffend / gewinnen und haben / auch behalten / und denenselben Ordnungen / Freyheiten / und alten löblichen Herkommen nach verrichtet werden möge. Es will und soll auch der Römische Kayser keinen Stand oder Unterthanen des Reichs / zu Rechtfertigung ausserhalb dem Reich Teutscher Nation heischen und laden / oder auch wegen der Lehen-Empfängnüs dahin zu kommen begehren / sondern vornehmlich innerhalb dessen Sie alle und jede / laut der guldenen Bull / der Cammer Gerichts-Ordnung / und anderer Reichs-Gesetzen zur Verhör- und Ausführung seines Rechtens / kommen und entscheiden lassen. Es soll und will auch der Röm. Kayser kein altes Reichs Gericht verändern / noch ein neues aufrichten / es wäre dann / daß Er mit Churfürsten / Fürsten und Ständen / solches auf einem allgemeinen Reichs-Tag für gut befunden. Es will der erwählte Röm. Kayser die Justiz, nach Inhalt des Instrumenti Pacis, beym Cammer-

Ge-

Gericht und Reichs-Hof-Rath unpartheylich administriren lassen / und darinnen über die bereits aufgerichtete und verbesserte / oder noch aufrichtende und verbesserende Cammer-Gerichts-Reichs-Hof-Raths und Executions-Ordnung fest halten / dem Process dieser Reichs Gerichter seinen starcken Lauff lassen / und dem Reichs-Hof-Rath und Cammer Gericht keinen Einhalt thun / noch von anderen im Reich directè oder indirectè, zu geschehen gestatten / auch wider diese seine Zusag / die guldene Bull / die Reichs-Hof-Raths- und Cammer Gerichts-Ordnung / oder wie dieselbe ins künfftig geändert und verbessert werden möchte / dem obangeregten Frieden in Religion- und Profan-Sachen / auch dem Land-Frieden / samt der Handhabung desselben / wie auch mehrermeldtem Münster- und Oßnabrückischen Friedens-Schluß / und dem zu Nürnberg Anno 1650. aufgerichteten Executions-Recess, und andere Gesetze und Ordnungen / so jetzo gemacht / und künfftig mit der Churfürsten / Fürsten und Ständen Rath und Zuthun möchten aufgerichtet werden / kein Rescript, Mandat, oder Commission, oder ichtswas anders beschwehrliches ausgehen lassen / oder zu geschehen gestatten / in einige Weise oder Weege. Dergleichen auch für sich selbst wider solche güldene Bull und des Reichs Freyheit den Frieden in Religion- und Profan-Sachen / auch Münster- und Oßnabrückischen Frieden-Schluß und Land-Frieden / samt der Handhabung desselben / von nie-

niemanden nichts erlangen/ noch auch ob Ihme/ oder seinem Haus / etwas dergleichen aus eigener Bewegnüs gegeben würde/ nicht gebrauchen; Ob aber diesen und anderen in dieser Capitulation enthaltenen Articuln und Puncten einiges zuwider erlanget / oder ausgehen würde / das alles soll krafftlos/ todt und abseyn/ immassen der Röm. Kayser es jezt als dann / und dann als jezt / hiermit cassiret / tödtet und abthut / und/ wo Noth/ denen beschwehrten Partheyen derhalben nothdürfftige Urkund und briefflich Schein zu geben/ und wiederfahren zu lassen schuldig seyn will / Arglist und Gefährde hierinn ausgeschieden ; Auch will der Römische Kayser nicht gestatten / verhängen oder zugeben/ daß andere seine Räthe und Ministri, wie die Namen haben mögen/ insgesamt / oder jemand derselben/sich in die Reichs-Sachen/ welche vor den Reichs-Hof-Rath gehören / einmischen/ oder darinn auf einigerley Weise dem Reichs-Hof-Rath eingreiffen/ vielweniger mit Befehlen oder Decreten beschwehren oder irren/ oder Ihme in cognoscendo vel judicando, oder sonst in einige Weege Maas und Ziel geben/ noch auch daß einige Process, Mandata, Decreta, Erkänntnüssen und Verordnungen / was Namens oder Gestalt dieselbe seyn mögen / anderstwo als im Reichs-Hof-Rath resolviret/ noch ohne dessen Vorbewust expedirt werden sollen. Wann auch deme allem zu entgegen inskünfftig etwas Widriges vorgenommen werden oder entstehen möchte / das soll an sich

selbst null und nichtig/ auch der Reichs-Hof-Rath samt und sonders pflichtig und verbunden seyn/ deßwegen geziemende Erinnerung zu thun/ die Er dann damit allergnädigst anhören/ und Sie/nebst ungesaumter Abstellung der angezeigten Eingriffen und Beschwehrden/ wider männigliches Anfeinden Kayserlich schützen/ und das gesamte Reichs-Hof-Raths-Collegium bey der ihme gebührenden Authorität gegen andere seine Ministros ernst- und kräfftiglich handhaben soll und will; Wo auch im Reichs-Hof-Rath in wichtigen Sachen ein Votum oder Gutachten abgefasset/ und Ihme referirt werden solle/will Er sich solches/ im Anwesen des Reichs-Hof-Raths-Præsidenten und Reichs-Vice-Cantzlers/ mit Zuziehung der Re- und Correferenten/ und anderer Reichs-Hof-Räthen beeder Religionen/ vortragen lassen/ mit denenselben darüber/ und in keinem anderen Rath/ resolviren; Was auch einmahl in erst-gedachtem seinem Reichs-Hof-Rath oder Cammer-Gericht in Judicio contradictorio cum debita causæ cognitione ordentlicher Weise abgehandelt und geschlossen ist/ dabey soll es vorderist allerdings verbleiben/ und nirgend anderst/ es seye dann durch den ordentlichen Weeg der in offtermeldte Frieden-Schlüß beliebter-und nach dessen Artic. 5. §. quoad processum judiciarium &c. anstellender Revision und Supplication von neuem in Cognition gezogen/ die am Kayserl. Cammer-Gericht aber anhängig gemachte/ und noch in unerörterten Rechten schwebende Sa-

Sachen von dar nicht ab = noch an seinen Reichs=Hof=Rath gefordert / noch von Ihme aufgehoben / und dagegen inhibiret / oder sonst auf andere Weise rescribirt / auch was hinkünfftig dargegen vorgenommen / als null und unkräfftig vom Cammer-Gericht gehalten werden.

Artic. XVII.

Wann nun im Reichs-Hof=Rath oder Cammer=Gericht ein End-Urtheil gefället/ und dasselbe Krafft Rechtens ergriffen / so soll und will der Röm. Kayser dessen Execution in keinerley Weise noch Weege hemmen oder hinderen/ vielweniger dieselbe verschieben/sondern damit nach der Reichs= Hof= Raths= oder Cammer-Gerichts= und Executions-Ordnung schlechter Dinge ohne einige Verzögerung und Beobachtung einiger deren Rechten nach/ wider die Execution verfahren und vollziehen / und dergestalt einem jedwedern ohne Ansehen der Person schleunig zu seinen erstrittenen Rechten verhelffen ; wiewohl aber obverstandener Massen das Beneficium Revisionis & Supplicationis im Reich statt hat / damit jedoch dadurch die abgeurtheilte Recht fertigung nicht wieder zur Bahn gebracht/ noch die erhobene Strittigkeiten an dem Kayserl. Cammer-Gericht oder Reichs-Hof-Rath gar unsterblich / oder die Justiz krafftlos gemacht werden möge; So will der Römische Kayser sothane Revi-

siones nicht allein nach aller Möglichkeit beschleunigen / befördern / und die Revisores durch gebührende Mandata, so offt es vonnöthen / darzu anmahnen / sondern auch zu desto mehrer Abkürtzung solcher Revisionen des Kayserl. Cammer-Gerichts / die dißfalls in dem Reichs-Abschied de Anno 1654. beliebte- und noch ferner beliebende Ordnung genau in Acht nehmen und denselben keinen effectum suspensivum zugestehen noch gestatten / mit der im Reichs-Hof-Rath an statt der Revision gebräuchlicher Supplication, auch nach Inhalt des Instrumenti Pacis Artic. 5. §. Quoad processum judiciarium &c. und nach der Reichs-Hof-Raths-Ordnung allerdings verfahren / und darob seyn / daß derselben ein Genügen geleistet / und darwider keines wegs gehandelt werden möge ; Er solle auch res judicatas Imperii gegen allen auswärtigen Gewalt kräfftiglich schützen und manuteniren / auch auf begebenden Fall einiger Potentat oder Republic die ordentliche Execution des Reichs verhinderen / sich derselben einmischen oder widersetzen würde / solches / nach Anleitung des Instrumenti Pacis oder Executions-Ordnung / und der Reichs-Constitutionen abkehren / und alle behörige Mittel dargegen vorwenden. Bey diesen hohen Gerichten will der Kayser niemand mit Cantzley-Geld oder Tax-Gefällen beschwehren noch beschwehren lassen / auch keine andere Cantzley / oder Taxa gebrauchen / als die von gesamten Churfürsten / Fürsten und Ständen des Reichs / auf offentlichen

lichen Reichs-Tag beliebt und verglichen seye/ und dieselbe ohne Vorbewust und Einbewilligung der Stände nicht erhöhen / noch von anderen erhöhen lassen/ in der Lehen Tax aber will Er bey der Verordnung der güldenen Bull/ vermög deren von einer Belehnung / wann gleich verschiedene Lehen empfangen werden/ mehrers nicht / als ein einfacher Tax zu entrichten/ verbleiben/ und darwider kein Herkommen einwenden / noch einige Erhöhung ohne der Ständen Willen aufkommen lassen / vielweniger die Churfürsten / Fürsten und Stände mit denen Anfalls-Geldern von denen Lehen/ damit Sie allbereit co-investirt gewesen / oder sonst mit ungewöhnlichen und neuerlichen Anforderungen nicht beschwehren noch beschwehren lassen.

Artic. XVIII.

Der Römische Kayser soll und will auch einigen Reichs-Stand / der die Exemption von des Reichs Jurisdiction entweder durch Verträge mit dem Röm. Reich/oder durch Privilegia, oder andere rechtmässige Titul von Röm. Kaysern vorhin nicht erlanget / noch in deren Besitz erfunden wird / von des Reichs höchsten Gerichten sich zu eximiren und auszuziehen / ins künfftig nicht gestatten/ dahingegen denenjenigen Ständen/ welche die Exemption von des Reichs - Jurisdiction entweder durch Verträge mit dem Römis. Reich/

oder durch Privilegia, oder andere rechtmässige Titul von denen Röm. Kayseren vorhin erlanget/ und in deren Besitz ersunden worden / die Eximir- und Ausziehung von des Reichs höchsten Gerichten ins künfftige gestatten/ und Sie/ nach Anleitung der Cammer-Gerichts-Ordnung part. 2. tit. 27. und des Instrumenti Pacis Artic. 8. dabey schützen und handhaben; Er will auch die Churfürsten/ Fürsten/ Prälaten/ Grafen/ Herren/ und andere Stände des Reichs/ ingleichen die unmittelbare im Reichs-Ritterschafft/ und Dero allerseits Unterthanen im Reich mit rechtlichen oder gütlichen Tag-Leistungen von Ihren ordentlichen Rechten nicht dringen/ erfordern oder vorbescheiden/ sondern einem jeden bey seiner Immedietät/ Privilegiis de non appellando & evocando sowohl in Civil- als Criminal-Sachen/ electionis fori, dem Jure Austregarum, bey der ersten Instanz und deren ordentlichen unmittelbaren Richtern mit Aufheb- und Vernichtung aller deren bißhero etwan dargegen/ unter was Schein und Vorwandt es seyn möge/ beschehener Contraventionen ergangenen Rescripten/ Inhibitorien und Befehlen/ bleiben/ und keinen mit Commissionen/ Mandaten und anderen Verordnungen darwider beschwehren oder eingreiffen/ noch auch durch den Reichs-Hof-Rath und das Cammer-Gericht oder sonsten eingreiffen lassen; In Ertheilung aber der jetzt-gemeldter Privilegiorum de non appellando, non evocando

ele

electionis fori und dergleichen / welche zu Ausschliessung und Beschränckung des Heil. Reichs Jurisdiction, oder der Stände älterer Privilegien / oder sonsten zu Præjudiz eines tertii aussinnen können / soll und will der Röm. Kayser die Nothdurfft vätterlich beobachten / und nach Inhalt des Reichs-Abschieds de Anno 1654. mit Concession der Privilegien erster Instanz, oder sonderbarer Austräge auf die jenige / welche dieselbe bißhero nicht gehabt oder hergebracht / förderst an sich halten.

Artic. XIX.

Was die Zeit hero einem Churfürsten / Fürsten / Prälaten / Grafen / Herrn / der Reichs-Ritterschafft und anderen / oder dero Voreltern und Vorfahreren Geist- oder weltlichen Stands / ohne Recht gewaltiglich genommen oder abgedrungen / oder Inhalt des Münster- und Oßnabrückischen Friedens-Executions-Edicts, Arctioris modi exequendi, und Nürnbergischen Executions-Recess zu restituiren rückständig ist / und annoch vorenthalten wird / darzu soll und will der Kayser einem jedwedern der Billigkeit nach wieder männiglich ohne Unterschied der Religion verhelffen / auch das jenige / so er selbsten / vermög jetzt-gedachten Frieden-Schlusses / und darauf zu Nürnberg und sonsten aufgerichteter Edictorum & arctioris modi exequendi zu restituiren schuldig / einem jedwedern so bald und ohne einige Verweigerung vollkommentlich restituiren / bey solchem auch / so viel

viel Er Recht hat / schützen / und schirmen / auch sowohl denen in seinen und andern der Chur-fürsten / Fürsten und Ständen / respectivè Erb-Königreichen und Landen eingesessenen Immediat Ständen / als denen Einheimischen unpartheyisch und gleiches Recht wiederfahren lassen / ohne alle Verhinderung und Aufenthalt ; Und ob auch einiger Churfürst / Fürst und anderer Stand / die freye Reichs-unmittelbare Ritterschafft mit eingeschlossen / seiner Regalien, Immedietät / Freyheiten / Recht und Gerechtigkeiten halber / daß sie Ihme geschwächet / geschmählert / genommen / entzogen / bekümmert und bedrückt worden / mit seinem Gegentheil und Widerwärtigen zu gebührlichen Rechten kommen / und Ihn fürfordern wollte / dasselbe soll und will der Römische Kayser / wie alle andere ordentlich schwebende Rechtsfertigungen nicht verhindern / sondern vielmehr befördern und zur Endschafft beschleunigen / auch zu Behauptung der neuerlichen ohne Consens der Churfürsten und sonsten dem vorhergangenen 8. Articul zugegen unternommenen Zöllen / Auflagen und Attentaten einige Procefs oder Mandata nicht erkennen ; Wann auch Land-Stände und Unterthanen weder ihre Obrigkeit Klage führen / so soll und will der Röm. Kayser insonderheit / wann es die Lands-Herrliche Obrigkeit und Regalien / als in specie die Jura collectarum, armaturæ, sequelæ, Lands-Defension, Besatzung der Vestungen / und Unterhaltung der Garnisonen / nach Inhalt des Reichs-

Reichs-Abschieds de Anno 1654. §. und gleichwie rc. und dergleichen betrifft / ad nudam instantiam subditorum keine Mandata ertheilen/ sondern nach laut jetzt-gedachten Reichs-Abschieds §. benebens sollen Cammer-Richter rc. und §. was dann Churfürsten / Fürsten und Ständen rc. zuforderist die Austräge in acht nehmen / wo aber die Jurisdictio fundiret/ dannoch ehe und bevor die Mandata ergehen / die beklagte Obrigkeit mit ihren Bericht und Gegen-Nothdurfft zu forderist vernehmen / und wann alsdann sich befinden würde / daß die Unterthanen billige Ursach zu klagen haben / den Process schleunig / doch mit Beobachtung der Substantialium abhelffen / immittelst gleichwohl sie zu schuldigen Gehorsam gegen ihre Obrigkeit anweisen. Der regierende Röm. Kayser soll und will auch nicht zugeben/ daß die Land-Stände die Disposition über die Land-Steuren / deren Empfang/ Ausgab und Rechnungs-Recessirung mit Ausschliessung der Lands-Herren privativè vor-und an sich ziehen / oder in dergleichen und andern Sachen/ ohne der Lands-Herren Vorwissen Conventen halten. In Straff-Fällen soll und will der Röm. Kayser denenjenigen / so in der Sache cognosciren / oder denen darinn Commission aufgetragen worden/ von der Straffe nichts versprechen/ noch die geringste Hoffnung darzu machen.

Artic. XX.

Es soll und will auch der Römis. Kayser in Acht- und Ober-Acht-Sachen / sich demjenigen / was vermög Instrumenti Pacis in dem Reichs-Abschied §. Nachdeme auch in dem Münster- und Oßnabrückischen Friedenschluß ꝛc. verglichen und statuirt worden / allerdings gemäß verhalten.

Artic. XXI.

Der Kayser gereder und verspricht auch / daß Er die Churfürsten / Fürsten und Stände des Reichs / imgleichen die gefreyte Reichs-Ritterschafft mit ihren angehörigen Lehen / die seynd gelegen wo sie wollen / wann derselben Vasallen und Unterthanen ex criminæ læsæ Majestatis oder sonsten dieselbe verwürcket hätten / oder noch verwürcken möchten / nach ihrem Willen schalten und walten lassen / keineswegeß aber dieselbige zum Kayserl. Fisco einziehen / noch ihnen die vorige oder andere Vasallen aufdringen / die allodial- Güter auch / welche ex crimine læsæ Majestatis, oder sonsten vorgesetzter Massen verwürcket seynd / oder werden möchten / denen mit denen Juribus Fisci belehnten / oder dieselbe sonsten durch beständiges Herbringen habenden Churfürsten / Fürsten und Ständen / unter welcher Obrigkeitlicher Bottmässigkeit sie gelegen / nicht entziehen / sondern die Lands-Obrigkeiten oder Dominos Territorii mit deren Confiscirung

ge-

gewähren lassen. Soll und will auch die Churfürsten/ Fürsten/ Prälaten/ Grafen Herren/ und andere Stände des Reichs/ imgleichen die unmittelbare Reichs-Ritterschafft in oberzehlten oder andern Fällen/ unter dem Schein des Rechten und der Justiz nicht selbst vergewaltigen/ solches auch nicht schaffen/ noch anderen zu thun verhängen/ sondern/ wo Er/ oder jemand anders zu Ihnen allen/ oder einem insonderheit/ Zuspruch oder einige Forderung vorzunehmen hätte/ dieselbe will Er samt und sonders/ Aufruhr/ Zwietracht und andere Unthat im Heil. Röm. Reich zu verhüten/ auch Fried und Einigkeit zu erhalten/ vor die ordentliche Gerichte/ nach Ausweisung der Reichs-Abschiede/ Cammer-Gerichts-Executions-Ordnungen zu Münster und Oßnabrück/ aufgerichteten Frieden-Schluß/ auch zu Nürnberg darauf erfolgten Edicten/ zu Verhör und gebührlichen Rechten stellen und kommen/ auch daselbst sowohl in cognoscendo als exequendo, nach obbesagten Reichs-Constitutionen und Frieden-Schluß verfahren lassen/ und mit nichten gestatten/ daß Sie/ worinnen Sie ordentlich Recht leiden mögen/ und dessen erbietig seynd/ mit Raub-Nahm-Brand-Pfändungen/ Fehden/ Krieg/ neuerlichen Exactionen und Anlagen/ oder anderer Gestalt beschädigt/ angegriffen/ überfallen und beschwehret werden/ oder da dergleichen Vergewaltigung von Ihme gegen einen oder andern Reichs-Stand vorgenommen worden o-

der

der würde; So soll und will Er allsobalden die sichere Anstalt machen / daß die beleidigte Stände unverlängt restituiret / und der zugefügte Schaden / nach unpartheyischer Erkänntnus durch beederseits benennte Arbitros, oder auf einem Reichs-Tag / nach billigen Dingen ersetzt werde.

Artic. XXII.

Bey Collation Fürstlich- und Gräflicher / auch anderer Dignitäten / soll und will der Kayser Zeit seiner Königlich- und Kayserlichen Regierung dahin sehen / damit inskünfftig auf allem Fall dieselbe allein denen von Ihme ertheilet werden / die es vor anderen wohl meritirt / im Reich gesessen / und die Mittel haben / den affectirenden Stand pro Dignitate auszuführen / niemand aber von denen neu erhöheten Fürsten / Grafen und Herren zur Session und Stimm im Fürsten-Rath oder Gräflichen Collegiis mit Decretis und dergleichen zu statten kommen / auch keinen derselben / wer der auch seye / zu Præjudiz oder Schmählerung einiges alten Hauses oder Geschlechts desselben Dignität / Stand und üblichen Tituls mit neuen Prædicaten / höheren Titulen oder Wappen-Brieffen begaben; So solle auch des ein oder anderen unter Churfürsten / Fürsten und Ständen des Reichs gesessenen und begüterten / dergleichen höheren Stands-Erhöhung dem Juri Territoriali nicht nachtheilig

lig seyn/ und die Ihme zugehörige / und in solchen Landen gelegene Güter ein-als den andern Weeg unter voriger Lands-Fürstlicher Jurisdiction verbleiben. Soll und will auch in fleissige Obacht nehmen und verschaffen / daß alle die Expeditionen, so in Gnaden- und anderen dergleichen Sachen / insonderheit aber Diplomata, über den Fürsten-Grafen-und Herren Stand / auch Nobilitationen / Palatinaten und Kayserl. Raths-Titulen/samt anderen Freyheiten und Privilegien / welche Er unter dem Namen eines Römis. Königs oder Kaysers ertheilen wird / bey keiner andern/ als der Reichs-Cantzley/ wie solches von Alters herkommen/ auch seiner und des Heil. Reichs Hoheit gemäß ist / geschehen sollen / wie dann in Krafft dieses/ alle diejenige Diplomata, so bey einer andern/ als der Reichs-Cantzley / unter Kayserl. Titul / und Namen Zeit währender seiner Kayserl. Regierung expedirt werden / hiemit null und nichtig seyn / und die Impetranten/ ehe und bevor sie aus der Reichs-Cantzley gegen gebührende Tax-Erlegung confirmirt und legitimirt / darfür im Reich nicht geachtet / noch ihnen das Prædicat oder Titul gegeben werden solle ; Was aber für Gnaden-Brieff/ Stands-Erhöhungen / und andere Privilegien in seiner Reichs-Cantzley ausgefertigt und von daraus anderen seinen Cantzleyen intimirt werden / dieselbe sollen hiemit schuldig seyn / gedachte Intimationes nicht allein ohne allen Entgeld oder Abforderung

ung einer neuen Tax oder Cantzley Jurium, wie die Namen haben mögen / anzunehmen / sondern auch denen Impetranten dem erhaltenen Stand und Privilegio gemäß / das verwilligte Prædicat und Titul in denen Expeditionibus daselbsten unweigerlich zugeben / und bey Straff der darinnen gesetzter Pöen / nicht zu entziehen; weilen auch dem Reichs Cantzley-Tax-Amt und anderen Bedienten / an deren nothwendigen Unterhalt die Nachlaß und Moderation der Tax-Gefäll / sodann daß über die Kayserl. Concessiones der Privilegien / Stands-Erhöhungen und anderer Gnaden die gewöhnliche Diplomata der Gebühr nicht ausgelöst werden / zu grosser Schmählerung und Abgang gereichet; Als soll und will er zu dessen weiterer Verhütung neben dem Churfürsten zu Mayntz / als Ertz-Cantzlern / daran seyn / und darauf halten / daß von Ihme / der allein als des Reichs-Ertz-Cantzleren die Nachlaß und Moderation zu thun berechtigt ist / an denen üblichen Reichs-Cantzley-Juribus und Taxen / von obgedachten Kayserl. Concessionen der Privilegien / Stands-Erhöhungen und anderen Gnaden / nichts mehr nachgelassen und moderirt werde. Es soll und will auch der erwählte Röm. Kayser / daß denen / so von ihme dergleichen Begnadigungen ins künfftig erlangen / und innerhalb 3. Monats Zeit hernacher darüber ihre Diplomata bey der Reichs-Cantzley nicht redimiren und erheben / sich der verwilligten Gnaden und Concessionen zu rühmen / oder deren sich würcklichen zu gebrau-

gebrauchen / keines Wegs zugegeben / oder verstattet werde / sondern die Kayserliche Begnadigungen / sollen solchen Falls nach erwähnten termin ipsô factô hinwieder gefallen / cassirt und aufgehoben / und seine Kayserliche Reichs-Fiscalen wider alle / welche dergestalt unbefugter Weise / solcher Stands-Erhöhungen / Nobilirationen / Raths-Tituln oder Nahmens / auch Wappens-Verleyhungen / und dergleichen / sich anrühmen / zu verfahren / und dieselben / nach Gestalt des Verbrechens und der Personen / zu behöriger Straff zu bringen schuldig und gehalten seyn.

Artic. XXIII.

Der regierende Käyser soll und will seine Königliche und Kayserliche Residenz, Anwesung und Hoffhaltung im heiligen Römischen Reich / Teutscher Nation, es erfordere dann der Zustand der Zeiten ein anders / allen Gliedern / Ständen und Unterthanen / desselben Nutzen Ehr und Guten / beständig haben und halten / allen des Heil. Reichs Churfürsten / Fürsten und Ständen / so wohl ihren Bottschafften und Gesandten / die von der gefreyten Reichs-Ritterschafft mit begriffen / jederzeit schleunige Audienz und Expedition ertheilen / und dieselbe mit keinem Nachreisen beschwehren / noch mit Hinterziehung der Antwort aufhalten / auch in Schrifften und Handlungen des Reichs / an seinem Kayserlichen Hoff / keine andere Zung noch Sprach gebrauchen lassen / dann die Teutsche

und

und Lateinische / es wäre dann an Orten ausserhalb des Reichs / da gemeiniglich ein andere Sprach in Ubung wäre / und im Gebrauch stünde / jedoch in alle Wege an seinem Reichs-Hoff-Rath der Teutschen und Lateinischen Sprach unabbrüchig ; Soll und will auch künfftig bey Antrettung seiner Kayserlichen Regierung / seine Kåyserliche und des Reichs Aembter am Hoff / und die Er sonsten inn- oder ausserhalb Teutschlands zu begeben und zu besetzen hat / als da seynd : Protectio Germaniæ , Gesandschafften / Obrist-Hoffmeisters / Obristen Cammerers / Hoff-Marschallen / Hatschier- und Leib-Guarde-Hauptmanns und dergleichen / mit keiner andern Nation , dann gebohrnen Teutschen / oder mit denen / die aufs wenigste dem Reich mit Lehen-Pflichten verwandt / des Reichs-Wesen kündig / und vom Römischen Kayser / dem Reich nützlich erachtet werden / die nicht niederen Stands noch Weesens sondern nahmhaffte hohe Personen / und mehrern Theils von Reichs-Fürsten / Graffen / Herren / und vom Adel / oder sonsten guten tapffern Herkommens / besetzen und versehen / auch obgemeldte Aembter bey ihren Ehren / Würden / Gefällen / Recht und Gerechtigkeiten bleiben / und denselben nichts entziehen / oder entziehen lassen.

Artic. XXIV.

Deßgleichen soll und will Er seinen Reichs-Hoff-Rath mit Fürsten / Grafen / Herren von Adel / und andern ehrlichen Leu-

Leuthen beeder Seits Religionen / vermög Instrumenti Pacis, aus denen Reichs-Creyssen / und zwar nicht allein aus seinen Untersassen / Unterthanen und Vasallen / sondern mehrentheils aus denen / so im Reich Teutscher Nation, anderer Orthen gebohren und erzogen / darinn nach Standes Gebühr angesessen und begütert / der Reichs-Satzungen wohl erfahren / gutes Nahmens und Herkommens / auch rechten Alters / und in gehöriger / und in Examine, gleich in dem Caminer-Gericht / wol bestandener Geschicklichkeit / auch guter Experienz / und niemand dann ihm und dem Reich / und sonsten keinem Churfürsten / Fürsten und Stand des Reichs / vielweniger ausländischer Potentataten mit absonderlichen Pflichten / Bestallung / oder Gnaden-Geld verwand seynd. Auch soll und will der regierende Römische Käyser keines Wegs dargegen seyn / daß der Reichs-Hoff-Rath durch den Churfürsten zu Mayntz / als des heiligen Römischen Reichs Ertz-Cantzlern / besag Frieden-Schlusses / und also mit observirung dessen / was nach Anleitung und Disposition erstgedachten Friedenschlusses / bey solcher Visitation zu beobachten / die Stände vor gut befinden werden / wenigstens alle 3. Jahr einmahl / visitirt werde. So dann soll und will der Römische Kayser verfügen / daß in seinem Reichs-Hoff-Rath auf den Ritter-Bäncken / zwischen denen vom Ritter-Stand / welche zu Schild und Helm Ritter- und Stifft-mässig gebohren / und denen Graffen und Herren / so

 in

in denen Reichs-Collegiis keine Session oder Stimm haben / oder von solchen Reichs-Session habenden Häusern entsprossen und gebohren seynd / in der Raths-Session / dem alten Herkommen gemäß / kein Unterschied gehalten / sondern ein jeder / nach Ordnung der angetrettenen Raths-Diensten / ohne einigen / von Standswegen / suchenden Vorzug verbleiben; Sonsten aber soll wegen der Reichs-Hoff-Raths-Stelle Præcedenz und Respect, deme nachgelebet werden / was dißfalls in der Reichs-Hof-Raths-Ordnung versehen / und deroselben Stand gemäß ist; Der Kayser soll und will auch bey ernannten seinem Reichs-Hof-Rath keinen zum Præsidenten / oder Vice-Præsidenten bestellen / es seye dann derselbe ein Teutscher Reichs-Fürst / Graf oder Herr / in demselben ohnmittelbahr oder mittelbahr gesessen und begüttert / und diesem seinem Reichs Hofraths-Præsidenten soll und will Er / in der Ihme zustehenden Reichs-Hoffraths-Direction in judicialibus von niemand / wer der auch seye / eingreiffen lassen / noch gestatten / daß ein anderer sich solcher Direction anmasse.

Artic. XXV.

In Bestell- und Ansezung der Reichs-Hoff-Canzley / so wohl des Reichs-Vice-Canzlers / als der Secretarien / Protocollisten / und aller anderen zu der Reichs-Hoff-Canzley gehörigen Persohnen / soll und will der Römische Kayser / dem Churfürsten zu

Mayntz

Maynß / als Ertz-Cantzlern durch Germanien / in der Jhme allein dißfalls zustehenden Disposition, unter was Vorwand es seye / ins künfftig keinen Eingriff / Auffschub oder Verhindernüß thun / noch darinn einige Ziel oder Maas geben. Es soll auch / was darwider vorgangen / und ferner gethan oder verordnet werden möchte / vor ungültig gehalten werden. Jmgleichen soll und will Er keines Wegs gestatten / daß der Reichs-Cantzley wider die Reichs-Hoff-Raths- und Cantzley-Ordnung einiger Eintrag geschehe / es seye von wem / und unter was Schein es immer wolle. Soll und will auch die unverlängte gewisse Verordnung thun / damit so wohl aus seiner Hoff-Cammer / als denen bey dem Reich eingehenden Mitteln vor allen anderen Ausgaben den würcklich bestellten Præsidenten / Reichs-Vice-Cantzlern / als zugleich würcklich bestellten Reichs-Hoff-Rath / so dann Vice-Præsidenten und anderen Reichs-Hoff-Räthen / Jhre Reichs-Hoff-Raths-Besoldung richtig und ohne Abgang bezahlt werde / wie Sie dann auch wegen der Zölle / Steuer- und anderer Beschwerden Befreyung / denen Cammer-Gerichts Assessoren gleich gehalten werden / und Sie so wohl als auch der Ständten Residenten und Agenten / von seiner Lands-Regierung / und anderen Gerichten und Beambten Jurisdiction, auch / so viel die Obsignation, Sperrung / Inventur, Editiones der Testamenten / Versorgung Jhrer Kinderen und deren Tutelen / und dergleichen be-

betrifft / weniger nicht von allen Personal-Oneribus, allerdingst befreyet seyn. Auch die jenige/ so sich von seinem Hoff anderst wohin begeben wollen / keines Wegs aufgehalten/ sondern frey / sicher / und ohngehindert / auch ohne Abzug und anderen Entgeld und Vorenthalt Ihrer Haab und Güter / fortgelassen / und Ihnen zu dem Ende auf Begehren/ gehörige Paß-Briefe ertheilet werden sollen.

Artic. XXVI.

Gegen die Benachbarte Christliche Gewäldte soll und will der erwählte Römische Kayser sich / in Zeit seiner Regierung / friedlich halten/ Ihnen allerseits zu Widerwärtigkeit gegen das Reich keine Ursach geben/ weniger das Reich in frembde Kriege impliciren / sondern sich aller assistenz, daraus dem Reich Gefahr und Schaden entstehet / gäntzlich enthalten / auch kein Gezänck / Vehde / Krieg oder Bindnüß mit Ihnen machen / es geschehe dann solches mit der Churfürsten / Fürsten und Ständen Consens auf offenem Reichs-Tag / absonderlich aber soll und will Er dasjenige / was zu Münster und Oßnabrück / zwischen seinen Vorfahren am Reich/ und sämtlichen Churfürsten / Fürsten und Ständen / an einem- dann denen mit paciscirenden Cronen am andern Theil / gehandelt und geschlossen worden / unverbrüchlich halten / darwider weder vor sich etwas vornehmen / noch anderen dergleichen zu thun gestatten / wordurch dieser allgemeine immerwährende Fried / und

wahre

wahre aufrichtige Freundschafft gekräncket / betrübt oder gebrochen werde; Und dieweil denen frembden Potentaten je zu Zeiten im Reich ihre Werbungen anzustellen wol verstattet wird / / auch in dem Instrumento Pacis, und denen Reichs-Constitutionibus vorhin zur Genüge versehen / wie weit einem Stand oder Angesessenen des Reichs / bey Auswärtigen in Kriegs-Diensten zu begeben / oder einzulassen erlaubt; So soll und will der Röm. Kayser / dafern etwan von ihme / oder anderen einiges Volck im Reich / oder in seinen eigenen Landen / zu ausländischer Potentaten Diensten geworben würde / zuförderist dahin sehen / daß das Reich der Mannschafft nicht entblösset werde / auch die Verfügung thun / daß die Churfürsten / Fürsten und Stände des Reichs / samt allen dessen Angehörigen / bey obbemeldter Werbung / mit Versammlung / Durchfuhr / Einquartirungen / Muster-Plätzen / oder sonsten in einige andere Weeg wider die Reichs-Constitutiones, und das Instrumentum Pacis nicht beschwehret / oder darwider verfahren werde; Und nachdeme auch jezuweilen verschiedene immediat-Fürstenthümer / Stiffter / Graf- und Herrschafften / ohne einige Recht und Befügnüß / durch auswärtige Völcker mit Einquartirung und andern Kriegs Ungelegenheiten höchst beschwehrt werden / und dahero des so theuer erworbenen Frieden-Schlusses in nichts geniessen mögen / vielmehr dem Reich entzogen / und gleichsam zu Mediat-Stän-

den gemacht werden wollen ; als verspricht Er nicht allein durch eyfferige Interposition die Abstellung zu befördern / sondern auch / vermög der Reichs-Constitutionen / bey denen nächst angesessenen Creyß-Ständen die Vorsehung zu thun / daß ermeldten unmittelbahren Fürstenthümern / Stifftern / Graff- und Herrschafften kräfftiglich assistirt / und sie bey ihrer zustehenden Immedietät per omnia gelassen werden ; Bey welchem allem Er Churfürsten / Fürsten und Stände / imgleichen die freye Reichs-Ritterschafft / sambt deren allerseits Landen / Leuthen und Unterthanen nach Vermögen schützen / manuteniren und handhhaben / und darwider in keine Weise beschwehren lassen will.

Art. XXVII.

Als auch in Veranlassung deren von weyland denen vorgewesenen Römischen Königen und Kaysern / etlichen Auswärtigen von des heiligen Römischen Reichs Jurisdiction eximirten Fürsten und Potentaten / über immediat- und mediat-Städte und Stände vor Alters gegebenen oder von ihnen selbst erworbenen und angenommenen / oder sonsten usurpirten Schutz- und Schirm-Brieff / indeme sie sich deren jeweilen auch wider ihre eigene Lands-Obrigkeit in Civil- und Justiz-Sachen des Heiligen Reichs Satzunger zuwider bedienet / nicht geringe Weiterungen und Zerstöhrungen gemeinen Land-Friedens entstanden / dadurch dann des Heiligen Reichs Jurisdiction, Authorität und Hoheit / merck-

mercklich g'schwächet / dieselbe auch mit Entziehung ansehnlicher Glieder gar intervertirt worden ; Als soll und will Er zu Abwendung obverstandener gefährlicher und gemeiner Tranquillität des heiligen Römischen Reichs schädlicher Zergliederung und Mißverstände / dergleichen Protection und Schirm-Brieff / über mittelbahre Städt und Landschafften / denen Gewäldten und Potentaten / so des Heiligen Reichs Zwang und Jurisdiction, wie gemeldt / nicht unterworffen / nicht allein nicht ertheilen / noch solche zu suchen und anzunehmen gestatten / noch auch die / so von vorigen Römischen Kayseren in etwa anderwärten der Sachen und Zeiten Zustand und consideration ertheilet / und von mediat-Ständen aufgenommen worden / durch Rescripta, oder auf andere Weise confirmiren / sondern vielmehr darob und daran seyn / damit / vermittelst seiner Interposition, oder durch andere erlaubte Mittel und Weeg oberwähnte von vorigen Kaysern oblauts gegebene oder angenommene Protectoria aufgekündet und abgethan / oder wenigst in die Schrancken ihrer ersten Kayserlichen und Königlichen Concessionen / wo die vorhanden / ohne einige fernere deren extension und Ausdehnung reducirt / also männiglich forthin in seinem und des heiligen Römischen Reichs alleinigen Schutz und Verthädigung gelassen / und Churfürsten und Ständen des heiligen Reichs sambt der unmittelbahren Reichs-Ritterschafft / und aller Seits angehörigen Unterthanen / ohne Imploration, inn- und

auswärtigen Anhangs und assistenz bey gleichem Schutz und Administration der Justiz in Religion- und Profan-Sachen denen Reichs-Satz- und Cammer-Gerichts-Ordnung / Münster- und Oßnabrückischen Frieden-Schlusses / und darauf gegründeten Executions-Edict, arctiori modo exequendi, und Nürnbergischen Executions-Recess, wie auch nechst vorigen Reichs-Abschied gemäß erhalten / die hierwieder eine Zeit hero verübte Mißbräuche / da zum öfftern die Rechtsfertigungen von Ihren ordentlichen Richtern des Reichs ab- und nach Holland / Braband / und an andere ausländische Potentaten gezogen worden / und zwar insonderheit die unter denselben aus der angemaßten Brabandischen guldenen Bull / zu unterschiedlicher Churfürsten / Fürsten und Ständen mercklichen Nachtheil herrührende Evocations-Processen / gäntzlich aufgehebt / wie auch das An. 1594. bey damahligem Reichs-Tag verglichene Gutachten vollzogen / und denen durch gedachte Brabandische Bull gravirten Ständen / auf erforderten Nothfall durch das Jus Retorsionis kräfftige Hülffe geleistet werde; Sodann die zehen vereinigte Reichs-Städte im Elsaß / ausgenommen des Juris Præfecturæ Provincialis, vermög obbesagten Frieden-Schlusses dem Heil. Röm. Reich gleich wie andere immediat-Stände einverleibt bleiben.

Artic.

Artic. XXVIII.

Der Römische Kayser soll und will auch/ zu Verhütung allerhand Simultäten und daraus entstehender gefährlicher Weiterungen nicht gestatten/ daß die auswärtige Gewälte/ oder deren Gesandte/ sich heim- oder offentlich in die Reichs-Sachen einmischen/ vielweniger zulassen/ daß dieselbe Bottschafften an seinem Hof/ oder bey Reichs-Deputationen/ oder anderen publicis Conventibus mit gewehrter Guarde zu Pferd oder zu Fuß auf der Gassen und Strassen aufziehen und erscheinen mögen.

Artic. XXIX.

(Das Post-Wesen betreffend/ dieser Articul bleibt dermahlen ausgestellt/ und soll demnechst vor anderen Materien vorgenommen/ und ausgemacht werden.)

Der regierende Römis. Kayser soll und will auch keineswegs gestatten/ daß Churfürsten/ Fürsten und Stände in Ihren Landen und Gebiethen/ von dem Erb-General-Reichs-Post-Amt/ Ihnen als Lands-Herren und Obrigkeiten/ solche Personen/ welche keine Reichs-Unterthanen/ und derer Treue man nicht versichert ist/ aufgedrungen/ oder dieselbe (ausserhalb des Amts/ Wohnung und personal, wie auch Accis und dergleichen/ auf die Lebens-Mittel geschlagener Imposten-Freyheit) von Beytragung gemeiner auf ihren bürgerlichen

chen Gütern hafftender Real - Beschwehrden eximirt und befreyet werden. Nicht weniger soll und will der regierende Römische Kayser den Erb-General-Reichs-Post-Meister künfftiglich dahin halten/ daß er die Posten an den Orten / da Ers bißhero gehabt und hergebracht/ anordne/ mit aller Nothdurfft wohl versehe/ die getreue / schleunige/ sichere und richtige Brieff-Bestellung gegen billiges und proportionirtes Post-Geld / unverweißlich befördere/ und gegen sich keine befugte Klag verursache ; Dagegen soll dem Stadt - und Lands - Boten-Wesen die Sammel - und Wechslung der Brief zwischen denen Orten / wo aus und hin ein Both seine Commission hat/ nicht zugelassen / sondern diß und alles dem Kayserl. Reichs-Post-Regal, Chur-Mayntzischen Ertz-Cancellariat, und dessen Post-Protection, und dem allgemeinen Reichs-Post-Lauff / ohne Nachtheil seyn. Jngleichen solle/ nach Jnhalt des vom Churfürstl. Collegio anno 1641. auf dem Reichs Tag zu Regenspurg/ wegen des Reichs-Post-Wesens ertheilten Gutachtens/ und der in demselben Reichs-Abschied/ auch der jetzt-regierenden Kayserl. Majestät Capitulation gethaner Verordnung/ das Erb-General-Reichs-Post-Amt in seinem esse verbleiben/ und der damit belehnte Erb-General Reichs-Post-Meister wider alle Eingriff und Verschliessung absonderlicher Amts-Pacqueten gehandhabt / und aller Orten im Reich/ sowohl in Beyseyn eines Römischen

mischen Kaysers und dessen Commissarien / oder deren Hofstatt / als Anwesende derselben / bey ruhiger Einnehm- Bestell- und Austheilung aller und jeder / vermittelst der Reichs-Posten ankommender und abgehender Brieff und Pacqueten gelassen / und von keinem Land-Hof Erb- oder anderem Post-Amt / die seyen des regierenden Kaysers selbsten / oder wessen sie seyn können oder mögen / beschwehrt oder beeinträchtiget werden.

Artic. XXX.

Damit auch die Reichs-Hof-Räthe / wie auch das Kayserl. Cammer-Gericht / in Ihren Rathschlägen / Expeditionen und sonsten sich nach dieser Capitulation richten / soll und will der Röm. Kayser Ihnen sowohl / als allen anderen seinen Ministris und Räthen / dieselbe nicht allein vorhalten / sondern auch ernstlich einbinden / solche / so viel einem jeden gebühret / jederzeit vor Augen zu haben / und darwider weder zu thun noch zu rathen / solches auch Ihren Dienst-Eyden mit ausdrücklichen Worten einverleiben lassen.

Diesemnach hat das Churfürstl. Collegium auf obgesetzte gewisse und beständige Kayserliche Capitulation, welche ohne gesamter Stände Bewilligung nicht zu änderen / bey allen künfftigen Wahlen / sie geschehen zu Lebzeiten oder nach Absterben eines Römis. Kaysers / den Eligendum

gendum zu verpflichten ; Daferne aber bey vorgehender Wahl ein Churfürstlich Collegium mit dem Eligendo noch weiters zu capituliren/ und demselben in gemeinen Reichs-Geschäfften oder anderen die Communia Statuum nicht betreffenden Sachen (jedoch der guldenen Bull/ dem Münster-und Oßnabrückischen Frieden - Schluß / der gesambten Ständen Juribus, gegenwärtig - beständiger Capitulation, denen Reichs-Constitutionen/ und was in obberührten gemeinen Reichs-Geschäfften / mittelst einer allgemeinen Reichs-Satzung ins künfftig anderst statuiret und geschlossen werden möchte / ohnabbrüchig) zu des Reichs Wohlfahrt zu verbinden vor nöthig erachtet würde / soll Er auch darzu obligirt seyn und verbleiben.

Num. XV.

APPENDIX.

Hiernach folgen die ad Artic. 3. 16. & 20. notirte zwischen beyden höhern Collegiis verglichene Constitutiones, wie solche dem künfftigen Reichs-Abschied locis congruis zu inseriren / und biß dahin der beständigen Wahl-Capitulation dergestalt zu appendiciren / daß darauf auch ein zeitiger Römischer Kayser bey der Wahl zu verpflichten wäre.

Constitutio I.

De eligendo Rege Romanorum vivente Imperatore ad Articulum III.

DEmnach auch Churfürsten / Fürsten und Stände / nach Anleitung Articuli 8. Instrumenti Pacis nicht unterlassen / von der Wahl eines Röm. Königs bey Lebzeiten eines erwählten und regierenden Röm. Kaysers zu handlen und zu statuiren; Als haben sich dieselbe communi consensu mit einander dahin verglichen und geschlossen / daß die Churfürsten nicht leichtlich zur Wahl eines Römischen Königs vivente Imperatore zu schreiten / es wäre dann / daß entweder der erwählte und regierende Römis. Kayser / sich aus dem Reich begeben / und beständ-

ständig/ oder allzulang/ aufhalten wollte/ oder derselbe wegen seines hohen Alters oder beharrlicher Unpäßlichkeit der Regierung nicht mehr vorstehen könnte/ oder sonsten eine anderwärtige hohe Nothdurfft/ daran des Heil. Römischen Reichs Conservation und Wohlfahrt gelegen/ erforderte/ einen Röm. König noch bey Lebzeiten des regierenden Kaysers zu erwählen/ und solchen ein und anderen; angeregten/ wie auch erstgedachten Nothfall/ solle die Wahl eines Röm. Königs durch die Churfürsten/ mit oder ohne des regierenden Röm. Kaysers Consens, wann derselbe auf angelegte Bitte ohne erhebliche Ursache verweigert werden solle/ vorgenommen/ und damit der güldenen Bull/ auch Ihren dem Heil. Röm. Reich tragenden Amt und Pflichten nach/ von Ihnen allerdings frey und ungehindert verfahren werden.

Constitutio 2.

Die Reichs-Hof-Raths-Ordnung betreffend/ ad Artic. XVI.

Ob zwarn von der Reichs-Hof-Raths-Ordnung in der perpetuirlichen Kays. Wahl-Capitulation Meldung geschiehet/ so solle jedoch/ biß dieselbe von Kayserl. Majestät und denen Churfürsten/ Fürsten und Ständen verglichen seyn wird/ inzwischen der Reichs-Hof-Rath auf den Artic. 5. Instrum. Pacis §. Quoad processum judiciarium &c. angewiesen seyn.

Constitutio 3.

De modo declandi Statum Imperii in Bannum ad Art. XX.

NAchdeme auch in dem Münster- und Oßnabrückischen Frieden-Schluß enthalten / daß in denen Fällen / wo über Reichs-Acht und Ober-Acht zu erkennen und zu sprechen / neben dem vorigen in Reichs-Satzungen vorgeschriebenen modo Churfürsten / Fürsten und Stände / auf eine beständige und sichere Ordnung bedacht seyn sollen; Als ist zu dessen Vollziehung mit gemeiner Ständen Consens statuiret und verglichen worden / daß hinfüro niemand hohen oder niederen Standes Churfürst / Fürst und Stand / oder anderer ohne rechtmässig- und genugsame Ursach / auch ungehört / und ohne Vorwissen / Rath und Bewilligung des Heil. Reichs Churfürsten / Fürsten und Ständen in die Acht oder Ober-Acht gethan / gebracht und erkläret / sondern in denen künfftigen Casibus, darinnen / nach Beschaffenheit des Verbrechens / auf die Acht oder Privation entweder von Kayserl. Fiscal-Amts wegen / oder auf Anruffen des lædirten und klagenden Theils / zu procediren / und in Rechten zu verfahren / und darüber wir entweder an dem Reichs-Hof-Rath / oder unserem und des Reichs Cammer-Gericht pro administratione Justitiæ angeruffen / und implorirt werden / zuforderist in Decretirung oder Auslassung deren auf die Reichs-Acht oder Privation

vation gebettenen Ladungen und Mandaten / sodann in der Sachen weitern Ausführung biß zum Beschluß auf des Heil. Reichs hierüber vorhin gefasste Gesetze und Cammer-Gerichts Ordnung genau- und sorgfältige Achtung geben / damit der Angeklagte nicht præcipitiret / sondern in seiner habenden rechtmässigen Defension der Nothdurfft nach angehöret werde. Wann es dann zum Schluß der Sachen kommet / so soll n die ergangene Acta auf offentlichen Reichs-Tag gebracht / durch gewisse hierzu absonderlich verendigte Stände (den Prälaten- und Grafen-Stand mit eingeschlossen) aus all n dreyen Reichs-Collegiis in gleicher Anzahl der Religionen examinirt und überlegt / deren Gutachten an gesamte Churfürsten / Fürsten und Stände referiret / von denen der endliche Schluß gefasset / und das also verglichene Urtheil / nachdeme es von uns oder unserem Commissario gleichfalls approbiret / in unserem Namen publiciret / auch die Execution sowohl in diesem als anderen Fällen anderst nicht / als nach Inhalt der Executions-Ordnung / durch den Crayß / darinnen der Aechter gesessen und angehörig / fürgenommen und vollzogen werden. Was nun deme also in die Acht erklärten abgenommen wird / daß sollen und wollen wir uns und unserem Haus nicht zueignen / sondern es solle dem Reich verbleiben / vor allen Dingen aber dem beleidigten Theil daraus Satisfaction geschehen / jedoch so viel die particular-Lehen / so nicht immediatè von Uns und dem Reich / sondern von an-

anderen herrühren / betrifft / dem Lehen-Herrn / auch sonsten der Cammer-Gerichts-Ordnung / und einem jeden an seinem Recht und Gerechtigkeiten unbeschadet / gestalten auch bey solchen verwürckten Gütern des Aechters vor allem dahin zu sehen / damit denen Agnaten und allen anderen / so Anwartung daran haben / und sich des Verbrechens in der That nicht theilhafftig gemacht / desfalls nichts zu Præjudiz geschehe / und da auch der gewaltthätiger Weiß Entsetzte und Spoliirte pendente Processu Banni, um unverlängte Restitution anhalten würde; So sollen und wollen Wir daran seyn / daß dem Kläger / nach Befindung ohne Verzug und ohnerwartet des Ausgangs / des / quoad pœnam Banni, anhängig gemachten Processus, zu seiner uneingestellten Redintegration durch zulängliche Mittel / vermög der Cammer-Gerichts-Ordnung und anderer Kayserl. Constitutionen / cum pleno effectu verholffen werden solle. Wobey auch ausdrücklich bedinget und verglichen / wann / auf vorbeschriebene Maase / Form und Weise / wie von Puncten zu Puncten versehen / nicht verfahren würde / daß alsdann selbige ergangene Achts-Erklärung und Execution, ipsô Jure vor null und nichtig gehalten werden soll

So viel letzlich das Bannum Contumaciæ belanget / ist allen wohlerwogenen Umständen nach / vor gut erachtet / und dahin geschlossen worden / daß selbiges / als ein aus vielen Considerationen unzulängliches Mittel gar abzuthun / und es in civilibus caussis, auch bey denen ci-

vilibus coërcendi & compellendi mediis bewenden zu lassen.

Uber das seynd auch folgende Puncta vorkommen/ als:

1. DAs Post-Wesen/ wie solches in Artic. XXIX. Project Capitulationis enthalten/ noch zur Zeit aber ausgesetzt/ jedoch/ daß es demnechst unter den ersten Materien solle vorgenommen und ausgemacht werden.

2. Daß der Inhalt des von Kayserl. Majestät ratificirten Reichs-Schlusses/ daß hinfüro ohne Comitial-Bewilligung des gesambten Reichs/ keine neue Chur mehr einzuführen/ in die künfftig errichtende Capitulationem Cæsaream locô congruô einzuverleiben/ und der Eligendus darauf zu verpflichten wäre.

3. Daß derjenige passus, welcher von des unmittelbaren Reichs-Grafen Stand-Rang am Kayserlichen Hof/ und bey Kayserlichen und Königlichen Crönungen/ und anderen dergleichen Solennitäten vor anderen aus und inländischen Grafen und Herren/ auch Kayserl. Cammer-Herren und Räthen/ handlet/ und in der Josephischen Capitulation Artic. 5. bereits enthalten/ dermahliger errichtender Kayserl. Capitulation mit einverleibt werden möchte.

4. Hat das Reichs-Städtische Collegium beyden Reichs-Collegiis seine Monita und Repræsentation darauf zu reflectiren recommendiret.

Num.

Num. XVI.

Reichs-Städtisches MONITA

über das letzhin zum Vorschein gekommene Project, CAPITULATIONIS PERPETUÆ.

Ad Artic. I.

N. 2. POst verba: Grafen/Herren und omitt: Stände & ponat: Reichs-Stände vel retineatur communis formula: Churfürsten/Fürsten und Stände.

N. 4. Loco verb. Neben dem Churfürstlichen auch das jenige Collegium und Banck/ darinnen Sie aufgenommen werden sollen ꝛc. ponatur secundum textum Recessus novissimi §. über das haben Wir ꝛc. penultimo: Churfürsten/ Fürsten und Stände.

N. 5. Post verb. Justizien-Sachen: ponat. durch Erkenn-und Ertheilung Kayserl. Commissionen, Protectorien, Privilegien, Indulten, Salvorum Conductuum, oder auch durch Avocation der Sachen/ noch auf andere Weise.

N. 6. Post verb. Ohne Weigerung und Aufenthalt/ ponat. Neuerung im Tax oder sonsten.

Ad Artic. II.

N. 2. Post verb. Art. 5. §. 2. add. & sequentibus.

N. 5. Post verba: darinn nichts verfügen noch addatur: durch andere extra- oder judicialiter.

N. 7. Post verba finalia: und vernichten addat: ex Capitulatione Josephina: auch weder Unserm Reichs-Hof-Rath noch dem Bücher-Commissario zu Franckfurth am Mayn verstatten/ daß jener auf des Fiscalis oder eines andern Angeben/ in Erkennung der Processen/ und dieser in Censir- oder Confiscirung der Bücher einem Theil mehr als dem andern favorisire.

Ad Artic. III.

N. 1. Verba: und von hohem Præjudiz und weiterem Aussehen/ omittantur:

N. 7. Post verb. Insonderheit weilen: Sequentia verba: die Aufrichtung der Policey und Tax-Ordnung/ im Namen Kayserl. Majestät omitt. & ponatur: Bey Aufrichtung der Policey- und Tax-Ordnung/ auf Reichs- und Wahl-Tägen/ das Directorium mit Zuziehung und genugsamer Anhörung der jenigen Reichs-Stadt/ allwo der Reichs- oder Wahl-Convent gehalten wird/ wie solches Herkommens/ und vor Alters üblich gewesen ist/ zuführen/ und solche Ordnung im Namen Kayserl. Majestät rc.

Post verba finalia: Hinderung gemacht, addat:

addat: hingegen auch von dem Kayserl. Hof- und des Reichs-Marschallen denen Ständen keine Beschwehrden zugezogen / noch mit denen ertheilten Freyheiten die jenige Stadt allwo der Reichs-und Wahl Convent sich befindet / wider die Gebühr / das Herkommen / und den in An. 1614. errichteten Vertrag gravirt werde.

Ad Artic. IV.

N. 1. Post verb. in dem Instrumento Pacis addatur: und Reichs-Abschieden.

N. 6. Post verba: beschwehren lassen addatur: oder wann es aus kundlich-unumgänglicher Noth oder sonsten geschiehet / dahin sehen / daß bey Durchmarschen / Still-Lägern / Posstir- und Einquartirungen die Stände weiters nichts / als das blosse Obdach und das Haußmanns-Feuer hergeben / das übrige aber / was der Soldat geniesset / insgesamt nicht Estappen-mässig / sondern vor voll und in Land-läuffigem Preiß bezahlt werden möge.

Ad Artic. V.

N. 3. Post verba: daran seyn / addatur daß der Punctus redintegrationis Circulorum Moderationis Matriculæ & peræquationis, auf gemeinen Reichs-oder einem absonderlichen Moderations-Tag / rechtmässig und fördersamst vorgenommen und erörtert / auch in dem übrigen ꝛc.

Ad Artic. VI.

N. 3. Ad verba: des Eydes / addat. und der Pflichten.

Ad Artic. VII.

N. 2. Post verba Privilegia auf Monopolia addat: es geschehe solches bey Kauff-Händeln / Manufacturen / Künsten und andern in das Policey-Wesen einlauffenden Sachen / oder wie es sonsten Namen haben möge. etc.

Ad Artic. VIII.

N. 1. Verba: doch unbeschädiget usque ad perpetuation: inclusivè omittantur.

N. 3. Post verb. und Renten / ponat. und andern wohl hergebrachten Rechten.

N. 4. Post verb. Regalien addat. Privilegien.

N. 5. Post verb. Churfürstlichen Collegii Verwilligung loco verbi und pon. oder

N. 6. Post verb. so gut er kan / addatur: jedoch auf Reichs-Constitutions-mässige Weise.

Post verba: zu befreyen / addatur: ex Capitulatione Leopold. & Josephina, doch denen unmittelbaren Reichs-Städten auf ihre angehörige Burgerschafft und Inwohner / wegen der Consumptionen etwas zuschlagen / ohnbenommen / auch ohne Præjudiz dessen / so sie vor denen Kriegs-Jahren in rechtmässiger Ubung und Herbringen gehabt.

N. 7. Post verb. eben so viel / addatur: und öffters weit mehr.

Post verb. Bewilligung des Churfürstlichen Collegii, addatur: wie nicht weniger ohne

ne der benachbarten interessirten Ständen eingeholt-und erwogenen Gutachten.

Post verb. vor sich ponat. oder durch seine aufgestellte Beamte.

Post verbum: Auflagen/ ponat. und andere wider die alte Zoll-Ordnung lauffende neue modi exigendi.

Post verbum: Beschwehrung/ ponat ob verstandener massen auf Reichs-Constitutions conforme Weise.

N. 10. Post verba: außschreibenden Fürsten/ ponatur: und dessen Zugeordneten auch gemeinen Crayß-Ständen/ vermög Reichs-Abschied de Anno 1576.

Post verba: und deren Abgesandte/ ponat. von allen dreyen Reichs-Collegiis.

Post verba: noch dero Abgesandte auf einigerley Weise/ ponatur: weder von immediat noch mediat-oder Land-Ständen/ Admodiatorn und Beamten.

Ad Artic. IX.

N. 3. Post verba: Reichs-Constitutionen/ addat. und zwar ohne Unterschied der Reichs-oder sogenannten Land-Müntz/ loco verbi sequentis, zugegen/ ponat. untreulich.

N. 4. Post verba finalia: willfahren will/ addat. es soll und will auch der Röm. Kayser in Müntz-Verbrechen/ denen mittelbaren Reichs-Unterthanen zum Præjudiz und Nachtheil der Territorial-Obrigkeit keine Commis-

sion erkennen / noch auch gestatten / daß durch dero Reichs-Hof-Rath / oder die Crayß-Aemter dergleichen geschehe / sondern da die Territorial-Obrigkeit in ein- und andern special Casu in Untersuch- und Bestraffung dieses Verbrechens säumig erfunden / und dessen rechtlich überführet / auf vorhergehende Fiscalische Anklag und Erkänntnüs gegen dieselbe / nach dem buchstäblichen Inhalt der Kayserl. Müntz-Ordnung de An. 1559. verfahren lassen.

Ad Artic. XI.

N. 3. Loco verbor. der Chur- und Fürstlichen Collegiorum, ponat. dreyer Reichs-Collegiorum.

N. 4. Loco verbor. und Fürstl. Collegiorum, pon. Fürsten und Stände.

N. 5. Post verbum: verschrieben / addat. auch darauf expectantien ertheilet.

Ad Artic. XII.

N. 3. Post verb. finale geschehe / addat. auch vorbehältlich der denen Römischen Kaysern bey dergleichen Deputations-Conventen / vermög der Reichs-Satzungen zukommender Autorität / und vermittelst der Kayserlichen Commissarien / mit denen Ständen fürgehender Vergleichung / allermassen bey Reichs-Tägen üblich und Herkommens.

Ad Artic. XIV.

Post verbum betrifft: pon. der Augspurgis-

gis Confeſſion zugethane Churfürſten / Fürſten und Stände / & omittantur intermedia.

Ad Artic. XV.

N. 1. Poſt verba : und der Stände / addat. Burger und ꝛc.

Poſt verb. Landſaſſen / addat. Burger.

Ad Artic. XVI.

N. 2. Poſt verbum adminiſtriren : addatur : auch verfügen laſſen / damit in Rechts - hängigen Sachen / und unter währenden litispendenz kein Stand den andern mit Repreſſalien / Arreſten und andern / wider die Reichs - Satz- und Ordnungen / auch wider den allgemeinen Frieden - Schluß lauffenden Thätlichkeiten beſchwehre.

N. 7. Poſt verb. Decreta : addat. Commiſſiones Reſcripta.

N. 8. Poſt verba : in cognition gezogen / addat. noch deſſen Execution gehindert.

Ad Artic. XVII.

N. 3. Poſt verb. beſchwehren : addat. auch die bey Ausfertigung der Kayſerlichen Diplomatum , Empfahung der Lehen und Confirmation der Privilegien gewöhnliche Tax - Gelder nicht erhöhen / ſondern die Stände deßfalls bey dem hergebrachten quanto beſtändig verbleiben laſſen.

Poſt verb. erhöhen laſſen / addat. auch die vorgegangene Erhöhung / ſo eine Einwilligung

Churfürsten und Stände eine Zeithero geschehen / von Kayserlichen allerhöchsten Amts wegen würcklich abstellen.

Ad Artic. XVIII.

N. 2. Post verb. Grafen / Herren und omittat. andere Stände / & ponatur : Stände des Reichs vel retineatur communis formula Churfürsten / Fürsten und Stände.

Post verba : ordentlichen Rechten / addat. und Richtern erster Instanz.

Post verba : Civil-als Criminal- addatur Policey oder Fiscal.

Post verb. ohnmittelbaren Richtern / addat. in specie aber die protestirende Fürsten und Stände / bey dem durch den Münster- und Oßnabrückischen Frieden - Schluß erlangten Rechten in Ecclesiasticis und dahin gehörigen Matrimonial-und andern Sachen / alleinig und ohne Zulassung einer anderweiten Ober-Richterlichen Dijudicatur zu cognosciren.

Post verba : Schein und Vorwandt/addat. als continentiæ causæ und dergleichen.

Post verbum : Mandaten/ addatur : Appellations Processen.

Post verbum : eingreiffen/ addat. in specie aber bey Erkennung der Commissionen die Verordnung des Instrumenti Pacis Art. 5. §. in Conventibus Deputatorum 51. genau beobachten lassen.

N. 3. Verba finalia an sich halten / addat. ex Josephina, als auch von Churfürsten/ Fürsten und Ständen / schon von langen hero/ so:

sowohl wider das Kayserliche Hof-Gericht zu Rothweil / als das Weingartische und andere Land-Gerichte in Schwaben / allerhand grosse Beschwehrungen vorkommen / auf unterschiedlich hievorigen Reichs-Conventen angebracht und geklagt / dahero auch im Frieden-Schluß deren Abolition halber allbereit Veranlassung geschehen / so soll und will der Römische Kayser immittelst / biß solchen der Stände Beschwehrden würcklich aus dem Grund abgeholffen werde / ohnfehlbarlich daran seyn / daß die eine Zeit hero wider die alte Hof- und Land-Gerichts-Ordnung extendirte Ehehaffts-Fälle / samt der Extension der Districten abgethan / und die dabey quoad loca & promiscuas causarum etiam religiosarum receptiones sich befindende excessus und abusus, zu welcher Erkundigung Er ehest uninteressirte Reichs-Stände deputiren / und solches an die Chur-Mayntzische Cantzley / um daß von dannen denen übrigen des Heiligen Römischen Reichs Churfürsten / Fürsten und Ständen / darvon Nachricht gegeben werden möge / notificiren will / förderlichst aufgehebt / sonderlich aber Churfürsten / Fürsten und Stände bey Ihren darwider erlangten Exemptions-Privilegien / ohnerachtet solche cassirt zu seyn / vorgewendet werden möchte / handgehabt werden / und nebst deme jedem gravirten freystehen solle / von mehrerwähnten Hof- und Land-Gerichten / entweder ad Aulam Cæsaream, oder an das Kayserliche und Reichs-Cammer-Gericht / ohne einig seine

Wi-

Widerred und Hinderung zu appelliren. In alle Weg aber will Er/der Churfürsten und Ihrer Unterthanen / auch anderer von Alters hergebrachte Exemption, von berührten Rothweilischen und anderen Gerichten / bey Ihren Kräfften erhalten / und sie darwider nicht turbiren und beschwehren.

Ad Artic. XIX.

N. 1. Post verba, Grafen / Herren / addat. Städt-auch der Reichs-Ritterschafft & verba: und anderen Ständen omittantur.

Post verbum: Rückständig / ponat. oder de facto hinwieder abgenommen worden.

N. 5. Post verb. Land-Ständ / ponatur: Bürger.

Post verb. §. und gleichwie addat. item Policey-Sachen / vermög §. wie nun solches.

Post verb. Mandata, addat. und Rescripta.

Ad Artic. XXI.

N. 1. Post verb. Vasallen / addat. Burger.

Post verb. læsæ Majestatis, addatur: oder andern Fiscal-Gefällen.

N. 2. Post verb. Dominos Territorii mit omittatur vocula deren/ & addatur: cognoscirung der Sachen und der Güter.

N. 3. Loco andere Stände des Reichs/ ponat. Städte vel retineat. Communis formula.

Post verba: Dessen erbiethig/ addat. oder die Sachen würcklich Rechts-hängig.

Post

Poſt verb. Pfändung/ addatur: Repreſſalien/ Attentaten.

Poſt verba: oder anderer Geſtalt addat. unter was Schein oder Urſach es geſchehe.

Poſt verb. von Ihm addat. oder anderen.

Poſt verb. reſtituirt/ add. die Gravamina abgeſtellt.

Ad Artic. XXII.

N. 1. Poſt verb. voriger Landes⸗Fürſtlicher addat. und Obrigkeitlicher.

Ad Artic. XXIV.

N. 1. Poſt. Poſt verb. verwandt ſeyn/ addat. beſetzen.

Ad Artic. XXVI.

N. 2. Poſt verbum: Herrſchafften: addat. und Reichs⸗Städte.

Eod. No. Poſt verb. Herrſchafften/ addat. und Reichs⸗Städte.

Ad Artic. XXVII.

Poſt verb. gänzlich aufgehebt/ omittat. wie auch.

Poſt verb. Vollzogen/ add. die derenthalben vorlängſt ausgegangene Kayſerl. Mandata, Reſcripta und Decreta, ohne Verzug zur Würklichkeit gebracht.

Poſt verba: jus retorſionis, ponat. und und andere nachdrückliche und hinlängliche Mittel/ nach Inhalt der Reichs⸗Conſtitution und Inſtrum. Pacis.

Ver-

Verba: ausgenommen des / usque ad Frieden-Schluß omittantur.

Ad Artic. XXIX.

N. 1. Post verba: Landes-Herren und Obrigkeiten / addat. zuwider deren alten Gebrauch / Rechten / Privilegien und zum Theil deswegen vorgegangenen sonderbaren Pacten / und Verträgen zu Post-Aemtern und Bedienungen / solche Personen / welche ihnen nicht verpflichtet / noch in denen Städten verbürget seynd / aufgedrungen / oder dieselbe samt allen ihren Zugehörigen / ausserhalb der Amts-Sachen von der Landes-Fürst- und Obrigkeitlichen Jurisdictionen und gemeinen Beytrag / sowohl in personalibus als realibus &c.

Verba solche Personen / usque ad verba, Real-Beschwehrden omittantur.

N. 2. Post verb. Post-Geld / addat. derenthalben ein gewisser durchgehender Tax bey allen Post-Aemtern zu verordnen / und man sich darob auch sonst des Post-Wesens halber / von Reichs wegen zu vergleichen haben wird.

Verba: Dagegen solle / usque ad, sondern dieß und omittantur & ponatur: dabey soll das Stadt- und Land-Botten-Wesen in seinem von unerdencklichen Jahren wohl hergebrachten Gebrauch / Frey- und Gewonheiten / zumahl in Kauff- und Handels-Sachen / so zu Beförderung der Commercien und Richtigkeit derselben angesehen / unbeeinträchtigt und ungehindert, jetzo und vors künfftige gelassen werden /

annebst

annebst insonderheit verbotten seyn/ daß in- und durch Churfürsten / Fürsten und Stände / Landen und Gebieth / zu Abbruch der Territorial-Hoheit und Rechten / wie auch Entzieh- und Schmählerung Ihrer Burger und Unterthanen Nahrung / von dem Erb-General-Reichs-Post-Amt/ einige Post-Kutschen und Calesch/ oder Fuhrwerck / um damit Reisende fortzubringen / oder Kauffmanns-Güter / Waaren und Pacquet darauf zu laden / unter dem Schein einer Dependenz vom verliehenen Post-Wesen oder andern dergleichen Gerechtsame / fürterhin angerichtet werde/ und was zumahlen eine Zeit hero de facto neuerlich beschehen / solle sofort abgeschafft und dergleichen Eingriff ferners nicht unternommen werden. Im übrigen jedoch dieses alles ꝛc.

Num. XVII.

REPRÆSENTATIO

Einiger Ursachen/ warum bey neuer Admittirung Fürsten/ Grafen und Herren ad Votum & Sessionem in einem hochlöblichen Fürsten-Rath / auch des Reichs Städtischen Collegii Concurrenz jedesmahls billich zu erfordern / und diese also von dergleichen Deliberationibus nicht zu excludiren seyen.

§. 1.

Daß denen Ehrbaren Freyen Reichs-Städten

ten in omnibus Deliberationibus super nego-
tiis Imperii jus liberi suffragii ohnstreitig zu-
komme / mithin auch Sie / als Mit-Stände
des Heil. Röm. Reichs / fundatam intentio-
nem haben / bey allen Berathschlagungen über
die Reichs-Geschäffte zu concurriren / solches
bezeuget nicht allein der bekannte §vus Gaude-
ant &c. 2. art. 8. Instrum. Pacis Westphalicæ
in verbis generalibus : Gaudeant Status sine
contradictione jure suffragii *in omnibus* de-
liberationibus super negotiis Imperii &c. &
nihil horum posthac unquam fiat vel admit-
tatur nisi de Comitiali liberoque *omnium*
Imperii Statuum suffragio, & consensu, son-
dern es weisets auch der folgende §. 4. etwas
umständlicher / wann nemlich in demselben un-
wiedersprechlich statuirt wird / quod tàm in u-
niversalibus quàm particularibus Diætis Li-
beris etiam Imperii Civitatibus, *non minus*
quàm cæteris Statibus Imperii, votum com-
petat decisivum, wowider also keine einige
exceptiones, quocunque nomine aut quo-
cunque prætextu excogitari poterint, statt
finden) per art. 17. §. contra hanc 3. civita-
ti Instrum. Pacis, sondern / wann einige hier-
wider formirt werden wollten / kein Theil eine
solche Interpretation allein unternehmen / son-
dern auch hierüber erst communi omnium
Statuum Consensu etwas gewisses beschlossen
werden müste / per textum in dicto §. Gau-
deant &c. cui addi possunt fundamenta Prin-
cipum in materia Banni §. 2. & 3. so alles
beede

beede höhere Hochlöbl. Reichs-Collegia vorhin schon selbst hocherleucht erkannt / und dannenhero / als die Ehrbaren freyen Reichs-Stätte in Ihrer in Anno 1653. ratione modi re. & correferendi interponirt, und in der Grund-Veste des Heil. Römischen Reichs part. 2. Cap. 6, p. 119. befindlichen Protestation unter andern mit einfliessen lassen: Sie wären sub appellatione Statuum begriffen / und hätten sich also des Juris suffragii in omnibus Imperii Negotiis pari ratione & effectu zu erfreuen rc. kein Bedencken gehabt / Dero hierauf erfolgt, und gedachten Reichs-Städten ertheilter / auch so wohl in obberühmter Grund-Veste p. 125. editionis novissimæ, als auch bey Londorpio in actis publicis cont. 6. num. 306. gedruckter Ercklährung folgende Expression ausdrücklich mit einzurucken: Daß Chur- und " Fürsten die Frey- und Reichs-Städte für " ihre Mit-Stände des heiligen Römischen " Reichs / jedoch servata Ordinum distinctione, " wie bey allen Imperiis ac Regnis gebräuchig ist / " undisputirlich halten / und gerne gestehen / daß " ihnen nicht weniger / als denen höhern Stän- " den in gemeinen Reichs-Handlungen das Jus " Suffragii & Votum Decisivum vermög des Frie- " den-Schlusses gebühren thue. "

§. 2. Wann dann nicht zu läugnen / sondern in alle Weeg wissend / und Reichs-bekannt ist / daß unter andere hochwichtige Reichs-Geschäffte / besonders auch die Rescriptiones Principum zu Sitz und Stimme in dem Hochlöblichen Fürstlichen Collegio, unfehlbar mit zu zeh-

zehlen seynd / anerwogen auch diese materien in Comitiis durch die Käyserliche höchst-ansehnliche Principal-Commission, mittelst Kayserlicher Commissions-Decreten an das Reich gebracht / von dem fürtrefflichen Reichs-Directorio in proposition gestellt / darüber in den beeden höheren Reichs-Collegiis umständliche Deliberation gepflogen / ad Protocolla votirt / ein gemeinsamer Schluß abgefasset / förmlich hierüber re- und correferirt / und das Reichs-Gutachten Ihro Kayserlichen Majestät allerunterthänigst eingeschickt wird: So schliesset sich ohnhintertreiblich / daß auch bey diesem Reichs-Negotio, das Dritte / als Reichs-Städtische Collegium, vigore Instrumenti Pacis zu concurriren habe / und also um so weniger von dergleichen Deliberationibus zu excludiren seye / als nicht allein / qui omne dicit, per vulgata, nihil excludit, unde & oratio universalis omnia specialiter in se ita complectitur, quæ illa universalitate concipi & comprehendi possunt, ut nullum penitus inde excipiatur, per ea, quæ latius Decius docet Consilio 29. in fine, Wesenbecius Vol. I. Cons. 93. num. 6. wie auch ohne deme / ausgemachten Rechtens ist / quod æquiparatòrum eadem sit dispositio & judicium, atque ideò de uno æquiparato ad aliud regulariter fiat extensio. Everhard. in loco à ratione legis larga num. 52. & in loco â simili num. 7. vers. & generaliter. Roland. Cons. 27. n. 2. & 13. Lib. I. Sondern auch

§. 3. Bey admittirung neu-erhobener Fürsten und Herren / ad Votum & Sessionem in Côl-

legio

legio Principum hauptsächlich es hierumb zu thun / daß ein solcher Fürst und Herr zu einem Stand des Reichs gemacht / und in den Reichs-Anschlag gezogen wird / so gewißlich ein Werck / so billig von dem gesambten Reich dependiren muß: ad esse enim Statuum necessario ipsorum quoque Statuum consensus exigitur, qui vel maximè tunc operetur: quando Imperator vult, ut novi Status in Sanctum Imperii Senatum ad Votum & Sessionem recipiantur, quod ab universo Imperio fieri debet, wie so wohl die bewährtesten Jure Consulti und Publicisten / als Limnæus Lib. I. Jur. Publ. c. 7. n. 79. auth. Cons. Argent. vol. 1. Cons. 17. n. 131. Scharschmid ad Schüz J. P. exerc. 6. t. 2. Lit. C. Vitriarius in Jur. Publ. l. 3. t. 2. n. 59. ibique Pfeffinger, Mylerus de Princip. & Statibns Imper. Lib. I. c. 10. n. 5. Schweder. in J. P. p. Spec. Sect. 1. c. 7. unanimiter & quasi uno ore statuiren / als auch / da ja auf deren Authorität nicht regardiret werden solle / die Reichs-Constitutiones selbsten klärlich bezeigen / immassen dann nicht allein der Reichs-Abschied zu Augspurg / de anno 1548. §. 75. nachdeme auch ꝛc. besaget / daß / als damahln etlicher Stände halben / allerhand Zweiffel gewesen / ob und wie die in die Anschläg des heiligen Römischen Reichs gezogen werden sollen / so habe sich Käyserliche Majestät / mit gemeinen Ständen einerley Meynung verglichen / wie es mit deren jeden künfftig hin gehalten werden solle; sondern auch in dem Recessu Ratisbonensi de anno 1641. §. und demnach 97. befindlich ist / daß /

als Augustissimus einige Fürsten zur Session und Stimm zugelassen / und Churfürsten / Fürsten und Stände in die Admission gewilliget / alsdann erst des würcklichen Genusses halber / mehrere Verfügung in *ipsis Imperii Comitiis* beschehen / so alles auch in der natürlichen Billigkeit gegründet ist / dann quod omnes tangit, ab omnibus meritò approbari debet, und folglich / wann durch dergleichen prærogativ, neue Fürsten und Herren in den Stand gesetzet werden sollen / wie bey andern des Reichs- also auch denen Städtischen Angelegenheiten / mit zu votiren / diese letztere auch nothwendig bey jener Reception mit zu hören seynd.

§. 4. Und dieses alles nun / kan anjetzo um so weniger in einigen Zweiffel oder Bedencken gezogen werden / da vermöge des jüngsten Reichs-Abschiedes de anno 1654. §. 197. über dieses ꝛc. als eine Pragmatica in perpetuum valitura Sanctio expressè mit versehen ist / daß gleichwie hierinn benannte Fürsten / auf der Chur-Fürsten und Stände / und derer abwesenden Räthe / Bottschafften und Gesandten / vorgehendes Wissen und Consens, bey damahlig m Reichs-Tag zur würcklichen Session und Stimme introducirt worden / also auch fürterhin / ohne der Churfürsten und Stände / (mithin auch der freyen Reichs-Städe) Vorwissen und Consens, keiner zur Session und Stimme im Fürsten-Rath zugelassen werden solle.

§. 5. Es bezeuget nemlichen der klare Buchstab Eingangs ernannten Inst. Pacis Cæsareo-

Suec.

Suecici, art. 5. §. 28. expressè, quod Liberæ Imperii Civitates omnes atque singulæ sub appellatione Statuum Imperii non tantum in Pace Religiosâ & ejusdem Declaratione, sed & *aliàs ubique* contineantur. Wie also überall / und bey allen Gelegenheiten / wo die Worte Churfürsten / Fürsten und Stände vorfallen / unter dem Wort: Stände / exclusis omnibus exceptionibus & contradictionibus, quæ sub quocunque nomine aut prætextu in contrarium excogitari poterint, vid. omninò §. 3. art. 17. cit. Instrum. Cæs. Suecici. die freye Reichs-Stände nothwendig verstanden werden / so bleibt auch unumbstoßlich / daß sothane nicht minder von obangezogenem § 197. und dessen Disposition mitnichten ausgeschlossen werden können / zumahlen / da selbige in ipsis Imperii Comitiis, und in einem Reichs-Abschied beschehen / allwo die Reichs-Städte juxra hactenus deducta jus suffragii in alle Weege selbsten mit gehabt / und der immediatè hierauf folgende §. 199. samt der dabey befindlichen special Subscription der sämbtlichen Reichs-Stände / utpote quæ sub una determinatione omnia in dicto Recessu contenta æqualiter & in eadem qualitate determinat, wer unter dem Wort Stände zu verstehen? gnugsam importiret.

§. 6. Es will zwar diesem allem entgegen mehr berührten §. 197. eine andere interpretatio zugeschrieben / und vielmehr behauptet werden / es müste das Wörtlein Stände in terminis habilibus angenommen / und wie in der Capitulatione

Leopoldina & Josephina, jener zwar art. 44. dieser aber artic. 43. nur der beeden höhern Reichs-Collegiorum erwähnt / und deren Consens erfordert wird / also sub voce der Stände / Prälaten und Graffen / als Mit-Stände des Fürstlichen Collegii, so sub prædicato der Fürsten bekanntlich nicht können benahmset werden / verstanden werden. Allein wie diese vermeinte interpretatio (zu geschweigen / daß bemeldte Capitulationes, als res inter tertios actæ, denen Städten vorhin nicht præjudiciren können /) weder in besagtem Reichs-Abschied / noch sonsten in einigen Constitutionibus Imperii ausgedruckt gegründet ist; Also erhellet / was von ihr / als contra expressum Instr. Pacis tenorem, zu halten leichtlich aus obigen / deme zu fernern etwelcher Erläuterung beyzufügen / daß als circa annum 1636. 2. Fürsten / als Auersberg und Dietrichstein / in den Reichs-Fürstenstand erhoben worden / und dann Zeit währenden 30. Jährigen Reichs-Kriegs / und sonderbahr bey der zu Nürnberg vorgewesenen Friedens-Executions-Handlung Fürst Piccolomini, sich solche meriten zugelegt / daß er auch sothaner höchsten Würde gleichfalls fähig zu seyn ermessen worden / alsdann die zu Nünberg damals versammlet geweste Churfürsten / Fürsten und Stände / (nemlich die Reichs-Städte /) inmassen keine Prælaten und Grafen hiebey deputirt gewesen / sondern die gantze Deputation in dem Churfürstlichen Collegio, aus Maynz / Bayern und Sachsen / in dem Fürstlichen aus Oesterreich /

Bam-

Bamberg / Bayern / Wolffenbüttel / Zell und Würtemberg / und dann im Städtischen / aus Nürnberg und Franckfurth / teste subscriptione de anno 1650. bestanden / hoch-ermeldten Fürsten Ihro Kayserlichen Majestät zu gleicher dignitéts-Verleihung / vermittelst der / den 18ten Aug. 1650. erlassener allerunterthänigster intercessionalien recommendirt / vid. Limn. Juris Publ. Tom. V, addit. p. 432. und hierauf die Erhöhung erfolget seye: ingleichen / obwohlen der / bey der Dietrichstein-Piccolomisch- und Auerspergischen Admission, den 13. (23.) Jan. 1654 ertheilte Consênsus nur auf die beyde höhere Reichs-Collegia gerichtet gewesen / und darinnen gebetten worden / daß führohin ohne reale Erfüllung aller und jeder / zu dem Reichs-Fürsten-Stand gehöriger præstationen / auch ohne der Chur- und Fürsten Vorwissen und freywilligen Consens niemand weiter zu solcher Fürstlichen Session und Stimme zu lassen / und solches künfftigen Recess mit einzuverleiben seye / vid. Limnæus tom. 1. addit. Lib. 5. c. 3. n. 3. so Kayserliche Majestät / sub. 26. Febr. 1654. per omnia approbirt / und also in die Ratification expresse mit einfliessen lassen / daß forthin ohne vorhergehendes / des Churfürstlichen und Fürstlichen *Collegii* Vorwissen und Consens, (als wordurch auch Prælaten und Graffen gnugsam prospicirt / und also keiner weitern Expression der Stände benöthiget gewesen /) niemand in die Schaar der Fürsten cooptirt und aufgenommen / und ihme Session und Stimme ver-

stattet / und dieses künfftighin dem Reichs-Recess mit eingerucket werden solle / deme gleichwohl ohngeachtet / in dem Recessu ipso, diese Clausula exclusiva Collegii tertii nicht mehr befindlich / sondern vielmehr beliebet worden ist / daß ohne der Churfürsten / Fürsten und Stände / i. e. tertii Collegii Consensu, dergleichen nicht mehr vorzunehmen seye / so umb so weniger würde erfolget / und so bald post declarationem Instrumenti Pacis vocem STATUS concernentem die expressiva Clausula Collegium Civitatense excludens, in eine dubiose Formulam loquendi würde transformirt seyn / daferne nicht die Städte sich hierwider billig zu beschwehren gehabt / und diese der Städte Beschwehrden nach / erst vor kurtzem declarirten Voto decisivo vor billig ermessen worden.

§. 7. Zu deme so ruhet ja noch in jedermänniglichen unentfallenem Angedencken / welcher massen / gleichwie Ihro Kayserl. Majestät Weyland JOSEPHUS, nunmehro allerglorwürdigsten Andenckens / allergnädigst geruhet / in Dero Commissions-Decret vom 21. Julii 1706. allergütigst zu declariren / daß ohne der Churfürsten und Stände Einwilligung / keine Erhöhung zur Chur-Würde beschehen solle / also auch bey jüngster admission ad Votum & Sessionem von Seiner Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig so wohl / als auch der Chur-Böhmischen Readmission, die Reichs-Städte bey der Deliberation mit gewesen / Ihre Conclusa verfasset / hier-

hierüber mit den hochlöblichen beyden höheren Reichs-Collegiis re- und correferirt / auch das Reichs-Gutachten im Nahmen der Dreyen Reichs-Collegiorum eingerichtet / und solcher Gestalt von Kayserl. Majestät allergnädigst ratificirt worden / bey welcher der Sachen Reichs-bekannter Bewandtnuß / warumben man bey denen Fürstlichen Receptionen / nicht gleichen Rechtens zu gaudiren? nicht wol abzusehen ist.

§ 8. In dem 3. Articulo Capitulationis Leopoldinæ atque Josephinæ, versprechen Ihre Kayserliche Majestät keinen Reichs-Stand/ ohne der Churfürsten / Fürsten und Stände vorhergehehenden Einrath und Bewilligung / à Voto & Sessione zu suspendiren: Wie nun nichts billigers / quùm quod unum quodque eodem dissolvatur modo, quo colligatum est, p. l. 35. 100. 135. de R. Jur. so wird ja nicht unbillich von den Reichs-Städtischen behauptet / daß auch deren Consens bey neuer Reception ad Votum & Sessionem nicht möge præteriret werden.

§. 9. Ob also gleich vorbesagter Massen / in denen ehevorigen Kayserlichen Wahl-Capitulationen / als weyland Ihro Kayserl. Maj. Leopoldi art. 44. dann Josephi art. 43. nur dieses verordnet seyn mag / daß in dem Hochfürstl. Collegio niemand ad Votum & Sessionem gelassen werden solle / es seye dann über andere weiters angezeigte Requisita, neben dem Churfürstlichen auch das jenige Collegium oder Banck / darinnen

nen Sie aufgenommen werden sollen / hierüber genugsam gehöret worden ; So findet sich jedoch hierdurch nicht / daß also von diesem hochwüchtigen Reichs-Geschäfft / das Reichs-Städtische Collegium solle ausgeschlossen seyn / vielmehr aber / da eben in sothanen Capitulationen art. 3. verbündlich stipulirt / auch dem Concept der neuen perpetuirlichen Wahl-Capitulation, art. 2. wohlbedächtlich mit eingerucket worden / Daß Ihre Käyserliche Majestät / nebst dem Oßnabrückischen Frieden-Schluß / auch insonderheit all dasjenige / was bey vorigen Reichs-Tägen verabschiedet und geschlossen worden / gleich wäre es der Capitulation von Wort zu Wort einverleibt / stets fest und unverbrüchlich halten / und darwider niemand beschwehren lassen / bey interpretation der Reichs-Satzungen mit gesambter Stände Rath und Vergleichung auf Reichs-Tagen verfahren / zuvor aber darinnen nichts verfügen / noch ergehen lassen solle und wolle. So werden obige passagen ad evitanda contradictoria, dahin billig zu interpeetiren seyn / daß hierdurch der klaren Disposition mehrbesagten §. 197. Recessus novissimi nicht zu nahe getretten werde ; Conferantur hîc omnino supra jam allegata fundamenta Principum in materia Banni §. 10.

§. 10. Wann aber endlich diesem allem entgegen obmovirt werden sollte / man wäre wenigstens ex parte Collegii Civitatensis in puncto concurrentiæ nie in possession, und also kein Exempel aufzuweisen gewesen / wo selbige sich

bey

bey ein und andern eine Zeit hero sich ergebenen Fall / mit dem Gutachten eingestellt / oder sonsten einige Deliberation mit gepflogen hätte: so stehet hierauf noch mit wenigem anzudienen / daß / gleichwie die bereits vorhin angezogene Reichs-Abschiede de An. 1548. 1641. u. 1654. so wohl de antiqua possessione, als de Jure Civitatum stattliche Anzeige thun / also eines Theils nicht allein in rebus meræ facultatis & actibus voluntariis nec obligatio nec quasi possessio alicui acquiratur, nisi prohibitio accesserit & prohibiti acquieverint per vulgata, sondern auch andern Theils die selbst-redende Billigkeit erfordere / daß / falls auch die ehrbahre Reichs-Städte / ihre inhabende Recht und Gerechtigkeit & possessionem vel quasi durch ihr eigen Nachsehen verlohren hätten / welchen jedoch per expressum contradicirt / und dergleichen in keine Weise eingestanden wird / gleichwohl per remedium Cap. redintegranda 3. q. 1. per quod, scil. cuilibet subvenitur, qui à possessione suâ sine justâ causâ aut alterius culpâ cecidit, vid. Tholos. Decis. 488. Barzius decis. 48. n. 18. seqq. Sothane ihre alte Jura & Possessionem um so mehr wieder recuperiren und erlangen müsten / als erst angeregtes remedium perpetuum, und keine præscriptio hierwider statt findet; Cassador. decis. 6. t. de restitut. spoliat. Barzius cit. l. n. 38. zumahlen aber auch anjetzo bey vorhabender Errichtung der beständigen Wahl-Capitulation es nicht auf das blosse exercitium ein und andern actus possessorii, sondern auf die Verfassung eines / das petitorium so wohl / als

als possessorium entscheidenden Reichs-Fundamental-Gesetzes / und ewiger Sanction, kundbarlich ankommt.

Nachdem aber bey gegenwärtiger Beschaffenheit und anderen Umständen/auch Enge der Zeit / da der Termin zu Erwählung eines neuen Röm. Kaysers vor der Thür/ in Sachen schwehr fortzukomen gewesen; so hat man sich nicht allein dahin vereiniget / daß das zwischen beeden höheren Collegiis (in so weit es seyn können/) verglichene collationirte/ und gleich-lautende Project certæ & Constantis Capitulationis, bey der bevorstehenden Wahl / pro normâ Capitulationis zu nehmen / sondern auch die übrige vier obangeführter massen vorgekommene / aber noch nicht beschlossene Puncta, sonderlich aber des Reichs-Städtischen Collegii Monita, in sofern solche denen Chur- und Fürstlichen Juribus nicht zuwider / denen gnädigsten Churfürsten und Herren respectivè zu recommendiren / und dahin zu überlassen / ob und wie weit Sie erst-erwähnte noch nicht verglichene Puncten / in der bey nächstkünfftiger Wahl errichtenden Capitulation beobachten zu lassen / geruhen wollen / damit dieselbe sambt dem übrigen / hiernächst in Comitiis vollends abgehandelt / und die certa & constans Capitulatio, sofort zum völligen Schluß und Stand gebracht werden könne.

Num.

Num. XVIII.

Copia Schreibens des Reichs-Städtischen Collegii, an sämbtliche Herren Churfürsten / die Recommendirung der Reichs-Städte Monitorum ad Capitulationem perpetuam, betreffend.

Eure Churfürstl. Durchleucht tragen gnädigstes Wissen / was Gestalt die Materia Capitulationis perpetuæ, eine Zeit hero in Comitiis tractirt worden / und man sich von Seiten beeder hochlöbl. höhern Collegiorum, über ein gewisses Project verstanden und verglichen habe. Wann nun die gesambte ehrbare freye Reichs-Städte gäntzlich gehoffet / daß diese Sache allhier völliger ajustirt und ausgemacht / und auf Sie / als das dritte Reichs-Collegium mit Ihrer Nothdurfft und Erinnerung per consultum re- & correferendi modum gehöret werden würden / sothane Hoffnung aber wegen der darzwischen eingefallener conjuncturen wiederum zu erlöschen beginnen will; So haben dieselbe der höchsten unümgänglichen Nothwendigkeit zu seyn erachtet / sich hierinnfalls gebührend zu invigiliren / und Ew. Churfürstl. Durchl. solche auf obberührtes Project gerichtete Monita / welche die essentielle Wohlfahrt und Aufrechthaltung bereater Städte hauptsächlich betreffen / anschlüssig in Unterthänigkeit zu præsentiren / (gleich auch solche bereits an die allhiesige Hochlöbl. Reichs-Versammlung gebracht

bracht/) mit angehängter gehorsamst angelegenster Bitte/ dieselbe bey anderweit hierzu anscheinender Gelegenheit ein gnädigstes Auge darauf zu schlagen/ um so mehr mildest geruhen wollen/ als solche in der natürlichen Billigkeit/ und denen publiquen Reichs-Satzungen fundirt zu seyn von selbsten höchst erleuchtet ermessen werden kan.

Ew. Churfürstl. Durchleucht zu höchstgesegneten glücklichen Success des bevorstehenden Kayserlichen Wahl-Negotii, und andern florisanten Wohlstand Gottes mächtiger Beschirmung getreulich/ sich aber zu führwährend hochschätzbaren Hulden und Gnaden und tiefschuldigsten Respect erlassend.

Datum Regenspurg/ den 3ten. Julii. 1711.

Num.

XIX.

Antwort-Schreiben / von Sr. Churfürstlichen Durchleucht zu Pfaltz / an die Reichs-Städtische Deputirte

Von GOttes Gnaden Johann Wilhelm / Pfaltzgraf bey Rhein / des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Truchseß / und Churfürst / auch in denen Landen des Rheins / Schwaben und Fränckischen Rechtens Fürseher / und Vicarius, in Bayern / zu Gülich / Cleve und Berg Hertzog / Fürst zu Möers / Graf zu Veldentz / Sponheim / der Marck und Ravensperg / Herr zu Ravenstein.

UNsern gnädigsten Gruß zuvor / Hochgelehrte und Ehrsame liebe Besondere / und des Heil. Röm. Reichs Getreue; Wir haben euer / unterm 3ten Julii nächsthin an Uns erlassenes unterthänigstes Schreiben / sambt beygeschlossenen monitis ad Capitulationem perpetuam zu recht erhalten / und deren Innhalt Uns gehorsambst vortragen lassen / gleichwie Wir nun gerne beytragen wollen / was zu Behaltung Euer Gerechtsamen anreichig seyn kan;

Also

Also werden Wir Unserer / zu dem bevorstehenden Wahl-Tag abgeschickten Gesandschafft gnädigst auftragen / mit denen übrigen Churfürstlichen Gesandschafften / die Sach zu überlegen / und solche Reflexion darauf zu nehmen / wie es in der Hauptsachen die Nothdurfft und Billichkeit erfordert / verbleiben anbey zu Churfürstlichen Hulden und Gnaden geneigt. Geben Düsseldorff / den 20. Augusti / 1711.

Johann Wilhelm
Churfürst.

Von Hundheimb.

Num. XX.

Copia, Schreibens von dem Löbl. Reichs-Städtischen Collegio zu Regenspurg / an die Stadt Franckfurth / die Respicirung erstgedachten Collegii Interesse bey dem Wahl-Tag betreffend.

P. P.

Unsern insonders hochgeehrten Herren / sollen im Reichs-Städtischen Vertrauen von gesambten Collegii wegen / Wir hiemit ohnverhalten / was Gestalten bey Hochlöbl. Reichs-Versammlung allhier / sich ehelängst geäussert / daß

daß / obwohlen man / ex Parte Collegii nicht unterlassen / die von denen Löbl. Reichs-Städten so wohl anno 1664. bereits vorgekommene / als auch nach der Hand eingeschickte alt und neue Monita ad projectum Capitulationis perpetuæ, mit allem Fleiß und Sorgfalt zusammen zu tragen / und nebst einer Repræsentation oder Vorstellung einiger Ursachen / warumben bey neuer Admittirung Fürsten / Grafen und Herren / ad Votum & Sessionem in einem Hochlöbl. Fürsten-Rath auch des Reichs-Städtischen Collegii concurrenz jedesmahl billig zu erfordern / und dieses also von dergleichen Deliberationibus nicht zu excludiren seye / denen Chur- und Fürstlichen Herren Gesandten in formâ zu præsentiren / auch denen Herren Churfürsten selbst / unter Begleitung eines unterthänigsten Schreibens einzusenden / und omni meliori modô zu recommendiren / ja über dieses / die / denen Oberländischen Reichs-Städten / so beschwerliche Ober-Oesterreichische Zoll-Erhöhungen / insonderheit denen Churfürstlichen Gesandten / per memoriale cum adjunctis nachdrücklich vorzustellen / alles nach Ausweise der hiebey gehenden Anlagen / jedennoch die Sache wider Vermuthen dahin ausgeschlagen / daß / wie aus der hierüber mündlich beschehenen Anzeige / wie auch ad Statum legendi communiciret / auch nach der Hand dictirten schrifftlichen Resolution / hier auch anschlüssig erhellet / beede höhere Collegia hinc inde declarirt / das unter sich verglichene und collationirte exemplar Projecti Capitulatio-

nis perpetuæ, so nun würcklich unter der Presse/ pro fundamento & norma, der anjetzo existen. e casu, zu errichtenden Kayserlichen Wahl-Capitulation zu nehmen/ die Reichs-Städtisch. Monita aber/ in so weit dieselbe denen Chur- und Fürstlichen juribus nicht zuwider/ zu appendiciren/ und denen Herren Principalen zu recommendiren. Gleichwie nun bey sothaner Beschaffenheit der Reichs-Städte/grosse und wichtigste Angelegenheit/ worinnen deren essentielle Wohlfahrt und Aufrechthaltung hauptsächlich beruhet/ in einer solchen Crisi stehet/ daß/ weiten die Sache nunmehro hauptsächlich bey dem Hochlöblichen Churfürstlichen Collegio bestehet/ ob und wie weit dasselbe der Reichs-Städte Monita und übriges Interesse zu attendiren und zu regardiren belieben möchte/ mithin die unumgängliche Nothdurfft/ (will man anderst jetzt und künfftig bey der werthen Posteritæt die Blâme, den Vorwurff und die Verantwortung nicht auf sich laden/ daß man zwar Anfangs und so weit einen zimlichen pas gethan; und seinen Eiffer und Begierde zu der gemeinen Sache rühmlich gezeiget/ in fine aber/ und da es das tempo zu einen erwünschten Effect und Nachdruck am meisten erfordert hätte/ gäntzlich cessiret und abgelassen/) von selbsten an die Hand geben wollen/ sich in loco Congressus, und bey bevorstehender Kayserl. Wahl hierinnfalls bestens zu invigiliren; also sind bey der hierüber angestellten Collegialischen Deliberation und Unterredung die Gedancken

dahin

dahin gegangen / unsere insonders hochgeehrte Herren / welche dermahlen die Ehre geniessen / diese illustre assemblée und splendiden Wahl-Convent in deren Ringmauer zu sehen / und davon zum Nutzen des gesambten Reichs-Städtischen Corporis profitiren zu können / aus besonderm Vertrauen / hiemit dienstlich zu ersuchen / dieselbe belieben wollten / dieses zu ersagten Löbl. Corporis allgemeinen Besten wohlmeinend abgesehene / und denenselben einen besondern grossen Nachruhm erwerbende Negotium, welches einig und allein auf eine sorgfältige Vigilanz und recommendation bey denen Herren Churfürsten / woselbsten das Werck obberührter Massen vorhin schon incaminiret / und in specie Sr. Churfürstlichen Gnaden zu Maynz / vermög versichert erhaltener Nachricht Ihres höchsten Orths alles gute promittiren / ankommet / auf und über sich zu nehmen; von unsern insonders hochgeehrten Herren patriotischen Prudenz getröstende / uns in hoc frangenti mit einer gewühriger Resolution und mit besonderm Verlangen erwartenden unbeschweren baldigen Antwort gütig zu willfahren / unter göttlicher Gnaden-Direction zu ferner weit-gesegnetem Wohlstand zugleich verharrende 2c.

Unserer insonders hochgeehrten
Herren

Dienst-bereitwilligste
Der Ehrb. Frey- und Reichs-Städte bey noch fürwährenden Reichs-Tag anwesende Räthe / Bottschafften und Gesandte.

Datum, Regenspurg / den 27. Jul. 1711.

Num. XXI.

Antwort der Stadt Franckfurth/ an das Reichs-Städtische Collegium zu Regenspurg/ was bey dieser wichtigen Sache zu observiren seyn möge.

Hoch- und Wohl-Edle/Gestrenge/ Vest und Hochgelehrte/ insonders Großgünstige Hochgeehrte Herren und gute Freunde.

MIt was Sorgfalt und rühmlicher Emsigkeit unsere Großg. Hochgeehrte Herren/ einige/ dermahlen auf dem Tapet liegende importante Reichs-Städtische Angelegenheiten biß dahero tractiret haben/ wie weit man darinnen/ insonderheit was das negotium Capitulationis perpetuæ anbetrifft/ gekommen/ und wohin Sie diese/ des gesambten Löbl. Collegii Heyl und Wohlfart concernirende hochwichtige Angelegenheit denen hohen Herren Churfürsten bey dermahlen bevorstehenden Kayserl. Wahl-Convent allhier zu recommendiren/ uns ersuchen wollen/ solches hat der Inhalt dero an Uns zu erlassen beliebten Schreibens vom 27sten passato seines mehrern Innhalts/ und umständlich uns zu vernehmen gegeben.

Aller-

Allermassen nun unsern großg. hochgeehrten Herren für sothane treue Vorsorge von gesambten Hochlöbl. Reichs-Städtischen Corporis wegen / zuvorderst der schuldige Danck gebühret / welchen Wir auch unsers Orths hiemit geziemend abstatten wollen / und nichts mehrers zu wünschen ist / als daß der intendirte Zweck durch bemeldte recommendation heilsamlich erreichet werden möge. So sind wir zwar das unserige möglichsten Fleisses darzu zu contribuiren / so schuldig als willig / dannoch aber eines Theils bey gegenwärtig / zumahln wegen des Wahl-Tags / obhabenden ungemein vielen occupationen / dergleichen hochwichtiges Geschäfft allein zu besorgen / uns allerdings unmöglich / nicht weniger auch bedencklich fallen will / dessentwegen allen Falls einige Verantwortung auf uns zu laden ; Als stellen wir unserer großg. hochgeehrten Herren Gutdüncken / ohnmaßgeblich anheim / ob nicht gestalten Umbständen nach / rathsam und vorträglich wäre / daß nomine totius Collegii dessentwegen jemand mit nöthiger Instruction anhero abgeordnet werden möge ; worauf wir dann gern das Werck mit angehen / und das unserige nach allem Vermögen mit beyzutragen /

ohnermangeln werden. Und verharren damit unter Güttlicher Wohl- Empfehlung ohnausgesetzt

Unserer Großg. Hochgeehrten Herren

Datum, den 25. Augusti.
Anno, 1711.

Dienst- freund- willige

Burgermeister und Rath der Stadt Franckfurth.

CAP.

CAP. XIII.

Continuatio des III. Capitels in diesem XVIIten Theil/ von denen Hildesheimischen Differentien/ und wie solche verglichen worden.

Num. X.

Hildesheimischer Recess, sub dato den 11. Julii, Anno 1711.

Zu wissen seye hiemit jedermänniglichen: demnach die Augspurgische Confessions-Verwandte im Stiffte Hildesheim/ sich verschiedene Jahre hero vielfältig beschwehret/ daß sie in dem Exercitio ihrer Religion/ und was davon dependiret/ gegen die/ der Religion halber/ bey der Extradition des Stiffts Anno 1643. mit dem Fürstlichen Hause Braunschweig gemachte Recesse, das Instrumentum Pacis Westphalicæ, und dem Consistorial Recess von dem Catholischen fast sehr gravirt/ und dem Consistorio Augustanæ Confessionis fast alle Auctoritæt benommen würde; die Catholi-

tholische hingegen / dergleichen Beschwerden nicht an sich kommen lassen noch gestehen / vielmehr aber davor halten wollen / daß sie wider das Instrumentum Pacis, und obgedachte Recessus nichts vorgenommen / sondern was etwa geschehen / sie darzu / vermöge deren Recessen und Instrumenti Pacis, wohl befugt gewesen / darüber endlich die Sache von den A. C. Verwandten / an das Kayserliche und des Reichs-Cammer-Gerichts zu Wetzlar gebracht / und / nachdem sie daselbst Mandata & Paritoriam, welche man Catholischer Seits / durch eingebrachte Exceptiones sub- & obreptionis zu elidiren gesuchet / erhalten / so wohl das Nieder-Sächsische Creyß-Directorium, als das Chur- und Fürstliche Hauß Braunschweig- und Lüneburg sich derselben angenommen / und es sich darauf zu nicht geringer Weitläufftigkeit ansehen lassen / so gar / daß Seine Churfürstliche Durchleucht zu Braunschweig-Lüneburg / umb das Stifft executivè darzu anzuhalten / einige Leute dahin verlegen lassen:

Als ist man endlich näher zusammen getretten / und seynd nach mühsamer Handlung / die bißherige Streittigkeiten und Differentien zwischen dem Thum-Capitul / mit Zuziehung und Vorwissen der sieben Stiffter an einem / und denen Land-Ständen A. C. daselbst am andern Theil / folgender Gestalt verglichen und abgethan worden.

I. An-

I.

Anfänglich und vors erste sollen die mit dem Fürstlichen Hause Braunschweig-Lüneburg bey Extradition des Stiffts Anno 1642. & 1643. gemachte Recessen / als der Haupt- und Neben- oder Religions-Recesse ohne allen Mangel observiret werden; jedoch mit dieser Erklährung / daß / weilen einige Jahr nachhero in dem Westphälischen Friedens-Schluß von Ihro Kayserlichen Majestät / und den gesambten Stonden des Reichs beliebt und verordnet worden / daß in dem Fall / wann die Unterthanen mit ihrem Landes-Herrn nicht einerley Religion seynd / alsdann der Observanz des 1624sten Jahrs nachgegangen / und solche Observanz pro perpetua Norma ac Regula, so viel das Exercitium Religionis, und was davon dependiret / in Imperio gehalten werden sollte / mithin in Art. 5. §. pacta autem &c. 33. obgedachte Recesse (in so weit etwas darinn enthalten / welches der Observanz des 1624sten Jahrs entgegen /) aufgehoben und annulliret worden seyn / dasjenige / was in solchen Recessen sothaner observanz zu wider disponiret / als nemlich / daß das Exercitium Religionis A. C. nur von dem Adel auf 70. und vor die andere Unterthanen auf 40. Jahre permittirt seyn / danebst dem zeitlichen Landes-Fürsten das Exercitium Religionis Catholicæ dergestalt / daß / wann an einem Orth zwey Kirchen vorhanden / eine davon denen Catholischen eingeraumet / wo aber nur eine Kirche vorhan-

handen / solche / wie auch der Beicht- und Predig-Stuhl / Tauff / Glocken / Schlüssel / Kirchhoff / und zu der Sepultur gehörige Oerther / ihnen gemein verbleiben sollten / zu introduciren frey stehen solle ; sondern auch / was darinn §. 3. und 7. verordnet / ausser dasjenige / so in §. 3. de jure devolutionis enthalten / von keiner Verbindlichkeit gehalten / noch hinkünfftig allegirt werden solle.

II.

Nachdem das Instrumentum Pacis Westphalicæ, als eine Sanctio Pragmatica, & lex perpetuô valitura von Kayserl. Majestät / und denen gesambten Ständen des Reichs beliebet / und aus solcher Absicht dem Reichs-Abschied de Anno 1654. einverleibet worden / consequenter alle und jede Stände des Reichs / mithin auch das Stifft Hildesheim (ausgenommen / daß im §. 33. Artic. 5. die neun Feld-Clöster von dem termino Anni 1624. excipirt/) verbindet / wiewol man Stifftischer Seiten/ sich bißhin darzu nicht schuldig achten wollen; als solle demselben auch hinkünfftig utrimque exactè nachgelebet werden / und sich davon im Stifft keiner / weder ex §. terminus autem 13. noch ex §. quæ vero bona &c. 27. dict. artic. 5. noch sonsten aus einer anderen Ursache/ besagtem Frieden-Schlusse zuwider / zu eximiren befugt seyn / sondern auch solcher Gestalt in dem Stifft Hildesheim die Observanz des 1624sten Jahrs pro norma & Regula in Ecclesiasticis dienen

nen / doch mit dieser Erklährung / daß / obgleich an Seiten des Stiffts sustinirt worden / daß in dem Consistorial Recess de Anno 1651. und der darüber von weyland Churfürsten Maximilian Heinrich 1652. ertheilten Confirmation und Ratification ein und anders enthalten / welches mit der Observanz des 1624. Jahrs nicht überein komme / in diesem punct dannoch sothanen Consistorial-Recess (jedoch in so weit hierunter Artic. 6. nicht ein anders jetzo verglichen worden /) nachgegangen werden solle.

III.

Soll jetzt besagter zu Folge des Instrumenti Pacis, auf die an Chur-Mayntz und Braunschweig-Wolffenbüttel von der Reichs-Deputation zu Nürnberg gegebene Commission coram subdelegatis Moguntinis & Brunsuicensibus errichteter Consistorial-Recess, so / wie er von weyland Churfürsten Maximilian Heinrichen zu Cölln / als Bischoffen zu Hildesheim / Anno 1652. confirmiret und ratificiret worden / in allen seinen puncten und Clausulen / wie unten Artic. 6. mit mehreren verabschiedet / gehalten / und selbige unter keinem prætext, er möge hergenommen werden / woher er wolle / ferner impugniret / noch auch dagegen dasjenige / was in dem Religions Recess de Anno 1643. §. 3. & 7. verordnet / ausserhalb / was oben bereits Artic. 1. de Jure devolutionis angeführt worden / allegiret werden.

IV.

IV.

Ob dann nun wohl die Land-Stände A. C. fest darauf bestanden / daß zu Folge der / im Instrumento Pacis stabilirten Observanz des 1624sten Jahrs ihnen nicht allein zu Wingenburg und Henckenroda / und wann sich dergleichen mehr finden sollten / als in denen Anno 1624. der Gottesdienst A. C. allein gehalten / wieder eingeräumbt / auch ferner in denjenigen Kirchen und Klöstern / welche Behuff des Catholischen Gottesdienstes nach Restitution des Stiffts an solchen Orten / allwo die Catholische Anno 1624. kein Exercitium Catholicæ Religionis gehabt / erbauet worden / der Catholische Gottesdienst abgestellet / und sothane Kirchen und Clöster so lange geschlossen bleiben sollten / biß auf den Reichs-Tag dieser punct erörtert / und die dahin gebrachte Frage / ob und wie weit einem Lands-Herrn das Exercitium seiner Religion in seinem Lande neben der anderen daselbst befindlichen Religion einzuführen frey stehe / dicidiret worden; wogegen man gleichwol Stifftischer Seiten / so viel die Kirchen zu Wingenburg und Henckenroda betrifft / auf die in dem Druck befindliche Vorstellungen / der neu-erbaueten / oder reparirten Kirchen / Klöster und Capellen halber aber sich gleichfalls auf Instrumentum Pacis bezogen / so haben die Land-Stände A. C. dannoch endlich auf die hienächst folgende / und

von

von dem administrirenden Thum-Capitul mit Vorwissen und Zuziehung der sieben Stiffter eingewilligte Conditiones davon abgestanden / und so wohl die neu erbauete / als reparirte Catholische Kirchen / Klöster und Capellen / zu Hohenhameln / Peina / Gronau / Westfeld / Graßdorff / Heysum / und sonst andere Oerther / und auf den Aembtern im Hoch-Stifft etwa sich befindende Kirchen / als diejenige / so die A. C. Verwandte vormahls zu Wintzenburg / Henckenroda / und etwa zu Wiedelahe gehabt / denen Catholischen in jetzigen Stande gelassen / jedoch dergestalt / daß die Untersassen A. C. zu Henckenroda ein vor allemahl bey der Kirchen zu Schleveck e verbleiben / und sich mit de Gottesdienst und Actibus ministerialibus, ohne daß die Catholische Geistliche zu Henckenroda ihnen dieserwegen etwas abzufordern befugt wären / dahin halten sollen; was die Kirche zu Heysum anlanget / nachdem solche ohne Vorwissen und Genehmhaltung des Thum-Capituls / und der Fürstlichen Regierung abgebrochen / und an deren Stelle bereits vor einigen Jahren eine andere vor die A. C. Verwandte erbauet worden / so sollen diejenige / welche die Kirche abbrechen lassen / exemplariter, wofern solches noch nicht geschehen / bestraffet / und die neu-erbauete Kirche den A. C. Verwandten durch die Beambte zu Liebenburg in perpetuum solenniter hinwieder übergeben werden.

V. Es

V.

Es verspricht aber dagegen das Thum-Capitul / daß nachdem in dem Braunschw. Religions oder Neben-Recess de Anno 1643 §. 8. beliebt worden / daß keiner vor dem andern beschwehret / viel weniger in Respectum Religionis nach befundenen Qualitæten in Ehren-Aembtern/ und Dignitæten einer dem andern vorgezogen werden solle / mehr-gemeldtes administrirendes Thum-Capitul solchem zu Folge/ die in die bißherige Capitulationes der Herren Bischöffe eingeflossene Clausulam exclusivam hiemit cassiren/ revociren / aufheben / auch solche künfftig nicht wieder in die Capitulationes einrücken / und zwar / damit die A. C. Verwandte keine Ursache sich darüber zu beschwehren haben/ dasjenige/ was in dem Religions-Recess von Ehren-Aembtern enthalten / welches bisher zum Effect nicht gekommen / dahin hiemit erläutert haben wolle/daß/ gleichwie die Land-Stände A. C. ihnen versprochen / bey der ersten Vacanz einen der Catholischen Religion zugethanen weltlichen Cavalier mit unter die 8. Deputirte von der Ritterschafft in perpetuum mit dieser Reservation zu nehmen / und künfftig beständig zu halten / daß gleichwol die übrige Catholische Ritterbürtige von der Wahl / (wie solches auch bißhero nicht gewesen /) gar nicht ausgeschlossen/ mithin auch zu der Wahl eines Schatz-Raths admittirt werden sollen / also auch hinkünfftig / und von nun an in perpetuum die Land-Stände A, C. einen

nen zeitlichen Landes-Herrn drey einländische/ annehmliche/ qualificirte/ und in keinen andern Diensten stehende Subjecta A. C. worunter doch diejenige/ so in den benachbarten Chur- und Fürstenthümen/ oder sonsten etwan Deputirte zum Ausschuß/ oder Schatz Rathe seynd/ nicht mit zu verstehen/ zum Adelichen/ und eben so viel zum gelahrten Hof-Rath vorschlagen mögen/ aus welchen Authoritate Principis zwey ohnmaßgeblich angeordnet/ denenselben aber das Salarium ex Publico Diæceseos ærario gereichet werde; gestalt dann ebenfalls hierinn denen Land-Ständen A. C. auch nachgegeben worden/ daß einen Kriegs-Rath A. C. zu wehlen/ ermeldte Land-Stände 3. Personen vorzuschlagen/ bey dem Consilio bellico, so lange dasselbe währen dürffte/ aus Lands-Fürstlicher Territorial-Hochheit bestellet/ und demselben das Salarium ex publico entrichtet werden solle; Wie dann ferners bey der Cantzley zwey Procuratores, und bey dem Hof-Gerichte eben so viele/ welche der A. C. verwandt/ mithin die A. C. Verwandte zu den Drosteyen zugelassen/ und auf den Aemptern (wovon jedoch die Aempter Marienburg und Steurwald/ nebst der Thum-Probstey ausgenommen werden/) wann zwey Beambte daselbst vorhanden/ bey sich ereignender erstern Vacanz entweder der Ambtmann/oder der Ambt-Schreiber/ oder Amts-Verwalter/ wie solches dem Lands-Herrn zu determiniren/ frey bleibet/ wo aber nur ein Beampter/ alsdann wenigstens der Ambts-Voigt/ imgleichen, wann in

in den Aembtern über die beyden Beambte / an= noch zwey oder mehr Ambts=Voigte vorhanden von denselben wenigstens einer der A. C. zugethan seyn / wo aber nur ein Ambts=Voigt ausser obgedachten beyden Beambten / alsdann derselbe alterniren / die Schatz=Einnehmer auch pari numero von beyden Religions gesetzet / ohne einige Einrede und exception, einer vorher darauf gegebenen exspectanz oder Adjunctur, es sey dann / daß solche von dem verstorbenen Fürsten Hochsel. Andenckens mit Consens des Thum=Capitus annoch gegeben / ohnfehlbahr angenommen / auch zum Præjudiz dessen / was solcher Gestalt itzo disponirt / künfftig keine Expectanz ertheilet / noch einige Adjunctur verstattet / in genere aber auf die Landes=Kinder aus dem Stifft / oder der Stadt Hildesheim vor allen andern auch ohne Entgeld reflectiret; Im übrigen auch mit der Land=Hauptmanns=Stelle unter beyderley Religionen aus dem Stifft alternirt / und der Hof=Richter allemahl aus der Hildesheimischen Ritterschafft / ohne Unterscheid der Religion genommen werden solle.

VI.

Nicht weniger verspricht das Thum=Capitul hiemit / daß obwohl sonst das Consistorium A. C. vermöge der von weyland Churfürsten Maximilian Heinrichen / ertheilten Confirmation des Consistorial-Recessus sich in dem kleinern Stiffte ein mehrers nicht anmassen könne / als daß die im selbigen kleinern Stiffte der A. C.

Ver=

Verwandte Prediger / Schul- und Kirchen-Diener unter selbiges / jedoch nur in iis, quæ, uti verba Recessus sonant, sunt ordinis, als Examinatio, Ordinatio, Inspectio, Visitatio, Suspensio, Remotio gehören sollen; Dannoch in Ansehung der ihnen von denen A. C. Verwandten gelassenen Kirchen / und weil aus der Differentia Jurisdictionis in dem grössern und kleinern Stifft die mehresten Miß-Verständnüssen bißher gekommen / das Consistorium A. C. von nun an die völlige Jurisdictionem Ecclesiasticam über die Evangelische Einwohnere und Eingesessene Geist- und Weltliche in kleinerm Stifft / eben so / wie es selbige in dem grössern Stifft exerciret / oder exerciren sollen / in perpetuum haben / und selbiges darunter weder von dem Officialat-Gerichte / noch sonsten jemand anders auf keinerley Weise noch Art turbiret werden solle.

VII.

Damit auch dieses / was die A. C. Verwandte auf vorbesagte Conditiones und Einwilligung denen Catholischen zugestanden / und ihnen nicht mehr controvertiren wollen / nicht weiter extendiret werden möge; So verspricht das Dohm-Capitul / jedoch salva dispositione Instrumenti Pacis Monasteriensis, wann etwan von Ihro Kayserl. Majestät und denen gesamten Reichs-Ständen davor gehalten werden sollte / daß sothane Anerbauung neuer

Kirchen dem Instrumento Pacis gemäß / geschehen könne / daß weiter keine Catholische Kirchen / Klöster oder Capellen an Orten / da An. 1624. keine gewesen / im Stifft erbauet / noch vor die Dörffer A. C. Creutzer oder Heiligen-Häuser gesetzet / noch in denen Privat - essen Adelichen oder andern Häusern das Exercitium Religionis Catholicæ publicum angeordnet / noch die neu - erbaute Catholische Kirchen und Klöster durch Ankauffung Dingpflichtiger Güter erweitert / sondern solches gäntzlich biß zwischen Ihrer Kayserl. Majestät und denen gesamten Reichs Ständen / oder auch zwischen dem künfftigen Landes-Fürsten / oder sede vacante vel impedita dem Dohm-Capitul / und denen Land - Ständen A. C. ein anders verglichen seyn möchte / eingestellet bleiben;

Die bißhero angekauffte / und in den District der erbauten Kirchen oder Klöster bereits gezogene Güter aber denen oneribus publicis, falls sie denselben vorhero unterworffen gewesen / wieder unterworffen / und wegen des præteriti deßfalls Abtrag gemacht / auch dasjenige / so vormahls die Prediger zu Schlevecke und Grossen-Freyden / wegen der Kirchen zu Henckenroda und Winzenburg gehabt zu haben / etwa erweisen könnten / ratione tam præteriti, quàm futuri, denenselben ohnweigerlich gereichet werden sollen.

VIII.

VIII.

In denen übrigen Kirchen A. C. dieses Stiffts/ soll das Exercitium Religionis denen A. C. Verwandten allein ruhig gelassen/ und sie darunter von denen Catholischen auf keinerley Weise noch Art turbiret worden. Inmassen dann denen Catholischen nicht frey stehen solle/ die der A. C. zugethane Kirchen zu Ubung ihres Gottesdiensts / Copulation oder Tauffe zu eröffnen/ noch auf den Kirchhöfen A. C. die Catholisch-Verstorbene mit Catholischen Ceremonien zu begraben / sondern es sollen die Copulationes, Tauffen und Begräbnüssen allein von den Predigern A. C. des Orts geschehen / und vice versa von denen Catholischen Pfarrern an denen Orten / welche der Catholischen Religion zugethan seynd.

IX.

Wollte aber ein Catholischer sich von dem Prediger A. C. nicht copuliren/ noch die Seinige tauffen oder begraben lassen / oder vice versa ein A. C. Verwandter nicht von dem Catholischen Pastore loci, so sollen sie auch darzu præcisè nicht angehalten seyn ; sondern ihnen frey stehen / solche Actus durch einen ihrer Religion zugethanen Prediger / wann zuvor dem Pastori loci die gewöhnliche Jura Stolæ entrichtet worden / in ihren Häusern / so viel das Tauffen betrifft / oder an einem andern ihrer Religion zugethanen Orte verrichten lassen.

X.

Denen Predigern A. C. soll nicht verwehret werden / ihre krancke Glaubens Genossen in denen Catholischen Dörffern / Amt-Häusern / und Kloster-Höfen / wie auch die etwa im Hafft-sitzende Maleficanten A. C. zu besuchen / und diese letztere zum Tod zu bereiten / und zu begleiten; Inmassen dann auch denen Catholischen Geistlichen die Besuchung der Krancken und Malefiz-Personen ihrer Religion an Orten A. C. im Stifft / jedoch ohne Catholische öffentliche Ceremonien, und in der Stille nicht soll versagt werden.

XI.

Denen Kirchen / Predigern / Schul- und Kirchen Dienern A. C. & vice versa Catholischer Religion / sollen die ihnen zugehörige Reditus und Gefälle ruhig gelassen / und nicht vorenthalten / auch diejenige Gebührnüssen / welche sonst aus den Höfen gegeben werden müssen / von denen Catholischen Einwohnern eines Orts A. C. ohnweigerlich entrichtet / auch daferne dieserwegen sowohl / als wegen der Jurium Stolæ etwas nachstehet / Abtrag gemachet / und eben solcher Gestalt es auch wegen der A. C. zugethanen Einwohnern an einem Catholischen Orte gehalten werden.

XII.

Die der A. C. Zugethane sollen nicht angehalten werden / denen Catholischen Processionen

nen (welche auch ohne das an Orten A. C. gar nicht / und an denen Orten A. C. allwo Fürstl. und Dohm-Capitularische Amt-Häuser seynd / oder neue Catholische Kirchen und Klöster erbauet / nicht weiter als in dem Bezirck der Kirchen / des Closters / oder Kirchhofes / und in der Aemter Hufe-Saat oder Fluhr gehalten / auch alsdann mit solchen Processionen die Oerter A. C. nicht weiter / als in dem deßhalb prævia Informatione beliebten Artic. separato determiniret / berühret werden sollen; es wäre dann / daß künfftig zwischen Ihro Kayserl. Majestät und dem gesamten Reich / oder auch zwischen den künfftigen Lands-Fürsten / oder sede vacante vel impedita dem Dohm Capitul / und denen Land-Ständen A. C. ein anders verglichen und beliebt worden / gehalten werden sollen) beyzuwohnen. Es sollen auch die der A. C. Zugethane die Catholische Feyer-Täge mit zu feyern keinesweges angestrenget werden; jedoch aber / wann an einem Catholischen Orte ein oder ander der A. C. Zugethanen wohnen / sollen dieselbe gehalten seyn von aller grober Hand- und Feld-Arbeit / sich an den Catholischen Feyer-Tägen zu enthalten; wie dann auch gleicher Gestalt die Catholische / so an Orten A. C. wohnen / an den Feyer- und Bet-Tagen A. C. keine grobe Arbeit thun / auch an solchen Feyer- und Bet-Tagen die der A. C. Zugethane zu keinen Diensten bey den Aemtern und Gerichten verabladet / noch angehalten werden sollen.

XIII.

Mit Conferirung der Pfarren A. C. soll von denen Patronis, sie mögen geist- oder weltlich/ Catholisch oder A. C. Zugethane seyn/ keine Simonia oder Krämerey getrieben / noch vor eine Pfarre / zu Folge des Religions-Recesses, eine mehrers / als ein Rosinoble gefordert / genommen oder gegeben werden.

Sollte nnn jemand hiewieder / es seye directè oder indirectè entweder selbst / oder durch andere darzu subornirte Personen handeln / oder handeln lassen / so soll der Patronus nicht allein vor dasmahl des Juris conferendi verlustig / sondern auch noch darzu gehalten seyn/ die vor solche Pfarr ausgezahlte Gelder pro futuro in duplo wieder auszugeben / davon sodann die eine Helffte dem Fürstl. Fisco, die andere Helffte aber der Kirchen / an welche der Candidatus bestellet worden / oder bestellet werden sollen / zufallen soll. Mit der Collation aber soll es alsdann / nach Anleitung des Neben-Recesses, und was darinn de jure devoluto verabscheidet / gehalten werden. Was aber denjenigen betrifft / welcher durch Geld und Gaben sich zu einer Pfarre wissentlich hat promov-ren lassen / soll derselbe nicht allein der Pfarr ipso facto, wann er auch schon würcklich introducirt wäre / verlustig / sondern auch des Predig-Amts in genere ohnfähig seyn.

XIV.

Als aber sowohl der Punctus Simoniæ, als der Redituum und Jurium stolæ ratione præteriti einer genauen Untersuchung bedarff/ so soll dieselbe durch eine gewisse aus beyderseits Religions-Verwandten fordersamst / und zwar längstens innerhalb 6. Wochen / nach Vollziehung dieses Recesses, aus Landes-Fürstlicher Autorität anzuordnenden Commission geschehen/ und sollen die Land-Stände A. C. darzu vier annehmliche Subjecta von ihrer Religion dem administrirenden Dohm-Capitul vorschlagen/ welches daraus zwey Personen anordnen/und nebst denen zweyen dabey mit zuverordnenden Catholischen Commissariis administratorio nomine darzu gewöhnlicher Massen beeidigen solle. Falls nun bey dieser Commission liquid gemacht werden sollte / ob, und was vor Gelder wegen conferirter Pfarren simoniacè gehoben / ingleichen was vor Reditus denen Kirchen und Schulen/ oder deren Dienern utriusque Religionis entzogen worden / auch ob und wie viel Jura stolæ denenselben noch restirten/ so soll solches alles ohne Weitläufftigkeit wieder hergebracht und beygetrieben/ und die Debitores ohne Verzug zu Præstirung ihrer Schuldigkeit angehalten werden.

XV.

Die Præsentation des Consistorial-Secretarii und Scribenten soll / gleichwie der Consistorialen selbst / denen Land-Ständen A. C.

eingeräumet / und denen Consistorialen das Prædicat der Consistorial- und Kirchen-Räthe gegeben werden. Des Prædicats des Consistorial Præsidenten aber soll der Cantzler so wohl als der jenige Rath / welcher in Abwesenheit des Cantzlers dem Consistorio beywohnet/ sich gäntzlich enthalten: Gestalt dann auch/ obwohl in dieselbe primum locum im Consistorio haben/ auch in denen Sachen/ in welchen dieselbe Gewissens halber vermögen / primum votum darinn behalten / und ihnen allemahl / so offt Consistoria extraordinaria gehalten werden / solches zeitlich anzusagen ist / dieselbe sich keines Directorii, als welches Inhalts des Consistorial-Recessus dem vornehmsten geistlichen Consistoriali, mit Zuziehung eines Weltlichen verbleibet/ anzumassen/ noch durch ihre Contradiction die Sachen so wenig in deliberationibus & decisionibus, als executionibus zu hindern/ und aufzuhalten befugt seyn sollen. Gestalt dann auch ein zeitlicher Cantzler / oder wer dessen Stelle beym Consistorio vertretten wird/ in seinem dem Lands-Herrn zu leistenden Eyd daß er dem Consistorial-Recess sowohl/ als diesem Vergleich nachleben wolle/ mitnehmen/ und bey seinem Eintritt in das Consistorium ad Protocollum declariren solle.

XVI.

Dem Consistorio sollen auf der Fürstl. Cantzley gewisse Gemächer / worauf die Consistoriales zusammen kommen/ und die Acta ver-

verwahren können/ angewiesen; auch nachdem vor einigen Jahren auf dem Land-Tage abgeredet/ daß die Salarirung der Consistorial-Personen ex Cassa contributionis geschehen sollte/ die Salaria de præterito, so viel deren noch etwa nachständig/ und nicht würcklich bereits bezahlet/ nach zugelegter gütlichen/ und dem Lande erträglichen Handlung/ und de futuro ohnweigerlich/ und ohne einige Contradiction ausgezahlet werden.

XVII.

Vor diesem Consistorio sollen nicht allein ea, quæ sunt Ordinis & Jurisdictionis Ecclesiasticæ, velut Examinatio, Ordinatio, Inspectio, Visitatio, Suspensio, Remotio der Prediger/ Schul und Kirchen-Diener A. C. sondern auch alle partes hujus Jurisdictionis, sowohl über jetzt-besagte Personen im grössern und kleinern Stifft/ als über die Eingesessene A. C. im grössern und kleinern Stifft/ tam quoad prædictas causas & negotia merè Ecclesiastica & Spiritualia, quàm quoad causas matrimoniales, item personales, so die Prediger/ Schul- und Kirchen-Diener/ deren Wittwen und Kindern/ so lang sie in der Eltern Brod stehen/ angehen/ ac reales, welche Kirchen-Pfarr-und Schul-Güter concerniren/ tractirit/ gerechtfertiget/ und exequiret werden. Wofern aber sonsten noch ein casus vorkommen sollte/ darüber ein dubium wäre/ ob er ad Consistorium gehörte oder nicht/ soll

an die Fürstl. Wolffenbüttelische Kirchen-Ordnung / welche / wie sie An. 1624. daselbst in usu gewesen / pro norma & regula gehalten werden solle / recurriret werden.

XVIII.

In dieser Jurisdiction soll das Consistorium weder von dem Dohm-Capitul / noch von der Fürstl. Regierung / Cammer / dem Officialat-Gericht / noch sonst jemand anders / wer der auch seyn möge / beeinträchtiget / solches auch vice versa denenselben durch das Consistorium nicht geschehen / noch die für das Consistorium gehörige / oder allda Rechts-hängige Sachen von dannen avocirt / noch vor den Lands-Fürsten / Dohm-Capitul / oder ein ander Gericht / es sey unter dem Namen von Appellation, Recurss, oder unter was vor einem prætext es sonst seyn möchte / gezogen / und diejenige Sachen / so etwa dem zuwider / an andere Gerichte bißhero gezogen worden seyn möchten / wieder dahin / und vice versa verwiesen werden: Sollte jedoch ein oder andere Partheye sich über den Ausspruch des Consistorii gravirt befinden / so bleibet derselbe frey / sich des Beneficii Leuterationis & Transmissionis Actorum an eine der A. C. zugethane Universität im Consistorio zu bedienen / und soll ihr sodann dasselbe nicht abgeschnitten / und interim die Sentenz zu keiner Execution gebracht werden. Wäre es aber / daß eine Parthey das gantze Consistorium, dann wann nur etwan ein oder ander mem-

membrum recusiret würde / können die andere Consistoriales dannoch in der Sache fortfahren / recusirt oder perhorrescirte / welches doch nicht anders zugelassen seyn soll / als daß derselbe / welcher solches thut / die causas, warum er solches thue / schrifftlich übergebe / ex Jure, daß sie bündig und gültig / deducire / und daß sie wahr seynd / mit einem Cörperlichen Eyde bestärcke / alsdann soll zwar demjenigen / der auf vorgedachte Art das Juramentum perhorrescentiæ præstiret hat / der Recours ad Episcopum & Principem, & sede vacante vel impedita ad Capitulum nicht verwehret werden ; Es sollen aber alsdann die Land-Stände A. C. auf ihnen davon ex parte Episcopi vel Capituli gegebene Nachricht / vier Personen Ihrer Religion dem zeitlichen Lands-Fürsten / oder sede vacante vel impedita dem Dohm-Capitul vorschlagen / aus welchem der Lands-Fürste / oder sede vacante das Dohm-Capitul zwey verordnen kan / welche / wann sie nebst denjenigen / welche aus der Fürstl. Regierung mit darzu bestellet / zuvor ad hunc actum ab Episcopo & Principe, vel sede vacante aut impedita à Capitulo gewöhnlicher massen beeydiget worden / den Process biß zum Schluß dirigiren / entweder selbst sprechen / oder die Acta sumptibus petentis, vel ex Officio zu Einholung einer Urtheil an eine Universität A. C. verschicken / und die verfaßte oder eingelangte Urtheil citatis partibus in loco Consistorii von Fürstl. Commissions wegen publiciren sollen.

XIX.

XIX.

Uber die Sachen / welche in dem Consistorio vorkommen / soll ein förmliches Protocollum gehalten / und was allda sodann decretiret / decidiret / oder verordnet worden / solches sollen die Beamte und Gericht-Habere / wann ihnen à Consistorio solche zugeschicket werden / ohne einige Sperrung oder Einwenden / als e. g. daß der Cantzler die Verordnung nicht unterschrieben / oder zuvor requisitoriales an die Fürstl. Regierung / Dohm Capitul / Gerichts-Habere / oder Magistraten ergehen müssen / zur Execution gebracht werden; Gestalt dann sofort / nach Vollziehung dieses Recessus, denen Drosten und Beamten auch Gerichts-Habern und Magistraten durch ein im offentlichen Druck und Anschlag / wie auch gehörigen Orten Ablesung von denen Cantzeln des Stiffts zu publicirendes Edict diesem also nachzukommen / soll anbefohlen werden.

XX.

Damit auch denen verschiedentlich vorgekommenen Gebrechen das Consistorii A. C. möge abgeholffen / und solches hinkünfftig im Stand erhalten werden / so soll nicht allein jetzo / und zwar nach Vollenziehung dieses Recesses, längstens innerhalb 3. Monaten / sondern auch künfftig alle Jahr bey Endigung des Land-Tags / wann nach vorgebrachten Motiven solches vor nöthig befunden werden sollte / visitirt werden.

Die

Die Visitatores sollen der A. C. zugethan seyn/ und darzu den zeitlichen Lands-Herrn / oder sede vacante vel impedita, dem Dohm-Capitul von denen Land-Ständen A. C. sechs annehmliche Personen præsentiret werden / um daraus drey Personen zu erwählen/ und anzuordnen / welche sodann nebst/ und mit dem/ welchen der Lands-Herr/ oder respectivè das Dohm-Capitul / um die Jura Principis dabey zu observiren/ und mit denen andern die Visitation zu verrichten/ darzu benennen wird/ ad hunc actum specialiter gebührend beeydiget werden/ und von dem/ was bey sothaner Visitation vorgekommen/ und zu emendiren nöthig seyn wird/ an den Lands-Herrn / oder respectivè an das Dohm-Capitul Pflicht-mässig referiren sollen/ damit davon mit denen Land-Ständen conferiret / und wie die etwa sich befindende Abusus abzustellen / deliberiret / und hierinn Autoritate Principis was Rechtens / verordnet werden könne.

Sollte auch jemand bey dem Consistorio sich übel comportiren oder comportirt haben/ daß er diese Charge sich ohnwürdig gemacht / so soll derselbe / nach Befinden der Visitatoren/ Autoritate Principis abgesetzet werden.

XXI.

Im übrigen sollen die Prediger / Schul- und Kirchen-Diener A. C. wie auch deren Wittiben und Kinder/ so lange sie bey dē Eltern sich

sich aufhalten / so wohl im kleinern als grössern Stifft dem Neben Recess gemäß bey ihrer Immunität/ Freyheit und Gerechtigkeit / in realibus & personalibus ohngekräncket gelassen / auch soviel ihre Person angehet / nicht vor die Land-Gerichte gezogen / sondern allein/ wie oben Artic. 17. gemeldet/ vor dem Consistorio belanget werden. Was aber deren Gesinde anlanget/ soll/ wann selbiges etwas peccirt/ solches vom Amt- oder Gerichts-Herrn untersuchet/ und gebührend bestraffet / auch die Brüchten bey jedes Orts Obrigkeit entrichtet werden.

XXII.

Denen Unterthanen A.C. sollen in Faveur der Catholischen Geistlichen/ und vice versa keine neue Onera aufgebürdet/ und wann bißhero dergleichen etwa bey den Visitationibus oder sonsten geschehen/ abgestellet/ dieselbe und deren Kinder zu Annehmung der Catholischen Religion nicht angehalten / noch deren Elteren A. C. & vice versa, es seye an einem der A.C. oder der Catholischen Religion zugethanen Orte / daß sie ihre Kinder in Catholische Schulen schicken sollen / angemuthet / auch die ihrer Güter der Religion halber etwa / wie angegeben / aber nicht gestanden werden wollen / entsetzte Unterthanen / wieder zu den Ihrigen / wofern solches geschehen seyn sollte/ verholffen/ und die wider sie etwa machende Prætensiones, und übrige vorkommende Gravamina specialia mit von der in Artic. 14. Autoritate Principis anordnenden

den Commission gründlich untersuchet und erörtert werden.

XXIII.

Die Catholische sollen sowohl/ als die der A. C. Zugethane unter sich/ wie auch deren beyderseits Geistliche / so wohl im gemeinen Leben und Umgang / als insonderheit auf deren Canzeln / sich alles Glimpffs und Bescheidenheit gebrauchen/ keiner von des andern Religion übel reden / und auf dieselbe schimpffiren / diejenige aber / so sich dessen bißhero unternommen zu haben werden überführet seyn / exemplariter bestraffet werden.

XIV.

Schließlich soll/ damit alles/ was bißhero von ein- oder anderem Theil zum Despect und Denigrirung des andern / es sey schrifft- oder mündlich vorgebracht und vorgenommen worden / gäntzlich vergessen/ und abgethan seyn / auch zu keiner Zeit wider jemand / er sey wer er wolle/ gerühret werden / sondern durch eine vollständige Amnestie damit gehoben seyn und bleiben; Allermassen dann auch das Dohm-Capitul hiemit verspricht / nicht allein selbst über diesen Recess zu halten/ sondern auch den künfftigen Lands-Herrn zu Observirung dessen / in der aufzurichtenden Capitulation mit allem Ernst und Kräfften zu verbinden / und also in der That ferners zu bezeigen / daß es nichts mehr / als den innerlichen Ruhestand des Stiffts/ und eine beständige

dige Harmonie und gute Verständnüsse unter beyderseits Religions-Verwandten verlanget habe/ und verlange. Wie dann gleicher Gestalt die Land-Stände A. C. hiemit versprechen/ daß sie keinen Anlaß zu Verstöhrung der innerlichen Ruhe / wie sie dann auch solches bißher nicht an sich kommen lassen / geben / und ebenfalls diesen Recess ohnverbrüchlich halten sollen und wollen.

Damit auch alles so viel vester gehalten werde / begeben sich beyde Theile wohlbedächtlich aller und jeder Ausflüchte und Behülffe/ welche ihnen wider diesen Vergleich auf einige Art und Weise zustatten kommen könnten / sie mögen bereits erdacht seyn / oder noch erdacht werden / in specie der Execution doli, metus, concussionis, simulationis, rei non sic, sed aliter gestæ, und der generalen Reichs-Regula quoad renunciatio generalis non valeat, nisi specialis præcesserit, sondern renunciren auch hiemit der dieser Gravaminum halber / und durch Veranlassung derselben bey dem Kayserl. und des Reichs Cammer Gericht zu Wetzlar angebrachten Klage und Wieder-Klage / und soll durchaus hierunter nichts anders / als Treu und Glauben / und die Teutsche Aufrichtigkeit gelten; Gestalt auch kein Theil gegen diesen Vergleich so wenig in- als ausserhalb Rechtens in keine Wege kommen / noch andern zu thun zulassen / und nachsehen / und sich deren durch niemand / so wenig in- als ausserhalb Reichs loßsprechen / und entbinden lassen will; sondern

es

es wollen vielmehr beyde Theile diesen Vergleich dem Kayserl. Cammer-Gerichte zu Wetzlar notificiren / und ad Acta registriren lassen.

Zu Urkund dessen / ist dieser Recess von beyderley Religions-Verwandten in Originali ausgefertiget: Von Seiten eines administrirenden Dohm Capituls durch dero zeitigen Secretarium, der Ritterschafft und Städte aber durch dero zeitigen Syndicum eigenhändig unterschrieben / auch mit dero respective gewöhnlichen Insiegel corroboriret / und bedrucket worden; Geschehen Hildesheim in Capitulo den 11. Tag Julii 1711.

(L. S.) EX Mandato Rev. Capituli

T. Z. Boltzenius, Secr. Mppr.

(L. S.) Ad Speciale Mandatum Ordinis Equestris & Civitatum subscripsi (L. S.)

Sigfrid Henning Oldekopp, D. p. t. Syndicus, Mppr.

CAPUT XIV.

Von des Johanniter-Ordens Privilegien und deren Confirmation.

Num. I.

Diploma Cæſareum Confirmationis & ampliationis Privilegiorum Equeſtris Ordinis S. Johannis Baptiſtæ Hieroſolymitani.

JOSEPHUS Divina favente Clementiâ electus Romanorum Imperator ſemper Auguſtus, ac Germaniæ, Hungariæ, Bohemiæ, Dalmatiæ, Croatiæ, Sclavoniæ &c. Rex, Archidux Auſtriæ, Dux Burgundiæ, Brabantiæ, Styriæ, Carinthiæ, Carniolæ &c. Marchio Moraviæ, Dux Lucemburgiæ, ac ſuperioris & inferioris Sileſiæ, Wirtembergæ, & Teckæ, Princeps Sueviæ, Comes Habſpurgi, Tyrolis, Ferretis, Kyburgi, & Goritiæ, Landgravius Alſatiæ, Marchio Sac. Rom. Imp. Burgoviæ, ac ſuperioris & inferioris Luſatiæ,

tiæ, Dominus Marchiæ Sclavonicæ, Portus Naônis, & Salinarum, &c.&c.

AD perpetuam rei memoriam recognoſcimus, & notum facimus tenore præſentium univerſis. Cùm Nos Venerabilis noſter, & Sacri Imperii Princeps, ac devotus, dilectus *Wilhelmus, Militiæ Ordinis Sancti Joannis Hieroſolymitani per Germaniam Supremus Magiſter* pro ſe, adeoque univerſo præclaro Ordine ſub eodem militante humiliter rogârit, ut ſibi omnes, & ſingulas ſuas, ſuique Ordinis Gratias, Immunitates Exemptiones, Privilegia, Jura, & Jurisdictiones Anteceſſoribus ipſius, eidemque Ordini ab olim Noſtris in Imperio Prædeceſſoribus Romanorum Imperatoribus, & Regibus feliciſſimæ recordationis liberaliter conceſſas, & acquiſitas, quarumque in libera & quieta poſſeſſione, vel quaſi hactenus extiterint, vel adhuc extent, in univerſis & ſingulis eorum punctis, articulis, contentis, & ſeutentiis innovare, confirmare, & corroborare, ſeque tanquam *Supremum Magiſtratum*, ac ipſius Ordinem cum omnibus ſibi conjunctis perſonis, Commendis, rebus, & bonis cujuscunque nominis, ac ubilibet in Imperio Germaniæ ſitis & Ordinis defenſioni ſubjectis ſub Noſtram, & Sacri Romani Imperii ſingularem protectionem, & defenſionem ſuſcipere, præſertim etiam eidem, & *Ordini Statuta, & ordinationes ſuas* quoad paupertatis reli-

giose observantiam, juraque in omnia & singula singulorum decedentium bona ex iisdem sibi & universo Ordini competentia salva, & integra conservare, contraque eos, qui in præjudicium memoratorum Statutorum, & jurium bona, & hæreditates defunctorum sub prætextu testamentorum ab iisdem conditorum, vel aliter invadunt, *præsentaneam assistentiam, & Brachium Nostrum Imperiale* fortiter præstare, & præbere: nec non Sanctionem, quod omnes à parentibus ex vero sanguine Germano non oriundi *ab Allemanniæ Supremo Prioratu, ejusq́; dignitatibus, Commendis, membris, pensionibus, ac juribus perpetuo exclusi manere debeant*, communi Sacri Romani Imperii Statuum consensu, accedente Nostrâ Cæsareâ ratificatione stabilitam Diplomatis hujus Nostri paginis pro perpetua ejus observantia inserendam curare, prout etiam, qui ejus *Ordinis Equites* majori ex parte secundum illius præclarum institutum Melitæ, ac in maritimis expeditionibus cum perpetuo vitæ periculo ferè continuo inserviant, adeóque quodammodo Reipublicæ causâ absint, sicque Juribus, exemptionibus, ac privilegiis sibi legitimè competentibus pro necessitate invigilare non possint, adeoque nonnulli modò dictâ absentiâ, & facili persuasione, quod sæpefatus Ordo ob exiguam dictorum sibi competentium jurium, & privilegiorum infractionem longævum ac dispendiosum pro-

processum minimè inchoaturus, aut ad finem pe ducturus sit, fallaciter nitentes, dicta sua Jura, & Privilegia bellicosis; ac turbulentis potissimum temporibus injustè violare ausu temerario sæpius præsumant, ex *Cæsarea Nostra Clementia, & auctoritate*, quod in supremis Nostris, *& Sacri Romani Imperii dicasteriis*, non solum Mandata sine clausula, & citationes ad videndum se incidisse in pœnam privilegiis insertam, verùm etiam in hujusmodi litigiis, nudâ facti veritate inspectâ, prompta & impartialis justitia omni modo accelerari, ac ad realem executionem propediem perduci debeat clementissimè declarare ac jubere dignaremur: quarum quidem prædictarum Gratiarum, Libertatum, Privilegiorum, Literarum, immunitatum, Jurium, & Jurisdictionum, nec non Statu orum contenta, & sententiæ sunt, prout ex sequentibus patebit.

Nempè, & inprimis litteræ protectionis, 1 tuitionis, & salvi conductûs latino idiomate conscriptæ, quæ Ordinem, ejusq; Domos, & Commendas à teloniis, vectigalibus, & pedagiis omnibus eximunt, ab olim Fridtribo Imperatore concessæ sub dato Papiæ in Italia quarto calendas Decembris anni millesimi, centesimi, octuagesimi quinti. Deinde aliæ quo- 2 que Literæ protectionales à quondam Philippo Rege secundo, de daro Basileæ quinto calendas Junii anno millesimo, ducentesimo septimo, quibus Regia Sua Majestas prædictum ordinem cum omnibus bonis suis, præsertim ve-

rò *prædium Haimbach*, in suam & Imperi 3 protectionem, & tuitionem suscepit: Item Literæ Ratificationis, & Confirmationis omnium bonorum, quæ Ordini vel fuadata, vel donata fuerint, aut inposterum fundari, & donari contigerit; & quod nemo, quicunque sit, præfatum Magistrum, vel personas, vel Ordinis homines in bonis suis molestare, gravare, aut injuriam aliquam irrogare sibi præsumat, & attentet, ab *Henrico* quondam Rege pridie nonas Novembris anni millesimi, ducentesimi, vigesimi septimi apud Basileam da-4tæ. Similiter etiam aliud Scriptum ratificatorium, ab eodem *Henrico septimo* ejusdem tenoris, *super bonis Ordinis in Imperio, & Ducatu Sueviæ sitis*, sub dato decimâ septimâ calendas Novembris, anno millesimo, 5 ducentesimo, vigesimo septimo datum. Item concessio Libertatis & Exemptionis à *Ludvico Imperatore* prohibens, & interdicens, ne qua Civitas, quomodocunque nominata, *Domus in Friburg* mancipia in Cives suscipiat, & quæ jam suscepta sunt, nihilominus in servitute, & subjectione Fratrum ejusdem *Domus in Friburg* permaneant, eaque præstare teneantur, ad quæ prius obligati erant, antequam in Cives adscripti essent; & quòd prædicti Fratres eadem mancipia sua ad obedientiam, & servitia compellere & redigere, etiam, si opus sit apprehendere valeant, de dato Spiræ, in die sancti Andreæ, anno millesimo, trecentesimo, trigesimo nono. Item Pri-

Privilegium *Caroli Quarti Imperatoris*, 6 quo graviter, & sub arctissima pœna mandatur, ne quis iis, qui Ordini se addixerunt, postmodum verò Magistro & Fratribus ejusdem Ordinis se minus obedientes exhiberunt, regulam ac ordinationem neglexerunt, sæcularium suorum amicorum, & consanguineorum ope eisdem repugnârunt, & judicia secularia eos de facto, & contra dicti Ordinis Jura, Jurisdictiones & Libertates vocari, & citari procurârunt, his omnibus Ordinis hominibus gravia, & enormia damna, & dispendia inferentes, quicunque etiam consilium, patrocinium & favorem præbeat; sed potiùs, ut Magistro, & Ordini suo obedientes se sistant, admoneant, eidemq; Magistro & Ordini suo hanc operam, & auxilium ferant omnes sub dato Norimbergæ secundo calendas Decembris anno millesimo, trecentesimo, sexagesimo sexto. Hinc 7 sequuntur Literæ declaratoriæ ejusdem *Caroli Quinti Imperatoris*, datæ in Elpogen anno millesimo, trecentesimo, septuagesimo secundo, die *sancti Marci*, quarum tenor est, ne quis Princeps Ecclesiasticus, aut sæcularis, Vicarius, Præses provinciæ, Capitaneus, Præfectus, Schultetus in Alsatia, Oppidi, præsertim Columbariæ, vel alius quicunque cujuscunque nobilitatis, honoris, & existimationis fuerit, in perpetuum prædictum Magistrum, Præceptores, & Fratres Ordinis sancti Joannis, eorumque Domos, sive commendas, homines, & bona per totam Ger-

maniam, præsertim vero Domum, quam idem Ordo Columbariæ nostræ, & Imperii Camera in Alsatia possidet, omnes & singulos ejus homines, & bona nullis omninò servitutibus, angariis, teloniis, impositionibus, hospitiis, aut aliis oneribus quomodocunque excogitari, aut nominari possint, oneret, gravet, molestet, aut fastidia inferat ullo modo; sed ut præfatum Ordinem, ejusque Domos, Fratres, homines, bona, & pertinentias in perpetuum liberas, immunes, & exemptas relinquant, sub mulcta centum Marcarum auri puri. His aliæ subjunguntur Literæ declaratoriæ Moguntinæ anno millesimo, trecentesimo, septuagesimo octavo, die Veneris post sancti Matthiæ ab eodem Carolo Imperatore datæ super Privilegiis, & Libertatibus, quas Ordo à Majestate sua Cæsarea, nec non Sacro Romano Imperio obtinuit, nimirum ne quis Princeps ecclesiasticus, vel sæcularis, Vicarius, Præses provinciæ, Capitaneus, Præfectus, Schultetus, aut etiam quivis alius quavis alius quacunque nobilitate, honore, existimatione, & conditione præditus, aut quomodo nominatus sit, in perpetuum audeat Magistrum, Præceptores, Fratres prædicti Ordinis sancti Joannis, eorumque Domos, homines, & bona ullis omnino servitutibus, angariis, exactionibus, teloniis, impositionibus, hospitiis, aut etiam aliis oneribus quomodocunque excogitatis, & nominatis gravare, molestare, & inquietare; verum quod idem

idem Ordo, ejusque Domus, Fratres, homines, bona, & pertinentiæ in perpetuum ab omnibus hujusmodi oneribus liberæ, exemptæ & immunes sint, ac esse debeant: similiter, quod omnes eorum Domus per totam Germaniam, ac illi, qui securitatem, & asylum sibi, & bonis suis in iisdem quærunt, & cupiunt, liberi sint, & securi, adeò, ut nemini eorum corpora, & bona vi, aut facto eximere ullo modo liceat. Item quòd nemo quicunque sit, præfati Magistri, & Ordinis ipsius mancipia in cives suscipiat; & si quis hoc fecerit, teneatur Magistra, & Ordini, quamprimum desuper requisitus fuerit, eâ liberè nullâ excusatione in contrarium obstante instituere. Insuper nec bona, vasallos mancipia eorum ad judicia provincialia citare, aut molestare quis attentet. Et si quæ facta essent in contrarium, nullius roboris sint, atque valoris. Subnectitur deinde privilegium quondam Friderici Imperatoris sub dato in Nova civitate die Pentecostes ante diem S. Urbani anno millesimo, quadringentesimo, sexagesimo sexto continens, quòd Ordo prædictus mancipiis suis ad Domum, quæ est in Friburgo, pertinentibus collectas moderatas imponere, & ab ipsis exigere possit, perinde ac alii Imperii Prælati, Comites, Barones, Domini, Equites, & milites in Brisgovia à suis consueverunt hactenus, nemine in hoc ipsos impediente vel remorante. Item aliud Privilegium ejusdem Friderici Imperatoris sub dato in Nova civitate die lunæ ante

9

10

diem sancti Urbani anno millesimo, quadringentesimo, sexagesimo sexto, quod nimirum in villa Heitersheim singulis imposterum annis proximâ die lunæ post festum sancti Bartholomæi nundinas celebrare liceat; & quòd universi, & singuli mercatores, & easdem adeuntes omnibus gratiis, juribus, libertatibus, salvo conductu, protectione, consuetudinibus, ordinationibus, & observationibus uti possint, & debeant, non secus ac aliæ nundinæ in proximis nostris, & Imperii, aut etiam aliis civitatibus, villis, & pagis prædictam villam circumjacentibus, & homines in easdem frequentantes de jure, vel consuetudine utuntur, fruuntur sine impedimento omnium. Item adhuc aliud quo conceditur, quod in eadem villa quotannis an festo, & die sancti Nicolai nundinas habere licitum esse debeat, sub dato Viennæ quarto Augusti anno millesimo, quadringentesimo octuagesimo primo. Sequitur

11 post confirmatio Caroli Quinti imperatoris data Augustæ decimâ sextâ Novembris anno millesimo, quingentesimo, quadragesimo septimo, cujusdam ordinationis à quondam Joanne ab Hattstein ordinis Magistro ad utilitatem, & commodum subditorum ejus substitutæ & confectæ, quæ continet, quòd, cùm primo modo dicti subditi bona sua immobilia hinc inde in Ordinis & Magisterii jurisdictione sita, eidemque censibus obligata, alienis in locis, quàm coram Ordinis Magistro, & Commendatoris tribunali, vel ubi sita sunt bona

illa

illa vendere, hypothecare, & impignorare, itaque in maximum eorum, & Ordinis detrimentum, consneverint, hoc ipsum eis in futurum prohibitum, & interdictum esse debeat, adeò, ut nemini eorum imposterum bona sua immobilia alibi vendere, vel impignorare liceat, nisi coram tribunali Ordinis, ac iis in locis, ubi & subditi habitant, & bona sita sunt. Secundò, ut nullus subditorum, qui Magistro, & Commendatori subest, Judæis ullum chirographum, aut coram aliis Dominis, eorumque Præfectis, nisi solitis Magistri judiciis sub Commendatoris, aut ejus vices gerentis sigillo obligationem, sive super mutuo, sive sub usuris acceptâ pecuniâ conficiat, & instituat. Huic proxime subjungitur privilegium à quondam Maximiliano secundo Imperatore, Viennæ vigesimâ Octobris anno millesimo, quingentesimo, septuagesimo quarto datum, ne quis prædictum Ordinem novis collectis, contributionibus, impositionibus, aus quibusvis aliis similibus oneribus gravare, vel extra viam juris ordinariam de facto quicquam arrestare, inhibere, aut per vim extorquere, vel personas, & bona eorum tam mobilia; quàm immobilia desuper impedire, aut molestias inferre attentet, nullo omnino modo, aut viâ. Sequuntur nunc Confirmationes quædam à diversis Romanorum Imperatoribus, & Regibus super præmemoratis privilegiis concessæ, & indultæ, utpote, & inprimis Confirmatio latino idiomate conscripta

12

13

ſcripta quondam Rudolphi Regis in Hurmbach nonis Decembris anno milleſimo, du-
14 centeſimo, ſeptuageſimo quarto data, quæ alii Confirmationi incluſa eſt Regis Adolphi apud Hagenoam quinto Idus Martii anno milleſimo, ducenteſimo, nonageſimo quinto, Magiſtro, & Ordini datæ. Deindè alia latina
15 quoque Confirmatio Privilegiorum Ordinis per Albertum Regem nonis Aprilis anni milleſimi, ducenteſimi, nonageſimi noni apud Ba-
16 den edita. Quam ſequitur Friderici Regis etiam latina confirmatio Thauregii tertio Idus Aprilis, anni milleſimi, trecenteſimi, decimi quinti, data ſuper prædictis Alberti Regis literis de anno milleſimo, centeſimo, octuageſi-
17 mo quinto. Item latina Confirmatio Ludovici Regis, ad Norimbergam decimâ ſeptimâ calendas Aprilis, anni milleſimi, trecenteſimi vigeſimi tertii data. Item alia Confirmatio
18 Privilegiorum, jurium & juriſdictionum Ordinis latinè ſcripta Caroli Regis, decimâ ſeptimâ aalendas Februarii, anni milleſimi, trecenteſimi, quadrageſimi octavi Moguntiæ data.
19 Iterum Confirmatio ejusdem Caroli Imperatoris data Mantuæ die ſabbathi poſt feſtum ſancti Jacobi ſuper privilegils, juribus & juriſdictionibus, tum ab ipſamet Cæſarea ſua Majeſtate, quàm aliis Imperatoribus, & Re-
20 gibus Ordini conceſſis, inſuper & mandatum, quo ſub pœna prædictis Privilegiis inſerta indicit, ut quilibet deſuper requiſitis Magiſtro, ejusque ſucceſſoribus, Ordini, Commenda-

to-

toribus, & domibus opem, auxilium, & subsidium ferre debeat adversus omnes, qui eos circa libertates, & gratias suas inquietare, & impedire conentur, addito novo privilegio, quòd nemo in domibus eorum hospitia erigere, nec eis, eorumque hominibus, & domibus servitutes imponere, currus, aut equos petere, aut quicquam aliud exigere: similiter nec prædictum Magistrum, successores ejus, & Ordinem, nec fratres Ordinis, nec eorum vasallos ad alia provincialia judicia trahere, aut citare sibi præsumat. Item aliæ literæ protectionis, & tuitionis, quibus adjuncta confirmatio est omnium privilegiorum, libertatum, jurium & jurisdictionum à Roberto Rege, de dato Heidelberg in vigilia sancti Matthæi, anno millesimo quadringentesimo octavo. Quam insequitur alia Confirmatio, & renovatio privilegiorum Sigismundi Regis, de dato Chur die lunæ post sancti Ægidii, anno millesimo quadringentesimo, decimo tertio data. Hanc iterum alia confirmatio ejusdem Sigismundi Imperatoris subsequitur, data Basileæ die martis proximè post ascensionis Dominicæ anni millesimi, quadringentesimi, trigesimi quarti. Cui superadditum est novum privilegium, quòd, cùm prædictus Ordo in civitatibus, & aliis locis mancipia habeat, quæ bona sua eidem Ordini subtrahant, & in alios transferant, ubicunque hæc vel coram Magistratibus, vel judiciis sine consensu Magistri & Procuratorum Ordinis, ad quem spec-

21

22

23

24

tare

ctare dignoscuntur, facta gestave sunt, nullius roboris, & valoris existant, nisi fiat hoc consentientibus, & volentibus Magistro, aut Procuratoribus: & quòd etiam Ordo idem per Germaniam cum omnibus ad eum spectantibus sit, ac esse debeat sub protectione, & tui-
25 tione Cæsareæ suæ Majestatis. Item Confirmatio, & Privilegium Friderici Regis, sub dato Franckenfurti die Mariæ Magdalenæ, anno millesimo, quadringentesimo secundo, ejusdem tenoris cum *Sigismundi Imperato-*
26 *ris* literis. Deinde confirmatio *Maximiliani Regis*, data Wormatiæ vigesimâ secundâ Maji anni millesimi, quadringentesimi, nonagesimi quinti, super Ordinis præsertim ab Imperatoribus, & Regibus *Friderico*, *Philippo*, *Henrico*, *&* *Carolo* prædecessoribus nostris in imperio concessis privilegiis, &
27 libertatibus. Quam sequitur confirmatio *Caroli Quinti*, etiam Wormatiæ primâ Februarii anni millesimi, quingentesimi, vigestmi primi, data super omnibus Ordinis libertatibus, & privilegiis, & immunitatibus eidem ab olim Romanis Imperatoribus i, & Regibus Prædecessoribus nostris in Imperio legitimè concessis, & acquisitis; & ut plurimum super literis, & privilegiis, quæ *Fridericus*, *Philippus*, *Henricus*, *&* *Carolus* *Romani* *Imperatores*, & Reges antecessoribus eorum, & Ordini concesserunt, in tantum, ut, cum idem Ordo in quibusdam civitatibus, & aliis locis mancipia habeat, quæ bona sua Ordini

abs-

absque ejus voluntate, & consensu subtrahant, irritum sit, & nullius efficaciæ. Similiter eadem *Cæsarea Majestas* Ordinem cum omnibus, quæ ad eum spectant, sed suam, & Imperii protectionem, & tuitionem inscepit. Item alia confirmatio modò dicti *Imperatoris* 28 *Caroli Quinti* Antverpiæ, vigesimâ quartâ Maji, anno millessimo, quingentesimo, quadragesimo data, quâ *Cæsarea sua Majestas Ordinem*, cum omnibus pertinentiis denuò, & de novo in protectionem, & tuitionem suam suscipit, nec non omnia ejusdem privilegia, immunitates, libertates, jura, & jurisdictiones renovat, ratificat & confirmat. Item literæ protectionis & tuitionis, unà cum 29 confirmatione omnium libertatum eorum, & præsertim modò præfati *Imperatoris Caroli*, à *Ferdinando Rege*, sub dato Ratisbonæ octavâ die mensis Februarii, anno millesimo, quingeutesimo, quinquagesimo septimo. Et iterum literæ protectionis, & tuitionis ejus- 30 dem *Ferdinandi Cæsaris*, sub dato decimâ sextâ Junii, anno millesimo, quingentesimo, qoinquagesimo nono, omnium privilegiorum *Ordinis à Friderico primo*, nec non *Philippo Henrico*, *Rudolpho*, *Adolpho*, item *Carolo Quarto* Romanorum Imperatoribus & Regibus ut supra Concessorum. Item confir- 31 matio, Innovatio, & ratificatio omnium privilegiorum Magistri, & Ordinis similiter protectionis, tuitionis, & salvi conductûs per *Maximilianum Secundum* Imperatorem, de

dato

dato Augustæ quintâ Aprilis, anno millesimo, quingentesimo, sexagesimo sexto. Porro aliæ quoque literæ protectionales modò dicti Maximiliani secundi Imperatoris sub dato Viennæ, vigesimâ primâ Augusti, anno millesimo, quingentesimo, sexagesimo octavo unà cum innovatione, ratificatione & confirmatione omnium literarum, privilegiorum, & libertatum, quas sæpedictus *Magister, & Ordo Joannitarum*, à diversis Romanorum Imperatoribus & Regibus obtinuit & assecutus est, quæ continet, quòd videlicet idem Ordo, ejusque personæ, subditi, vasalli & coloni â nemine, quicunque sit, ecclesiasticis, vel secularibus, in rebus, & bonis suis, nec quovis alio modo gravari, & inquietari debeant; verùm ab omnibus Exactionibus, contributionibus, servitutibus, teloniis, vectigalibus, impositionibus, hospitiis, & aliis gravaminibus, quomodocunque excogitari possint, omnino liberi sint, & immunes. Item quòd etiam Ordinis mancipia in nullis civitatibus, aut alienâ jurisdictione in cives suscipiantur; & quòd militaris hujus *Ordinis Fratres, vasalli, & mancipia* non possint nec debeant ad provincialia, aut alia judicia citari, & vocari, aut civilibus servitutibus, vel juramento aliquo onerari, nec in libertatibus, & laudabiliter introductis consuetudinibus irritari, vel vi, vel facto ullo in eorum exercitio impediri. Item quòd etiam *militaris hic Ordo, ejusque Commenda* cum pertinentiis,

&

& conjunctis in quieta possessione omnium proprietatum, jurium, & jurisdictionum suarum tam hominum, quàm bonorum, & feudorum, redituum, proventuum, censuum & decimarum, jurium patronatûs, & aliorum fructuum & utilitatum, quomodocunque nominentur, & quos prædictus Ordo vel in proprio: vel etiam alienis dominiis & territoriis *ecclesiasticorum*, & secularium Principum, & Dominorum, Comitum, Baronum, Nobilium, universitatum, regionum, & civitatum ab antiquo acquisivit sibi, & possidet, absque omnium impedimento & obstaculo etiamnum permittatur, & permanere debeat. Et quas aliæ sub dato ibidem vigesimâ secundâ Octobris anni millesimi, quingentesimi, septuagesimi quarti ejusdem Imperatoris literæ protectionis, & tuitionis subsequuntur, cum inserta confirmatione omnium *militaris Joannitarum Ordinis Privilegiorum*, libertatum, & immunitatum ejusdem cum præcedentibus tenoris. His accedunt duæ confirmationes à quondam *Rudolpho Secundo Imperatore* datæ, quarum prima de dato Viennæ secundâ Augusti anni millesimi, quingentesimi, septuagesimi septimi omnia Ordinis privilegia, & libertates, unà cum literis protectionalibus; altera verò de dato Pragæ decimâ quintâ Decembris anno millesimo, quingentesimo, octuagesimo nono, olim *Caroli Imperatoris* immunitates Ordinis anno millesimo, trecentesimo, septuagesimo

33

34

octavo concessas specialiter comprehendit.

35 His superadditur confirmatio *Matthiæ Imperatoris*, de dato Pragæ vigesimâ secundâ Decembris anni millesimi, sexcentesimi, decimi septimi, omnium multoties jam dictorum privilegiorum, libertatum, immunitatum, jurium & jurisdictionum, protectionis, simul & tuitionis literarum Ordini liberaliter, & benignè concessarum.

36 Huic accedit *Confirmatio* Divi quondam Proavi Nostri *Ferdinandi secundi*: sub dato Viennæ decimâ sextâ Martii, anni millesimi, sexcentesimi vigesimi.

37 Et his proinde quoque adjicitur Confirmatio à quondam Domino Avo Nostro *Ferdinardo Tertio*, sub dato Eberstorffi, die vigesimâ septimâ Septembris anni millesimi: sexcentesimi, trigesimi septimi concessa.

38 His omnibus quoque annectitur Confirmatio à quondam Patre, & proximo Prædecessore Nostro *Leopoldo Romano Imperatore*, gloriosæ memoriæ, die decimâ tertiâ mensis Octobris anni Domini millesimi, sexcentesimi, sexagesimi secundi impertita, quâ superiora omnia repetuntur, prout ea Privilegia, & Libertates omnes sæpefatus *Ordo*, *ejusque Magister*, in libello conscripta à modo dicta Cæsarea Majestate subscripta, ejusque sigillo Cæsareo communita in manibus teneat, & conservet, *Extractum vero Statutorum* hoc est, titulo decimo octavo de prohibitionibus, & pœnis *Statut. I.* Votum paupertatis id exigit, ut bonorum dispositio liberæ Volun-

luntati non subjaceat. Non licet igitur, nec quoquo modo permittitur Bajulivis, Prioribus, Castellano, Empostæ, Commendatariis, aut aliis Ordinis nostri Fratribus testamentum condere, vel hæredem instituere, seu legata facere, atque etiam servitoribus, seu aliis aliquid elargiri, nisi tantùm eorum stipendia, ac debitorum, & creditorum declarationem redigere, & cum licentia Magistri de eorum moderata portione disponere. *Statut. II.* Quæ quidem portio non excedat quintam partem pecuniæ numeratæ, aut bonorum mobilium, deductus ex hujusmodi bonis omnibus debitis, & ære alieno tam nostri communis ærarii, quàm aliorum &c. Statutum quadragesimum, sextum Bona spoliorum Fratrum nostrorum pleno jure nostro communi ærario spectant, & pertinent: ideò nulli licet, nec aliquo modo permittitur, nisi his, qui auctoritatem habent ab ærario sumendi &c. Titulo quinto, De communi ærario Statutum primum. Cùm bona, & facultates, quæ Ordo noster possidet, piorum hominum liberalitate collata sint; ad sustinendas hospitalitatis impensas, & propulsandos Christiani nominis hostes: Certum est, Fratres nostros proprii in eis, aut privati juris nihil habere; sed eorum verum dominium, & proprietatem, & jus omne ad solum ipsum Ordinem nostrum spectare. Eodem titulo Statut. trigel. Omnia bona mobilia, & se inoventia quorumcunque Fratrum nostrorum, tàm in conventu,

quàm extra decedentium cujuscunque conditionis, & qualitatis fuerint, quæ ſpolia vocamus, ad commune noſtrum ærarium pleno jure pertinent &c. Titulo decimo ſexto de contractibus, & alienationibus. Statut. decimum: Quicquid religioſus acquirit, religioni acquirit; ideò ſancitum eſt, quòd fratres Ordinis noſtri, qui per emtionem, donationem, aut aliâ quâcunque ratione bona, prædia, cenſus, ſeu annuos reditus, vel jurisdictionem acquiſiverunt, & ſibi vendicaverunt, nullo pacto abſque Magiſtri & Capituli generis conſenſu vendere, alienare, impignorare, aut quovis modo diſtrahere poſſint; ſed ea, quæ acquiſiverunt fratres vitâ eorum durante poſſideant, & teneant &c. Extractum ex Brevi fœlicis recordationis *Pii Papæ quarti*, ſub dato Romæ apud ſanctum Petrum ſub annulo piſcatoris, die vigeſimâ qnartâ Martii, anno milleſimo, quingenteſimo, ſexageſimo primo, Pontificatûs ſui Anno ſecundo, ad perpetuam rei memoriam &c. Omnia, & ſingula, res & bona cujuscunque qualitatis, & quantitas exiſtentia, ac in quibusvis rebus, & regnis, nec non dominiis tam citra quàm ultra montes, & maria conſiſtentia, per quosvis, milites, & perſonas dicti Hoſpitalis quomodolibet acquiſita, quæ pro tempore poſt eorum obitum ubivis locorum deceſſerint, & decedent, aut quibus illos etiam eis viventibus non tamen per Sedem Apoſtolicam privari, & eis deſtitui contingeret, hactenus remanſerunt, remaneant, & remanebunt

ad

ad hoſpitale, & conventum præfatos, non autem ad eandem Cameram, ſcilicet Apoſtolicam. ſeu alios quoſcunque, aliàs juxta ſtabilimentorum uſum, naturam ſtatutorum, & privilegiorum hujusmodi formam, & tenorem ſpectaſſe, & ſpectare &c. & ita per quosvis judices, quavis etiam authoritate Apoſtolicâ fungentes, etiam Palatii Noſtri cauſarum Auditores, in quavis cauſa & inſtantia, ſublatâ eis quavis aliter judicandi & interpretandi facultate, & auctoritate judicari, & definiri debere: nec non irritum & inane, quidquid ſecus ſuper his à quoquam quavis auctoritate ſcienter, vel ignoranter attentatum forſan eſt hactenus, vel impoſterum contigerit attentari, decernimus, & declaramus, non obſtantibus &c. Titul. decimo quarto *de Commendis*, Statut. quinquag. ſept. Statuimus, quòd omnia bona ſtabilia elargita per ſæculares perſonas Fratribus Ordinis noſtri, ſeu acquiſita per eosdem nullo modo vendi, aut diſtrahi poſſint absque expreſſa Magiſtri, & Capituli generalis licentia, ex libro ſtatutorum in fine, appendicis folio ducenteſimo, trigeſimo nono del Maeſtro: chél Maeſtro poſſa dar licenza à fratelli di diſponere de beni patrimoniali: aggiungendo allo ſtatuto undecimo, ordiniamo chè l Maeſtro poſſa ancora dar licenza, & autoritá à fratelli dell' Ordine noſtro divendere, donare, & alienare qual-

si voglino beni, stabili però solamente tanto paterni, quanto materni d' ascendenti, e collaterali à loro spettanti, & appartenenti per ragione di Ereditá e successione, ò di legato, e di quelli disponere cosi traviui come in articulo di morte, e di potere per la ricuperatione di detti beni comparire, litigare e trattare così in giudicio come fuori &c.

39 Nos igitur attendentes prædicti Principis, *Ord. Joannitarum Supremi Magistri* devotam, ac honestam petitionem, nec non præstantia, planeque eximia servitia, quæ antecessores ipsius, ac totus militaris hic Ordo non modò Prædecessoribus Nostris Divis Romanorum Imperatoribus, & Regibus, Nobisque, Sacroque Romano Imperio; verùm etiam universo christiano orbi contra hostes ejusdem perpetuos continuâ, & indefessâ suorum objectione corporum, vitæque, & sanguinis, nedum bonorum omnium profusione, & erogatione pro salute & securitate omnium dimicando ad immortale, & incomparabile suum decus præstiterunt utilissime, atque etiamnum præstare non cessent, dum à tribus potissimùm annis sæpe dictus Ordo ultra triremes apud eundem hactenus consuetas, aliquot primæ classis naves bellicas suo cum summo dispendio in singularem terrorem christiani nominis hostis, ac majorem Christianorum maricolarum securitatem

tatem non solùm fabricari fecit ; sed etiam per factas jam dum complures haud exigui nominis maritimas prædas, ingentem Christicolarum numerum, ab ea, in qua eousque lugebant, intolerabili servitute redemit, vicissimque multos nefandæ sectæ Mahometicæ asseclas in captivitatem (in qua paulatim, si ita, prout hactenus sæpius factum, Deo optimo maximo placuerit, Nostram fidem, christiano Catholicam amplectentur) fœliciter adduxit, prout & inposterum facere poterit, ac debebit. Clementi etiam memoriâ recolentes, & considerantes, quòd complurium ejusdem Ordinis præstanti virtute clarorum militum operâ in nostris, & Sacri Romani Imperii, nec non quarundam hæreditariarum Nostrarum provinciarum refractariis, & rebellibus debellandis per præterita perniciosa bella dicti quondam colendissimi Majores Nostri Divi, *Mathias*, *Ferdinandus Secundus*, *Ferdinandus tertius*, *&* *Leopoldus Cæsares* utilissimè usi fuerint: Motu proprio, sano, & deliberato accidente consilio, & certa scientia, deque Imperialis Nostræ authoritatis plenitudine præfato supremo Magistro, ac toti ejus ordini tenorem prælibatorum privilegiorum, & literarum, de quibus supra, videlicet: Ne prædictus Ordo, ejusque personæ, conjuncti, subditi, mancipia, vasalli, coloni, à quoquam cujuscunque statûs

ecclesiastici, aut sæcularis ille fuerit, in rebus, & bonis suis quovis modo molestentur, aut graventur; verùm ab omnibus angariis, exactionibus, contributionibus, servitutibus, teloniis, impositionibus, hospitiis, & aliis oneribus, qualiacunque illa excogitari possint, liberi sint, & omninò immunes: Nec Ordinis mancipia incivitatibus, aut sub alienâ jurisdictione in cives suscipi, aut ejus Ordinis bona, mancipia, & quos habent pro servitio, ad provincialia, aut alia externa judicia citari, & trahi, vel civilibus servitutibus, aut juramento aliquo onerari, aut etiam contra Ordinis exemptiones, & usitatas laudabiles consuetudines, ad aliquam inobedientiam concitari, aut ulla omninò violentia & potestas in eos sumi, & usurpari. Item quòd militaris hic Ordo, ejusque Commendæ, & ad eum pertinentes, & conjuncti, quo ad usum omnium proprietatum, jurium, jurisdictionum in hominibus, & bonis, simul ac in feudis, redditibus, fructibus, censibus, & decimis, etiam juribus patronatûs, ac aliis proventibus, & utilitatibus, quomodolibet nominatis, quæ, & quos idem Ordo vel in propriis, vel aliorum dominiis, territoriis, & provinciis tam Ecclesiasticorum, quàm secularium Principum ac Dominorum, Comitum, Baronum, Nobilium, universitatum, regionum, & civitatum ab antiquo possederit, & adhuc possideat, quieti, & sine ullo impedi-

pedimento, & quorumcunque obſtaculo liberi permitti, nec in his omnibus moleſtari, aut perturbari debeant, ſicuti omnia hæc in eorum privilegiis pluribus comprehenduntur.

Demum *& ipſa Privilegia*, ac literas ſupra memoratas cum omnibus gratiis libertatis, conſuetudinibus, quas juſto titulo acquiſiverint, & quarum hactenus in legitima, & quieta poſſeſſione, vel quaſi fuerint, & adhuc ſint, in omnibus articulis, punctis, contentis, ſententiis, & declarationibus, non ſecus ac ſi de verbo, ad verbum præſentibus inſerta, & allegate eſſent, utpotè quæ pro ſufficienter inſertis, & allegatis hoc loco habere volumus, clementer approbavimus, confirmavimus, & innovavimus, ad eundem planè modum, & formam, quibus ea per Divos prædeceſſores noſtros Romanorum Imperatores, ac Reges glorioſiſſimè memoriæ à tempore *Caroli quarti*, *Imperatoris* feliciſſimæ recordationis hucusque continuâ ſerie, & ſucceſſione, etiam nuper per colendiſſimum Dominum Genitorem noſtrum *Leopoldum Imperatorem* itidem confirmata, approbata, & innovata ſunt, prout præſentium tenore approbamus, confirmamus, & innovamus, quatenùs, & in quantum de jure, & conſuetudine confirmare, approbare, & innovare poſſumus, Suſcipientes etiam ex ſpeciali 42

gratiâ, eâdem ſcientiâ, & auctoritate ſæpedictum *Supremum Magiſtrum, ejusque univerſum Ordinem unà cùm omnibus perſonis, & rebus ſuis in peculiarem Noſtram, & Sacri Romani Imperii protectionem, defenſionem, tutelam, & cuſtodiam*: ſtatuentes, volentes, & ordinantes, prædicta, & alia omnia eorum privilegia, gratias, libertates, immunitates, jura, jurisdictiones, obſervationes, & conſuetudines, cum omnibus eorum clauſulis, actionibus contentis, ſententiis, & declarationibus, firma ſemper eſſe, & manere, & quòd iis omnibus ubicunque locorum uti, frui ac fungi ſemper poſſint, ac debeant, & quòd ſimul etiam præfatus Supremus Magiſter, cum omnibus ſibi conjunctis perſonis, Commendis, rebus, & bonis, ut jam ſuperiùs memoratum fuit, ſint, & maneant ſub Noſtra, & Imperii ſingulari protectione, tuitione, & defenſione, nec non omnibus gratiis, honoribus, dignitatibus, beneficiis, juribus & jurisdictionibus, gaudeant, utantur, fruantur, quibus alii, qui in Noſtra, & Imperii ſingulari quoque protectione, tuitione, & defenſione ſint, gaudent, utuntur, fruuntur de jure, vel conſuetudine, eâ tamen ratione, ut ſi quis fortè ſit, qui de jure aliquid contra ipſos habeat, aut prætendat, eidem debito in loco judicio ſe ſiſtere,
43 & ſtare teneantur. Porrò etiam ad Statuta,

tuta, de quibus supra, quod attinet, expressè & specialiter declarantes, quòd eadem, & jura ex iisdem in bona decedentium militum Ordinis eidem competentia salva, & integra conservare, nec non assistentiam Nostram præsentaneam, & brachium forte Imperiale contra omnes eos, qui in præjudicium dictorum Statutorum bona relicta, vel hæreditates defunctorum sub prætextu testamentorum ab ipsis conditorum, vel alio titulo invadere attentarent, præbere, & præstare velimus præbituriq; & præstituri, nec eum, vel eos contra ea gravari, vel molestari passuri simus.

44 Denique cùm ob complures, ac prægnantissimas rationes in *Diæta Imperiali* maturè discussas unanimi Electorum Principum, ac Statuum Imperii consensu conclusum, atque à Nobis porrò comprobatum, ratificatum, ac stabilitum sit, quòd nullus alienigena, parentibus, sanguinéve Germano haud oriundus inclyti *Ordinis sancti Joannis in Allemania Prioratum, ejusq; Commendas, bona, Pensiones in Allemannia, seu Germaniæ Prioratu, sitas, earúmve fruitionem admitti possit*, vel debeat, quin potiùs omnes exteri, & alienigenæ, Germanóve genere, & sanguine haud oriundi à dicto *Supremo Germaniæ Prioratu, Commendis, bonis, ac pensionibus* omni in futurum ævo exclusi sint, &

maneant

mancant, adeoque contra omnes & singulos cujuscunque statûs & conditionis fuerint, qui hujusmodi perpetuò exclusis ex reditibus dicti magni *Prioratûs*, *aut* Com*mendarum Allemanniæ pensiones*, aut aliud quidpiam ubicunque locorum in vel extra Imperii, & Germaniæ fines exsolvere, seu dare, vel ad hoc directè, indirectéve opem, aut auxilium ullo belli, vel pacis tempore, & quocunque sub prætextu, titulo, vel authoritate præstare præsumpserint, non solùm ad inferius præfixam, sed & alias graviores pœnas realiter, & cum effectu procedi debeat; hinc voluntatem, ac jussionem hanc nostram pro ejus tantò exactiori, magisque inviolabili observantia firmaque sanctione pragmaticâ inconcuso Auctoritatis Cæsareæ robore in perpetuum manutenendam Diplomati huic Nostro inseri fecimus.

45 Ac mandamus proindè omnibus, & singulis Nostris, & Sacri Imperii Electoribus, aliisque Principibus ecclesiasticis, & sæcularibus, Prælatis, Comitibus, Baronibus, Dominis, Nobilibus, Militibus, Mareschallis, Provinciarum Præsidibus, Vice-Dominis, Officialibus, Præfectis, Judicibus, Schultetis, Consulibus, Magistratibus, civibus, Universitatibus, nec non omnibus aliis Nostris, Imperii, Nostrorum etiam Regnorum, Principatuum, & Regionum hæreditariarum subditis, & fidelibus cujuscunque

cunque existimationis, status, ac conditionis fuerint, severiter, & graviter vigore harum Literarum, ne sæpedictum Supremum Magistrum, omnes ejusdem Successores, adeoque Ordinem, & personas quascunque illius, vel illi conjunctas, aut ad eum quomodolibet juxta prænarrata pertinentes *in Commendis, rebus, & bonis, hominibus, subditis, dominiis, juribus & jurisdictionibus recensitis, & aliis eorum Privilegiis ullo modo per se perturbare, vim, & damna inferre*, impedire, gravare, onerare, molestare audeant, vel præsumant, nec quantum in ipsis est, per alios impedimentum ullum ipsis inferri permittant, quò minùs supradictis eorum Privilegiis, Immunitatibus, Libertatibus, Juribus, Jurisdictionibus antiquis, Observationibus, & Consuetudinibus, hacque Nostrâ *Confirmatione, Approbatione, & Innovatione*, Nostraque & Imperii singulari protectione, tuitione, & defensione, & supradictâ etiam declaratione Nostrâ quo ad Statuta circa religiosæ paupertatis observantiam quiete, & sine ullo impedimento uti, frui, ac gaudere illis liceat, valeant, & possint: Nisi quis Nostram, & Sacri Imperii offensam, & pœnam gravissimam incurrere velit, additâ quoque mulctâ pecuniariâ, nimirum centum marcarum auri puri, quam quilibet, quo-

quoties hanc Nostram Constitutionem violare præsumpserit pro media parte nobis, & Imperiali Nostræ Cameræ, pro altera autem mediate sæpefato *Supremo Magistro ejusque Successoribus, & Ordini* sine ulla remissione luere tenebitur.

46 Declarantes insuper, & volentes, quòd *in supremis Nostris, & Sacri Romani Imperii Dicasteriis* non solum mandata sine clausula & citationes ad videndum se incidisse in pœnam privilegiis insertam, verùm etiam in hujusmodi litigiis, nudâ facti veritate inspectâ prompta, & impartialis justitia omni modo accelerari, ac ad realem executionem propediem perduci, ac omnia, & singula, quæ jam scripta sunt, publicum, & perpetuum robur habere debeant. Supplentes etiam omnes, & singulos defectus quomodolibet circa hæc commissos, & qui committi potuerint.

In cujus rei testimonium præsentes has Literas conscribi, manuque Nostrâ subscriptas Majestatis Nostræ Cæsareæ Sigillo communiri jussimus. Quæ dabantur

tur in Civitate Nostra Viennæ die duodecimâ mensis Januarii, Anno Domini Millesimo, Septingesimo Octavo; Regnorum Nostrorum Romani Decimo Octavo; Hungarici Vigesimo Primo; Bohemici verò Tertio.

JOSEPHUS m.p.

Vt. Frid. Car. Com. de Schönborn m. p.

(L.S.)

Ad Mandatum Sac. Cæs. Majest. proprium.

Lutzo Dolberg m.p.

REPER-

REPERTORIUM NOTABILIUM PRÆSENTIS CONFIRMATORII.

Con-

K. L. M.

N.

O. P.

Q. R. S.

T.

V.

FINIS.

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google